Digitized by Google

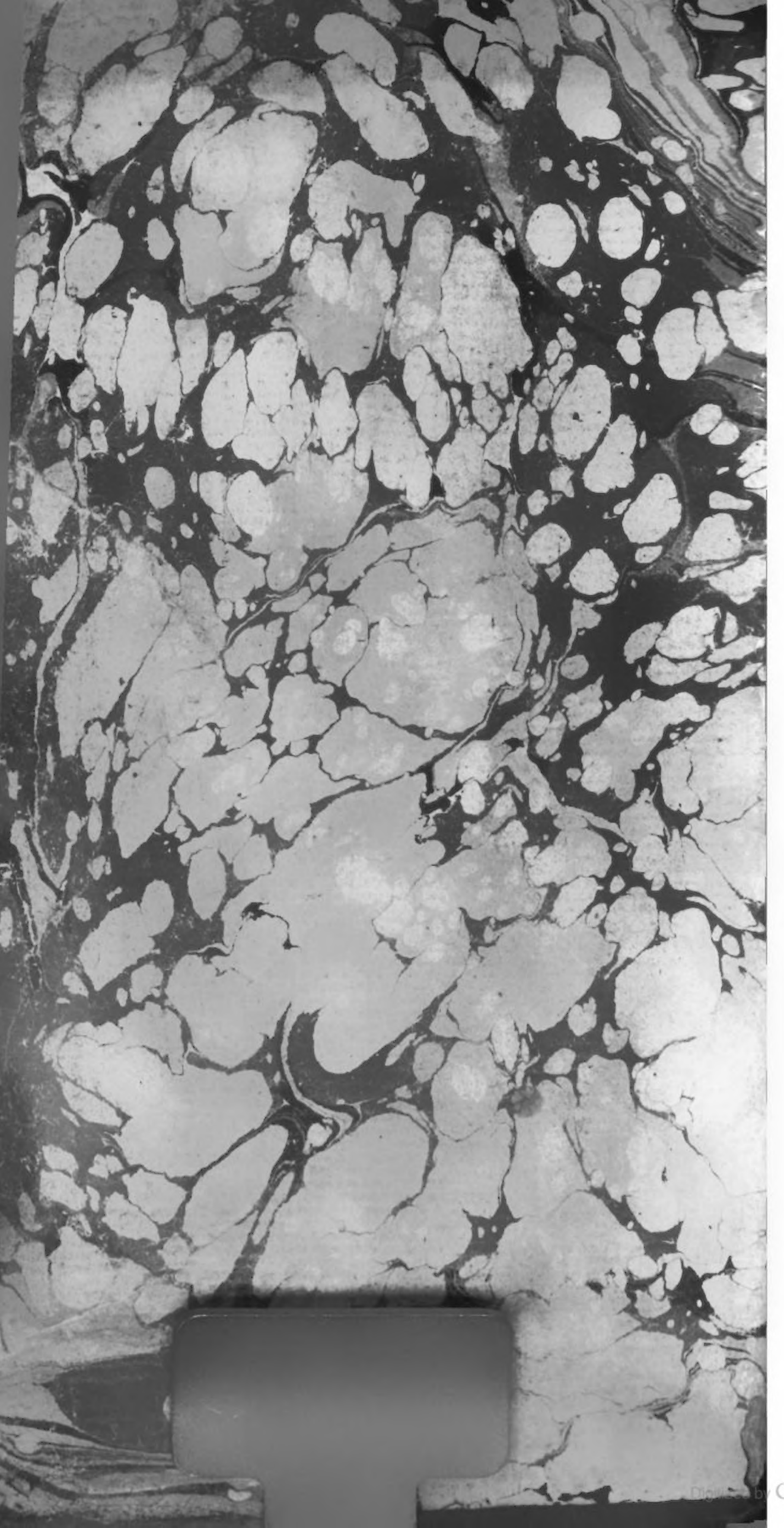

Germ. sp.
Moser
316-2

Digitized by Google

<36602906320011

<36602906320011

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

9.

Joan. fac. 210.

Digitized by Google

Der neuesten Geschichte der Reichsritterschafft

Zweyter Theil.

1776.

Digitized by Google

BIBLIOTECA
CENTRAL

Digitized by Google

V.

Beyträge zu einer unpartheyischen und pragmatischen Geschichte der unmittelbaren Reichsritterschafft unter Kayser Joseph I. mit Betrachtungen darüber.

Unter der (ohnehin kurzen,) Regierung dises Kayſers hat ſich in Anſehung der Reichsritterſchafft wenig, und gar nichts erhebliches, zugetragen.

* * *

Vorbericht.

Schrifften.

de BERCKHEIM (Phil. Frid.) Diſſ. de Comitiis Nobilium; von gemeinen Rittertägen. Straßburg, 1708. 4.

Burgermeisters (Joh. Steph.) Reichsritterschafftliches Corpus Juris, oder Codex diplomaticus equestris, oder Reichsritter-Archiv; nebst einem compendiosen Extract und Conferirung jeden Ritter-Craises und resp. Bezircks Kayserlicher Diplomatum, Privilegien, Ritter- und Gerichts-Ordnungen, Documenten ꝛc. Ulm, 1707. 4. s. meine Bibl. Jur. publ. 1. Theil, S. 73. u. f. vermischt. Nachr. von Reichsritterſch. Sach. S. 60.

Desselben Status equestris Cæsaris & Imperii Rom. Germ. das ist, des unmittelbaren freyen Kaiserlichen Reichsadels in Schwaben, Francken und am Rheinstrom ursprüngliche Immedietät, Prärogativ, Immunitäten, Antiquitäten, alter Splendor, Zu- und Abnahm, samt dessen verschidenen Fatalitäten. Ulm, 1709. 4. s. cit. Bibl. S. 126. cit. verm. Nachr. S. 77.

Felzii (Joh. Henr.) de Dignitate Nobilitatis immediatæ, S. Rom. Imperii, Diss. 2. Straßburg, 1707. 4. Diss. 3. Allda, 1710. 4.

Früeauff (Joh. Frid.) de Nobilitate Imperii. Bayreuth, 1707.

Mollenbecks (Bernh. Lud.) oder Joh. Jac. *Hæcks*, als Resp. Diss. de Subsidio charitativo liberorum & immediatorum Imperii Nobilium. Giessen, 1707. 4.

Schmidt (Joh. Laur.) Diss. Superioritatem

tem territorialem Nobilibus Imperii immediatis adſerens. Altorff, 1708. 4.

WEIDLING (Chriſtian.) Diſſ. de Nobilibus Imperii immediatis. Leucop. 1709. 4.

In BURGERMEISTERS *Codice diplomatico equeſtri. Tom. 1. p. m. 1316. ſeqq.* finden ſich auch:

Fränckiſche Deduction puncto Juris collectandi ex Feudis utcunque conſolidatis, von 1710.

Fränckiſche Momenta puncto redintegrandæ Collectationis equeſtris ex Feudis conſolidatis, von 1710. und

Fränckiſche Refutation eines offerirenden Geld-Aequivalents, loco Collectationis equeſtris, von 1710.

Erſtes Capitel.

Von der innerlichen Verfaſſung der Reichsritterſchafft.

* * *

Von der Reichsritterſchafft überhaupt.

§. 1.

Correſpondenztag *1709.*

Auf dem m. Jul. 1709. (1) zu Nürnberg gehaltenen Correſpondenztag aller dreyer Rittercrayſe wurde über folgende Puncten berathſchlagt:

(1) Reichsſtänd. Arch. Urkund. 2. Theil, S. 343.

1. Ob und wie man sich ex parte Ordinis equestris bey denen anhoffenden Fridenstractaten am zulänglichsten prospiciren könne? besonders auch, damit durch die abgedanckte Soldaten, über die bißher erduldete Bedruckungen, man künfftighin nicht aufs neue aggraviret werde?

2. Wie man wegen des bißherigen Anwachses der auf ungewonhlichen Art erforderten Kayserlichen Charitativen, und deren Anticipation, in futurum sich sicher zu stellen?

3. Wie man sich bey Conficirung einer perpetuirlichen Kayserlichen Wahlcapitulation Ritterschafftlicher Seits, so wohl ratione Immedietatis, als auch Privilegiorum, und auf andere Weis, fest zu sezen?

4. Ob und wie die Confirmatio Privilegiorum equestrium von dem jezigen Kayser, und mit was vor nüzlichen Extensionen, zu suchen?

5. Wie denen weitaussehenden civil- und militar-Gravaminibus, und andern in Comitiis angebrachten vermeintlichen Querelen derer Statuum potentiorum mit Nachdruck zu begegnen?

6. Was vor andere nothwendige Media pro conservatione status equestris zu ergreiffen? da zumalen verschidene Familien, die sich in Grafenstand erheben lassen, oder dergleichen Standesveränderung noch suchen, auf die höchstnachtheilige Exemtion incliniren, und, solche zu erhalten, auf alle Weise bemühet seynd; wor-

über

über die sorgsame Abkehrung nothdürfftig zu berathen.

7. Wie zu invigiliren seyn möge, daß bey obseyender Visitation des Cammergerichts nichts nachtheiliges gegen das Ritterschafftliche Corpus verhänget werde?

8. Was zu thun, damit das Kayserliche in Anno 1653. erhaltene Prädicats-Diploma durchgehends zu gehöriger Observanz gebracht werde?

9. Wie forderist zwischen denen dreyen Reichsritterschafftlichen Crayſen eine rechtschaffene patriotische Correspondenz und Harmonie erhalten werden könne?

10. Wie die Rittergüter, besonders in dem Ober-Rhein, nicht unter Potentiorum Schuz, und sonst aus dem Rittercatastro, gezogen werden können? super Mediis zu deliberiren.

11. Auf künfftige Zeiten, wann wiederum ein Krieg entstünde, einen gewissen Schluß abzufassen, wie sich die Rittercorpora möchten zu verhalten haben, damit sie nicht von der ganzen Welt herübergezogen werden möchten, und auch bey denen Pacificationen so wohl, als andern Reichsverhandlungen, in Consideration sich sezen?

12. Ob nicht die Accessio ad Circulos, wann man zuvor examinirt und sondiret hätte, welcher gestalten diß geschehen kan, ohne von denen Crayſen einst supprimirt zu werden, zur Erhaltung der Rittercorporum vorträglich und die Redintegration beförderte, in Deliberation zu ziehen, faisabel seye?

13. Auf was Art und Weise man, sich mit dem Reichsadel in hohen Erz- und Dom-Stifftern zu vereinbaren, suchen könnte? damit dieselbe denen Rittercorporibus besser geneigt, dise nicht immerhin selbst so hart, besonders in entziehenden Collecten und suchenden Unterwürffigmachungen deren theils Orten habenden Hof- und Landgerichten, gegen die Reichsnoblesse verführen; wodurch andere potentiores Status zu gleichmäßiger Nachfolge, wo man nicht auf dergleichen gedencket, nicht allein angereizet, sondern noch mehrers in denen bereits vilfältig beschehenen Turbationen und Beeinträchtigungen fortzufahren, besteiffet werden? Derowegen an ein und andern Höfen solches Orts durch die Domherrn so wohl, als die in Diensten stehende vermitgliderte Cavaliers, (welche villeicht noch nicht genugsam in denen Juribus equestribus informirt seynd; dahero die im Druck herausgegebene so vortrefliche Schrifften in Proceß- und andern Geschäfften selbigen zu communiciren, und theils diser, in Ermanglung genugsamer Exemplarien, communibus sumtibus, vollkommen wieder in Druck zu beförderen, nicht unthunlich seyn dörffte,) die Principalen, und die, auch aus Abgang genugsamer Wissenschafft der Ritterschafftlichen Herkommenheiten und Jurium, widrige Consiliarios zu besseren Sentiments zu bringen, sich äusserst zu bestreben angelegen seyn lassen solte; besonders da auch, denen bemeldten Erz- und Domstifftern an Aufrechterhal-

haltung der Reichsritterschafft sehr gelegen zu seyn, dermaliger allbereits in ziemlich confusem Stand befindliche und tractu temporis, dem dermaligen Anscheinen nach, in ziemliche Confusion zu gerathen scheinender Reichs-Status erinneren will.

14. Weil das Reichsstättische Collegium sich mit denen Chur- und Fürstlichen wider die Ritterschafft verfaßten Conclusis, vorsehend die Nachfolge, welche künfftig sich ereignen mögte, nicht allerdings einig erkläret; ob man Ritterschafftlicher Seits, sich diser Gelegenheit zum Vortheil zu bedienen, und mit ermeldtem Reichsstättischem Corpore in vertrauliche Correspondenz einzulassen, belieben mögte? um sich vor grösseren künfftig zu befahrenden Vergewaltigungen mehrers sicher zu stellen; welches kleinen Statibus und Fürsten, Prälaten und Grafen, Anlaß geben könnte, sich mit disen auch zu conformiren.

* * *

Von der Reichs-Ritterschafft in Schwaben.

§. 2.

Vacat.

* * *

Von der Reichsritterschafft in Francken.

§. 3.

Altmühlische Wahlcapitulation.

Extracte der Altmühlischen Ritterhauptmannschafftlichen Wahlcapitulation vom 31.

Aug. 1710. seynd an unten (1) angezeigtem Ort zu lesen: Nach selbiger sollte der Ritterhauptmann alle vier Jahre von selbsten resigniren.

§. 4.

Altmühlische Austragsordnung.

Anno 1709. 27. Sept. (2) wurde bey dem Ritterort Altmühl die Gebürgische gütcompromiß- und rechtliche Austragsordnung ebenfalls angenommen.

§. 5.

Altmühlische Recesse.

Auszüge von Altmühlischen Recessen von 1707. und 10. seynd an unten (3) angemercktem Ort zu lesen; und aus lezterem ersichtlich, daß damals bey der Wahl eines Ritterhauptmanns via Scrutinii gebraucht worden ist.

§. 6.

Gebürgischer Rittereyd.

Um das Jahr 1710. (4) ware der Gebürgische Revers derer neuaufgenommenen Mitglider also beschaffen: „Ich ... bekenne hiemit: Demnach die Reichsfrey- Wohlgebohrne Herrn, Herrn Hauptmann, Räthe und Ausschuß des heil. Röm. Reichs unmittelbarer freyer Ritterschafft, Landes zu Francken, Orts Gebürg, ꝛc.

(1) in der Vorstell. in der Seckend. Angeleg. von 1760. Beyl. G. und X.
(2) cit. Vorstell. Beyl. Ppp.
(3) ibid. Beyl. U. W.
(4) Fernerw. Beschein. ꝛc. Weidenberg betr. Beyl. Aa. S. 105.

bürg, ꝛc. mich dato bey allhiesig = gehaltenem allgemeinem Ritterconvent, auf vorhergegange= ne ordentliche Beschreibung, zu einem Mitglid an = und aufgenommen, daß hingegen, von löbl. Ritterorts wegen, dem dermaligen Herrn Hauptmann, = = = ich mit handgebenden Treuen eydlich angelobet und versprochen, folgends auch mit einem cörperlichen Eyd betheuert: Zufor= derst der Röm. Kayserlichen Maj. als unserm allergnädigstem Herrn und alleinigem zeitlichen Oberhaupt, allerunterthänigsten Gehorsam, und dann der löbl. Hauptmannschafft allen gezie= menden Respect, beyzutragen, von des heil. Röm. Reichs unmittelbarer Subjection von keinem Stand mich abtrennen zu lassen, noch fremder Bottmäßig = Landesfürstlicher Obrig= und Gerichtbarkeit zu untergeben, ausser was vor die Lehengerichte eigentlich gehöret, nirgends, sondern allein bey den Kayserlichen und des heil. Reichs höchsten Gerichten, neben dises freyen unmittelbaren Ritterorts angeordneten Haupt= mannschafft, in allen Fällen active und passive Recht zu geben und zu nehmen, wider Ihro Kayserliche Maj. den Religion = und Prophan= Friden, wider die adeliche Freyheit und dises Ritterorts Aufnehmen, um keiner Herren Dienst, Gnad, Gunst oder Gewinnst, mich gebrau= chen zu lassen, benebst auch die Ritterordnung, ritterliche Abschid und Recesse, Rescripte und Concluſa, Verfassungen, Ausspröche, Ent= scheidungen, und anders, wie es mag genen= net werden, jederzeit gehörig zu respectiren, de=

nen

nen nachzuleben, auch, daß deme allem ein vollkommenes Genügen geschehen möge, zu verschaffen, darwider mich nicht zu sezen, in einige Weis noch Wege; so dann auch die ordinari- und extraordinari-Steuern und Anlagen von meinen Gütern, Lehen und eigen, wie und wo dieselbe gelegen, (als dem löbl. Ritterort hierzu realiter afficirt,) jederzeit unweigerlich abzustatten; insonderheit aber bey Alienirung eines oder des andern von solchen meinen Gütern mich durchaus der neuen Kayserlichen Declaration de Anno 1688. gemäß zu verhalten, auch nimmermehr selbige, ganz oder zum Theil, aus der Ritterschafft Mittel suchen zu eximiren; alles bey denen in der Ritterordnung und Kayserlichen Privilegien und Declarationen darauf gesezten Pönen, in welche ich widrigen Falles, nebenst Annullirung dessen, was dargegen fürgenommen oder gehandelt, ipso jure gefallen, nicht weniger auch alle meine Erben und Successores, tam singulares, quam universales, gleichermassen darzu obligirt seyn sollen: In Summa, mich in allem also zu bezeugen und aufzuführen, wie einem Adelichen und Rittersgenossen anstehet und gebühret, die adeliche wahre Tugend erfordert, und zu ritterlicher Wohlfahrt immer ersprießlich seyn kan. Getreulich und ohne Gefährde. Zu Urkund habe ich disen Revers ausgelifert, und unter meiner Hand und Petschafft von mir gestellet. So geschehen = = den = = = 1710.

§. 7.

§. 7.

Gebürgische Recesse.

Eine Verzeichniß viler Gebürgischen Orts-Recessen von 1576. biß 1710. ist an unten (1) berührtem Ort befindlich.

* * *

Von der Reichsritterschafft am Rheinstrohm.

§. 8.

Mittelrheinische Recesse.

Man findet an unten (2) bemercktem Ort einige Auszüge Mittelrheinischer Recesse von 1705. 6. und 7.

* * *

Aus dem folgenden 2ten Capitel aber gehören hieher:

§. 2b. von Jurisdictionssachen;

§. 7. von der R. Ritterschafftlichen Güter Exemtion;

§. 8. von den morosen Contribuenten; und

§. 9. von den Gränzen des Rheinischen Rittercrayses.

Zweyt-

(1) cit. ferner Beschein. ꝛc. Beyl. N. S. 96.
(2) in der Staatscanzl. 59. Theil, S. 377. u. f.

Zweytes Capitel.

Von dem Verhältniß zwischen dem Kayser und Reich einer- so dann der Reichsritterschafft anderer Seits.

* * *

Kayserliche Wahlcapitulation.

In des Röm. Königs Josephs I. Wahlcapitulation ist nichts gekommen, was die Reichsritterschafft beträffe, darinn sie von der Wahlcapitulation Kayser Leopolds unterschiden wäre.

* * *

Anno 1705.

§. 1.

Kayserliche Charitativ-Subsidien.

Anno 1705. 14. Oct. (1) truge der Kayser seinem Administratori in Bayern, dem Grafen von Löwenstein, auf, mit der Reichsritterschafft in Schwaben wegen der charitativ-Subsidien Handlung zu pflegen; wie auch zu München geschahe: Nun vermeinte zwar die Ritterschafft, wegen der seit zweyen Jahren erlittenen Kriegspressuren, ganz verschont zu bleiben, oder we-

(1) Lünigs R. Arch. Part. spec. Cont. 3. unter Schwaben, S. 141. Burgermeisters Cod. dipl. equestr. Tom. 1. p. 402.

wenigstens nach dem Matricularfuß von 1688. à 300. fl. in simplo angesehen zu werden: Endlich aber wurde, den 14. Nov. (doch, ohne Consequenz,) geschlossen:

1. Die Schwäbische Ritterschafft wolle, gegen gewohnliche Reversalien, 105000. Rheinisch, in 6. Terminen in Ulm und Heilbronn erlegen, so dann 6666. Centner Meel und 6666. Mezen Habern, (beedes nach Oesterreichischem Gewicht und Maaß,) so bald es auf dem Wasser fortzubringen seyn werde, nacher Philippsburg und Pforzheim liefern lassen.

2. Hingegen solle selbige, samt und sonders, aller Einquartierung, und anderer dergleichen militarischer Beschwerung, Cantonirung, Stand- und Refraichir-Quartiere, so wohl von des Kayſers eigener, als der Stände und anderer Alliirter, Miliz, wie auch von Heu- Stroh- u. d. so wohl mit Geld, als in natura, abzuführen stehenden Präſtationen, nicht minder von den Proviant- auch Artillerie-Fuhren, auch andern solchen Zumuthungen, in Corpore gänzlich befreyet bleiben, oder, da dieselbe etwas, vil oder wenig, gegen Vermuthen, derentwegen tragen und leiden müßte, solle solches so gleich an dem obangesezten Quanto abgeschriben und decourtirt, ingleichem die verwilligte Geldsumm keineswegs in Verpflegung oder Portionen resolvirt, oder sonst auf einige Weise erhöhet oder gesteigert werden.

3. Weil an der ferndigen Summ zwar 10000. fl. nachgelassen worden, selbige aber

darum

darum nicht abgezogen werden können, weil das Geld von den Regimentern (theils vor der Zeit,) schon executive eingebracht gewesen, als hätte die Ritterschafft zwar gern selbige so wohl, als auch einige mit dem Commissariat bereits adjoustirte Etappenforderungen, in Abzug gebracht; sie mußte sich aber damit an den Kayserlichen Hof verweisen lassen.

4. Solle kein Canton oder Bezirck vor den andern zu stehen, sondern jeder seine Schuldigkeit, nach bißheriger Observanz und unter einander habender Proportion, (jedoch der Hauptsumm unnachtheilig,) in Zeiten zu entrichten haben, oder, in Entstehung dessen, gegen die Schuldner selbst (unbeschädigt deren, so willig bezahlt haben,) zu verfahren seyn.

5. Von disem Vergleich solle der Kayserlichen Generalität und Commissariat, nicht weniger dem Schwäbischen Crays-Ausschreibamt, forderſamste Intimation geschehen.

Von besagter Summ wurde nachhero noch abgezogen, was im Canton Craichgau und dem Bezirck Ortenau der ex ratione Belli einlogirten Kayserlichen Soldatesca erweislich gereichet worden.

Auf eben dise Art wurde auch mit der Fränckischen Reichsritterschafft gehandelt, und den 10. Nov. (1) in Hoffnung, daß künfftiges Jahr ihr die unentbehrliche Sublevation angedeyhen werde, verglichen:

1. Be-

(1) Lünig l. c. unter Francken, S. 326.

1. Besagte Ritterschafft zahlte 100000. fl. in drey Fristen zu Nürnberg, nebst Mehl und Haber, (wie Schwaben,) so bald auf dem Mayn fortzukommen ist, nach Maynz.

2. Hingegen erhielte seye die Versicherung wie Schwaben.

3. Der von der Ritterschafft gesuchte Abzug an dem wegen der Castellischen und anderen Quartiere bey der Kayserl. Hofcammer noch ausstehende grosse Vorschuß wurde an den Kayserlichen Hof verwisen.

In dem Mittel-Rheinischen Receß vom 28. Nov. 1705. (1) wird der Bezahlung der Charitativ-Subsidien an Geld, oder Naturalliferung an Haber und Heu, gedacht, und daß die Burg Fridberg, nebst der Mittelrheinischen Ritterschafft, die Alternativ habe.

§. 2.

Gebürgische Jurisdictionssachen. 2c.

Den 13. Oct. 1705. (2) erliesse der Kayser an den Fränckischen Ritterort Gebürg ein Rescript und Patent, betreffend die Befolg- und Nachlebung dessen, was vor gericht- und ausser gerichtliche Auflagen und Erinnerungen von Ritterorts wegen geschehen, noch sich an Potentiores zu hängen; bey Straf 1000. Gulden Fränckisch.

§. 3.

(1) Staatscanzl. 59. Theil, S. 377.
(2) Gebürg. Austragordn. (Aufl. 1772.) S. 80.

§. 3

Rheinische Kriegssachen.

Anno 1705. 6. Nov. (1) ertheilte der Marckgraf von Baden-Baden, als commandirender General, der Rheinisch-Wetterauischen Reichsritterschafft und Burg Fridberg ein gedrucktes Patent: Dieselbe hätten sich mit dem Kayser wegen des innstehehenden Winterquartiers, mittelst eines freywilligen Beytrags, verglichen; dieselbe sollten also mit allen Einquartierungen und andern militarischen Anforderungen, unter was Namen es immer seyn möge, vollständig und gänzlich verschont und unangefochten gelassen werden.

* * *

Anno 1706.

§. 4.

Kayserliche Schwäbische Subsidiensachen.

Anno 1706. 9. Maj. (2) liesse der Kayser die Schwäbische Ritterschafft durch ein Decret versichern:

1. Daß a) der ihro unter dem 31. Mart. 1705. gegönnete Abzug von 10000. fl. wie auch b) die mit dem General-Kriegscommissariatamt liquidirte Etappen, Excesse, Vorspann und Magazin-Liferung von 6261. fl. 15. kr. von denen nächsthin im Reich fallenden und sich an Hand gebenden (zu anderwärtigen Ausgaben noch nicht angewisenen,) extraordinari-

Mit-

(1) Burg-Fridberg. Deduct. von 1751. Beyl. 112.
(2) Lünig l. c. unter Schwaben, S. 142. Burgermeister l. c. Tom. 1. p. 404.

Mitteln ersezt, und die hierüber nöthige Hof-Cammer-Aßignation ausgefertiget werden solle.

2. Solle alles der Ritterschafft Freyheiten ꝛc. auch dem mit ihr Anno 1688. verglichenen Matricularfuß und Proportion in Ansehung des Schwäbischen Crayses unnachtheilig seyn, sondern selbiges alles künfftig versprochener massen observiret werden.

§. 5.

Kayserliche Fränckische charitativ-Subsidien.

Auf (1) die zu Wien von Kayserlichen darzu deputirten Geheimen Räthen mit der Reichsritterschafft in Francken abgeordneten Bevollmächtigten gepflogene Tractaten wurde beliebt: Daß besagte Ritterschafft für innstehenden Winter 85000. fl. Reichswährung in drey Terminen zu Nürnberg erlegen wolle:

Der Kayser acceptirte solches den 17. Nov. mit der Versicherung, daß sie samt und sonders, das ganze Jahr hindurch, vom jeztlauffenden November anzufangen, aller Einquartierung, auch Stand- und Refraichir-Quartiere, so wohl von der Kayserlichen, als der Ständen und Alliirten, Miliz, wie auch von Heu-Stroh- und dergleichen, an Geld, oder in natura, abzuführen stehenden Prästationen, nicht minder von Proviant- und Artillerie-Fuhren und anderen solchen Zumuthungen in Corpore, gänzlich befreyet, oder, da dieselbe etwas, vil oder wenig, gegen Vermuthen, daran tragen und

(1) Mollenbecc l. c. Cap. 3. §. 5. p. m. 33.

leiden müßte, ſolches ſo gleich an obbenanntem Charitativ in Abzug gebracht, auch diſe Einwilligung der Ritterſchafft an ihrer Exemtion ꝛc. unnachtheilig ſeyn ſolle.

§. 6.

Fränckiſchen Crayſes Vorſtellung an den Kayſer.

Den 11. Nov. 1706. (1) ſchriebe der Fränckiſche Crays an den Kayſer, bezoge ſich forderiſt auf ſeine Vorſtellung von 1703. und fuhre ſo dann fort: Da die Ritterſchafft, vermittelſt eigener Abſchickung nach Wien, alle Kräfften anwende, von dem Kayſer eine Reſolution, wo nicht zu Favor des ganzen Corporis, wenigſtens doch wider ein- und anderen Stand in particulari, ſonderbar gegen Caſtell auszuwürcken; wodurch aber der gemeinſchafftlichen Sache der gröſte Nachtheil aufgebürdet ſo fort auch das von denen dreyen Reichscollegiis zu Regensburg erſtattete Gutachten unterbrochen und einen nicht geringen Anſtoß leiden würde; alſo werde obige Verwahrung nicht allein nochmals wiederhohlt, ſondern auch gebeten, bey dem Reichshofrath zu verfügen, daß der Rittercanton Rhön und Werra mit ſeinem ungegründeten Anbringen ab- und behörger Orten, nach Innhalt der Proceßordnung verwiſen, auch die Caſtelliſche Angelegenheit nicht von der gemeinſamen Sache abgeſondert und darinn zum Präjudiz diſes Hauſes etwas verhänget, die Kayſerliche Ratification aber de-

(1) R. Ständ. Arch. Urk. 2. Theil, S. 227.

in einer so importanten Sache ergangenen Reichsgutachtens in Bälde befördert und dem Reichsconvent zu Regensburg kund gemacht werde.

* * *

Anno 1707.

§. 7.

Wartembergische Exemtion.

Nachdeme (1) der Königlich-Preußische Staatsminister, Kolb von **Wartemberg**, Anno 1699. vom Kayser zum Grafen gemacht worden ware, wurden seine Güter, so der Rheinischen Ritterschafft incorporirt waren, von diser Verbindung, mit des Kaysers Bewilligung, frey gemacht, und darauf im Jahr 1707. von dem Kayser in eine Grafschafft erhoben; deme die Collegial- Crays- und Reichsstandschafft folgte.

§. 8.

Ottenwaldische morose Contribuenten.

Auf Ansuchen des Fränckischen Orts Ottenwald erliesse der Kayser den 14. Febr. (2) ein Edict an die Besizere und Innhabere derer disem Ort incorporirten Propergüter und übrige Mitglider, samt und sonders: Daß sie vor allen Dingen, auf den von Ritterorts wegen ihnen präfigirenden Termin bey des Orts Cassa nicht allein in Ansehung des vergangenen ihre zeithero im Retardat verblibene Steuerrückstän-

(1) Mein Teutsch. Staatsr. 5. Theil, S. 280. Tr. von den T. Reichsständ. S. 891. Staatsspieg. 1709. Jan. S. 23.

(2) BURGERMEISTER l. c. 1. Theil, S. 1291.

de, mittelst ordentlicher Abrechnung, gebührend abführen, sondern auch künftig die so wohl von uralters, Innhalts der Rittermatricul, hergebrachte, als auch die etwa hier und da von neuen verglichene Schazungsbeyträge, ohne einige Verweigerung, Saumsal, oder sonstige Exception und Widerrede, wie die Namen haben mögen, uneinstellig zur Rittercasse entrichten, und keinem Mitglid zugelassen seyn solle, die pro publicis necessitatibus verkündete so wohl ordinari- als extraordinari-Schazungen, unter dem Vorwand etwa zu machen habender Gegenforderungen, oder sonst unter einigerley Prätext, wie die Namen haben, willkührlich und eigenen Gefallens zurück zu halten, weniger aber gar in privat-Nuzen zu verwenden; hingegen aber die an den Ritterort zu formiren vermeinende Prätensionen, (ohne Unterschid, sie haben Namen wie sie wollen,) im Fall einer oder der andere Prätendent mit denen, befindender Justiz und Billigkeit nach, von Ritterorts wegen, in thunlichen Fällen gütlich anerbietenden Satisfactionen sich nicht befridigen lassen wollte, durch ordentlichen Weg Rechtens zu suchen, gehalten; im ferners continuirenden saumseligen Fall aber gewärtig seyn sollen, (mit ausdrücklichem Vorbehalt der auf solchen Fall in der Ritterordnung statuirten Strafe,) daß, denen vorherigen Kayserlichen Befehlen zu Folge, durch die in dergleichen privilegirten Steuerfällen, in Ansehung der allgemeinen Noth und Nuzens, an sich selbst in continenti statt findende

dende unausbleibliche Execution, und zwar mittelst zu Hülffnehmung der Kayserlichen dermalen im Reich stehenden eigenen Kriegsmiliz, (als von welcher, auf beschehenes Ansuchen, dem supplicirenden Ritterort alle genugsame Hülffe zu leisten seye,) solche Rückstände förderlichst eingetriben werden sollen.

§. 9.

Der Westerwäldischen Stände Recurs an den Reichsconvent.

Anno 1707. (1) klagten die samtliche Fürsten und Stände des Westerwaldes dem Reichsconvent: Daß die mittel-Rheinische Reichsritterschafft sich unterstehe, die auf dem Westerwalde befindliche adeliche Landsassen der landesherrlichen Hoheit zu entziehen, auch darinn von dem Reichshofrath unterstüzet würde; dahero sie baten, ein Reichsgutachten zu erstatten, daß die von der Ritterschafft erhaltene Kayserliche Privilegien, und darinnen etwa (juxta narrata Supplicæ,) angeregte limites des Reichsritterschafftlichen Corporis, gegen deren wahre Intention, und gegen die Jura derer gravirten Ständen, nicht extendiret werden, sondern diese vilmehr, ins besondere aber die, so durch Reichshofräthliche Mandaten und Commißionen würcklich graviret worden seyen, bey ihrer

(1) s. mein Tr. vom Recurs an den R. Conv. (1737.) S. 136. Staatsspiegel 1707. Oct. S. 48. Europ. Staatscanzl. 13. Theil, S. 189. Elect. Jur. publ. 2. Band, S. 935. R. Ständ. Arch. Urkund. 2. Theil, S. 288. — 342.

Landeshoheit geschüzet, auch alle dagegen ergangene Decrete und Commißionen aufgehebet werden möchten ꝛc.

Weil aber bey dem Reichsconvent nur die Puncten wegen der ersten Instanz, auch Erkennung der Mandaten, Litispendenz und Executions-Commißionen, in Bewegung kamen; so will ich hier nichts weiter davon melden.

§. 10.
Fränckische Craysachen.

Anno 1707. 5. Apr. (1) schriebe der Fränckische Craysconvent an die Fränckische Reichsritterschafft: Der Crays finde nöthig, auf einen gewissen Tag einen Streiff auf die Zigeuner und anderes herrenloses Gesindel vornehmen zu lassen: Weil nun dergleichen Leute, bey vermerckten Craysanstalten, sich öffters so lang, biß der Streiff vorbey seye, in die Ritterschafftliche Orte zu retiriren suchen; als möchte dergleichen Unterschleiff nicht allein nicht gestattet, sondern auch von samtlichen Ritterschafftlichen Mitglidern, und einem jeden ins besondere, auf den bestimmten Tag der Streiff zugleich mit angeordnet und fortgesezet werden.

§. 11.
Vergleich zwischen Bamberg und Gebürg.

Anno 1707. 30. Jul. wurde zwischen dem Hochstifft Bamberg und dem Fränckischen Ritterort Gebürg ein fernerweiter Vergleich geschlossen;

(1) Burgermeister l. c. 1. Theil, S. 850.

schlossen; welcher an verschidenen Orten (1) gelesen werden kan.

* * *

Anno 1708.

§. 12.

Handlungen mit der Reichs-Generalität.

Anno 1708. 22. Febr. (2) schriebe der die Reichsarmee commandirende Churfürst zu Braunschweig an die Schwäbische Reichsritterschafft: Er vernehme, daß sie vermeinen, zu Verfertigung der Linien auf dem Schwarzwald mit dem Antheil, so ihnen jüngsthin auf der Conferenz zu Rothweil, so wohl an Frohnen und Schanzen, als an baarem Geld und andern Requisiten, zurepartirt worden, aus der Ursach nicht zu concurriren, weil sie durch das Charitativ-Subsidium, so der Kayser an sie verlange, von allen Prästationen und Oneribus, befreyet worden seyen: Nun habe er zwar auf dises Subsidium selbst mit ihnen tractiren lassen, und erinnere sich wohl, was ihnen, gegen dessen Bewilligung, von dem Kayser für Versicherungen gegeben worden seyen; er seye auch nicht gemeint, ihnen etwas zuzumuthen, welches selbiger Versicherung im geringsten ent-

(1) in der Gebürg. güt- und rechtl. Austragsordn. Anh. S. 151. in LUDEWIGS Script. rer. Bambergens. in LÜNIGS R. Arch. Part. spec. Cont. 3. unter Franck. S. 1085.

(2) Reichsständ. Arch. Urk. 2. Theil, S. 355. u. f.

gegen wäre, sondern werde sie vilmehr bey dem, was ihnen von von dem Kayser versprochen worden, schüzen und manuteniren helffen: Weil aber die Perfectionirung gedachter Linien ein Werck seye, welches unter anderem zu ihrer Sicherheit und Bedeckung mitgereiche, und hart seyn würde, denen übrigen Schwäbischen Ständen aufzubürden, dasjenige für sie zu tragen, wodurch nicht so wohl derselben, als ihr eigenes Bestes, befördert werde; so gebe er ihnen zu bedencken: Ob sie, wegen Entrichtung obigen Charitativ-Subsidii, des Beytrags zur berührten Linie, welcher ihnen auf der Rothweiler Conferenz zugetheilet worden seye, sich werden entziehen können? oder ob ihnen nicht mehr gerathen seyn möchte, sich ohne fernere Säumniß, ermeldtem charitativ-Subsidio unabbrüchig, darzu bereit finden zu lassen? Es seye solcher Beytrag so gering, daß mit demselben und dem Schaden, welchen sie empfangen würden, wann die Linien in unvollkommenem Stande ligen blieben und dem Feind dadurch der Einbruch in Schwaben leicht gemacht werden sollte, keine Vergleichung zu machen seye; welches, wann sie es überlegen, an ihrer gewührigen Erklärung nicht zweiflen lasse.

Die Ritterschafft versicherte darauf den Churfürsten: Sie wollte zu Verfertigung der obern Linie concurriren lassen:

Den 5. Jun. aber schriebe der Churfürst zum zweytenmal an die Ritterschafft: Er habe wider Vermuthen vernommen, daß sie nur bloß

etwas

etwas weniges an Schanzern und Handfrohnern, an Fuhren und Geld aber gar nichts, präſtirt: Der Churfürſt wiederhohlte darauf nochmals obige der Ritterſchafft Einwendungen und ſeine darauf bereits ertheilte Antwort; ſonderlich, daß die charitativ-Subſidien mehr zu Befreyung vom dem Ungemach der Winterquartiere, als von einer ſo gemeinſamen Defenſions-Concurrenz, als der Beytrag zu denen Linien ſeye, accordirt worden; dahero er ſich verſehe, ſie werden ſich nicht ferner entziehen wollen, nach dem Fuß der zu Rothweil jünſthin gemachten Repartition, das ihrige darzu zu präſtiren ꝛc.

§. 13.

Des Schwäbiſchen Crayſes Vorſtellung an den Reichsconvent.

Den 28. Jun. gabe der Schwäbiſche Crays dem Reichsconvent Nachricht von deme, was er an den Kayſer hatte gelangen laſſen, mit dem Erſuchen, des Crayſes Deſiderium wegen Beyziehung der Reichsritterſchafft zu denen gemeinſamen Kriegsbeſchwerden bey dem Kayſer von Reichs wegen dergeſtalt zu ſecundiren, damit die obere Reichscrayſe zu der von diſem Corpore in dergleichen Fällen ehedem genoſſenen billigmäßigen Concurrenz wieder gelangen, dagegen aber die fernere Errichtung ſchädlicher Geldtractaten mit der Kayſerl. Hofcammer, (als auſſer welchen dem Kayſer die charitativ-Subſidien dennoch bevorbleiben,) künfftig ceßiren, inzwiſchen aber die Ritterſchafft in Marſchen

schen und Postierungen, wie es die Kriegsraison und der Situs erfordern, gleich Andern, belegt, absonderlich aber dahin angewisen werden möge, zu Perfectionirung der von dem Crays zu seinem Antheil guter massen ausgemachten Oberlinien dasjenige Quantum an Schanzer-Geld- und andern Requisiten, ohne fernere Exception, vollkommentlich zu prästiren, welches derselben schon im vorigen Winter hierunter, nach dem von ihr zuvor in Fürtwangen (wenigst ipso facto) agnoscirten Fuß, angesezt worden seye.

§. 14.

Chur-Braunschweigisches Schreiben an den Schwäbischen Crays.

Den 15. Oct. 1708. (1) liesse der Churfürst zu Braunschweig in ein Schreiben an den Schwäbischen Crays einfliessen: Die Ritterschafft seye zwar, vermöge eines mit dem Kayser errichteten Tractats, von allen Winterlichen Oneribus in genere & specie aus Dessen Befehl exemt: Der Churfürst verhoffe aber, aus der Devotion, so dieselbe vor den Kayser und das Publicum trage, dennoch so vil Mannschafft zum Schanzen von ihr zu erhalten, als sie durch eine billige Repartition in Ansehung des Crayses angelegt worden wäre.

§. 15.

Schwäbische Crays-Vorstellung an den Kayser.

Anno 1708. 28. Oct. (2) schriebe der Schwä-

(1) Arch. Urk. l. c. S. 356.
(2) Staatsspieg. 1709. Mart. S. 45.

Schwäbische Craysconvent an den Kayser: Es seye schon im vorigen Reichskrieg mit unverwerfflichen Documenten dargethan worden, daß die Reichsritterschafft in Schwaben, in Sachen, welche die gemeine Defension betreffen, jederzeit mit dem Crays concurrirt, und wie dieselbe, wider dises ununterbrochene Herkommen, erst Anno 1689. durch gewisse mit dem General-Commissariat errichtete Tractaten, so wohl von diser Concurrenz, als allen anderen Kriegsbeschwerden, sich de facto zu eximiren gesucht habe; welches aber der Kayser nicht nur damalen höchlich mißbilliget, und seiner Generalität verschidentlich, den 12. Nov. 1691. und 20. Febr. 1693. anbefohlen, daß in dergleichen Fällen zwischen denen Vorder-Oesterreichisch- und Ritterschafftlichen Orten und dem Crays eine beständige Gleichheit gehalten, und jene in Marschen, Fuhren, Schanzen, und derley gemeinen Kriegsprästationen, nicht präterirt, vilmehr aber, wann in einem Marsch der Weg gerade durch dasselbe gehe, sie so wohl, als des Crayses Lande, damit ohne Unterschid berührt und belegt werden sollen; sondern es seye auch noch unterm 8. Apr. dises Jahres dem Craysausschreibamt in des Kayſers Namen, durch seinen Gesandten, die schrifftliche Erklärung gegeben worden, daß die gedachter Ritterschafft vor jezt, gegen gleichmäßige Geldtractaten, wieder zugesagte Befreyung nicht weiter, als auf die Ordinaria, nicht aber andere zu allseitiger Sicherheit gereichende Fälle,

(als

(als dermalen auch das Schanzwesen auf dem Schwarzwald seye,) zu extendiren, folglich sie eben zu diser Arbeit in einer billigmäßigen Proportion in allwege mit beyzuziehen wäre; gleich auch der commandirende Churfürst zu Braunschweig selbige, nach dem Rothweiler Fuß, und zwar nicht nur mit Mannschafft, sondern auch mit Geld und Baumaterialien, dahin zu concurriren, verschidentlich und ernstlich erinnert: Dessen allen aber ungeachtet prätendire die Ritterschafft, pro futuro, und disen Winter über abermahl, von all- dergleichen Oneribus, tam in genere, quam in specie, unter dem Vorwand einer von dem Kayser deßwegen abermahl erhaltenen total-Exemtion, frey auszugehen; es seye auch gegenwärtig an deme, daß denen Commendanten der gesammten aus dem Feld in die Postierung rückenden Regimenter Ordre gegeben werden solle, in ihren bevorstehenden Marschen nirgendwo einiges Ritterschafftliches Ort zu berühren, mithin alles auf der Stände erarmte Unterthanen allein zu schieben; gleich auch aus des Crayses disen ganzen Krieg über, fast von Jahr zu Jahren, geführten vilen Klagen dem Kayser unverborgen seyn könne, daß sie auch indessen saumselig gewesen, und zu dergleichen gemeinnüzlichen Prästationen entweder gar nichts, oder doch gegen dem Crays zu wenig, beygetragen; da doch alle dise Onera so beschaffen seyen, daß, ex inevitabili ratione Situs & Belli, so wenig, als in andern casibus Defensionis & Necessitatis publicæ, eine

Exem-

Exemtion davon statt finde, oder mit Bestand gegeben werden könne: Gestalten in denen Durchzügen, nach denen obhandenen so vilen alt- und neuen Verordnungen, kein Ort oder Stand, so in dem Weg gelegen, zu präteriren, ja, nach der klaren Disposition des neuesten Kayserlichen Marschreglements, von dem Kayß. Commissariat, oder wer es seyn möchte, sich nicht einmal in die Formirung einer individual-Route melirt, sondern dieselbe denen Ständen, nach dem ihnen bloß marquirenden Termino à quo & ad quem, unter sich, ohne Jemands Exemtion, zu concertiren, überlassen werden solle: Und so könne auch ex eadem ratione Belli, (welche die Crayse so offt gegen sich allegiren und effectuiren lassen müssen,) weder in dem Sommer und währender Campagne Jemand mit von aller Heuliferung, noch im Winter von aller Belegung, ohne Unterschid befreyet werden; da ersten Falls die Cavallerie ihr altes Recht, in denen Sommermonathen, so weit sie langen kan und der Subsistenz benöthiget, mit Ordre zu fouragiren, nicht benommen, folglich auch, wann (zu Abwendung der selten ohne Excesse abgehenden Fouragirung,) von ein- oder anderen selbiger sonst exponirten Districten, ein gewisses Quantum an Heu zu liefern, übernommen werde, Jemand der Innsessenen von einem dergleichen zu Declinirung einer allgemeinen Beschwerde gereichenden Beytrag mit Billigkeit nicht dispensiret werden könne: Im lezteren Fall aber es an sich eine solche

Con-

Contiguität erfordere, daß, ohne dem Feind Blösse zu zeigen, keiner von denen darinn situirten Orten unbesezt zu lassen; nichts davon zu gedencken, daß, was auch die übrige Quartiere anbelange, es wegen der vilen gemeinschafftlichen und mixtirten Orten nicht ohne Verdruß und Schwürigkeit abgehen möge, wann in Einem dergleichen Dorff der Craysstände Unterthanen mit Soldaten durchgehends belegt seyen, die Ritterschafftliche dazwischen ligende aber davon vollkommentlich frey ausgehen.

Nun erinnere man sich zwar dessen, was von Seiten der Reichsritterschaffe hierwider beständig excipiret werde, ganz wohl, nemlich, daß sie sonst mit Entrichtung ihres Subsidii charitativi, oder der, an statt dessen, mit der Kayserlichen Hofcammer verglichenen Geldern, nicht aufkommen könne, auch, zu der Schwarzwalds-Arbeit das ihrige beyzustellen, niemal ermangelt haben würde, (wie sie dann einige Anzahl Schanzer dahin unlängst abgeschickt,) wann man sie nur auch zu der hierüber zu Rothweil getroffenen Repartitions-Conferenz in Zeiten invitirt, nicht aber in ihrer Abwesenheit ein gar zu disproportionirtes Quantum eigenes Gefallens angesezt hätte: Gleichwie aber die Stände ihre Contingentien mit grossen Kosten erhalten, und doch benebens alle dergleichen Onera mit-supportiren helffen müssen; also könne auch die Ritterschafft, gegen einem so geringen Geldquanto, eine dergleichen gänzliche Befreyung um so weniger mit Recht prätendiren, als ihro

solch

solch ihr Subsidium charitativum sonst zu grossem Gewinnst gereichen würde; gestalten dem Kayser ohnedem bevorstünde, sie mit einem dergleichen freywilligen Subsidio, (als worzu sie, nach Abolition der vor Alters in usu gewesenen personal-Ritterdienste, ohne das gehalten seye,) zu belegen: Es seye auch dieselbe nach Rothweil beschriben worden; als aber (wegen ihres bekannten weitläufftigen modi tractandi,) auf etlichtägiges Zuwarten Niemand angelangt, ob periculum in mora, endlich fortgefahren, damit sie sich aber doch nicht beschweren könne, kein neuer Ansaz gemacht, sondern sie wieder nach demjenigen Fuß mensurirt worden, den sie einige Zeit zuvor bey der Repartition zu Fürtwangen, (woselbsi Deputirte von beeden Vierteln, Necker und Hegau, mit zugegen gewesen,) selbst agnoscirt gehabt; ob sie gleich inzwischen nach solchem Fuß ihr Quantum an Schanzern wenigsten Theils, an Geld und andern Fortifications-Requisiten aber gar nicht, prästirt, so, daß man an Seiten des Crayses den immerfort anführenden Vorwand des disproportionirten Ansazes fast nicht anders, als eine Ausflucht, um sich von dergleichen Prästationen auszuhalfftern, ansehen könne; gestalten bey obgedacht-Rothweilischer Repartition nicht auf die Proportion beederley Corporum, des Crayses und der Ritterschafft, im ganzen, sondern nur auf die Gleichheit der gegen dem Schwarzwald gelegenen Oesterreichischen-Crays- und Ritterschafftlichen Orte reflectiret worden seye; welche aber,

pro rata selbigen Districts, die interessirte Cantons zu Fürtwangen selbst, und wenigst ipso facto, agnoscirt, folglich nun nicht mehr als übermäßig desavouiren können: Und wann auch gleich Ritterschafftlicher Seits vorerwehnte general-Proportion beyderley Corporum abgezilet werden sollte; so seye von dem Crays schon ehedem mit sattem Grund dargethan worden, daß von An. 1532. biß 1606. und so weiters die Ritterschafft mehrmalen den 4ten, 7den, biß 10den, niemalen aber unter dem 13den Theil des ganzen Quanti gegen den Crays getragen; welche in statu juris & Observantia fundirte Proportion man noch füraus beyzubehalten, ja, wann ihro, sich mit dem Crays hierunter zu sezen, ein Ernst seyn sollte, wohl noch näher zu erklären, des Erbietens seye: Allermassen man ausser deme disem edlen und sich meritirt gemachten Corpori seinen Wachsthum, erzeigte vile Kayserliche Gnaden, auch rechtmäßig erlangte, und Tertiis unpräjudicirliche, Privilegien von Herzen gönne.

Disem allem nach seye man von dem Kayser gänzlich persuadirt, Er werde dise notorische Ungleichheit in Uebertragung der gemeinsamen Reichsonerum Selbst erkennen, folglich dergleichen präjudicirliche, zwischen Ständen und Glidern des Reichs nur Jalousie und Uneinigkeit verursachende, Tractaten, (welche man von Seiten des Crayses, wann es nur die allgemeine Reichsdefension litte, sonst auch mit grossem Profit eingehen könnte,) fürohin zwischen der Kayserl. Hofcammer und dem Schwäbischen

Reichs-

Reichsadel weiter nicht errichten lassen, dagegen aber die Ritterschafft dahin anweisen, daß, gleichwie deren Mitglider mehrentheils in dem Crays gebohren, und mit so vil schönen considerablen Rittergütern, (wovon sie auch ihre Nahrung hauptsächlich haben,) inngesessen, welche so wohl, als ihre Familien, von dergleichen gemeinsamen Defensionsanstalten den Schuz mitgenieſſen, also sie auch mit denen Crayſen, (wie hiebevor durch ganze Secula und fast von deren Erection an geschehen,) wieder auf das neue, auf eine ihrem Ritter- und immediat-Stand unpräjudicirliche Weise, concurriren, was sie in Marschen der geraden Route nach betreffe, Reichsconstitutionsmäßig, so wohl als die Postierungsquartiere, mitübertragen, auch ohne weitere Einwendung zu Ausmachung der eben dadurch so sehr aufgehaltenen Schwarzwalds-Linie ihr zu Rothweil (in Conformität der von ihr zu Furtwangen zuvor selbst agnoscirten Proportion,) ausgeworffenes Quantum an Schanzern, Geld, Heu, und übrigen Requisiten, gleich denen Oesterreichischen Ständen, gutwillig liferen möge: Widrigen Falles aber, und bey continuirender diser grossen Ungleichheit, würde der Kayser es nicht in Ungnaden vermercken, wann der Crays sich gemüßiget finden sollte, deme, was, nebst den Reichssazungen, ratio Situs & Belli von selbst mit sich bringe, unabtreiblich zu inhäriren, folglich dergleichen Ritterschafftliche Orte in der Postirung durch die Generalität, in denen Marschen aber durch die ausschickende

Commissarien, der Proportion nach, de facto, oder vilmehr de jure, belegen zu lassen: Und wolle dem Crays um so mehr obligen, auf die Perfectionirung der Schwarzwalds-Defension durch allerseitiges Zuthun zu dringen, als solches die in disem Schreiben angeführte Umstände erforderen.

§. 16.

Ober-Rheinische Crays-Vorstellung an den Kayser.

Den 24. Nov. 1708. (1) stellte der Ober-Rheinische Crays dem Kayser auch vor: Es gehe ihme, bey der betrübten Beschaffenheit des durch den Krieg ruinirten Crayses sehr tieff zu Gemüthe, daß bey gegenwärtiger Postierung alle vor- und neben ligende Ritterschafftliche Orte so gar eximiret werden, daß man, um dise zu verschonen, die zum Crays gehörige doppelt überlegen und von dem Ort der Operation sehr weit zurückgehen müssen; da doch die Ritterschafftliche Orte nicht weniger, als der Stände Lande, gleichen Schuz wider den Feind geniessen und eine Postierung in einem Contiguo geschehen sollte. Es seye zwar dem Crays nicht verborgen, daß die Charitativ-Gelder, welche dem Kayser von denen Ritterschafften entrichtet werden müssen, die Ursach diser Eximirung so gar seyn sollen, daß man auch dieselbe auf Marschen, wann sie auch gleich mitten in der Route ligen, unbelegt lassen wolle; Da aber die Stände die Kriegs-

(1) Arch. Urk. 2. Theil, S. 359. Staatsspieg. 1709. Mart. S. 48.

Kriegsanlagen von ihren Unterthanen wohl drey- und mehrmalen erheben und sich noch darzu in schwere Schulden stecken müssen; so könne die Ritterschafft dißfalls einige Exemtion oder Vorzug vor denen Reichsständen nicht verlangen; bevorab da sie mit Entrichtung der Charitativgelder, an statt der in vorigen Zeiten ihnen in Person obgelegenen Feldzügen, dennoch anjezo weit weniger als die Stände tragen, und disen schmerzlich fallen würde, wann sie auch noch übernehmen sollten, was die Situation und allgemeine Errettung einem jeden Reichseinwohner, und mithin auch denen Ritterschafftlichen Orten, gleich zutheilen, und wann dise ehemalige Milites nicht einmahl vergönnen wollten, daß das Reich von Andern defendirt und zu dem Ende bey ihnen in Postierung und Quartiere verlegt werden; worüber der Stände Unterthanen ihre Wohnungen verlassen und sich an solche befreyte Orte begeben würden: Der Crays bitte also, der Kayser möchte die Verordnung ergehen lassen, daß in denen der Operation nahe gelegenen Orten, ohne Unterschid, so wohl mit Postierung als Marschen, und sonsten, eine Gleichheit gehalten, in keine Weise aber die entlegene Reichslande, mit Uebergehung der vor und unter einander ligenden Orte, beschweret werden mögen.

Am Ende wurde auch noch gebeten, die Burg Fridberg zu Abtragung ihres Reichsmatricular-Anschlags wegen der Grafschafft Kaichen anzuhalten.

§. 17.

Des Ober-Rheinischen Crayses Vorstellung an den Reichsconvent.

Eben disen 24. Nov. (1) schriebe der Ober-Rheinische Crays auch an den Reichsconvent: Unter anderen Beschwerden habe er auch dises mit andern, besonders denen vorligenden, Crayssen und Ständen gemein, daß die Ritterschafft von allen Kriegsbeschwerungen, es seye in Postierung, Marschen, Winterquartieren, und anderen zur gemeinen Landesdefension unumgänglich erforderten Prästationen, unter Vorgebung einer dißfalls erlangten Kayserlichen Exemtion, sich loszuwürcken, und dadurch, dise gemeinsame Onera lediglich auf die Stände und deren Unterthanen zu verweisen, vermeine: Man habe deßwegen dem Kayser die anligende Vorstellung gethan, und bitte, es bey Jhme in die Wege zu richten, daß dise Beschwerden um so mehr völlig gehoben werden möchten, je mehr bekanntlich ohnedem die von der Ritterschafft vorgeschüzte Privilegirung, vermög der ausdrücklichen Worte der Kayserl. Wahlcapitulation Art. 3. contra jus Tertii nicht gültig, sondern für null und nichtig zu halten seye; auch nichts zur Sache thue, daß die Ritterschafft dem Kayser einige Charitativgelder, (die man an sich im geringsten nicht disputire,) zu entrichten habe: Dann, zu geschweigen, daß vormals die von Adel, statt der gemeldten Geldprästationen, unter denen Comitibus, als ihren Obersten, selbst zu erscheinen, und in den

(1) Arch. Urk. l. c. S. 357.

den Reichskriegen zu dienen, verbunden gewesen; so müßten die Stände, und insonderheit die vorligende Crayse, nach Proportion weit mehr prästiren, und doch darneben noch ihr Contingent halten, unterhalten, und mit allem versehen: So wolle auch die Burg Fridberg sich de facto von allen gemeinschafftlichen Lasten losmachen. Weil aber wider die Kriegsraison, die Reichsgeseze und natürliche Billigkeit anstosse, daß die Reichsstände all das Jhrige sacrificiren, die Ritterschafft aber meist frey ausgehen, und nichts desto weniger die allgemeine Landesdefension geniessen solle; als möchte der Reichsconvent quovis modo cooperiren, daß die Ritterschafft an allen vorkommenden Postierungs- Winterquartiers- und andern Lasten das Jhrige nach Proportion übernehme.

Beym Reichsconvent aber wurde nichts hierauf beschlossen.

§. 18.

Busecker-Thalsache.

Was in denen Jahren 1708. und 1709. bey dem Reichsconvent zwischen Hessen-Darmstatt und denen Busecker-Thals-Eingesessenen vorgekommen ist, übergehe ich, 1. weil es eine blosse Streitigkeit mit einem einzelnen Reichsstand betrifft, auch 2. überhaupt und nächstens die Reichsritterschafft nicht angehet.

* * *

Anno 1709.

§. 19.
Cammergerichts-Präsidenten-Stelle.

Anno 1709. (1) reseribirte der König in Preussen, (auf Ansuchen derer sämtlichen Reichsgräflichen Collegien,) an seinen Subdelegirten bey der Cammergerichts-Visitation: Gleichwie aus denen alten Cammergerichts-Ordnungen bekannt seye, daß bey disem höchsten Gericht jedesmahl ein Fürst, Graf, oder Herr, das Präsidium führen solle, und es damit ausser allem Zweifel die Meinung gehabt habe, daß solche Fürsten, Grafen, oder Herrn, unmittelbare Stände des Reichs seyn sollten, damit eines Theils die Autorität und Respect dises Gerichts desto besser conservirt, andern Theils auch, damit die jura Statuum bey demselben um so vil mehr ungekränckt erhalten werden möchten, auch seit der Zeit, da das Cammergericht gestanden, die Präsidenten-Stelle von keinem andern, als welcher mit immediat- Land- und Leuten im Reich angesessen und des Reichs Matricul mit einem gewissen Anschlag einverleibet, bekleidet worden; ausser, daß zu des leztverstorbenen Kayſers Zeiten solches nicht so genau observiret worden seye, da man ein- und andere Präsidenten bestellet habe, so zwar Freyherrn, aber nicht Reichsstände, gewesen seyen; wogegen aber die Reichsgräfliche Collegia sich movirt, auch das Cammergericht selbst deßhalb eine Vorstellung An. 1675. bey dem Kayſer gethan, und sich auf die unverrückte Observanz beruf-

(1) Vermischt. Nachr. von Reichsritterſch. Sach. S. 229.

beruffen habe; also werde auch der Grafenstand bey disem Recht billig zu manuteniren seyn: Der Chur-Brandenburgische Subdelegirte solle also auf alle Weise verhüten, daß dem künfftigen Visitationsabschid, oder der abzustattenden Relation, nicht etwas mit-einfliessen möge, so dem Gräfl. Collegio hierunter nachtheilig seyn könnte; sondern vilmehr bey allen Gelegenheiten für die Reichsgrafen hierunter das Wort führen, und dahin antragen, daß hinkünfftig kein anderer, als ein würcklicher Reichsstand, und zwar wenigstens ein Graf, so in ein- oder anderem Reichsgrafencollegio stehe, zu dem Präsidio admittiret werden möge.

Hievon wurde auch des Königs Comitialgesandten Nachricht ertheilt, mit dem Anhang: Daferne von diser Sache zu Regensburg auch etwas vorkommen, oder sie Gelegenheit finden sollte, dises Desiderium alldort zu secundiren, es daran nicht ermanglen zu lassen, sondern deßhalb alle diensame Vorstellungen zu thun.

* * *

Anno 1711.

§. 20.

Insinuation der Rheinischen Privilegien am Cammergericht.

Anno 1711. 23. Mart. (1) stellte das Cammergericht zu Wezlar eine Urkund aus, daß bey demselbigen von der Rheinisch- und Wetterauischen Ritterschafft folgende Privilegien d. d. 1703. 26. Oct. insinuiret worden seyen, nemlich:

(1) Lünig l. c. unter Rhein, S. 74.

1. Confirmation eines Privilegii, verschidene Freyheiten betreffend, 2. wegen der Zollfreyheit, 3. wegen verschidener Privilegien, 4. Declaration des Privilegii wegen der Zollbefreyung, 5. Confirmation des Privilegii wegen der personal- und real-Arresten, 6. wegen der adelichen Güter, 7. wegen der Wildfuhr und Jagensgerechtigkeit, 8. wegen der Juden Besuchs und Wuchers, 9. wegen der Leibeigenen, Bauer- Zins- Gült- u. d. Leute, 10. Confirmation, Declaration und Extension über die von Chur-Pfalz und anderer Orten zugefügte Beschwerungen, 11. Privilegium wegen des Prädicats, 12. wegen des Besteurungsrechts, 13. wegen der Vormundschafften, 14. Confirmation und Declaration der Privilegien, die schädliche Exemtionen, Ritterschafftliche Collectationen und Executionsrecht, Immedietät in causis tam civilibus, quam criminalibus, item Zollbefreyung, betreffend, 15. Confirmation des Privilegii wegen der Anwartschafft auf die Reichslehen, 16. Renovation, Confirmation und Declaration der Privilegien wegen des Einstands- und Auslosungsrechts auf denen adelichen Gütern, 17. Privilegium wegen der unter der Ritterschafft gesessenen Künstler und Handwercksleute, 18. erneuerte und confirmirte Rechtssaz- und Ordnungen der Rhein- und Wetterauischen Ritterschafft.

* * *

Betrachtungen
über die vorstehende Geschichte.

§. 21.

Beständige Wahlcapitulation.

Als auf dem Reichsconvent die beständige Kayserliche Wahlcapitulation wieder in Bewegung kame, ware die Reichsritterschafft besorgt, ihr dabey mit-unterlauffendes Interesse wahrzunehmen. Cap. 1.

§. 22.

Kayserliche Privilegien.

Daß die Reichsritterschafft, gewohnlicher massen, auch von disem Kayser nicht nur ihre Privilegien habe wollen confirmiren lassen, sondern auch auf eine abermalige Extension derselben bedacht gewesen seye, belehret uns das 1. Cap.

Ob und was aber davon würcklich zu Stand gekommen seye? davon hat das Publicum nichts erfahren.

Ein Verzeichniß, worinn nunmehro die von denen Kayserrn nach und nach erhaltene Ritterschafftliche Privilegien bestehen, findet man §. 20.

Woselbst auch von deren, (was den Rheinischen Rittercrays betrifft,) dem Cammergerichte beschehenen Insinuation das mehrere zu sehen ist.

Die

Die darüber ausgestellte Urkund enthält die sonst gewohnliche Clausul: salvo jure Tertii, nicht; dessen Ursach ich, da es sonst, namentlich bey Insinuirung derer Ritterschafftlichen Privilegien, dem Cameral-Stylo gemäß ist, nicht begreiffe; indessen thut es zur Sache selbsten nichts, da dise Clausul, wann sie auch übergangen wird, dennoch bey allen solchen Fällen stillschweigend mit darinn begriffen ist.

Daß endlich ein Kayserliches Privilegium von 1653. (wie es scheinet,) am Kayserlichen Hofe selbsten, nicht durchgehends zur Observanz gekommen seye, belehret uns die Ritterschafft Cap. 1. selber.

§. 23.

Kayserliche charitativ-Subsidien.

Bey Ansinnung der Charitativ-Subsidien des Kayserlichen Hofes an die Reichsritterschafft bande man sich weder in Ansehung des Fusses, noch der Handelsweise, an die vorige Zeiten; und wir ersehen aus Cap. 1. daß dieselbe auch wohl haben anticipirt werden müssen; ingleichem aus Cap. 2. §. 1. daß die Kayserliche Miliz solche auch wohl vor denen verglichenen Terminen exequiret habe; so, daß alle Rittercrayse das daraus ihnen entstandene Nachtheil in eine gemeinschafftliche Berathschlagung gezogen haben.

Daß auch, wann gleich die R. Ritterschaffe geglaubt hatte, durch das Bewilligte nunmehro von allem weiterem befreyet zu seyn, selbige dennoch zuweilen hernach von dem Kayserl. Commissariat, z. E. durch Verwandlung des Geld-

quanti

quanti in Portionen, u. s. w. noch tieffer hinein gebracht worden seye, muß man aus §. 1. und 2. schliessen.

Auch konnte die Ritterschafft nicht erhalten, daß die ihro bewilligte Nachlässe derselben würcklich zu statten gekommen, oder ihre liquide Gegen-Forderungen in Abzug gebracht worden wären; §. 1. 2. und die (nach §. 4.) dißfalls erhaltene Versicherungen waren so wanckend, daß wenig Staat darauf zu machen seyn konnte.

§. 24.

Naturalien-Liferungen an den Kayser.

Etwas sehr bedenckliches vor die Reichsritterschafft ist ferner, daß sie, neben schwerem Geld, auch noch Mehl und Habern hat lifern müssen: Exempla, ubi semel incipiunt, nunquam desinunt: Aber, was muß man sich nicht gefallen lassen, wann der, so uns um etwas ersucht, eine abschlägige Antwort empfindlich zu ahnden mehr als zu vile Gelegenheit hätte!

§. 25.

Reichshandlungen.

Die Reichsritterschafft berathschlagte: Wie sie sich bey Reichshandlungen in Consideration sezen könnte? Cap. 1. Hoc opus, hic labor est!

Hinwiederum aber sollicitirte man Reichsständischer Seits ebenfalls vergeblich um eine Kayserliche Ratification des Reichsgutachtens von 1704. s. §. 6.

§. 26.

§. 26.

Kriegssachen.

Ueber das bereits davon vorgekommene, und hernach folgende, ist das Cap. 1. erzählte gemeinsame Ritterschafftliche Deliberandum beträchtlich: Wie nemlich die Ritterschafft verhüten könne, daß sie in Kriegszeiten nicht von der ganzen Welt herübergezogen werde?

Auch ist die §. 12. und 14. erzählte Aeusserung des Kayserl. und Reichs commandirenden Generals merckwürdig und höchstbillig: Daß nemlich die dem Kayser von der Reichsritterschafft bewilligte charitativ-Subsidien dieselbige keinesweges gegen die in Nothfällen erforderliche Concurrenz zu denen ausserordentlichen Kriegsbeschwerden schüzen könne:

Ja der Kayser erkannte es, nach §. 15. Selbst für billig:

Und dennoch wollte die R. Ritterschafft das ihrige dabey nicht hinlänglich thun; dahero theils Crayse endlich dem Kayser deutlich erklärten, sie würden sich in dergleichen Fällen der Selbsthülffe bedienen.

§. 27.

Fridenssachen.

Bey denen angeschienenen Fridenstractaten zwischen dem Kayser und Reich, so dann Franckreich, ware die Reichsritterschafft auch aufmercksam: (Cap. 1.) Was sie aber hätte thun können und wollen, hätte nur unter der Hand geschehen müssen; wie dann auch von einem diß-

falls

falls gethanen Schritt nichts offentlich bekannt worden ist:

Und bey dergleichen Gelegenheit sich in Consideration zu sezen, (Cap. 1.) wird wohl die Zeit darzu noch nicht erschienen seyn.

§. 28.

Beederseitige Beschwerden.

Herkommlicher massen klagten bald die Reichsstände über die Reichsritterschafft, bald die Reichsritterschafft über die Reichsstände, bald resp. Craysweis, bald sonst einige zusammen, bald am Kayserlichen Hof, bald am Reichsconvent, bald bey der Generalität, und die Ritterschafft pflogе gemeinschafftliche Berathschlagungen darüber; Cap. 1. Cap. 2. §. 6. 9. 12. 13. 14. 15. 16. 17.

Doch kame aus allem nichts besonders merckwürdiges heraus.

§. 29.

Vergleiche.

Hingegen kommt doch §. 11. auch ein Beyspil eines über bißherigen Streitigkeiten getroffenen gütlichen Vergleiches vor.

§. 30.

Craysachen.

Was die Reichsritterschafft in Ansehung einer Conjunction mit den Craysen (nach Cap. 1.) in Berathschlagung gezogen hat, ware derselben allerdings würdig: Vor 200. oder 150. Jahren aber wäre die Sache thunlicher gewesen, als jezo, da der Kayserliche Hof Sich der Charitativ-Subsidien so wohl zu bedienen weißt, die Crays-

prästa-

präſtationen neben ſelbigen nicht beſtehen können, und ohne diſe keine Conjunction Plaz greiffen kan:

Biß dahin nun bleibt es mit dem Streit wegen der Ritterſchafft Concurrenz zu den Crayſen in Nothfällen bey dem alten.

Von Communicationen zwiſchen einem Crays und der Reichsritterſchafft in beſonderen die allgemeine Sicherheit betreffenden Fällen findet man ein Beyſpil *ſ. 10.*

§. 31.

Erz- und Hoch-Stiffter.

Was Cap. 1. von der Ritterſchafft Beſchwerden gegen die Erz- und Hochſtiffter, und denen Mitteln, ſelbigen abzuhelffen, zu leſen iſt, läſſet ſich freylich hören: Da aber die Päbſte ſelbſt offt anderſt dencken, als ſie gedacht haben, da ſie noch Cardinäle waren; ſo geht es eben einem Reichsfreyen von Adel, wann er vom Domherrn Churfürſt oder Fürſt wird, auch ſo: Honores mutant mores; dabey wird es wohl bleiben.

§. 32.

Reichsſtätte.

Der Gedancke, daß die Reichsſtätte und Reichsritterſchafft, (noch beſſer, alle ſchwache Reichsſtände und diſe,) ſich näher zuſammenſezen möchten, wäre nicht übel, wann es nicht überall lauter ſcopæ diſſolutæ wären, an dem nervo rerum gerendarum fehlte, und die Schwächere nicht je länger je mehr nur froh ſeyn müßten,

ten, wann sie, so zu sagen, bloß mit dem Leben noch eine Zeitlang davon kommen.

§. 33.

Cammergerichts-Visitation.

Die R. Rittercrayse hatten Ursache, auch auf die unter disem Kayser angefangene Visitation des Cammergerichts ein Auge zu werffen: Cap. 1. Es transpirirte aber nichts hieher gehöriges in das Publicum.

§. 34.

Cammergerichts-Präsidenten.

Bey diser Cammerichts-Visitation hätte der Punct: Ob die Mitglidere der Reichsritterschafft der Stelle eines Cammerrichters oder Cammergerichts-Präsidentens, fähig seyen? gar leicht in Bewegung kommen können; dahero auch die Reichsgrafen deßwegen vigilant waren, und wenigstens bey Chur-Brandenburg eine favorable Resolution in disem Stück herausbrachten: *ſ. 19.*

Indessen kame doch die Sache bey dem Cammergerichte nicht würcklich vor.

§. 35.

Exemtionen von dem Rittercorpore.

Der Wartembergische Exemtionsfall *ſ. 7.* belehrte die Reichsritterschafft, daß, wann ein Minister eines grossen R. Standes die Zeit wahrzunehmen weißt, da der Kayserliche Hof jenes Hofes bedarff, alle Reichsritterschafftliche Privilegien nichts helffen:

Die Ritterschafft geriethe auch darüber in Verlegenheit: Cap. 1. Was sie aber für

Mittel dagegen ausfindig gemacht habe? bleibt ein Ritterschafftliches Archival-Geheimniß.

VI.

Beyträge zu einer unpartheyischen und pragmatischen Geschichte der unmittelbaren Reichsritterschafft unter Kayser

Carl VI.

mit Betrachtungen darüber.

Unter der 29jährigen Regierung dises Kayfers ist dennoch in Reichsritterschafftlichen Sachen nicht vil hauptsächliches, oder besonders merckwürdiges, vorgefallen.

Uebrigens hätten zwar auch vile Reichshofräthliche Erkenntnisse in Schuld- und Prodigalitätssachen einzelner Mitglider der Reichsritterschafft angeführet werden können; es ware aber meiner Absicht nicht gemäß, und würde die Arbeit zu weitläufftig gemacht haben.

* * *

Vorbericht.

Schrifften.

Adeliches Ritterfeld, oder unpartheyische Gedancken von dermaligen Adels in Teutschland An-

Anfang, Wachsthum, gegenwärtigem Zustand ꝛc. Franckfurt, 1721. 4. Der Verfasser ware Daniel Schneider, Pfarrer zu Laubach, welcher von dem Grafen Friderich Ernst zu Solms-Laubach unterstüzet worden ware.

Bericht (vorläuffig-doch gründlicher) vom Adel in Teutschland, was es in ältern Zeiten mit demselben für eine Bewandnuß gehabt, und gegenwärtig noch habe. Worinnen deutlich und unwidertreiblich dargethan worden, daß die ganze Ritterschafft, oder Ordo equestris, jederzeit ein davon ganz unterschidener Stand, & quidem militaris, aber niemahlen ein Status Imperii gewesen; samt einer kurzen Deduction von des hohen Reichs-Grafen- und Herren-Standes Würde und Berechtsamen: Durch Veranlassung einiger bißhero in Druck publicirten Tractaten, sonderlich des Grafen- und Rittersaals verfasset; worinnen die Autores derselben den alten, hohen, mit dem jezigen nidern, an sich löblichen Adel, zu confundiren vergeblich bemühet gewesen. Franckfurt, 1721. 4. Der Verfasser ware Sam. Lucius.

Fernerweite Additional-Anmerckungen über den den 11. Febr. 1713. geschlossenen Unions-Receß (einiger Chur- und Fürsten,) in specie das darinnen sonderlich angefochtene jus collectandi auf denen consolidirten Lehen und zugleich impugnirte Ritterschafftliche Privile-

gien betreffend, de 1718. in BURGERMEISTERS Codic. dipl. equestr. Tom. 2. pag. 1034.

Gründliche Beschaffenheit der Reichsritterschafft Kayserlichen charitativ-Subsidien, Ritterhülffen und Diensten; in Burgermeisters Thesaur. Jur. equestr. Tom. 2. s. meine Biblioth. Jur. publ. S. 134. Vermischt. Nachr. von R. Ritterschaft. Sach. S. 276.

Gründliche Untersuchung der Frage: Ob mit denen am Rhein und in der Wetterau gesessenen, zur höheren Teutschen Nobilität jederzeit gerechneten, uralten Grafen und Herren, hohen Freyen oder Dynastis, ins besondere aber mit denen darzu gehörigen Grafen und Herrn zu Hanau, die zwar gleichfalls alte, aber doch zum nideren Adel gehörige, und heutiges Tages also genannte Com-Membra derjenigen Ritterhauptmannschafft, welche sich wohl von dem Mittelrhein und der Wetterau benahmset, jedoch den allerwenigsten, oder einen gar geringen, Theil in disen Bezircken besizet, bevorab die ohnlängst ausgestorbene von Carben, in Vergleichung zu stellen seyen? 1734. fol.

Nobilis Territorio subjectus, oder verschidene, nach Veranlassung angestellter Processe an höchsten Reichsgerichten und sonsten verfaßte Berichte, Deductiones, ꝛc. daß denen Landesfürstlichen hohen Obrigkeiten im heil. Röm. Reich die hoch- und nidere Jurisdiction über ihre im Land gesessene vom

Adel

Adel und deren Angehörige unter keinem Schein der Immedietät zu benehmen, sondern vilmehr die von Alters wohlhergebrachte, nach denen Verfassungen und Grundsäzen des Teutschen Reichs unwidersprechliche landesherrliche Hoheit und territorial-Superiorität gegen die an einigen Orten angemaßte Exemtion zu manuteniren seye. 1. Theil, Culmbach, 1722. 4. 2ter, allda, 1726. 4. Die Verfassere waren die resp. Geheime und Hofräthe Stelzer und Früheauf.

Nobilis Territorio non subjectus; entgegen gestellet dem Impresso: Nobilis Territorio subjectus. 1722. 4.

Bierlings (Frid. Wilh.) oder vilmehr des Resp. Wilh. Frid. *Pistorii*, Conspectus illustriorum inter S. Rom. Imp. Comites & Ordinem equestrem immediatum gliscentium Controversiarum; occasione Scripti *Burgermeisteriani*: Präliminar-tumultuarische Beleuchtung inscripti. Rinteln, 1724. 4. s. meine Bibl. Jur. publ. S. 195. verm. Nachr. ꝛc. S. 363.

Burgermeisters (Joh. Steph.) Thesaurus Juris equestris publici & privati. Ulm, 1718. 4. 2. Bänd.

Im ersten Theil seynd enthalten: Des Verfassers Status equestris; Nagels Theses: de nexu Ordinis equestris &c. suppletæ & continuatæ; allerley Reichsritterschafftliche Deductionen, (doch ohne die Beylagen;)

und endlich ein pro memoria von denen R. Ritterschafftlichen charitativ-Subsidien:

Im zweyten Theil aber, ausser einigen Staatsschrifften, lauter gericht- und ausergerichtliche Schrifften und Deductionen der Reichsritterschafft und derer mit ihr streitigen Reichsstände.

Man sehe meine Bibl. Jur. publ. S. 118. und die vermischt. Nachr. von R. Ritterschaft. Sach. S. 70.

Desselben Bibliotheca equestris &c. Ulm, 1720. 4. 2. Bände.

Ausser dem Vorbericht und Compendio der im Werck selber enthaltenen Schrifften, findet man

Im ersten Band 15. Schrifften von der Reichsritterschafft, oder auch bloß deren Summarien, oder Register darüber;

Und im zweyten Band 60. dergleichen.

Man sehe die cit. Bibl. Jur. publ. S. 236. und die verm. Nachr. S. 526.

Desselben Codex diplomaticus equestris, cum Continuatione, oder Reichsritterschafftliches Archiv, mit dessen Fortsezung. Ulm, 1721. 4. 2. Bände.

Der erste Theil enthält den alten Codicem diplomaticum von 1707. nebst vilen anderen Urkunden, Staatsschrifften, u. s. w.

Der 2te Theil aber die Beylagen zu denen in dem *Thesauro Juris equestris* befindlichen Deductionen und Gegendeductionen.

Vid. meine Bibl. Jur. publ. S. 73. verm. Nachr. S. 60.

Dessel-

Desselben Manuale equestre. Ulm, 1720. 4. Die Fortsezung; allda, 1721. 4.

Desselben Graven- und Ritter-Saal, d. i. gründliche Vorstellung und Ausführung, welcher gestalt des h. Röm. Reichs Grafen, Herren, und die andere Reichsritterschafft, bey des heil. Röm. Reichs nahmhafften dreyen Veränderungen, als 1. zu Zeiten Caroli M. und zu Zeiten der so genannten Caroliner Regierung, 2. zu Zeiten der in Francken, Schwaben und am Rheinstrohm ꝛc. eingeführt- und florirter Herzogthumben, und 3. nach solcher Reichsherzogthumben Abgang, zu Zeiten des langwierigen Interregni Kayſers Friderici II. und hernach, biß auf dise jezige Zeiten, mit ihren Aemtern, Rechten, Freyheiten und Gewohnheiten ꝛc. gegen- und bey einander gestanden ꝛc. samt einem Anhang von zwey andern Discursen gleicher Materi, als Joh. Ulr. Pregizers über *Schilteri* Diatribam de Prærogativa Comitum &c. und Wolfg. de *Gemmingen* de Conjunctione antiqua Comitum cum reliquis Nobilibus immediatis. Franckfurt am Mayn, 1721. 4.

Man sehe davon meine *Biblioth. Jur. publ.* S. 179. 1000.

Desselben tumultuarische Beleuchtung des Berichts vom Adel in Teutschland, so dann einer Commentation de fictitia distinctione (Cocceji) Terrarum Germaniæ in mediatas & immediatas &c. Franckf. und Leipz. 1722. 4.

Cramer (Ge. Christoph.) Diss. de aliena-

tione Bonorum, cumprimis equeſtrium, ad manus mortuas, per Statutum prohibita. Altorff, 1726. 4.

CRAMER (Joh. Ulr.) Diſſ. de Executione immediata, quam Nobilitas immediata in Territoriis Statuum ſibi vindicat. Marburg, 1738. 4. und in ſeinen *Opuſc. Tom. 2. n. 14.*

FELZII (Joh. Henr.) de ſtatu Nobilitatis immediatæ, S. R. I. Diſſ. 4. Straßburg, 1718. 4.

Deſſelben Superioritas territorialis Nobilitati S. R. I. denuo aſſerta. Allda, 1725. 4.

FRANCKENS (Veron.) Grafen- und Herren-Titulaturen, wie ſolche von fünf Seculis her zwiſchen denenſelben obſervirt, und dabey allezeit von denen Cavalliers denen Grafen und Herren die Gnade gegeben worden; von 1721. in *Lünigs Theſaur. Jur. Comit. p. 535. ſqq.* ſ. meine *Bibl. Jur. publ. p. 187.*

GAYLING (Phil. Rheinh.) ab Altheim, Diſſ. de Conventibus Deputatorum Nobilitatis, vulgo: von den Ausſchuß-Tägen. Straßburg, 1737. 4.

GRASSENS (Mich.) oder des Reſp. Wolfg. Phil. Nagels Theſes: de nexu Ordinis equeſtris immediati in Suevia, Franconia, & Terra Rhenenſi &c. erga Cæſarem & Imperium. Tübingen, 1715. 4. und vermehrt, Ulm, 1728. 4. ſ. meine Bibl. Jur. publ. S. 132. Verm. Nachr. von Reichsritterſch. Sach. S. 274.

HARP-

HARPPRECHT (Steph. Chriſtoph.) jus Seſſionis & Præcedentiæ liberæ & immediatæ Nobilitatis præ Civitatibus Imperialibus. Hamburg und Leipzig, 1727. 4.

Ejusdem Diſſ. de S. R. I. liberæ & immediatæ Nobilitatis jure Status Imperialis & Superioritatis territorialis. Kiel, 1724. 4.

HELFFERICH (Joh. Jac.) Commentationis de fictitia diſtinctione Terrarum Germaniæ in mediatas & immediatas, falſoque cumprimis eidem ſuperſtructa Immedietate Nobilium S. R. I. originaria, Prodromus. Tübingen, 1725. 4.

HILDEBRAND (Henr.) Diſſ. de Recurſu inordinato ad Curias feudales in cauſis non feudalibus. Altorff, 1722. 4.

HOFFMANN (Ge. Lud.) Diſſ. de Foro competente Nobilium immediatorum, & eorum prorogatione Jurisdictionis alterius. Altorff, 1727. 4.

KEMMERICH (Diet. Herm.) Progr. de jure Foreſti Nobilibus Imperii immediatis competente. Jena, 1736. 4.

de KLINGLIN (Franc. Chriſtoph.) Diſſ. de jure Principum, ut & Nobilium Imperii immediatorum Aug. Conf. circa Matrimonialia, circa eorum Nobilitatem, ac politicæ Ordinationis obſervantiam, dum ſunt vel recepti in ordinem Civium, vel ſaltem habitant intra moenia alicujus Civitatis Imperialis. Straßburg, 1737. 4.

KOELER (Joh. Dav.) de ortu & progreſſu Subſidii charitativi Imperatori ab Ordine equeſtri S. R. I. libero ac immediato in neceſſitatibus publicis præſtiti. Altorff, 1728. 4.

KOPP (Joh. Ad.) Tr. de inſigni Differentia inter S R I. Comites & Nobiles immediatos. Cui Supplementi loco acceſſerunt multa Diplomata adhuc inedita, Obſervationibus neceſſariis illuſtrata. Straßburg, 1725. 4.

STRECKER (Conr. Wilh.) Diſſ. de interpretatione proximitatis Gradus quoad Succeſſionem in Bonis equeſtribus regreſſui obnoxiis, reſpectu Collateralium & Deſcendentium &c. Erfurt, 1735. 4.

Ejusdem, oder des Reſp. Joh. Heinr. Bocris, Diſſ. de Exemtione Bonorum Ordini equeſtri immediato collectabilium illicita. Erfurt, 1736. 4.

WEBERS (Imm.) oder des Reſp. Joh. Heinr. Schöpfs, Diſſ. de Retractu, Nobilibus Imperii immediatis per Privilegia Cæſarea conceſſo. Gieſſen, 1719. 4.

WEINLANDS (Joh. Chriſtoph) rechtliches Bedencken von dem alten Steuerweſen, inſonderheit der unmittelbaren Reichsritterſchafft; in ſeinem *Otio acad. verno*, *p. 95.*

WINCKLERI (Joh. Lud.) Diſſ. de Præcedentia liberarum Civitatum S. R. Imperii præ. Nobilitate immediata, Straßburg, 1720. 4.

Es

* * *

Es ware eine grosse Unwissenheit des in denen ächten Geschichten und Urkunden der mittleren Zeiten schlecht bewanderten D. **Burgermeisters**, daß er eine Gleichheit zwischen dem Grafen- und Herrenstand, so dann der unmittelbaren Reichsritterschafft, behaupten wollte, und eine eben so grosse Schwachheit ware es, daß er es thate; weil dadurch der Reichsritterschafft nicht das geringste genuzet, wohl aber veranlasset wird, daß man hernach par revange im Gegentheil hinwiederum die Reichsritterschafft in manchem weiter herabsezet, als sich gebührete.

Merckwürdig ist auch, was in Ansehung einiger für die R. Ritterschafft geschribenen Sachen **Cap. 1.** *§. 2. 4. 13.* zu lesen ist.

Erstes Capitel.

Von der innerlichen Verfassung der Reichsritterschafft.

* * *

Von der Reichsritterschafft überhaupt.

§. 1.

Correspondenztag Anno 1721.

Bey dem m. Sept. 1721. zu Nürnberg gehaltenen Correspondenztag kamen unter anderem folgende Puncten vor: (1)

§. Die

(1) Reichsständ. Arch. Urkund. 2. Theil, S. 368.

5. Die Nothdurfft erfordere, so wohl in denen gerichtlichen Schrifften, als sonst zum Vorschein kommenden rechtlichen Deductionen, in puncto juris collectandi und dessen wahren Eigenschafft, unter allen dreyen Rittercrayſen, nach Anleitung ihrer uralt hergebrachten Rechten, Privilegien, und deren von Zeit zu Zeit erfolgten Kayserlichen Confirmationen und notorischen Reichsobservanz, sich uniformer Rechtsgegründeter Principiorum um so mehr mit einander zu vergleichen, damit durch eigene Asserta denen hergebrachten Rechten und Freyheiten nichts präjudicirt- und zu höchstnachtheiligen Folgerungen kein Anlaß gegeben werden möge.

7. Nachdeme bey dem Cammergericht zu Wezlar puncto incompetentis Recursus ad Curias feudales in controversiis Vasallorum cum Subditis, nicht nur gegen die Anno 1717. mit besonderem Nachdruck wiederholte Kayserl. pönal-Verordnung, sondern auch gegen ermeldten Cammergerichts hiebevorige selbsteigene Judicata, die angezeigte Remissori-Urthel, (ob zwar mit gewisser Restriction,) publiciret worden; als werde zu berathschlagen seyn, durch was gesicherte und hinlängliche Remedia dises Präjudiz gemeinsamlich redreßiret werden könne?

8. Werde zu deliberiren seyn: Wie die von dem jezigen Kayser neu-confirmirte und resp. extendirte Privilegien nicht nur bey beeden höchsten Reichsgerichten in Observanz zu bringen, sondern auch, wie deren rechtserforderliche Insinuation bey denen Reichscrayſen und deren

zuge-

zugewandten Ständen zulänglich zu bewürcken seye? da man indessen von Seiten des Fränckischen Rittercrayses des Erbietens seye, zu Folge des lezteren Franckfurter Correspondenz-Recesses, von dissеitigen Privilegien und deren erhaltenen Extension, zu beliebiger Uniformität, Communication zu pflegen.

11. Seye zwar in dem lezteren Correspondenz-Receß heilsamlich beliebt worden, sich auf alle Weise, besonders aber mittelst Erneuerung des Anno 1688. ergangenen Kayserlichen Rescripts, zu bemühen, damit bey denen höchsten Reichsgerichten, in Conformität der Cammergerichts-Ordnung, aus dem Ritterstand qualificirte Mitglider zu Reichshofräthen und Cammergerichts-Assessoren angenommen werden: Nachdeme nun dises gemeinnüzliche Absehen bißdahero zu dem intendirten Effect nicht gebracht worden, gleichwolen aber bey der nunmehro bey der Reichsversammlung resolvirten Vermehrung, so wohl der Anzahl der Assessoren, als derer Salarien, die weitere Fortsezung dises Schlusses um so nöthiger und erforderlich seyn wolle; als seye ferner zu berathen: Was vor tüchtige Personen aus dem Mittel der Reichsritterschafft bey denen etwa hier und da noch bevorstehenden Präsentationen zeitlich in Vorschlag zu bringen, auch wie und durch wen solche bey denen präsentirenden Höfen mit Effect zu recommendiren? besonders auch: Wie zuvor ermeltes Kayserliches Rescript zur Renovation und Würckung zu bringen seye?

16. Wer-

16. Werde auch auf eine unter gesammter Reichsritterschafft exacte Conformität in denen an hohe und nidere Stände zu gebrauchenden Titulaturen und Offerten zu gedencken, und, wie solches Werck je eher je besser zur Consistenz zu bringen, zulängliche Vorschläge ins Mittel zu bringen seyn.

19. Wie man sich bey dem etwa über kurz oder lang wieder aufs neue vorkommenden Ansinnen der Concurrenz zu der Sustentation des Kayserl. und Reichs-Cammergerichts bey seiner bißherigen Immunität conserviren möge?

§. 2.

Correspondenztag 1729.

Bey dem m. Sept. 1729. (1) gehaltenen Correspondenztag ware mit unter denen Deliberandis:

2. Wie denen je länger je mehr überhand nehmenden höchstpräjudicirlichen Eingriffen und Thätlichkeiten, mit welchen das Reichsritter-Corpus insgemein von der mächtigeren Stände Regierungen, Canzleyen und Beamten, gegen die Kayserl. Privilegien und kundbare Immediatät, fast an allen Enden und Orten beschweret werde, mit einmüthiger Zusammensezung, in Zeiten annoch zu begegnen, und zu dem Ende namentlich durch die Syndicos und Räthe all-benöthigten Falles eine umständliche Relation zu präpariren, was jeder Crays, und darzu gehörige Ort oder Canton ins besondere, vor Be-

(1) Arch. Urk. 2. Theil, S. 396.

Bedrängnisse bißhero zu leiden gehabt, und noch habe.

2. Rheinischer Seits werde man die erleidende vilfältige Beschwerden von Chur-Maynz, Trier, Pfalz, Darmstatt, Zweybrücken, Nassau, Hanau, und andern benachbarten Grafen, namentlich anzeigen, und sich darüber den Societätsmäßigen guten Rath und Beytritt ausbitten.

7. Wegen der sich angebenden verschidenen Candidaten zur Aufnahm in die Rittermatricul wäre ein gemeinsamer und Societätsmäßiger Schluß abzufassen, und dabey in Erwägung zu nehmen: Ob es nicht dem Ritterschafftlichen Besten vorträglich seyn möchte, ein gewisses allgemeines Statut in Corpore dahin zu errichten, daß die gewöhnliche Jura für die Reception ins künfftige ohne einmüthige Bewilligung aller dreyen Crayſen unnachläßig seyen, und die Neugeadelte, zum Unterschid von denen alten und Ritterbürtigen Mitglidern, so wohl von dem Voto activo als passivo bey denen Ritterhauptmannswahlen so lang, biß selbige ihre vier Ahnen von Vater und Mutter erweisen können, ausgeschlossen seyn sollen? auch, wie der 1715. diser Materie halber abgefaßte Schluß zur völligen Execution zu bringen seye?

8. Wegen des von dem Kayser denen gesammten Reichsritterschafftlichen Corporibus beschehenen Ansinnens wegen der Juden Cronsteuer und Opferpfennings.

15. Wie

15. Wie man sich bey dem an verschidenen Orten sehr angefochten werden wollenden Privilegio wegen des Einstandsrechts zu manuteniren und denen Eingriffen zu begegnen habe?

16. Dahin zu sehen, wie die im lezteren Badischen Fridensschluß, wider die vorige Reichsabschide, Wahlcapitulationen und Fridensschlüsse, beschehene Auslassung der Reichsritterschafft und deren Rechte zu salviren, und ob nicht diserthalben von dem Kayser, und Namens des Reichs von dem Chur-Maynzischen Directorio zu Regensburg, eine speciale Declaration de non præjudicando, auch welchergestalt, zu begehren?

17. Ob nicht bey denen Alienationen der Rittergüter ad manus mortuas das in denen Privilegien circa Retractum enthaltene justum pretium auf ein gewisses Quantum, und wie hoch allenfalls, zu determiniren?

21. Ob man das von dem Dr. Harpprecht de Præcedentia S. R. I. liberæ Nobilitatis præ Civitatibus liberis zur Elaboration gekommene Opus gutheissen, und wie vil allenfalls von denen Exemplarien zu übernehmen gemeint seye?

22. Weilen man ex parte Ober-Rheins einen notablen District in der Bergstrasse, durch angeschienene Opposition des Fränckischen Cantons Ottenwald, gegen die habende Befügniß, zu collectiren verhindert, und dadurch von dasigen Ritterschafftlichen Gütern weder dort- noch hiehin das geringste zur Ritter-Cassa prästiret wor-

worden, folglich zu besorgen stehe, daß gemeldter District endlich gar von Andern aus dem Catastro eximirt werden dörffte; (davon würckliche Præjudicia vorhanden;) so wäre zu berathschlagen: Wie etwa diser Differenz zum gemeinen Besten abzuhelffen seye?

23. Ob nicht allerseits vor rathsam angesehen werden mögte, denen jenseits der Queich begütert- und wohnhafften Cavalieren, welche durch die bekannte Fridensschlüsse von dem Ober-Rheinischen Canton eximirt, und dato der Souverainität von Franckreich unterworffen seyen, ein gewisses, wenigstens zur Sustentation des Corporis, anzumuthen, und wie solches etwa am besten einzurichten seye?

§. 3.

Correspondenztag Anno 1731.

Anno 1731. m. Dec. (1) kame bey dem Correspondenztag zu Ulm unter anderem in Ueberlegung:

13. Das von dem Teutschen Orden führende Intent, um das Privilegium Retractus equestris deren dahin per alienationem kommenden Rittergüter zu verunkräfften.

15. Wie, nach der von dem Mittel-Rheinischen Rittercanton beschehenen Communication, denen gefährlichen Machinationen und Unionen verschidener Fürst- und Gräflicher Häuser gegen die unmittelbare Reichsritterschafft standhaft zu begegnen?

16. Ob

(1) R. Ständ. Arch. Urk. 2. Theil, S. 373.

16. Ob nicht der Kayser Namens des Schwäbischen Rittercrayses zu erbitten wäre, durch seinen Bottschaffter zu Rom den Pabst dahin zu persuadiren, daß die in mensibus Papalibus vacirende Canonicate auf denen Hochstifftern, Costanz, Augsburg, Eichstätt und Ellwangen, denen jungen Schwäbischen Cavaliers vor andern Nationen conferirt werden möchten? in Betracht, daß derselben Voreltern, mehresten Theils mit Sacrificirung ihrer Patrimonialmittel, dergleichen Beneficien gestifftet, und dadurch ihren Nachkommen die sonst zu hoffen gehabte Erbgüter, wenigstens zum Theil, entzogen haben.

§. 4.

Correspondenztag von 1733.

Auf dem Correspondenztag m. Sept. 1733. (1) kame, nebst anderem vor:

2. Durch was Mittel und Wege die Societätsmäßige Zusammensezung samtlicher Rittercrayſen, in Sachen, das innerliche gute Vertrauen und allgemeine Interesse betreffend, in heilsame und verbindliche Erfüllung zu bringen seye?

3. Wie denen jeziger Zeit wider die Reichsritterschafft sich äusserenden gefährlichen Moliminibus Statuum potentiorum und zugleich miteinschleichenden äusserst consequentiosen Principiis entgegen zu gehen, und was Ritterschafftlicher Seits vor nüzliche Präcautionen dawider zu adhibiren?

4. Was

(1) R. Ständ. Arch. Urk. 2. Theil, S. 378.

4. Was bey jeztmals vorseyender Sanctione pragmatica, ingleichem wegen der bey der Polnischen Wahl zu besorgenden mißlichen Conjuncturen, dem allgemeinen Reichsritterschafftlichen Interesse ersprießliches in Acht zu nehmen seyn möchte?

5. Wie, bey denen seit einiger Zeit in Corpore obwaltenden innerlichen Spaltungen, die schon längst desiderirte, auch heilsam und nöthig befundene, uniforme Einrichtung derer Ritterschafftlichen Privilegien, auch anderer in die gemeinsame Verfassung mit-einschlagenden Patenten, dermahleinst zur Consistenz gebracht werden möge?

10. Wie so wohl alle der Reichsritterschafft ertheilte Privilegien, als auch insonderheit das Zollprivilegium, aller Orten in ungekräncktem Stand zu erhalten, und die dagegen obwaltende häuffige Beschwerden zu redreßiren?

11. Wie das Privilegium de non alienando in manus mortuas gegen die von dem Teutschen Orden würcklich am Kayserlichen Hof zu recuperiren suchende facultatem acquirendi Bona equestria aufrecht zu conserviren?

14. Wie die überspannte Laudemialprästationen, zumalen bey wenig importirenden Lehensveränderungen, wo nicht gänzlich abgestellt, doch wenigstens billigmäßig moderirt, werden möchten?

15. Wäre das wegen der Juden-Cronsteuersache bey dermaligen Umständen etwa nö-

thig zu beobachten seyende in gemeinsame Berathung zu ziehen.

17. Wie man Ritterschafftlicher Seits bey denen üblich werdenden Extensionen derer Lehensgewohnheiten sich convenabel zu prospiciren haben möge?

20. Nachdeme das an sich so nüzliche Vorhaben, die von alt- und neuen Zeiten in causis equestribus erstrittene favorable Præjudicia zum Druck zu beförderen, unerörtert gebliben; als wäre solches nochmalen zu überlegen.

21. Wie die Ritterschafftliche competentia Fori bey Absterben eines in Fürstlichen Diensten gestandenen Mitglids gegen die Fürstliche Regierungen zu souteniren?

22. Wie die Jurisdictio Corporis equestris contra Potentiorum Contradictiones behauptet werden könne?

24. Wäre nicht undienlich, das schon längst gewünschte allgemeine Reglement in Ansehung der Titulatur an neugeadelte und andere Personen, zu hinkünfftig- gleichformiger Beobachtung unter samtlichen Rittercrayssen, zu verfassen.

25. Weil, zu Verhütung der vilen ungleichen Receptionen die von denen Neo-Recipiendis zu prästirende Conditionen und Requisiten in ein besonderes Project gebracht worden; als wäre solches gemeinsamlich zu durchgehen, und anbey zu berathen, was in Ansehung der Kayserlichen Confirmation dabey zu beobachten seye? Worauf hin

26. von denen zeithero sich angegebenen reo-Recipiendis in Consortium equestre zu referiren, und deren Reception wegen, bewandten Umständen nach, ein gemeinsamer Schluß zu fassen wäre.

27. Wohin Dr. Burgermeister wegen projectirter neuer Auflage seiner Schrifften zu bedeuten seyn möchte?

§. 5.

Reichsritterschafftliche privat-Steuern.

In Sachen: Limburg-Styrum contra die Reichsritterschafft in Schwaben, Viertels an der Donau, und die Illereichheimische Unterthanen, & vice versa, in pto div. Grav. sprache der Reichshofrath Anno 1737. 22. Febr. (1) unter anderem: Da bey denen dißfalls vorkommenden Strittigkeiten, (Innhalts derer Reichsgeseze,) jedesmal insonderheit auf das alte Herkommen, Observanz und Gewohnheit, bey anderen collectablen Unterthanen billig zu reflectiren seye; als werde das Gravamen wegen der so genannten Land- und Cameral-Steuern darnach, und sonst juxta regulas æquitatis & possibilitatis, (damit eines Theils und vor allen Dingen, die richtige Abtragung derer ad Onera publica gewidmeten Prästationen und Collecten, so vil es die Herrschafft Illereichheim betreffen möge, nicht gehemmet, andern Theils auch dem zeitigen Besizer nurermelder Herrschafft dasjenige, was er an denen bey seinen Unterthanen zu Recht hergebrachten und

(1) Verm. Nachr. von R. Ritterſch. Sach. S. 948

sonst üblichen Cameralsteuern zu fordern befugt, nicht entzogen, darneben aber auch der Unterthan mit denen Seinigen bey bedürfftiger Lebensnahrung erhalten werde;) dahin erörtert, daß hinfüro mehrbesagte privat-Cameralsteuern, wie folget, angeleget und bezogen werden sollen, als:

	fl.	kr.	hl.
Vom Erbhaus, ein ganzer Bauer.	1.	=	=
ein halber Bauer. = = =	=	30.	=
ein Söldner. = = = =	=	15.	=
von einem Lehenhof, ein ganzer Bauer.	=	30.	=
ein halber Bauer. = = =	=	15.	=
ein Soldner. = = = =	=	7.	4.
von einem Jauchart Lehenacker. = =	=	15.	=
von einem Jauchart leibfälligen Acker.	=	7.	4.
vor ein Erblehenmaas (Mannsmad.)	=	15.	=
vor ein Lehenmaas. = = =	=	7.	4.
vor ein Pferd. = = =	=	6.	=
vor eine Kuhe. = = = =	=	4.	=
vor einen Stier. = = =	=	6.	=
vor ein Schwein. = = =	=	2.	=
vor ein Schaf. = = =	=	1.	=

Da hingegen, von der Unterthanen Baarschafften die Herrschafft noch absonderlich eine Steuer à 30. kr. von 100. fl. zu erheben, um so weniger berechtiget seye, als dises an und vor sich keine ordentlich gewöhnliche, noch sonst übliche, privat-Cameralsteuer, sondern, in Qualität einer Vermögenssteuer, zu denen extraordinari-Collecten, gehörig seye; dergleichen, non nisi publica utilitate & necessitate exigente, erhoben

hoben werden möge: Wannenhero die Commißion die Gräfin von Limburg-Styrum, als dermalige Besizerin der Herrschafft Illereichheim, gleichwie auch derselben Unterthanen, hiernach zu bescheiden, und autoritate Cælarea ersterer zu injungiren habe, darob hinfüro dergestalt zu halten, damit die Unterthanen mit weiterer Steigerung quästionirter Steuern, am wenigsten aber mit mehr als einmaliger derselben Beziehung des Jahrs, nicht beschweret würden: Im übrigen werde dieselbe bey bißher üblicher Benahmsung ihrer Unterthanen, als steuer- und raisbar, (jedoch dem Reichsritterschafftlichen Collectationsrecht cum annexis unabbrüchig,) allerdings ferner gelassen.

* * *

Von der Reichsritterschafft in Schwaben.

§. 6.

Schwäbische Familien und Güter.

An unten (1) angezeigtem Ort findet sich:

1. Ungefährliche Designation der bey der freyen Reichsritterschafft in Schwaben immatriculirten Grafen, Freyherrn und adelichen Familien, de Anno 1712.

2. Designation der Directorial-Personen von Cavalieren und Officianten bey der Reichsritterschafft in Schwaben, de Anno 1712.

3. Ungefährliche Designation der freyen Reichsritter-Güter in Schwaben, de Anno 1712.

(1) Lünigs Reichsarch. Part. spec. Cont. 3. unter Schwaben, S. 626. u. f.

4. Specification der nach der in Anno 1521. vestgestellt- und revidirten Reichsmatricul von den Reichs- und Crays-Ständen der Schwäbischen Reichsritterschafft quoad jus collectandi, armorum & metatorum, entzogenen, und biß dato zu Ihrer Kayserlichen Maj. darauf competirenden Ritterdiensten, Charitativ-Subsidien, und anderer Prästationen, offenbaren Präjudiz, und zu der Reichsritterschafft in Schwaben von unfürdencklichen Jahren darauf hergebrachter Conservations-Mittel nahmhaffter Verringerung, vorenthaltener Rittergüter.

§. 7.

Schwäbischer fünf-Orts-Convent 1733.

Bey dem m. Nov. 1733. (1) zu Ulm gehaltenen Schwäbischen fünf-Ortsconvent kame unter anderem vor:

3. Wären von jedem Rittercanton, oder Bezirck, dessen bey dem Correspondenztag anzubringen habende Gravamina an die Hand zu geben, damit solche dem General-Directorio communicirt und unter die Deliberanda gebracht werden können?

4. Ob nicht die von der Fränckischen Reichsritterschafft einseitig beschehene Reception des Reichshofraths von = = =, auch welcher gestalten zu ahnden?

5. Wegen suchender Reception gewisser Cavaliers einen Schluß zu nehmen.

6. Die

(1) R. Ständ. Arch. Urk. 2. Theil, S. 376.

6. Die von Seiten der Statt Franckfurt beſchehene Arreſtirung des Baron von Reichlin in Deliberation zu ziehen.

7. Die annoch fürdaurende Proportions-Differentien zwiſchen dem Canton Necker und dem Bezirck Ortenau dereinſtens zu heben.

8. Wie des lezteren nahmhaffter Caſſaausſtand, nach ſo langem Anſtand, endlich beyzubringen?

9. Des Teutſchen Ordens Geſuch puncto habilitatis ad acquirendum Bona equeſtria und die von dem Bezirck Allgau verfaßte Duplic in Reflexion zu ziehen.

10. In Erwägung zu nehmen, was auf das lezthin emanirte Reichshofräthliche Concluſum puncto Gravaminum contra Potentiores weiters zu verfügen?

11. Wie mit Würtemberg wegen der Zollimmunität zu einem endlichen zu gelangen? = =

13. Was der Reichsritterſchafft und deren Abgeſandten vor eine Prärogativ zuſtünde, wann bey einem fünf- Orts- oder Directorial-Convent ſich ein Trauer- oder anderer Fall ereignen würde?

14. Weil das reſolvirte Gutachten: Wer eigentlich vor ein Ritterſchafftliches Mitglid, folglich des Juris Voti & Seſſionis, auch übriger Reichsritterſchafftlichen Privilegien, fähig zu halten? noch nicht zu Stand gebracht worden, weme allenfalls ſolches zu committiren? = = =

17. Ob und wie weit dem bevorſtehenden allgemeinen Marſchreglement von Seiten der Reichsritterſchafft zu accediren?

18. Was bey dermalig-gefährlichen Conjuncturen vorſorglich zu thun?

19. Wie denen von den Reichsſtätten erleidenden Beſchwerden gegen die Reichsritterſchafftliche Zollimmunität zu begegnen, und was allenfalls vorzukehren?

20. Wie die dem Cammerrichter, Baron von Ingelheim, verrhrte 5000. fl. zu verrechnen, auch diſes Quantum bey der Schwäbiſchen Rittercaſſe in Richtigkeit zu bringen?

* * *

Von der Reichsritterſchafft in Francken.

§. 8.

Fränckiſche Familien und Güter.

Beym Lünig (1) liſet man

1. eine ungefährliche Deſignation der noch florirenden Reichsadelichen Familien in Francken, de Anno 1713. und

2. eine Verzeichniß derer der freyen Reichsritterſchafft in Francken vor diſem mit der Collectation zugethan geweſenen und nach und nach entzogenen Güter.

§. 9a.

Fränckiſche Ritterordnung.

Auf einem im Monath September 1716. zu Nürnberg gehaltenen Fränckiſchen ſechs-Ortstag wurde die Fränckiſche Ritterordnung von

(1) l. c. unter Francken, S. 339. u. f.

von 1590. in gewiſſen Puncten erklärt und verbeſſert. (1)

Hierauf mag wohl zilen, was man in einer Gräflich-Görziſchen Schrifft liſet (2): Es ſeye erſt Anno 1716. zu Nürnberg ein der Ritterſchafftlichen Immedietät ſchnurgerade entgegen ſtehender Ritterſchafftlicher Dominat erſonnen worden.

§. 9b.

Fränckiſche Caſſaſachen.

In eben diſer Schrifft wird angegeben (3): Wann denen Ritterſchafftlichen Deſignationen nachgerechnet werde, ſo befinde ſich, daß ſelbige aus allen ſechs Fränckiſchen Cantons vom 1. Jan. 1716. an biß 1741. die Summe von 3748840. fl. zu erheben ſich ermächtiget: Davon aber zu Kayſerlichen Charitativen, Hybernal- Rhein- und Reichscanzleybau- Militarpräſtation- und Fourage-Geldern, mehr nicht als 1128187. fl. bezahlet habe; folglichen die übrige 2620653. fl. lediglich in privat-Beutel gefallen ſeyen:

Man ſiehet aber wohl, daß das auf die Erhaltung der Fränckiſchen Reichsritterſchafftlichen Verfaſſung verwendete ꝛc. odii gratia als in privat-Beutel gefallen angegeben wird.

§. 9c.

Vogtländiſcher Adel.

Der Streit: Ob der Vogtländiſche Adel unmit-

(1) ſ. Aufl. von 1772. S. 5.
(2) ſ. meine Staatshiſt. K. Carls VII. 1. Theil, S. 440.
(3) l. c. S. 444.

unmittelbar und zu der Fränckischen Reichsritterschafft gehörig seye? wurde zwar fortgesezt; indessen aber Brandenburg-Culmbach in dem Besiz der Landeshoheit geschüzet. *S. 87. 102.*

§. 9ᵗᵉ.

Fränckischer sechs-Orts-Convent 1711.

Auf dem m. Jun. 1711. (1) zu Nürnberg gehaltenen Fränckischen sechs-Orts-Convent kame unter anderem in Berathschlagung:

2. Was für ein zureichendes Mittel gegen die Entziehung der Collecten, und andere Eingriffe der Potentiorum, auszufinden?

4. Wessen sich puncto des adelichen Mißheurathens und der aus ungleicher Heurath erzeugten, oder per subsequens Matrimonium legitimirten, Kinder mit gutem Rechtsbestand zu entschliessen, und was dagegen vorzunehmen?

5. Wie die von dem jezigen Kayser von jedem Rittercrays insonderheit vor nöthig befundene Confirmation der Ritterordnung und Privilegien in endlich richtigen Stand zu bringen?

6. Wegen der vor gut angesehenen Präsentation einiger Assessoren aus dem Reichsadel zu dem Cammergericht zu Wezlar, und wie etwa an die höchste Gerichte besagter Reichsadel mehr gebracht werden möchte?

8. Ob nicht rathsam und thunlich, ein beständiges Titulaturbuch von allerseits Cantonen ver-

(1) So steht es in den Arch. Urkund. 2. Theil, S. 389. wie auch in dem Innhalt des 2ten Theils: Es regierte aber damals kein Kayser.

verfertigen zu lassen, damit die bey ungleicher Titulatur theils vilen Verdruß, theils wenigen Respect, bringende Variationen dadurch vermieden werden, und, casu quo, wie solches zu bewerckstelligen?

9. Wie die Directorialcassa, zu Bestreitung der nöthigen Auslagen, in guten Stand zu sezen, auch die noch rückständigen Directorial-Rechnungen zu deren behörigen Adjoustirung und Richtigkeit zu beförderen?

§. 10.

Fränckischer sechs-Orts-Convent 1719.

Anno 1719. m. Jun. (1) kame bey einem Fränckischen sechs-Orts-Convent zu Nürnberg unter anderem vor:

1. Was man zu weiterer Prosequirung des sehr wichtigen Urspringer- und davon guten Theils mit-dependirenden Ritterschafftlichen universal-Collectationspuncten vor diensam erachte, und wie man dises Geschäfft endlich zu seiner Consistenz beförderen könne?

2. Weil die ehmals abgezweckte general-Erörterung und Commißion der Collectations-Materie, allem Ansehen nach, nimmermehr zu hoffen noch zu erlangen stehe; ob nicht verträglich wäre, gegen ein- und andern Reichsstand ins besondere Processe und Commißionen zu extrahiren? auch, wann solcher Weg beliebig und practicabel anscheinen sollte, auf was Kosten, und mit was Art, solches Negotium zu tractiren wäre? massen, bey den jezigen Zeiten und vor-

(1) Arch. Urk. 2. Theil, S. 390.

vorwaltenden gewissen Umständen, diſe dem Corpori höchſtimportirende Affaire doch nicht gänzlich beyſeit geſezt, oder gar in das Vergeſſen geſtellet werden könne.

3. Weil die Kayſ. Confirmation der verbeſſerten Ritterordnung ſo wohl, als der Ritterſchafftlichen Privilegien, zur Inſinuation an das Cammergericht zwar befördert, aber doch noch nicht völlig acceptiret worden; ſo wäre vor allem dahin zu gedencken, damit ſolche bey denen Mitglidern zuforderſt in gute Obſervanz gebracht, zumal auch bey den Ständen zur bequemen Zeit, und bey dem Cammergericht gar, inſinuirt, und dadurch die Erlangung des gedeyhlichen Effects befördert werden möge.

4. Wäre die Sorgfalt dahin zu lencken, daß die neue Ritterordnung, nebſt denen Privilegien, bald zum Druck, ſomit zur behörigen Notiz der geſammten adelichen Mitglider gebracht, und diſes Geſchäfft Jemanden zur Beſorgung committiret werde; wobey man zu überlegen hätte: Ob bey dem Reichshofrath noch ein apartes Decret ſuper facta inſinuatione ſolle bewürcket, oder es bey dem ergangenen Concluſo gelaſſen werden? ſo dann: Ob nicht ein- oder anderes beſonderes Stück von denen Cantonen mit- anzufügen, und dadurch die Jura der Reichsritterſchafft denen Mitglidern deſto bekannter zu machen ſeyen?

26. Die verſchidene Negotia werden erfordern, daß man auf Determinirung einiger Remunerationen gedencken müſſe.

31. Seye

31. Seye von einigen Cammergerichts-Aſſeſſoren an Handen gegeben worden, zu berathſchlagen: Ob es der Fränckiſchen Reichsritterſchafft nicht nuzbar und vorträglich ſeye, ſich zu einem Cameral-Beytrag ebenfalls zu erklären, und ein leidentliches zu diſes höchſten Gerichts Conſervation mit beyzuſchieſſen? Wiewohl nun diſes bekanntlich vile Difficultäten finden werde; ſo ſtelle man doch anheim: Ob man nicht wenigſtens mündlich darüber conferiren und das Werck in Deliberation nehmen wolle?

§. 11.

Fränckiſcher ſechs-Orts-Convent 1724.

Bey dem m. Oct. 1728. (1) zu Nürnberg gehaltenen ſechs-Orts-Convent kame, nebſt anderem, vor:

3. Was vor hinreichende Meſures zu nehmen ſeyen, damit die alt-Fränckiſche Gewohnheit ratione Succeſſionis agnaticæ auf Schild und Helm nicht vollends zu Grund gehen möge?

4. Seye in Anſehung der zu Wien wegen perpetuirlicher Collectation der Ritterſchafften, Beſteuerung derer im Reich befindlichen Freygüter, und Einführung der Laudemien, vorſeyenden Projecten eine reiffe Conſultation nöthig, wie man Ritterſchafftlicher Seits zu Abwendung aller Beſchwerlichkeiten in Zeiten etwa ſich zu proſpiciren?

5. Was man in der weitausſehenden Kayſerl. Cronſteuer- und Jüdiſcher Opferpfennings-Sache,

(1) Arch. Urk. 2. Theil, S. 392.

Sache, nach der nunmehro mit beeden Ritterc[illegible]ayſen gepflogenen Communication, wegen hinreichender Nothdurfftsbeſorgung finaliter ſich zu entſchlieſſen haben möchte?

10. Werde zu deliberiren ſeyn: Wie das Privilegium Retractus quoad Denunciationem zu verſtehen? Ob deren Unterlaſſung auch bey Verkauffung eines Guts an ein Ritterſchafftliches Mitglid die Nullität operire? Ingleichem: Ob ein Mitglid desjenigen Cantons, worinn das Gut gelegen, des Rittereinſtands gegen einen anderen Reichsfreyen von Adel, der aber bey ſelbigem Canton nicht incorporirt ſeye, ſich prävaliren könne, oder ob nicht vilmehr diſes Recht auf den Fall der Veräuſſerung an Auswärtige zu appliciren ſeye?

11. Seye wohl zu überlegen, wie bey ſich ereignenden Veräuſſerungsfällen, beym Mangel anderer anſtändiger Käuffer, ſich zu faſſen ſeye, damit das heilſame Verbot de non alienando ad manus mortuas durch einige zur üblen Conſequenz leichtlich ausſchlagende Diſpenſationen nicht auf einmahl infringiret werden möge?

§. 12.

Fränckiſcher ſechs-Orts-Receß von 1727.

In dem den 21. Nov. 1727. (1) zu Nürnberg geſchloſſenen Fränckiſchen ſechs-Orts-Receß wurde

§. 6. Wegen Beſteurung derer Graf-Geyerſchen, an Preuſſen gediehenen, Güter eine Abrede genommen.

§. 7.

(1) Arch. Urk. 2. Theil, S. 395.

§. 7. Wurde ein in puncto Retractus ergangenes Reichshofraths-Concluſum in ſo weit für präjudicirlich angeſehen, als in der Fränckiſchen Ritterordnung deutlich enthalten ſeye: Daß dem einſprechenden Mitglid das retrahirende Gut ohne Aufenthalt, oder Prätext derer inzwiſchen beſchehenen Meliorationen, abgetretten, die Verbeſſerungskoſten aber via juris, & non boni retrahendi, geſuchet werden ſollen: Die auferlegte Cautio idonea hingegen, wo die Meliorationskoſten altioris indaginis ſeyen, nicht allein dem Retrahenten das jus Retractus, contra mentem Privilegii, ſehr ſchwer machen, ſondern auch die Frage ſuper idoneitatis Cautionis einen groſſen Aufenthalt dem Retract ſelbſten, oder der Abtrettung des Guts, verurſachen könne: In Betracht deſſen nun, und im Fall, daß die Rheiniſche Ritterordnung der Fränckiſchen gleichförmig ſeyn ſollte, wäre hiebey nicht zu acquieſciren, ſondern auf das Privilegium zu provociren: Weilen man aber diſſeits nicht poſitive wiſſe: Ob die Fränckiſch- und Rheiniſche (dem Vernehmen nach neuvermehrte,) Ritterordnungen hierinnfalls mit einander übereintreffen; ſo wäre der Nider-Rheiniſchen Ritterſchafft vorzuſtellen, daß ſie hieraus das Gravamen am allererſten ſelbſten würden abnehmen, und allenfalls hiernach die weitere Entſchlieſſung faſſen können:

Wobey zugleich Nider-Rhein einige Exemplarien von der Fränckiſchen Ritterordnung zu communiciren, und von ihr dergleichen wieder

auszubitten wären; damit man einander bey allen Vorkommenheiten mit Rath und That desto besser möchte an die Hand gehen können.

§. 14. Wurde beliebt: Das Kayserliche heilsame und sehr nachdrückliche Verbot wider die so schädlich- als unzuläßige Lehensauftragungen nicht nur allein zum Druck gleichbalden zu bringen, und mit der Zeit solches der Ritterordnung einzuverleiben, sondern auch dasselbe forderſamst denen samtlichen Mitglidern, unter jeden Orts Insigel, per Circularia zu publiciren, so dann, auf was Art und Weise dise Publication geschehen, an den Kayser die abgeforderte Anzeige zu thun, und hievor zu dancken.

§. 13[a].

Fränckischer sechs-Orts-Convent 1729.

Bey dem Fränckischen sechs-Orts-Convent m. Nov. 1729. (1) wurde, unter anderem, berathschlagt:

6. Wie der Referent, (beym Reichshofrath,) wegen der erhaltenen Extension des pönal-Edicts contra illicitum Recursum ad Curias feudales, zu remuneriren seye?

18. Wegen des Cammergerichts-Assessoris von Franz Reception.

22. Des Reichshofraths von Wucherer vollzogene Reception ware bereits circulariter berichtet.

23. Wessen sich bey Wiederbesezung des Kayserl. Cammerrichter-Amts von Ritterschafftlicher Seiten zu prospiciren?

27. Weil

(1) Arch. Urk. 2. Theil, S. 395.

27. Weil der Herr von Harpprecht von Schwaben infra meritum allzuſpahrſam bedacht worden ſeye, ob er nicht, nach dem Rath einiger Cantonen, nach dem Fuß des Profeſſor Felzens zu tractiren, und jener Abgang von diſſeits zu erſezen ſeye? um ſo mehr, als er von Francken zum Schreiben requirirt und mit ihme hierunter beſtändig correſpondiret worden ſeye.

§. 13b.

Altmühliſche Receſſe.

Ein Extract Altmühliſchen Receſſes vom 26. Maj. 1719. iſt an unten (1) bemercktem Ort befindlich.

Ein anderer Auszug aus einem allgemeinen Altmühliſchen Ortsreceß vom 16. Dec. 1725. iſt an unten (2) angezeigtem Ort zu leſen, und daraus zu erſehen, daß beliebt worden: Es bey dem Herkommen zu laſſen, und wiederum einen adelichen Truchenmeiſter zu erwählen; hingegen aber denſelben an eine wohlverfaßte genaue Inſtruction zu verbinden; welche auch ſo gleich zu Stand gebracht und per Scrutinium ein adelicher Truchenmeiſter erwählet worden iſt.

§. 14.

Baunachiſche Proceßordnung.

Anno 1711. 20. Nov. (3) vergliche ſich der Franckiſche Ritterort an der Baunach ei-

(1) in der Vorſtell. in der Seckend. Sache von 1760. Beyl. Y.
(2) l. c. Beyl. Dddd.
(3) Lünig l. c. unter Francken, S. 328.

ner Proceß- und Austrags-Ordnung; welche folgenden Innhalts ist: Tit. 1. Vor wem diser Ritterliche Austrag vorzunehmen. 2. Was für Sachen vor solchem ritterlichen Austrag vorgenommen und gerechtfertiget werden können und sollen. 3. Von Art und Weise, wie vorfallende Sachen verhandelt werden sollen. 4. Von der Form des gerichtlichen Processes.

§. 15.

Gebürgische Schlüsse.

Im Anhang der Anno 1772. (1) wieder aufgelegten Gebürgischen Austragsordnung finden sich folgende Extracte Gebürgischer Recesse; nemlich von

1719. 27. Oct. wegen des Canzleytaxes, auch Pränumerirung der erforderlichen Commissionskosten;

1726. 16. Jul. wegen der Reis- und Zehrungskosten, auch Diätengelder, bey Commißionen;

1733. 16. Dec. a) wegen der Botenlohne in Parthiesachen; b) wegen der Wittwen Eingriffe in die Güteradministrationen derer Vormündere, und c) wegen der Steuerrester.

§. 16.

Gebürgische Jubilää.

Der Fränckische Ritterort Gebürg (2) veranstaltete unter dem 3. Oct. 1717. auf den 10den desselben, in denen demselben einverleibten

(1) S. 115. u. f.
(2) Europ. Staatscanzl. 56. Theil, S. 743.

ten Evangelischen Kirchen, zum Gedächtniß der vorgegangenen Reformation, ein Danck- und Jubelfest:

Und Anno 1730. 10. Jun. geschahe, auf den 25sten, ein gleiches wegen Uebergebung der Augsp. Confeßion.

§. 16b.

Rhön-Werraische Cassasachen.

Anno 1720. (1) concurrirte das Buchische Quartier, wegen der durch die darzu nöthig gehabten schweren Auslagen gänzlich erschöpften Rhön- und Werrischen Cassa, zu denen Urspringer Proceßkosten, unter Bedingung des Reciproci, wann bey dem Buchischen Quartier etwas vorfalle, so zu des Ritterwesens gemeinen Besten, oder Abwendung eines gemeinen Nachtheils, gereiche.

Anno 1723. m. Febr. (2) schlosse der Ort Rhön und Werra: Daß aus dessen Casse Gelder ausgeliehen werden sollen.

§. 16c.

Rhön-Werrische Hypotheckensachen.

Anno 1724. m. Sept. (3) beschlosse der Ritterort Rhön und Werra: Bey der Canzley ein Pfandverschreibungsbuch aufzurichten, darein alle bißher über Schuldverschreibungen bey der Orts-Instanz ertheilte judicial-Confirmationen eingetragen, und künfftig, zu Abwen-

(1) Buchisch. Bedenck. wegen der Hypoth. von 1775. S. 11.
(2) cit. Bedenck. S. 16.
(3) Buchisches Bedenck. von 1775. S. 51.

wendung beſorglicher Unrichtigkeit, die gerichtliche Hypothecken annotiret werden ſollen.

Anno 1725. 26. Oct. (1) ſchloſſe der Ort ferner: Wer in Zukunfft ein- oder anderes Anlehen gegen gewiſſe Verpfändung aufnehme, und die Hauptmannſchafftliche Confirmation der Obligationen verlange, der ſolle den Werth des verſchreibenden Unterpfands, und die ſonſten legaliter darauf hafftende Onera, zugleich glaubhaft mit-anzeigen; die Confirmationen aber höher nicht, als biß auf zwey Drittel, dergeſtalt, daß das zur ſpecial-Hypothec eingeſezte Stück oder Gut noch Ein Drittel über das aufgenommene Capital mehrers werth ſeye, ertheilt, auch darüber ſteiff und feſt gehalten werden.

§. 17.

Rhön- und Verraiſche Oſterfeyer.

Den 27. Nov. 1723. (2) erlieſſe der Evangeliſche Vorſtand des Fränckiſchen Ritterorts Rhön und Werra ein Circulare an ſeine Mitglider, darinn ihnen gemeldet wurde, was das Corpus Evangelicorum wegen Feyerung der Oſtern im Jahr 1724. für einen Schluß gefaſſet habe; mit dem Anhang: Obwohlen man Ritterſchafftlich-Evangeliſcher Seits nicht umhin könne, diſem allgemeinen Schluß ſich zu conformiren, und des Endes bey dem unlängſt zu Nürnberg vorgewesten Convent der ſechs Rittercantons in Francken vor nöthig angeſehen wor-

(1) l. c. S. 51.
(2) Europ. Staatscanzl. 48. Theil, S. 195.

worden seye, denen Evangelischen Mitglidern in jedem Canton die Notification davon widerfahren zu lassen; so habe man jedoch, nach reiffer der Sachen Ueberlegung, und in Betracht derer dabey vorgekommenen singulairen Umstände, vor gut gefunden, jedwedem Ritterschafftlichem Mitglid freyzustellen, die Publication so wohl, als die Feyer, des künfftigen Osterfestes dergestalten einzurichten, wie es nach eines jeden Orts Beschaffenheit und Situation am thunlichsten seyn möchte.

§. 18a.

Reichsadeliches Frauenstifft.

Eine Evangelische verwittwete Truchseßin von und zu Wezhausen, gebohrene Freyin von Jöbstelsberg, stifftete auf ihrem Rittergut Waizenbach in Francken, Anno 1733. ein Evangelisches Frauenstifft für vier Fränckische Fräulein.

Die sämtliche Stifftungs- und Kayserliche Confirmations-Acten seynd an unten (1) bemercktem Ort zu lesen; so auch die Confirmation des Fränckischen Ritterorts Rhön und Werra.

§. 18b.

Der Zwingenbergischen Erbsinteressenten Reverse.

Nachdeme erstlich der Fränckische Ritterort Ottenwald, und hernach auch die übrige Fränckische Ritterorte, denen Zwingenbergischen In-

(1) in den verm. Nachr. von R. Ritterſch. Sach. S. 497.

tereſſenten in ihrer Angelegenheit gegen Chur-Pfalz einige 1000. fl. beygeſteuert; ſo reverſirten ſich dieſelbe reſp. den 15. Aug. 1727. und 5. Apr. 1729. (1) daß ſie ohne Vorbewußt und Genehmhaltung derer ſamtlichen Cantone, in diſer Sache nichts für ſich vornehmen, noch weniger einig-offerirendem Vergleich, wodurch diſer Herrſchafft R. Immedietät und daraus flieſſenden Effecten, oder auch des Kayſers und der R. Ritterſchafft darauf von Alters radicirten Rechten und Gerechtigkeiten, beſonders dem juri collectandi, und was deme anhängig ſeye, ullo modo präjudiciret werden könnte, Gehör geben, ſondern, nach erfolgter völliger Immißion, von denen geſammten Unterthanen diſer Herrſchafft, aus allen ihren collectablen Gütern, die ſchuldige Steuer in extra- & ordinariis zu der Ottenwaldiſchen Rittercaſſe wiederum richtig abführen, auch wegen diſer Herrſchafft ſonſt alles leiſten wollen, was ſich gebühre; bey Straf des Wiedererſazes des empfangenen Geldes und daraus verfallenen Intereſſe ꝛc.

* * *

Von der Reichsritterſchafft am Rhein.

§. 19.

Mittel-Rheiniſche Reichsritterſchafft und die Burg Fridberg. (2)

Anno 1722. 10. Jan. (3) wurde zwiſchen einigen

(1) Staatscanzl. 93. Theil, S. 55. u. f.
(2) ſ. R. Ständ. Arch. Urk. 2. Theil, S. 374.
(3) Burg-Fridberg. Deduct. gegen die Mittel-Rhein. Ritterſch. von 1751. Beyl. 127. Staatsarch. 1751. 3. Theil, S. 15. 20. 31.

einigen Deputirten der Burg Fridberg und der Mittelrheinischen Ritterschafft, auf Ratification, verabredet:

1. Wann dem Kayser oder Reich ein Subsidium accordiret werde, sollen der Burg Unterthanen, biß ein anderes beliebt werde, daran, und an dem, was auf solches Negotium gewandt werde, einen dritten Theil übernehmen: Wann aber die Ritterschafft bey dem Busecker-Thal, oder sonst neuerlich, zu einer Collectation gelange, solle an solchem Drittel ein proportionirter Abzug gemacht werden.

2. In Fridenszeiten, und wann schon ein Subsidium gegeben werde, wolle die Burg jährlich noch ferner 400. fl. zur Ritterschafft bezahlen.

3. Die Rückstände sollen von 1700. an darnach berechnet werden.

Die Ritterschafft verlangte aber in Fridenszeiten jährlich 600. fl. und vor den Rückstand 4500. fl.

Anno 1725. wählte sich die Mittelrheinische Ritterschafft, statt des mit der Burg Fridberg bißhero gemeinschafftlich gehabten Syndici, einen eigenen Syndicum:

Und endlich auch einen eigenen, von dem Burggrafen unterschidenen, Ritterhauptmann.

Unter dem 4. Sept. 1727. wurde von der Ritterschafft ein gedrucktes pro memoria deßwegen ausgetheilt; welches an unten (1) angezeigtem Ort anzutreffen ist.

(1) in der Europ. Staatscanzl. 58. Theil, S. 324.

Darauf folget ein

Gründlicher Bericht, welcher bey dem vom 12. biß den 21. Nov. Anno 1727. in der Kayserl. und des heil. Reichs Burg Fridbergischen Ganerbschafft und von solcher gehaltenen allgemeinen Verbots-Convent in Pleno approbiret worden; auf das bey der Mittelrheinischen Reichsritterschafft in Conventu equestri den 4. Sept bemeldten 1727sten Jahrs vorhero distribuirte Weinreichische Impressum; in der **Europ. Staatscanzl.** 59. Theil, S. 320. u. f.

Der Hauptinnhalt gehet dahin: In der Mittelrheinischen Schrifft werde gemeldet: Daß fast von 100. Jahren her der Burggraf zu Fridberg zum Hauptmann der Mittelrheinischen Ritterschafft erwählet worden seye: Es komme aber darauf an: 1. Welche Stelle älter, und 2. ob nicht der Burggraf zu erst erwählt, 3. so dann aber derselbe zum Ritterhauptmann erbeten worden seye?

ad 1. nun wird behauptet, daß die Burg-Fridbergische Verfassung mehrere 100. Jahre älter seye, als die Rheinische Ritterschafftliche.

ad 2. In den ersten Zeiten habe der Name: Burggraf den Ritterhauptmann involvirt, und man wisse keinen einigen, der zuvor Ritterhauptmann, und hernach erst Burggraf, worden seye; vilmehr habe die Ritterschafft Anno 1576. Jun. ausdrücklich verabschidet: „Daß förders ein jeder Burggraf zur Burg Fridberg Hauptmann, auch Baumeister und Regiments-

Burg-

Burgmanne daſelbſt als Räthe bey- und zugefüget ſeyn ſollen.„ Hernach ſeye Euſtachius von Franckenſtein zum Ritterhauptmann erwählet worden, ohne Burggraf zu ſeyn. Nach deſſen Abſterben habe man den Burggrafen von Carben Anno 1633. zum Hauptmann erwählt, der es aber Anfangs gar nicht, und Anno 1634. nur auf Ein Jahr angenommen. Der Burggraf von Rau habe Anno 1685. die Hauptmannſchafft nur unter dem Beding übernommen, wann die Ritterſchafft bey der Burg erhalten könne, daß er ſich Jemanden ex Corpore zum Unterburggrafen adjungiren möge: Als er darauf 1689. die Hauptmannſchafft reſignirt, ſeye er darzu von neuem erbeten worden, und in ein Kayſerliches Reſcript eingefloſſen: Wann eine Separation der beyden Aemter, des Burggrafens und Ritterhauptmanns, erfolgen ſollte, würde die Ritterſchafft, wegen ſchlechter Einkünfften, und viler anderer Beſchwerungen, unmöglich einen andern Ritterhauptmann beſtellen, oder mit nöthigem Unterhalt verſehen, folglich ihr gemeines Ritterweſen nicht beſtehen können; auch habe Anno 1671. der Burggraf von Diede bey der Burg proponirt: Er habe die Hauptmannsſtelle, mit Conſens des Regiments, nur ad tempus angenommen, biß man ſehe, wie weit es compatibel ſeyn wolle? ꝛc. Endlich ſeyen auch die Burggrafen von Görz und von Dieden bey der Ritterſchafft weder immatriculirt noch mit Gütern angeſeſſen geweſen, und doch zu Hauptleuten erbeten,

beten, auch der Kayser deßwegen imploriret worden. Daß der einige Eustachius von Franckenstein allein Hauptmann gewesen, werde wohl die Ursach seyn, daß es der damaligen Burggrafen Convenienz nicht gewesen seye, dise Stelle anzunehmen. Die Ritterschafft habe vile Vortheile davon, wann der Burggraf Hauptmann seye; der Hauptmann brauche alsdenn kein Haus; der Hauptmann bekomme sonst nur 300. fl. biß 500. Thl. ein Syndicus der Ritterschafft nur 100. Thl. der Secretarius 100. fl. der Registrator 50. fl. die 2. Canzleysubstituten zusammen 75. fl. der Canzleydiener nur 15. fl. sie brauchten weder Häuser noch Hauszins, noch Holz, noch Canzley, Archiv, Renthey ꝛc. Nur zu der neuen Burgcanzley habe die Ritterschafft 1200. fl. beygeschossen, zu denen Schreibmaterialien trage sie jährlich 40. fl. bey, und an Correspondenzkosten und Postfahrten die Helffte. Die Burggarnison seye von der Ritterschafft zwar pro rata mitverpflegt und zur Execution der Morosen, auch anderen Ritterschafftlichen Diensten, gebraucht, von der Burg aber vil anderes specificirtes allein erbaut, fournirt und unterhalten worden; der Ritterschafftliche Collector bekomme das meiste von der Burg als Oberförster, und könnte ohne solches nicht bestehen; die Burg habe zu den meisten Ritterschafftlichen Verschickungen viles beygetragen, auch den Landhauptmann (welcher in Marschsachen für die Ritterschafftliche Dorffschafften mitsorge,) biß auf 25. Thl. allein bezahlt. Die

Rit-

Ritterſchafft habe in der Burg keine Jurisdiction, ſondern Hauptmann und Officianten ꝛc. ſeyen, wann ſie ſich darinn aufhalten, der Burg Jurisdiction unterworffen. Es komme alſo nicht darauf an: Ob einer, der nicht Burggraf ſeye, zum Ritterhauptmann erwählet werden könne? ſondern: Ob es räthlich ſeye, ohne Communication mit der Burg, einen Hauptmann zu wählen, und beede Aemter zu trennen? als welches eine der Ritterſchafft fatale gänzliche Trennung beeder Corporum nach ſich ziehen, und ſolche allerley beſchwerliche Folgen haben dörffte. Nachdeme darauf dem Conſulenten **Weinreich** Schuld gegeben worden, daß er, nachdeme er die Burgdienſte quittirt, diſe Händel angefangen habe, wird gefragt:

1. Ob die Burg Fridberg ein Mitglid der Mittelrheiniſchen ꝛc. Ritterſchafft ſeye? Antw. Seit der Burg näheren Verein mit der Ritterſchafft habe ſie zwar die Kayſ. Charitativ-Subſidien mit derſelben zugleich entrichtet und einen Theil daran getragen; die Burg werde aber zu Reichstägen eingeladen, ſeye alſo kein der Ritterſchafft incorporirtes Mitglid, noch ſchuldig, derſelbigen etwas gegen ihren guten Willen beyzutragen; der Burg Wappen rühre aus einem Kayſerlichen Privilegio her, die Ritterſchafft aber habe ſich der Burg Sigels bedient, und erſt Anno 1710. ein eigenes Ritterſchafftliches Canzleyſigel verfertigen laſſen; auch ſeye der Burggraf in denen Ritterreceſſen allemal dem Burggrafen vorgeſezet worden; mithin die Burg

nicht

nicht so wohl ein Mitglid, als vilmehr Director, der Ritterschafft gewesen; wie dann auch in Kayserlichen und anderen Schreiben, Reversalien, u. d. der Burg allemal der Vorrang gegeben, meistens auch der Ritterschafft gar nicht gedacht, sondern dise unter der Burg mitbegriffen worden seye: Selbst in denen Ritterreceßen stehe die Burg allemal vor; in denen gemeinschafftlichen Schreiben habe die Burg rechter- die Ritterschafft aber lincker Hand unterschriben und gesigelt; ein gleiches seye in Tractaten und Bündnissen geschehen, und selbige darinn jederzeit für zwey besondere Corpora gehalten worden; wie dann auch die Burg sich ohne die Ritterschafft in dergleichen mit der Statt Fridberg eingelassen, an der Statt Reichsstandschafft allein Antheil und allein vilerley Gerechtsamen in der Statt habe, auch der Burggraf von dem Kayser allein investiret werde: Aus welchem allem erhelle, daß die Burg ein ganz besonderes, independentes, mit der Mittelrheinischen Ritterschafft associirtes, auch derselben an Alterthum und andern Prärogativen vorgehendes, Corpus seye.

ad 2. Ob die Burg nicht nur zu den Kayserl. charitativ-Subsidien, sondern auch zu des Rittercorporis Conservation, dem Matricularanschlag nach, beyzutragen verbunden seye? Antw. Dises habe die Ritterschafft mit nichts erwisen; hingegen habe die Burg uralte Kayserliche Collectationsprivilegien: Die Burg habe zwar Anno 1722. versprochen, der Ritterschafft jähr-

jährlich 400. fl. beyzutragen, aber aus bloſſer aufrichtiger Intention, beyde Corpora in ihrem Flor und Harmonie zu conſerviren; dahero ſie jezo um ſo weniger ein mehreres ſchuldig ſeye, als die Ritterſchafft ihr Collectationsprivilegium erſt Anno 1609. erhalten habe, und die Burg ihre Collecten zu ihren beſonderen Ausgaben brauche; vilweniger könne die Ritterſchafft die Burgdorffſchafften erequiren, ſondern habe ihr verglichenes Quantum aus der Burg Renthey zu empfangen; die Burg habe Anfangs wegen des charitativ-Subſidii allein mit dem Kayſer tractirt, es allein erlegt, der Concurrenz zu denen Ritteranlagen Anno 1704. widerſprochen, endlich aber, zu Beybehaltung guter Harmonie, ſtatt geforderter etlich und 20000. fl. 4500. fl. bezahlt, und $\frac{1}{3}$ an den charitativ-Subſidien übernommen: Da ſie aber an denen Ritterſchafftlichen Privilegien nichts gaudire, und dennoch an Verſchickungs- u. d. Koſten die Helffte getragen, würde es gar zu enorm und disproportionirt ſeyn, wann ſie noch darzu $\frac{1}{3}$ weiter übernehmen und ihre übrige vile eigene Präſtationen allein beſtreiten ſollte. Die von der Ritterſchafft angeführte Kayſerliche Privilegien reden von der Ritterſchafft Mitglidern, dafür die Ritterſchafft die Burg ſelbſt dadurch nicht erkenne, da jene diſe nicht einmal zu der lezten Wahl eines Hauptmanns eingeladen habe, wie doch hätte geſchehen müſſen, wann die Burg ein Mitglid derſelbigen wäre.

ad 3. Ob in der Burg Mächten ſtehe, ſich

von

von dem Rittercorpore in Anſehung der Beſchwerden zu ſepariren, oder wohl gar zum Oberrheiniſchen Crays zu begeben? ſo ſeye diſe Frage durch das vorgehende bereits beantwortet; und dahero das Kayſerliche Privilegium, daß ſich Niemand von der Rheiniſchen Ritterſchafft eximiren ſolle, auf die Burg nicht applicabel; noch hätten die Burgdorffſchafften zu denen ordinari- und extraordinairen Ritterſchafftlichen Contributionen concurrirt, noch habe die Burg ſich zu ſepariren verlangt, hingegen die Burg Anno 1725. die bißhero gemeinſchafftlich geweſene Syndicats-Function getrennet, die Ritterhauptmannswahl anticipirt, der Burg Landhauptmann ſeine von der Ritterſchafft genoſſene Douceur aufgekündigt, und die Concurrenz zu Unterhaltung der Burggarniſon einſeitig verringert, und alſo ſelber einen Bruch gemacht. Der Kayſer leide keinen Schaden darunter, ſondern werde ſein charitativ-Subſidium dennoch auf eine oder andere Weiſe bekommen; daß ein in höheren Stand erhobenes Rittermitglid doch zu der Ritterſchafftſteuern müſſe, ſchlage hier nicht an; ſchon 1704. habe die Burg beſchloſſen, ſich bey nächſtem Rittertag zu beſchweren, daß man, dem alten Herkommen zuwider, die Burg zu allen privat-Anlagen der Ritterſchafft mit-ziehen wolle, und zu begehren, ihrer mit diſen Nebenanlagen zu verſchonen, da die Ritterſchafft ohnedem von der Burg vile Emolumenten genieſſe, und zu der Burg benöthigten Auslagen nichts beytrage.

Es

Es seye an deme, daß die Burg im 17den Jahrhundert Siz und Stimm bey Oberrhein gesucht habe; von der Beschaffenheit der Ritter-matricul aber wolle man noch zur Zeit nichts melden; was von Mißhandlung der in der Burg Gebiet begüterten Ritterschafftliche Mitglidere durch die Burg und deren Beamte vorgebracht worden, seye nicht wahr, im Gegentheil habe sich die Burg zu beschweren, daß man in Subsidien- und andern gemeinsamen Vorfallenheiten mit der Burg fast gar nicht mehr communicire, die Benennung der Burg in denen Kayserlichen Quittungen und Reversalien auslasse, u. s. w. Man gönne der Ritterschafft gerne, wann sie im Stand seye, die Kosten zu einer eigenen Verfassung zu bestreiten, ob schon der Kayser Anno 1689. das Gegentheil davor gehalten habe. Uebrigens habe der Druck des gegentheiligen pro memoria vile widrige Insinuationen bey beeden Corporibus verursacht, auch zu schädlichen Mißhelligkeiten die Einleitung gegeben, und erwarte man dafür billigmäßige Satisfactionsverschaffung.

* * *

Betrachtungen über manches bißhero angeführte zu machen, überlasse ich jedem selbst.

Sonderbar ist das §. 7. befindliche Deliberandum: Wer eigentlich vor ein Ritterschafftliches Mitglid, folglich des juris Voti & Sessionis, auch übriger Reichsritterschafftlicher Privilegien, fähig zu halten seye?

Die vile innerliche Uneinigkeiten unter der Reichsritterschafft selbst, die üble Haushaltung so viler Mitglider, und die Widersezlichkeit so mancher derselben gegen die Directoria ꝛc. (die villeicht auch nicht allemal in ihren Schrancken gebliben seynd,) waren keine gute Aspecten für die R. Ritterschafft.

In dem nächstfolgenden 2ten Capitel findet sich auch noch manches, so in dises 1ste mit-einschläget; als

Von des Schwäbischen Cantons Craichgau innerlichen Händeln, s. *ß. 117. 118.*

Von denen Uneinigkeiten in dem Fränckisch-Buchischen Quartier *ß. 119.*

Von denen Streitigkeiten zwischen der Mittel-Rheinischen Reichsritterschafft und der Burg Fridberg ertheilet Nachricht der *ß. 106.*

Von Ritterhauptmanns- und Ritterrath-Sachen gibt uns Nachricht *ß. 64. 70. 88.*

Von Injuriirung eines Syndici, s. *ß. 73.*

Von Vormundschaffts-Sachen redet der *ß. 42. 76. 89.*

Von angemaßter Venia ætatis eines Comitis palatini für einen Reichsfreyen von Adel, s. *ß. 68.*

Von Ritterordnungen sehe man *ß. 39.*

Von Gerichtsordnungen, *ß. 4.*

Von Exequirung der in erster Instanz gefällten Urtheile, s. *ß. 89.*

Von Matricularsachen kommt etwas vor *ß. 44.*

Von

Von Renitenten gegen die Orts-Vorstände, von morosen Contribuenten und von Verthunern, findet sich viles *ſſ. 11. 13. 15. 17. 22. 23. 47. 50. 71. 80. 83. 89. 96. 99. 105. 112.*

Von Truchenmeisterey- und Rechnungssachen handelt *ſſ. 29. 45. 51.*

Von Ritterschafftlichen privat- oder Cameral-Steuern kommt *ſſ. 86.* etwas vor.

Von Religionsbeschwerden der Evangelischen Unterthanen gegen ihre Catholische Herrschafften trifft man *ſſ. 139.* das nöthige an.

Von Veräusserung der Rittergüter, besonders ad manus mortuas, wie auch dem Einstandsrechsrecht, schlage man nach *ſſ. 25. 34. 61. 84b. 94. 98. 192. 108. 109.*

Zweytes Capitel.

Von dem Verhältniß zwischen dem Kayser und Reich einer- so dann der Reichsritterschafft anderer Seits.

* * *

Zwischenreich im Jahr 1711.

§. 1.

Reichsstättische Monita bey der Capitulation.

Als die Reichsstätte Anno 1711. denen hö-

heren Reichscollegien Monita über das Project der beständigen Kayserlichen Wahlcapitulation übergaben, verlangten sie, Art. 21. statt der Worte: „Grafen, Herrn, der Reichsritterschafft, und Andern„ zu sezen: „Grafen, Herrn, Stätte, auch der Reichsritterschafft,„ welches auf den Rangstreit zwischen den Reichsstätten und der Reichsritterschafft zilet:

In der Wahlcapitulation Kayser Carls VI. wurde es aber doch bey der Fassung des Projects der beständigen gelassen.

§. 2.

Der R. Grafen Gesuch wegen des Cammergerichts.

Anno 1711. (1) ersuchten die vier Reichsgräfliche Collegia das Churfürstliche Wahlcollegium: Der uralten und offt wiederhohlten Reichsverordnung und Gesezen gemäß, bey Abfassung der Kayserlichen Wahlcapitulation dahin eingedenck zu seyn, daß der Kayser keine andere zu Präsidenten zu verordnen belieben wolle, als welche zu einem der vier Reichsgräf. Collegien gehörig seyen:

Sie erreichten aber ihren Zweck nicht.

§. 3.

Kayserliche Wahlcapitulation.

Bey Kayser Carls VI. Wahlcapitulation wurde das Project der beständigen Wahlcapitulation zu Grunde gelegt; was also (wie unter Kay-

(1) Lünig im R. Arch. Part. gen. Cont. 2. S. 38. und im Thesaur. Jur. Comit. S. 903.

Kayſer Leopolden mit mehrerem geſehen werden kan,) in beſagtem Project von der Reichsritterſchafft enthalten iſt, das findet ſich auch in Kayſer Carls VI. Capitulation: Nur iſt

1. die Schreibart zuweilen verändert: Z. E.

Art. 8. ſteht im Project: „Stände des Reichs, ſamt der gefreyten Reichsritterſchafft;„ in der Capitulation aber: „Stände des Reichs (die freye Reichsritterſchafft mit-eingeſchloſſen,) ꝛc.„

Art. 11. Im Project: „Ständen des Reichs, auch der Reichsritterſchafft;„ in der Capitulation: „Ständen des Reichs, (die unmittelbare Reichsritterſchafft mit-begriffen,) ꝛc.„

Art. 14. Im Project: „Ständen, ingleichen der unmittelbaren Reichsritterſchafft;„ in der Capitulation: „Ständen, die unmittelbare Reichsritterſchafft mit-begriffen.„

Art. 21. Im Project: „Stände des Reichs, ingleichen die gefreyte Reichsritterſchafft;„ in der Capitulation: „Stände des Reichs, (die freye Reichsritterſchafft mit ihren angehörigen Lehen mit-begriffen,) ꝛc.„

Ferner: Im Project: „Stände des Reichs, ingleichen die unmittelbare Reichsritterſchafft;„ in der Capitulation: „Stände des Reichs, (die unmittelbare Reichsritterſchafft mit-eingeſchloſſen,) ꝛc.„

Art. 23. im Project: „So wohl ihren (der Reichsſtände) Bottſchafften und Geſandten, die von der gefreyten Reichsritterſchafft

mit-begriffen;„ in der Capitulation: „Ihren (der R. Stände Botschafftern und Gesandten,) (die von der freyen Reichsritterschafft Abgeordnete mit-begriffen,) ꝛc.

Art. 27. im Project: Stände des heil. Reichs, sammt der unmittelbaren Reichsritterschafft;„ in der Capitulation: „Stände des heil. Reichs, (die unmittelbare Reichsritterschafft mit-begriffen.)„

2. Erinnerte ein Churfürstliches Votum zu dem Art. 8. (1) „Weil bey disem Articul wahrzunehmen, daß p. 22. des Projects der freyen Reichsritterschafft gedacht werde: Hingegen aber sich äussere, daß sonst hin und wieder ein- und anderer passus, welcher die freye Reichsritterschafft concernire, und in der Josephinischen enthalten, in dem Project auffengelassen sey; so stelle man unmaßgeblich zur Ueberlegung: Ob nicht billig ernannter freyer Reichsritterschafft durch eine Generalclausul diensamen Orts, und wo es sich am füglichsten thun liesse, dahin zu prospiciren wäre, daß selbige auch in Zukunfft alles desjenigen sich zu erfreuen haben sollte, was für sie in gedachter Josephina geschlossen und capituliret worden?„ Darauf wurde beliebt, daß in allen denen Stellen, wo der freyen R. Ritterschafft in der Josephinischen Capitulation gedacht seye, derselben ebenmäßig in der neuen Capitulation Meldung beschehen möge.

3. Seynd solchemnach noch verschidene neue Stellen

(1) meine Anmerck. zur Wahlcap. K. Carls VII. 2. Theil, S. 11.

Stellen hinzugekommen; welche in dem Project einer beſtändigen Wahlcapitulation nicht anzutreffen ſeynd; nemlich:

Art. 1. heißt es am Ende: Was darinn von dem Stuhl zu Rom und dem Pabſt vorkomme, darzu wollen den Kayſer die der Augſp. Conf. zugethane Churfürſten, für ſich und ihre Religionsverwandte Stände, (innſchlüßig derſelben Religion zugethaner Reichsritterſchafft,) nicht verbunden haben.

Art. 2. Was Art 7. Inſt. Pac. den Augſp. Conf. Verwandten Ständen, (die ſolcher Religion zugethane freye Reichsritterſchafft miteingeſchloſſen,) und Unterthanen zu gutem verordnet ſeye, ſolle auch denen Reformirten zu gutem kommen.

Art. 3. Die Churfürſten-Vereine ꝛc. ſollen denen von Fürſten und Ständen (die unmittelbare Reichsritterſchafft mit-eingeſchloſſen,) hergebrachten Juribus, Hoheiten und Privilegien unabbrüchig ſeyn.

Art. 15. Es ſolle Churfürſten, Fürſten und Ständen, (die unmittelbare freye Reichsritterſchafft mit-begriffen,) erlaubt ſeyn, ſich bey ihren Landesherrlichen Juribus &c. wider ihre Unterthanen ſelbſt zu manuteniren ꝛc.

Art. 18. Der Kayſer ſolle die Stände, (die unmittelbare Reichsritterſchafft mit-begriffen ꝛc.) nicht von ihren ordentlichen Richtern dringen ꝛc.

Endlich ſo iſt noch zu bemercken, was der bey diſem Wahltag geweſene Chur-Sächſiſche

Legations-Secretarius (1) bey dem 23ſten Artickul anmerckte: „Das Wort: Abgeordneter ſtehet nicht im Project, ſcheinet aber um ſo mehr mit gutem Vorbedacht hinzugeſezet zu ſeyn, als billig eine Diſtinction zwiſchen den Churfürſten, Fürſten und andern Reichsſtänden und der gefreyten Reichsritterſchafft beyzubehalten: Und iſt auch hieraus abzunehmen, daß, ungeachtet der freyen Reichsritterſchafft in gegenwärtiger Capitulation in vile Wege mehr, als in allen vorhergehenden, proſpiciret worden, dennoch des Churfürſtlichen Collegii Intention keineswegs geweſen, ſie denen Reichsſtänden durchgehends zu parificiren; wie Einige wohl in der ungegründeten Meinung ſtehen möchten.„

In alt-Fürſtlichen Monitis von 1711. wird übrigens geahndet: Daß der Reichsritterſchafft Art. 1. §. 10. mit-gedacht werde, eben als ob dieſelbe bey der Wahlcapitulation mit und neben denen Reichsſtänden zu ſprechen hätte:

Ich habe aber ſchon anderwärts (2) davor gehalten: Man ſehe leicht, daß diſe Stelle wohl auch eine andere bequeme Auslegung leide, und jenes nicht eben nothwendig daraus folge.

* * *

Anno 1712.

§. 48.

Steuer ꝛc. Sachen.

Anno 1712. 24. Nov. (3) ſchriebe der Kay-

(1) in der gegenw. Verfaſſ. der Kayſerl. Regier. in Teutſchl. S. 181.
(2) in den cit. Anmerck. 3. Theil, S. 31.
(3) von LUDOLFS Conſ. &c. Vol. 1. Part. 3. p. 239.

Kayſer an verſchidene Reichsſtände, und erſuchte ſie: Der Reichsritterſchafft ihr ſo wohl auf denen per conſolidationem Dominii directi, vel alium modum civilem, acquirirten Reichsadelichen Lehen- und eingenthümlichen Gütern, als auch denen von ihren Unterthanen poßidirenden einſchichtigen und einzelnen walzenden Reichsadelichen Lehen, ſo offenbar competirendes Steuerrecht, und davon herfliessenden Reiß- Folge- Quartiers- und andere Jura, auch alle übrige ſonſt wohlhergebrachte Ritterſchafftlichen Privilegien, ungekränckt durchaus zu laſſen.

§. 4b.

Kayſerliche Beſtättigung der Altmühliſchen Gerichtsordnung.

Nachdeme der Fränckiſche Ritterort Altmühl den Entſchluß gefaßt, des Cantons Gebürg Austragsordnung zu adoptiren, und nach ſelbiger auch die diſſortige Inſtanz und Proceſſe einzurichten und zu tractieren; ſo hat der Kayſer ſolches den 29. Nov. 1712. (1) durch eine eigene Urkund beſtättiget.

§. 5.

Grafenſtands Geſuch wegen des Cammergerichts.

Anno 1712. (2) ſtellte der Reichsgrafenſtand dem Kayſer unter anderem vor: In denen Cammergerichts-Ordnungen ſeye verſehen worden, daß ein jeweiliger Cammerrichter

(1) ſ. Lünigs Reichsarch. Part. ſpec. Cont. 3. unter Francken, S. 314.
(2) Lünigs Theſaur. Jur. Comit. S. 907.

ein Fürst, und aufs wenigste ein Graf, Freyherr, oder Herr, die Präsidenten aber Grafen, oder abermal solche Herren und Freyherren, seyn sollten: Wie nun in allen Reichsgesezen und Actis publicis mit dergleichen Formalien keine andere, als Reichsgrafen und Herren, welche Votum & Sessionem in Comitiis hergebracht haben, verstanden werden; also seye auch von dem Anfang des Cammergerichts, fast zwey Secula hindurch, beobachtet worden, daß keine andere, als solche Reichsgrafen und Freyherrn, darzu ernennet worden seyen, welche, gedachter massen, Siz und Votum in Comitiis Imperii & Circularibus haben, auch das ihrige zum Reich bey denen Crayfen und zu Unterhaltung des Cammergerichts beytragen; daher der gesammte Reichsgrafenstand des Vertrauens lebe, der Kayser werde, bey sich ereignenden Fällen, auf den Reichsgrafenstand, dem sonst kein anderer Theil an dem Gerichte übrig seye, reflectiren, und aus demselben nach Belieben zu solchen Stellen ernennen, mithin die Grafen in deme consoliren, daß sie bey einem solchen Reichsgericht, zu dessen Unterhalt sie ein so grosses beytragen müssen, und bey welchem alle andere Stände, wie auch Ritterschafft und Gelehrte, ihren gewissen Antheil haben, nicht allein ausgeschlossen werden; wie solches mit mehrerem in einer ausführlichen Deduction vorgestellet werden könne.

Alles dises nun gienge hauptsächlich gegen die Reichsritterschafft.

Anno

* * *

Anno 1713.

§. 6.

Kayserliche Subsidien und Exemtion von den Kriegsbeschwerden.

Anno 1713. (1) thate der commandirende General der Kays. und Reichs-Armee, Prinz Eugenius von Savoyen, eine eigene Abschickung an die Schwäbische Reichsritterschafft; worauf, nach gepflogener Handlung, den 3. Oct. ein Tractat geschlossen und von der Ritterschafft, unter gewissen Bedingungen, für das Jahr 1714. über die bereits eingewilligte 110000. fl. noch eine Zulage von 50000. fl. in gewissen Fristen versprochen wurde.

Der Kayser hielte solches den 17. Dec. in einem Rescript an die Schwäbische Ritterschafft genehm; mit der Versicherung, daß dises von ihr freywillig erhöhete Subsidium ihr zu einem Nachtheil und Consequenz ihrer hergebrachten Exemtion, Privilegien, Immunitäten und Freyheiten, jezt und ins künfftige, in einigerley Weise nicht gezogen, noch weniger gegen die in Ansehung des Schwäbischen Crayses aus denen Kayserlichen Decreten allegirte und ihnen vorbehaltene Proportion interpretirt, sie ingleichem so wohl von würcklichem Winterquartier und Verpflegung, als all-übriger Logir-Cantonir- und Postierung, der Kayserlichen auch des Reichs, und Hülffs-Völckern, samt allen andern in gedachten und vorigen Recessen von ihnen ausbedun-

(1) KOELER de Subsid. charitat. &c. p. m. 53.

bedungenen Kriegsbeschwerlichkeiten befreyet und enthoben, mithin bey diser Kayserlichen Erklärung in alle Wege geschüzet und gehandhabet werden solle.

Uebrigens habe der Kayser Sich genöthiget gesehen, den Proviant-Admodiatoren von Mohr auf der Ritterschafft Subsidium für das Jahr 1715. zu vertrösten, sie möchte demnach solches mit 110000. fl. verwilligen und anticipiren; zumalen da noch kein Fride zu hoffen seye: Es solle aber solches ohne Consequenz und Nachtheil seyn, und der Ritterschafft zu ihrer Enthebung von künfftigjähriger Winterquartier-Verpfleg- Cantonir- und allen Kriegsbeschwerungen zu gutem kommen ꝛc.

Eben disen 17. Dec. ergienge ein dergleichen Kayserliches Rescript auch an die Reichsritterschafft in Francken.

§. 7.

Union wider die Reichsritterschafft.

Anno 1713. 11. Febr. (1) schlossen Chur-Pfalz, Würzburg, Brandenburg-Bayreuth und Onolzbach, Würtemberg und Hessen-Darmstatt, einen Vergleich, des Innhalts: Nachdeme bekannt seye, wie die unmittelbare Reichsritterschafft in vorigen Zeiten, unter dem Vorwand ihrer nach und nach (ohne Wissen der dabey interessirten Stände des Reichs,) ausgewürckter Privilegien, Freyheiten und Investituren, auch mit deren Extensionen und Declarationen, denen Ständen des Reichs

(1) Reichsständ. Arch. Urkund. 2. Theil, S. 346.

Reichs wohl hergebrachten, auch durch ſo vile Sanctiones Imperii pragmaticas, in vim perpetuæ obligationis, confirmirt- und ſtabilirten Juribus, Regalien, Præeminentien und Hoheiten, in vile Wege zu nahe zu tretten und Abbruch zu thun, ſich unterfangen; dahero die vor ihre Wohlfahrt und Conſervation ſorgende Churfürſten und Fürſten des Reichs jederzeit bedacht geweſen ſeyen, wie deme mit Nachdruck begegnet werden möge; zu welchem Ende ſie dann nicht nur in Anno 1564. aufs verbindlichſte abgeredt, und, beſage eines darüber errichteten Receſſes, wie auch bey dem darauf erfolgten Reichs-Deputationstag zu Worms, publice vorgeſtellt: Daß man zwar gänzlich dafür halte, es würde der Kayſer nicht gemeint ſeyn, durch dergleichen Privilegien Churfürſten und Fürſten an dero habenden Præeminentien, Hoheiten, Regalien, Freyheiten, Recht- und Gerechtigkeiten, und zwar um ſo weniger etwas zu präjudiciren, als ohnedem einem Dritten an ſeinem Recht, in diſen und dergleichen Fällen, nicht möchte Abbruch geſchehen; jedoch hätte man zu Verhütung alles Eingangs, da unter ſolchem Schein etwas wider ihre Regalien, Jurisdictionalien, Freyheiten und Gerechtigkeiten, von denen vom Adel geſucht oder vorgenommen werden wollte, nicht umhin gekonnt, ſich offentlich zu erklären, daß man ihnen diß-falls nichts nachſehen, einraumen, oder verſtatten, hingegen ſich bey ſeinen Hoheiten und Regalien ſelbſt feſtiglich handhaben wollte; ſondern

dern auch folgends im Jahr 1616. und 1630. durch abermalige Correspondenz den Vergleich erneuert, und gegen alle Ritterschafftlicher Seits bey den höchsten Reichsgerichten und sonsten mit Unfug machinirende Zunöthigungen und Beschwerden in beständiger enger Communication und in disem Werck allerseits beysammen und vor Einen Mann zu stehen, unter einander verbindlich beschlossen, mithin gegen des unmittelbaren Reichsadels, oder auch dessen allzuweit gehender Bedienten, Eingriffe und Zunöthigungen sich verwahrt; als da seyen:

1. Daß sie von der Ständen, welchen sie sonst unterworffen, Jurisdiction ein- und anderen Orts, nicht nur ihrer Personen wegen sich in civil- und criminal-Fällen, sondern auch ihre in deren Territoriis gelegene Güter, und deren Besizere, von deren Bottmäßigkeit, gegen das alte Herkommen, exemt machen, oder doch selbige auf ein- und andere Weise zu restringiren, sich unterstehen.

2. Die Collectation, zum Theil nicht nur von denen etwa erkaufften, unter der Stände Jurisdiction gehörigen, eigenen und Lehengütern, sondern auch von denen ihnen zuständigen heimgefallenen, wie nicht weniger von der Stände Unterthanen in deren Jurisdiction etwa besizenden adelichen einschichtigen Lehen, neuerlich prätendiren, auch solche Leute und Güter zu allen Ritterschafftlichen Ausgaben, ja so gar zu Fortführung der wider ihre Landesfürsten extrahirter Processe, zu ziehen, sich anmassen.

3. Daß

3. Daß ſie denen Ständen hier und da aufbürden wollen, die ihnen heimgefallene Lehengüter nach der Nobleſſe Convenienz wieder zu alieniren, oder doch geſchehen zu laſſen, daß ein und anderes Ritterſchafftliches Mitglid ſolche einlöſe, mithin denen Lehenherrn hierinn Zil und Maas vorſchreiben, und, ihre Munificenz und Erkenntlichkeit gegen getreue Diener zu exerciren, verwehren, oder doch denen Lehenherrn einen unanſtändigen Vaſallen obtrudiren wollen.

4. Daß ſie ein- und andermahl, mit Präterirung der Auſtregal-Inſtanz, auch in cauſis, die ſich auf Mandata S. C. oder Remedia executiva nicht qualificiren, contra ordinem Proceſſus & Conſtitutiones Imperii, die Fürſten und Stände immediate an die ſumma Tribunalia ziehen, auch Mandate, Reſcripten, und andere widrige Verordnungen, extrahiren; ingleichem

5. ihre Privilegien, mehrentheils zu Präjudiz Churfürſten und Stände, zu extendiren, die bereits erſchlichene, zu deren Nachtheil, ſofort in Uebung zu ſezen, und durch deren Confirmation ſich darinn zu befeſtigen ſuchen.

6. Daß bey denen Ritterſchafftlichen Directoriis wider die von Adel faſt niemalen einige Juſtiz, weniger Execution, zu erlangen ſeye.

7. Daß der Ritterſchafft Güter nicht nur bey Durchmarſchen gemeiniglich ganz frey übergangen, ſondern auch in Cantonir- und Poſtirungen, wann ſchon die Situation und

Railon

Raiſon de Guerre das contrarium erfordere, öffters nicht mit-beleget werden dörffen, und alſo andere bereits genug gravirte Stände des Reichs die Beſchwerungen vor die Ritterſchafft noch mit-übertragen und ſelbige ſubleviren müſſen.

8. Daß ſie, denen Reichsordnungen zuwider, Niemanden erlaubte neue Zölle auszubringen trachten, auch von ihrem verkaufften Getraid und andern Sachen in der Stände Territoriis ein- oder andern Orts den Zoll zu reichen ſich weigern; dergleichen doch kein Stand von dem andern aus einem Recht prätendire:

Und was dergleichen mehr ſeyn möge.

Dannenhero denen hierbey vornemlich intereßirten Churfürſten, Fürſten und Ständen, gegen dergleichen Anmaſſungen der Ritterſchafft ſich ebenfalls ins künfftige beſtmöglichſt ſicher zu ſtellen, von Niemanden verdacht werden könne; da zumalen auch vorkommen, wie daß der vor einiger Zeit zu Nürnberg von allem in den drey Reichscrayſen, Francken, Schwaben und am Rheinſtrohm befindlichen Adel angeſtellt geweſenen Generalconvent, unter anderen bedencklichen Puncten, auf weitere Ausbringung mehrerer denen Ständen höchſtſchädlicher, und an ſich ungültiger, Privilegien abgezilet habe:

Wie nun, bey ſolchen Vorfallenheiten und weitern Beſorgniſſen, denen Reichsſtänden, nach denen Pflichten, mit welchen ſie dem Kayſer und Reich verwandt und zugethan ſeyen, ſo wohl, als für ſich ſelbſt, obligen wolle, für die

die Conservation ihrer Lande, Hoheiten, Gerechtsamen und Zugehörungen, alle rechtliche und in denen Reichsconstitutionen gegründete Vorsorge, und zwar um so vil desto mehr zu tragen, als sie zum Dienst des Kayſers und des gemeinen Bestens, vor welche sie ihr äuſserstes bißhero aufgeopfert, vilmehr mit allen Kräfften ferner zu erhalten, als an ihrer Hoheit und Gerechtsamen verkürzet und benachtheiliget werden sollten; als hätten obgedachte Churfürsten und Fürsten diſe Sache, und ihrer Posterität hieran mit-hangende Wohlfahrt, insonderheit auch, daß beede Crayſe, Francken und Schwaben, bey ihrer vor einigen Jahren getroffenen Allianz allbereit ebener massen hierauf angetragen, in reiffe Erwägung gezogen, und darauf

Zuforderſt obberührte von ihren resp. Vorfahren, und andern Churfürsten, Fürsten und Ständen, errichtete Einigungen und Receſſe, nach Gelegenheit jeziger Zeiten und Umstände, in ihrem auf eine einmüthige und unausſezliche Vertrettung allerseits wohl hergebrachter Landesfürstlichen Regalien, Hoheiten und Gerechtsamen abzilenden Innhalt, (wie hiemit in der allerbesten und beständigsten Form, als solches immer seyn könne und möge, beschehe,) als eine ewige und unwiderrufliche Bündniß dahin erneuert und bestättiget, daß sie zuforderſt dem Kayſer, als Oberhaupt des Reichs, und, befindenden Dingen nach, dem allgemeinen Reichsconvent, ihre Nothdurfft und unumgängliche

Abwendung mehreren Präjudizes geziemend zu schleuniger Remedur vorstellen, dabey aber in allen Fällen, welche an Seiten der Ritterschafft, (worunter sie jedoch diejenige, welche allein auf ihre Conservation und Bestes, ohne anderwärtes Präjudiz und Nachtheil, bedacht seyen, nicht gemeinet noch verstanden haben wollen,) zu Bekränckung der Fürstlichen Jurium, Präeminenz und Hoheiten, vorgenommen werden wollten, einander mit vertraulicher Communication und Correspondenz nicht minder, als auch mit Rath und That, treulich und ohnaussezlich bey- und Alle vor Einen Mann zu stehen, kräfftiglich versprechen; in der völlkommenen Versicherung, es werden der Kayser, so dann auch alle übrige, (obschon, der Situation und sonstigen Gelegenheit nach, nicht so principaliter, jedoch der Consequenz und in vilen Momentis einlauffenden gemeinsamen Befügniß halber, ebenfalls interessirte,) Churfürsten, Fürsten und Stände, die gegen der alten Chur- und Fürstlichen Häuser so theuer erworbenen Splendor und Lustre bißhero unternommene, und etwa ferners unternehmende, Kränck- und Benachtheilung abzilende Machinationen, oder zum Theil sonsten dem Fürstenstand allzunahe gehende Bezeugungen, anderst nicht, als höchstmißfällig, mithin dise ihre Entschliessung, (wie billig,) gerecht und unentbehrlich ansehen, auch derselben resp. beytretten, und, wie auf dienliche und zulängliche Wege nicht nur derer Stände Gravaminibus in Ansehung des vergangenen cum

effectu

effectu abgeholffen, ſondern auch allen künfftigen ferneren Zunöthigungen mit genugſamem Nachdruck begegnet, beſonders aber bey denen höchſten Reichsgerichten die vor anderen in Ritterſchafftlichen Sachen bißhero verſpührte Unrichtigkeiten, und, zu Präjudiz der Stände, übereilte, zumalen gegen die Kayſerliche Wahlcapitulation, und andere Reichsrechts- und Gerichtsordnungen lauffende, mithin an ſich ſelbſt unſtatthaffte, Proceſſe, Mandaten, u. d. cum effectu abgeſtellt, und denen darob entſtehenden Beſchwerden vorgebogen werden möge, von ſelbſten bedacht ſeyn:

Da ſie indeſſen, was etwa circa modum, nach Gelegenheit der Umſtände, und ſonſten erheiſchender Nothdurfft, ferner zu veranlaſſen, gut und nöthig erfunden werden möchte, durch vertraute Correſpondenz, oder ungeſaumte Zuſammenſchickung getreuer Räthe, unverlängt, mit gleicher Verbindlichkeit zu beſorgen, nicht unterlaſſen werden:

Allermaſſen dann, dafern hinkünfftig, es ſeye in communi oder particulari, mehrere Beſchwerden entſtehen, und darüber unterdeſſen ein- und anderes zu Behuff diſer gemeinſamen Angelegenheit vor gut angeſehen und beſchloſſen werden ſollte, ſolches, der mutuellen Aßiſtenz halber, und ſonſt in allen Stücken, von eben der Krafft ſeyn und bleiben ſolle, als ob es diſem Receß von Wort zu Wort einverleibet wäre.

* * *

Anno 1714.

§. 8.

Schwäbische Kayserliche Subsidien.

Der commandirende Prinz Eugenius von Savoyen schriebe den 3. Jun. (1.) an die Schwäbische Ritterschafft: Er hoffe, daß sie nicht allein das für das lauffende Jahr verwilligte und dem von Mohrenfeld angewisene Subsidium, das Augmentum hingegen der Kayserlichen Feldkriegscasse, in denen ausgedungenen Fristen richtig abführen und nach denen Comissariatischen Anweisungen beyhalten lassen, sondern auch über die auf das folgende Jahr anhoffende Anticipation die unverweilte Declaration und Sicherstellung von sich geben würden.

§. 9.

Fränckische Kayserliche Susidien und Befreyung von den Kriegslasten.

Den 28. Apr. (2) wiederhohlte der Kayser sein Begehren an die Fränckische Ritterschafft wegen des Subsidii auf das Jahr 1715. welches sie endlich auch mit 100000. fl. so bewilligte, daß

1. solches, bey nunmehro geendigtem Reichskrieg, das lezte Charitativ seye, und über dasselbe, weder unter dem Namen der Fridensexecutions- oder Satisfactions-Gelder, noch unter einem andern Vorwand, der möge seyn oder

(1) Koeler l. c. S. 58.
(2) l. c. S. 59.

oder erdacht werden wie er wolle, nichts weiteres an die Ritterschafft gefordert; dann auch

2. solches nicht gleich anticipirt, sondern in denen angezeigten drey Terminen zu Nürnberg, gegen des Hofkriegszahlamts Quittung, an den Proviant-Admodiatoren von Mohrenfeld, baar erlegt, kein Canton vor den andern stehen, sondern wider die saumselige Mitglider mit militarischer Execution, auf deren Unkosten und Entgeld, durch die Kayserliche Generalität, oder Commendanten der Kayserlichen benachbarten Vestungen, auf jedesmaliges Begehren, an die Hand gegangen;

3. die Ritterschafft hingegen aller und jeder sich ins künfftige noch äusserender Winterquartiere und Verpflegung, auch übriger Logir- Cantonir- und Postierung der Kayserlichen im Reich, Italien, Brabant, oder wo das sonsten seye, stehend- oder noch zu stehen kommenden, ab- zu- und durchziehenden, eigenen, oder des Reichs und anderer Völcker so wohl, als aller Artillerie- Munition- Proviant- Bagage- oder anderer Fuhren, oder Vorspann, mithin aller weiteren Liferung an Geld oder Naturalien, worinn selbige immer bestehen möchten, ingleichem des fortificirens, schanzens, Linienbaues, oder wie das sonsten Namen haben oder vorfallen könnte, (dasjenige allein ausgenommen, was allgemeine Noth und Reichsprästationen etwan unumgänglich erfordern möchten,) in Summa aller und jeder Nebenprästationen, gänzlich enthoben und dessen durchaus befreyet seyn solle.

Der Kayser aber stellte den 3. Nov. darüber die gewohnliche Reversalien aus; mit der Versicherung, daß zu dessen allen desto grösserer Handhabung an die Kayserliche und des Reichs Generalität und das General-Kriegscommissariat die gemessene Verfügung ergehen solle, um zu dessen allenthalbiger Nachgelebung die ihnen untergebene Kriegsleute und Beamte weiters beordren zu können; wie dann auch, was die Ritterschafft Zeit vorgewehrtem disem Reichskrieg, oder sonsten, ohne oder über ihre Schuldigkeit, und über die Kriegszeit hinaus, in Quanto & Quali, gutwillig geleistet, besonders durch beschehene Vorschieß- und Extendirung ihrer Subsidien, oder auch circa locum & modum tractandi, wider das ehemalige alte Herkommen, dann und wann gutwillig hergegeben und gethan habe, ihro an ihren sonst habenden Freyheiten, Exemtionen, Privilegien, und von Alters wohl hergebrachten Rechten ohne Nachtheil seyn, hingegen ihnen, zu etwelcher Wiedererhohlung ihrer Kräfften an dem Reichshofrath in ihren allda an- und rechtshängigen, besonders denen Exemtions-Sachen, nach des Reichs Gesezen und Ordnungen, auch ihren special-Privilegien gemäß, schleunig und stracken Wegs die Justiz ertheilt, und dessen der Reichshofrath durch ein Decret ins besondere erinnert, im übrigen auch die bißhero bezeugte Willigkeit gegen die Ritterschafft in alle andere Wege und billigen Dingen unvergeßlich erkannt werden soll.

§. 10.

§. 10.

Badiſche Fridensſachen.

Den 8. Sept. (1) ſtellten die Kayſerliche Geſandte zu denen Badiſchen Fridenshandlungen eine Urkund aus: Es geben die Kayſerliche Wahlcapitulationen ſo wohl, als die gemeine Reichsabſchide und andere Reichshandlungen, auch die mit auswärtigen Machten aufgerichtete Fridensſchlüſſe vilfältig zu erkennen, daß in gehörigen Vorfallenheiten, wo der Churfürſten, Fürſten und Ständen, oder zu Latein: Electorum, Principum & Statuum, Meldung geſchehen, gemeiniglich in Teutſch: „Die freye unmittelbare Reichsritterſchafft mit-begriffen,„ aber in Latein: Comprehenſa libera & immediata Imperii Nobilitate, deutlich darzu geſezet, allenfalls, der Würckung nach, ſolches für mit-verſtanden und ausgedruckt geachtet worden ſeye: Dahin ſeye nicht weniger ſie, Kayſerl. Geſandtſchafft, bey der Fridenshandlung befehligt geweſen, und habe es an ihr nicht gehafftet, daß in dem errichteten Fridensinſtrument ſothane gewohnliche Worte, wie es hätte ſeyn ſollen, und ſie gerne gewollt, nicht überall völlig ausgedruckt worden ſeyen: Niemanden aber ſeye verborgen, was derentwegen ſchon bey dem Ryswickiſchen Fridensſchluß vorgegangen ſeye, aus was ungegründeten Urſachen, (unangeſehen der vor Augen gelegten Weſtphäliſchen und Nimwegiſchen Beyſpile,) die Königl. Franzöſiſche Geſandtſchafft gegen obige Redens-

(1) Lünigs R. Arch. Part. gen. Cont. 2. S. 1135.

art sich hefftig gesezet, daß folglich die Kayserliche Gesandtschafft, wegen der damaligen unglücklichen Läufften, nachgeben, und mit andern in der Sache selbsten gleichgültigen Worten sich vergnügen müssen. Gleichmäßige Bewandtniß habe es zu Baden gehabt, und zeige der ganze Innhalt des Fridensinstruments durchgehends, daß nichts desto weniger der freyen unmittelbaren Reichsritterschafft in Schwaben, Francken und am Rheinstrohm, sattsam vorgesehen, ihre Sicherheit, Freyheit, Ehre und Rechten nicht minder, als der Churfürsten, Fürsten und Ständen, Hoheit, Würde, und andere Befügniß, verwahret, und dieselbe aller und jeder aus dem gegenwärtigen Friden von der Cron Franckreich zu gewarten habenden Nuzbarkeiten, ohne Unterschid, theilhafftig gemacht worden seye. Wie gleichwolen die zu Ryswick gewesste Kayserliche Gesandtschafft die schrifftliche Versicherung von sich gegeben habe, daß die aus bloßer Noth nachgegebene Auslassung und Veränderung der gebräuchigen Formul: Comprehensa libera & immediata Imperii Nobilitate, der freyen unmittelbaren Reichsritterschafft durchaus unnachtheilig, darum von dem üblichen Herkommen nicht gewichen seye, oder dessen Aenderung geurtheilet, sondern vil mehr ins künfftige um so sorgfältiger darauf gesehen und gehalten werden solle, damit bey allen inn- und auswendigen Gelegenheiten die alte Formul in Teutscher und Lateinischer Sprache unveränderlich gebraucht werde; also habe ingleichem die

jezige

jezige Kayſerliche Geſandtſchafft ſich keineswegs entbrechen ſollen noch wollen, diſe Verſicherung ihres vollſtändigen Begriffs anhero zu wiederhohlen, und anbey die abermalige Kayſerliche Genehmhaltung und Beſtättigung kräfftigſt zu verſprechen; inmaſſen ſelbige auch vormals erfolget ſeye.

§. 11.

Nider-Rheiniſche moroſe Contribuenten.

Den 2. Aug. (1) wurde vom Kayſer nochmals in ernſtlicheren Ausdrücken an Chur-Trier reſcribirt, und gemeſſen befohlen, denen vorigen Reſcripten, mittelſt unverlängter Exequirung der Nider-Rheiniſchen Moroſen ein völliges Genügen zu leiſten, ꝛc. damit im widrigen nicht nöthig ſeye, einem Andern diſe Executions-Commißion aufzutragen.

Von mehreren Klagen der Niderrheiniſchen Ritterſchafft gegen einzelne moroſe Contribuenten will ich nichts melden.

* * *

Anno 1715.

§. 12[a].

Kayſerliche Erklärung wegen des Badiſchen Fridens.

Den 19. Aug. 1715. (2) ſtellte der Kayſer der geſammten Reichsritterſchafft wegen ihrer Einſchlieſſung in den Badiſchen Friden von 1714. eine Aſſecuration aus, welche in der

(1) Merckw. R. Hofr. Concl. 4. Theil. S. 524. u. f.
(2) R. Fama, 3. Theil, S. 425.

Hauptsache mit der §. 10. angeführten Erklärung seiner Gesandten übereinkommt.

§. 12b.

Rheinische Kayserliche Subsidien.

Daß die Mittel-Rheinische Reichsritterschafft im Jahr 1715. Subsidien bewilliget habe, ergibet sich aus dem gleich folgenden: Die eigentliche Umstände aber seynd mir unbekannt.

§. 13.

Streit wegen Exequirung der Rheinischen Morosen.

Als die Mittel-Rheinische Ritterschafft das dem Kayser bewilligte Charitativ durch die derselben aus der Vestung Pilippsburg abgefolgte Kayserliche Mannschafft exequiren lassen wollen, wurden im Solms-Braunfelsischen die Glocken geschlagen, die Burgerschafft und Landausschuß ins Gewehr beruffen, die Gassen und Thore versperret, auch geworbene Mannschafft entgegen gestellt, und der Kayserliche Hauptmann mit den Seinigen eingesperrt, auch ihme keine Lebensmittel um die Bezahlung verabfolgt, er aber dadurch genöthiget, sich unverrichteter Sachen wieder zurück zu begeben, auch die bereits exequirte Contributionen und Executionskosten an die Solmische Beamte zu restituiren; wogegen ihme ein Schein zugestellet worden, daß, weil dem Landesherrn allein die Execution gebühre, man deren Vollstreckung Niemand anderem gestatten könnte; zumalen da man sich in possessione exequendi befinde,

und

und also nur, selbige beyzubehalten, gesuchet hätte.

In dem Hanauischen wurde ebenfalls gegen die Execution protestirt, und dem Hauptmann beditten, daß, so lang er sich nicht legitimiren würde, von dem Kayserlichen Hof immediate hierzu befehlcht zu seyn, man ihme weder Geld abfolgen lassen, noch ihn für einen Kayserlichen Executoren erkennen würde: Denen Contribuenten aber wurde, bey 100. fl. Straf und Landesverweisung, verboten, nicht das geringste zu erlegen: Ob aber gleich darauf die Thore versperrt, mit Leuten besezt, und das abgepfändete Vieh nicht durchgelassen werden wollen; so drange doch der Kayserliche Hauptmann endlich durch, und brachte es nach Fridberg.

§. 14.

Kayserliche Resolution wegen der Cammerrichter ꝛc. Stelle.

Anno 1715. (1) ertheilte der Kayser dem Reichsgrafenstand auf sein Anno 1712. angebrachtes Gesuch zur Resolution: Der Kayser wolle in vorfallenden Kayserlichen höchsten Gerichts- und andern Stellen auf den Reichsgrafenstand in besondern Gnaden ferner und vorzüglich gedencken; in der Zuversicht, daß aus dem Reichsgrafenstande sich vile Subjecta auf die zu Bekleidung solcher und anderer gerichtlicher, oder hoher, Kayserlichen Aemter, und deren behörige Verwaltung, erforderliche nöthige Wissenschafft und Erfahrenheit in Reichs-

und

(1) Lünig l. c. S. 909.

und Rechtssachen, auch Vernunft und teutschredliche Geschicklichkeit, fleißig legen, mithin sich darzu tauglich und fähig machen würden; wozu der Kayser den Grafenstand hiemit ermahnet haben wolle; wodurch folglich Er, der Kayser, desto mehr bewogen werden möge, diese Andern vorzuziehen, und selbige zu Kayserlichen und Reichs Diensten zu gebrauchen; gestalten des Kayfers Meinung und Absicht dahin gerichtet seye.

§. 15.

Kayserliches Patent an Schwaben wegen des Betragens gegen die Orts-Vorstände.

Anno 1715. 19. Sept. (1) erliesse der Kayser ein Patent an die samtliche Mitglider der Reichsritterschafft in Schwaben: Daß sie samt und sonders denen so wohl jezigen als künfftigen Directoren, Räthen und Ausschüssen, in allem den gebührenden Respect erweisen, sich auch aller so schrifft- als mündlichen Beschimpf- und Bedrohungen gegen dieselbe gänzlich enthalten und müßig gehen, so dann denen von ihnen ausgehenden Clausulis (Forte: Conclusis,) wann sie keine rechtmäßige Ursachen, davon zu provociren, haben, nachleben, sie, oder ihren jeweiligen gebrauchenden Syndicum, und andere Bediente, unangefochten und ungetadelt seyn und bleiben lassen, und sich also, wie es freyen adelichen Mitglidern wohl anstehe und gebühre, verhalten und bezeugen; alles bey Vermei-

(1) Verm. Nachr. von R. Ritterschaft. Sach. S. 579.

meidung der Kayserlichen Ungnade, und Verlust ihrer Immedietät und Freyheit, dergestalten, daß die widersezlich und schuldig Befundene vor ihre Personen der Immedietät und Freyheit entsezt, und von adelicher Gesell- und Ritterschafft ausgeschlossen, deren Güter aber nichts desto weniger in der Ritterschafft Matricul und Anlag verbleiben sollen; mit dem ferneren Anhang, daß, nach Befindung der Sachen, mehrgemeldte Director, Räthe und Ausschüsse, Macht und Befehl haben, den widersezlich und schuldig wordenen solche in eine Geldpön von 20. biß 30. Marck löthigen Goldes zu verwandlen, und solche angesezte Geldbuß dem Kayserlichen Fiscalen zu verkünden, welcher befehlcht werde, solche förderlich zu exequiren, und halb der Kayserlichen Cammer, den andern Theil aber der Ritterschafft, zu lifern.

§. 16.

Vergleich zwischen Bamberg, so dann Gebürg und Baunach.

Anno 1715. 17. Sept. schlossen das Hochstifft Bamberg und die Fränckische Ritterorte Gebürg und Baunach einen Collectations-Receß mit einander; welcher an unten (1) angezeigtem Ort gelesen werden kan, und dahin gehet:

§. 1. Was seit dem Westphälischen Frieden an collectablen Rittergütern an Bamberg gelanget ist, solle noch ferner zur Ritterschafft ordent-

(1) in den vermischt. Nachricht. von R. Ritterschaffts-Sach. S. 199.

ordentliche und aufferordentliche Steuern bezahlen.

§. 2. Die Specification diser Güter ist dem Receß angehängt.

§. 3. Von der heimgefallenen Lehen Prästationen bleiben der R. Ritterschafft $\frac{2}{3}$ und Bamberg $\frac{1}{3}$ ꝛc.

§. 4. Die Lehen, so nicht heimgefallen, sondern sonst an Bamberg gekommen, und noch Agnaten, welche ein Erbfolgsrecht haben, vorhanden seynd, bleiben, biß zu der Agnaten Abgang, der Ritterschafft ganz steuerbar.

§. 5. Ist der beederseitige Steuerfuß regulirt worden.

§. 6. Ist verabredet, wie es wegen der Subcollectation und Liferung der Steuern, der natural-Winterquartiere und der Steuerexecutionen zu halten seye.

§. 7. Betrifft die Collecten von denen den Bambergischen Stifftern und Clöstern heimgegangenen Lehen.

§. 8. Die künfftig heimfallende Lehen sollen, unter einem gewissen Vorbehalt, an Adeliche, auf billige Bedingungen, käufflich überlassen werden.

§. 9. Gehet die Majorats- Geschlechts- oder andere lehenbare walzende Stücke und Unterthanen an; wie auch die dem Hochstifft durch Schenckungen, Stifftungen, oder Pfandschillingsweis zukommende Rittergüter.

§. 10. Alle Processe (ausgenommen der Ge-

Gebürgiſche, wegen der walzenden oder einſchichtigen Lehen,) werden aufgehoben.

§. 11. Wann andere Orte diſem Vergleich accediren wollen, iſt es Bamberg recht.

§. 12. Die R. Ritterſchafft will die Kayſerliche Confirmation ausbringen.

* * *

Anno 1716.

§. 17a.

Loſungsſachen.

Ob das Einſtandsrecht ſtatt habe, wann ein Rittergut nicht auſſer der Reichsritterſchafft veräuſſert, ſondern von einem Mitglid derſelbigen an ein anderes überlaſſen wird? wurde vor dem Cammergericht geſtritten, und Anno 1716. erkannt: Es habe nicht ſtatt. Die ganze Relation kan man bey dem H. von LUDOLF (1) leſen.

§. 17b.

Streit wegen Exequirung der moroſen Rheiniſchen Contribuenten.

Wegen deſſen, ſo, (obenangeführter maſſen,) im Jahr 1715. in Anſehehung des gegen die Kayſerliche Executions-Mannſchafft gebrauchten Gewalts ſich zugetragen hat, reſolvirte der Reichshofrath den 28. Apr.

1. ein Reſcript an den Grafen zu **Solms-Braunfels**: Es hätte ihme, und allen Uebrigen, welche ſich diſer angeordneten Kayſerlichen Execution in re & modo in ſo vermeſſentlicher Ver-

(1) Symphor. Conſult. &c. Vol. 3. p. 271.

Vergeſſenheit opponirt haben, leichtlich beyfallen ſollen, daß, wann ſchon die Ritterſchafft ein- und das andere mahl in derley Caſibus gegen ihre Morosos, welche zwar in aber nicht de Territorio, ſondern einem jeden Röm. Kayſer frey, eigen und allein unterworffen, folglich ihme allein zugehörig und bottmäßig ſeyen, des Landesherrns Brachii ſich bedienet haben möchte, hieraus, als aus actibus meræ facultatis, kein ſolches jus prohibendi erwachſen könne, wodurch er in die Befugniß geſezet worden wäre, einem Röm. Kayſer zu verwehren, daß Er die Ihme verwilligte Charitativen, und zwar ohne einige Ungelegenheit des Landesherrns, oder ſeiner Unterſaſſen, ſondern auf alleinige Unkoſten der Moroſen, mit eigener Mannſchafft exequiren dörffe, und alſo diſer modus retinendæ poſſeſſionis von einem Stand gegen ſein Oberhaupt vil zu weit und allerdings ſtrafbar getriben ſeye, ihme auch, und denen übrigen Grafen zu Solms, beſſer angeſtanden wäre, wann ſie einige Beſchwerden gegen die Ritterſchafft, ratione modi, oder ſonſten, zu haben vermeinet hätten, ſolche an den Kayſer zu bringen, und ſo dann gebührende Remedur, befindenden Umſtänden nach, zu erwarten, und nicht auf dergleichen irreſpectuoſen und der Kayſerlichen Autorität, auch der Ehre der Kayſerlichen Waffen, (die ihnen und Allen ſo nüzlich und heilſam, auch ſtete Retter der allgemeinen Freyheit zu ſeyn pflegen,) nicht wenig empfindlich- unbändigen modum retinendæ

poſ-

poſſeſſionis zu verfallen: Der Kayſer gebe ihme alſo ſein hierüber geſchöpftes Mißfallen zu erkennen, und verweiſe ihme ſolches Verfahren alles Ernſtes, befehle auch zugleich, daß der Graf dasjenige, ſo dem Kayſerlichen Hauptmann von denen Seinigen ſo freventlich abgenommen worden, innerhalb 14. Tagen von der Inſinuation an, zu ſeinen Handen zurückgeben laſſe, ihme auch wegen ein- und anderer durch des Grafens Bediente zugefügten Beſchimpfung in eben diſer Zeit offentliche Satisfaction verſchaffen laſſe, oder (gleichwie es dem Kayſer an Mitteln nicht ermanglen werde, diſe Extorta und die Satisfaction des Kayſerlichen Reſpects ſelbſten abhohlen zu laſſen, und der Kayſerlichen Miliz zu gehöriger Satisfaction zu verhelffen,) allenfalls ſolche nach aller Schärfe zu gewarten habe, künfftighin auch ſich derley höchſt- ungeziemend- und ſtrafmäßigen Verfahrens enthalte; geſtalten dann der Kayſer auch das allbereits hierunter vorbeygegangene zu der annoch abforderenden Verantwortung ausgeſtellet, und deßwegen, bey nicht erfolgender Reparation, den Kayſerl. Reichs-Fiſcalen zu excitiren, vorbehalten habe ꝛc. Es werde ihme auch im Nachdencken leicht von ſelbſten einfallen, wohin die ſamt und ſonders mit ſolchen pſeudo-principiis gegen und mit ihren mächtigeren Nachbarn und Mitſtänden verfallen würden, welche mit ſo gearteter Unbeſcheidenheit, gegen Recht und Ehrerbietung, gegen ihren Kayſer zu verfahren und auszuüben, ſich unterſtehen.

2. Ergienge ein Reſcript an den Grafen zu Hanau: Der Kayſer habe ſeine ungeziemende Gegenſezung, und inſonderheit dabey denen Kayſerlichen Waffen angethanen Deſpect und Verachtung, mit höchſtem Mißfallen vernommen, und ſeye um ſo weniger gemeint, diſem alſo nachzuſehen, als Er nicht geſchehen laſſen könne, daß Ihme in ſolchen Fällen, wo die Reichsritterſchafft, ihre Moroſos von ſelbſten zu exequiren, nicht zulängliche Krafft habe, ſolches durch Kayſerliche Miliz zu vollziehen, nicht competiren ſolle; in Erwägung, daß, obſchon dergleichen Exequendi moroſi in ſeinem Territorio ſich befinden, ſie jedoch nicht de Territorio ſeyen, und, wann ſchon hiebevor durch ihn, den Grafen, auf Anmelden der Ritterſchafft ein- oder anderer Executionsactus vorgegangen wäre, ſolches dennoch lediglich bey dem freyen Willen der Ritterſchafft, es von dem Grafen zu begehren, geſtanden ſeye, und derſelben, noch weniger aber dem Kayſer, an dem Ihme ſelbſten lediglich zuſtehenden jure exequendi, einiges Nachtheil zuziehen könne: Der Kayſer gebe dem Grafen alſo ſein über diſe ſeine ungeziemende und gegen die Kayſerliche Autorität, auch den der Kayſerlichen Miliz zu bezeugen habenden Reſpect, erfolgte Oppoſition geſchöpftes Mißfallen hiedurch zu erkennen, und befehle ihme ernſtlich, ſich von dergleichen künfftighin zu enthalten, damit der Kayſer in ferneren widrigen Fällen, ſo wohl wegen der hierinn allbereits vorgegangenen, als auch wider Vermuthen erfolgen-

folgenden weiteren Hinderungen, gegen ihne und die Seinige mit gebührender Schärffe zu verfahren, nicht gemüßiget seyn möge. ꝛc.

3. Rescribirte der Kayser an die Ober-Rheinische Craysausschreibende Fürsten: Sie würden sich noch erinneren, was im vorigen Jahr ihre Craysgesandte an die Burg Fridberg, auch sie selber an den Kayser, wegen der Mittelrheinischen Reichsritterschafft, durch Kayserliche aus Philippsburg gezogene Mannschafft, gegen die zu dem Beytrag des dem Kayser verwilligten Ritterschafftlichen Subsidii charitativi bißhero saumselig geweßte Besizere unmittelbarer adelicher Höfe und Güter, mit des Kaysers Vorwissen und Befehl angeführten Execution haben abgehen lassen, und darinnen zwar der Ritterschafft und Consorten die Collectation der ihrem Catastro-einverleibten Güter, als eine kundbare, auf klaren und richtigen Privilegien, Wahlcapitulationen, Fridensschlüssen, Kayserlichem Schuz, Eigenthum und Vorrechten, auch altem Herkommen, beruhende Sache, nicht widersprechen können, dabey jedoch mit folgenden (von dem Kayser nicht leicht vorgesehenen Expreßionen,) eine solche Limitation gemacht, daß sothane Executionen nicht weiter, als auf die der Ritterschafft unstrittig unterworffene und in liquidis bestehende Forderungen, zu verstehen, nimmermehr aber dem Rittercorpori einzuraumen seye, mit gewaffneter Hand, ohne legaliter vorhergehende Requisition derer Landesherrschafften, (welches der Kayser Selbst

nicht zu unterlassen pflege,) in die Territoria Statuum einzudringen, und, mit Vorbeygehung der ersten Instanz ihrer Innsassen und Unterthanen, sie zu vergewaltigen, am allerwenigsten aber in causis litigiosis & propriis, (welche zum Theil vor den Reichsgerichten in unerörtertem Recht befangen wären,) sich in die Stelle eines Richters zu sezen, und auf eine, so lang das Teutsche Reich in jeziger Verfassung stehe, von keinem Ritterhauptmann oder dem Corpore versuchte Weise wider die Reichsgeseze und Executionsordnung, Landfriden, und alles Recht und Billigkeit, hinauszufechten, und durch den Vorwand solcher Execution, contra jura Statuum, in ihren Territorien mehr, als der Kayser Selbst, sich zu unterfangen; welches der Crays nimmermehr gestatten, sondern seine Mitglider gegen die Ritterschafft, und durch derselben confuse Executionen und gleichsam fridbrüchige Turbationen quietis publicæ nachdrücklich zu handhaben, alle Violentien mit Nachdruck, und Gewalt mit Gegengewalt, abzuhalten, auch, Falls die Restitution des abgepfandeten Viehes, und anderer Ablatorum, cum omni causa, nicht erfolgen, und wegen Violation ihrer territorial-Gerechtsamen billigmäßige Satisfaction gegeben werden möchte, der Crays diejenige Mittel, worzu derselbe krafft seines Amts diß falls autorisirt und berechtiget wäre, vorzukehren, auch, zu solchem Ende ihre alliirte Crayse mit zu Hülffe zu nehmen, nicht ermanglen würde.

Wie

Wie dem Kayſer nun, bey ſo bewandten Umſtänden, nicht anderſt, als befremdlich und tieff-empfindlich, fallen könne, daß aus ſolcher von der Kayſerlichen Generalität verfügten Mittheilung und von der Kayſerlichen zu Philippsburg befindlichen Miliz zur Execution derjenigen Morolorum gezogenen geringen Mannſchafft, welche das Jhrige zu dem dem Kayſer von der Ritterſchafft verwilligten und zu der allgemeinen Freyheit und Noth von dem Kayſer jedesmahl ſo Reichsväterlich getreu- und überſchwänglich wieder vergoltenen Charitativ beyzutragen Veranlaſſung, ein ſolches Gravamen formiret werden wollen, als ob dadurch die Territoria Statuum violirt, der Landfride gebrochen, die Executionsordnung und andere Reichsfundamental-Geſeze, ja alles Recht und Billigkeit, ſamt der Craysdirectorum Gerechtſamen, über den Hauffen geworffen würde, und diſes eine Sache von ſolcher Jmportanz wäre, deßwegen man nöthig und ſich befugt gehalten hätte, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben, und deßwegen die aſſociirte Crayſe zu beruffen, folglich gegen den Kayſer, als des Reichs Oberhaupt, und die Seinige Lermen zu ſchlagen, ſich zu waffnen, zumalen von dem Kayſer einem jeden Stand des Reichs auſſer allem Zweifel bißhero genugſam dargethan ſeye, und annoch, ſo offt es die Noth erfordere, zu erweiſen nicht unterlaſſen werden würde, daß der Kayſer ſeine Mannſchafft, Waffen, und was GOtt Jhme an Macht und Kräfften verliehen, zwar wohl zu

Beschüzug derer Reichsstände und ihrer Territorien samt und sonders, keineswegs aber zur Violation derselben, oder Ausübung landfridbrüchiger Thaten, anzuwenden gewohnt seye; also wolle der Kayser auch Sich mit solchen, gegen einen Röm. Kayser sehr unanständigen, Expreßionen auf alle Weise um so mehr entübriget sehen, als Er nicht finde, etwas neues oder ungewohnliches zu seyn, daß ein Röm. Kayser die Ihme von der unmittelbaren Ritterschafft verwilligte Charitativen, als ein unzweifelhafftes Peculium Imperatoris, Selbst einzutreiben, verrichten lassen, und darüber, ohne Umsturz des Vaterlandes, dessen Fridens und Geseze, so vile Exempel vorhanden seyen, daß, wegen der kundbaren Befügniß, die Anführung derselben ganz unnöthig falle: Und gleichwie, so wohl in der Executionsordnung, als sonst einem einigen Reichsfundamental-Geseze, das geringste Vestigium nicht anzutreffen seye, daß ein Röm. Kayser nöthig gehabt habe, oder gebunden gewesen seye, zur Execution seiner Charitativen, rerum & Reservatorum Imperialium, das Brachium derer Craysausschreibenden Fürsten, oder angelegenen Stände, zu imploriren; also werde Er Sich auch dergleichen Beschränckung nimmermehr aufbürden und es dahin kommen lassen, daß man die unmittelbare Ritterschafften, deren Unterthanen und Vermögen, (welche kundbarlich einem jeden Röm. Kayser Selbst und allein gehörig, in denen Craysen gelegen, denselben aber niemalen untergeben

zu seyn, weltwissend seye,) zur Execution ihrer zu dem Beytrag der Rittercassa zu concurriren habenden Morosen aber nicht selbsteigene zulängliche Kräfften haben, und dahero den Kayser um Mittheilung seiner Kayserlichen Mannschafft zu solchem Ende anruffen, dem Kayser hierunter von dem Craysdirectorio, oder dessen Ständen, einige Hinderniß in den Weg gelegt, noch weniger von ihren Gesandten und Deputirten, mit der gebrauchten unartigen Hefftigkeit, zumalen in einer zu Rettung allgemeiner Noth und Freyheit, (welche der Kayser im lezten Krieg so standhafftig und Reichsväterlich besorget habe,) gewidmeten Sache hervorzubrechen, kein Scheu getragen werden sollte; da insonderheit nicht abzusehen seye, was darunter denen Juribus & Dignitatibus Statuum abgehe, oder auch wie solches mit denen bey Durchzügen gewohnlichen Requisitorialien sich parificiren lasse, wann ein- oder anderes saumseliges Mitglid der unmittelbaren Reichsritterschafft, (die ohnedem in keinem Crays, und zwar in nicht aber de Territorio ein- oder des anderen Standes, seyen,) durch Kayserliche, oder auch von dem Rittercorpore unter Kayserlichem Wissen und Macht abgeschickte, Soldaten, auf alleinige Unkosten des Exequendi morosi, zu Beytragung seines schuldigen Quanti angehalten werde; gestalten dann dem Kayser ganz unbegreifflich vorkomme, aus was Recht und Grund des Röm. Kayfers Maj. in wenigerem Fug, oder geringeren Macht, als ein jeder hoh-

oder niderer Stand des Reichs, seyn solle, das seinige zu genieſſen, oder selbſt zu exequiren; gleichwie der Kayser ebener maſſen nicht wohl abzusehen vermöge, woher denen Craysausschreibämtern zukomme, denen Röm. Kayſern in dem Ihrigen, oder ihrer Macht, ohne vorherigen Befehl, oder ertheilten Gewalt, vor- und einzugreiffen; indeſſen dem Kayſer wohlwiſſend und erinnerlich seye, in was Zil und Maaß die Craysdirectoria geſezt, ihnen von des Kayſers Majeſtät Gewalt mitgetheilet, keineswegs aber gegen Sich Selbſten abgetretten seye. Was nun die hierein gezogen seyn sollende Litigioſa, oder etwa in unerörterten Rechten befangene Sachen betreffe, und worinnen, eine figuram Judicii zu halten, nöthig oder gewohnlich seye, darinn habe der Kayſer bereits solche Vorsehung gethan, daß deßwegen Jemanden die geringſte Beſchwerung nicht übrig gelaſſen werden solle: Hingegen wolle der Kayſer in liquidis die ungehinderte Vollſtreckung der angeordneten Execution, wider die Kayſerliche Patenten, auf keinerley Weiſe ſiſtiret und zurückgeſtellet wiſſen. Der Kayſer habe das Vertrauen, Sie würden solche der Sache wahre Eigenſchafft und Bewandtniß einſchauen, auch ihren Rathgebern und Schrifftſtellern die Unnoth ſolcher pſeudo - Principiorum allerdings verweiſen und einſtellen, auch diſes ihren Craysmitſtänden und aſſociirten Crayſen mittheilen ꝛc.

4. Ergienge ein Kayſerliches Decret an den Kay-

Kayserlichen Hofkriegsrath: Es seye erinnerlich, was im Jahr 1715. an dem Kayserlichen Hof mit dem Mittelrheinischen Deputirten wegen eines Charitativs gehandelt und dabey der Ritterschafft versprochen worden, ihr mit zulänglicher Kayserlicher Miliz beyzustehen, damit selbige von ihren Morosen den ausstehenden schuldigen Beystand herausbringen und sich in den Stand sezen könne, das bewilligte Quantum zu des Kaysers Dienst zu verschaffen: Nun seye zwar der Ritterschafft von der Kayserlichen Besazung zu Philippsburg zu solchem Ende ein Hauptmann mit 30. Mann verabfolgt und die Execution, auf Begehren der Ritterschafft, an ein- und andern Ort geführt, herentgegen aber auch da und dorten, und insonderheit bey denen Grafen von Hanau und Solms-Braunfels, allwo sich einige Morosi exequendi befunden, die oben erzählte Oppositionen gemacht worden; worzu nicht weniger gekommen, daß bey dem Kayser sich die Oberrheinische Craysdirectores, nebst dem gesammten Crays, sich über solche Execution, hauptsächlich unter dem scheinbaren Prätext beschwert, als ob dieselbe ohne Vorzeigung Kayserlicher Patenten, oder auch nur einigen Befehls von dem Kayserlichen Hofkriegsrath, vorgenommen worden, und also dise Mannschafft nicht als Kayserliche- sondern Burg-Fridbergische Miliz hätte angesehen werden können: Hierauf nun habe der Kayser das obstehende verfügt, und befohlen, dem K. Hofkriegsrath hievon zu dessen Nach-

achtung Nachricht zu geben, mit dem Bedeuten, daß selbiger zwar besagter Ritterschafft, auf ihr Anmelden, zur Execution der Morosen die benöthigte Mannschafft verabfolgen, dieselbe aber jederzeit mit Vorzeigung derer der Ritterschafft mitgetheilten Patenten, (welche derselben, auf geziemendes Anmelden, bey der Kayserl. Reichshofcanzley jedesmahl ordentlich verabfolget werden sollen,) vollführen lassen, und dadurch denen Ständen des Reichs aller weitere Anlaß, ihre (sonsten an sich ungegründete,) Widersezung nur auf einige Weise zu entschuldigen, benehmen, sich auch wegen der dem Grafen von Solms-Braunfels anbefohlenen Restitution und Satisfactions-Verschaffung, behöriger massen, darnach zu richten wissen möge.

§. 18.

Fränckische Kayserliche Subsidien.

Den 12. Oct. (1) verlangte der Kayser an die Fränckische auch andere Reichsritterschafften: Daß sie, bey damaligem Türckenkrieg, Ihme mit einem ergiebigen Subsidio charitativo schleunigen Beystand leisten, und darüber gegen Ihne sich ohne Verzug solcher gestalten erklären, damit Er solches noch dises Jahr gegen den Feind anwenden könne.

§. 19.

Kayserliche Bestättigung des Vergleichs mit Bamberg ꝛc.

Anno 1716. 11. Maj. (2) bestättigte der Kayser

(1) Koeler l. c. S. 64.
(2) s. verm. Nachr. von R. Ritterschaft. Sach. S. 199.

Kayser den zwischen dem Hochstifft Bamberg und der Reichsritterschafft in Francken, Orts Gebürg und Baunach Jahres zuvor errichteten Collectations-Receß.

§. 20.

Castell-Urspringische Collectationesache.

Die Fränckische Ritterschafft Orts Rhön und Werra erhielte am Reichshofrath den 8. Maj. (1) gegen Castell in der Urspringischen Collectationssache ein Excitatorium an die Fränckische Craysausschreibende Fürsten, unter der Clausul: „Samt und sonders.„

Castell thate zwar eine Vorstellung dagegen und wollte ein Rechtsmittel ergreiffen: Es halff aber nichts.

Nachhero (2) bate der Ritterort Rhön und Werra: Dem Fränckischen Craysausschreibamt anzubefehlen, daß es endlich einmahl die Execution gegen Castell, aller Einwendungen ungeachtet, vollstrecke:

Der Bischoff zu Würzburg hingegen bate, hierunter nichts präjudicirliches zu verhängen, die Executionscommißion zu caßiren, und die Reichsstände mit einsmahliger Ratification des Reichsgutachtens (von 1704.) zu consoliren:

Auch wiederhohlte der Fränckische Crays-Convent sein voriges Gesuch, mit Bitte, darauf zu reflectiren, die erkante Execution einzustellen, alles Präjudiz zeitlich abzuwenden, auch

(1) Merckw. R. Hofr. Concl. 4. Theil, S. 517. 518.
(2) l. c. 3. Theil, S. 469.

auch das angeregte Reichsgutachten zu ratificiren.

m. Nov. (1) thate der Schwäbische Crays dem Kayser eine Vorstellung wegen der vom Reichshofrath gegen Castell erfolgten inhäsiv-Erkentniß.

Den 21. Nov. (2) aber schriebe der Schwäbische Crays auch an den Reichsconvent, und bezoge sich so wohl auf die allererst vorgedachte Vorstellung, als auch, was im Jahr 1704. vom Reich resolvirt, aber von dem Kayser biß jezo noch nicht ratificiret worden seye; in dem Vertrauen, man werde an Seiten der Reichsversammlung bey denen ehemals in diser Collectations-Materie gehegten und in vorangezogenem Reichsgutachten geäusserten rühmlichst- und gerechtesten Principiis annoch beständig beharren: Da man aber besorge, es dörffte das, was der Reichshofrath in der Castellischen Sache inhæsive verhänget, ebenmäßig in andern dergleichen Lehensconsolidations-Fällen, (deren auch einige neuere sich in dem Schwäbischen Crays zugetragen hätten,) jezt oder künfftig appliciret werden wollen; als recommendire man nicht nur das Castellische Gesuch bestes Fleisses; sondern ersuche auch angelegentlichst, den durch das Reichsgutachten vom 4. Jun. 1704. gebahnten Weg ferner einzuschlagen, und bey dem Kayser zu insistiren, damit so wohl die Gerechtsame derer Stände in dergleichen Lehens-

(1) R. Ständ. Arch. Urk. 2. Theil, S. 228.
(2) l. c.

hensfällen gegen die Reichsritterschafft aufrecht erhalten, als auch die Privilegia Austregarum & primæ Instantiæ nicht hintangesezet werden mögen.

Hierüber erstattete der Reichshofrath den 3. Dec. ein Gutachten an den Kayser (1): Es betrifft aber selbiger meistens nur disen besonderen Fall; dahero ich daraus nur folgendes anführen will:

Für Castell seye: Wegen der Consolidation könne die Ritterschafft die Steuern nicht einfordern. Antw. Das jus Dantis, (nemlich des Kayfers,) seye nicht erloschen; mithin könne es noch täglich ausgeübt werden.

Daß denen Reichsständen die Reichssteuern nicht gehörten, oder ad usus privatos angewendet werden könnten, sondern ein Reservatum Imperatoris je und allezeit gewesen, observari ex consuetudine indicendi cum consensu Statuum Collectas, in specie ex Art. 5. Capit. Caroli VI. add. *Sixtin* de Regal. Cap. 4. n. 31. *Klock* de Contribut. c. 3. n. 134. *Henning* de summ. Imp. potest. circa proph. c. 4.

Die Ritterschafftliche Tributa aber, etiam citra consensum Statuum, einzufordern, seye der Kayser vor, bey und nach Errichtung der Reichsmatricul, testantibus innumeris Rescriptis ac Ordinationibus Cæsareis, befugt.

Wann in dem Ritterschafftlichen Privilegio von 1688. denen Reichsständen die Collectation deren

(1) R. Ständ. Arch. Urk. 2. Theil, S. 230.

deren Güter, so sie zur Zeit der Errichtung der Reichsmatricul in ihrer Steuerbelege gehabt haben, ohne Eintrag von der Reichsritterschafft vorbehalten worden seye; so müsse auch der Reichsritterschafft in ihrem erweislichen Collectabli, als einem wahren Kayserlichen Præcipuo, und zu denen Ritterdiensten, oder Charitativ-Subsidien, auch zu des Ritterschafftlichen Staats Unterhalt destinirten, folglich gar nicht zur Reichsmatricul gehörigen, Reservat, gar nichts entzogen werden.

Die eximirende Stände brächten die aus dem Ritterschafftlichen Catastro gezogene Güter nicht in die Reichs- oder Craysmatricul, noch übernehmen sie deßwegen einen höheren Anschlag; sondern genössen solche ganz frey und absque onere; hingegen müßten die übrige Mitglider der Reichsritterschafft um so mehr steuern, wodurch sie aber geschwächt, und also auch dem Kayser ein Nachtheil dadurch zugezogen werde.

Das Privilegium von 1688. seye nicht neu; sondern bereits Anno 1566. und 1609. ertheilt und verordnet worden, daß die dem Ritterschafftlichen Catastro einverleibte Güter demselben niemals entzogen, und alle der Ritterschafft zugehörige jezige und künfftige Siz und Güter für ein einiges Corpus geachtet werden sollen.

Nach den Reichsabschiden von 1545. 1557. und 1566. seye præcise auf das alte Herkommen zu sehen.

Da die Ritterschafft über 100. Jahre im

Besiz

Beſiz ſeye, müſſe ſolche, biß zu Ausgang des Petitorii, um ſo mehr dabey geſchüzet werden, als die Capitulation Art. 11. verordne, daß ſo gar die heimgehende Reichslehen mit der Steuer und Pflicht in dem Crays, dem ſie zugehöret haben, hintangeſezt aller prätendirten Exemtionen, fortwührig vertretten werden ſollten, auch die Praxis bey allen Reichscrayſen bezeuge, daß die von einem Stand ſeinem Mitſtand verliehene Güter auf den Eröffnungsfall mit dem darauf hafftenden Craysanſchlag nach wie vor vertretten werden; welches alſo auch bey denen Ritterſchafftlichen Lehen, die notoriſch die Art und Eigenſchafft der Reichsſteuren haben, beedes aber aus einer Quelle, nemlich von dem Kayſer, herkomme, zu beobachten ſeye.

Ferner ſeyen die meiſte Rittergüter in Francken und Schwaben Reichsſtändiſche Lehen: Wann alſo die Beſteurung dem Lehenherrn heimfiele, müßte das Rittercorpus, zu des Kayſers und Reichs gröſtem Schaden, ganz zerfallen.

Endlich würde der Kayſerlichen Gerichtbarkeit ein unleidentlicher Nachtheil zugefügt, wann die Rechtsſachen, mit Hintanſezung der Reichsgeſezmäßigen Rechtsmittel, unter dem Vorwand einer gemeinſamen Beſchwerde derer Reichsſtände, von den Reichsgerichten ab- und an den Reichsconvent gezogen werden wollten.

Es wäre alſo denen ausſchreibenden Fürſten des Fränckiſchen Crayſes zu reſcribiren: Man habe alles erwogen, was in diſer Sache von

dem

dem Reichscont, von dem Fränckischen Crays, und von Würzburg, vorgestellet worden seye, es aber unerheblich befunden: Und da seit 14. Jahren nach erfolgter Urthel weder das Petitorium angestellt noch pariret worden, auch die Reichsritterschafft in Ansehung der Erhaltung des Besizes des Steuerrechts eine offenbar gerechte Sache habe; als werde ihnen samt und sonders befohlen, die Urthel, denen vorigen Conclusis gemäß, innerhalb zwey Monathen zur Execution zu bringen, und, wie solches geschehen seye, innerhalb eben diser Zeit zu berichten:

So dann wäre die Kayserliche Commißion zu Regensburg, mit Einschliessung eines Extracts aus disem Gutachten, zu instruiren, daß, wann von Seiten des Fränckischen Crayses, oder der Grafen von Castell, daselbst ferner etwas hierinnfalls angebracht werden sollte, sie daraus die gründliche Beschaffenheit der Sache ein- und andern dienlichen Orts bey Gelegenheit bekannt zu machen hätte; mit dem Beysaz, daß die Reichsritterschafft in denen Fällen, wann die Ritterlehen dem Lehenherrn zwar eröffnet werden und heimfallen, oder sonst consolidiret werden, jedoch von befugten Lehenherrn rechtsbehörig nicht erwisen und verificiret seye, daß selbige vor der ersten Feudalität mit allen Landesherrlichen Rechten ihnen zugestanden, und unter ihrem Matricularanschlag gegen das Reich vertretten worden, an dem hergebrachten Besteurungsrecht nicht gehindert, vil weniger ihrer unfür-

unfürdencklichen Posseß vel quasi via facti entsezet, sondern, da dergleichen bereits geschehen, in der Güte selbst von den Lehenherrn restituiret werden sollen; widrigen Falles der Kayser, von Amts wegen, die gegen die Reichsconstitutionen, das Instr. Pacis und die von dem Kayser beschworene Wahlcapitulation via facti entsezte klagende Reichsritterschafft in ihren vorigen Besiz, in Conformität erstbemeldter Reichssazungen, zu restituiren, keineswegs umgehen könnte.

* * *

Anno 1717.

§. 21.

Schwäbische Privilegien.

Den 30. Jun. (1) erhielte die Schwäbische Ritterschafft die Kayserliche Confirmation ihrer Privilegien:

Wegen der gesuchten Extension ihres Privilegii in Ansehung des Einstandsrechts aber erstattete der Reichshofrath ein Gutachten an den Kayser.

§. 22.

Schwäbische Widerspenspenstige und Prodigi.

Die Schwäbische Ritterschafft aller fünf Cantonen bate ferner, zu Folge voriger Mandaten und Patenten, um ein general- und pönal-Decret in Form eines Patents, zu Coercirung

(1) Merckw. R. Hofr. Concl. 4. Theil, S. 532. u. f.

rung aller widerspenstiger Mitglider und Hemmung aller Prodigalität; womit auch den 19. Sept. (1) vom Reichshofrath in der vorigen Form willfahret wurde.

§. 23.

Ortenauische Morosi.

Die Schwäbisch-Ortenauische Ritterschafft übergabe dem Reichshofrath eine Specification einiger Restantien, mit Bitte, deren Execution dem Commendanten der Veste Kehl aufzutragen: Sie erhielte aber den 3. Aug. (2) zum Bescheid: Sie sollte über die so wohl im Straßburgischen und Hanauischen, als im Baden-Durlachischen, gelegene adeliche Höfe und Güter die Materien separiren, und bescheinigen, daß sie in Ansehung der ersten sich im Besiz des Besteurungsrechts befinde, anbey die so wohl der Orten, als in der Ritterschafft selbsten, angegebene Extantien in beglaubter Form bescheinigen, so dann über jede separatim anruffen.

§. 24.

Kayserl. Verordnung für Francken, wegen der Recurse an die Lehenhöfe.

m. Aug. bate die Ritterschafft in Francken aller 6. Orte um ein Kayserliches Patent an ihre Mitglider, Güterbesizere und Unterthanen, nicht an die Lehenhöfe zu recurriren:

Der

(1) l. c. S. 533.
(2) ibid. 536.

Der Reichshofrath beſchloſſe darauf den 7. Oct. (1)

1. Reſcribatur der Reichsritterſchafft in Francken: Kayſerliche Maj. hätten zeithero zum öfteren mißfällig vernommen, welcher geſtalten nicht allein die Unterthanen ihre Herrſchafft, und diſe jene hinwiederum, ſondern auch unterſchidene Mitglider ſelbſt unter einander, auſſer denen Lehensſtreitigkeiten, in cauſis mere civilibus, und da weder zwiſchen dem Lehenherrn und denen Vaſallen, noch zwiſchen denen Convaſallen, noch auch de re & facto feudali, gehandelt werde, vor den Lehenhöfen in Anſpruch nehmen, wie nicht weniger daſelbſt ſtehen und ſich einlaſſen ſollen: Wie nun diſes Unternehmen zu unverantwortlicher Schmälerung der allerhöchſten Kayſerlichen unmittelbaren Jurisdiction, (als welcher die freye Reichsritterſchafft, auſſer der Lehenspflicht, lediglich unterworffen,) gereiche, hiernächſt ermeldter Reichsritterſchafft durch die Ritterordnung Part 1. Tit. 3. ingleichem derer glorwürdigſten Röm. Kayſer, als Ferdinandi I. vom 26. Jul. 1609. und Leopoldi vom 24. Nov. 1678. und 21. Jul. 1688. ertheilte Privilegia, und andere Kayſerliche Verordnungen ſo wohl, als die kundbare Reichspraxin, feſtgeſtellte Immunität entgegen lauffe; als wollten Kayſerliche Maj. hiemit allen und jeden von der freyen Reichsritterſchafft

(1) Ritterordn. Aufl. von 1772. u. f. Merckw. R. Hofr. Concl. 1. Theil, S. 529. Staatscanzl. 32. Theil, S. 768.

in Francken, auch Besizern dergleichen Güter, bey Vermeidung höchster Kayserlicher Ungnade, auch der in den angezogenen Kayserlichen Privilegien von Anno 1559. und 1609. ausgedruckten Strafe von 5. Marck löthigen Goldes, anbefohlen haben, daß sie weder unter sich, noch auch gegen die Unterthanen, causas mere civiles, active oder passive, an die Lehenhöfe ziehen, demnach daselbst weder Klage anstellen, noch sich darauf einlassen, sondern vilmehr in dem Fall, da zwischen Obrigkeit und Unterthanen Strittigkeiten erwachsen, der Ritterordnung Part. 1. Tit. 10. gemäß sich bezeugen sollen; mit dem Anhang, daß in begebendem widrigem Fall nicht allein dasjenige, was hierwider unternommen worden, ipso jure null und nichtig seye, sondern auch angeregte Geldstraf von denen Contravenienten, ohne alle Einrede, auch Ansehen der Person, auf blosse beglaubte Anzeige, executive eingetriben werden solle.

2. Fiant Patentes an die Unterthanen selbiger Ritterschafft: Daß sie samt und sonders, bey Vermeidung nachdrücklicher Geld- auch Gefängniß- und, nach Befindung, Leibesstraf, weder ihre Herrschafft, in denen wider dieselbe etwan habenden Beschwerden, vor die Lehenhöfe ziehen, noch auch, da sie von ermeldten Herrschafften daselbst belangt werden möchten, sich einlassen, sondern vilmehr in beeden Fällen der Ritterordnung Part. 1. Tit. 10. gemäß sich verhalten, auch bedürfftigen Falls ihren

Re-

Recurs an die höchste Kayserliche Reichsgerichte nehmen sollen.

3. Rescribatur item an die Vorstehere derer sämtlichen Cantonen in Francken: In dergleichen vorkommenden Fällen, nach Anleitung ihrer obhgabenden Pflicht, autoritate Cælarea die Contravenienten ernstlich zu dehortiren, auch, da dises nicht verfangen sollte, es Kayserlicher Maj. zu Dero allergnädigsten weiteren Verordnung allerunterthänigst zu berichten.

Besagte Ritterschafft bate gleich darauf, denen erkannten Patenten einzurücken: „Der „Ritterordnung Part. 1. Tit. 10. gemäß, es „bey der Ritterschafft zu güt- oder rechtlicher „Abhelffung anbringen, und endlich bedörffen„den Falls ꝛc.„ womit ihro auch per Conclusum vom 9. Nov. 1717. (1) vom Reichshofrath willfahret wurde.

§. 25.

Gebürgische Güter-Veräusserungen.

Der Fränckische Ritterort Gebürg bate, die auf den Ritterort Altmühl und dessen samtliche Mitglidere und Güterbesizere erkannte Patenten, daß die Rittergüter und Gefälle nicht anderst, als der Ritterordnung und denen Kayserlichen Privilegien gemäß, veräussert werden sollten, auch auf den Ritterort Gebürg extendiret werden möchten; und es wurde durch ein Reichshofraths-Conclusum vom 6. Nov. (2) damit willfahrt.

(1) Merckw. R. Hofr. Concl. 4. Theil, S. 500.
(2) Gebürg. Austr. Ordn. Aufl. 1772. S. 71. u. f. Merckw. R. Hofr. Concl. 4. Theil, S. 505.

§. 26.

Unions-Handlungen.

Anno 1717. (1) übergabe der Churfürst zu Pfalz dem Kayser den Unionsreceß von 1713. mit Bitte, die Reichsstände mit präjudicirlichen Verordnungen zu verschonen.

Ein gleiches thate der Bischoff zu Würzburg, der Herzog zu Sachsen-Gotha, der Landgraf zu Hessen-Darmstatt, die Marckgrafen zu Baden-Durlach, zu Brandenburg-Culmbach und zu Brandenburg-Onolzbach, wie auch der Herzog zu Würtemberg:

Der Reichshofrath aber liesse die Sache etliche Jahre ligen.

§. 27.

Vergleich zwischen Chur-Pfalz und Rhein.

Den 16. Aug. 1717. (2) vergliche sich Chur-Pfalz mit der Reichsritterschafft am obern und nidern Rhein; davon ich so vil melden will:

1. Begabe sich der Churfürst in denen immediaten Reichsritterschafftlichen Dorffschafften des Wildfangsregals und Leibeigenschafftsrechts, auch, was dasselbige in sich begreiffe, welches ein zeitlicher Ritterhauptmann zu Lehen tragen, auch jährlich 7500. fl. dafür bezahlet werden sollen.

2. Die Ritterschafftliche Beschwerde wegen der Chur-Pfälzischen privilegirten Jurisdiction über die edle Vasallen wurde ausgestellt.

3. We-

(1) Merckw. R. Hofr. Concl. 4. Theil, S. 498.
(2) R. Fama, 9. Theil, S. 762.

3. Wegen Belegung der Güterbeſtänder in Anſehung der Ueberbeſſerung, oder des Nuzens für ſich und die ihrige, mit Schazung, Licent, u. d. wurde die Sache, biß auf einen ferneren Vergleich, in dem bißherigen Stand gelaſſen.

4. Der R. Ritterſchafftlichen Mitglidere und Güterbeſizere eigenes Wachsthum auf denen freyadelichen Gütern, und deren Renten und Gefälle, ſollen, gegen Schein, frey paßirt, die aber, ſo einen Unterſchleiff begehen, mit der Confiſcation und Verluſt des Privilegii angeſehen werden.

5. Wegen des Geleits ſolle dem Laudo Heilbronnenſi nachgelebt und daſſelbe nicht extendiret werden.

6. Die der R. Ritterſchafft einverleibte Mitglider, welche in unfürdencklichem Beſiz der Jagd und Fiſcherey ſeyen, oder ſolche ſo gleich erweiſen können, ſollen dabey gelaſſen werden, und das Oberjägermeiſteramt wegen der Art, ſie auszuüben, und der Diſtricte das weitere beſorgen.

7. In Anſehung der Steuerexecutionen ſolle, auf beſchehende geziemende Requiſition, jedesmal von den Beamten ſolche Verordnung geſtellet werden, damit die Ritterſchafften in ihren Forderungen, ſo wohl bey denen Unterthanen, als auch denen in der Chur-Pfalz angeſeſſenen moroſen Cavaliers, die hülffliche Hand geboten, und die verlangte Executionen jedesmalen auf alle Weiſe beförderet werden.

8. Der Punct wegen Collectirung und anderer Präſtationen der durch Eröffnung, oder ſonſt, heimgefallenen Lehen wurde vor diſesmahl ausgeſtellt.

9. Die Schazungen, und übrige Präſtanda, ſollen bederſeits nicht mehr à loco rei ſitæ ad locum domicilii, ſondern allein in loco rei ſitæ, präſtiret werden.

10. Alle unmittelbare Güter, welche dem Rittercataſtro vor dem 30jährigen Krieg würcklich einverleibt geweſen, ſollen die Freyheit behalten, wann ſie gleich in unfreyen Händen wären, und nicht ausgelöſet würden: Die unfreye und einmal mit Schazung belegte Güter aber ſollen, ob gleich die Ritterſchafften ſie an ſich gekaufft hätten, oder künfftighin an ſich kauffen würden, dennoch allezeit ſchazbar verbleiben. Die von der Ritterſchafft übergebene Specification der ſamtlichen Ritterſchafftlichen immediaten Güter ſolle unterſucht und das weitere dem Executions-Receß einverleibt werden.

11. Wann die Ritterſchafftliche Mitglider wegen der Franzöſiſchen Contributions- und Fourage-Gelder Specialia beybringen würden, ſollen die Oberämter, befindenden Dingen nach, zu aller Satisfaction angehalten werden.

12. Wolle der Churfürſt des Kayſers Ratification, nicht weniger ſeiner Brüder und nächſten Agnaten Conſens, ſo vil an ihme ſeye, befördern.

§. 28.

§. 28.

Vergleich zwischen Würzburg und Baunach.

Den 19. Jul. (1) schlossen das Hochstifft Würzburg und der Fränckische Ritterort Baunach einen Vergleich mit einander; des Hauptinnhalts:

§. 1. In was für Fällen die unter die Würzburgische Centen gehörige adeliche centbare Orte und Unterthanen solcher Cent unterworffen seyn sollen;

§. 2. besonders in vorsezlichen Brandsachen; so auch

§. 3. in Sünden wider das sechste Gebot, deren Untersuchung, Theilung der Strafen, ꝛc.

§. 4. in Diebstählen, Falsis, und vilen anderen Verbrechen;

§. 5. in Injuriensachen, in Attentaten grosser Verbrechen, auch sonsten in allen und jeden überhaupt.

§. 6. Von dem Recht, zu aggratiiren, und die Strafen zu verändern.

§. 7. 8. 9. In was für Fällen die Vogteyherrschafft zu erkennen und zu strafen habe.

§. 10. Von des Centherrns Citirung der Centunterthanen zu Zeugschafften.

§. 11. Von Stellung der Unterthanen und deren Bestrafung in Vogteyfrevelsachen.

§. 12. Von denen: Ob sie zur Cent oder Vogtey gehören? zweifelhafften Fällen;

(1) Europ. Staatscanzl. 34. Theil, S. 719.

§. 13. besonders wann sich solche in adelichen Schlössern und Ansizen zutragen, die in den Würzburgischen Centen ligen,

§. 14. oder in denen gemeinen centfreyen Häusern; wie auch von Taxirung der Sachen.

§. 15. Von der Inventur und Annotation eines flüchtigen Uebelthäters Vermögens und Effecten.

§. 16. Von Aufbietung der centbaren Unterthanen zu denen jährlichen hohen Centgerichten, Executionen, u. s. w.

§. 17. Von denen von der Centfolge ausgenommenen Personen und deren Häusern, auch Verfolgung derer Delinquenten.

§. 18. Von der Centschöpfen und Rüger Eyd, Pflichten und Kosten.

§. 19. Von des Centgrafens und Centknechts Gefällen.

§. 20. Vom Kirchweyhschuz.

§. 21. Welche Orte und Häuser Centfrey seyn sollen, und wie fern?

§. 22. vom Beweis der streitigen Centfreyheit.

§. 23. In was für Fällen die Vogteyherrschafften um die Stellung ersuchet werden sollen, oder nicht?

§. 24. von Capital-Verbrechen, so in adelichen Schlössern ꝛc. oder centfreyen Häusern begangen worden seynd, oder wann der Verbrecher sich dahin flüchtet;

§. 25. von nicht-capital-Verbrechen, so

allda

allda begangen worden, auch Beſichtigung ꝛc. der todten Cörper.

§. 26. Von denen auf die ausliferende Verbrechere gehenden Koſten.

§. 27. Von criminal-Fällen, ſo einen unmittelbaren von Adel ſelbſt betreffen.

§. 28. Von denen Centwachten.

§. 29. Wem die Execution der Centſtrafen, Koſten, Satisfaction, u. d. zuſtehe?

§. 30. Wie die würckliche Execution zu verrichten?

§. 31. von nicht-Mengung der Centbeamten in Vogteyſachen, und der Vogteybeamten in Centſachen.

§. 32. Von Zurückgebung der zu denen Centen gebrachten entwendeten Güter.

§. 33. Von dem Centproceß.

§. 34. Von dem innoxio tranſitu in Vogteyfällen.

§. 35. Von denen der Cent und der Vogtey anhängigen Rechten.

§. 36. Von Specificirung derer in denen Würzburgiſchen Centen gelegenen Güter und Zahl der centverwandten Unterthanen.

§. 37. Von Verfolgung der Uebelthäter, auch ſtreiffen auf liederliches Geſindel.

§. 38. Von denen von Adel, ſo Würzburgiſche ſpecial-Reſolutionen in Centſachen haben.

§. 39. Von dem beederſeitigen freyen Handel und Wandel.

§. 40. Von Handwercks- und Zunfftſachen.

§. 41.

§. 41. Von Regulirung des Brodtgewichts und Preises.

§. 42. Wer kein Brodt verkauffen solle.

§. 43. Von Visitirung der Becken.

§. 44. Wer die Brodtschau vorzunehmen? Was von der Brodtschau ausgenommen? und vom hausieren der Becken.

§. 45. Von Gleichheit des Brodt- Fleisch- auch Wein- und Biersazes und Taxes, nicht weniger des Gerichts, der Maaß und des Messes, auch Accis, Um- und Braugeld.

§. 46. Von Aufhebung aller dißfallsigen bißherigen Processe.

§. 29.

Odenwaldische Rechnung.

Der Fränckische Ritterort Odenwald zeigte dem Reichshofrath an: Daß einer von Stetten die Truchenamtsverwaltung auf sich gehabt habe, zu Legung der Haupt- und Schlußrechnung aber nicht zu vermögen gewesen, sondern darüber verstorben seye; darauf wurde den 29. Nov. (1) dessen hinterlassenen Söhnen auferlegt, daß dieselbe ihres Vaters Truchenmeisterey-Rechnung ediren, oder, daß sie dieselbe nicht haben, weder gefährlich von Handen gebracht, eydlich erhärten sollen.

§. 30.

Schwäbischer Craysschluß.

Unter dem dictato 1. Dec. 1717. (2) faßte der Schwäbische Crays den Schluß:

1. Für

(1) Merckw. R. Hofr. Concl. 4. Theil, S. 513.
(2) R. Ständ. Arch. Urk. 2. Theil, S. 362.

1. Für den Grafen von Rechberg bey dem Kayser wegen seines mit der Reichsritterschafft in Ansehung der Collectirung der Herrschafften Illeraichheim und Rechberg am Reichshofrath habenden Processes zu intercediren.

2. Habe man an Seiten des Crayses (auf beschehenen Vortrag des Oberrheinischen Desiderii,) bey dem Kayser, in der sehr beschwerlichen Sache, da von Seiten der Ober-Rheinischen Reichsritterschafft durch fremde Miliz in der dortigen Craysstände unstreitigen Territoriis eigenmächtige Exactionen und Executionen der prätendirenden Rittersteuern, zu höchstem Präjudiz der Stände, vorgenommen werden wollen, eine nochmalige Vorstellung, propter Interesse commune, auch im Namen dises Crayses abgehen zu lassen, keinen Anstand darinnen- und zwar um so eher, der zu willfahren gefunden, als die von besagter Ritterschafft in denen obern Reichscrayſen denen Ständen des Reichs beschehende Eingriffe, und die je mehr und mehr mit ungewohnter Andringlichkeit suchende Vorrechte und Privilegien, zum offenbaren Schaden und Minderung der Reichs- und Craysstände Superiorität und wohl hergebrachten Gerechtsame ausschlagen, und fast unerträglich fallen; dahero dann der gemeinsame Schluß abgefasset worden, nicht nur das von dem Ober-Rheinischen Crays, in Associationsmäßigem Vertrauen, verlangte Vorwort an den Kayser zu erlassen;

3. sondern auch, nachdeme unterschidliche Crays-

Crayssstände, so wohl der von der Reichsritterschafft andringlich in denen consolidirten Lehen suchenden Rittersteuern halber, als auch, daß, wider die von vilen Seculis her ununterbrochene Observanz, die Vasallen und Lehensunterthanen in denen zwischen denselben obwaltenden, das Lehen betreffenden, Streitigkeiten von denen Lehenhöfen gänzlich wollen abgezogen werden, ihre Beschwerden vorgebracht, billig zu seyn erachtet, derentwegen gleichfalls den Kayser anzugehen, um, durch Einschränckung der Ritterschafftlichen Anmassungen und neuerlich prätendirten Privilegien in die alte Reichssazungsmäßige Schrancken, die Stände dises Crayses zu beruhigen, und in ihren wohl hergebrachten Rechten sicher zu stellen:

Wobey insonderheit mit-beliebt worden, die Angelegenheit des Prälaten von Münchroth, deme ein auf 30. Jahre verpfändeter Zehend, vermöge der Ritterschafftlichen Privilegien, wolle ausgelöset werden, dem Kayser zu Abwendung sothanen Präjudizes zu recommendiren:

Uebrigens aber auch mit denen associirten Fränck- und Ober-Rheinischen Crayssen hierunter, ob Interesse commune, zu correspondiren, und zu trachten, damit disen sich von Tag zu Tag cumulirenden Ritterschafftlichen Beeinträchtigungen gemeinsam möge vorgebogen, und, da es die Noth erfordern sollte, bey gesammten Reichsständen in Comitiis die Assistenz gesuchet werden.

§. 31.

§. 31.

Des Schwäbischen Crayses Vorstellung an den Kayser.

Deme gemäß, erliesse der Schwäbische Crays den 10. Dec. 1717. (1) ein Schreiben an den Kayser: Daß die der Ritterschafft ertheilte Kayserliche Privilegien wegen des Einstandsrechts sich auf die Münchsrothische Hypothec, wobey dem Schuldner das Dominium ausdrücklich vorbehalten worden, gar nicht und um so weniger qualificiren, als der versezte Zehend denen Rittersteuern nicht unterworffen, mithin die Ritterschafft in Ansehung der Collectation dabey im geringsten nicht gefähret noch interessirt seye; hingegen die anmaßliche Extension des biß daher noch nie durchgehends zur Würcklichkeit gediehenen Rittereinstandes denen Reichsständen zu mercklichem Nachtheil, ja der Reichsritterschafft selbst zu eigenem Schaden in ihren Bedörffnissen, gereichen würde; es werde also gebeten, die Freyheit unschädlicher Contracten zwischen Reichsständen und der Ritterschafft nicht zu hindern, und den klagenden Theil mit seinem Gesuch abzuweisen.

§. 32.

Castell-Urspringische Collectationssache.

In dem Fränckischen Craysabschid vom 24. Mart. 1717. wurde, auf vorhergegangene Imploration, beliebt, sich der Grafschafft Castell gegen die Fränckische Ritterschafft Orts Rhön und Werra, die Besteurung des Dorffs Ur-

(1) S. 364.

Ursprungen betreffend, (wie bereits Anno 1704. geschehen,) nochmals anzunehmen, und nicht allein an den Reichsconvent zu Regensburg, sondern auch an Ihro Kayserliche Maj. Selbst um Einstellung der in Favor besagter Ritterschafft erkannten Execution, mit Anführung des in gleichen Fällen gesammten Churfürsten und Ständen des Reichs sonst zu befahren habenden grossen Präjudizes, dann ferner an den Schwäbischen Crays, um hierinnfalls causam communem zu machen, (worzu sich diser auch ganz willfährig erkläret,) zu schreiben, und über dises das Fränckische Craysausschreibamt zu ersuchen, mit der anbefohlenen Execution wenigstens so lang inne zu halten, biß von oberwehnten allerhöchst- und hohen Orten eine Resolution erfolget seye.

* * *

Anno 1718.

§. 33.

Kayserliche Confirmation der Schwäbischen Privilegien.

Anno 1718. 24. Jan. (1) confirmirte der Kayser der Schwäbischen Ritterschafft ihre (im Eingang der Urkunde umständlich erzählte) Privilegien, auf zuvor erstattetes Reichshofraths-Gutachten, nebst allen ihr ertheilten Kayserlichen Decreten, Mandaten, Rescripten, Recht- und Gerechtigkeiten, als ohne das remuneratoria & vim contractus habentia, in allen ihren Clau-

(1) Burgermeister l. c. 2. Band, S. 1056.

Clauſuln, Articuln, ꝛc. ſo vil der Kayſer von Rechts und Billigkeit wegen zu confirmiren habe ꝛc. wie dann auch denen Kayſ. und des Reichs höchſten Gerichten Krafft dieſes aufgetragen ſeyn ſolle, ſich darnach in cognoſcendo & judicando alles Innhalts zu richten; Er und Seine Nachkommen am Reich, und das Haus Oeſterreich, ſollen ſie auch dabey ſchüzen, und was dawider geſchehe, ſolle nichtig ſeyn; mit Wiederhohlung aller in den Privilegien enthaltenen Claulularum derogatoriarum, caſſantium & annullatoriarum.

§. 34.

Privilegium für Schwaben wegen des Einſtandsrechts.

Eben dieſen 24. Jan. (1) erhielte die Ritterſchafft in Schwaben noch ein eigenes Privilegium wegen des Einſtandsrechts; darinn forderiſt erzählet wird, was die Ritterſchafft gebeten habe: Alsdann heißt es: Der Kayſer habe alles durch den Reichshofrath in pflichtmäßige Unterſuchung ziehen laſſen: Das Begehren komme darauf an, 1. daß die Rittergüter, wann ſie auswärtigen dem Rittercorpori nicht einverleibten Perſonen verkauffet werden ſollten, von einem jeden Mitglid, cum refuſione juſti pretii, retrahiret werden könnten, und 2. daß kein Ritterſchafftliches Gut noch Gefälle ad manus mortuas veralienirt, und da durch

(1) Burgermeister l. c. 2. Theil, S. 1064.

durch Erbschafft oder Legaten dergleichen Güter dahin kommen sollten, der Ritterschafft das Einstandsrecht um landüblichen Preis und Werth vorbehalten seyn solle;

ad 1. nun wurde der Innhalt des Kayserlichen Privilegii vom 21. Jul. 1688. wiederhohlt;

ad 2. aber erlaubte der Kayser, daß die Reichsritterschafft in Schwaben alle von denen Adelichen mann- und weiblichen Geschlechts in Clöster und Stiffter quocunque tempore & titulo einbringende Güter, gegen Erlegung des justi pretii, an sich zu lösen, befugt seyn solle; wie dann nicht allein in denen Oesterreichischen Landen der Adel sich eines gleichmäßigen Privilegii zu erfreuen habe, sondern auch in der Erzstifft-Trierischen Landesordnung, und krafft daselbst ausgegangenen Edicti prohibitivi, die alienationes Bonorum secularium ad manus religiosas verbotten, und die Reluition denen Freunden, in deren Entstehung aber andern weltlichen Personen, vorbehalten worden seye.

§. 35.

Kayserliches Rescript an gewisse Reichsstände wegen der Schwäbisch-Ritterschafftlichen Prädicaten.

Den 28. Sept. (1) schriebe der Kayser 1. an Chur-Maynz, 2. Chur-Trier, 3. die Craysausschreibende Fürsten in Schwaben 4. in

(1) Burgermeister 2. Theil, S. 1067.

in Francken, 5. Westphälischen Crays, 6. Bischoffen zu Münster, 7. Chur-Sachsen, 8. Chur-Braunschweig und 9. Chur-Bayern: Nachdeme K. Ferdinand III. der Reichsritterschafft in Schwaben in Corpore, deren Vierteln, Orten und Bezircken in genere, auch selbiger Directorn, Hauptleuten, Räthen und Ausschüssen, so Ein Corpus formieren, und wann sie solches repräsentiren, das Prädicat: "Denen Wohlgebohrenen und Edlen," Anno 1654. 16. Maj. zu geben bewilliget, Kayser Leopold solches auch Anno 1688. erneuert habe, und des Kayſers ebenmäßiger Wille seye, daß ihnen derselbe von denen Seinigen und Anderen gegeben werde; als ertheile Er ihnen Nachricht davon, mit dem Ersuchen, bey ihren eigenen und untergebenen Canzleyen die Verordnung thun zu lassen, damit es ad notam genommen und in allen vorfallenden Begebenheiten gedachter Reichsritterschafft in Corpore eben diſes Prädicat gegeben werde.

§. 36.

Kayserliche Schwäbische Subsidien.

Auf den von dem Kayser an die Schwäbische Ritterschafft gethanen Antrag wegen eines nochmaligen Charitativs gegen die Türcken, erklärte sich dieselbe endlich den 30. Aug. (1) dahin: Daß sie, über die bereits in 2. Jahren bewilligte 140000. fl. noch 70000. fl. in vier Terminen zu Ulm, Eßlingen und Heilbronn,

(1) Burgermeister 2. Theil, S. 1073.

in daselbst gangbaren Sorten, gegen des Kayserl. General-Hofkriegszahlamts Quittung, jedoch ohne Consequenz dieses so hohen Quanti, erlegen wolle;

Hingegen versicherte der Kayser sie unter dem 9. Nov. daß 1. solch freywilliges Charitativ, nach nunmehro geendigtem Krieg, das lezte seye, und derselben dißfalls etwas weiteres nicht zugemuthet werden, 2. kein Canton vor den andern hafften, sondern 3. wider die Saumselige, oder dessen Mitglider, auf ihre Kosten, mit militarischer Execution, durch die Kayserliche Generalität, oder Commendanten der benachbarten Vestungen, (an welche deßwegen die gewohnliche Patenten und Ordres ergehen würden,) auf jedesmaliges Begehren, an Handen gegangen, vornemlich aber 4. die Ritterschafft, so in Corpore, als Membris, aller auch künfftig sich etwa äusserenden Winterquartieren, u. s. w. (wie §. 6.) Auch ist die Clausul darinn: Daß sie an dem Abzug in gewissen Fällen durch Acceptirung der Kayserlichen Aßignation von Niemand verhindert werden, auch in Rechtssachen die Execution gegen Männiglich widerfahren solle.

§. 37.

Kayserlicher Raths-Character für Francken.

Den 24. Maj. (1) ertheilte der Kayser der Reichs-

(1) Fränck. Ritt. Ordn. Aufl. 1772. S. 258. Burgermeister 2. Theil, S. 1068.

Reichsritterschafft in Francken, aus eigener Bewegniß, eine Urkund, wodurch

1. nicht nur die jedesmalige Ritterhauptleute und würckliche Ritterräthe aller sechs Orten, samt und sonders, in die Zahl, Ehre, Würde, Rechte und Vorzüge, Kayserlicher würcklicher Räthe aufgenommen; sondern

2. auch denen sechs Ritterhauptleuten ein besonderes Kayserliches Gnadenzeichen gestattet wurde, nemlich ein von Gold schwarz durchschmelztes viereckichtes Creuzzeichen, oben mit der Kayserlichen Cron, in der Mitte aber mit dem doppelten Adler, auch der Umschrifft: Virtuti & Fidei, in Kayser Carls VI. Namen eingeschlossen; welches die jedesmalige Ritterhauptleute, zum Merckmal der Ritterschafft alleinigen Abhängigkeit von dem Kayser und des Kayserlichen Schuzes, tragen sollen. Es sollen auch dise Kayserliche Räthe, durch Kayserliche Ministers, oder die Ritterräthe, darauf verpflichtet werden: Daß sie auf einen jedesmal regierenden Röm. Kayser und König, als ihren unmittelbaren einigen Oberherrn, schuldwilligst- und gestrackes Aufsehen haben, Ihnen, (wie sichs gebühre, und sie sich in der Fränckischen Ritterordnung Part. 1. Tit. 3. selbst pflichtmäßig erkennen,) getreu, gehorsam, bereit, gewärtig und gefällig erscheinen, sich weder selbst von dem Kayser absondern, scheiden und trennen, noch geschehen lassen, daß zu Abbruch des Kayserß und des Reichs, auch der Ritter-

schafft, habenden Rechten, wie auch zu Verringer- und Schmälerung wohlhergebrachter unmittelbarer Ritterlicher Freyheit, Exemtion, Recht- und Gerechtigkeiten, sich die andere Mitglider, einer oder mehr, einigem Stand in oder auſſer Reichs, wie das immer Namen haben, oder unter was Schein oder Vorwand solches gesucht werden mögte, auf einige Weise einleibig oder unterwürffig machen, sondern solcherley Vorhaben in Zeiten bey dem Kayser anzeigen, auch, so in diſen- als all-anderen Angelegenheiten, die der Kayser an sie bringen oder sie selbst erfahren würden, mit zeitigem gutem Rath, ihrem besten Wissen und Begriff nach, an Handen gehen, Schaden warnen und Frommen fördern, auch alles das sorgfältigst thun und lassen sollen und wollen, was getreuen Rathgebern gegen ihren Oberherrn eigne und gebühre. Hingegen solle bey erfolgendem Abgang ein- oder des andern solchen Kayserlichen Raths, dem Nachfolger, auf ledigliches Anmelden, gegen die bloſſe Confirmationsgebührniß, die Urkund darüber aus der Reichshofcanzley verabfolget werden.

Den 24. Nov. (1) notificirte der Kayser es **Chur-Maynz**, mit dem Ersuchen: Nicht allein bey seiner Canzley die Verordnung, sondern auch bey seinen Craysmitständen die Erinnerung ergehen zu lassen, damit das denen Fränckiſchen Ritterhauptleuten und Ritterräthen samt und

(1) Burgermeister 2. Theil, S. 1656. Europ. Staatscanzl. 34. Theil, S. 768.

und sonders ertheilte Kayserliche Rathsprädicat vorgemerckt, und ihnen in allen Vorfallenheiten, mit allen anhangenden Ehren, Rechten und Vorzügen, künfftighin gegeben werde.

Den 7. Dec. (1) erstattete darauf der zu Wien anwesende Ottenwaldische Ritterhauptmann von Gemmingen, Krafft producirter Vollmachten, für sich und samtliche Fränckische Ritterhauptleute und Ritterräthe, in der Reichshofcanzley den Eyd als Kayserlicher würcklicher Rath.

§. 38.

Kayserl. Insinuation der Schwäbischen Privilegien an das Cammergericht.

Den 27. Maji (2) übersandte der Kayser durch ein Rescript dem Cammergericht die Confirmation der Schwäbischen Privilegien, damit sie sich dessen bey allen gerichtlichen Vorfallenheiten in cognoscendo & judicando, als einer Richtschnur, genau halten, und die Ritterschafft wider solche confirmirt- erneuert- erklärt- und bestättigte Privilegien keineswegs beschweren und verkürzen lassen, sondern sie und ihre Mitglider bey selbigen gegen männiglich auf das kräfftigste gebührlich handzuhaben wissen mögen; wie solches die gemeine und des Reichs sondere Gesetze von Kayserlicher Macht und Vollkommenheit erfordern und mit sich bringen.

(1) Burgermeister 2. Theil, S. 1068.
(2) l. c. 2. Theil, S. 1061. 1666.

§. 39.

Kayserliche Confirmation der Fränckischen Ritterordnung.

Den 24. Jan. 1718. (1) confirmirte der Kayser die revidirte Fränckische Ritterordnung von 1716.

§. 40.

Kayserliche Confirmation und Extension der Fränckischen Privilegien.

Eben disen 24. Jan. (2) confirmirte der Kayser der Fränckischen Ritterschafft ihre Privilegien,

1. wider die Landsasserey;
2. wegen der Wildfuhren;
3. wegen der Juden und ihrer wucherlichen Contracte; welches Privilegium auch auf der Juden anmaßliche Contracte mit denen jungen von Adel, welche noch unter Väterlicher Gewalt oder der Vormundschafft stehen, erstrecket wurde;
4. das Privilegium wegen des Zolls;
5. gegen die Arreste;
6. wegen der leibeigenen Leute;
7. wegen der Collectation, Execution, u. s. w. welches dahin erweitert wurde: Daß die Directores, Hauptleute, Räthe und Ausschüsse der sechs Orte Macht haben sollen, wie die in der Steuer Saumselige, also auch die denen Urtheln Ungehorsame, zu ihrer Schuldigkeit executive anzuhalten;

8. Das

(1) s. Aufl. von 1772. S. 3.
(2) l. c. S. 78. u. f.

8. Das Privilegium wegen des Einstandsrechts;

8. wegen der Handwerckszünffte;

10. wegen der Anwartschafft auf gewisse Reichslehen;

11. das Manutenenz-Privilegium von 1688. wegen der Exemtion, Execution, Collectation, Zolls, summarischen Processes ꝛc. wie auch des Mandats von 1678.

Obiges Fränckische Privilegium vom 24. Jan. 1718. *n.* 7. wegen der Collecten, Execution, u. s. w. ist auch an unten (1) angezeigtem Ort zu lesen.

§. 41.

Deren Insinuation an die R. Gerichte.

Den 2. Apr. (2) wurde durch ein Kayserliches Decret dem Reichshofrath Nachricht gegeben, daß der Kayser der Fränckischen Reichsritterschafft alle ihre Privilegien und verbesserte Ritterordnung confirmiret habe; mit dem Befehl, sich in cognoscendo & judicando darnach zu achten, und gedachte Ritterschafft keineswegs darwider beschweren zu lassen.

Ferner liset man beym BURGERMEISTER (3) ein (ohne beygesetztes Datum,) Concept Kayserlichen Decrets an den Reichshofrath und Rescripts an das Cammergericht wegen der Fränckischen Privilegien, des Innhalts:

(1) in der Select. Jur. publ. 23. Theil, S. 295.
(2) Merckw. R. Hofr. Concl. 4. Band, S. 500.
(3) l. c. 2. Theil, S. 1062.

An das Cammergericht: Nachdeme der Kayser der unmittelbaren freyen Reichsritterschafft in Francken, auf ihr Anlangen und Bitten, ihre wohlerlangte Kayserliche Privilegien, benanntlich 1. das Privilegium wider die Landsasserey, 2. das die Wildfuhren, 3. die Zollfreyheit betreffend, 4. de non arrestando, 5. wegen der leibeigenen Leute, 6. Generalexpectanz auf die vacirende Reichslehen, 7. die Renovation und Declaration de Anno 1688. das jus Retractus betreffend, 8. das Madatum S C. de Anno 1678. 9. die Extension und Declaration der Privilegien in puncto Exemtionis, Zollbefreyung, Processus summarissimi de Anno 1688. in forma priori, 10. das Privilegium von der Juden wucherlichen Contracten aber cum extensione auf die Junge von Adel, welche noch unter Väter- oder Vormundschafftlichem Gewalt seynd, 11. die Commissionem perpetuam wegen Bestellung der Vormundere, mit einer Pön von 1000. fl. Fränckisch, 12. das die Zünfften betreffend, nach dem Schwäbischen, 13. den Gewalt de Anno 1652. 14. und leztlichen die Patenten, beedes die Steuer zu exequiren, mit Erstreckung auf die in prima Instantia gefällte Urtheile, und über dises noch ihre Ritterordnung in der verbesserten Form, prævia plenaria causæ cognitione, in allen ihren Articuln, Innhalt und Begreiffung, confirmirt, erneuert, erklärt und bestättiget habe; (wie es die Fränckische Ritterschafft, so vil nicht schon hiebevor geschehen

seye,

seye, annoch in forma insinuiren werde;) als werde dem Cammergericht zu dem Ende davon Nachricht gegeben, damit es sich dessen bey allen gerichtlichen Vorfallenheiten in cognoscendo & judicando, als einer Norm, genau halten, und die Fränckische Ritterschafft wider solche confirmirte, erklärte und bestättigte Privilegia remuneratoria und verbesserte Ritterordnung keineswegs graviren lassen, sondern sie und ihre Mitglider bey denselben aufs kräfftigste handhaben möge und solle.

§. 42.

Fränckische Vormundschaffts-Sachen.

Auf Ansuchen der Fränckischen Ritterschafft, sezte der Kayser ferner durch ein Decret von 24. Jan. (1) 1000. fl. Fränckisch Straf darauf, wann Jemand sich, ohne rechtsgegründete Ursachen, denen angesonnenen Vormundschafften entziehen wollte.

§. 43.

Für Schwaben ergangene Kayserl. Verordnungen wegen der Recurse an die Lehenhöfe.

Den 4. Febr. (2) erliesse der Kayser in Ansehung des Recurses an die Lehenhöfe

1. an die Schwäbische Ritterschafft aller fünf Cantons ein Rescript,

2. an

(1) BURGERMEISTER 2. Theil, S. 1077. Aufl. der Ritt. Ordn. von 1772. S. 217.

(2) Select. Jur. publ. 7. Theil, S. 141. u. f. l. c. 2. Theil, S. 1077.

2. an ihre Unterthanen ein Patent, und

3. an die Vorstehere jeden Catons ebenfalls ein Rescript, alles auf den Fuß, wie oben zu sehen ist.

§. 44.

Gebürgische Matricularsachen.

Der Fränckische Ritterort Gebürg bate den Kayser um eine Rectificirung ihrer Matricul; worauf der Reichshofrath selbige den 11. Aug. auf Hauptmann, Räthe und Ausschuß besagten Ritterorts erkannte. (1)

§. 45.

Odenwaldische Rechnung.

Der Fränckische Ritterort Odenwald bate, und erhielte, (2) daß die von Stetten allenfalls ihres Vaters Truchenmeisterey-Rechnung selber stellen und dessen Rest bezahlen sollten.

§. 46.

Fränckischer Craysschluß.

Anno 1718. 29. Dec. schlosse der Fränckische Crays: Die von denen Schwäbisch- und Ober-Rheinischen Craysen eingeloffene, verschidene Ritterschafftliche Eingriffe betreffende, Schreiben sollten nicht allein beantwortet, sondern auch in ihrer Negotiation durch Schreiben an Kayserliche Maiestät secundirt und Dieselbe ersuchet werden, daß Sie zum Faveur der Rit-

(1) Merckw. R. Hofr. Concl. 1. Theil, S. 304.
(2) l. c. 4. Theil, S. 514.

Ritterschafft nichts solches, welches denen Gerechtsamen der Stände zu nahe gehe, oder an deren Uebung Nachtheil und Abbruch gebähren könnte, verhängen möchten.

§. 47.

Rheinische Execution der Morosen.

Die Ober-Rheinische Craysausschreibende Fürsten antworteten auf das Kayserliche Rescript vom 28. Apr. 1717. Auch der gesammte Ober-Rheinische Craysconvent bate, die Execution auf denen Gütern, welche zu der Ritter-casse bißhero nicht contribuirt, auch sich darzu nicht schuldig achten, zu inhibiren:

Und der Fränckische Craysconvent bate ebenfalls, alles Präjudiz abzuwenden.

Alles dises nun liesse der Reichshofrath den 5. Aug. (1) der Mittelrheinischen R. Ritterschafft communiciren.

* * *

Anno 1719.

§. 48.

Union gegen die R. Ritterschafft.

Den 5. Maji (2) erstattete endlich der Reichshofrath ein Gutachten an den Kayser wegen der von einigen Chur- und Fürsten im Jahr 1713. gegen die Reichsritterschafft gemachten Union:

Den

(1) Merckw. R. Hofr. Concl. 4. Theil, S. 520.
(2) l. c. S. 498.

Den 21. Jul. (1) wurde die Kayserliche Resolution dahin publicirt:

1. Werde die Ihro Kayserlichen Maj. eingeschickte Bündniß caßirt und aufgehoben.

2. Mit Notification dessen, und Wiederzurückeinschliessung der dem Kayser eingeschickten Exemplarien, solle dem Herrn Churfürsten zu Pfalz, wie auch einem jeden derer Herrn Fürsten, so diser Sache halber an den Kayser geschriben, besonders rescribiret werden, was für eine Mißfälligkeit der Kayser ob disem ihrem Unternehmen geschöpfet habe, mit Vorstellung des Unfugs, und dem weitern Anhang, daß sie, Herrn Chur- und Fürsten, von dergleichen unordentlichen, nach Gestalt der Sachen unzuläßigen, und in solchen Justizhändeln allerdings unnöthigen, Verbindnissen hinfüro abstehen, und, Falls sie wider die unmittelbare Reichsritterschafft eine gegründete Beschwerde haben würden, solche ein Jeder für sich vor die höchste Reichsgerichte, nach Ausweis der Reichsabschide, zur Verhör und gebührlichen Rechten stellen und kommen lassen solle; da so dann der Kayser einem Jeden die Justiz Reichsordnungs- und Reichsconstitutionsmäßig angedeyhen lassen wollte.

3. Die Rescripte an einen jeden Fürsten sollen dem Herrn Churfürsten zu Pfalz beygeschlossen werden, damit selbiger solche ihnen weiter zuschicken möge.

4. Soll-

(1) Europ. Staatscanzl. 34. Theil, S. 770.

4. Sollten auch noch andere unbenahmste Expeditionen gefertiget werden.

§. 49.

Insinuation der Fränckischen Privilegien bey dem Cammergericht.

Den 20. Dec. (1) stellte das Cammergericht eine Urkun aus: Daß, laut derer Protocollen von 1698. 1700. und 1719. die Fränckische Ritterschafft demselbigen folgendes habe insinuiren lassen: 1. Kayserl. Privilegium wider die Landsasserey, 2. die Wildfuhr betreffend, 3. wider die Juden und ihre wucherliche Contracte, 4. wegen des Zolls, 5. gegen die Arreste, 6. wegen der leibeigenen Leute, 7. Kayserl. Consens und Befehl puncto Collectarum, mit beygefügten Patenten und Extension ad res judicatas, 8. Kayserl. Declaration und Extension des juris Retractus, 9. Privilegium, die Handwerckszünffte betreffend, 10. die Bestellung der Vormundschafft, cum Commissione perpetua, 11. general-Expectanz auf die Reichslehen, 12. Extension und Declaration der Ritterschafftlichen Privilegien in puncto Exemtionis (Extensionis) juris Collectarum, samt noch anderen Recht- und Gerechtigkeiten, 13. Pönal-Mandat, de non recurrendo ad Curias feudales in causis mere civilibus, 14. Diploma über das Kayserliche Rathsprädicat und Kayserliches Gnadenzeichen, 15. verbesserte und confirmirte Ritterordnung.

§. 50.

(1) Burgermeister 2. Band, S. 1664. Fränck. Ritt. Ordn. Aufl. 1772. S. 269.

§. 50.

Gebürgische Directorialsachen.

Der Fränckische Ritterort Gebürg bate, das Josephinische Rescript, wegen des Directorialansehens nicht nur zu erneuern und zu bestättigen, sondern es auch, nach Erforderniß der gegenwärtigen Umstände, in einigem zu extendiren: Es erfolgte aber am Reichshofrath den 9. Dec. der Bescheid: Es werde bey dem Innhalt des Kayserlichen Rescripts gelassen, und solle dasselbige in der vorigen Form confirmiret werden:

Und auf dise Weise ist es an unten (2) angezeigtem Ort zu lesen.

§. 51.

Odenwaldische Rechnung.

Des Fränckischen Ritterorts Odenwalds Truchsenmeisters von Stetten hinterlassene Söhne übergaben zwar (3) bey dem Reichshofrath eine Paritionsanzeige; wollten aber zu eigener Stellung der Rechnung und Bezahlung des Rests nicht gehalten seyn:

Der weitere Verlauff ist mir unbekannt.

§. 52.

Kayserl. Verordnung für Rhein wegen des Recurses an die Lehenhöfe.

Den 7. Sept. (4) erkannte der Reichshofrath

(1) Merckw. R. Hofr. Concl. 4. Theil, S. 506.
(2) in der Gebürg. Austr. Ordn. Aufl. 1772. S. 80.
(3) Merckw. R. Hofr. Concl. 4. Theil, S. 515.
(4) BURGERMEISTER l. c. S. 1082. 1658. u. f. R. Fama, 3. Theil, S. 376. Merckw. R. Hofr. Concl. 1. Theil, S. 305. 4. Theil, S. 532.

rath eine Extension der den 7. Oct. 1717. an Francken ergangenen Rescripten auch auf die Reichsritterschafft am obern Rheinstrohm und in der Wetterau.

§. 53.

Vergleich zwischen Chur-Pfalz und Ober-Rhein.

Wegen des Anno 1717. zwischen Chur-Pfalz und der Ober- auch Nider-Rheinischen Reichsritterschafft getroffenen Vergleichs erstattete der Reichshofrath den 2. Oct. (1) ein Gutachten an den Kayser; Dessen Resolution darauf aber mir unbekannt ist.

* * *

Anno 1720.

§. 54.

Urkund über die dem Cammergericht insinuirte Schwäbische Privilegien.

Den 17. Jul. (2) wurde, in Sachen begehrter Insinuation der unmittelbaren Reichsritterschafft in Schwaben aller fünf Orten, des Kayserlichen Rescripts und darinn bemeldter Confirmation der Kayserlichen Privilegien, in specie auch beygefügter Confirmation und Extension des Privilegii Retractus, vom Cammergericht erkannt: Daß dieselbe, doch vorbehaltlich des Heil. Röm. Reichs Ober- und Gerechs-

(1) Merckw. R. Hofr. Concl. 4. Theil, S. 529.
(2) BURGERMEISTER 2. Theil, S. 1666.

rechtigkeit, auch Männiglichs Interesse und Einreden dagegen jederzeit vorzubringen, so vil Recht, hiemit angenommen, auch dergestalt darüber nothdürfftige Urkund zu ertheilen seye.

§. 55.

Castell-Urspringische Restitutionssache.

Als (1) das Fränckische Craysausschreibamt sich anschickte, in der Urspringischen Collectationssache die Execution vorzunehmen, suchte zwar Castell, sie aufzuhalten; aber, nach dem den 30. Jan. erfolgten Reichshofraths-Concluso, vergeblich:

Darauf bate Castell um Restitution in integrum gegen die Urthel von 1702. und allenfalls um Restitution contra lapsum Fatalium, wurde aber den 29. Febr. vom Reichshofrath in beedem ab- und allenfalls, post factam plenariam paritionem, auf das Petitorium verwisen, und die Vollstreckung der Urthel nochmals beharret.

Es immittirte auch Bamberg (mit Widerspruch der Br. Culmbachischen Subdelegirtens,) den 26. Febr. den Ritterort Ort Rhön und Werra in das Collectationsrecht zu Urspringen; welches der Kayser den 14. Maji (2) bestättigte, das Brandenburg-Culmbachischen Subdelegirtens widrige Verordnungen caßirte, auch sonst allerley verfügte.

Castell

(1) Merckw. R. Hofr. Concl. 4. Theil, S. 518. u. f.
(2) l. c. 1. Theil, S. 539.

Castell schlosse darauf den 20. Nov. (1) mit der Ritterschafft einen Vergleich, darinn es (mit Vorbehalt das Petitorii,) bey der geschehenen Immißion gelassen wurde.

§. 56.

Giechische Exemtion.

Der neue Graf von Giech suchte sich von seiner bißherigen Verbindung mit der Fränckischen Reichsritterschafft loszumachen, welches aber dise nicht zugeben wollte.

Anno 1720. wurde der deßwegen am Reichshofrath geführte Proceß geschlossen, und die gesammte Fränckische Ritterschafft bate, den Grafen, der von ihme gemachten Ausflüchten unerachtet, zu ordentlichem Austrag diser Sache anzuhalten, und selbigen an keine ungewohnliche Instanz wenden zu lassen, sondern ihne mit seinem übrigen Gesuch und unzulänglichen Offerten gänzlich abzuweisen:

Der Reichshofrath resolvirte auch den 7. Nov. ein Rescript an den Grafen: Nichts denen Kayserlichen der Reichsritterschafft ertheilten Privilegien widriges zu unternehmen, und insbesondere aller Veräusserung der zu selbiger gehörigen Güter sich zu enthalten, noch solche jemand Anderem zu unterwerffen ꝛc.

(1) Bürgermeister l. c. 1. Theil, S. 1367.

(2) Merckw. R. Hoft. Concl. 1. Theil, S. 304.

* * *

Anno 1721.

§. 57.

Kayserliche Judensteuer.

Den 18. Nov. 1721. (1) erliesse der Kayser an alle drey Rittercrayse ein Rescript: Es seye ihnen bekannt, welchergestalten im Teutschen Kayserthum uralten Herkommens seye, daß die mit des Kaysers Erlaubniß in des Reichs Landen wohn- und seßhaffte Jüdische Familien, als von Alters her so genannte Kayserliche Cammerknechte, einem jedesmaligen Röm. Kayser, als deren obristen Schuzherrn, zu unterthänigster Erkenntniß nicht nur bey oder stracks nach der Kayserlichen Crönung die Cronsteuer, sondern auch alle Jahr zur Weyhnachtszeit den Opferpfenning, zu erlegen schuldig seyen: Wie nun der Kayser entschlossen seye, dises Ihme und dem Heil. Reich zukommende und von seinen Vorfahren löblich hergebrachte Vorrecht und Reservat in gebührendem Stand zu erhalten, durch die Wahlcapitulation auch allerdings darzu verbunden werde; als hätten sie Ihme ein Verzeichniß derer in ihren Cantonen oder Ritterschafftlichen Orten befindlichen Juden, männ- und weiblichen Geschlechts, so das dreyzehende Jahr des Alters erreicht, nebst Benahmsung derer Orte, wo selbige wohnen, baldmöglichst einzusenden.

§. 58.

(1) s. mein Tr. vom Röm. Kayser, S. 564.

§. 58.

Rheinische Religionssachen.

Anno 1721. (1) liesse das Evangelische Corpus in seine Anmerckungen über das Chur-Pfälzische Religionscommißions-Protocoll mit-einfliessen: So scharff dise Commißion gegen die Evangelische immediate Reichscavaliers seye, pro imminuenda eorum libertate, & pro augendo jure Electoris; so geneigt und libe-ral seye sie für der Catholischen von Venningen Jurisdiction und Immedietät, und spreche dem Churfürsten alles Recht in Dühren völlig ab, nur damit desto weniger Remedur erfolge: Dann es zeige die Erfahrung, daß die geringere Cavaliers und Gravantes die kühneste seyen, und sich stellen, als ob das Kayserliche Man-dat (wegen Abstellung der Religionsbeschwer-den,) sie nichts angehe.

* * *

Anno 1722.

§. 59.

Ortenauischer Vergleich mit Baden-Baden.

Anno 1722. 26. Sept. (2) wurde zwi-schen Baden-Baden und der Reichsritterschafft in Schwaben am Neckar und Schwarzwald

(1) von SCHAUROTH Schlüsse des Corp. Evang. 3. Theil, S. 97.

(2) s. meine Nachles. von Staatsbedenck. ꝛc. 1. Theil, S. 15. Mein Badisch. Staatsrecht, S. 201.

Ortenauischen Bezircks ein Collectations-Vergleich getroffen, welcher im Hauptwerck dahin gehet: §. 1—4. Für das vergangene biß 1721. werden 7500. fl. bezahlt. §. 5. Auf dem nächsten Ritterconvent solle ausgemacht werden, wie hoch jedes Rittergut, so Baden im Besitz hat, in Simplo zur Rittercasse contribuiren solle. §. 6. Dise Güter seynd a) der halbe Flecken Bühl, b) die Herrschafft Stauffenberg, mit 10. darzu gehörigen Rebhöfen ꝛc. c) der vierte Theil am Dorff Kehl, den B. Baden besizet, d) noch 11. andere Höfe und Schlößlein. §. 7. u. f. betrifft allerley Reservationen von beyden Seiten. §. 12. Die in der Marckgrafschafft gelegene, aber von Auswärtigen besizende, Rittergüter seynd nicht mit darunter begriffen.

§. 60.

Vergleich zwischen Brandenburg-Onolzbach und Altmühl.

Den 21. Maji 1722. (1) schlossen Brandenburg-Onolzbach und der Fränckische Ritterort Altmühl einen Vergleich wegen der Collectation und Annexorum der ex quocunque titulo an Onolzbach gekommenen Altmühlischen Rittergüter.

§. 61.

Veräusserung eines Ritterguts *ad manus mortuas.*

Die Reichsritterschafft in Francken Orts Rhön

(1) R. Fama, 20. Theil, S. 757.

Rhön und Werra zeigte dem Reichshofrath an, daß Joh. Georg Schenck von Schweinsburg sein Gut Reussenberg an Fulda, und also ad manus mortuas, veräussert habe; mit Bitte, einem von Thüngen die Auslosung zu gestatten: Darauf wurde den 23. Jul. 1722. (1)

1. Der Kauffcontract mit Fulda für null und nichtig erklärt, auch

2. Fulda auferlegt, dem Kläger, gegen baare Erstattung des Kauffschillings à 6080. fl. besagtes Gut einzuraumen, widrigen Falles das Craysausschreibamt das Geld in depositum nehmen und den Kläger in das Gut immittiren solle; zu solchem Ende wurde

3. besagtem Craysausschreibamt Commißion aufgetragen,

4. der Herr Abt zu Fulda hingegen, wegen des puncti Meliorationis (doch der Restitution unaufhaltlich,) ad separatum verwiesen.

* * *

Anno 1723.

§. 62.

Vergleich zwischen Br. Onolzbach und Altmühl.

Nachdeme der Reichshofrath wegen des Anno 1722. zwischen Br. Onolzbach und Altmühl errichteten Vergleichs ein Gutachten an den Kayser erstattet, fiele Dessen Resolution den 17. Jun. 1723. dahin aus: Daß, wegen

(1) Merckw. R. Hofr. Concl. 1. Theil, S. 595.

verschidener darinn befindlicher den Kayserlichen und des Reichs Gerechtsamen präjudicirlicher Bedingnissen, wie auch in Ansehung derer übrigen fünf Fränckischen Ritterort und beyder mitcorrespondirender Rittercrayse in Schwaben und am Rheinstrohm darwider gethanen Vorstellung, die Confirmation zu ertheilen, billiger Anstand genommen werde: Wann aber der Ritterort Altmühl sich in andere, auf mehrere Beybehaltung, der Ritterschafftlichen Verfassung so wohl, als der Kayserlichen Vorrechte, gerichtete Wege mit Br. Onolzbach verstehen, auch darunter was näheres an Hand zu geben wissen und so dann um die Kayserliche Bestättigung einkommen würde, wolle der Kayser Sich, gestalten Sachen nach, weiter entschliessen.

* * *

Anno 1724.

§. 63.

Rechberg- und Limburg-Styrumische Exemtion.

In der mehrmalen unter denen vorhergehenden Röm. Kayserrn berührten Rechberg- nachmals resp. Limburg-Styrumischen Exemtionssache der Herrschafften Illeraichheim und Rechberg von der Collectation der Reichsritterschafft in Schwaben, Viertels resp. an der Donau und am Kocher, fiele, auf erstattet- und

(1) R. Fama, 4. Theil, S. 50. Merckw. R. Hofr. Concl. 1. Theil, S. 319.

und approbirtes Reichshofraths-Gutachten, die Kayserliche Resolution dahin aus:

1. Daß es, mit Verwerffung des von den Grafen von Rechberg und Limburg-Styrum gethanen Einwendens, nicht nur wegen der Herrschafft Illeraichheim bey der von Kayser Ferdinand II. den 11. Jan. 1730. in diser Sache geschehenen Declaration: Wie nemlich seine Intention durch das den 20. Jul. 1626. dem damaligen Grafen Caspar Bernhard von Rechberg ertheilte Standeserhöhungs-Diploma, gedachte Herrschafft Illeraichheim aus der Reichsritterschafftlichen Contribution zu entziehen, nicht gewesen, nochmals lediglich bewenden zu lassen; mithin nicht allein der Graf Maximilian zu Limburg-Styrum wegen gedachter Herrschafft Illereichheim, sondern auch der Graf von Rechberg wegen der Herrschafft Hohenrechberg, als dermalige Innhabere, (ungehindert der in diesem Punct sub- & obreptie erschlichener Diplomatum vom 20. Jul. 1626. und 24. Oct. 1638.) alle gemeine Auflagen und Beschwerden zu der freyen Reichsritterschafft in Schwaben resp. Donau- und Kocher-Viertels, unter der in dem Ritterschafftlichen Privilegio enthaltenen Strafe, abzustatten, schuldig seyn sollten.

2. Mit Notification dessen wurde dem Craysausschreibamt in Schwaben rescribirt: Sie würden aus denen Craysacten, sonderlich von 1626. biß etlich und 40. ersehen können, welcher gestalten, nachdeme Graf Caspar Bern-

hard von Rechberg von beeden Kayſern Ferdinand II. und III. die Erhebung ſeiner beeden zur unmittelbaren Reichsritterſchafft in Schwaben Donau- und Kocher-Viertels gehörigen Güter, Illereichheim und Hohenrechberg, ſucceſſive zu unmittelbaren Reichsherrſchafften erhalten, derſelbe ſo dann zum Crays ſothane Güter, unter der ihme vom Crays ſelbſt geſchehenen Auflage, ſich zuforderiſt mit der freyen Reichsritterſchafft deßhalb abzufinden, zu incorporiren geſucht, auch ihm nachhero, den bey dem Reichshofrath anhängigen Proceß mit der Reichsritterſchafft auszuführen, zu vernehmen gegeben, pro interim aber mit einem Anſchlag, ſuo periculo & ſalvo jure Tertii, nemlichen der Reichsritterſchafft, & absque præjudicio litispendentiæ, belegt worden ſeye: Gleichwie nun ſämtliche Fürſten und Stände mehrbeſagten Crayſes nicht nur an dem hierüber bey Kayſerlichem Reichshofrath geführten Proceß keinen Theil genommen, ſondern ſchon vorlängſt, und zwar im Jan. 1645. Kayſerliche Majeſtät, ſothane Streitigkeit ausmachen und das Werck zur Richtigkeit bringen zu laſſen, ſelbſt gebeten hätten; ſo habe zwar damals, da in cauſa noch nicht ſubmittirt und geſchloſſen geweſen, nach der Hand aber andere Hinderniſſe dazwiſchen gekommen, die Sache zu Urtheil und Recht nicht können gebracht werden: Nachdeme aber immittelſt dieſelbe zum Beſchluß gediehen, und, auf der Parthien öffteres Anruffen, dermahleinſt zur Hand genommen und zur Relation

gebracht worden, folglich daraus zu ersehen gewesen seye, daß beede Diplomata, in so weit selbige oberwehnte Güter betreffen, von dem damaligen Impetranten, Caspar Bernhard von Rechberg, sub- & obreptie erschlichen worden; so habe die Justiz erfordert, obiges Urtheile darüber ergehen zu lassen; welches dann der Kayser denen Craysausschreibenden Fürsten zu dem Ende notificiren wolle, damit dieselbige auch ihres Orts darüber halten, und künfftighin von Crayses wegen dise beyde Herrschafften, Illeraichheim und Rechberg, samt denen dahin gehörigen Unterthanen, mit Craysprästandis nicht weiter belegen, sondern dieselbe, zu Folge obigen Urtheils, bey der Reichsritterschafft ruhig lassen möchten.

* * *

Anno 1725.

§. 64.

Allgauische ꝛc. Ritterraths-Sachen.

Joh. Albr. Freyherr von Praßberg bate beym Reichshofrath um eine Kayserliche Recommendation an den Schwäbischen Rittercanton Hegau, Allgau und am Bodensee, ihme eine von beeden vacanten Ritterraths-Stellen zu conferiren:

Kraft Concluſi vom 24. Sept. (1) aber wurde besagte Ritterschafft nur erinnert: Künfftighin die Freyherrn von Praßberg, gleich andern

(1) Merckw. R. Hofr. Concl. 1. Theil, S. 789.

dern Reichsritterschafftlichen Mitglidern, zu denen vorstehenden Ritterraths-Wahlen und dergleichen Occurrentien, dem Herkommen gemäß, zu invitiren, und sie auf keine Weise davon auszuschliessen.

§. 65.

Rechberg- und Limburg-Styrumische Exemtion.

Gegen die *ss.* 63. gemeldete Urthel suchte der Graf von Limburg-Styrum um Restitution in integrum an: Das Schwäbische Grafencollegium bate ebenfalls, ihme hierunter nicht zu präjudiciren: Und das Schwäbische Craysausschreibamt suchte an, die Execution der Sentenz nicht zu gestatten, sondern die Collectation beeder Herrschafften bey dem Crays zu lassen:

Es wurde aber den 29. Maji 1725. resolvirt; Des Grafens von Styrum Begehren puncto Restitutionis in integrum habe nicht statt; sondern es werde demselbigen ein nochmaliger Termin von zweyen Monathen gegeben, der Urthel zu pariren, unter Bedrohung mit der ihro einverleibten Strafe und der real-Execution: Zugleich wurde auch wegen beeder Interventionen ein Reichshofraths-Gutachten an den Kayser erstattet.

Die den 6. Sept. publicirte Kayserliche Resolution gienge dahin: Nachdeme bereits in diser Sache Urtheil und Recht ergangen seye, und

(1) R. Fama, 4. Theil, S. 52. Merckw. R. Hofr. Concl. 1. Theil, S. 526. 2. Theil, S. 25.

und man allerseits (laut derer Gerichtsacten,) nicht nur vorhin von disem Proceß gute Wissenschafft gehabt, sondern auch gar um die Entscheidung diser Sache selbst vormals angeruffen, und, damit sich nicht zu beladen, erkläret habe, folglich, bey solcher der Sachen Actenkundigen Beschaffenheit, der von den Intervenirenden Theilen angezogene und lite pendente, nur interimsweise, und gegen die Kayserlich-Ferdinandische Declaration, wie auch darauf erfolgte verschidene Kayserliche inhibitorial-Rescripte, und wider ihre eigene vormalige Facta und Agnitionen, angemaßte Besiz des Collectationsrechts nicht in dem Wege stehen könne; als habe die gesuchte Intervention nicht statt, sondern der Kayser lasse es bey der Urthel und vorigem Rescript lediglich bewenden.

§. 66.

Vergleich zwischen Br. Onolzbach und Altmühl.

Den 23. Apr. 1725. (1) wurde zwischen Brandenburg-Onolzbach und dem Fränckischen Ritterort Altmühl ein anderweiter Tractat dahin geschlossen:

1. Br. Onolzbach zahlt an Altmühl vor alle Prätensionen wegen der biß zum Regierungsantritt des H. Marckgrafens Wilhelm Friderich ex variis titulis an Onolzbach gekommenen Rittergüter 120000. fl. als einen surrogirten Fundum perpetuum inalienabilem, um es zu

(1) R. Fama, 20. Theil, S. 756.

zu Capital anzulegen, oder steuerbare Güter und Unterthanen davor zu erkauffen, und noch über dises 500. fl. jährliche Gefälle.

2. a) Wegen gewisser anderer Güter werden noch jährliche 150. fl. Gefälle abgetretten; und zwar dise und jene auf einem mit vogteylichen Rechten begabten Gut: b) von gewissen Gütern sollen die darauf hafftende Ritterschafftliche Præstanda jederzeit in natura abgetragen, auch c) zu Verbesserung der Conditionen, noch 5000. fl. bezahlt werden.

3. Bey künfftiger Eintauschung, oder anderen Acquisition, ein- oder andern lehenbar- oder eigenthumlichen Guts solle nichts ohne Bewillig- und Vergnügung des Ritterorts geschehen, mithin in solchen Fällen nicht nur dem veräusserenden Theil seine privat-Satisfaction gegeben, sondern auch der Ritterschafft dagegen ein anderes von gleichem Werth ꝛc. überlassen, in Tauschfällen auch ein gleiches beobachtet werden ꝛc.

4. Die ursprünglich gratis verliehene, wie auch solche Lehen, welche von der Ritterschafft vor der Conferirung niemahlen collectirt worden ꝛc. sollen nicht länger, als biß zum Heim- oder Verwürckungsfall, in der Ritterschafftlichen Steuer verbleiben, hierunter aber nicht mehr als zwey begriffen seyn:

5. Auf allen andern heimgefallen- oder verwürckten Lehen sollen der Ritterschafft $\frac{2}{3}$. und Onolzbach $\frac{1}{3}$. der Ritterschafftlichen Prästationen verbleiben.

6. De-

6. Denen andern Cantons solle dadurch nicht vorgegriffen seyn, wohl aber freystehen, mittelst noch weiters zu pflegender Tractaten, disem Vergleich zu accediren: Hingegen will Onolzbach ebenfalls keinem anderen Reichsstand dadurch präjudiciren; wie dann auch alle übrige Rechte und Ansprachen zu beyden Seiten hiedurch unversehrt verbleiben.

§. 67.

Fränckische Religionssachen.

Den 30. Apr. 1725. (1) schriebe der Chur-Sächsische Comitialgesandte Namens des Evangelischen Corporis an den Ritterhauptmann und Ritterräthe des Fränckischen Cantons Rhön und Werra: In der ihnen in Sachen der Euerbachischen Unterthanen wider den Freyherrn von Ingelheim aufgetragenen Kayserlichen Commißion nicht zu ermüden, sondern, in Conformität der Kayserlichen Verordnung, fernerweite Vorstellungen und Bericht an den Kayser in disem Werck gelangen zu lassen:

Es wurde auch in der Antwort vom 9. Jun. versichert: Daß sie, nach Anleitung der heilsamen Justiz, und allstets vor Augen gehabten Impartialität, die ihnen gebührende Incumbenz ferner beobachten würden.

§. 68.

Venia ætatis eines *Comitis palatini*.

Ein Comes palatinus, Joh. Wilh. Wagner,

(1) von Schauroth 1. Theil, S. 626. u. f.

ner, gabe einem Reichsritterschafftlichen Mitglid, Georg von Mannsbach, Veniam ætatis:

Der Fränckische Ritterort Rhön und Werra zeigte diſes beym Reichshofraths an; darauf wurde den 6. Jul. (1)

1. diſes Diploma Veniæ ætatis für null und nichtig erklärt, und

2. der Reichsfiscal gegen den von Mannsbach und den Wagner excitirt.

* * *

Anno 1726.

§. 69.

Limburg-Styrumiſche Exemtion.

Die Schwäbiſche Ritterschafft Donau- und Kocher-Viertels zeigten beym Reichshofrath an, daß der in diſer Sache ergangenen Urthel noch nicht pariret worden seye, und baten um ein Decret an den Kayſerl. Hofkriegsrath: Der Graf vom L. Styrum hingegen bate, die Ritterschafft zu genugſamer Caution anzuhalten, und die gütliche Tractaten wieder vor die Hand nehmen zu laſſen: Die Schwäbiſche Crays-ausſchreibende Fürſten hielten auch wieder an, die condemnirte Grafen mit der Execution nicht zu übereilen, ſie zur Intervention zuzulaſſen, und ihnen nicht zu präjudiciren: Endlich kame auch das Schwäbiſche Grafencollegium mit einer neuen Intervention ein:

Es

(1) Mercky. R. Hofr. Concl. 1. Theil, S. 1024.

Es erfolgte aber den 22. Jan. 1726. (1) beym Reichshofrath zum Bescheid:

1. Es habe ein- und anderes von dem Grafen von L. Styrum so wohl, als auch von Seiten des Schwäbischen Craysausschreibamts und der Schwäbischen Grafen, anderweit gethanes Begehren in diser bereits abgeurtheilten und in rem judicatam erwachsenen Sache nicht statt; sondern man lasse es bey voriger Kayserlichen Verordnung ein- vor allemal hiemit bewenden.

2. Mit eventualer Condemnation des Grafens von Styrum in die der Urthel einverleibte Strafe auf den Fall der Widersezlichkeit, solle das von der Reichsritterschafft in Schwaben gebetene Decret in Freundschafft wegen der Execution an den Kayserl. Hofkriegsrath expediret werden.

Der Graf von Styrum übergabe darauf etliche Paritionsanzeigen: Der Schwäbische Craysconvent hingegen kame mit einer Vorstelinng und Bitte ein, die Herrschafft Illeraichheim bey dem Crays zu lassen, und wider dieselbige, auch ihre Unterthanen, nichts widriges zu verhängen: Der Hofkriegsrath aber communicirte die an die Commendanten zu Freyburg und Costanz ergangene Ordres denen Cantons Donau und Kocher, auf beschehendes Ansuchen, wegen Collectation der Herrschafften Illeraichheim und Hohenrechberg wider die Grafen

(1) R. Fama, 4. Theil, S. 54. Merckw. R. Hofr. Concl. 2. Theil, S. 205. 631.

fen von Rechberg und L. Styrum die militarische Execution zu ertheilen:

Darauf wurden den 12. Apr. 1726. vom Reichshofrath

1. Die Paritionsanzeigen der Reichsritterschafft communicirt, und

2. von neuem ein Gutachten an den Kayser erstattet.

Den 19. Aug. wurde die Resolution darauf publicirt, und in deren Conformität ein neues Rescript an den Schwäbischen Crays erlassen.

An eben disem Tage wurden auch, auf Ritterschafftliches Ansuchen neue Patenten an die Unterthanen der Herrschafften Illeraichheim erkannt, der Urtheil zu pariren.

Endlich zeigte die Donauische Ritterschafft unter anderen an, daß sie wieder zum Besiz der Collectation der Herrschafft Eichheim cum annexis gelanget seye ꝛc. Der Graf von L. Styrum aber bate um Erläuterung der Kayserlichen Verordnungen wegen beyhaltender Reichsstandschafft, und der Schwäbische Crays thate eine abermalige Vorstellung:

Darauf erfolgte den 14. Febr. 1726. zur Resolution:

1. Des anderweit von Seiten beeder Craysausschreibender Fürsten in Schwaben gethanen, aufzüglich- und unstatthafften Begehrens ungehindert, lasse man es bey voriger in rem judicatam erwachsener Urthel, und darauf ergangenen Kayserlichen Verordnung, wie auch bey

denen,

denen, zu Folge derselben, und, nach Beschaffenheit diser Sache, von der Ritterschafft geschehenen Verfügungen, lediglich bewenden.

2. Sollten weitere Patenten, in Conformität der vorigen, ausgefertigt, und

3. diſes denen Craysausschreibenden Fürsten in Schwaben durch ein Rescript notificiret werden, mit der nochmaligen Auflage, sich dermaleinst der ergangenen Urtheil, und denen schon so offt darauf erfolgten gerechtesten Kayserlichen Verordnungen, zu submittiren; damit widrigen Falles nicht nöthig seyn möge, andere Reichsconstitutionsmäßige Mittel vorzukehren.

4. Habe des Grafens von Styrum Begehren wegen Erklärung der in diser Sache ergangenen ganz deutlichen Urtheil, und darauf erfolgten Kayserlichen Verordnung, nicht statt; sondern man lasse es bey derselben klaren Innhalt bewenden: Im übrigen aber stehe ihme, wegen der Qualification zur Reichsstandschafft das behörige zu besorgen, von selbsten frey.

§. 70.

Steigerwaldische Ritterhauptmanns-Wahl.

Den 29. Nov. 1726. (1) reſcribirte der Kayser dem Franckischen Ritterort Steigerwald: Es wäre Ihme sehr mißfällig zu vernehmen kommen, was gestalten die durch den Tod des von Schrottenberg entstandene Vacanz der Ritterhauptmannstelle bey diſem Canton,

(1) Merckw. R. Hofr. Concl. 4. Theil, S. 173.

wie auch das zu gleicher Zeit miterledigte Directorium von denen andern Fränckischen Rittercantons, noch nicht ersezt, sondern nunmehro fast Jahr und Tag, unter allerhand angenommenen ungegründeten Besorgnissen, offen gehalten, und so gar der auf den 11. Febr. dises Jahrs zu einem allgemeinen Ritterconvent und Ritterhauptmanns-Wahl per unanimia festgesezte Tag durch Einige ihres Mittels rückstellig gemacht, und von denenselben eigenmächtig wieder abgeschriben worden seye. Nun erinnere Sich zwar der Kayser guter massen dessen alles, was an Ihn durch Einige unter der Unterschrifft der sorgtragenden Räthen und Ausschüsse des Fränckischen Ritterorts am Steigerwald, mit gänzlicher Verschweigung ihres Stammnamens, puncto Suffragiorum occupatorum anmaßlich insinuiret werden wollen: Es habe aber der Kayser solch-sorgliches Angeben von so weniger Erheblichkeit ansehen müssen, daß Er in seinem darauf erlassenen Kayserlichen Rescript von denen geringsten Specialitäten, und daß ein- oder anderes Ritterglid bey dem vorseyenden Ritterhauptmanns-Wahlgeschäffte zu dato verfänglich sich aufgeführet hätte, Anzeigung zu thun, ganz unveranlasset, herentgegen nur mit einer general-Erinnerung, wohin das Absehen bey Antrettung des Wercks selbst allein zu richten wäre, seine Gemüthsmeinung zu expliciren, vor genugsam dermalen zu seyn, ermessen habe. Es seye also ganz ferne davon, daß der Kayser Jemanden aus mehrbenannten

Can-

Cantons, ins besondere aber dem von Pöllniz, (welchem Er, da ihn die Wahl treffen würde, solches gerne gönne, und ohnedem, daß unter seiner Direction das Ritterschafftliche Publicum wohl besorget seyn werde, denen vorgekommenen Umständen und Nachrichten zu Folge, Sich versichert halte,) eine Exclusivam, (wie grundirrig von Eingangs-erwehnten unbenahmsten sorgtragenden Räthen und Ausschüssen in ihren weiters abgesendeten Vorstellungen vorgegeben werden wolle,) gegeben haben solle. Wann aber die dringende Nothwendigkeit und unverschiebliche in-Gangbringung der bißhero verligenen Geschäffte des Cantons nunmehro erfordere, daß selbiger ehist mit einem Ritterhauptmann wieder versehen werde; so befehle der Kayser samtlichen Ritterräthen, Ausschüssen und Mitglidern des Cantons Steigerwald ernstlich, innerhalb vier Wochen nach Empfang dises zur würcklichen Wahl eines würdigen und der obligenden Verwaltung eines Ritterhauptmanns gewachsenen Subjecti, ohne einige verderbliche Nebenabsichten, Einwürffe, Contradiction, oder Verlängerungen, dergestalt zu schreiten, daß der- oder diejenige, welche sich an behindertem Fortgang etwas zu Schulden kommen lassen wollten, nebst zu befahren habender besonderen schweren Verantwortung bey dem Kayser, vor disesmahl des Wahlrechts und Stimmen ipso facto entsezet, die gehorsame Membra aber, mit der Wahl in dem ange-

sezten Termin vorzugehen, Krafft dises autorisiret und berechtiget seyn sollen.

§. 71.

Rheinische morose Contribuenten.

Die Mittel-Rheinische Ritterschafft bate am Reichshofrath um Renovirung der Kayserlichen Patenten wegen Erequirung der morosen Steuercontribuenten:

Sie erhielte aber den 9. Aug. (1) zum Bescheid: Sie solle forderist die angezogene Kayserliche Privilegien beybringen, auf welche sich die Patenten, gebetener massen, gründen sollten.

* * *

Anno 1727.

§. 72.

Schwäbische Beschwerden gegen das Kayserliche Nellenburgische Landgericht.

Den 28. Apr. (2) erliesse der Reichshofrath ein Decretum in Freundschafft an die Oesterreichische Hofcanzley: Dieselbe würde aus denen Einschlüssen ersehen, was vor verschidene Gravamina in puncto Exemtionis und sonsten bey Jhro Kayserlichen Majestät die Ritterschafft in Schwaben des Cantons Hegau, Allgau und am Bodensee, wie auch inter-

(1) Merckw. R. Hofr. Concl. 3. Theil, S. 393. 7. Theil, S. 298.

(2) R. Fama, 1. Theil, S. 504. Merckw. R. Hofr. Concl. 4. Theil, S. 429. 7. Theil, S. 315. u. f.

terveniendo alle fünf Cantonen in Schwaben, gegen die Landgrafschafft Nellenburg, den Oberamtmann und das Landgericht daselbsten, angebracht habe: Gleichwie man sich nun von Seiten des Kayserl. Reichshofraths zu der Oesterreichischen Hofcanzley dahin versehe, dieselbe werde von selbsten geneigt seyn, dergleichen wichtige und zu grosser Weitläufftigkeit Anlaß gebende Beschwerden, (wann sich dieselbe angebrachter massen verhielten,) gehörig abzustellen; also wolle man sie in Freundschafft ersuchet haben, dem Landgräflich-Nellenburgischen Oberamt und Landgericht hierinnfalls die nöthige Weisung zu thun, damit die von den Klägern eingeklagte Facta abgestellet werden mögen, oder, da ja hierinnfalls erhebliche Umstände und wichtige Fundamenten in contrarium wären; so möchte sie dieselbe dem Reichshofrath zu dem Ende communiciren, damit die Sache nachgehends, ihrer Art nach, auch allenfalls vermittelst einer Zusammentrettung, ihre abhelffliche Maaß erlangen möge.

Auf die von der Ritterschafft eingelangte abermalige Klagen über weitere Attentaten, wurde den 4. Jul. 1727. (1) ein weiteres Decret in Freundschafft an die Oesterreichische Hofcanzley, in Conformität des ersteren, und mit dem Anhang abgegeben, damit der Reichshofrath, das nöthige in der Sache vorzukehren, dermaleinst in dem Stand seyn möchte:

(1) l. c. 4. Theil, S. 535.

Und den 14. Aug. wurden demselben noch weitere Attentaten inserirt.

§. 73.

Ein Syndicus injurirt.

Anno 1727. belangte des Schwäbischen Rittercantons Syndicus, Salzmann, Joh. Reinh. von Menzingen, am Reichshofrath puncto Injuriarum auf 1000. Ducaten, mit Bitte, um ein Mandat de non offendendo: Es wurde aber vom Reichshofrath den 1. Jul. 1727. (1) bloß dem Gegentheil communicirt.

§. 74.

Kayserl. Verbot an Francken, wegen der Lehensaufträge.

Den 13. Febr. (2) rescribirte der Kayser an den Fränckischen Rittercrays: Der üble Zustand der Ritterschafft rühre von nichts anders her, als von unzuläßigen Veräusser- und unnöthigen Lehensauftragungen: Er befehle also alles Ernstes, daß sie samt und sonders, bey Vermeidung der in den Kayserlichen Privilegien enthaltenen Strafen, wie auch der Nullität, in dergleichen Veräusserungen und Lehensauftragungen, (wovon in der Ritterordnung Part. 1. Tit. 15. weitere Erwehnung geschehe,) ohne des Kaysers Vorbewußt, sich mit keinem, der unter ihrem Ritterschafftlichen Consortio und Gemeinschafft nicht schon begriffen, einlassen, diſes

(1) Merckw. R. Hofr. Concl. 7. Theil, S. 544.
(2) Fränck. Ritt. Ordn. Aufl. 1772. S. 534.

diſes ihren Rittermitglidern behörig publiciren, und, wie es geſchehen ſeye, dem Kayſer anzeigen.

§. 75.

Vergleich zwiſchen Br. Onolzbach und Altmühl.

Nachdeme die übrige fünf Fränckiſche Ritterorte, wie auch der Schwäbiſche und Rheiniſche Rittercrays, den Befund des An. 1725. zwiſchen Brandenburg-Onolzbach und dem Fränckiſchen Ritterort Altmühl geſchloſſenen Vergleichs des Kayſers Ermäßigung anheimgeſtellt, wurde, nach erſtattetem abermaligem Reichshofraths-Gutachten vom 21. Nov. 1726. den 13. Febr. 1727. (1) die Kayſerliche Confirmation dergeſtalt ertheilt, daß

1. der Vergleich auf keine andere Ritterſchafftliche Rechte erſtrecket werden, noch etwas anderes, als lediglich die Collecten, zum Object haben ſolle.

2. Die 125000. fl. ſollen baldmöglichſt und lediglich zu Erkauffung ſteuerbarer Güter angewendet, immittelſt aber auf ſichere Hypothequen angelegt, und ſo wohl die davon, als auch die von jährlichen 650. fl. Gefällen fallende Einkünffte, in die Steueranlage gebracht, folglich davon in ordinariis & extraordinariis, zu des Kayſers Dienſt und Erhaltung des Ritterſchafftlichen gemeinen Weſens, die gewöhnliche Prä-

(1) R. Fama, 3. Theil, S. 311. 20. Theil, S. 752. Merckw. R. Hofr. Concl. 3. Theil, S. 781.

stationen entrichtet, und, wie solches geschehen, dem Kayser angezeigt werden.

3. Unter der Ritterschafftlichen Observanz, darauf §. 3. die künfftige Güteracquisitionen restringiret seyen, sollen auch die confirmirte Ritterordnung Part. 1. Tit. 15. die Ritterschafftliche Privilegien, besonders die Erneuerung vom Jahr 1688. wie nicht weniger die Anno 1716. ergangene Kayserliche pönal-Patenten, mit-verstanden, und

4. diser Vergleich, (welchen der Kayser, aus vorgewalteten ganz besonderen Umständen, und in sonderbarer Betrachtung des Ritterorts Altmühl dermaligen Nothstandes, confirmiret habe,) weder jezt noch künfftig von Niemanden zu nachtheiliger Folge gezogen, noch als ein Exempel allegiret werden.

§. 76.

Gebürg- und Steigerwaldische Vormundschafftssachen.

In Sachen (1): Marschalck von Ebnet weyl. Friderich Christians nachgelassener Kinder Vormundschafft betreffend, in specie die Reichsritterschafft in Francken Orts Gebürg contra den Ritterort Steigerwald, in puncto Confirmationis Tutelæ, resolvirte der Reichshofrath den 28. Jan. "Rescribatur dem Ritterort Steigerwald in Francken: Ihro Kayserliche Majestät könnten nicht finden, mit was Schein Rechtens gedachter Ritterort Steigerwald

(1) R. Fama, 1. Theil, S. 248. 715.

wald, nachdem der Ritterort Gebürg, nach Maaßgab des freyherrlich-Marschalckischen Testamentes, und darinnen disem leztern aufgetragener Execution, auch auf besonderes Anruffen der nächsten Anverwandten, die Bestellung derer Vormündere schon längst vorhero, und zwar zu zweyen verschidenen mahlen, würcklich vorgenommen, sich gleichwolen jezo erst neuerlich anmassen mögen, noch einen anderen besonderen Tutorem über die in ihrem District gelegene Marschalckische Güter eigenmächtig zu bestellen, die vorhin schon angesezt gewesene Beamten von ihren Pflichten und Eyden abzuziehen, und ihnen neue aufzulegen, auch wegen der vorhin schon gewesenen Obsignation, Inventur, u. d. allerhand unnöthige Anordnung, (wodurch nichts anders, als denen Pupillen doppelte Kosten und Schaden, auch unter denen Rittercantonen selbsten Mißhelligkeiten, verursacht worden,) zu veranstalten; da doch solches nicht nur der Ritterschafftlichen Verfassung und Privilegien, sondern auch der bey dem Ritterort Steigerwald selbsten in dergleichen Fallen hergebrachten unlaugbaren Observanz, schnurstracks zuwiderlauffe, auch zu allerhand schädlichen Folgerungen gar leicht Anlaß geben könnte; dahero dann allerhöchstgedacht Ihro Kayserliche Majestät, gnädigst befehleten, daß besagter Ritterort Steigerwald, bey so offenbarer der Sachen Beschaffenheit, alle hißhero unternommenen Anmassung von selbsten förderlichst abthun, die von dem Ritterort Gebürg ohnedem schon zwey-

mal

mal präveniрte und bestellte Vormundschafft in aller ihrer beschehenen, oder noch beschehenden, Anordnung, auch Verwaltung des gesammten Marschalckischen Vermögens, und aller darzu gehöriger Güter, hinfüro ruhig lassen, auch sich sonsten alles künfftigen Eingriffs und Beunruhigung gänzlich enthalten solle ꝛc.

Der Ritterort Steigerwald übergabe zwar darauf eine Vorstellung dagegen: Der Reichshofrath aber schlosse den 20. Mart. Es habe, dises Einwendens ungehindert, bey dem unterm 28. Jan. ergangenen Kayserlichen Rescript sein Bewenden, und sich also der Ritterort Steigerwald unweigerlich darnach zu richten.

* * *

Anno 1728.

§. 77.

Kayserliche Erklärung wegen der Reichsritterschafft mit-Begreiffung unter dem Wort: Reichsstände.

Anno 1728. 13. Apr. (1) hat der Kayser der gesammten Reichsritterschafft wegen ihrer Einschliessung in den Anno 1725. mit Spanien getroffenen Friden eine Assecuration dahin ausstellen lassen: Nachdeme Ihme die unmittelbare freye Reichsritterschafft in Schwaben, Francken und am Rheinstrohm hinterbracht habe, wie daß die Kayserliche Wahlcapitu-

(1) R. Ständ. Arch. Urk. 2. Theil, S. 369. R. Fama, 3. Theil, S. 424.

capitulation so wohl, als die gemeine Reichsabschide und andere Reichshandlungen, auch der Westphälische und andere mit auswärtigen Machten aufgerichtete Fridensschlüsse, vilfältig zu erkennen geben, daß in denen Vorfallenheiten, wo der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, oder zu Latein: Electorum, Principum & Statuum Imperii, Meldung geschehen, gemeiniglich im Teutschen: " Die freye unmittelbare Reichsritterschafft mitbegriffen, " oder zu Latein: Comprehensa libera & immediata Imperii Nobilitate, deutlich darzu gesezet, allenfalls der Würckung nach solches für mitverstanden und ausgedruckt geachtet, und, wann in denen vorgefallenen Fridensschlüssen mit auswärtigen Machten, oder sonsten in vorgewesenen Reichshandlungen, obgemeldte Beyrückung aus Uebersehen, oder nothdringlich, ausgelassen worden, der Reichsritterschafft ein Kayserliches Declaratorium, Salvatorium und Assecuratorium dahin ertheilet worden seye, daß nichts desto weniger die unmittelbare freye Reichsritterschafft unter denen Wörtern: " Ständen des Reichs, " vollkommentlich mitbegriffen, und durch die namentliche Auslassung der Ritterschafft an allen ihren wohl hergebrachten Freyheiten, Privilegien, Prärogativen, Beneficien, Recht- und Gerechtigkeiten, weder für das Verflossene, Gegenwärtige, noch Zukünfftige, im geringsten etwas benommen seyn, vilmehr in künfftigen Fridensschlüssen, und anderen Reichs-öffentlichen Handlungen, die alte

ge-

gewohnliche Clausul beobachtet und einverleibet werden solle; wie solches von Kayser Leopold den 14. Oct. 1699. und von Ihme, dem jezigen Kayser, Selbsten, den 19. Aug. 1715. erkläret worden: Und nun der Kayser von obgedachter unmittelbarer freyer Reichsritterschafft gebeten worden seye, daß, (weil zu besorgen wäre, es möchte derselben die in dem lezteren zwischen dem Kayser und dem Röm. Reich, dann der Cron Spanien, den 17. Jun. 1725. errichteten Fridenschluß Art. 1. und sonsten, wo die Worte: Electores, Principes & Status Imperii, einverleibt befindlich, unterblibene mehrbenannte namentliche Benennung der unmittelbaren freyen Reichsritterschafft in Schwaben, Francken und am Rheinstrohm, bey künfftigen Vorfallenheiten an ihrer hergebrachten Reichsstandmäßigen Immedietät, Privilegien, Prärogativen, Beneficien, Freyheiten, Recht- und Gerechtigkeiten, zu einem präjudicirlichen Nachtheil angezogen werden, der Kayser, zu ihr, der Reichsritterschafft, vollständigen Sicherheit, ein Kayserliches Declaratorium, Salvatorium und Assecuratorium ertheilen möchte ꝛc. als habe der Kayser, solches hiemit zu geben, keinen Anstand genommen: Er erkläre demnach und wolle, daß die in obgedachtem Seinem und des Reichs mit der Cron Spanien getroffenen Fridensschluß beschehene Auslassung der Ritterschafft namentlichen Benennung ihro nicht nur im geringsten nicht nachtheilig oder schädlich, sondern sie vilmehr unter denen Worten: " Churfürsten,

fürſten, Fürſten und Stände des Reichs, „ zu Latein: Electores, Principes & Status Imperii, wo davon in erſtgedachtem Fridensinſtrument Meldung beſchehe, vollkommen mitverſtanden und begriffen, auch deren darinn bedungenen Sicherheit, Freyheit, Immunität, Recht, Gerechtigkeit- und Nuzungen, fähig und theilhafftig ſeyn ſolle, als wann die in dem Weſtphäliſchen Fridensſchluß, Kayſerlich- und Königlichen Wahlcapitulation, auch anderen Reichsſazungen, befindliche gewöhnliche Clauſul, benanntlich: " Churfürſten, Fürſten und " Stände des Reichs, die freye und unmittel" bare Ritterſchafften mitbegriffen, „ oder zu Latein: Electores, Principes & Status Imperii, comprehenſa libera & immediata Imperii Nobilitate, in derſelben wörtlich einverleibet wäre; diſe Clauſul auch ins künfftige in denen aufrichtenden das Röm. Reich und deſſen Churfürſten, Fürſten und Stände betreffenden Fridensſchlüſſen, und anderen Reichshandlungen, an ſeinem gehörigen Ort jederzeit beobachtet, eingerücket und zugeſezet werden ſolle.

§. 77.

Religionsſachen.

Den 23. Mart. (1) klagte das Evangeliſche Corpus dem Kayſer: Bey vilen zur unmittelbaren Reichsritterſchafft gehörigen, oder ſich doch darzu rechnenden, Herrſchafften wolle es bey nahe das Anſehen gewinnen, als ob ſelbige

(1) von Schauroth 3. Theil, S. 146.

bige glaubten, des Kayſers allergerechteſte Verordnungen und Monitorien wegen Abſtellung der Religionsbeſchwerden gehe nur die Reichsſtände an; um ſie aber würde man ſich villeicht weniger bekümmern, oder die Höhere müßten wenigſtens vorausgehen, mithin hätten ſie, wenigſtens noch zur Zeit, eben nicht nöthig, ihre gravirte Evangeliſche Unterthanen klaglos zu ſtellen.

§. 78.

Schwaben gegen Nellenburg und das Kayſerliche Landgericht.

Den 9. Nov. 1728. (1) wurde in Sachen: Reichsritterſchafft in Schwaben, Orts Hegau, Allgau und am Bodenſee, contra Nellenburg und das Kayſerl. Landgericht in Schwaben, auf wiederhohltes Ritterſchafftliches klagen, ein nochmaliges Decret in Freundſchafft an die Oeſterreichiſche Hofcanzley, in Conformität des erſten, und mit dem Zuſaz erkannt: Der Reichshofrath ſtelle auſſer Zweifel, ſie werde nunmehro, zu Folge ihres am 6. Sept. 1726. erlaſſenen Decrets, von dem hierinnfalls verlangten Bericht an den Reichshofrath die nöthige Communication thun; immittelſt aber an das Nellenburgiſche Oberamt das nöthige verfügen, damit daſſelbige doch wenigſtens biß dahin mit der gegen die Supplicanten angedroheten Execution an ſich halte, und dadurch fernere Beſchwerde vermieden bleiben möge.

§. 79.

(1) R. Fama, 4. Theil, S. 532. Merckw. R. Hofr. Concl. 7. Theil, S. 317.

§. 79.

Limburg-Styrumische Exemtion.

Nachdeme die Schwäbische Rittercantons Donau und Kocher beym Reichshofrath angezeigt, daß sie das Kayserl. Rescript vom 14. Febr. 1727. dem Schwäbischen Crays insinuirt, auch die an die Unterthanen zu Illerreichheim erkannte Kayserliche Patenten insinuiren lassen, aber dennoch wieder neuerlich turbiret worden wären; so erkannte der Reichshofrath den 19. Maji 1728.

1. Es solte ein inhäsiv-Rescript an das Schwäbische Crausausschreibamt ergehen; mit dem Zusaz: Sich von aller Execution, bey Straf 20. Marck Goldes, zu enthalten.

2. Wann behörig bescheiniget werde, daß der Graf Styrum dem ergangenen Kayserlichen Urtheil contraveniret habe; so erfolge auch gegen denselben weitere Verordnung.

§. 80.

Fränckische Renitenten und morose Contribuenten.

Den 29. Jan. 1728. (2) erliesse der Kayser ein Patent an der Fränckischen Ritterschafft Mitglider: Daß sie den Directorn, Räthen und Ausschüssen, den gebührenden Respect erweisen,

(1) R. Fama, 4. Theil, S. 42. Merckw. R. Hofr. Concl. 7. Theil, S. 335.
(2) Fränck. Ritt. Ordn. Aufl. 1772. S. 336.

weisen, sich auch aller so schrifft- als mündlichen Beschimpf- und Bedrohungen gegen dieselbe, und die Consulenten, Syndicos, und andere Officianten, gänzlich enthalten, denen von Jenen ergehenden Verordnungen und Steuerausschreiben, (wann sie keine rechtmässige Ursache, darob zu provociren, haben,) gebührend nachleben, die vormundschafftliche Rechnungen auf Erforderen jederzeit willig ablegen, und sich also, wie es adelichen freyen Mitgliedern wohl anstehe und gebühre, verhalten und bezeugen sollen, u. s. w. (wie §. 89.)

§. 81.

Kayserliche Verordnung für Francken, wegen des Recurses an die Lehenhöfe.

Nachdeme die Reichsritterschafft in Francken aller sechs Orte bey dem Kayser angesucht, die den 7. Octobr. 1717. ergangene Kayserliche Verordnungen de non recurrendo in causis mere civilibus ad Curias feudales, ad quoscunque, etiam Extraneos, extendiren zu lassen; erfolgte die Resolution des Reichshofraths den 22. Mart. dahin (1): Weilen in besagten Verordnungen an einem Theil die kundbare Kayserliche Jurisdiction, andern theils die in denen Kayserlichen Privilegien festgestellte, und gegen alle ungebührliche Eingriffe sattsam verwahrte, Reichsritterschafftliche Immedietät und

(1) R. Fama, 3. Theil, S. 372. Merckw. R. Hofr. Concl. 7. Theil, S. 263. Fränck. Ritt. Ordn. Aufl. 1772. S. 340. u. f.

und Immunität, zum Grunde gesezet worden; als würden dise Verordnungen dahin erläutert: Daß selbige ebenmäßig von allen Andern, welche nicht Ritterschafftliche Mitglider, Güterbesizer, oder deren Unterthanen, sondern Extranei seyen, verstanden, folglich wider dieselbe, im Fall von ihnen dergleichen Recurs ad Forum inconpetens unternommen würde, mit der in selbiger Kayserlichen Verordnung gerechtest gesezten Strafe verfahren werden solle.

Bald hernach supplicirte die Reichsritterschafft von neuem, auch wegen der Judenschafft eine gebetene Clausul zu inseriren; womit ebenfalls durch ein Concluſum vom 6. Apr. willfahret worden ist.

§. 82.

Brandenburg-Onolzbach und Altmühl.

Den 8. Mart. (1) wurde vom Reichshofrath die von der Reichsritterschafft in Francken Orts Altmühl gebetene Declaration der (obbesagter massen,) Anno 1727. ertheilten Confirmation des zwischen besagtem Ritterort und Brandenburg-Onolzbach errichteten Collectationsvergleichs angehängten Clausul, de non extendendo Recessu, dahin ertheilt: Daß dise Confirmation nicht auf die Annexa Collectationis, noch auf die an das Fürstliche Haus Onolzbach pleno jure gekommene Altmühlische Rittergüter, sondern nur lediglich auf die Rit-

(1) R. Fama, 3. Theil, S. 311. Merckw. R. Hofr. Concl. 7. Theil, S. 264. u. f.

terschafftliche Jura, respectu der noch dato dem Ritterort verwandten Güter, zu verstehen seye:

Zugleich ist auch gemeldten Rittercantons Anzeige puncto Renunciationis Prætensionum & Processuum, und sonsten, ad Acta decretiret worden.

§. 83.

Baunachische Renitenten.

Was im Jahr 1728. und hernach, (1) in Sachen des Fränckischen Ritterorts Baunach contra Renitentes. besonders die renitirende Afterlehenleute zu Unsingen, beym Reichshofrath vorgekommen, und endlich an eine gütliche Conferenz mit Würzburg verwisen worden ist, gehöret, als allzuspeciell, nicht hieher.

§. 74[a].

Kayserlicher Verweise an die Ritterschafften.

Aus (2) Gelegenheit derer Gebrüdere von Schierding wider Brandenburg-Bayreuth in puncto Juris Schrifftsassiatus bey dem Reichshofrath angefangenen Processen, wurde den 3. Febr. von dem Kayser dem Fränckischen Ritterort Gebürg ex officio rescribirt: Der Kayser habe aus der Klägere Anbringen ersehen, daß deren Vater die nunmehro in Controvers kommende Orte aus ihrer ehemaligen Immediatät denen Marckgrafen zu Bayreuth landsäßig gemacht, mithin der Reichsritterschafftlichen Collec-

(1) Merckw. R. Hofr. Concl. 7. Theil, S. 266. u. f.
(2) R. Fama, 3. Theil, S. 84.

Collectation entzogen hätte: Der Kayser hätte Sich zu der Reichsritterschafft eines besseren versehen, als daß sie dergleichen Güter Ihme entziehen und einer anderen Bottmäßigkeit unterwürffig machen liesse; wannenhero Er von dem wahren Vorgang diser Sache und der ehemaligen Beschaffenheit ernannter beyden Güter des Cantons pflichtmäßigen Bericht, nebst ihrem räthlichen Gutachten, in Zeit zweyer Monathe um so gewisser erwartete, als im widrigen dem Canton zu schwerer Verantwortung gereichen würde, daß sie in so geraumen Jahren von dem Vorgang diser Sache dem Kayser keine Anzeige gethan, und ihren Fundum collectabilem so mercklich hätten schwächen lassen.

Und den 5. Febr. 1728. (1) rescribirte der Kayser an die Reichsritterschafft am obern Rhein: Hinfüro auf diejenige Membra, welche zum Präjudiz der Reichsritterschafftlichen Privilegien sich, derer der Rittermatricul einverleibt gewesenen Güter und Pertinenzien halber, vor andern Gerichten incompetenter einlassen, und solche fremder Jurisdiction unterwerffen, fleißigere Acht zu haben, und die Contravenienten, Innhalts der Kayserlichen Privilegien, ohne Connivenz zu bestrafen; massen sonsten die Verantwortung und Strafe dißfalls auf das Ritterschafftliche Directorium selbst fallen, solches auch vor die Ersezung der Schäden, so aus

(1) R. Fama, 3. Theil, S. 88.

dergleichen durch ihre Connivenz entstehenden Weiterungen erwachsen, stehen solle.

§. 84[b].

Verbotene Veräusserung *ad Manus mortuas.*

Als die Grafen von Montfort die der R. Ritterschafft einverleibte Herrschafft Schomburg an Geistliche überlassen wollten, resolvirte der Reichshofrath den 19. Febr. (1) Nachdeme die Veräusserung der Ritterschafftlichen Güter ad manus mortuas wider die klare denen unmittelbaren freyen Reichsritterschafften verliehene, und bey hoher Pön bestättigte, Kayserliche Privilegien lauffe, und so wohl Recht und Billigkeit, als andere hochwichtige Ursachen, erheischeten, sie allerdings dabey zu handhaben; als könne der Kayser den gebetenen Consens zur angebrachten Veräusserung des Ritterguts Schomburg keineswegs ertheilen; zumalen da die Reichsritterschafft Orts Allgau, Hegau und am Bodensee ihre Befügniß hierunter puncto Retractus sorgfältig verwahret habe.

* * *

Anno 1729.

§. 85[a].

Religionsachen.

Den 27. Jan. 1729. (2) schriebe der Chur-

(1) R. Fama, 3. Theil, S. 270. Mein Tr. vom R. Ständisch. Schuldenwes. 1. Theil, S. 312.
(2) von SCHAUROTH 2. Theil, S. 769. 3. Theil, S. 964.

Chur-Sächsische Comitial-Gesandte, Namens und aus Commißion des Evangelischen Corporis, an den Ober-Rheinischen Ritterhauptmann, Freyherrn von Dalberg, wegen Abstellung einiger Religionsbeschwerden.

Den 23. Apr. (1) antwortete der Ober-Rheinische Ritterhauptmann dem Chur-Sächsischen Gesandten: Daß man sich ex parte Corporis equestris um so weniger in einige Religions-Zwistigkeit zu immisciren hätte, als vor demselben nur blosser Dingen Civilia und das Ritterwesen betreffende Sachen tractiret würden.

In einem Concluso des Corporis Evangelicorum vom 31. Dec. 1729. (2) wird geklagt: Daß sich heutiges Tages auch so gar einzelne Mitglider von der freyen Reichsritterschafft starcker Contraventionen des Religions- und Westphälischen Fridens nicht mehr scheuen.

§. 85 b.

Gemischte Ehen.

Anno 1729. 21. Jun. (3) rescribirte der Kayser an seine in einer Reichsritterschafftlichen Ehesache angeordneten Commißion: Weilen der Kayser alle verdrießliche und schädliche Disputationen und Mißverständnisse unter denen unmittelbaren Reichsritterschafften, zu Erhaltung wohlanständiger vertraulicher Einigkeit und

(1) Europ. Staatscanzl. 66. Theil, S. 14.
(2) von SCHAUROTH 1. Theil, S. 502.
(3) s. mein Tr. von R. Ständen ꝛc. S. 1268.

fridlichen Vernehmens, in Zukunfft gänzlich verhütet und abgestellet wissen wolle: Aus dem eingeschickten Bericht aber zu ersehen seye, daß sich keine gewisse Ordnung oder beständige Observanz finde, zu welcher Religion die in einer gemischten Ehe erzeugte Kinder, nach Absterben des Vaters, so zur Catholischen Religion sich bekannt, und seine Eheconsortin, die der Augsp. Bekenntniß zugethan, hinterlassen, annebst auch keine Ehepacta, worinnen Fürsehung geschehen, in was Religion die zurückgebliebene unmündige Kinder unterwisen werden sollen, errichtet worden; so seye des Kayfers ernstlicher Befehl, insonderheit auch darüber: Auf was Weise, wann keine Ehepacten, darinnen deutliche Abredung, in welcher Religion die Kinder, da ein Ehegatt vor dem andern mit Tod abgehe, zu erziehen? zwischen beeden Eheleuten unterschidener Religion enthalten, vorhanden seyen, der Weg zu allem ärgerlichem Streit und Disputat, durch Vorschreibung einer deutlichen und gewissen Ordnung, ihres Ermessens, am füglichsten abgeschnitten werden könnte? ein wohl und reifflich überlegtes räthliches Bedencken zu stellen, und zur Kayserlichen ferneren Determination und Anordnung einzusenden.

§. 86.

Limburg-Styrumische Exemtion.

Nachdeme die verwittibte Gräfin von **Limburg-Styrum** bey dem Reichshofrath angezeigt, was massen das Schwabische Viertel

an

an der Donau denen Styrumischen Unterthanen zu Illeraichheim verboten habe, keine Wachten und keine Frohndienste mehr zu leisten, und keine Cameralsteuern zu erlegen; so resolvirte der Reichshofrath den 22. Febr. 1729. (1)

1. ein Rescript an die Ritterschafft in Schwaben Donauviertels: Nachdeme keineswegs zu befinden seye, wie die zwischen ihr, dann denen Grafen von Rechberg und Styrum, in puncto Collectationis & annexorum, bey dem Reichshofrath ergangene Urthel auf andere darinn nicht enthaltene Sachen extendiret werden möge; als habe sie das denen Gräflich-Styrumischen Unterthanen ertheilte Verbot alsofort wieder aufzuheben, dergleichen Unternehmens sich in Zukunfft zu enthalten, mithin die klagende Gräfin im Besitz ihrer Regalien unturbirt zu lassen, und, daferne die Ritterschafft etwas mehreres, als des ihro zugesprochenen Juris collectandi cum annexi berechtiget zu seyn vermeinen sollte, hierinnfalls via facti nichts zu attentiren, sondern allenthalben an dem ordentlichen Wege Rechtens sich begnügen zu lassen ꝛc. damit nicht nöthig seye, wegen einer Commißion anderweite Kayserliche Verordnung ergehen zu lassen.

2. Wurden Patenten an die Styrumische Unterthanen zu Illeraichheim erlassen: Bey Vermeidung Kayserlicher schwerer Ungnade und empfindlicher Strafe, ihre Herrschafftliche gewohnliche Wachten, Cameral- oder Privat-

(1) R. Fama, 5. Theil, S. 81.

Landessteuern, und dergleichen wohl hergebrachte Schuldigkeiten (der an die Reichsritterschafft zugesprochenen Rittersteuer, und was deme anhängig, als wobey es sein unveränderliches Bewenden habe, unabbrüchig,) so wohl vor das vergangene als zukünfftige, unweigerlich zu prästiren und abzuführen; wie auch, bey unausbleiblicher Strafe, aller verbottenen Zusammentrettung, Aufruhr und Widerspenstigkeit, sich zu enthalten, folgsam allenthalben ihrer Obrigkeit und Herrschafft den schuldigsten Respect und Gehorsam zu erweisen, damit nicht nöthig seye, deßhalben auf ihren Kosten eine ihnen beschwerliche Executions-Commißion zu erkennen, und sie also zu Prästirung ihrer Schuldigkeit executive anhalten zu lassen.

Nachdeme (1) sich aber die Reichsritterschafft hierauf verantwortet, zugleich auch die Illeraichheimische Unterthanen sich bey dem Reichshofrath wider ihre Herrschafft, wegen derer ihnen zumuthenden unerschwinglichen harten Beschwerden, beklagt; so wurde den 2. Dec. 1729. vom Reichshofrath eine Commißion auf den Rittercanton Hegau, Allgau und am Bodensee (sumtibus interim der beklagten Reichsritterschafft,) erkannt, welche die so wohl von der Gräfin von Limburg-Styrum, als von der Ritterschafft Donauviertels, und denen Unterthanen zu Illereichheim, angebrachte Beschwerden untersuchen solle ꝛc.

Davon ich aber, weil es nicht in meinen der-

(1) R. Fama, 6. Theil, S. 436.

dermaligen Plan einschlägt, eigentlich nichts weiter gedencken will.

§. 87.

Vogtländischer Adel.

In Sachen des Vogtländischen Adels gegen Brandenburg-Bayreuth schlosse der Reichshofrath den 14. Mart. 1729. (1) unter anderen:

1. Das Fürstliche Begehren wegen Zurückweisung der Vogtländischen Ritterschafft habe eben so wenig statt, als

2. diser Begehren wegen Interpretation der in den Acten angezogenen vermeintlichen Vergleichung derer diſsfalls zu führenden Principien.

3. Wurden der gesammten Fränckischen Ritterschafft a) rechtsbeständige Erinnerungen und Bedencklichkeiten über gewisse ihro communicirte Schrifften erfordert, b) befohlen, auf die bereits Anno 1662. ihr communicirte Duplic zu submittiren, und alles beyzulegen, was zu Bestärckung der Kayserlichen und Ritterschafftlichen Gerechtsamen immer dienlich seyn könne, c) sich zu verantworten, warum sie bey diser wichtigen Sache sich bißhero so saumselig erwisen.

4. Wurde der Fränckischen Ritterschafft Interventionsschrifft der Vogtländischen Ritterschafft zur Notiz communicirt, mit angehängtem Verbot, sich mit Brandenburg-Bayreuth in diser das Kayserliche Interesse mit-betreffen-

(1) Merckw. R. Hofr. Concl. 8. Theil, S. 348.

treffenden Sache in keinen weiteren vermeintlichen Vergleich, bey Straf 50. Marck löthigen Goldes, biß auf fernere Kayserliche Verordnung einzulassen.

5. Alles dises, und besonders gewisse Schrifften, wurden dem Reichshof-Fiscal communicirt, um sein Amt hierunter gebührend zu beobachten.

6. Wurde auch dem H. Marckgrafen zu Br. Bayreuth hievon Nachricht ertheilt, um sich darnach zu richten, auch die Vogtländische Ritterschafftliche Deputirte von Schierding, und die gesammte Vogtländische Ritterschafft so wohl, als ihren Consulenten Knörr, nebst andern Ritterschafftlichen Officialen und Angehörigen, mit allen Thätlichkeiten, weder directe noch indirecte, weder jezt noch künfftig, beschweren zu lassen; widrigen Falles der Kayser selbige ins gesammt, und jeden ins besondere, in Kayserlichen Schuz und Protection gegen alle Thätlichkeiten aufgenommen haben wollte ꝛc.

§. 88.

Mittel-Rheinischer Ritterhauptmann.

Friderich Freyherr von Franckenstein notificirte dem Kayser, daß er von der Ritterschafft am mittel-Rhein ꝛc. zum Ritterhauptmann erwählet worden seye, und bate um seine Confirmation; welche auch den 11. Apr. 1729. (1) vom Reichshofrath durch ein Patent bewilliget wurde.

§. 89.

(1) Auserl. R. Hofr. Concl. S. 122.

§. 89.

Allerley Kayserliche Verordnungen für Mittelrhein.

Den 11. Maji 1729. (1) erliesse der Kayser, auf Ansuchen der Reichsritterschafft am mittleren Rheinstrohm, in der Wetterau, und zugehörigen Orten, Patenten an alle derselben freyadeliche Mitglider, wie auch alle und jede dahin gehörige, der Rittermatricul einverleibte, Burgmänner, Ganerben, der Rittergüter Besizere, und von Alters her dahin steuerbare Unterthanen, ohne Unterschid, wes Standes, Würde, oder Wesens die auch seyn mögten, dahin: Daß sie allerforderist wegen ihrer biß ad Annum 1724. excl. schuldigen Rittersteuern mit denen Obereinehmern ordentlich zusammenberechnen und liquidiren, so dann wegen der Bezahlung sich mit denenselben gewisser leidentlicher Terminen halber vergleichen, und innerhalb solcher Zeit die verglichene Quanta, nebst dem Interesse, abführen, und in das künfftige mit denen ausgeschribenen und fernerhin ausschreibenden Rittersteuern dergestalten richtig und unverzüglich einhalten sollen, damit Ritterhauptmann, Räthe und Ausschüsse, nicht nöthig haben möchten, in causis liquidis, und in solchen Orten, wo sie sich in dem Besiz vel quasi des Besteurungsrechts ganz richtig befindeten, (vorbehaltlich in andern nicht so richtigen Fällen der Kayserlichen

(1) R. Fama, 6. Theil, S. 66. Merckw. R. Hofr. Concl. 8. Theil, S. 266. u. f.

ferlichen obrist richterlichen summarischen Erkenntniß super Possessorio,) entweder durch eigene, oder anderwärtige, in Kayserlichem Namen requirirte, Crays- oder auch die in der Nähe entweder in Garnison und Quartieren liegende, oder auch durch marschirende, Kayserliche Miliz, selbsten, auf die Restanten so wohl, als die durch die Morosität verursachte Kosten und Schaden, Innhalts derer unter eben disem dato dißfalls anderweit erkannten Kayserlichen Patenten, exequiren zu lassen; mit dem ferneren angehängten ernsten Gebot, daß sie eben so wenig, als Fremde, denen Ritterschafftlichen Steuern, wie auch andern von dem Directorio, entweder, Krafft obhabenden richterlichen Gewalts, in prima Instantia erkennenden, oder auch von denen Kayserlichen höchsten Reichsgerichten demselben auftragenden Executionen, sich fernerhin im geringsten nicht widersezen, sondern vilmehr denen jedesmaligen Ritterhauptleuten, Räthen und Ausschüssen, in allen Begebenheiten den gebührenden Respect erweisen, sich auch aller so schrifft- als mündlichen Bedroh- und Beschimpfungen, gegen dieselbe so wohl, als die jeweilige Ritterschafftliche Syndicos, Consulenten, und andere Officianten, gänzlich enthalten und müßig gehen; so dann denen von Hauptmann, Räthen und Ausschüssen, ergehenden Verordnungen, Rechtsbescheiden, Urtheilen, und der Ritterordnung gemässen Steuerausschreiben, (wann, an den Kayser sie darob zu provociren, keine rechtmäßige

Ursach

Ursach hätten,) gebührend nachleben, die ihnen aufgetragene Vormundschafftig willig übernehmen, und ohne des Kayſers, als Committentens und Delegantens, Diſpenſation, oder denen in Rechten gegründeten Entſchuldigungs-Urſachen, ſich derſelben unter keinerley Vorwand entziehen, auch, wann ſie dieſelbe einmal übernommen, die Vormundſchafftliche Rechnungen willig ablegen, und ſich insgeſammt dergeſtalt verhalten ſollen, wie es adelichen freyen Mitglidern wohl anſtehe und gebühre; alles bey Vermeidung ſchwerer Kayſerlicher Ungnade, und Verluſt der Reichsimmedietät und Freyheiten, dergeſtalten, daß die Widerſezliche und ſchuldig Befundene für ihre Perſon der Reichsimmedietät und Freyheit entſezet, und von adelicher Geſell- und Ritterſchafft, auch andern dem freyen Reichsadel zukommenden Gutthaten, Würden und Vorzügen, ausgeſchloſſen, deren Güter aber nichts deſto weniger in der Rittermatricul und Anlag verbleiben ſollten; mit dem weiteren Zuſaz, daß jedoch, von des Kayſers wegen, der Ritterhauptmann, Räthe und Ausſchüſſe, Macht und Befehl haben ſollen, nach Befindung der Sache, denen widerſezlich und ſchuldig Befundenen ſolche ſonſt wohlverdiente Strafe, bevorab auf den Fall beſſeren Bezeugens und ſchuldiger Wiederkehr, in eine Pön von 20. biß 30. Marck löthigen Goldes zu verwenden, und ſolche Geldbuß dem Kayſerlichen Reichshofraths-Fiſcal zu denunciiren und anzukündigen; welcher auch ſolche Pön

und

und Geldstraf förderlich eintreiben, und halb in das Kayserliche Aerarium, den andern halben Theil aber in die Rittercasse, zu lifern habe.

2. An eben disem Tage wurden auch Kayserliche Patenten in das Reich erlassen, folgenden Innhalts: Bey dem Kayser hätten Hauptmann, Räthe und Ausschüsse der Reichsritterschafft des mittel-Rheinischen Crayses, disseits Rheins, in der Wetterau, und zugehörigen Orten, sich beschweret, daß sie zwar, zu Bestreitung ihrer nöthig habenden Ausgaben und Erhaltung ihres ritterschafftlichen Wesens, alljährlich eine gemeine Anlage, nach Beschaffenheit ihrer Rittercassa, und vorgegangener genugsamer Ueberlegung, ausschreiben, und solche dergestalt leidentlich ansezen liessen, daß sich Niemand mit Fug darüber zu beschweren Ursach habe; so seyen doch verschidene derselben adeliche Mitglider, wie auch die Ritterschafftliche Güterbesizere und zur Rittertruchen collectable Unterthanen, in Abführung ihres dem Matricularfuß nach schuldigen Beytrags dergestalten saumig, daß man von ihnen ohne würckliche Execution die Zahlung nicht erhalten könne: Und ob es schon an und für sich selbsten Rechtens, auch des Heil. Reichs Sazungen gemäß, absonderlich aber in denen Kayserlichen Privilegien und mehrmalen ertheilten Patenten deutlich enthalten seye, daß die Ritterschafft bey allen und jeden Rittergütern jedesmal nach Nothdurfft militari manu, so wohl durch eigene Leute, oder, in Ermanglung der hierzu nöthigen Kräffte,

durch

durch Kayserliche Miliz, zu requiren Fug und Macht hätte, und hierinnfalls auch in jenen Rittergütern, so innerhalb anderer Churfürsten und Stände Landen und Obrigkeit situiret seyen, unter keinerley, sonderlich dem nichtigen Vorwand, als ob durch den Transitum, licet innoxium, die Territoria violirt würden, nicht gehindert noch beschweret werden sollten; so würde ihnen doch solches theils Orten erschwert, oder gar, und zwar mit Gewalt, verwehret, also, daß sie mit ihrer Execution nicht wohl fortkommen und die Rückstände eintreiben könnten; mit Bitte, der Kayser möchte ihr, zu desto ungehinderterer Vollstreckung solcher nöthiger Executionen, mit offenen Kayserlichen Patenten, vor jezt und künfftig, wiederum an Hand gehen: Da nun der Kayser solche Opposition, und wider die klare und in viridi observantia bestehende, von Ihme und seinen Vorfahren am Reich denen unmittelbaren Reichsritterschafften samt und sonders ertheilte Privilegien, Patenten, Mandaten, und andere vilfältige Kayserliche Verordnungen, zumalen aber wider die Kayserliche Autorität, lauffendes Verfahren in keine Weise gestatten und nachsehen könne; als gesinne Er hiedurch an die Stände, denen übrigen aber befehle Er ernstlich, daß sie nicht nur der Reichsritterschafft des Mittelrheinischen Crayses, in der Wetterau, und zugehörigen Orten, wann selbige durch ihre selbsteigene Miliz und Kräfften, oder mittelst des Kayserl ihro ertheilender Mannschafft, gegen ihre saumselige Mitglider,

oder Besizer der in ihrem Catastro befindlichen und zur Mittelrheinischen Cassa collectablen adelichen Höfe, Güter und Unterthanen, mit der ihr auf alle Weise und Wege zustehenden Execution verfahren werde, (zumalen sie sich derselben anderst nicht, als in causis liquidis, und allein in solchen Orten, wo sie sich im Besiz vel quasi des Collectationsrechts ganz richtig befinde, zu gebrauchen, in andern aber nicht so liquid- und richtigen Fällen aber zuforderist der Kayserlichen obristrichterlichen Erkenneniß super Possessorio sich zu unterwerffen, von selbsten wissen werde,) nicht im geringsten hindern oder aufhalten, sondern auch durch ihre betrettende Territorien und Gebiet innoxium tranlitum ihnen gutwillig gestatten, und, gegen Vorzeigung diser Kayserlichen Patenten in originali, oder beglaubten Abschrifften, alle Beförderung, auch, bedörffenden Falles, auf geziemendes Ansuchen, manu forti, gedeyhlichen Beystand leisten sollen; damit die Ritterschafft zu Bestreitung ihrer nöthigen Ausgaben und Erhaltung ihres ritterschafftlichen Wesens im Stande verbleiben, der Kayser aber, durch fernere unvermuthete Opposition, zu andern rechtmäßigen Verordnungen zu schreiten, nicht bemüßiget werden möchte.

3. Mit Notification diser Patenten, wurde vom Reichshofrath ein Decret in Freundschafft an den Kayserlichen Hofkriegsrath abgegeben; mit dem Ersuchen, denen Kayserlichen Commendanten zu Philippsburg, Rheinfels

und

und Luxenburg, die Ordre zu ertheilen, daß sie gedachter Ritterschafft, auf beschehende Requisition, mit benöthigter Mannschafft zu der solchen Patenten gemaßen Execution an Hand gehen sollten; auch sonsten künfftighin bey andern Gelegenheiten, Durchzügen und Quartieren, derselben auf Begehren darzu erforderliche Hülfshand geboten werden möge.

4. Endlich wurde dises alles auch dem Reichshofraths-Fiscal zu seiner eventualen Benachrichtigung communicirt.

Nachdeme aber dise Reichsritterschafft bey dem Reichshofrath fernere Vorstellung gethan; so ergienge den 8. Jul. 1729. eine Kayserliche Inhäsiv-Resolution und Erläuterung der vorigen dahin:

1. Sollte denen erkannten Patenten folgendes inseriret werden; und zwar

a) denen Patenten an die Mitglider:

1) statt der Worte: "die ihnen aufgetragene," die ihnen von Ihro Kayserlichen Majestät oder dem Ritterdirectorio aufgetragene oder bestättigte ꝛc.

2) Nach den Worten: "willig ablegen," Ausserhalb Ihro Kayserlichen Majest. aber und gemeldtem Ritterdirectorio einige adeliche Vormundschafften über die Ihro Kayserlichen Majestät einig und allein unterworffene Pupillen dises unmittelbaren freyen Rittercorporis nirgends anderswo, und unter keinem lehenherrlichen oder was für anderley anderm Vorwand, sich auf-

tragen zu lassen, weniger selbsten zu suchen, oder vormundschafftliche Pflicht und Rechnung abzulegen, noch vil weniger sich vom Rittercorpore gar abzusondern, und aus Ihro Kayserlichen Majestät unmittelbarer Bottmäßigkeit sich anderer Herrschafften Jurisdiction zu untergeben, sich anmassen, sondern sich insgesammt und allenthalten ꝛc. "

3. Nach den Worten: " Und gebühret " Auch überhaupt der Ritterordnung, und ehevorig-vilfältigen ält- und neueren, von Ihro Kayserlichen Majestät Selbst, und Dero Vorfahren am Reich, besonders in Annis 1652. 61. 78. 1702. und 1716. der Ritterschafft am Rheinstrohm, in der Wetterau und angehörigen Orten, ertheilten, und bey immerwährenden Kräfften und unverbrüchlicher Festhaltung stets aufrecht verbleibenden Kayserlichen Patenten, Mandaten und Privilegien, ohnediß durchaus gemäß ist: Alles bey Vermeidung schwerer Kayserlicher Ungnad, und anderer darinnen enthaltenen Pönen ꝛc.

b) Denen Patenten in das Reich sollte einverleibt werden:

1) Nach den Worten: " Ursach habe; " So dann auch die unklagbare Recht- und Reichssazungsmäßige Administration gedeyhlicher und gleich durchgehender schleunigen Justiz gegen Jedermänniglich mit höchstem Fleiß jederzeit angelegen seyn lassen;

sen ; ferner und weniger nicht all = sorgfältiges Auffsehen tragen , daß in Bestellung der Vormundschafften , welche , Krafft der von Kayser Leopoldo ihrem Ritterdirectorio in Anno 1702. aufgetragenen immerwährenden Commißion bey denen Jhro Kayserlichen Majestät einig und allein unterworffenen adelichen Pupillen ihres unmittelbaren freyen Rietercorporis auſſer Jhro Kayserlichen Majestät Niemand anderen , als ihren allein , zukommt , alles wohl beobachtet werde , was die Rechten und Policeyordnungen hierunter erforderten ꝛc.

2) Nach den Worten : " Nicht erhalten könnte ꝛc. " Sonst auch jezuweilen dermassen ungehorsam und widersezlich , auch der Kayserlichen über den Reichsadel unmittelbar und alleinig gegründeten Bottmäßigkeit so wenig eingedenck , daß man an nothdürfftiger Verwalt = und Beförderung der Gott gefälligen Justiz so wohl , als an der (Krafft angezogener Kayserlicher perpetuirlichen Commißion ,) gebührenden Bestellung der adelichen Vormundschafften mannigfaltige beschwerliche Hinderniß und nachtheilige Anstösse leiden müßte ꝛc.

3) Nach den Worten : " Rückstand eintreiben , " Noch in causis Justitiæ denen bedrangten und obsiegenden Partheyen zu ihrem erstrittenen Recht und heilsamen Würckung verhelffen ꝛc.

4) Nach den Worten: "Ihre saumselige," wie auch denen rechtlichen bey der Ritterschafftlichen ersten Instanz so wohl, als denen Kayserlichen höchsten Reichsgerichten, ergangenen Erkenntnissen und Verordnungen die schuldige Parition zu leisten sich widersezende ꝛc.

5) Nach den Worten: "Mit der" von Ihro Kayserlichen Majestät, oder Dero höchsten Reichsgerichten in denen allda erledigten Rechtssachen ihr aufgetragenen, oder sonst ein- oder anderen vorbedeuteten Falls ihr auf alle Weise und Wege von selbsten ꝛc.

6) Nach den Worten: "Sie sich derselben" contra Morosos &c.

7) Nach den Worten: "Auf geziemendes Ersuchen," In Ihro Kayserlichen Majestät Namen und allerhöchsten Autorität, auch manu forti, gedeyhlichen Beystand leisten, und übrigens dieselbe in Bestellung der von tragender Kayserlicher Commißion wegen verordnenden Vormundschafften unter keinerley Vorwand hindern ꝛc.

8) Nach den Worten: "Ihres Ritterschafftlichen Wesens," Ingleichem Administration und Execution der Justiz, auch nöthiger Versorgung der Minderjährigen ꝛc.

2. Sollte in dem den 11. Maji resolvirten Insinuato an den Kayserlichen Hofkriegsrath

rath des Commendanten in Rheinfels nicht gedacht werden.

3. Sollte von diſen Patenten nicht allein dem Kayſerlichen Reichshofraths-Fiſcal, ſondern auch dem zu Wezlar, Nachricht gegeben werden, damit dieſelbe auf deren Beobachtung ein wachſames Auge halten, und gegen die Transgreſſores, entweder ex officio, oder nach vorgängiger des Ritterdirectorii Verkündigung, und nach Beſchaffenheit der Contraventionsfälle, auf die darinnen, oder in denen ehevorigen derenthalben verliehenen und ausgegangenen Mandaten, Patenten und Privilegien, und beſonders in dem Privilegio K. Leopolds vom Jahr 1702. 12. Jul. enthaltene Strafen gerichtlich verfallen ſeyn ſollen.

Nachdeme hierauf der Kayſerliche Hofkriegsrath dem Reichshofrath durch etliche Decrete in Freundſchafft die Nachricht ertheilt, daß, in Conformität der Kayſerlichen Reſolution vom 11. Maji 1729. die Befehle an die Commendanten zu Philippsburg und Luxenburg, um der Reichsritterſchafft benöthigten Falls mit Miliz wider die moroſe Reichsrittercollecten-Zählere an die Hand zu gehen, bereits abgegangen ſeyen, dabey aber das Anſuchen geſchehen, wegen der Executionskoſten das nöthige zu verfügen; ſo wurde den 18. Oct. 1729. von dem Reichshofrath reſolvirt: (1)

1. Eines diſer Stücke der Reichsritterſchafft am mittleren Rheinſtrohm und in der Wetterau

(1) R. Fama, 6. Theil, S. 211.

aus der Reichscanzley zu communiciren, um sich der darinn gemeldeten Subsistenz halber sorgfältig darnach zu achten.

2. Nebst Notification dessen, wurde dem Kayserl. Hofkriegsrath zur Antwort ertheilt: Daß, so vil die Requisitorialien betreffe, die besondere ins Reich erlassene Patenten, (welche bey Betrettung fremder Territorien denen landesherrschafftlichen Regierungen, oder nachgeordneten Beamten, im Original, oder beglaubter Abschrifft, jedesmal vorzuzeigen, der Ritterschafft oblige,) das deshalben erforderliche Kayserliche Ansinnen und Befehl schon in sich hielten, wornach Churfürsten und Stände des Reichs, ohne andere bey dergleichen Ritterschafftlichen gegen ihre Mitglider, Güterbesizere und Unterthanen, vorzunehmen nöthigen, und autoritate Cæsarea von obrist-richterlichen Amts wegen zu vollziehen kommenden, Executionen nicht herkommliche special-Requisitorialien, sich zu achten und selbige allerdings zu respectiren hätten.

§. 90.

Vergleich zwischen Chur-Trier und der im Erzstifft gesessenen Reichsritterschafft.

Den 2. Jul. 1729. (1) wurde zwischen denen Chur-Trierischen Landständen und der in dem Erzstifft gesessenen Ritterschafft, unter Vermittelung des Trierischen Domcapituls, ein Vergleich geschlossen, der des hauptsächlichen Innhalts ist:

1. Die

(1) mein Trier. Staatsrecht, S. 139.

1. Die Trierische Stände erkennen die im Erzstifft gesessene Ritterschafft als Reichsfrey, immediat, und von dem Kayser und Reich allein dependirend, gleich denen übrigen in Francken, Schwaben und am Rhein; gestehen ihnen also auch alle damit verbundene Curialien und Privilegien ein.

2. Wann einer von Adel Kläger ist, muß er den Trierischen Unterthanen vor seinem Foro belangen: Ist aber der von Adel Beklagter, und der Kläger nicht von Adel; so seynd drey einander subordinirte Ritterinstantien angeordnet ꝛc.

3. Connexitas causarum wird nach denen gemeinen Rechten beurtheilt.

4. Werden die drey Instanzien näher beschriben; bey allen sizen zween Chur-Trierische Räthe mit, und wann die Stimmen gleich ausfallen, werden die Acten verschickt.

5. In der ersten Instanz hat, wann die Sache nicht über 75. und in der zweyten nicht über 100. fl. beträgt, kein weiterer Recurs statt, ausser wegen versagt- oder verzögerter Justiz, oder unheilbarer Nullitäten.

6. Die adeliche Coloni seynd, nach Verschidenheit der angeführten Fälle, entweder der Erzstifftischen oder Ritterschafftlichen Jurisdiction unterworffen; es ist auch erlaubt, selbige zu prorogiren.

7. Geistliche Sachen und beklagte Geistliche gehören allein vor das Erzbischoffliche Consistorium.

8. In Ansehung der criminal-Jurisdiction über die adeliche Colonos und Bediente ꝛc. hat locus delicti, domicilii & deprehensionis statt; die Flüchtige werden, auf ersuchen, beederseits abgefolgt, auch hat die Umsezung eines Schlosses ꝛc. und Bewahrung der Wege auf Erzstifftischem Boden statt.

9. Die Executionen kommen dem ordentlichen Richter zu, und können nur vom ganzen Collegio aufgehoben oder suspendirt werden.

10. Die Trierische Aemter und Gerichte sollen darzu, auf Ersuchen, ohne Rückfrage, die Hand bieten.

11. Ein vor den Trierischen Gerichten Beklagter Unadelicher darff in gewissen Fällen an die höchste Reichsgerichte appelliren.

12. Wird die Verschickung der Acten in gewissen Fällen näher bestimmt.

13. Welche adeliche Coloni Chur-Trier den Ehe- oder Schirm-Gulden zur Landschafftcassa zahlen sollen, oder nicht.

14. Die Ritterschafft zahlt der Trierischen Landschafft 30000. Thlr. Dagegen sollen die adeliche Güter (sie werden von Adel- oder Unadelichen besessen,) zur Rittercassa, hingegen die Burger- und Baurengüter, (sie werden von Adel- oder Unadelichen besessen,) zur Erzstifftischen Landschafftcassa steuerbar seyn.

15. Ob ein Gut adelich oder bürgerlich seye? solle nach dem Besiz vor der im Erzstifft vorgewesenen lezteren Peräquation beurtheilet werden.

16. Zu

16. Zu dessen Entscheidung ist ein compromissarisches Gericht angeordnet worden.

17. In Kriegszeiten können beede Theil zusammen, oder jeder besonders, wegen der an sie geschehenden Anforderungen handlen, und wegen der Türckensteuern wird es nach §. 14. gehalten. Die adeliche real-Freyheit erstrecket sich nicht auf derer von Adel besizende unadeliche Höfe und Häuser: Die blosse Beständer oder umsonst Bewohnende derselben aber seynd zwar der Quartiere, oder nicht der personal-Beschwerden, frey, concurriren auch zu den Utensiles- und Servicegeldern.

18. Wird von der Waldnuzbarkeit an Wayd- und Ackerniessung, auch Beholzung, gehandelt.

19. Von Ritterschafftlichen Hofleuten, so Waaren in das Erzstifft verkauffen, oder ihr Hasdwerck dahin treiben wollen.

20. Die von Adel seynd in den Stätten vom verzapfenden Wein in so weit Accisfrey, als sie darüber ein Privilegium, oder anderes Recht, darzu haben: Auf dem Land aber dörffen die von Adel in ihren adelichen Gütern ihren erwachsenden Wein verzapfen; nicht aber die Hofleute.

21. Die Ritterschafftliche Privilegien sollen so gleich übergeben, und die Zweifel über deren Verstand, wann es Kayserliche seynd, von dem Kayser, wann es aber Trierische seynd, von Trier, erörtert werden.

22. Wann

22. Wann einer von Adel, so kein Domherr ist, ein schazbares Personat oder Beneficium besizet, solle er davon Prästanda prästiren.

23. Alle vor dem Jahr 1655. von Unadelichen erworbene Güter können nicht wieder eingelöst werden: Wohl aber die nachhero erworbene: Wann jedoch ein weltlicher Besizer wegen eines lösbaren Guts sich von nun an inner zehen Jahren zur Ritterschafft qualificirt, bleibet ihme solches: Auf gleiche Weise ist es auch mit Einlösung der von Adel besizenden Burger- und Baurengüter zu halten.

24. Wird bestimmt, wie es bey Auslösungen wegen des Werths, auch der Meliorationen und Unkosten, solle gehalten werden.

25. Unter den Adelichen werden die verstanden, welche bey der Ritterschafft würcklich immatriculirt seynd, oder von derselben noch ferner angenommen werden.

26. Hiedurch werden alle bißherige Processe an den Reichsgerichten aufgehoben; ausser denen, wo gegen den einen oder andern Theil aus einem besondern Grund geklagt worden ist.

27. Der Churfürst wird gebeten, disen Vergleich zu ratificiren und die Kayserliche Confirmation ausbringen zu helffen.

Es erfolgte auch so gleich des Churfürstens und des Domcapituls Ratification.

Den 5. Sept. (1) wurde diser Vergleich vom

(1) R. Fama, 6. Theil, S. 76. Merckw. R. Hofr. Concl. 7. Theil, S. 297.

vom Reichshofrath ebenfalls, unter denen gewohnlichen Clauſuln, confirmirt.

§. 91.

Vergleich zwiſchen Chur-Pfalz und Rhein.

Den 17. Oct. 1729. (1) ſchloſſe Chur-Pfalz mit der Ober- und Nider-Rheiniſchen Ritterſchafft einen ferneren Vergleich dahin:

1. Der Ueberbeſſerungsanſchlag ſolle, gegen zahlende jährliche 1500. fl. aufgehoben ſeyn, und kein anderes Onus dagegen eingeführet werden: Welches jedoch nicht auf die Erbbeſtandgüter, ſo lang ſie im Erbbeſtand verbleiben, noch auf der temporal-Beſtänder eigene ſchazbare Güter, zu verſtehen ſeye.

2. Alle Einkünffte, Gefälle und Wachsthum, ſo die Ritterſchafftliche Mitglider und adeliche Güterbeſizere aus ihren freyadelichen Gütern empfangen, ſie verführen auch dieſelbige zu ihrem Gebrauch und Nothdurfft inn- oder auſſer Landes, entweder an die Orte, wo ſie ſich aufhalten, oder ſonſt, um ſelbige pro comparando victu & amictu zu Geld zu machen, (jedoch lezteren Falles nicht länger, als ſothane Creſcentien per venditionem, oder alium titulum Dominii translativum, keinem Dritten überlaſſen werden,) ſollen gänzlich Zollfrey ſeyn.

3. Beſagte Ritterſchafft ſolle von denen verkauffenden Weinen vom Um-Auflag- und Lager-

(1) R. Fama, 19. Theil, S. 756.

Lagergeld, so dann für sich, ihre Hof- und Weingartsleute, von Accis, Licent, Salzgeld, oder wie sonsten dergleichen Impoſten Namen haben oder eingeführet werden möchten, item zu ihrer Hausconsumtion schlachtenden Vieh, und zur Mühlen führenden Früchten, wie auch von Bau- und Brennholz, und andern unentbehrlichen Baumateralien, gegen auszustellende Attestaten, die vollkommene Freyheit so lang genieſſen, biß von der Hofcammer der rechtmäßige Beſiz wegen des Um- und Lagergelds beygebracht werde: Es solle auch der Käuffer, wegen des Um- und Lagergelds, nicht über das sonst gewohnliche angestrenget werden; hingegen die Beständere und Hofleute noch ferner die Acciszeichen nehmen, und von denen Acciſern damit nicht aufgehalten werden.

4. Denen leibeigenen Unterthanen, so in die in dem Vergleich begriffene Ritterschafftliche Orte ziehen wollen, solle, gegen ein leidentliches, nur allein quoad Dominium utile ein Manumißionsschein ertheilet werden; denen Ritterschafftlichen Mitglidern jedoch allenfalls unbenommen seyn, dergleichen manumittirende Leibeigene anzunehmen, oder nicht.

5. Alle Chur-Pfälzische Collegia und Beämte sollen alle Reichsfreye unmittelbare in denen Chur- und Pfälzischen Landen gelegene Güter, welche der Rittertruche und Catastro vor dem 30jährigen Krieg würcklich eingeschrieben gewesen, (wovon die Ritterschafft, zu Jedermanns Wissenschafft, eine glaubhaffte Spe-

cification zu extradiren, welche demnächst der Chur-Pfälzischen Regierung und andern Corporibus zur Nachricht und etwa dabey habender erheblicher Erinnerung communiciret werden solle,) gegen die Reichsfrey-unmittelbare Immedietät fürohin keinesweges mehr beeinträchtigen, oder beschweren; mit dem Vorbehalt, daß die Ritterschafft mit keiner Execution, oder sonstigen Gewalt einfalle, noch gegen die in der Chur-Pfalz wohnhaffte und eingesessene Cavaliers damit verfahre, sondern es damit nach dem Vergleich von 1717. gehalten werde.

* * *

Anno 1730.

§. 92.

Des Evangelischen Corporis Beschwerden.

Anno 1730. 30. Dec. (1) liesse das *Corpus Evangelicorum* in eine Vorstellung an den Kayser einfliessen: Es würde vil zu weitläufftig fallen, sämtliche Gewalt und Unrecht specifice anzuführen, welches gewisse benahmste, nicht minder andere der unmittelbaren Reichsritterschafft wahre oder prätendirte Mitglider mehr, ihren Evangelischen Unterthanen zufügen: Gewiß seye es, daß sie derselben wohl hergebrachte Religionsübung, oder auch die Unterthanen selbsten, vollkommen frevelhafft und desto ungescheueter zu vertilgen sich bestreben, als ihre erste Instanz bey jeglichen Orts Ritterhauptleuten und

(1) von SCHAUROTH 3. Theil, S. 157.

und Räthen zu bestehen pflege, diſe aber die Resolution gefasset haben, in Religionssachen nichts zu verordnen; mithin sothane Gravantes sich hierunter fast, vor Chur- und Fürsten des Reichs, ganz ungebunden und souverain zu seyn erachten; wohl wissende, daß etwa eine einzele Dorffgemeinde, (worauf es bey ihnen mehrentheils ankomme,) sich keinesweges im Stande befinde, allerhöchsten Orts Schuz und Hülffe zu suchen: Unterdessen jedoch dergleichen Personen Kühnheit, den Westphälischen Fridensschluß zu violiren, nur desto stärckere Anhndung verdiene.

§. 92a.

Cammer-Richter.

Anno 1730. (1) ernannte der Kayser den ältern Cammergerichts-Präsidenten, Franz Dieterich Adolf Freyherrn von Ingelheim, ein Mitglid der Reichsritterschafft, zum Cammerrichter zu Wezlar:

Der Reichsgrafenstand legte deßwegen eine Protestation bey dem Kayser ein, und liesse eine Deduction zu Papier bringen, worinn er erweisen wollte, daß die Mitglidere der Reichsritterschafft zu diser- wie auch denen Cammergerichts-Präsidentenstellen Standes halber nicht qualificiret seyen:

Die Reichsritterschafft solle aber selbige beantwortet haben.

§. 93b.

(1) R. Fama, 13. Theil, S. 47.

§. 93 b.

Criminal-Inquisition.

Als einer von Crayloheim seinen Bruder entleibete, truge der Kayser den 9. Jun. 1730. (1) denen beeden Fränckischen Rittercantons Gebürg und Steigerwald eine criminal-Inquisitions-Commißion in der Sache auf.

* * *

Anno 1731.

§. 94.

Schwäbische Beschwerden gegen das Nellenburgische Landgericht.

Den 16. Mart. 1731. (2) erliesse der Reichshofrath ein Decret in Freundschafft an die Oesterreichische Hofcanzley dahin: Es habe M. Bournier zu Diesenhofen wegen des collectablen Ritterguts Gaylingen mit dem Freyherrn Marquard Johann Baptist von Ulm einen Contractum pignoratitium cum pacto antichretico, gegen Erlegung 13000. fl. auf 12. Jahr lang dergestalt errichtet, daß solcher Contract vom 13. Mart. 1727. seinen Anfang nehmen solle; welches auch von beeden Theilen der Reichsritterschafft im Hegau ꝛc. den 11. Mart. 1727. denunciiret worden: Als nun die Gebrüdere von Liebenfels das Einstandsrecht ausüben wollen,

(1) Merckw. R. Hofr. Concl. 7. Theil, S. 1108.
(2) R. Fama, 9. Theil, S. 240. Merckw. R. Hofr. Concl. 8. Theil, S. 280.

wollen, auch zu dem Ende den 25. Febr. 1730. 13000. fl. bey der Hegauischen Rittercanzley deponirt, seye solches dem Bournier bekannt gemacht, und, (da er in seiner ersten Antwort an denen dißfallsigen Kayserlichen Privilegien zweiflen wollen,) ein Tag zu der Originalien Einsicht und Annehmung des hinterlegten Geldes bestimmet, da er aber nicht erschienen, die von Liebenfels in Geylingen immittiret worden. Bournier habe sich hierauf an das Nellenburgische Landgericht gewandt, und allda ein Mandatum inhibitorium & de parendo primo Conductori S. C. erschlichen; wobey es auch das Landgericht, der Ritterschafftlichen trifftigen Vorstellung ungeachtet, gelassen, die Ritterschafft aber darauf ihren Recurs an den Kayser genommen habe.

Nun seye zwar der Reichshofrath ganz und gar nicht gemeint, dem Nellenburgischen Landgericht in seiner sonst habenden Jurisdiction und Gerechtsamen nur im mindesten zu nahe zu tretten, oder es zu benachtheiligen: Aber in gegenwärtigem Fall seye nur allein die Frage von dem Retract der Reichsritterschafft über ein collectables Rittergut, vermöge derer Kayserlichen der Reichsritterschafft ertheilten Privilegien: Solchenmach werde die Oesterreichische Hofcanzley von selbst ermessen, daß Niemanden, als dem Kayser, wann über Kayserlichen Privilegien Streit entstehe, zukomme, darinn zu cognosciren und zu verordnen ꝛc. Es wende zwar Bournier ein: 1. Der Contract seye schon

schon den 13. Febr. 1727. errichtet, und 2. in demselbigen eine halbjährige Aufkündigung stipuliret worden: Alleine ad 1. seye die Zeit des Einstandes, nach denen Privilegien, von dem Tag der Denunciation an zu rechnen, und ad 2. solle, nach den Privilegien, gegen Auszahl- oder Deponirung der Gelder, das Rittergut ohne Anstand abgetretten werden; worzu noch komme, daß so viles Geld müßig da lige, und die Unterthanen nicht wissen, wen sie für ihre Obrigkeit erkennen sollen. Die Oesterreichische Hofcanzley werde also ersucht, den gemessenen Befehl zu ertheilen, daß das Landgericht das erschlichene Mandat wieder aufhebe, und den Bournier zu Annehmung des deponirten Geldes, die Unterthanen aber an den Freyherrn von Liebenfels, anweise.

§. 95.

Giechische Exemtion.

Den 5. Nov. 1731. (1) sprache der Reichshofrath: Daß, mit Verwerffung aller beygebrachten unerheblichen Einwendungen, denen von der Reichsritterschafft in Francken, Orts Gebürg, beklagten Grafen von Giech nicht gebühre, ihre zu disem Ritterort, entweder von Alters, oder auch resp. von neuern Zeiten her, mit der Steuer und andern Juribus realiter afficirte Güter und Unterthanen, gegen die Kayserliche der Reichsritterschafft ertheilte Privilegien, wie auch die Ritterschafftliche von dem

(1) R. Fama, 9. Theil, S. 591.

Kayser confirmirte Statuten, und andere in den Acten vorgekommene Befügnisse, von der Reichsritterschafftlichen Collectation, oder sonsten von allem andern nexu reali, weder gänzlich, noch zum theil, (unter was Vorwand es auch immer seyn möge,) zu entziehen, noch selbige, weder dem Reichsgräflichen Collegio in Francken, noch sonsten Jemanden, auf einige Weise zu unterwerffen, noch sich in heimliche oder offentliche der Reichsritterschafft nachtheilige Handlungen einzulassen, sondern sich dessen allen, bey der denen Kayserlichen Privilegien einverleibten Straf, & sub pœna nullitatis, ein- vor allemal, vor jezt und hinkünfftig, gänzlich zu enthalten, mithin auch von allen ihren der Ritterschafft steuerbaren Gütern und Unterthanen jedesmal alle von Zeit zu Zeit ausschreibende Steuern und Anlagen zu der Ritterschafftlichen Steuercassa Orts Gebürg unweigerlich zu lifern, nicht weniger über obiges alles genügliche Caution, de non eximendo, nec Cæsareis Privilegiis aut Statutis, & aliis juribus equestribus, ullo modo contraveniendo, nec in possessione vel quasi turbando, zu prästiren, auch die aufgelauffene Kosten zu erstatten, schuldig seye.

§. 96 a.

Criminal-Inquisition.

In der Craylsheimischen Inquisitionssache ertheilte der Reichshofrath den 2. Apr. 1731. (1) der

(1) cit. Merckw. R. Hofr. Concl. 7. Theil, S. 1109.

der darinn erkannten Kayserlichen Inquisitions-Commißion eine fernere Instruction.

Was der H. Marckgraf zu Brandenburg-Onolzbach dißfalls am Reichshofrath habe vorstellen lassen, ist an unten (1) bemerckten Ort zu lesen.

§. 96 b.

Kayserliche Verfügungen wegen eines Fränckischen renitirenden Mitglides.

Den 14. Sept. 1731. (2) resolvirte der Reichshofrath, in Sachen: Reichsritterschafft in Francken Orts Steigerwald, wider ihr renitirendes Mitglid, Albrechten von Dangrieß:

1. Es sollte disem von Danngrieß nochmalen in schärfferen Ausdrücken rescribiret werden: Nachdeme der Kayser mit höchstem Mißfallen vernehmen müssen, daß er weder dem so nachdrücklich- und ernstlichen Kayserlichen Rescript vom 23. Maji 1729. die Folge geleistet, ja nicht einmal, seiner Schuldigkeit zuwider, sich darauf verantwortet, noch denen Kayserlichen Commißions- noch denen Ritterschafftlichen Verordnungen im geringsten nachgelebet, noch bey der Kayserl. Subdelegations-Commißion erschienen, noch weniger das behörige Steuerquantum, noch die Berechnung mit dem von Schaumburg, richtig gemacht, sondern sich, gegen die Ritterordnung und Ritterschafftliche

(1) in von NEUMANNS Formularbuch des heutig. R. Proceß. S. 346. u. f.

(2) R. Fama, 15. Theil, S. 700.

Privilegien, und gegen seine Obligenheit, in causa mere civili ad Curiam feudalem gewendet, und sich auch sonsten abermahls, aller glimpflichen Vorstellungen und Citationen unerachtet, auf eine so trozige und hartnäckige Art, auch allenthalben solcher gestalt aufgeführet, daß die Reichsritterschafft, als Kayserliche Commißion, mit gewaffneter Hand, (wie ihr befohlen gewesen, auch recht und wohl geschehen,) die würckliche Execution gegen denselben vollstrecken müssen; wie dann noch ferner angezeiget worden, daß er, von Dangrieß, dermahlen weder ein Steuerpatent, noch sonsten ein Ritterschafftliches Schreiben in Steuer- oder Justizsachen, (welche auch deßwegen nicht mehr bey ihme besorget werden könnten,) mehr annehme, noch denen Unterthanen eine Steuer mehr ankünde, sondern sich nur auf den Lehenhof auf eine spöttische Art beruffe, mithin allen Respect gegen die Kayserliche Befehle und auch gegen die Ritterschafft verliehre; so würde ihme solche vorsezliche und unverantwortliche Widerspenstigkeit, und sonderbar der so scharff verbotene Recurs in civil-Sachen an den Lehenhof, hiemit nochmals in Kayserlichen Ungnaden auf das schärffeste verwisen: Und ob zwar der Kayser (nachdeme er, Beklagter, sich gleichsam als incorrigibel darstelle,) wohlbefugte Ursach hätte, gleich von nun an denselben in personal-Arrest biß zu seiner Besserung sezen, und ihn, in Conformität der Kayserlichen Privilegien, aus der Ritterlichen Gesell- und Gemeinschafft

schafft auszuschliessen, auch wegen Sequestration seines Guts, oder sonsten, andere nachdrückliche Kayserliche Verordnungen ergehen zu lassen; so wolle Er doch (um ihme noch einige Zeit zu seiner Besserung zu geben,) noch zwey Monathe, um dem vorigen Kayserlichen Rescript in allen Stücken Folge zu leisten, durch die angeordnete Kayserliche Commißion anberaumen lassen, nach deren Verfliessung aber durch dieselbe obgedachte angedrohte Verordnung würcklich, auch benöthigten Falles mit gewaffneter Hand, ohne weitere Rückfrage bewerckstelliget werden sollte; dahero er sich selbsten vor Schaden zu hüten wissen werde; allermassen auch der Kayser wegen der andictirten Strafe von 20. Marck Goldes den Reichshof-Fiscal nochmals excitiren lassen, auch von ihm, Beklagten, seines Vollzugs und Berichts in zwey Monathen gewärtig wäre.

2. Wurde an den Herrn Marckgrafen von Brandenburg-Onolzbach rescribirt: Nachdeme die Reichsritterschafft in Francken Orts Steigerwald beschwerend angebracht, daß der von Dangrieß in einer causa mere civili (wo es nur auf den Abtrag seines liquid schuldigen Ritterschafftlichen Steuerquanti, und auf eine Berechnung mit dem von Schaumburg, dann auch auf den Punct seines schuldigen Gehorsams, mithin auf dessen billigmäßige und von dem Kayser selbst anbefohlene reale Execution, angekommen,) sich gleichwolen an den Fürstlich-Onolzbachischen Lehenhof gewendet, und per

falsa narrata daselbst starcke Aßistenz gefunden habe: Solches aber der Ritterordnung und Kayserlichen pönal-Mandat de non recurrendo in causis civilibus ad Curias feudales allerdings zuwider lauffe; so seze der Kayser zu dem Herrn Marckgrafen das Vertrauen, es werde derselbe, nach eingezogener weiterer Information, weder dem Widerspenstigen von Dangrieß (da es ja nicht im mindesten eine Lehens- sondern lauter personelle Sachen betreffe,) keine fernere Hülffe angedeyhen, noch weniger die angedrohete Thätlichkeiten vollstrecken lassen, sondern vilmehr seiner Regierung gemessen anbefehlen, daß dieselbe sich in dise am Reichshofrath unerörtert schwebende civil-Sache, weder directe noch indirecte, mehr einmischen, auch den von Dangrieß hinfüro mit seinem Gesuch ab- und an den Reichshofrath, wo dise Sache schon ein- und anderes Jahr anhängig seye, anweisen, nicht weniger der Reichsritterschafft in ihren gegen die Ritterglider, zumalen autoritate Cæsarea, führenden Executionen, absonderlich in diser Sache, bey denen heut auf allen Fall ergangenen weiteren Kayserlichen executivischen Verordnungen, nichts hinderliches in den Weg legen solle.

3. Wurden dem Reichshofraths-Fiscal sämtliche eingekommene Schrifften communicirt, um, bey weiters sich äusserender grosser Widersezlichkeit, wegen der andictirten Straf von 20. Marck Goldes sein Amt noch ferner zu beobachten.

4. Dises

4. Diſes alles wurde der Reichsritterſchafft Orts Steigerwald notificirt und reſcribirt: Die Kayſerliche Reſcripte an Brandenburg-Onolzbach und den von Dangrieß richtig inſinuiren zu laſſen, auch dem von Dangrieß autoritate Cæſarea noch einen zweymonathlichen Termin zu Befolgung des Kayſerlichen Reſcripts vom 23. Maji 1729. zum leztenmal anzuſezen: In deſſen Entſtehung aber ihne, aus gleichmäßiger Autorität der Kayſerlichen Commißion, ohne weitere Rückfrage, auf dem Ritterſchafftlichen Territorio, benöthigten Falles auch mit gewaffneter Hand, auf Unkoſten des beklagten Theils, wegzunehmen, und mit perſonal-Arreſt zu belegen, ſo dann die Liquidation mit ihme und dem von Schaumburg, allenfalls auch in contumaciam, zum Stand zu bringen, übrigens aber auch den von Dangrieß, in Conformität der Ritterordnung, aus der adelichen Geſell- und Gemeinſchafft würcklich auszuſchlieſſen, und nicht weniger aus ſeinem Gut Gleiſſenberg das halbjährige ſchuldige Steuerquantum, und dann die Arreſts- und Unterhalts-Koſten, allenfalls durch Execution, einzutreiben, und ihn auch in anderen Sachen, wo er die Juſtiz zu hemmen ſuche, u. d. zu ſeiner Schuldigkeit anzuhalten. Uebrigens ſeye zwar, bewandten Umſtänden nach, mit der Execution ganz wohl und dem Kayſerlichen Befehl gemäß geſchehen; jedoch hätte die Reichsritterſchafft eine ordentliche und authentiſche Deſignation, worauf dann die exequirte 625. fl. ſpecifice verwendet worden ſeyen,

zu weiterer Kayserlichen Verordnung einzusenden, auch über alles den fernerweiten umständlichen Bericht zu erstatten.

* * *

Anno 1732.

§. 97a.

Subsidien.

Anno 1732. (1) forderte Kayser Carl VI. ein Subsidium charitativum, weil Er, zu Beybehaltung Frid und Ruhe, durch gemachte Kriegsverfassungen und abgeschickte Gesandtschafften, grosse Kosten angewandt; welches Ihme auch z. E. von dem Rheinischen Ritterorts durch einen den 14. Maji errichteten Tractat auf drey Jahre, bewilliget wurde.

§. 97b.

Schwäbische Privilegien.

Den 5. Sept. (2) wurde vom Reichshofrath des Schwäbischen Ritterorts Hegau ꝛc. Anwalden aufgegeben: Samtliche Privilegien der Reichsritterschafft in Schwaben, (wann sie nicht gedruckt zu haben seyn sollten,) in forma authentica sauber mundiren zu lassen, und sie beym Reichshofrath zu übergeben, um sie der Oesterreichischen Hofcanzley mit-einschliessen zu können.

§. 98.

(1) mein Tr. von R. Ständen, S. 1356.
(2) Auserl. R. Hofr. Concl. S. 513.

§. 98.

Schwäbiſche Beſchwerden gegen das Nellenburgiſche Landgericht.

Den 5. Sept. (1) erkannte der Reichshofrath in Sachen des Schwäbiſchen Ritterorts Allgau ꝛc. gegen Nellenburg und Bournier ein ferneres Reinſinuatum in Freundſchafft an die Oeſterreichiſche Hofcanzley.

Aus deme, was den 7. Oct. 1732. (2) am Reichshofrath in Sachen: "Reichsritterſchafft in Schwaben, Orts Hegau, Allgau und am Bodenſee, in ſpecie von Freyberg contra von Freyberg, in puncto violentæ Invaſionis in das Rittergut Worndorff," beſchloſſen worden iſt, will ich nur diſes anführen.

Unter anderem wurde ein Decret in Freundſchafft an die Oeſterreichiſche Hofcanzley erkannt, des Innhalts: Man habe aus demienigen, was ſie weiters an den Reichshofrath habe gelangen laſſen, erſehen, welcher geſtalten ſie, auf die von denen Ober-Oeſterreichiſchen Stellen in diſer Sache fernerhin eingeloffene Berichte, nunmehro gänzlich davor halte, daß mittelſt Affigirung der den 25. Oct. 1731. an die Unterthanen zu Worndorff erkannten Kayſerlichen Patenten nicht nur die daſelbſt unſtreitig fundirte Oeſterreichiſche territorial-Bottmäßigkeit, ſondern auch ins beſondere des Nellenburgiſchen Oberamts und Landgerichts Juris-

(1) Auberl. R. Hofr. Concl. S. 513.
(2) R. Fama, 15. Theil, S. 709.

risdiction sehr beeinträchtiget worden seye, und daß folglich dieselbe zu dem Reichshofrath sich versehen haben wolle, daß er der Reichsritterschafft hierinnfalls keinen weiteren Beyfall geben, sondern vilmehr disen Eingriffen behörigen Einhalt thun, fort die von Freyberg an besagtes Landgericht, als derselben rechtmäßige Instanz, verweisen werde.

Nun hätte man zwar von Seiten des Reichshofraths, (nach der ihme von der Oesterreichischen Hofcanzley vormals gegebenen Versicherung,) die Communication der nachhero eingelangten Berichte derer Ober-Oesterreichischen Stellen, (wie solches mit dem Vorbericht des Oberamts Nellenburg beschehen,) wohl wünschen mögen: Nachdeme aber solche unterblieben, gleichwolen aber, so vil den Punct der zu Worndorff affigirten Kayserlichen Patenten betreffe, nach denen diß Orts eingeloffenen Nachrichten, die Oesterreichische Hofcanzley in ein- und anderem etwas zu mild berichtet seyn dörffte; so habe der Reichshofrath, um der Sache desto besser auf den Grund zu sehen, und so dann die verlangte abhelffliche Maaß mit so mehrerem Bestand geben zu können, vor allen Dingen der Nothdurfft zu seyn ermessen, darüber die weitere vollständige Erläuterung von der Hegauischen Reichsritterschafft forderſamst abzufordern; so man der Oesterreichischen Hofcanzley einstweilen zu ihrer Nachricht unverhalten- und zugleich die vorläuffige Versicherung anfügen sollen, daß, gleichwie einer Seits der Reichshofrath,

hofrath, seinen obhabenden Pflichten nach, die Kayserliche Jurisdiction in denen Ritterschafftlichen Territorien handzuhaben, sich verbunden erkenne; also auch andern theils derselbe niemals zugeben oder gestatten werde, daß von Jemanden die Oesterreichische Vorrechte im mindesten gekräncket werden.

So vil hingegen die Alimentation des von Freyberg anbelange, habe der Reichshofrath nicht ohne Befremdung vernommen, daß das Oberamt Nellenburg (auf die von dem jungen von Freyberg gegen seinen Vater, mit Vorbeygehung dessen ordentlichen Instanz, daselbst unbefugter Dingen angebrachte Klage,) sich nicht nur der Cognition wider einen unter der alleinigen Kayserlichen Jurisdiction stehenden Reichsfreyen von Adel angemasset, sondern auch so gar dem unter dem nemlichen Gerichtszwang stehenden Sohn die jährliche Alimenten ausgeworffen habe: Der Reichshofrath habe dahero sich nicht entbrechen mögen, den von Freyberg, mittelst einer an ihn weiters erlassenen geschärfften Verordnung, mit seinem Alimentationsgesuch an die Hegauische Reichsritterschafft nochmals zu verweisen ꝛc. keineswegs zweiflend, die Oesterreichische Hofcanzley werde von selbsten erkennen, daß man hierunter von Seiten des Reichshofraths nicht nachsehen, am allerwenigsten aber derley zu offenbarer Schmälerung der Kayserlichen Jurisdiction über unmittelbare Personen gereichende Eingriffe mit Stillschweigen übersehen könne; dahero sich dann der Reichshofrath

hofrath zu der Oesterreichischen Hofcanzley festiglich versehen haben wolle, es werde dieselbe, bey so bewandten Umständen, dem Oberamt Nellenburg die nachdrucksame Weisung geben, daß es mit weiterer Erkennung wegen der Alimenten an sich halten, fort dem von Freyberg, (mit Einziehung der dißfalls zu seinem Favor erlassenen und von ihme erschlichenen Verordnungen,) kein weiteres Gehör geben, und übrigens sich aller ferneren Cognition in solchen Sachen, welche privative der Kayserlichen obristrichterlichen Entscheidung unterworffen seyen, entäussern möge.

§. 99.

Fränckische morose Contribuenten.

Den 14. Oct. (1) wurde vom Reichshofrath

1. eine Ritterschafftliche Anzeige dem Reichshof-Fiscal zur Nachricht communicirt, und

2. der Ritterschafft in Francken, Orts Steigerwald, rescribirt: Daß selbige hinkünfftig, wo man mit gewaffneter Mannschafft eine Execution zu thun habe, und derer benachbarten Fürsten und Stände Territorien betretten müsse, (wie in gegenwärtigem Fall von Brandenburg angegeben werde,) denenselben die vorhabende Execution vorhero geziemend andeuten oder zu wissen thun solle.

§. 100.

(1) S. 723. Auserl. R. Hofc. Concl. S. 786.

§. 100.

Vorfälle zwischen dem Evangelischen Corpore und der Rheinischen Ritterschafft.

Den 16. Maji 1732. (1) erliesse der Vorstand der Ober-Rheinischen Reichsritterschafft ein Schreiben an den Kayser: Die der Augsp. Conf. zugethane Churfürsten, Fürsten und Stände hätten vorgegeben: Die Ritterschafft habe den Schluß gefaßt, in Religionssachen nichts zu verordnen: Bey unlängst vorgewesenem und der Augsp. Conf. zugethanen Ritterräthen mit-beygesessenem Convent aber habe es sich geäussert, daß solches grundfalsch und Niemand eingefallen seye, dergleichen Schlüsse abzufassen, mithin der Autor ein höchstvermessener Calumniant seye, gegen welchen der Kayser Satisfaction verschaffen mögte.

* * *

Anno 1733.

§. 101.

Schwäbische Beschwerden.

Als die Schwäbische Ritterschafft allen fünf Cantonen bey dem Reichshofrath contra Diversos, puncto oppressionum, eingekommen, erhielte sie den 15. Jun. 1733. (2) zum Bescheid: Die Supplicanten würden dahin angewiesen, in jedweder Sache besonders, und unter

(1) von SCHAUROTH 2. Theil, S. 770.
(2) R. Fama, 15. Theil, S. 724.

unter behöriger Rubric, anzuruffen; da so dann allenthalben, (wie es vorhin schon geschehen seye,) gebührende Justiz wiederfahren solle.

§. 102.

Schwäbische Beschwerden gegen das Nellenburgische Landgericht.

Den 2. Dec. 1733. (1) erliesse der Reichshofrath, in Sachen des Schwäbischen Ritterschafft Orts Hegau ꝛc. contra Bournier, puncto Privilegii Retractus, an die Oesterreichische Hofcanzley ein inhäsiv-Decret in Freundschafft: Um diser schon so lang gedauerten Sache keinen längern Anstand zu geben, sondern die offtangeregte Verfügungen forderſamst ergehen zu lassen.

§. 103.

Vogtländischer Adel.

Auf das oben *ſſ.* 87. angeführte Reichshofraths-Conclusum von 1729. wegen des Vogtländischen Adels, bate Brandenburg-Bayreuth (2) um eine Erklärung desselben, und um Manutenenz in seinem Besiz, biß zu Ausgang des Petitorii.

Preussen kame interveniendo ein, und bate, den Vogtländischen Adel zu seiner Receß-Observanz- und Pflichtmäßigen Schuldigkeit anzuhalten:

Chur-Sachsen und Hessen-Cassel intervenirten auch:

Und

(1) R. Fama, 17. Theil, S. 233.
(2) Alt. u. neu. R. Hofr. Concl. 4. Theil, S. 597.

Und Sachsen-Gotha, nebst S. Weymar, bate, den Herrn Marcgrafen bey dem hergebrachten Besiz der Landeshoheit ungekränckt zu lassen ꝛc.

Den 20. Jan. 1733. (1) schlosse der Reichshofrath darauf unter anderem:

3. Nachdeme es bey dem bereits am 14. Mart. 1729. ergangenen Concluso die Meinung nicht gehabt habe, den Herrn Marckgrafen zu Brandenburg-Culmbach, oder das Fürstl. Haus Brandenburg, seines von Alters her wohl-hergebrachten Besizes über seinen gesammten Vogtländischen Adel, Hof- und Wunsidelischen Bezircks, zu entsezen; als werde gedachter Herr Marckgraf bey dem Besiz, wie er solchen nach denen errichteten Recessen hergebracht habe, biß auf weiteres Erkänntniß im Hauptproceß, hiemit gelassen.

4. Werde der Vogtländische Adel hierauf gewisen, um sich darnach auch unter anderem wegen der Reichs- und Crays-Steuren, und sonsten, ihrer pflichtmäßigen Schuldigkeit gemäß, ruhig zu bezeugen.

§. 104.

Des Evangelischen Corporis Beschwerde über Rhein.

Den 19. Dec. 1733. (2) beschwerte sich das Evangelische Corpus gelegenheitlich bey dem

(1) l. c. und R. Fama, 15. Theil, S. 723.
(2) von SCHAUROTH 2. Theil, S. 769.

dem Kayser über der Ober-Rheinischen Ritterschafft §. 100. angeführte unvermuthete und seltsame Klage, deren gerades Widerspil aus dem ebenfalls §. 85. gemeldeten Schreiben und bey einem allgemeinen Ritterconvent Anno 1728. beschehenen Abweisung der klagenden Evangelischen Faust von Strombergischen Unterthanen zu ersehen seyn; es erhelle also daraus die Verwegenheit der bemerckten Klage, und wie gewohnlich in dasigen Religionsangelegenheiten das ablaugnen und bemänteln seye: Da endlich die Ritterschafft so gar samtliche Evangelische Stände vermeintlich zur Parthie mache, und dennoch die anzüglichste Ausdrücke, ohne die geringste Respectsbezeugung oder Reservation, gebraucht; so habe sie auch dadurch einen Ahndungswürdigsten Fehler begangen, und es werde gebeten, die ober-Rheinische Ritterschafft wegen diser erstaunlichsten Klage die allerhöchste Kayserliche Ungnade nachdrücklichst empfinden zu lassen.

§. 105.

Rheinische morose Contribuenten.

Im Jan. 1733. (1) bate die **Mittel-Rheinische** ꝛc. Ritterschafft am Reichshofrath: Den Kayserlichen Hofkriegsrath dahin zu vermögen, daß er seine Ordres an die Kayserliche Miliz, ihro, der Reichsritterschafft, in denen Executionen zu aßistiren, renovire und extendire.

Der

(1) R. Fama, 17. Theil, S. 232. Auserl. R. Hofr. Concl. S. 690.

Der Kayserliche Hofkriegsrath aber zeigte beym Reichshofrath an: Daß besagte Ritterschafft von der Besazung aus Philippsburg 50. Mann auf Execution verlange, und fragte an: Ob und auf was Weise sothane Mannschafft verabfolget werden möge? Der Reichshofrath schlosse darauf den 9. Febr.

1. Es solle forderist eine richtige und besondere Specification dererienigen Ritterglider und Güterbesizere, und von welchen Rittergütern das an dem verwilligten charitativ-Rittersubsidio einen jedwedern betreffende Quantum, mit specialer Designation sothanen einem jeden Renitenten betreffenden Quanti, bey dem Reichshofrath übergeben werden; worauf fernere Resolution erfolgen solle.

2. Mit Notification dessen ꝛc. wurde dem Kayserlichen Hofkriegsrath zu erkennen gegeben, daß, nach erfolgter befohlener Uebergebung, man mit demselben diser Sache halben weitere Communication pflegen werde.

§. 106.

Streitigkeiten zwischen Mittel-Rhein und der Burg Fridberg.

Nachdeme (1) die Mittel-Rheinische Reichsritterschafft mittlerweile durch ein Detachement Kayserlicher Trouppen aus Luxemburg eine Execution gegen der Burg Fridberg Dorff-

(1) R. Fama, 15. Theil, S. 689. Europ. Staatscanzl. 52. Theil, S. 387. u. f. Staatsarch. 1751. 3. Theil, S. 5.

schafften vorgenommen, die Burg aber solches am Reichshofrath angezeigt, auch der Kayserl. Hofkriegsrath den Reichshofrath ersucht, seine Meinung darüber zu eröffnen; so resolvirte diser den 27. Mart.

1. Ein Reseript an die Reichsritterschafft am mittlern Rhein: Dem Kayser gereiche es nicht zu geringem Mißfallen, daß sie, nachdeme sie sich um die Kayserliche militarische Aßistenz eine geraume Zeit her bey dem Kayserlichen Hoflager und höchsten Stellen, unter dem äusserlich gebrauchten fürnemlichen Vorwand des Subsidii charitativi, fruchtlos beworben, und ihr, aus wichtigen Bedencklichkeiten, dermalen hierunter nicht so fort willfahret werden können, nichts desto weniger, zu Eludirung des Kayserl Intention und derselben zuwider verfolgten Ausführung ihrer verdeckten Absichten, mittlerweil zugleich sothane Kayserliche militarische Hülffe abwegs von dem Kayserlichen Vicecommendanten zu Luxemburg gesucht und erschlichen, und, mit Hintansezung des inzwischen erfolgten und zu ihrer Wissenschafft gebrachten Kayserlichen Reichshofraths-Conclusi vom 9. Febr. nup. solches Commando, auch gegen den ausdrücklichen Innhalt der Kayserlichen Patenten von 1729. wider die Kayserliche Burg-Fridbergische Dorffschafften und Unterthanen zu mißbrauchen, sich unterfangen habe; allermassen angeführte Patenten ihr, der Ritterschafft, die eigenmachtige Execution contra Morosos nur in casibus liquidis, und an Orten, wo sie sich

in

in poſſeſſiono vel quaſi juris collectandi ganz ruhig befinde, erlauben; in andern aber nicht ſo richtigen Fällen der Kayſer Sich ſeine obriſtrichterliche ſummariſche Erkenntniß ſuper Poſſeſſorio gar mercklich vorbehalten habe: Aus ihrer, der Ritterſchafft, eigenen Exhibitis aber, und ſonderlich einem beygelegen Impreſſo, deutlich erſcheine, daß die Kayſerliche Burgdorffſchafften wenigſtens ſeit des Ritterhauptmanns, Euſtachii von Franckenſtein, Tod, (alſo gleichwolen bey 100. Jahren her,) ihrer eigenen Geſtändniß nach, nicht mehr immediate zur Rittercaſſe, ſondern unmittelbar zur Burgrentmeiſterey, geſteuert haben, folglich ſie, Ritterſchafft, ſich einer, zumalen recentis, poſſeſſionis vel quaſi juris collectandi in denen Burgdorffſchafften mit fugſamem Grund keineswegs berühmen, am allerwenigſten aber diſe Collectationsſache pro liquida, und die Burgdorffſchafften und der Unterthanen Güter, gegen welche dieſelbe mit der unjuſtificirlichen Execution verfahren, vor ſolche Oerter, bey welchen ſie ſich in poſſeſſione vel quaſi juris collectandi ganz richtig befinde, anſehen und achten können; über diſes aber auch: Ob die Concurrenz der Kayſerl. Burg Fridberg mit $\frac{1}{2}$. zu denen Ritterſteuern ſich in der vorgeſchüzten Subordination beſagter Burg, als eines prætenſi Membri des Corporis equeſtris, gründe, oder nicht vilmehr von einem ganz anderen nexu herzuleiten ſeye? eine Sache ſeye, welche noch in altiſſima indagine beruhe; als befinde der Kay-

ser Sich allergerechtest bewogen, der Reichs-ritterschafft ihr bey der ganzen Sache geäusser-tes unziemliches Beginnen und sträfliches Ver-fahren hiemit nachdrücklich zu verweisen, und alles, was sie gegen die Kayserliche Burgdorff-schafften und Unterthanen executive unternom-men und vollzogen habe, sonderlich die denen-selben abgezwungene Handgelöbniß, gänzlich zu caßiren, und derselben anbey ernstlich anzu-befehlen, die Kayserliche Miliz bey Ansicht dises unverzüglich wiederum abzuführen, alles denen Burg-Fridbergischen Beamten und Unterthа-nen abgepfändete, oder sonst abgenommene, an Geld, Früchten, Vieh, Rechnungen, Hebre-gistern, oder wie es sonsten Namen haben mö-ge, mit allen verursachten Schäden und Unko-sten, zu restituiren, und alles wiederum in pori-gen Stand her-mithin die klagende Burg über-all gänzlich klaglos zu stellen ꝛc. so fort nicht al-lein dem vorigen Concluso vom 9. Febr. ihres Einwendens ungehindert, alles seines Innhalts in zwey Monathen die gebührende Folge zu lei-sten, sondern auch, was sie, an die Kayserliche Burg Fridberg an ruckständiger Steuerconcur-renz zu fordern sich berechtiget erachten wolle, bey dem Kayser in diser zweymonathlichen Frist gehörig anzubringen und nach Erforderniß zu bescheinigen, darüberhin dann die Kayserliche richterliche Erkenntniß in Ruhe abzuwarten, und biß auf solchen Erfolg mit aller eigenwilli-gen Collectation und Thätlichkeiten gegen die

Kay-

Kayserliche Burg Fridberg, ihre Güter und Unterthanen, gänzlich an sich zu halten.

2. Dises wurde dem Kayserlichen Hofkriegsrath auf dessen Insinuatum zur Antwort notificirt, mit dem Ersuchen, zu verordnen, daß die aus der Vestung Luxemburg commandirte Mannschafft forderſamſt wieder zurückgezogen, und, bey dem von der Mittelrheinischen Reichsritterschafft dermalen zu Schulden gebrachtem Mißbrauch der Kayserlichen Patenten von 1729. derselben ohne anderweite Kayserliche Verordnung, und des Kayserlichen Hofkriegsraths neuen specialen Befehl, aus denen Kayserlichen Vestungen künfftighin keine Mannschafft mehr abgefolget werden möge.

Den 21. Jul. 1733. (1) ist, in Sachen: Reichsritterschafft am mittleren Rheinstrohm contra Morosos, ferner ein weitläufftiges Conclusum ausgefallen:

1. Wurde das Hofkriegsräthliche Insinuatum in Freundschafft, wodurch dem Reichshofrath die beschehene Zurückziehung der besagter Ritterschafft von Luxemburg aus verabfolgten Mannschafft notificiret wurde, zu den Acten gelegt.

2. Wurde der Burg Fridberg auferlegt und resp. inhibirt, die von ihr eigenmächtig unternommene Obsignation der Schräncke und des Zimmers, wo die Ritterschafft ihre Documenten und Brieffschafften verwahrlich ligen habe,

(1) R. Fama, 15. Theil, S. 719.

wiederum abzuthun, derselben besagte Brieffschafften, nach deren Separirung von denen gemeinschafftlichen Documenten, verabfolgen zu lassen, und sie wegen des Zutritts zu dem gemeinschaffelichen Archiv nicht zu verhindern, den suspendirten Baumeister und Regiments-Burgmann so wohl, als den gewaltthätig ausgetribenen Ritterschafftlichen Collectorem, und einige andere Bediente, zu restituiren, die angemaßte Aenderung des alten Styli abzuthun, und die vorige Schreibart an die Ritterschafft beyzubehalten, sonsten aber sich nicht weiter zu unterfangen, die zwischen ihr, der Burg, und offtgedachter Ritterschafft entstandene Differentien auf noch grössere Mißhelligkeiten ankommen zu lassen, sondern jederzeit darnach zu trachten, damit das alte gute Vernehmen wieder hergestellet und beybehalten, folglich der Kayser mit weiteren Behelligungen verschonet werden möge.

3. Wurde der Mittelrheinischen Ritterschafft rescribirt: Sich ebenfalls auf das alte vertrauliche Vernehmen und dessen unwanckelbare Bevestigung mit allem Eyfer zu appliciren, und denen widrigen Consiliis kein Gehör zu geben; wie dann der Kayser nicht approbiren könne, daß die Ritterschafft zu der von der Kayserlichen Burg unternommenen Obsignation ihrer Brieffschafften, mit einseitigen Veranstaltungen den ersten Anfang gemacht habe, und werde ihr anbefohlen, die Separation der privat-Acten von denen gemeinschafftlichen nicht zu hindern, auch nicht zuzugeben, daß der alte Stylus geändert, son-

sondern ebenfalls, wie bey der Burg, beybehalten werde. Uebrigens werde dem Ritterhauptmann, Baron von Franckenstein, seine respectlose Aufführung bey Insinuation der vorigen Kayserlichen Verordnungen ernstlich verwisen, und demselben anbefohlen, sich dessen, bey nachdrücklicher Bestrafung, in Zukunfft zu enthalten.

* * *

Anno 1734.

§. 107.

Fränckische Kayserliche Subsidien, und Exemtion von Kriegsbeschwerden.

Den 1. Sept. 1734. (1) schlosse die Fränckische Reichsritterschafft wegen eines dem Kayser zu prästirenden Subsidii charitativi zu Franckfurt einen Tractat, durch welchen sie unter anderem versicheret wurde: Daß dieselbe von allen Militarbeschwerden, namentlich von würcklichem Winterquartier und Verpflegung so wohl, als auch all- übriger Logir- Cantonir- und Postierung, sodann Refraichir- Lazarethen- und anderen Bequartierungen der Kayserlichen, auch des Reichs und Alliirten bey der im Reich stehenden Armada befindlichen Trouppen befreyet seyn und bleiben solle.

Deme gemäß ertheilte der commandirende General, Prinz Eugenius von Savoyen, ihro den 30. Sept. ein Patent, wodurch er die Reichsritterschafft in Francken, samt und sonders,

(1) Europ. Staatscanzl. 66. Theil, S. 298.

ders, dann derselben angehörige Unterthanen, mit ihren Gütern, Haus, Hof und allen übrigen Zugehörungen, wie die immer Namen haben mögen, in des Kayſers absonderlichen Schuz und Schirm aufnahme; also, daß sie vom 1. Oct. 1734. biß 1. Oct. 1735. so wohl von denen Kayserlichen als des Reichs Trouppen, wie auch von der ab- und zu- oder durchmarschierenden Soldateſca, ganz oder zum theil, weder mit Quartier, Stilllagern oder Cantonirung, belegt, auch mit allen unbefugten Marsch- und Remarschen allerdings verschont, zu solchem Ende auch die im Fränckischen Crays regulirende Marschrouten Namens der Fränckischen Ritterschafft durch den darzu Gevollmächtigten jedesmalen mit-unterschriben, und auſſer solcher Unterschrifft nicht als gültig paßirt, und eben so wenig mit Artillerie- als Schiffbrucken- und Proviant-Transport, auch allem anderem Kriegslast und in das Militare einschlagenden Nebenpräſtationen, (auſſer allein, was zu allgemeinen Linien und anderer Schanzarbeit, zu des Landes, und folglich auch zu der Ritterschafftlichen Territorien eigenen Sicherheit nöthig seye,) sie mögen in Liferung einigen Geldes, oder Naturalien, von Heu, Stroh, Holz, und andern Requiſiten, beſtehen, nicht beschweret, sondern, um ihrer dem Kayſer leiſtenden charitativ-Subsidien, auch für den Kayſer und der gemeinen Sache beſtändig erwiſenen Devotion und Eyfers willen, von allen so wohl obspecificirt- als etwa weiter vorfallenden Militarlaſten

tarlaſten und Anlagen, obbeſagte Zeit über, durchaus befreyet und deren in allweg enthoben ſeyn und bleiben; widrigen Falles würden die Excedenten zu unachbleiblicher Strafe und Verantwortung gezogen werden.

Die damalige Forderung an die Reichsritterſchafft belieffe ſich auf 320000. fl. (1)

§. 108.

Schwäbiſche Beſchwerden gegen das Nellenburgiſche Landgericht.

Den 29. Nov. 1734. (2) erlieſſe der Reichshofrath in der Schwäbiſch-Hegauiſchen Klage gegen das Nellenburgiſche Landgericht abermalen ein Decret in Freundſchafft an die Oeſterreichiſche Hofcanzley, darinn unter anderem gemeldet wird: Leztere werde ſelbſten ermeſſen, daß man dermalen nicht in einem ſolchen Caſu verſire, wo die Jurisdiction oder Gerechtſamen des Hauſes Oeſterreich im Nellenburgiſchen, oder ſonſt, nur von weitem einiges Nachtheil zu leiden hätten; (als welches ſonſten der Reichshofrath ſelbſten, auf alle Weiſe mit-abwenden zu helffen, ſich äuſſerſt bemühen würde;) ſondern daß es vor jezo nur allein auf einen Retractum privilegiarium, oder in Privilegiis Cæſareis unice fundatum, ankomme. Die Oeſterreichiſche Hofcanzley habe in ihrem Inſinuato vom 8. Nov. 1731. ſelbſt verſichert, daß quoad cauſam privatam man allenfalls, da

(1) ſ. meine Tr. von R. Ständen, S. 1356.
(2) R. Fama, 19. Theil, S. 760.

da die Ausmachung der Sache auf die Interpretation der Privilegien ankommen sollte, selbige vom Reichshofrath begehren würde: Da nun die ganze Sache lediglich auf die der Ritterschafft ertheilte, und von der Oesterreichischen Hofcanzley selbsten denen Ober-Oesterreichischen Stellen ehedessen intimirte, Kayserliche Privilegien gegründet und allein darinn radiciret seye, auch die Hegauische Ritterschafft sich durchaus denenselben gemäß, ohne einiges Präiudiz derer Oesterreichischen Gerechtsame, bezeuget, auch solche Immißionen in dergleichen Ritterschafftliche Güter schon mehrmalen ohne einigen Widerspruch auf dise Art vorgenommen worden seyen, mithin die Ritterschafft die Befügniß und den Besiz für sich anzuziehen hätte; als ersuche man die Oesterreichische Hofcanzley nochmals, (zumalen da die von Liebenfels, wegen der schon mehr als vier Jahre deponirten Reluitionssumm, einen so grossen Schaden zu erleiden hätten,) die schon offt gebetene ganz unnachtheilige Verordnung an das Oberamt der Landgrafschafft Nellenburg, damit doch dise schon so lang gedauerte Sache endlich einmahl ein Ende gewinne, ergehen zu lassen.

§. 109.

Veräusserung der Rittergüter *ad manus mortuas.*

Den 16. Aug. 1734. (1) schlosse der Reichshofrath, in Sachen: Reichsritterschafft in

(1) R. Fama, 19. Theil, S. 757.

in Schwaben Viertels am Neccar und Schwarzwald, puncto Confirmationis eines Kauffcontracts:

1. Es habe die gebetene Kayserliche Confirmation nicht statt.

2. Es werde, diser Sachen besonderen Beschaffenheit nach, die lezthin vorgenommene Immißion des Hrn. Abten zu Mury in das dem Canton Neccar incorporirte Rittergut ober- und unter-Dettingen hiemit aufgehoben.

3. Wurde besagter Reichsritterschafft reſcribirt: Der Kayser hätte nicht ohne grosse Befremdung aus ihrer Anzeige ersehen müssen, was massen dieselbe kein Bedencken getragen, nicht nur den zwischen denen Gebrüdern Specht von Bubenheim, dann dem Herrn Abbten zu Mury getroffenen Kauffcontract des ihme, Canton, von uralten Zeiten her einverleibten und dahin collectablen Ritterguts Ober- und Unter-Dettingen, samt der daraufhin beschehenen Immißion, von Directorialamts-wegen gut zu heissen, sondern daß selbige noch weiters sich deren Kayserlichen, zu ihrem selbsteigenen Besten und Erhaltung, ertheilten Privilegien, in specie perpetuo reluendi Bona equestria in manus mortuas alienata, so schlechterdings begeben, und darüber eine zum grossen Nachtheil der hierunter hauptsächlich einschlagenden Kayserlichen Gerechtsamen gereichende Directorial-Assecuration an besagten Herrn Abten ausgestellet habe.

Wie

Wie nun aber der Reichsritterschafft, in Krafft tragenden Amtes und obhabender schweren Pflichten, allerdings obgelegen hätte, die von dem Kayser derselben zur Verwaltung anvertraute Ritterschafftliche Güter zu des Kaysers Dienst und in aufrechtem Stand zu erhalten, hingegen alles dasjenige, wodurch das mit der Ritterschafftlichen Verfassung unzertrennlich verknüpfte Kayserliche Interesse einen Abbruch erleiden, oder auch nur gefährdet werden könnte, auf das sorgfältigste zu verhüten; als könnte der Kayser das hierunter an Seiten mehrbesagter Ritterschafft überhaupt zu Schulden gebrachte voreilige Verfahren, und zumahlen, daß selbige ein so ansehnliches ihrem Canton von uralten Zeiten her einverleibtes Rittergut, ohne vorhanden gewesene äusserste Noth, auch ohne solches dem Kayser vorher geziemend anzuzeigen, und den erforderlichen Verhaltungsbefehl darüber abzuwarten, ad manus mortuas veräussern helffen, ja gar, mittelst freywilliger Begebung des ihnen sonsten in dergleichen Fällen jedesmalen zu statten kommenden Juris reluendi, auf ewig dem Ritterschafftlichen Catastro entziehen wollen, keinesweges billigen; sondern müßte Sich vilmehr dißfalls gegen die schuldig Befundene die ernstliche Ahndung vorbehalten; zu dem Ende der Ritterschafft hiemit alles Ernstes anbefohlen werde, hierüber längstens binnen zwey Monathen dem Kayser, mittelst Benennung derjenigen Rittermitglider, so an diser Veräusserung und erfolgten Immission

sion Theil genommen, ihre Verantwortung einzuschicken, zugleich auch darüber, wie bey disem Verkauff alle Requisiten und Solennitäten, welche sonsten bey dergleichen Veräusserungen die Ritterschafftliche Statuten und Privilegien erforderen, observiret worden; nicht weniger: Ob bey denen Gebrüdern von Specht ein solches æs alienum & urgens, welches von ihren anderweiten Mitteln, oder auf eine andere weniger präjudicirliche Art, nicht abgeführet werden mögen, vorhanden gewesen? ihren umständlichen Bericht in eben disem Termin zu erstatten, und disem zugleich den zwischen mehrerwehnten Gebrüdern von Specht und dem Herrn Abten zu Mury getroffenen Contract, nebst allen disertwegen hinc inde verhandelten Schrifften und Protocollen, völlig beyzuschliessen.

* * *

Anno 1735.

§. 100.

Religionssachen.

Den 5. Mart. 1735. (1) ersuchte das **Evangelische Corpus** den Kayser: In der **Ober-Rheinischen** Reichsritterschafft Hauptmanns, Räthe und einzelner Mitglider, (jezo und sonsten schon ehender, sonderlich den 30. Dec. 1730. und 19. Dec. 1733. angeführtes,) in Religionssachen recht zaum- und meisterloses Wesen, oder vilmehr Unwesen, ein nach-

(1) von SCHAUROTH 3. Theil, S. 568.

nachdrücklichstes Einsehen zu haben, folglich zu verfügen, daß denen unter Reichsritterschafftlichen Verfolgungen Schmachtenden, Kirchen- Schulen- und Gefälle halber, nach dem Stande, worinnen sie sich, vermöge des Westphälischen Fridens, befinden sollten, unverweilte Restitution, und wegen des Vergangenen hinlängliche Indemnisation, angedeyhe, sondern auch überhaupt, unter ernstlicher Ahndung des vergangenen, die Oberrheinische Reichsritterschafft vors künfftige in solche Schrancken zu sezen, daß sie die den Religionsstand betreffende Reichsgeseze besser, dann bißher, verstehen und practiciren, des Kayfers obristes Fridensexecutionsamt schuldigst fürchten, auch auf die Fridenscompaciscenten, die Evangelische Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, und derselben Krafft Art. 17. §. 5. beschehende Abmahnungen von sträflicher Fridensstöhrerey, (statt bißheriger Respectsvergessener Worte und Wercke,) gebührende Attention machen mögen.

Und den 17. Dec. (1) meldete das Evangelische Corpus in einer Klagschrifft an den Kayser: Daß die Abtißin zu Eubingen sich getrauen dörffe, die Reichsgeseze zu verachten, und die Evangelische Unterthanen zu verfolgen, rühre villeicht guten theils mit daher, weil mehreren der freyen Reichsritterschafft Glidern dergleichen Kühnheit ziemlich gelungen seye.

Anno

(1) von Schauroth 1. Theil, S. 129.

* * *

Anno 1736.

§. III.

Kayserliches Schreiben an das Schwäbische Craysausschreibamt, in Kriegssachen.

Den 18. Dec. 1736. (1) erliesse der Kayser ein Rescript an die ausschreibende Fürsten des Schwäbischen Crayses: Ungeachtet, nach den Kayserlichen seit etlichen Jahren an die commandirende Generalität und sonsten ergangenen Verordnungen, bey Repartition der Kriegslasten, Marschen, Remarschen, u. d. so wohl die Craysstände, als auch die Ritterschafft, entweder præparatorie, und zur vorsorglichen Errichtung eines gemeinsamen, billigen und proportionirten Austheilers, zusammen zu beruffen, und, wie dise und jene Kriegsbeschwerde der Billigkeit nach zu übertragen, beyzuziehen, solches auch in denen Subsidial-Tractaten zwischen dem Kayser und der Ritterschafft besonders festgestellet worden seye; so habe jedannoch der Canton Craichgau den ganzen Krieg hindurch schwere Klagen bey der commandirenden Generalität führen müssen, da bald der persönliche Respect, bald andere Absichten, das Kayserliche Commissariat selbsten abgehalten, die Billigkeit hierunter vorzukehren, bald aber die Würtembergische oder auch des Schwäbischen Crayses Commissarii,

(1) R. Ständ. Arch. Urk. 2. Theil, S. 383.

missarii, denen Kayserlichen vorgreiffend, die härteste Zumuthungen, disproportionirliche Repartitionen und ärgerlichste Gewaltthaten verhänget; wogegen keine Remedur zu erhalten gewesen seye, sondern man, die Craichgauische Ritterschafft als Unterthanen, nach eigenem Gefallen, zu tractiren, sich angemasset habe; dahero sie den Kayserlichen Schuz gegen dergleichen Thathandlungen imploriren müssen: Da nun diese Beschwerden genugsam bescheiniget, und mehrere dergleichen Zunöthig- und Bedruckungen darob zu besorgen seyen; als gesinne der Kayser an das Craysausschreibamt, und befehle ernstlich, daß die Ritterschafft deßhalb klaglos gestellt, und selbige hinfüro wider ihre Unmittelbarkeit, Privilegien und Exemtionen auf keinerley Weise beschweret, fortan, bey weiterem Klagen zu Reichssaz- und rechtmäßigen obristrichterlichen Verordnungen zu schreiten, keine Veranlassung gegeben werden möchte.

§. 112.

Ortenauische Morosi.

Nachdeme der Kayserl. Hofkriegsrath bey dem Reichshofrath angefragt: Ob der Schwäbischen Reichsritterschafft Ortenauischen Bezircks die anverlangte Mannschafft zu Exequirung derer Renitenten, in Gefolg der beygelegten Patenten, annoch zu verabfolgen und die Execution bey gegenwärtigen Umständen zu vollziehen seye? so resolvirte der Reichshofrath den 23. Jan. 1736. (1) ein Rescript an Ortenau: Es

(1) Alt. u. neu. R. Hofr. Concl. 2. Theil, S. 460.

Es würde derselben nicht unbekannt seyn, was ihr Syndicus an den Commendanten zu Freyburg, wegen militarischer Hülffe gegen die saumselige Besizere der zu dem Ortenauischen Ritterschafftlichen Catastro steuerbaren Güter, in specie wider B. Baden, in ihrem Namen habe gelangen lassen ꝛc. Nun erinnere Sich zwar der Kayser derjenigen Executions-Patenten und Verordnungen, welche Er unter dem 19. Nov. 1721. wider die Morose erkannt hätte, wäre auch noch ferners gemeint, die Ritterschafft dabey auf das kräfftigste zu schüzen: Nachdeme aber dabey verschidene Umstände einschlageten, welche vor derselben würcklichen Vollstreckung über ein- und anderes eine umständliche und nähere Nachricht erforderten; als hätte die Ritterschafft vor allen Dingen ihren ausführlichen Bericht über der Sachen eigentliche Beschaffenheit, nebst Anschliessung einer richtigen Specification dessen, was B. Baden an Ritterschafftlichen Prästationen im Rest verblieben, zu erstatten, und daraufhin die fernere Kayserliche Verordnung abzuwarten.

* * *

Anno 1737.

§. 113.

Des Schwäbischen Crays-Ausschreibamts Vorstellung an den Kayser.

Den 28. Febr. 1737. (1) beantworteten des Schwäbischen Crayses ausschreibende Für-

(1) Arch. Urk. S. 388.

sten das den 18. Dec. vorigen Jahres an sie erlassene Kayserliche Rescript, und meldeten forderist, was es mit denen Ritterschafftlicher Seits angeführten besonderen Fällen für eine Beschaffenheit habe: Alsdann wird fortgefahren: Daß bey Marsch- und Remarschen die gewohnliche Conferenzen öffters nicht ausgeschriben und dabey eine gleiche und billigmäßige Repartition getroffen werden könne, seye eine Beschwerde, welche nicht nur die Ritterschafft, sondern auch den ganzen Crays, betreffe, weil das Kayserliche Kriegscommissariat die Marschrouten ohne einige Communication mit den Ständen mache; es seye auch kein respectus personalis, oder sonst beschehener Ueberdrang, wohl aber erweislich, daß die Würtembergische Unterthanen vergangenen Krieg hindurch über 3. Millionen Kosten gehabt, und wann das, was die Stände prästirt, gegen dem geringen Beytrag der Ritterschafft, wogegen sie sich von allen Bequartier- und Verpflegungen losgemacht, gehalten werde, bleibe ganz keine Proportion übrig; dahero Ihnen dergleichen unleidentliche Verunglimpfung um so näher gehen müsse, als man sich eine Unterdruck- oder unbillige Belastung der Reichsritterschafft niemalen zu Sinne kommen lassen; hingegen aber auch von seinen Reichsständischen Prärogativen und Immunitäten nicht abweichen könne, daß man zu Enthebung der Ritterschafftlichen Mitglider, welche zumalen ihre Güter von den Ständen meistens zu Lehen tragen und solcher

gestal-

gestalten zu verdienen schuldig seye, die gemeinsame Onera allein übertragen sollte ꝛc. Sie leben also der Hoffnung, der Kayser werde solche, mit Beyseitsezung aller denen Reichsständen gebührenden Achtung, angebrachte unverschämte Jnnzüchten der Ritterschafft in Ungnaden nachdrucksamst verweisen, auch dergleichen offenbare Schmähschrifften gar nicht weiter annehmen, oder wenigstens ad purgandum zurückgeben, die etwa sonst mit behörigem Glimpf vorkommende Marsch- und andere Beschwerden aber ihnen forderist zur Berichtserstattung zugehen lassen.

§. 114.

Religionssachen.

Anno 1737. 23. Mart. (1) äusserte sich das *Corpus Evangelicorum* in einem Vorstellungsschreiben an den Kayser: Vermöge des Westphälischen Fridens Art. 5. §. 42. dependire zwar allerdings nicht das jus reformandi à qualitate feudale; doch seye so fort in demselben §. auch noch die ausdrückliche Limitation hinzugefügt, daß, was der Lehenherr quoad ecclesiastica prätendire, oder hergebracht habe, ex statu Anni decretorii 1624. beurtheilet werden solle; welchem solennen Fridensschluß und pragmatischen Reichsgesez keine andere Reichsritterschafftliche Privilegien derogiren mögen.

Und am Ende (2) bate das Corpus den Kayser: Die heutiges Tages quoad jus circa

(1) von SCHAUROTH 2. Theil, S. 15. 17.
(2) l. c. S. 17.

Sacra fast einer mehreren Gewalt und Freyheit, dann Chur- und Fürsten des Reichs, sich anmassende Catholische Reichsritterschafft überhaupt in bessere Schrancken zuruck zu sezen, und von dem bißherigen Mißbrauch ihrer Immediatät, und anderer dahin einschlagender Privilegien, abzuhalten; zumalen, wegen ihrer einzelnen Glider, (als bey nahe gleichfalls so viler in ecclesiasticis, wo nicht gar ihrer Meinung, doch wenigstens Aufführung nach, souverainer Herrschafften,) starcker Anzahl, und dahero heute in disem- Morgen in jenem Dorff oder Flecken vilfach sich ereignenden Excesse, das Corpus sonsten den Kayser mit Vorstellungen und Fürschrifften allzuofft behelligen müßte.

* * *

Anno 1738.

§. 115.

Des Evangelischen Corporis Aeusserung wegen der Ritterschafftlichen Privilegien.

Anno 1738. 22. Mart. (1) liesse das *Corpus Evangelicorum* in ein pro memoria an den Kayserlichen Principalcommissarium wegen der Badenheimischen Religionsbeschwerden einfliessen: Vermuthlich verlasse sich der Graf von Schönborn, wegen des verbottenen Recurses an den Lehenhof, auf die schon öffters grundübel applicirte, oder über alle Gebühr extendirte,

(1) von SCHAUROTH 1. Theil, S. 62.

tendirte, Reichsritterschafftliche Jurisdictions-Privilegien.

* * *

Anno 1739.

§. 116.

Religionsachen.

Den 21. Februar. 1739. (1) stellte das **Evangelische Corpus** dem Kayser abermalen vor: Daß auch nur blosse Mitglider der freyen Reichsritterschafft sich zuforderist an der Religionsübung und Gewissensfreyheit, an Kirchen, Schulen und Gefällen ꝛc. gröblich vergreiffen, nachgehends aber, wann die Evangelische Gemeinden, unter dem Schuz des Westphälischen Fridens, widersprechen, sie deßhalber, (wie solche Erfindung heutiges Tages bey nahe zur Universalpraxi werden wolle,) vor Rebellen erklären und durch Strafen, auch Executionen, welche ihr Vermögen übersteigen, sie völlig auszurotten trachten.

So dann ersuchte das **Evangelische Corpus** den Kayser: Gegen das Ober-Rheinische Reichsritterschafftliche Directorium, wegen dessen allzupartheyischer Justiz- oder vilmehr Injustiz-Administration, und allzuschädlichen Mißbrauchs der in neueren Zeiten erlangten Kayserlichen Privilegien, exemplarische Ahndungen vorzukehren.

(1) von SCHAUROTH 3. Theil, S. 572. 574.

§. 117.

Craichgauische innerliche Händel.

In dem Schwäbischen Rittercanton Craichgau walteten innerliche Streitigkeiten ob, in welchen den 9. Dec. ein Reichshofräthliches Erkenntniß ergienge, dessen Innhalt mir aber unbekannt ist.

* * *

Anno 1740.

§. 118[a].

Lehensauftrag.

Anno 1740. 19. Aug. (1) wurde vom Kayser an alle drey Rittercrayse rescribirt, und ihnen befohlen: Daß, nach Maaßgebung der den 13. Febr. 1727. an den Ritterort Altmühl ergangenen Kayserlichen ernstlichen Verordnung, sie, samt und sonders, bey Vermeidung der in den Kayserlichen Privilegien, Kayserlich-confirmirten Ritterordnungen, auch andern Kayserlichen Geboten, enthaltener Strafen, wie auch sub pœna nullitatis, in Zukunfft in keine am Ende des ganzen Ritterschafftlichen Corporis Zergliderung, Umsturz und unersezlichen Abbruch, nach sich ziehende Lehensauftragungen, ohne Kayserlichen vorgängigen Vorbewußt, sich nicht einlassen, noch Handlung darüber antretten, forthin über diser Kayserlichen Verordnung genaueſt halten sollten: Und damit sie um so vil zuverläßiger beobachtet werden möge;

(1) s. mein Tr. von R. Ständen ꝛc. S. 1302.

möge; so hätten die Ritterschafftliche Directoria selbige ihren Mitglidern behörig zu publiciren, auch auf die Contravenienten fleißigst zu invigiliren, und solche, zu weiterer Vorkehrung, bey dem Kayser jedesmahl in Zeiten anzuzeigen.

§. 118b.

Craichgauische Streitigkeiten.

Des (1) Schwäbischen Ritterorts Craichgau innerliche Streitigkeiten wurden am Reichshofrath fortgesezt, und auch die übrige vier Cantons intercedirten, damit zu Conservation des Craichgauischen Cantons und Herstellung guter Einverständniß ꝛc. entweder mittelst Anordnung einer Commißion, oder Kayserlicher Decision, die rechtliche Endschafft ertheilet werden mögte:

Darauf resolvirte der Reichshofrath den 28. Jul. 1740. unter anderem,

2. ein Rescript an Craichgau: Der Kayser finde vor nöthig, daß, bey ohnedem zu Ende gehendem Termin der bestimmten zwey Jahre von Zeit des lezten am 20. Sept. 1738. gehaltenen allgemeinen Ritterconvents, dergleichen wiederum förderlichst gehalten werde; zumalen es an Materien, welche, wegen des darunter versirenden Kayserlichen Interesse und des Cantons eigener Wohlfahrt, alle mögliche Beschleunigung erforderten, nicht ermangle; dahin insonderheit die Wiederherstellung der Ruhe

(1) Alt. u. neu. R. Hofr. Concl. 4. Theil, S. 168. 229. 427. 542.

und Einigkeit bey demselben, ferner die Veranstaltung, damit die der Kayserlichen Hofcammer, dem Angeben nach, noch restirende ansehnliche Summ von dem Subsidio charitativo ohne längeren Verzug abgetragen werde, ingleichem die Ersezung der erledigten Stellen, und was sonsten zum Aufnehmen und Besten des Cantons gereichen möge, gehöreten: Es befehle also der Kayser, daß unverzüglich und ohne Anstand ein solcher allgemeiner Ritterconvent, (worzu jedoch der Göler von Ravensburg, als gemeinsamlich bestellter Ritterrath, auf alle Weise und unweigerlich gelassen werden solle,) durch das Directorium in die Reichsstatt Heilbronn gewohnlicher massen ausgeschriben, und, nach der am 26. Oct. 1735. bey damaligem Ritterconvent gemachter Ordnung, die Deliberanda den Tag vorher denen Mitgliedern communiciret werden sollen; wobey dann so wohl die Directorial-Personen, als übrige samtliche Membra, ernstlich und auf das nachdrücklichste erinnert würden, vor allen Dingen, und mit zusammengesezten Kräfften, bemühet zu seyn, Ruhe und Fride gegen einander herzustellen, und die gegen einander aufgebrachte Gemüther bestmöglichst zu vereinigen, in dessen Entstehung aber, (gleichwohl mit Vorbehaltung eines Jeden in puncto injuriarum und sonsten habenden Rechts,) zu denen übrigen von dem Directorio in Proposition gebrachten und ihnen communicirten Puncten fürzuschreiten, von Jedem nicht eher, als ihn die Ordnung des voti-

rens

rens treffe, seine Meinung, und zwar mit Glimpf und Bescheidenheit, zu sagen, auch dem Directorio auf keine Art und Weise einzugreiffen: Daferne aber gleichwohl eines oder mehrere Ritterschafftliche Mitglider zu dem allgemeinen Besten und Wohlfahrt der Craichgauischen Reichsritterschafft ein- und anderes zu erinneren findeten; so soll so dann ihme, oder ihnen, (wie es ohnedeme die Ritterschafftliche Verfassung mit sich bringe,) erlaubt seyn, solches durch Deputirte, oder wie es sonst Herkommens seye, dem Directorio, jedoch mit aller glimpflichen Art, zu dem Ende anzuzeigen, und an Handen zu geben, damit auch sothane Puncten von besagtem Directorio bey dem Generalconvent in die Umfrage gestellet, und ein Schluß per Unanimia, oder per Majora, darüber gefasset werden möge; wobenebst sie aber insgesamnt ernstlich ermahnet würden, von allen anzüglichen Worten und Injurien, so wohl bey denen Seßionen, als ausser denselben, (sie mögen bestehen worinn sie wollen,) sich äusserstem Fleisses zu hüten, am allerwenigsten aber einige Thätlichkeit, bey höchster Kayserlicher Ungnade und 50. Marck löthigen Goldes Strafe, auch andern unausbleiblichen harten und empfindlichen Ahndungen, gegen einander auszuüben; Dessen genauester Befolgung Sich der Kayser so gewiß versehe, als Er widrigen Falls unausbleiblich gemüßiget werden würde, gegen diejenige, so dise wohlgemeinte Kayserliche pönal-Verordnungen hintansezeten, oder neue Unruhen

hen und Unfriden, oder Hizigkeiten und Verbitterungen, verursachen würden, auf deren alleinige und executive beyzutreibende Unkosten, eine Kayserliche local-Commißion alsofort zu erkennen; wie sie denn auch hiernächst die Kayserliche Patenten von 1715. fleißig vor Augen zu haben, und in Summa sich dergestalt zu bezeugen hätten, damit keiner befugte Ursach haben möge, über den andern sich zu beschweren, und den Kayser mit neuen Klagen zu behelligen: Da übrigens der Kayser dem Syndico Salzmann, (als welcher die meiste Information von allen Ritterschafftlich-Craichgauischen Sachen habe,) erlaube, sich auf den allgemeinen Craichgauischen Convent zu begeben; hingegen dem Convent freystehe, in Sachen, so des Salzmanns Person, oder seine particular-Sachen, anbetreffen, oder auch sonsten, einen andern unpartheyischen Rechtsgelehrten, nebst einem Actuario, zu erwählen und zu bestellen: Endlich werde der allgemeine Ritterconvent autorisirt, den Wilh. Frid. Göler von Ravensburg, wann er, seine höchstärgerliche Drohungen, auch gegen das Kayserliche scharffe Verbott, ins Werck zu sezen, sich äusserte, oder Falls auch ein anderer sich dergleichen zu Schulden kommen liesse; denselben alsofort autoritate Cæsarea in Arrest ziehen zu lassen, und, falls es nöthig, den Stattmagistrat zu Heilbronn um Aßistenz und Mannschafft zu requiriren, auch alsobald den Bericht an den Kayser dar-

darüber zu erstatten, und Dessen weiteren Befehl einzuhohlen.

3. Wurde an die drey Directoriales, von Gemmingen, von Sanct-Andre und von Sternenfels, unter anderem rescribirt: Es habe ihnen eben nicht gebührt, aus eigener Autorität den Göler von Ravensburg nicht nur zu verschidenenmahlen von denen gehaltenen Ritterconventen (worzu er doch als Ritterrath mit gehöre,) gleichsam auszuschliessen, sondern auch so gar dessen gänzliche Remotion von seinem Amt zu begehren: Gleichwie aber der Kayser das erste ganz unzuläßig und das andere ungegründet befinde; also hätten sie disen Ritterrath zu allen gemeinen und Directorialconventen unweigerlich zuzulassen, auch alles beyzutragen, daß der bevorstehende Convent in Ruhe abgehalten werde.

4. Wurde an den Ritterdirectorem, wie auch den Ritterrath von Göler und Ausschuß von Degenfeld, gleichfalls rescribirt: Auch ihres Orts zur Herstellung des Ruhestandes alles beyzutragen, und daß besonders der von Göler sich aller anzüglichen Reden und Schreiben, in und ausser den Conventen, gänzlich enthalten solle.

5. Wurde dreyen von Göler, sonderlich obgedachtem Wilhelm Friderich, ernstlich befohlen, sich aller Bedrohungen und Gewaltthaten zu äusseren, und allenfalls mit dem Weg Rechtens zu begnügen, widrigens Falles aber obgedachter Strafe zu gewärtigen.

6. Wurde

6. Wurde dem Syndico Salzmann durch ein Kayserliches Decret unter anderem befohlen: In Sachen, so seine Person oder particular-Sachen betreffen, jederzeit abzutretten, auch weder bey noch auffer Conventen zu Uneinigkeiten, oder neuen Beschwerden, Anlaß zu geben, sondern das gemeine Beste des Cantons ohne einige Nebenabsicht befördern zu helffen.

Die vor der Kayserlichen Hofcommißion verhandelte und noch nicht erörterte Puncten wurden zu künfftiger Kayserlicher Entscheidung ausgestellt.

§. 119a.

Buchische Uneinigkeiten.

Bey dem Reichshofrath geschahe, in Sachen: Reichsritterschafft in Francken, Orts Rhön und Werra Buchischen Quartiers, Raths und Ausschusses contra den Buchischen Quartiers-Deputirten, sive Ausschuß Christoph Caspar von und zu der Tann, und resp. Johann Grafen von Görz, eine Anzeige sich hervorthuender gefährlicher Motuum und Irrungen ꝛc. worauf den 2. Jun. (1)

1. ein Mandatum S. C. gegen den beklagten Theil erkannt wurde, de non contraveniendo Ordinationi equestri & Conclusis juxta Majora Collegii equestris Buchonici formatis & emanatis, sub pœna Ordinationi equestri inserta, nec non Literarum circularium ad Membra equestria Buchonica incom-

(1) Alt. u. neu. R. Hofr. Concl. 2. Theil, S. 204.

incompetenter & contra ordinem transmissarum cassatorium &c.

2. Mit Notification dessen ergienge ein Rescript an sämtliche Mitglider des Buchischen Quartiers: Der Kayser habe mißfällig vernehmen müssen, daß unbefugter Weise getrachtet werden wollen, allerley Zwispalt und Uneinigkeit unter ihnen, insonderheit ungegründetes Mißtrauen gegen das Directorium des Buchischen Quartiers, anzustifften, und sich dessen nach dem bißherigen Herkommen eingerichteten Veranstaltungen eigenmächtig zu widersezen: Nachdeme aber solches Unternehmen nicht allein guter Ordnung, vornemlich der Ritterschafftlichen Observanz und Verfassung, gänzlich entgegen lauffe, sondern auch dergleichen unerlaubte Excitirungen vile schlimme Folgen nach sich ziehen würden, und durchaus nicht zu gedulden wären, vilmehr das Directorium billig bey seinem wohlverdienten Ansehen und Autorität zu schüzen seye; als wolle der Kayser alle und jede Mitglidere des Buchischen Quartiers Reichsväterlich ermahnt, auch ihnen zugleich ernstlich befohlen haben, durch derley einseitige und Ordnungswidrige Umlauffschreiben, oder andere üble Vornehmungen, sich keineswegs irre machen zu lassen, sondern nach wie vor fridlich und einig sich unter einander zu betragen, der von ihnen beschworenen Ritterordnung sich in allem gemäß zu verhalten, ihrem Directorio und dessen Majoribus die gebührende Folge zu leisten, besonders dem, erwiesener massen, wohl hergebrachten

brachten und heilsam eingeführten modo eligendi bey der erledigten Ritterausschuß-Stelle durch schrifftlich versigelte Vota, ohne Anstellung eines kostbaren, und, dermalen bewandten Umständen nach, ganz unnöthigen Ritterconvents, fordersamst und ohne den geringsten Verzug nachzukommen, auch die sonst schuldige Prästanda zu der Ritterschafftlichen Cassa jedesmalen unweigerlich zu entrichten, damit nicht nöthig seye, auf Anruffen des Directorii, die solchen Falls erforderliche Kayserliche geschärffte Verordnungen deßhalben vorzukehren.

3. Wurde dem Directorio des Buchischen Quartiers rescribirt: Nachdeme aus seiner Anzeige erhelle, was vor einen hoch aufgeschwollenen Steuerrest Statt und Amt Schliz zu der Ritterschafftlichen Cassa seithero so vilen Jahren schuldig verbliben seye; als versehe Sich der Kayser zu dem Directorio, dasselbe werde, ohne weitere denen willigen Rittermitglidern zur Last gereichende Nachsicht, disen Steuerrest, zum Besten und Aufrechterhaltung des ihme anbefohlenen Rittercorporis, nicht weniger zu Beförderung des Kayserlichen Interesse, vermöge seiner geleisteten Pflichten, nunmehro würcklich einzutreiben, und das Buchische Quartier der Beschwerde, jährlich ausser seinem Verschulden zu bezahlen habender Zinsen zu entheben, von selbsten bedacht seyn ꝛc.

Den 1. Sept. (1) erkannte der Reichshofrath

1. ein

(1) l. c. S. 246.

1. ein Mandatum ulterius caſſatorium Circularis ad Commembra Buchonica incompetenter à Comite de Gœrz emanati S. C. ſub pœna Ordinationi equeſtri inſerta &c.

2. Wurde ferner allen Mitglidern des Buchiſchen Quartiers ernſtgemeſſen auferlegt, dem vorigen Kayſerlichen Reſcript ſo gewiß ein unausbleibliches Genügen zu leiſten, und inſonderheit die Wahl eines erforderlichen dritten Ritterausſchuſſes von diſem Quartier durch Zurückhaltung ihrer Stimmen nicht länger zu behindern; als widrigen Falles die in mora verharrende Rittermitglider vor diſesmal ihrer Stimmen zur Strafe beraubt, und, wann ſie ſolche, in einem von dem Directorio nochmals anzuſezenden gewohnlichen Termin, nicht annoch beybringen, darauf von dem Directorio nicht mehr reflectirt, ſondern ſo dann, deren weiter unerwartet, nach denen Majoribus derer würcklich eingekommenen Stimmen, der Ordnung und Obſervanz gemäß, alſogleich verfahren werden ſolle; als wornach ſich gedachtes Directorium zu achten haben würde.

3. So vil aber die Schliziſche zur Ritterſchafftlichen Caſſa ſchuldige Steuerreſte anbetreffe; ſo werde, derer beklagten Theils gethanen unerheblichen Einwendungen unerachtet, (zumalen die neuerlich forderende Ordonanzgelder mit denen ordentlichen Ritterſchafftlichen Steuern, oder die Streitſachen des Grafen von Görz gegen ſeine Unterthanen, mit diſer das Buchiſche

chische Quartier betreffenden Sache, keineswegs zu confundiren seyen, auch dahero die angeführte Concluſa vom 17. Aug. 1736. und 15. Jan. 1740. dem neuerlichen Concluſo in diser Sache vom 2. Jun. nup. gar nicht entgegen stehen,) dem Grafen von Görz annoch zwey Monathe angesezet, um binnen selbigen de facta plenaria paritione des jeztgemeldten Kayserlichen Concluſi so gewiß zu dociren, als widrigen Falls die von dem Buchischen Directorio gebetene oder eine andere Commißion, zu gründlicher Untersuchung: Ob an ihm, Grafen von Görz, oder ob an dessen Unterthanen, die mora solvendi diſes Schliziſchen Steuerrests haffte? unfehlbar erkannt werden solle ꝛc.

Den 14. Oct. 1740. (1) wurde vom Reichshofrath unter anderem resolvirt:

3. Eher nicht, als biß der dem Kayser schuldige Gehorsam und die würckliche Parition in Ansehung der neuen Ritterausschuß-Wahl, nach Innhalt der vorigen Kayserlichen Verordnungen, dociret worden seye, solle dem Beklagten (Freyherrn von der Thann) freystehen, Falls er gegen das Directorium so erhebliche Beschwerden anzubringen vermeinen würde, daß deßhalber ein allgemeiner Ritterconvent zu halten nöthig wäre, solche Beschwerden zuforderist specifice und beschreinigt dem Kayser anzuzeigen; worauf so dann, dem Befund nach, (zumal die vorgegebener massen intendirte Entziehung des durch die Ritterschafft wohl hergebrach-

(1) Alt. u. neu. R. Hofr. Concl. 4. Theil, S. 569.

brachten Besteurungsrechts, (welcher das Buchische Ritterdirectorium wegen der bey dem Kayser, Pflichten halber und wohl, geschehenen Meldung des Schliziſchen grossen Steuerrückstandes beschuldiget werden wolle,) schon von nun an für ganz ungegründet und unrecht ersonnen erkläret werde,) so wohl solcher Anstellung eines Ritterconvents halber, als

4. wegen Einsicht des Ritterarchivs (wofern zu gleicher Zeit die bey dem Directorio geziemend angesuchte, von lezterem aber verweigerte, Erlaubniß der in Beyseyn der darzu verordneten Aufseher und Bedienten vorzunehmenden Einsicht desselben bescheiniget werden,) der Kayser das nöthige anbefehlen werde.

5. Inzwischen werde Beklagter nochmals und ernstgemessen verwarnet, keine weitere Bewegungen und Aufbringung der Rittermitglider, bey Vermeidung schäfferer Kayserlichen Ahndung, sich zu Schulden kommen zu lassen ꝛc.

5. Wurde das Directorium des Buchischen Quartiers erinnert: Die Wahl eines Ritterausschusses möglichst beschleunigen zu helffen, und selbige so fort zur Kayserlichen Genehmhaltung zu berichten. ꝛc.

§. 119b.

Privat-Steuersachen.

Den 15. Jan. 1740. (1) erkannte der Reichshofrath: Es werde dem Grafen von

(1) Freyh. von CRAMER Nebenst. 114. Theil, S. 183.

Görz überlassen, sich seines Judicati Cameralis gegen die Statt Schliz nach Gelegenheit zu gebrauchen, und solle er erweisen, daß die Ordonanzgelder eine von der ordinari-Steuer ganz besondere Erhebung seye.

* * *

Betrachtungen.

§. 120.

Kayserliche Wahlcapitulation.

Bey der Kayserlichen Wahlcapitulation erhielte die Reichsritterschafft auch disesmahl (wenigstens, wie sie selber glaubt,) einige Vortheile, die aber in meinen Augen nichts bedeuten. *§. 3.*

§. 121.

Kayserliche Privilegien, 2c.

Die Reichsritrerschafften bekamen, gewohnlicher massen, von dem Kayser die Confirmation ihrer Privilegien, zum theil auch eine Vermehrung derselbigen. *§. 21. 33. 40.*

Die von der Reichsritterschafft selbst bey ihren Correspondenz- und anderen Tägen in Ansehung ihrer Kayserlichen Privilegien aufgestellte Deliberanda Cap. 1. §. 1. 2. 3. 4. 9. geben Stoff zu allerley Betrachtungen.

Was (nach Cap. 1. §. 10.) bey Francken wegen einer Remuneration in Berathschlagung

gung gekommen ist, wird wohl mit diser Materie einen Zusammenhang haben. add. Cap. 1. §. 13.

Wie das Corpus der Evangelischen Reichsstände sich in Ansehung der Ritterschafftlichen Privilegien geäusseret habe, liset man §. 115.

Der uniirten Chur- und Fürsten Beschwerden in Ansehung der Reichsritterschafftlichen Privilegien hingegen findet man §. 7. n. 5.

Daß der Reichshofrath die Schwäbische Ritterschafftliche Privilegien Oesterreich habe insinuiren lassen, belehret der §. 97.

* * *

Der Kayser confirmirte auch die revidirte Fränckische Ritterordnung. §. 39.

* * *

Von der Kayserlichen Confirmation eines Fränckischen Evangelischen Frauenstiffts sehe man Cap. 1. §. 18.

§. 122.

Kayserlicher Raths-Character.

Von der Fränckischen Hauptleute und Ritterräthe erhaltenem Prädicat als würckliche Kayserliche Räthe sehe man §. 37.

Die übrige Ritterschafften bekamen ein gleiches.

§. 123.

Kayserliches Gnadenzeichen.

Eben dise Bewandtniß hat es auch mit dem

von denen Fränckischen Ritterhauptleuten (nach §. 37.) erhaltenen Kayserlichen Gnadenzeichen.

§. 124.

Kayserliche Verweise.

Der Kayser gabe hingegen auch denen Ritterdirectoriis zuweilen Verweise, daß sie in Beobachtung derer Ritterschafftlichen Freyheiten zu nachläßig gewesen seyen, oder zoge sie gar deßwegen zur Verantwortung. §. 84ª. 87. 109.

§. 125.

Kayserliche Subsidien.

Währenden Kriegs wider Franckreich nicht nur, sondern auch noch einige Zeit darüber hinaus, mußte die Reichsritterschafft dem Kayser starcke Subsidien bezahlen, und sollte sie auch noch wohl anticipiren. §. 6. 8. 9. 12ᵇ.

Als auch bald hernach ein Türckenkrieg entstunde, wurden abermahls starcke Subsidien gefordert und bewilligt. §. 18. 36.

Bey dem Anno 1734. ausgebrochenen Krieg wider Franckreich gabe die Reichsritterschafft abermalen Subsidien. §. 107.

Gleichwie nun die Reichsritterschafft bey dergleichen Gelegenheiten sich allerley mit-einzubedingen, es auch wohl zu erhalten pflegt; so ist besonders merckwürdig, was hievon §. 9. zu lesen ist.

Von äusserster Wichtigkeit ist endlich die Cap. 1. §. 11. befindliche Spuhr, daß der

Kay-

Kayserliche Hof damit umgegangen seye, der Reichsritterschafft eine beständige Rittersteuer aufzulegen.

§. 126.

Judensteuer.

Die von dem Kayser (s. oben §. 57.) der Reichsritterschafft angesonnene Cronsteuer und Opferpfenning von denen unter ihr gesessenen Juden verursachte unter der Reichsritterschafft manche Berathschlagungen: Cap. 1. §. 2. 4. 11. Sie bliebe auch endlich, so vil mir bekannt ist, damit verschonet.

§. 127.

Fridenssachen.

Wegen Einschliessung der Reichsritterschafft in die Anno 1714. mit Franckreich und 1725. mit Spanien getroffene Fridensschlüsse erhielte die Reichsritterschafft die ſſ. 10. 12⁸. und 77. befindliche Versicherungen: Sie hätte aber noch über dises gerne dergleichen auch von dem Reichsdirectorio gehabt. Cap. 1. §. 2.

Die ganze Sache aber hat im Grunde lediglich nichts auf sich.

§. 128.

Ritterschafftliche Beschwerden über die Reichsstände.

Gewaltige Klagen über die Reichsstände, (so zum theil benahmset werden,) und von denselben der Reichsritterschafft zufügenden Beschwerden, liset man Cap. 1. §. 2. 3. 4. 7. 9.

Die Reichsgerichte konnten aber darinn nicht allemal das thun, was die Reichsritterschafft gerne gehabt hätte. s. Cap. 1. §. 7.

Und wann die Ritterschafft nur in solle gegen die gravirende Stände klagen wollte, bekame sie einen solchen Bescheid, wie ſ. 101. zu sehen ist.

§. 129.

Der Reichsstände Beschwerden über die Reichsritterschafft.

Hat aber die Reichsritterschafft grosse Beschwerden über die Reichsstände geführet; so haben dise nicht weniger als jene ein gleiches gethan. ſ. 7. 17. 20. 30. 31. 46. 113. 115. auch an anderen Orten.

§. 130.

Unionen gegen die Reichsritterschafft.

Anno 1713. schlossen einige Chur- und Fürsten abermahlen eine Union gegen die Reichsritterschafft: (ſ. 7. 26.) Sie hatte aber eben so wenig einige beträchtliche Folgen, als die vorige: Ja der Kayser caßirte die Union gar; (ſ. 48.) und ich habe nirgend gefunden, daß darauf nur einmal eine Vorstellung deßwegen geschehen wäre; sondern einige derer Uniirten trafen vilmehr Vergleiche mit der Reichsritterschafft.

Von Ritterschafftlichen Beschwerden von noch anderen (mir unbekannten,) Unionen verschidener Fürst- und Gräflicher Häuser gegen

die

die Reichsritterschafft um das Jahr 1731. sehe man Cap. 1. §. 3.

§. 131.

Einstanderecht.

Die Reichsritterschafft beklagte sich, daß ihr Einstandsrecht an verschidenen Orten sehr angefochten werden wolle, und suchte sich dagegen zu schüzen. Cap. 1. §. 2.

Ins besondere beschwerte sie sich auch dißfalls über das Kayserlich-Oesterreichische Nellenburgische Landgericht. §. 94. 98. 102. 108.

Uebrigens hielte sie selbst ihr Privilegium noch nicht in allen Stücken für klar. s. Cap. 1. §. 11.

Und so wohl der Reichshofrath, als das Cammergericht, sprachen darinn nicht allemahl so, wie die Reichsritterschafft es gerne sahe. Cap. 1. §. 1. und 12.

Schwaben suchte daher um eine Extension desselbigen an, erhielte sie auch. §. 34.

Theils Reichsstände aber machten darinn gemeinschafftliche Sache mit einander gegen die Ritterschafft. §. 30. 31.

Besonders hatte auch die Reichsritterschafft dißfalls mit dem Teutschen Orden Streit. Cap. 1. §. 3. 4. 7.

§. 132.

Exemtionsachen.

Die an Preussen gediehene Graf-Beverische Güter veranlaßten bey der Reichsritter-

schafft in Francken eine Berathschlagung. Cap. 1. §. 12.

Und bey dem Kayser suchte sie um Beförderung dergleichen Exemtionssachen an; erhielte auch einen Verspruch deßwegen. ſ. 9.

Der Schwäbische Crays nahme sich zwar der Rechberg- und Limburg-Styrumischen Exemtionssache an: ſ. 30.

Die Urthel fiele aber dennoch für die Reichsritterschafft aus; ſ. 63. wobey es auch verbliebe. ſ. 65. 69. 79. 86.

Und die Fränckische Ritterschafft erhielte ebenfalls eine favorable Urthel gegen Giech. ſ. 56. 95.

§. 133.

Jurisdictionssachen.

Von wichtigen Jurisdictionsstreitigkeiten zwischen den Reichsständen und der Reichsritterschafft findet man Spuhren Cap. 1. §. 4. 7. Cap. 2. §. 7.

§. 134.

Justizsachen.

Was die Reichsstände in Justizsachen für Beschwerden über die Reichsritterschafft führen, sehe man oben ſ. 7. n. 4. und 6.

Was hinwiederum die Reichsritterschafft sich in Justizsachen von dem Kayser einbedungen und erhalten habe, sehe man ſ. 9. 36. 89.

§. 135.

Kriegssachen.

Auch unter disem Kayser erhielte die Reichsritter-

ritterschafft, gegen schweres Geld, die Befreyung von Winterquartieren und anderen ordentlichen Kriegslasten: §. 6. 36. 107.

Die Stände, so darunter litten, beschwerten sich darüber; und dabey verbliebe es. §. 7. n. 7. 113.

Wann sie sich aber zuweilen der Selbsthülffe bedienten, ahndete es der Kayser. §. 111.

§. 136.

Lehensachen.

Das von der Reichsritterschafft ausgewürckte Verbott, ihre Allodialgüter den Reichsständen zu Lehen aufzutragen, (Cap. 1. §. 12. Cap. 2. §. 74.) ist vilen und grossen Bedencklichkeiten unterworffen.

Die Reichsritterschafft erhielte eine Bestättigung und Ausdehnung des Verbotts wegen des Recurses an die Lehenhöfe; §. 24. 43. 52. 81.

Und der Referent in diser Sache bekame eine Remunerirung deßwegen. Cap. 1. §. 13.

Die Reichsstände hingegen beschwerten sich darüber. Cap. 2. §. 30.

Beschwerden der Reichsritterschafft über die Extension der Lehensgewohnheiten, sehe man Cap. 1. §. 4.

Eine Ritterschafftliche Berathschlagung wegen Erhaltung der Agnatischen Lehenssuccession in Francken auf Schild und Helm, findet sich Cap. 1. §. 11.

Daß

Daß die Reichsritterschafft mit dem Cammergericht in Ansehung des Recurses an die Lehenhöfe nicht zufriden gewesen seye, ergibt sich aus Cap. *1.* §. *1.*

Was hinwiederum die Reichsstände in Lehenssachen für Beschwerden über die Reichsritterschafft führen, liset man oben §. 7.

§. 137.

Manus mortuæ : **Veräusserung der Güter an sie.**

Wegen Veräusserung der Rittergüter ad manus mortuas gabe es Anstände; s. Cap. 1. §. 2. 11.

Wie auch Processe : §. *61.*

Und Schwaben liesse sich deßwegen ein weiteres Privilegium geben. §. *34.*

Der Kayser wollte auch dergleichen Veräusserungen durchaus nicht gestatten. §. *84*[b]. *109.*

§. 138.

Marschsachen.

Ein Deliberandum wegen des Ritterschafftlichen Beytritts zu einem allgemeinen Marschreglemet trifft man Cap. *1.* §. 7. an.

§. 139.

Religionsachen.

Einer Seits bediente die Evangelische Reichsritterschafft sich in Religions- und Kirchensachen der ihnen dißfalls in denen Reichsgrundgesezen zugestandenen Gerechtsamen : Cap. *1.* §. *16. 18.*

An-

Anderer Seits hingegen führte sie sich auch in dem zwischen denen Evangelisch- und Catholischen obgewalteten Streit wegen Feyerung des Osterfests sehr behutsam auf. Cap. *1.* §. *17.*

Die Rheinische und andere catholische Mitglider der Reichsritterschafft erregten die bitterste Klagen gegen sich, wegen der von ihnen verhängenden unleidentlichsten Religionsbeschwerden; in welchen sie resp. noch darzu durch Chur-Pfalz unterstüzet wurden. §. *58. 77. 85. 92. 100. 104. 110. 114. 116.*

§. 140.

Steuersachen.

Von Beschwerden über die Reichsstände in Collectensachen sehe man Cap. *1.* §. *9.*

Und von andern Deliberandis darinn, *ibid.* §. *10.*

Daß die Reichsritterschafftliche Schrifftstellere in denen Steuer-Streitigkeiten mit denen Reichsständen selber nicht allemal gleiche Grundsäze geführet haben, erhellet aus Cap. *1.* §. *1.*

Von einer Kayserlichen Chur-Trier aufgetragenen Commißion, Ritterschafftliche morose Steuercontribuenten zu exequiren, s. §. *11.*

Und von einer Kayserlichen Erlaubniß, dergleichen Executionen durch eigene, oder anderwärtige, in Kayserlichem Namen requirirte, oder auch in der Nähe, entweder in Garnison und Quartieren ligende, oder auch durchmarschierende, Kayserliche Miliz, selbsten, auf die Restanten so wohl, als auch die durch die Morosität

rosität verursachte Kosten und Schaden, exequiren lassen zu dörffen, s. § 89.

Ja der Kayserliche Hof gabe Selber aus Philippsburg und Luxemburg Mannschafft her, dergleichen Steuern zu exequiren: §. 13. 89.

Als aber solches auf Gütern geschehen wollte, worüber Reichsstände die Landeshoheit behaupteten, kame es zu solchen Vorfällen, welche grosse Bewegungen verursachten: §. 13. 17. 30. 47.

Wiewohl der Kayser doch auch hernach noch die Requisition des Landesherrns für unnöthig halten, und befehlen wollte, gegen Vorzeigung Kayserlicher Patenten, einen militarischen transitum innoxium in der Reichsstände Gebieten zu gestatten; ja selbst der Ritterschafft, auf Ersuchen, manu forti zu aßistiren. §. 89.

Zuweilen nahme doch auch der Kayser Selber Anstand, der Reichsritterschafft so gleich und ohne Unterschid mit starcker Hand beyzustehen: §. 22. 105. 112.

Und endlich befahle Er auch, denen Landesherrn die vorhabende Executionen vorher zu wissen zu thun. §. 99.

Der ganze Streit ist, nach denen verschidenen dabey vorkommenden Umständen, auch verschidentlich zu entscheiden, und villeicht die Sache von beeden Seiten vulneriret worden.

Was hinwiederum die Reichsstände in Collectationssachen über die Reichsritterschafft für Beschwerden geführet haben, sehe man oben §. 7. 30.

Der

Der zwischen Castell und dem Fränckischen Ritterort Rhön und Werra wegen Besteurung des heimgefallenen Lehens Ursprungen am Reichshofrath geführte Proceß, welcher eine Zeitlang bey dem Reichsconvent so vile Bewegungen verursacht hatte, nahme endlich, da Bamberg sich zur Execution gebrauchen liesse, für die Reichsstände ein klägliches Ende. s. Cap. *1.* §. *10. 20. 32. 55.*

§. 141.

Titulatur- und Curialien-Sachen.

Wegen der Uniformität in Titulatur- und Curialien-Sachen, zumalen gegen die höhere und nidere Reichsstände, hat die Reichsritterschafft zwar verschidenemahle Berathschlagungen gepflogen: (s. Cap. *1.* §. *1. 4. 9.*) Allem Ansehen nach aber ist nichts ganzes daraus worden.

Hinwiederum erhielte die Schwäbische Ritterschafft Kayserliche Rescripte an verschidene Stände wegen derer ihro beyzulegenden Titulaturen. §. *35.*

§. 142.

Zollsachen.

Daß die Reichsritterschafft wegen nicht-Beobachtung ihres Privilegii in Zollsachen häuffige Beschwerden zu führen gehabt habe, meldet sie uns selbsten Cap. *1.* §. *4.* add. §. 7.

Absonderlich klagte sie über die Reichsstätte. *cit.* §. 7.

Was

Was aber hinwiederum die Reichsstände in Zollsachen für Beschwerden über die Reichsritterschafft führen, belehret der §. 7. *n. 8.*

§. 143.

Rangstreit mit den Reichsstätten.

Der Reichsstätte Versuch, ihren mit der Reichsritterschafft habenden Rangstreit zu ihrem Vortheil einzulencken, hat bißhero noch nicht gelingen wollen. §. *1.*

§. 144.

Vergleiche.

Unter diser Kayserlichen Regierung seynd gütliche Vergleiche zwischen mehreren Reichsständen und einigen Rittercantons geschlossen worden: §. *16. 27. 28. 53. 59. 60. 66. 90. 91.*

Der Kayser confirmirte sie ingleichem seiner Seits; §. *19.* wiewohl zuweilen erst nach einiger Abänderung. §. *62. 75. 82.*

Dises ist auch wohl für beede Parthien das Beste, und kan Andern zum Muster dienen.

Dabey verstehet es sich von selbst, daß die Bedingungen des einen oder anderen Theils, (nach Beschaffenheit der Umstände,) bald fetter, bald magerer, ausgefallen seynd:

Auch ist die Reichsritterschafft in der Folge der Zeit nicht bey allen disen Vergleichen in Ansehung derer Regierungsnachfolgere sicher gestanden.

§. 145.

§. 145.

Reichsgerichte.

Wie bemühet die Reichsritterschafft gewesen seye, es dahin zu bringen, daß einige ihrer Mitglider Reichshofräthe und Cammergerichts-Assessores werden mögen, ersiehet man aus Cap. 1. §. 1. 9.

Wann sich aber dißfalls auf die Cammergerichtsordnung bezogen wird, ist dabey nur so vil anzumercken, daß selbige von der Ritterschafft überhaupt rede, und die landsäßige unter derselben Verordnung eben so wohl begriffen seye, als die unmittelbare.

In denen Deliberandis des Correspondenztags von 1721. wird sich auch auf ein Kayserliches Rescript bezogen, Krafft dessen bey denen höchsten Reichsgerichten, in Conformität der Cammergerichts-Ordnung, aus dem Ritterstand qualificirte Mitglider zu Reichshofräthen und Cammergerichts-Assessoren angenommen werden sollten.

Von Aufnahm verschidener Reichshofräthe und Cammergerichts-Assessoren in die Reichsritterschafft, auch denen resp. darüber entstandenen Beschwerden, sehe man Cap. 1. §. 7. 13.

Von Sammlung derer für die Reichsritterschafft favorabel ausgefallenen Erkenntnisse der höchsten Reichsgerichte findet sich etwas Cap. 1. §. 4.

* * *

Was bey Francken wegen Insinuation sel-

biger Ritterschafft Privilegien bey dem Reichshofrath in Berathschlagung gekommen seye, sehe man Cap. 1. §. 10.

Und von einem dißfallsigen Kayserlichen Decret, Cap. 2. §. 41.

Von einem anderen durch die Reichsritterschafft an den Reichshofrath ausgewürckten Kayserlichen Decret, sehe man §. 9.

Beschwerden über den Reichshofrath wegen der überspannten Laudemien kommen Cap. 1. §. 4. und 11. vor.

Und wegen des Einstandsrechts Cap. 1. §. 12.

Hingegen wird auch Cap. 1. §. 13. der Remunerirung eines Referentens gedacht.

* * *

Die Concurrenz der Reichsritterschafft zu Unterhaltung des Cammergerichts und resp. die Befreyung davon, kame bey der Reichsritterschafft selber verschidene mahle in Berathschlagung: s. Cap. 1. §. 1. 10.

Ich rathete der Ritterschafft darzu, und sie könnte es wohl geben; ich glaube auch eher, daß sie es schuldig seye, als sie es nicht seye.

Bey Ersezung des Cammerrichteramts bezeugte sich die Reichsritterschafft vigilant, Cap. 1. §. 13. erhielte auch würcklich mehr, als sie sich mit Recht versprechen durffte. §. 93.

Hingegen waren die Grafen mit ihrem dißfallsigen Gesuch weder bey dem Kayserwahltag, noch

noch bey dem Kayser Selbsten, glücklich. §. 2. 5. 14. 93.

Sehr curios ist der Ritterschafftliche Deliberationspunct wegen der dem Cammerrichter verehrten 5000. fl. Cap. 1. §. 7.

Von Insinuirung der Schwäbischen Privilegien bey dem Cammergericht sehe man §. 38. und 54.

Wegen Insinuirung der Fränckischen Privilegien am Cammergericht ist das Deliberandum Cap. 1. §. 10. merckwürdig;

Sosten sehe man davon §. 49.

Von einer bezeugten Unzufridenheit der Reichsritterschafft über des Kayserl. und Reichs-Cammergericht findet sich etwas Cap. 1. §. 1.

§. 146.

Kayserl. Nellenburgisches Landgericht.

Ueber das Kayserlich-Oesterreichische Nellenburgische Landgericht führten nicht nur die Reichsritterschafft, sondern auch der Reichshofrath selbst, vile, aber (wie es scheinet,) vergebliche, Klagen. §. 72. 78. 94. 98. 102. 108.

§. 147.

Päbstlicher Hof.

Was die Ritterschafft an dem Päbstlichen Hofe wegen gewisser Canonicate bey einigen Fränck- und Schwäbischen Hochstifftern habe suchen wollen, erlernet man aus Cap. 1. §. 3.

§. 148.

Andere Staatssachen.

Daß endlich die Reichsritterschafft so gar bey Garantierung der Oesterreichischen Sanctionis pragmaticæ und der Polnischen Königswahl im Jahr 1733. ein Interesse zu haben geglaubet, zeiget Cap. 1. §. 4.

§. 149.

Ritterschafftliches Gesandtschafftsrecht.

Bey der Reichshofcanzley hielte es nicht schwer, es dahin zu bringen, daß Reichsritterschafftliche Deputirte das Prädicat eines Abgesandtens erhielten:

In Ansehung der Reichsgeseze aber ist die oben §. 3. dißfalls befindliche Anmerckung allerdings gegründet.

VII.

Beyträge zu einer unpartheyischen und pragmatischen Geschichte der unmittelbaren Reichsritterschafft unter Kayser

Carl VII.

mit Betrachtungen darüber.

* * *

So wichtig das vor der Erwählung Kayser Carls

Carls VII. sich ereignete Zwischenreich in Ansehung derer Reichsritterschafftlichen Angelegenheiten gewesen ist; so wenig und wenig bedeutendes hat sich unter der kurzen Regierung dises Kayſers in dergleichen zugetragen; wenigstens so vil dem Publico davon bekannt worden ist: Wie beydes aus folgendem erhellet.

* * *

Vorbericht.

Schrifften.

Alt (Joh. Lud.) Vindiciæ Libertatis Nobilium S. R. I. Corporis adverſus Jurisdictionis feudalis extenſionem circa Citationem & Executionem immediatam. Altdorff, 1743. 4.

Erſtes Capitel.

Von der innerlichen Verfaſſung der Reichsritterſchafft.

* * *

Von der Reichsritterſchafft überhaupt.

Nichts.

* * *

Von der Reichsritterſchafft in Schwaben.

§. 1.

Schwäbischer fünf-Orts-Convent 1741.

Auf dem Schwäbischen fünf-Orts-Convent zu Ulm m. Febr. 1741. (1) wurde unter anderem berathschlagt:

7. Ob und was, bey dermaligen Umständen, auch miteinschlagenden anderen Bedencklichkeiten, wegen Auswürckung eines Kayserlichen Statuti prohibitivi, de non alienando Bona equestria ad manus mortuas Potentiorum, vorzukehren?

8. Wie die von der Fränckischen Reichsritterschafft, in Sachen, die Mißheurathung der vermitgliderten Cavaliers betreffend, communicirte Königlich-Preußische Verordnung anzusehen, und was darauf weiter in Antwort zu ertheilen?

* * *

Von der Reichsritterschafft in Francken.

§. 2.

Altmühlische Wahlcapitulation.

Extracte der Altmühlischen Ritterhauptmannschafftlichen Wahlcapitulation vom 7. Jul. 1744. befinden sich an unten (2) bemerckten Orten.

§. 3.

Gebürgischer Schluß in Steuersachen.

Anno 1742. 1. Sept. wurde in einem Gebürgi-

(1) R. Ständ. Arch. Urk. 2. Theil, S. 388.
(2) in der Vorstell. in der Seckend. Angeleg. von 1760. Beyl. H. und Z.

bürgischen allgemeinen Orts-Receß wegen Beytreibung und Execution der Steuern ein Schluß gefaßt, welcher an unten (1) angezeigtem Ort zu lesen ist.

* * *

Von der Reichsritterschafft am Rheinstrohm.

Nichts.

Zweytes Capitel.

Von dem Verhältniß zwischen dem Kayser und Reich einer- so dann der Reichsritterschafft anderer Seits.

* * *

Zwischenreich in denen Jahren 1740. 41. und 42.

§. 1.

Des Ober-Rheinischen Crayses Beschwerden.

Den 29. Nov. 1741. (2) stellte der Ober-Rheinische Craysconvent dem Churfürstlichen Wahlcollegio vor: Die Reichsritterschafft seye Zeithero auf Principia und Unternehmungen gefallen,

(1) in der Gebürg. Austragsordn. Aufl. 1772. S. 119.

(2) meine Beyl. ꝛc. zur Wahlcap. K. Carls VII. 1. Theil, Anh. S. 1.

fallen, welche denen Reichsständen, und besonders disem Crays, zu grosser Beschwerung gereichen, haben aber dennoch am Kayserl. Hof und im Reichshofrath damit Gehör gefunden: Insonderheit seye denen Ständen sehr nahe gegangen, daß

1. einzelne Cavaliers, so in den Landen der Stände, entweder auf denen an sich erkaufften Gütern, oder ihrer sonstigen Bequemlichkeit und Nuzens halber, in denen Stätten sich aufgehalten und wohnhafft gewesen, der Jurisdiction des Landesherrns sich entziehen, auch von denen Ritterschafftlichen Corporibus wohl gar behauptet werden wollen, daß, nach denen ihnen mitgetheilten Kayserlichen Privilegien, überhaupt ein Ritterschafftliches Mitglid einem Reichsstand gar keine Jurisdiction in seinem eigenen Lande zugestehe;

2. Daß der Ritterschafft an die Commendanten zu Luxemburg und Erfurt Kayserliche Rescripte mitgetheilet worden, daß ihnen mit der verlangenden Mannschafft an Handen gegangen werden solle, mit welcher sie ihre morose Contribuenten wegen der zur Rittertruche abzugebenden Steuern auf ihren in der Stände Territorien einzelnen Gütern und Höfen zu exequiren, kein Bedencken getragen werde.

3. Daß die von denen von Adel, auf ihre Lehen- oder Allodialgüter, ohne Vorwissen und Bewilligung des Lehens- oder Territorialherrns, genommene Steuer, auch in dem Fall, wann das Dominium utile cum directo consolidiret wor-

worden, oder die Allodia an andere, als Ritterschafftliche, Personen gekommen, ferner fortgefordert, und die Ritterschafftliche Corpora, ohne die Legalität des Catastri, und ob die demselben einverleibte Güter, nachdeme sie schon steuerbar gewesen, zu Lehen aufgetragen, oder aus freyen Gütern zu Lehen gegeben worden, im geringsten zu untersuchen, bey dem vorgeblichen Besiz, zum grösten Nachtheil der Stände, geschüzet werden wollen.

4. Daß in dem lezteren Reichskrieg die Ritterschafftliche Orte in denen beyden Jahren von aller Winterquartierslast befreyet, der Stände Unterthanen aber dieselbe alleine zugetheilet worden. Da nun

ad 1. der denen Ständen unstreitig zustehenden Landeshoheit nichts mehrers entgegen seye, als wann sich ein im Land wohnender von Adel der Jurisdiction entziehen, und an keine Landesherrliche Ge- und Verbote gebunden seyn wolle, auch die gerühmte Kayserliche Privilegien hierinnen zu desto wenigerem Behuf dienen können, weilen dieselbe allezeit die stillschweigende Clausul: Salvo jure Tertii, in sich halten, und von denen Kaysern gar nicht zu vermuthen seye, daß sie gegen die Rechte der Stände und ihrer Lande eine Befreyung jemalen hätten geben wollen;

ad 2. die intendirte eigenmächtige Execution der auf einzelen, in der Stände Landen gelegenen, adelichen Gütern und Höfen hafftenden Steuern zur Rittertruche nicht nur aus gleicher

Ursach nimmermehr gestattet werden könne, sondern auch in dem Fall, wann die Ritterschafft die Collectation rechtmäßig hergebracht habe, der Landesherr darum angegangen, und dieselbe von ihm vollstrecket werden müsse;

ad 3. bey Consolidirung der adelichen Lehen die Domini directi, denen solche heimfallen, so fort zu Contribuenten nicht gemacht, noch, wann die Ritterschafftliche Allodialgüter in die dritte Hand kommen, dieselbe der Landeshoheit entzogen, und die Stände ungehört, und ohne genugsame Untersuchung der Sachen, ihrer Gerechtsamen entsezet werden können;

ad 4. wann ja bey vorseyenden Reichskriegen die Kriegsraison erfordere, daß die Reichsarmee in denen nahe gelegenen Reichscrayſen in die Winterquartiere vertheilet werde, dennoch nichts unbilligeres seyn könne, als wann, zu äusserster Betrübniß der zur Vertheidigung des Vaterlandes alles hergebenden Unterthanen der Stände, die Ritterschafftliche Orte von aller Last freybleiben sollen;

Als möchte das Churfürstliche Collegium es in die Wege leiten, daß in der zu errichtenden Wahlcapitulation die Vorsehung geschehen möge, daß der regierende Kayser nicht gestatten solle, daß a) die von der unmittelbaren Reichsritterschafft bißanhero erlangte, oder künfftig erlangende, Privilegien zu Nachtheil und Beschwerung derer Churfürsten und Ständen Landeshoheit, oder anderer ihrer hergebrachten Rechten, angezogen werden, noch auch, daß die

Reichs-

Reichsgerichte darauf mit geschwinden Processen und executivischen Verfügungen verfahren, b) oder in den Territorien der Churfürsten und Ständen des Reichs gelegene einzele, denen von der unmittelbaren Reichsritterschafft angehörige, Stücke und Güter von der Landeshoheit eximiren, weniger nicht c) daß gedachte Reichsgerichte denen Churfürsten und Ständen, wann bey Ritterschafftlichen Lehengütern das Dominium utile cum directo consolidirt wird, oder Ritterschafftliche in den Territorien der Stände gelegene Allodia in die dritte Hand kommen, in dem ersten Fall die Incameration, oder eine denen Lehenherrn selbstbeliebige anderweite Verleihung, nicht hindern, in beyden aber in Ansehung des Besteurungsrechts, ohne genugsame rechtliche Untersuchung der Sache, gegen die Reichsständische Gerechtsame nichts erkennen, sondern vilmehr dieselbe in vorkommenden Fällen auf das Reichsgutachten vom 4. Jun. 1704. (dessen Ratificirung sich zu dem Ende von dem zu erwählenden Kayser zu bedingen wäre,) verwisen seyn solle; ingleichem d) daß nicht zugegeben werde, daß die Reichsritterschafft über ihre zugehörige collectable Grundstücke in einem fremden Territorio ein Executionsrecht prätendire, oder, e) wann sich ein Ritterschafftliches Mitglid in den Landen eines Reichsstandes aufhalten und wohnhafft seyn sollte, dasselbe sich der Jurisdiction des Landesherrns und denen im Land geschehenden allgemeinen Landesherrlichen Geboten und Verboten entziehe, f) am wenigsten

sten aber, daß, wann Winterquartiere in denen Reichslanden aus Kriegsraison gemachet werden müßten, die Ritterschafftliche Orte davon eximiret werden sollen.

§. 2.

Des Schwäbischen Crayses Beschwerden.

In denen unter dem 11. Oct. 1741. (1) dem Churfürstlichen Collegio übergebenen Beschwerden des Schwäbischen Crayses liset man n. 8. Man könne nicht unberührt lassen, wie daß von dem verstorbenen Kayser denen Cantons der Reichsritterschafft in Schwaben, zu nicht geringem Nachtheil der Reichs- und Craysstände, mehrmalen, ungehört derselben, verschidene wider die Rechte eines Dritten und der Stände streitende Privilegien und Exemtionspatenten ertheilt worden seyen, krafft welcher sie nicht nur dem Crays und dessen Ständen in ihren wohlgegründeten Lehens- und Besteurungsgerechtsamen vilen Eintrag gethan, und dem Crays von Alters her afficirte Herr- und Dorffschafften entzogen, sondern auch, gegen Erlegung gewisser Charitativgelder, von allen Einquartierungen, Winterstationen, Linienarbeit, Auswahl, Heuliferungen und Marschen, völlig befreyet seyn sollen: Weil aber solches denen Reichssazungen, ins besondere aber denen Reichsgutachten von 1704. und 1734. gänzlich zuwider seye, anbenebenst hiedurch denen vorhin biß aufs Blut ausgesogenen Unterthanen der Reichs- und

(1) l. c. S. 17.

und Craysstände der Kriegslast allein zu tragen zufalle, und sie unerträglich gravire; so werde hierinnfalls heilsame Vorsehung angelegentlich nachgesucht.

§. 3.

Beschwerden derer uniirten alten Fürsten.

Den 16. Oct. (1) übergaben die zu Offenbach versammlete alt-welt-Fürstliche Gesandten Chur-Maynz Monita zur künfftigen Capitulation; darinn es heißt:

4. Daß der regierende Kayser nicht gestatte, daß a) die von der unmittelbaren Reichsritterschafft bißher erlangte, oder künfftig noch zu erlangende, Privilegien zu Nachtheil und Beschwerung der Churfürsten und Ständen Landeshoheit, oder anderer ihrer hergebrachten Rechten, angezogen werden, noch auch, daß die Reichsgerichte darauf mit geschwinden Processen und executivischen Verfügungen verfahren, b) oder auch die in denen Landen der Churfürsten und Ständen gelegene einzelne, denen von der unmittelbaren Reichsritterschafft angehörige, Güter und Stücke von der Landeshoheit eximiren, c) oder auch denen Churfürsten und Ständen, wann bey Reichsritterschafftlichen Lehengütern das Dominium utile cum directo consolidiret wird, die Incameration, oder auch dem Lehenherrn selbstbeliebige anderweite Verleihung, hindern; sondern es sollen vilmehr in vorkommenden Fällen die Reichsgerichte auf das Reichs-

(1) ibid. S. 41.

Reichsgutachten vom 4. Jun. 1704. (welches der Kayser ratificiren wolle,) verwisen seyn; d) auch wolle Er nicht zugeben, daß die unmittelbare Reichsritterschafft, unter dem Vorwand ihrer Privilegien, über ihro zugehörige collectable Grundstücke in fremdem Gebiete ein Executionsrecht prätendire, e) oder auch, wann die von denselben sich in den Territorien der Ständen aufhalten, oder wohnhafft seynd, der Jurisdiction der Landesherrn sich zu entziehen suchen; f) der Kayser wolle auch überhaupt das der unmittelbaren Reichsritterschafft in denen 1680ger Jahren ertheilte Privilegienwerck an den Reichsconvent bringen, und darüber der Stände Gutachten begehren; g) doch unbeschadet der zwischen verschidenen Ständen des Reichs und denen von der unmittelbaren Reichsritterschafft errichteten Verträgen, als welche billig unangefochten bleiben sollen.

§. 4.

Reichsritterschafftliche Gesuche.

Schon den 6. Mart. 1741. (1) schriebe die gesammte zu Nürnberg versammlete Reichsritterschafft an den König in Preussen: Es seye Reichskündig, daß der unmittelbaren freyen Reichsritterschafft in denen dreyen Crayſen, Francken, Schwaben und am Rheinstrohm, wie in andern Reichsfundamentalgesezen, also ins besondere in allen Kayserlichen Wahlcapitulationen, an schicklichen Orten, so offt der Stände darinn

(1) l. c. S. 117.

darinn favorable Meldung gethan worden seye, und zwar, wo es conjunctim, durch die Worte: Electores, Principes & Status, oder zu teutsch: " Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, " geschehen, zugleich auch der unmittelbaren Reichsritterschafft namentlich mitgedacht worden seye; nehmlich in jenem Fall durch die beygesezte Worte: Comprehensa libera & immediata Nobilitate; in disem aber durch die Worte: " Die unmittelbare Reichsritterschafft mitbegriffen ꝛc. miteingeschlossen ꝛc. einschlüßig ꝛc. " oder " Inclusive der unmittelbaren freyen Reichsritterschafft ꝛc. " oder: " Die freye Reichsritterschafft darunter mit-verstanden ꝛc. ꝛc. " in denenjenigen Stellen aber, wo die Reichsstände sich divisim recensirt befinden, es in folgender Ordnung gefasset worden seye: " Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen, Herren, Adel, " (oder: " Reichsritterschafft ") " und Stätte, " oder: " andere Stände, " so, daß lezteren Falles die Reichsritterschafft denen Reichsstätten allemal vorgezogen worden seye; wie dann auch der Reichsritterschafft ihre habende Regalien, Obrigkeiten, Freyheiten, Privilegien, alte Gebräuche und Gewohnheiten, so sie bißhero gehabt, und in Uebung gewesen, ꝛc. in beständigster Form zu confirmiren, auch sie, gleich andern Ständen des Reichs, dabey zu schüzen und handzuhaben, in denen beschworenen Kayserlichen Wahlcapitulationen zugesagt, zumalen auch in der jüngsten Carolinischen Capitulation durchgehends wiederhohlet

wor-

worden seye : Da nun bey dem bevorstehenden Wahlconvent eine neue Wahlcapitulation zu begreiffen seye ; als bitte die Reichsritterschafft, des Königs Wahlbottschafft dahin instruiren zu lassen, daß selbige sich das Reichsritterschafftliche Interesse, auch derselben Aufrechterhalt- und Bevestigung ihres uralt hergebrachten Stamm- und Standes, auch habenden Rechten und Gerechtigkeiten, in Gemäsheit derer Reichsgeseze, auch in Conformität des herkommlichen Reichsstyli und jederzeitigen Observanz, sorgfältig mit angelegen seyn lassen möge.

Den 23. Maji (1) aber erliessen die samtliche Directoria und Ausschüsse von Ulm bey dem general-Correspondenztag aus an andere Churfürsten ein Schreiben, des Innhalts : Es seye eine Reichskundige Sache, daß der unmittelbaren freyen Reichsritterschafft ꝛc. wie in anderen Reichsfundamentalgesezen, also ins besondere in denen Kayserlichen Wahlcapitulationen, an schicklichen Orten, so offt nemlich derer Stände darinnen favorable Meldung gethan seye, auch der Reichsritterschafft namentlich gedacht worden, und, sie bey ihren habenden Gerechtsamen und Prärogativen, gleich anderen Ständen des Reichs, zu schüzen und handzuhaben, in denen beschworenen Kayserlichen Wahlcapitulationen zugesagt, zumalen auch noch in der jüngsten Carolinischen Capitulation selbsten durchgehends wiederhohlet worden seye. Da nun

(1) S. 118.

nun eine neue Wahlcapitulation zu begreiffen seyn werde; so bitte die Reichsritterschafft, die bey dem Kayserlichen Wahltag accreditirende Gesandtschafft dahin instruiren zu lassen, daß bey Verfassung der künfftigen Kayserlichen Wahlcapitulation der hergebrachte Stylus beybehalten, und, der Observanz gemäß, der Ritterschafften in Francken, Schwaben und am Rheinstrohm an schicklichen Orten ferner gedacht, mithin dadurch der gesammte Reichsadel bey seiner Zuständigkeit gehandhabt und in Zukunfft fürtershin gesichert seyn möge.

Endlich übergabe auch die gesammte Reichsritterschafft dem Churfürstlichen Collegio ein Memorial (1), des Innhalts: Da auf die Errichtung einer Kayserlichen Wahlcapitulation der Bedacht werde genommen werden; so mache sich auch die Reichsritterschafft die zuversichtliche Hoffnung, daß, gleichwie selbige, in denen älteren und jüngeren Zeiten, vermög der güldenen Bull, Religions- und Profan-Fridens, Westphälischen Fridensschlusses, Reichshandlungen, Abschiden und Grundgesezen, auch vorgehenden Kayserlichen Wahlcapitulationen, jederzeit namentlich und innschlüßig eingerücket worden seye; also auch das Churfürstliche Collegium die Reichsritterschafft bey gegenwärtig errichtender Wahlcapitulation auf gleiche Art bedencken, und, wie noch leztens in der Carolinischen, wo der Churfürsten und Stände des Reichs

(1) S. 120.

Reichs Meldung gethan werde, zugleich auch der unmittelbaren Reichsritterschafft durch die Worte: "Die unmittelbare freye Reichsritterschafft mitbegriffen, miteingeschlossen ꝛc. " namentlich einverleiben, dagegen aber auch nichts, so dem Reichsrittercorpori zu einigem Nachtheil gereichen möchte, verhängen lassen, folgsam dasselbe bey seinem wohlhergebrachten und in den Reichsconstitutionen gegründeten Stand und Wesen erhalten werde.

§. 5.

Ritterschafftliche Verfassung.

Auf dem Wahltage selbst wurde forderist unter der Hand ausgetheilt, ein pro memoria, die Ritterschafftliche Verfassung betreffend, welches im Hauptwerck dahin gehet: (1)

1. Bey Errichtung der Wahlcapitulation darff jeder Stand und Glid des Reichs sich getrösten, daß ihme seine Rechte werden bestättiget und erhalten werden.

2. Die Reichsritterschafft hat von alten Zeiten her ihre ganz besondere Verfassung und Unmittelbarkeit in Ansehung der Personen und Güter hergebracht.

3. Sie hat ihre Rechte durch Verdienste gegen das Reich erlangt.

4. Selbige seynd in denen Reichsabschiden und Ordnungen, auch von denen Kayfern, insonderheit von Maximilian II. im Angesicht des Reichs Anno 1566. auf dem Reichstag zu Augs-

(1) S. 122.

Augspurg bestättiget, in dem Religions- und Westphälischen Friden festgesezt, und hierauf denen Kayserlichen Wahlcapitulationen einverleibt, auch in dem Project einer beständigen Wahlcapitulation wiederhohlt, mithin von dem Kayser und Reich erkannt, und mit denen Gerechtsamen der Stände in eine gleiche Verbindlichkeit gesezet worden.

5. Es kan von keinem Reichsstand überhaupt widersprochen werden, daß die Reichsritterschafft Niemand, als ohne Mittel des Kayserlichen Jurisdiction, unterworffen, und in Ansehung ihrer Personen und Güter ihre wohlhergebrachte Regalien, Freyheiten, Privilegien und Rechte habe.

6. Ihr Gesuch gehet auch allein dahin, daß ihrer in der neuen Capitulation in der Generalität und Complexu aller wohlhergebrachten Rechte und unmittelbaren Standes, in Conformität der vorigen Fridensschlüsse, gedacht, und selbigem nichts zuwider statuiret werde.

7. Wann es aber auf ein- oder andere besondere Würckungen sothaner Unmittelbarkeit und deren Gerechtsame ankommt; so haben etliche Reichsstände solche Principia geäussert und mit Gewalt durchsezen wollen, wodurch die von ihnen selbst erkannte Unmittelbarkeit der Reichsritterschafft per indirectum wieder aufgehoben und unbrauchbar gemacht würde.

8. Es ist also fast zu vermuthen, daß auch jezo einige Stände verlangen möchten, daß der Capitulation ein oder das andere, nach ihrer

Intention, und zum Nachtheil der Reichsritterschafft, einverleibet werden möchte.

9. Die Reichsritterschafft hoffet aber, es werde das Churfürstliche Collegium sie bey ihren durch Verdienste erworbenen, und derselben auch seithero nicht unwürdig gemachten, Rechten erhalten, dem dagegen etwa vorkommenden Gesuch nicht statt geben, noch neuerlich etwas zum Nachtheil derselben einrücken, sondern die, so einige besondere Beschwerden zu haben vermeinen, denen Rechten gemäß, an die höchste Reichsgerichte verweisen.

§. 6.

Winterquartiere.

So dann übergabe die Reichsritterschafft auch noch unter der Hand ein besonderes pro memoria wegen der Befreyung von den Winterquartieren, des Hauptinnhalts:

1. Die Reichsritterschafft hat, wegen ihrer dem Kayser und Reich geleisteten Dienste, gewisse Freyheiten erlangt.

2. Krafft deren ist sie zu keinen Reichsanlagen verbunden, noch in der Reichsmatricul befindlich.

3. Doch gibt sie dem Kayser gewisse, in den Reichsgesezen selbst erkannte, charitativ-Subsidien.

4. Es dependirt also allein von dem Kayser, ob und in was Umständen Er es räthlich finde, die Ritterschafft mit Winterquartieren zu bele-

(1) S. 125.

belegen, oder Geld davor zu nehmen, und diſes zum Nuzen des Reichs anzuwenden.

5. Die Ritterſchafft hat auch in denen vorgewesten Reichskriegen würcklich mehr präſtirt, als ihr zugekommen wäre, wann ſie mit denen Reichsſtänden völlig concurriret hätte.

6. Es iſt alſo ein Jrrthum, als ob die Reichsritterſchafft von den Winterquartieren gänzlich befreyet gebliben und denen Reichsſtänden dadurch ein gröſſerer Laſt zugewachſen ſeye:

7. Dann die Ritterſchafft iſt nicht allemahl frey davon gebliben, und, wann es geſchehen, hat ſie Geld bezahlt, welches notorie zu den Poſtierungen, Commiſſariat- und anderen Kriegslaſten, oder auch zu Bezahlung der Reichsſtände auxiliar-Völcker, angewendet worden iſt.

8. Wann dahero die Ritterſchafft Geld geben und noch darzu Winterquartiere leiden ſollte, wäre es unerträglich und unbillig.

9. Es wächſt aber auch denen Reichsſtänden keine gröſſere Laſt zu, weil die Stände ſonſt das bezahlen müßten, was von den Ritterſchafftlichen Geldern beſtritten wird, und weil den Crayſen alsdann deſto weniger Miliz zugetheilet wird, wann die Ritterſchafftliche Orte in Abzug kommen.

§. 7.

Gutachten wegen der Ritterſchafftlichen Streitigkeiten.

Bey eben diſem Wahlconvent truge ich in

einem von mir abgeforderten Gutachten darauf an: Es möchte Art. 1. §. 9. (1) am Ende beygesezet werden: " Demnach auch von geraumen Jahren her von verschidenen Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs über die von Unsern Vorfahren am Reich der freyen Reichsritterschafft in Francken, Schwaben und am Rheinstrohm ertheilte Freyheiten grosse Beschwerden geführet werden: Ermeldte Reichsritterschafft aber deren nicht geständig seyn wollen, auch vile Gegenbeschwerden angebracht; als sollen und wollen Wir, längstens innerhalb sechs Monathen nach angetrettener Unserer Regierung, aus allen drey Reichscollegiis acht Stände, wider welche beede Parthien keine erhebliche Einwendungen zu machen haben, ernennen, welche in loco Comitiorum beeder Theile gegen einander habende Beschwerden, so sich unter gewisse gemeine Classen und Reglen bringen lassen, annehmen, zwischen ihnen die Güte möglichsten Fleisses versuchen; Falls aber dieselbe nichts fruchten sollte, ausführlich- und gründliches Gutachten darüber an das gesammte Reich erstatten sollen: Was nun von Demselbigen darauf geschlossen und an Uns gebracht würde, das wollen Wir Uns auch gefallen lassen, Uns deme gemäß bezeugen, auch die Reichsgerichte, und fürnemlich die Parthien selbsten, ernstlich dazu anhalten, und keine Contraventionen dagegen gestatten. "

§. 8.

(1) l. c. 3. Theil, S. 31.

§. 8.

Wahlconferenz-Handlungen.

In denen Wahlconferentien erinnerte (1) ad *Art. 4. §. 9.* Chur-Brandenburg: Es wäre zu sezen: "Und ob zwar Churfürsten, Fürsten und Stände, dahin gestellet seyn lassen, was es mit denen Reichsritterschafftlichen so genannten Subsidiis charitativis vor eine Bewandtniß habe; so sollen und wollen Wir doch ihnen und ihren Unterthanen deßwegen und dagegen in allgemeinen Reichskriegszeiten keine Exemtionen von Durchmarschen, Winterquartieren, und anderen allgemeinen Mitleiden, zur Last der Crayse, worunter sie belegen, gestatten."

Darauf äusserten sich:

Chur-Trier: Weilen demjenigen, was in dergleichen Fällen Reichssazungs- und Ordnungsmäßig seye, die Ritterschafft, sich zu entziehen, noch ein künfftiger Kayser, sie davon auszunehmen, ohnehin nicht gemeint seyn werde; so liesse man es dißfalls bey dem Text bewenden.

Chur-Cölln: Seye zwar mit dem an sich billigen Monito einverstanden: Nachdeme aber die Reichssazungen hinlängliche Zil und Maaß geben, daß Niemand von gemeinen Oneribus zu eximiren seye; als lasse man es dabey bewenden.

(1) meine Anmerck. zur Wahlcap. K. Franzens; 2. Theil, S. 136.

Chur-Bavern: Halte dafür, es seye bey dem in diser Materie an verschidenen Stellen ohne das in generalibus und wesentlich sprechenden Text der Carolinischen Capitulation zu belassen.

Chur-Sachsen: Ad Majora.

Chur-Brandenburg: Inhärire dem Monito, worzu das, so vorhin wider die Reichsconstitutionen veranlasset worden seye, den Anlaß gegeben habe.

Chur-Pfalz: Vermeine, daß es beym Text zu belassen.

Chur-Braunschweig: Finde diensam, daß dises in der Billigkeit und Reichsverfassung gegründete Monitum der Capitulation inseriret werde.

Chur-Maynz: Lasse es, gestalten Dingen nach, bey dem Text.

Concluſum: Es hätte bey dem Text sein Bewenden.

Art. 15. §. 5. (1) verlangte Chur-Trier, nach: " Gestalten Wir auch " zu sezen: " In Gefolg des Reichsgutachtens vom 4. Jun. 1704. " mit dem Anhang: Man hielte dises um so nöthiger, als, nach Anleitung dises Reichsschlusses, dem Kayser der beste Anlaß gegeben würde, disen höchstwichtigen, und so vile Verwirrungen im Reich, ja bey nahe den gänzlichen Umsturz der Reichsritterschafft, veranlaßten Puncten, theils Selbst, theils bey dem Reichs-

(1) meine Wahlcap. K. Franz, 2. Theil, S. 228.

Reichsconvent, endlich einmahl abzuthun, und möglichst zu vergleichen.

Chur-Cölln: Weilen der Text überhaupt solche Vorsehung thue, daß kein Dritter an seinen Rechten Nachtheil zu befahren habe; als möchte es dabey verbleiben können.

Chur-Bayern: Nachdeme Kayser Leopold, des angezogenen Reichsgutachtens unerachtet, gleichwolen obristrichterlich fortgefahren, und das in diser Sache ergangene Reichshofräthliche Urtheil, mittelst der auf Bamberg und Bayreuth erkannten Commißion vollziehen lassen; so müssen hierunter höchstwichtige Ursachen vorgewaltet haben, so, daß man keineswegs vor thunlich halte, sich dißfalls im mindesten einzulassen, am allerwenigsten aber aus einem solchen Vorgang in einem besonderen Fall eine allgemeine Regel wider die Rechte eines Dritten, der darüber nicht gehöret worden, herzunehmen.

Chur-Sachsen: Ad Majora.

Chur-Brandenburg: Wie Chur-Bayern.

Chur-Pfalz: Vermeine, weilen das Monitum auf ein Reichsgutachten gegründet seye, daß dasselbe der Wahlcapitulation könnte eingetragen werden.

Chur-Braunschweig: Halte dafür, daß es beym Text belassen werden könnte.

Chur-Maynz: Wie Chur-Bayern.]

Conclusum: Beym Text zu lassen.

2. Verlangte Chur-Brandenburg: nach: " Derselbe darüber vernommen, " beyzufügen:

zufügen: "Ins besondere die contra jura Collectarum & Amorum derer Churfürsten, Fürsten und Stände in denen ihnen eröffnenden und wieder heimfallenden Lehen, auch sonst zum Nachtheil ihrer hergebrachten Landesfürstlichen Hoheit ꝛc. "

Chur-Trier: Halte das Chur-Brandenburgische Monitum von äusserster Wichtigkeit zu seyn: Dann darinnen eine derer allergrösten Differentien, so seither einem halben Seculo zwischen denen Reichsständen, und besonders denen Schwäbisch- und Oberrheinischen Crayssen, auch Reichsgrafen und der Reichsritterschafft, obwalten, angedeutet werde: Dergleichen schädlichen und immer weiter gehenden Dissidien zwar allerdings einmahl auf den Grund gesehen werden müsse; worzu aber allhier der Ort und Zeit nicht seye, darunter etwas definitive verfügen zu können; gestalten dann darüber schon seither dem Anfang dises Seculi bey der Reichsversammlung Handlung gepflogen worden seye: Damit aber so wohl die Stände in ihren Beschwerden beruhiget, als auch die Andere, besonders die Reichsritterschafft, bey ihren rechtmäßig hergebrachten Privilegien und Gerechtsamen erhalten, und von ihrem durch doppelte Ueberlästigung sonst bald zu gewärtigen habenden gänzlichen Umsturz noch zeitlich errettet werde; so wäre zu disem Ende das beste Mittel, wann noch ferner an dem Ort des Reichsconvents über dise so ein- als anderseits vor-

(1) S. 229.

vorgebrachte Beschwerden durch gewisse aus allen drey Reichscollegien erwählende Deputirte die Güte möglichsten Fleisses versuchet, in deren Entstehung aber darüber ein ausführliches Gutachten an das Reich erstattet, so fort an den Kayser gebracht; diser Vorschlag aber der Disposition der Capitulation Art. 1. §. 7. beygerucket werde.

Chur-Cölln: Werde dafür gehalten, daß die Disposition des Textes dises Ortes hinlänglich seye, mithin es dabey verbleiben könne: Ueber den Innhalt des Trierischen Voti behalte man sich, wann es communicirt und nachgehends in weitere Umfrage gebracht werde, die nähere Erklärung bevor.

Chur-Bayern: Da hier allein von denen Territorialrechten gehandelt werde; so glaube man, daß dises in die Lehenschafften einschlagende Monitum anhero nicht wohl schicklich seye.

Chur-Sachsen: Cum Monito.

Chur-Brandenburg: Inhärire dem Monito.

Chur-Pfalz: Weilen das Monitum ein Präservativ der Churfürsten und Stände Gerechtsame seye; so vermeine man, daß dasselbe einzutragen wäre.

Chur-Braunschweig: Glaube zwar, daß der Sachen in dem Text selbsten schon vorhin genug prospiciret seye: Müsse sich aber die Majora gefallen lassen.

Art. 18. §. 4. (1) verlangte **Chur-Brandenburg**, nach: " So wohl in civil- als criminal-Sachen: " zu sezen: " (worunter mitgehöret, wo ein Unmittelbarer von Adel, oder ein Anderer, in eines Reichsfürsten oder Standes Territorio delinquirt, er seye dessen Vasall zugleich oder nicht; item in Sterb- und Obsignationsfällen der Unmittelbaren von Adel in Reichsständischen Landen.) "

Chur-Trier: Weilen dieses ein Stück derer zwischen denen Reichsständen und Ritterschafft obschwebenden Beschwerden seye, welches sich von dem Hauptwerck nicht trennen lasse; so wolle man anheimgestellet haben: Ob nicht die einzige und diensame Auskunfft in disen allerseits beschwerlichen Händeln, zu Aufrechterhaltung wohlhergebrachter Befügniß der Ritterschafft so wohl, als der Stände, durch eine eigene Reichsdeputation güt- oder schiedlich besorget, so fort zu weiterer Entscheidung an den Kayser gebracht werden wolle?

Chur-Cölln: Glaube, es könne beym Text verbleiben.

Chur-Bavern: Finde bedencklich, in dise controvertirte Sache einzugehen.

Chur-Sachsen: Seye mit dem Monito verstanden.

Chur-Brandenburg: Inhärire seinem Monito, und könne dasselbe keinen Abfall finden, als wo Verträge, oder wohlhergebrachte Privilegien, (worüber die Reichsstände vorher ver-

(1) S. 255.

vernommen worden,) vorhanden seyen; reservire sich übrigens das weitere zu Erhaltung derer Stände landesherrlichen Gerechtsame.

Chur-Pfalz: Wie Chur-Trier.

Chur-Braunschweig: Es wäre von dem Monito und dessen Inserirung in die Capitulation, bewandten Umständen nach, zu abstrahiren.

Chur-Maynz: Auch so.

Conclusum: Beruhe beym Text.

Viles andere, so bey disem Wahltag vorgekommen ist, übergehe ich, weilen es nicht die Reichsritterschafft allein, sondern auch alle Reichsunmittelbare Personen, Vasallen, u. s. w. angehet.

Uebrigens ist an unten (1) angezeigtem Ort zu lesen: " Wann ein- und die andere vorstehende = = = Monita der höchsten Membrorum des Collegii Electoralis, der Capitulation dißmalen nicht einzuverleiben, per Majora räthlich erachtet worden; so würde doch disem höchstpreislichen Collegio zur Ungebühr beygemessen werden, wann man hieraus folgern wollte, als ob durch die Concluſa: **Beruhet**, oder: **Beym Text zu belassen**, das Contrarium wäre angenommen, und pro thesi festgestellet worden; sondern es ist zum Theil aus denen Votis selbst zu ersehen, daß man entweder die in denen Monitis vorgekommene Specialia schon in der Generalität des Textes begriffen, theils solche weiteren Nachdenckens und Erwägung würdig, theils

(1) Reichsständ. Arch. Urkund. 2. Theil, S. 412.

theils ad Comitia gehörig zu seyn erachtet: In etliches haben auch die Umstände selbiger Zeit eingeschlagen; und man könnte aus denen von der Ritterschafft bey denen Wahlconventen durch eigene kostbare Abordnung gepflogenen Negotiationen noch verschidenes weiter erläutern, wann es dermalen nöthig wäre, und nicht die Sachen, die Stimmen, die Schlüsse, die Worte, ja die höchste Votanten, als Interpretes, selbst redeten, in der Zwingenbergischen Sache = = = erst kürzlich geredet hätten, und hiernächst weiter offentlich reden würden. "

§. 9.

Wahlcapitulation.

Die Wahlcapitulation Kayser Carls VII. ist in allen die Reichsritterschafft betreffenden Stellen Kayser Carls VI. seiner gleichförmig: Nur seynd noch folgende Stellen hinzugekommen:

Art. 1. §. 11. Wann die Augsp. Conf. Verwandte sich gegen das Instr. Pacis &c. beschweret zu seyn erachten, solle und wolle der Kayser Sich auf ihre, der Augsp. Conf. verwandten Churfürsten, Fürsten und Stände, (die Reichsritterschafft mit einbegriffen,) samt oder sonders an Ihn thuende Vorstellungen, ohne allen Anstand, obgedachten Reichsgrundgesezen gemäß, entschliessen, ꝛc.

Und Art. 18. §. 8. Der Kayser wolle alles Ernstes daran seyn, daß derer Stände (einschließlich der Reichsritterschafft) Beschwerden

den gegen das Rothweilische Hof- und Schwäbische Landgericht würcklich aus dem Grunde abgeholffen werde, u. s. w.

So dann lautet es Art. 4. §. 4. in der Materie von denen Reichskriegen: Der Kayser solle und wolle Niemanden von gemeinen Kriegslasten entbürden; von welcher Stelle ich schon anderwärts (1), aus ganz zuverläßigen Nachrichten, angemercket habe, daß selbige eigentlich auf die Reichsritterschafft zu gehen scheine.

* * *

Anno 1742.

§. 10.

Subsidien.

Der Kayser (2) liesse nach Antritt seiner Regierung, bey seinen damaligen bekannten Umständen, die Reichsritterschafften um ein Subsidium charitativum ansprechen, erhielte es auch, gegen gewohnliche Reversalien und Exemtions-Patenten.

§. 11.

Görzische Exemtion und Steuern.

Um dise Zeit suchte der Graf von Görz bey dem Oberrheinischen Crays zum Mitstand angenommen zu werden: Zu solchem Ende liesse er eine Deduction drucken, darinn er unter anderem den Einwurff machte (3): Die Görzische (oder

(1) l. c. 1. Theil, S. 128.
(2) Mein Tr. von den R. Ständ. S. 1356.
(3) s. meine Staatshist. K. Carls VII. 1. Theil, S. 436. u. f.

(oder vilmehr Schlizische) Ganerben hätten sich dadurch der Reichsritterschafft in Francken verbindlich gemacht, daß sie bißdaher grosse Summen zur Rittertruche gesteuert hätten, auch einer ihres Geschlechts gar Ritterschafftlicher Director und Hauptmann gewesen seye: Allein vermög ihres Burgfridens seyen sie nicht im Stand gewesen, sich Jemanden zu submittiren; die Fränckische Ritterschafft könne auch nichts aufweisen, wodurch die samtliche Ganerben sich ihro verbindlich gemacht hätten; also habe sie auch keine Steueranforderung an sie zu machen: Hätte auch ein- oder anderer sich verbindlich gemacht, oder gesteuert; so könne es doch denen übrigen Ganerben und denen ex pacto & providentia Majorum succedirenden Nachkommen nicht präjudiciren: Dem von Schliz, gen. von Görz, seye zwar von Kayser Ferdinand III. die Obsicht des Ritterschafftlichen Wesens anbefohlen, und er zum Rhön- und Werraischen Hauptmann auch Directore der gesammten Fränckischen Reichsritterschafft verordnet worden: Dises weise aber keine Verbindlichkeit und Unterwerffung unter die Reichsritterschafft aus; dahero die Görzische Ganerben die Ritterschafftliche Instanz niemalen erkannt hätten, und noch nicht erkenneten, auch von denen Görzischen Erkenntnissen an die Reichsgerichte appelliret werde: Und da die Grafschafft Görz in der Reichsmatricul stehe; so könne die Ritterschafft sich keines Steuerregals darüber anmassen; Was also die Görzische Ganerben

an

an die Reichsritterschafft bezahlt hätten, seye ein freywilliger Beytrag gewesen, den sie, auf Ritterschafftliches Ansuchen, zu Bezeugung ihrer Devotion gegen den Kayser, gethan hätten; und da sie zu dem Fuldischen Reichsmatricularquanto concurrirten; so könnten sie nicht doppelt belegt, ihre Gutwilligkeit auch um so weniger zu einer Schuldigkeit ausgedeutet werden, als der Mißbrauch und üble Verwendung solcher eingehobenen, auch zum mehresten Theil in privat-Nuzen verwendeten, Gelder nicht bestehen könne, und der Ritterschafft Undanckbarkeit und verbotenes Unternehmen so weit gegangen seye, daß selbige die Görzische Unterthanen zum Proceß wider ihre Landesherrschafft aufgehezet hätten. Reichssteuern müßten vom Kayser und Reich angesezet werden; und wann die Ritterschafft solches unter dem Vorwand erhaltener Kayserlichen Privilegien nichtiglich zu thun vermeine, so besage die Kayserliche Wahlcapitulation, daß dergleichen contra jus Tertii und der Görzischen Ganerben Erbverträge und Burgfriden sub & obreptitie erhaltene Privilegien null und nichtig seyen. Einmäl seye das Görzische eine unmittelbare Herrschafft, welche ausserhalb der Fränckischen Ritterschafft Gränzen lige, und die bißhero theils zum Fuldischen Reichsanschlag concurrirt, theils an Charitativen und sonst so vil gesteuert haben, als von vilen anderen Reichsgrafen und Herrn nicht geschehen seye.

Der

§. 13.

Subsidien.

Im Jahr 1743. (1) verlangte und erhielte der Kayser von der Reichsritterschafft abermalen ein Subsidium.

§. 14.

Cammerrichter ꝛc. Stelle.

Auf das von denen Grafen bey dem Kayser nach seiner Wahl angebrachte Gesuch, daß die Stellen eines Cammerrichters und Cammergerichts-Präsidentens wenigstens mit einem Reichsgrafen oder Herrn möchten besezet werden, erhielten sie Anno 1743. (2) vom Kayser zur Resolution: Er seye geneigt, in Vergebung der Cammerrichter- und Präsidenten-Stelle ꝛc. vorzüglich auf Fürsten, Grafen und Freyherren, welche Votum & Sessionem in Imperio haben, gnädigst zu gedencken ꝛc. in der Zuversicht, daß aus dem Reichsgrafenstand sich Subjecta zu behöriger Verseh- und Verwaltung solcher hohen Kayserlichen Aemter und Stellen vorfinden werden.

§. 15.

Religionssachen.

Den 31. Januarii (3) empfohle das Evangelische Corpus dem Kayser vorzüglich zu ausnehmend-geschwinder Remedur innständigst die-

* * *

(1) cit. Tr. von R. Ständen, S. 1356.
(2) THUCELII Acta Comit. 1743. Tom. 2. p. 499.
(3) von SCHAUROTH 3. Theil, S. 166.

diejenige Religionsbeschwerden, welche die unmittelbare Reichsritterschafft am obern, mittlern und nidern Rheinstrohm zeithero verhänget habe, weilen dieselbe auf eine ganz distinguirte Weise darunter zu Werck gehe, und absonderlich die Catholische Glider derselben davon gewaltig zu profitiren trachten, daß sie vile Flecken und Dörffer mit Evangelischen Mitherrn in Gemeinschafft besizen, inzwischen doch in Evangelischen Kirchen- und Schulsachen einseitige Eingriffe thun; zu dem Ende ihres Orts alleine an die gemeinschafftliche Unterthanen unbillige Zumuthungen und Befehle stellen, und, wann dann dise, wegen ihrer Evangelischen Mitherrschafften Verboten, nicht einmahl pariren können, (ob sie es schon, unter Aufopferung ihrer eigenen Gerechtsamen, und zum Nachtheil des Instr. Pacis Westphalicæ, wenigstens vor der Hand, und biß zu der Sache weiteren Austrag, thun wollten,) sie vor Rebellen declariren, bey benachbarten höheren Reichsständen militarische Aßistenz, (dergleichen jedoch zu Umstürzung derer Reichsconstitutionen, und insonderheit des Westphälischen Fridens, billig keine geleistet, vilmehr gegen deren (etwan sonsten, præsuppositis terminis habilibus, versprochenen,) nunmehro aus der Erfahrung erhellenden Mißbrauch bessere Vorsorge getragen werden sollte; dahero auch die gewohnliche Entschuldigungen: Man nehme an der Sachen selbsten keinen Theil, sondern leihe, vermöge gewisser Verträge, seine Trouppen der requirirenden Reichsritterschafft

bloß auf ihre Gefahr und Kosten, ꝛc. sehr unzulänglich seyen,) einmal über das andere finden, und durch solche vermeinte Kunstgriffe eine Evangelische Gemeinde nach der andern zerrütten, wo nicht gar ausrotten.

* * *

Anno 1744.

§. 16.

Kayserliche Bestättigung eines Evangelischen Frauenstiffts.

Den 3. und 5. Nov. 1744. (1) bestättigte der Kayser das Truchseß- von Wezhausische Evangelische Frauenstifft in Francken: Die Expedition aber wurde durch den Tod des Kayfers unterbrochen.

§. 17.

Religionsachen.

In einer Beylage zu dem den 15. Jan. 1744. (2) von dem Evangelischen Corpore an den Kayser erlassenen Vorstellungsschreiben heißt es unter anderem: Es könne unmöglich derer, die den Westphälischen Friden geschlossen haben, Intention gewesen seyn, daß, wann ein unmittelbares Reichsrittergut, durch Erbschafft, oder Kauff und Verkauff, von einem Evangelischen Besizer auf einen Catholischen käme, lezterer, contra statum Religionis Anni decretorii 1624.

(1) verm. Nachricht. von Reichsritterſch. Sach. S. 519.

(2) von SCHAUROTH 3. Theil, S. 176.

1624. manifestissimum, so vile Neuerungen anfangen dörffen ꝛc. als die Freyherrn von Dahlberg zu Friesenhausen thun ꝛc. Eine höhere nachdrückliche Remedur seye um so vil nöthiger, als der Ritterhauptmannschafft an der Baunach glimpfliche, freundschafftliche und bestgegründete Abmahnungen nicht das geringste verfangen wollen; ungeachtet sonsten, wann Catholische Membra der freyen Reichsritterschafft an Ritterhauptleuten und Räthen ihrer Religion einen geneigten Richter zu finden hoffen, sie auf dise erste Instanz so eigensinnig und hochmüthig zu provociren pflegen, daß sie auch lieber, so vil an ihnen seye, den Recurs an den Kayser in disen (processualischen Weitläufftigkeiten gleichwohlen nicht unterworffenen, sondern auf geschwinde Fridensexecution ankommenden,) Religionssachen, (ahndungswürdig genug,) gar nicht gelten lassen möchten.

§. 18.

Fränckische Steuersachen.

In denen Streitigkeiten zwischen der Fränckischen Ritterschafft Orts Rhön und Werra, Buchischen Quartiers, mit dem Grafen von Görz, sprache der Reichshofrath den 9. Mart. 1744. (1) Der Graf seye mit denen neuerlich aus der Ordonnanzgelder-Cassa bezahlten Ausgaben, als einer nicht das Ritterschafftliche Corpus und deren Casse, sondern ihn und seine Unterthanen

(1) Freyh. von CRAMER Nebenst. 114. Theil, S. 183.

terthanen in privato angehenden Sache: Ob und wie weit Leztere solche zu tragen schuldig seyen? von der Commißion ab- und an das Kayserliche Cammergericht zu verweisen, ihme auch nochmals autoritate Cæsarea zu untersagen, seine so genannte Ordonnanzgelder, (welche weiter, als die Cameralsentenz besage, ohnehin nicht zu extendiren seyen,) mit denen Ritterschafftlichen Steuern nicht zu vermengen.

In dise Zeit ungefähr mag auch folgende Schrifft fallen:

Rechtsbegründete Deduction, daß der Familie der Ganerben von Schliz, gen. von Görz, von unfürdencklichen Jahren her die Gerechtsame, so wohl Reichs- als Landessteuren, unter dem Namen der Ordonnanzen, in ihren Landen und auf ihren erbgehuldigten Unterthanen zu collectiren, unstrittig competire, und dahero der jeztregierende Graf gegen die ihm hierinn beschehene Turbation völlig wieder zu restituiren seye. Cum Adjunctis sub Num. 1.—14. auch in denen *Select. Jur. publ. Tom. 13. p. 263.*

Es hat darinn erwisen werden wollen: 1. Daß besagter Familie das jus collectandi der Reichs- und Landsteuern in Possessorio & Petitorio zukomme; 2. daß die Unterthanen es nicht widersprechen mögen, sondern ihr Unterfangen ein Spolium seye; 3. daß die Fränckische Ritterschafft Orts Rhön und Werra, (weniger Buchischen Quartiers,) sich dessen nicht anmassen könne; sondern 4. der Graf

bey

bey seinem Recht zu schüzen, und gegen das Spolium zu restituiren seye.

§. 19.

Criminalsache.

In der criminal-Inquisitionssache gegen Crafft Hannibal von Craylsheim, puncto Fratricidii, wurde vom Reichshofrath, (1) (ohne ein deßwegen an den Kayser erstattetes Gutachten,) die von der Juristen-Facultät zu Göttingen abgefaßte Urthel genehmiget, und solchemnach der Inquisit zu einer ewigen leidentlichen Gefängnißstrafe in der Stadt Ulm condemnirt, auch das weitere dißfalls, wie auch wegen seines Transports, sicherer Verwahrung, Unterhalts, Bedienung, Proceßkosten und Väterlicher Verlassenschafft, umständlich verordnet.

* * *

Betrachtungen.

§. 20.

Wahltag.

Auf dem sehr merckwürdigen Wahltag Anno 1741. schiene um so mehr eine gelegene Zeit zu seyn, mit denen Beschwerden gegen die Reichsritterschafft durchzudringen, weil Böhmen, oder das bißherige Kayserliche Haus, dabey

(1) s. meine Abhandl. versch. Rechtsmater. 3. Band, S. 176.

nicht concurrirte: Alleine 1. siehet man deutlich, daß der Chur-Maynzische Votant, (welcher, wie ich ganz zuverläßig weiß, dem Chur-Bayrischen die Vota machte, und sich hernach mit demselbigen conformirte,) von der Reichsritterschafft gewonnen ware. 2. Wann man oben §. 7. die Churfürstliche Vota betrachtet, und die Stimmen derer einzelnen Höfe unter sich und gegen einander, so dann gegen die zuvor und hernach bey Reichstägen von ihren Höfen abgelegte Stimmen, hält; so weißt man nicht, was man dencken oder sagen solle: Wenigstens ware weder Gleichheit noch Beständigkeit in denen Grundsäzen; und alsdann hat die Reichsritterschafft allemal gewonnenes Spil: Auch ware freylich bedencklich, dise vorhin bey einem völligen Reichstag verhandelte Materien bey einem blossen Churfürstlichen Wahltag zu entscheiden.

Uebrigens ist das, was von der Castellischen Sache §. 8. angeführet wurde, irrig; indeme 1. die allda berührte Execution nicht unter K. Leopolden, sondern unter K. Carl VI. geschehen ist, auch 2. Br. Bayreuth bey der Reichsritterschafftlichen Immißion nicht concurrirt, sondern derselbigen widersprochen hat; und das ganze Votum ist so sonderbahr, als wohl jemahlen von einem Reichsstand eines in Reichsritterschafftlichen Angelegenheiten abgelegt worden seyn mag.

Anlangend aber der Reichsritterschafft (welche sich disen Wahltag, nach §. 8. etwas

hat

hat kosten lassen,) bey solcher Gelegenheit geäussertes Betragen; so habe ich davon schon anderwärts (1) angemerckt: "Die unmittelbare Reichsritterschafft gienge, (wie sie es nicht anderst Ursach hatte,) bloß defensive, suchte nur zu erhalten, was sie bey vorigen Wahltägen gewonnen hatte, und sonderlich dem so sehr in die Augen fallenden Gravamini derer Reichsstände, der Reichsritterschafft Befreyung von Winterquartieren bey Reichskriegen betreffend, so vil möglich, das Odium zu benehmen: In dem ersten ware sie auch glücklich; wegen des andern aber kame in den Art. 4. §. 4. eine solche Clausul, die ihro gerade zuwider ist."

§. 21.

Wahlcapitulation.

Ausser deme fiele die Wahlcapitulation auch disesmahl so aus, daß die Reichsritterschafft alle Ursach hätte, damit vollkommen zufriden zu seyn.

§. 22.

Kayserliche Charitativ-Subsidien.

Es kame zwar (nach §. 8.) in Vorschlag, der von der Reichsritterschafft an den Kayser zu prästirenden charitativ-Subsidien auf eine zweydeutige Weise zu gedencken: Es wurde aber nicht beliebt.

§. 23.

(1) in meiner Staatshist. K. Carls VII. 1. Theil, S. 55.

§. 23.

Beschwerden der Reichsstände über die Reichsritterschafft.

Bey dem Wahltag beschwerten sich die beede ganze Crayse, Oberrhein und Schwaben, so dann die gesammte damalen verbundene alt-welt-Fürstliche Häuser, sehr starck wider die Reichsritterschafft. *ſ. 1. 2. 3.*

Ihre Beschwerden waren die alte, und betrafen:

1. Die Gerichtbarkeit über die Personen derer in der Reichsstände Gebieten sich aufhaltenden, oder darinn ein Verbrechen begehenden, Reichsfreyen von Adel; *ſ. 1. 3. 8.*

2. Die Executionen derer Reichsritterschafftlichen Anlagen von einzelnen, in der Reichsstände Landen gelegenen, Reichsritterschafftlichen Gütern, durch Kayserliche Miliz, und die dadurch beleidigende Landeshoheit derer Reichsstände; *ſ. 1. 3.*

3. Die Ritterschafftliche Besteurung und Wiederverleyhung derer consolidirten Lehen und an Reichsstände gekommenen Ritterschafftlichen Allodien; *ſ. 1. 3. 8.*

4. Die Befreyung der Reichsritterschafft in Reichskriegen von Winter-Quartieren; *ſ. 1. 2. 8.*

5. Die allzuweitgehende Kayserliche der Reichsritterschafft, (sonderlich von Kayser Leopolden,) ertheilte Privilegien, wie auch deren Ausdehnung und Mißbrauch; *ſ. 1. 2. 3. 8.*

6. De-

6. Derer Reichsgerichte auf dieselbe erkennende Processe; §. 1. 3.

7. Die Kayserliche noch ausstehende Ratification des Reichsgutachtens von 1704. §. 1. 3. 8.

8. Die von der Reichsritterschafft beschehende Entziehung von Alters her denen Crayſen afficirter Herrschafften und Dorffschafften aus der Crayscollectation. §. 2

Was die Reichsritterschafft dagegen §. 4. u. f. in Ansehung ihrer Erhaltung in der Generalität vorgestellet hat, ist gründlich und billig: Nur ist

1. der von dem Ausdruck: "Andere Stände" §. 4. hergenommene Grund eine bloſſe nichts bedeutende Captatio verborum; und

2. der Aufſaz wegen der Winterquartiere §. 6. ist überaus seicht; auch

3. was von der durch Kayser Maximilian II. auf dem Reichstag Anno 1566. beschehenen Confirmation der Reichsritterschafftlichen Privilegien gemeldet wird, ohne allen Grund: Dann die Confirmation geschahe nicht mit Wiſſen und Willen der Reichsstände, sondern bloß in dem mit dem Kayser auf dem Reichstag anwesend gewesenen Reichshofrath, von deſſen Schlüſſen die Reichsstände nichts erfuhren: Auch waren die Reichsritterschafftliche Kayserliche Privilegien damals noch in ihrer Kindheit, und von den jezigen sehr unterschiden.

4. Das Gesuch, die besondere Beschwerden an die Reichsgerichte zu verweiſen, ist auch unbillig:

billig: Dann die Entscheidungsgründe in den meisten besonderen Fällen werden aus denen Reichsritterschafftlichen Privilegien hergenommen: So lange aber diser präjudicial-Punct nicht zwischen dem Kayser und Reich ausgemacht ist, können die Reichsstände an den Reichsgerichten in manchen Sachen kein unpartheyisches Recht erlangen.

§. 24.

Winterquartiere.

Wegen der Reichsritterschafftlichen Winterquartiere will ich dem bereits gesagten nur noch dises beyfügen: Aus §. 8. erhellet klar, daß die mehreste Churfürstliche Stimmen davor gehalten haben, es bedörffe sich nicht, erst auszumachen, daß die Ritterschafft darzu gehalten seye, sondern, es seye bereits ausgemacht:

Zwar hat die Reichsritterschafftliche Einrede, daß sie nicht Geld geben und auch die Winterquartiere in natura übernehmen könne, vollkommen guten Grund: Gleichwie aber der Schluß von der Befreyung von Reichsanlagen auf die Befreyung von Winterquartieren ganz falsch, lächerlich und höchstunbillig ist; also folget aus dem ersteren nur so vil, daß, weil die Reichsritterschafft schuldig seye, nach Proportion, zu denen Winterquartieren in natura zu concurriren, der Kayser nicht auch noch Geld deßwegen an sie forderen könne.

§. 25.

§. 25.

Rangstreit mit denen Reichsstätten.

Der §. 4. von der Reichsritterschafft wieder in Bewegung gebrachte Rangstreit mit denen Reichsstätten hatte das alte Schicksal, daß man keine Notiz davon nahme; welches um so leichter geschehen kan, da sich sehr selten ein solcher Fall ereignet, und sich alsdann gar leicht Auswege finden.

§. 26.

Cammergericht.

Die Reichsgrafen waren auch unter disem Kayser in Ansehung ihres billigen Gesuchs wegen der Cammerrichter- und der Cammergerichts-Präsidenten-Stellen nicht glücklicher, als unter denen vorigen. §. 14.

§. 27.

Nidere Reichsgerichte.

Die (laut §. 9.) namentlich auch zum Besten der Reichsritterschafft mit in die Wahlcapitulation gekommene Stelle wegen Abthuung derer Beschwerden gegen das Rothweilische Hof- und Schwäbische Landgericht wäre schon vil werth, wann nur auch eine mehrere Würckung davon zu verspühren wäre.

§. 28.

Religionssachen.

In Religionssachen ist für die Evangelische Reichsritterschafft favorabel, daß der Wahlcapitulation

pitulation (s. §. 9.) namentlich einverleibt worden ist: Der Kayser solle und wolle auch auf derselben samt oder sonders thuende Vorstellungen in dergleichen sich so entschliessen, wie die Wahlcapitulation mit mehrerem enthält.

Uebrigens bezeugten sich auch unter disem Kayser die Catholische Reichsritterschafftliche Mitglidere, sonderlich am Rhein, zwar sehr eyferig für ihre Religion, aber desto unbesorgter für die Erhaltung der inneren Ruhe im Reich, und der Reichsgrundgeseze; und dennoch fanden sie auch bey theils Reichsständen selbsten Unterstüzung darinn. §. 12. u. f.

§. 29.

Güter-Veräusserung.

Die Schwäbische Ritterschafft berathschlagte wegen Erhaltung eines weiteren Kayserlichen Verbotts in Ansehung der Rittergüter Veräusserung an Geistliche und an Mächtigere. Cap. 1. §. 1.

§. 30.

Exemtionen.

Der Graf von Görz wollte sich, ohne allen Grund, von der Reichsritterschafft eximiren (§. 11.): Es gelunge ihme aber billig nicht.

VIII.

Beyträge zu einer unpartheyischen und pragmatischen Geschichte der unmittelbaren Reichsritterschafft unter Kayser Franz,

mit Betrachtungen darüber.

* * *

Unter diser Kayserlichen Regierung kame die Reichsritterschafft sehr ins Gedränge, hatte aber doch das Glück, sich durchzuschlagen, und ihre Verfassung und Freyheiten dadurch gewisser massen auf das neue zu bevestigen: Wobey sie doch auch gelernet hat, daß sie auch in Zukunfft nicht allzusicher seyn, und die Saiten nicht zu hoch spannen dörffe.

* * *

Vorbericht.

Schrifften.

Gegründete Ausführung und klarer Beweis, daß, nach denen Ritterordnungen, Kayserlichen Confirmationen und Privilegien, dem

Canton Rhön und Werra kein jus collectandi Subditos Membrorum, sondern nur ein jus indicendi Membris Collectas communi consensu decretas, zukomme, hingegen das Collectationsrecht principaliter, nicht ministerialiter, denen adelichen Mitglidern, und besonders dem Grafen von Schliz, Görz genannt, nach der Grundverfassung seines Territorii, als eines uralten Allodii & Dynastiæ Imperii, und nach der Association des Buchischen Quartiers mit dem Ritterort Rhön und Werra, auch nach der vor der Turbation ausgeübten Observanz, zustehe, und deßwegen solches Recht als ein Regale und jus singulare Territorii ihm weder durch Spruch noch Gewalt rechtmäßig genommen werden könne; sondern als eine durch Vergleich auszumachende Sache, wovon billige Projecte in Vorschlag gebracht werden, anzusehen sey. 1746. und in der *Select. Jur. publ.* 21. Theil, S. 387. 23. Theil, S. 283.

Geschichts- und Reichsverfassungsmäßige Beleuchtung ein- und anderer Vorrechte Corporis equestris, qua talis, besonders circa Feuda oblata; in der *Collect. nov.* 1750. S. 1182. und in der *Select. Jur. publ.* 23. Theil, S. 436.

Göttingisches rechtliches Gutachten: Ob ein Reichsstand, in dessen Gebiet die Canzley eines Cantons der unmittelbaren Reichsritterschafft

terschafft, nebst darzu gehörigen Canzleyperſonen und anderen Bedienten, ſich aufhält, über diſe leztere eine Jurisdiction zu behäupten, befugt ſeye? bey H. Feldmann hernach benahmster Schrifft; auch in H. Pütters (des Verfaſſers,) auserleſ. Rechtsfäll. 1. Band, S. 221. und in den *Select. Jur. publ.* 44. Theil, S. 10.

ſ. Verm. Nachr. von Reichsritterſchafftl. Sach. S. 208. u. f.

In der Reichshiſtorie und denen teutſchen Alterthümern gegründete Abhandlungen: 1. Von der dem Sinn der Reichsſtände des Heil. Röm. Reichs gemäß vorgeſtellten Art und Weiſe der öffentlichen Regierung im Heil. Röm. Reich; 2. von der noch nie erhörten Art, wie ein neulicher Schrifftenſteller die Kayſerliche Privilegien ungültig zu machen geſucht hat; 3. von der alt-hergebrachten beſtgegründeten Unmittelbarkeit derer heutigen Reichsfreyen Unmittelbaren von Adel; 4. von der Landesherrlichkeit, ſo denen Reichsfreyen Unmittelbaren von Adel zuſtehet. 1753. fol.

Man ſehe davon mein T. Staatsarch. 1753. 2. Band, S. 222.

Kurze Abhandlung von dem Urſprung der Reichsritterſchafft in Schwaben; in meiner Schwabiſch. Merckwürdigk. S. 684. u. f.

Der Verfaſſer iſt Herr Geh. Archivarius Sattler in Stuttgart.

Rechtliche Abhandlung von denen bey adelichen Geschlechtern üblichen Fideicommissis Familiæ, und denen daraus entstehenden Streitigkeiten, besonders wegen der Ablagsgelder; namentlich zwischen von Braitenbach zu Bürresheim und denen Grafen zur Leyen; in der *Select. Jur. publ. Tom. 38. p. 1. Tom. 39. p. 355. Tom. 40. p. 255. Tom. 41. p. 258. Tom. 47. p. 288.*

Sendschreiben eines Unpartheyischen an seinen Correspondenten nach * * * von der ratione Status: Ob es vorzüglicher zu achten, ein Reichsständisch-adelicher Landsaß, oder ein neueingedrungenes Mitglid der Reichsritterschafft, zu seyn? 1751. 4. auch im Staatsspieg. 1751. S. 336.

s. mein T. Staatsarch. 1751. 7. Theil, S. 178. verm. Nachr. ꝛc. S. 352.

Vindiciæ Libertatis Civitatum Imperii circa receptionem Cancellariæ equestris, ejusque Consectaria. Opus in partes, historicam, politicam & polemicam, distributum. Stuttgart, 1761. 8.

Der Verfasser ware D. Ge. Heinr. Orth, Burgermeister zu Heilbronn.

Man sehe davon die verm. Nachr. von Reichsritterschaft. Sach. S. 270.

Vorläuffige Gedancken von denen Reichsritterschafftlichen vilen und stattlichen Privilegien. Franckfurt und Leipzig, 1753. 4.

Zufällige Gedancken von dem bißhero so zweifelhafften wahren Ursrung der heutigen Reichsritterschafft, nebst vorläuffiger Untersuchung der Frage: Ob nicht besser, sie verlassen ihre gegenwärtige Station gar wieder? 1753. 4.

s. mein T. Staatsarch. 1753. 1. Band, S. 291.

Anmerckungen darüber. 1754. 4.

Ayrers (Ge. Henr.) oder des Resp. Joh. Heinr. Sommers, Vindiciæ Libertatis Corporis Nobilium S. R. I. immediatorum adversus Superioritatis territorialis extensionem. Göttingen, 1754. 4.

von Cramer (Joh. Ulr. Freyh.) in seinen Nebenstunden:

Vom Strafrecht, so sich die Regierungen, auch landesherrliche Beamte, über Besizere freyer Reichsritterschafftlicher Güter und deren Beständere, wie auch Domestiquen anmassen; 2. Theil, 48. S.

Vom Recht der Reichsritterschafft, eine Curatelam Bonorum ex officio zu bestellen, und der dißfalls beyden höchsten Reichsgerichten zustehenden Obercuratel; 2. Theil, 1. S.

Ob die Reichsritterschafftliche Possessio vel quasi juris collectandi in alieno Territorio pro injusta zu halten, und præsumtionem juris gegen sich habe? 15. Theil, 1. S.

Ob denen Reichsritterschafftlichen Mitgliedern, so in oder unter Reichsständischen Territoriis ligen, das Salpeter-scharren und graben

auf denen Grundstücken ihrer Unterthanen zustehe? 21. Theil, 95. S.

Vertheidigung des Strafrechts ꝛc. (wie oben.) 30. Theil, 52. S.

Ob ein der Reichsritterschafft colleetables Gut selbiger deßwegen entzogen werden könne, weil es nicht von Alters her namentlich darinnen stehet, oder, weil diſe Matriculn unrichtig seyen? 38. Theil, 1. S.

In wie fern von einer Reichsritterschafftlichen Commißion an das committirende Corpus appelliret werden könne? 41. Theil, 121. S.

Allgemeine Säze von denen Rechten der Unmittelbarkeit (der Reichsritterschafft.) 42. Theil, 1. S.

Wem die Execution gegen die unmittelbare R. Cavaliers aufzutragen? allda, 21. S.

Dittbrichs (Joh. Andr.) oder des Resp. Joh. Jos. Günthers, Diſs. de Nobili immediato Catholico à Jurisdictione Ordinarii non exemto. Bamberg, 1754. 4.

Drümels (Joh. Heinr.) neue Bewährung aus Urkunden, Geſezen und Geſchichten der Teutſchen, daß die Reichsritterschafft von Anbeginn des Reichs zu dem Adel in Teutſchland gezehlet worden, und unmittelbar geweſen, welche bis in das fünzehende Jahrhundert fortgeführet iſt, und als der hiſtoriſche Theil der vertheidigten Freyheit und Unmittelbarkeit der Reichsritterschafft, wie auch als eine Einleitung in die Lehre vom

Adel

Adel in Teutschland, gebraucht werden kan. Mit nüzlichen Documenten. Franckfurt und Leipzig, 1754. fol.

Man sehe davon die vermischt. Nachr. von Reichsritterschaft. Sach. S. 55.

Eisenbach (Joh. Frid.) Diss. Nobilis Imperii immediatus semper exsul in Terris Ducatus Würtembergici. Göttingen, 1751. 4.

Feldmann (Jo. Christian. Gottl.) Diss. de privilegiata Jurisdictione Nobilitatis immediatæ Corpori in ejus Officiales, salvo alias cujuscunque jure territoriali, privative competente. Göttingen, 1758. 4. und in denen obigen *Vindiciis &c.*

Die Götting. gel. Anzeig. 1759. S. 761. und die verm. Nachr. von Reichsritterschaft. Sach. S. 269. melden mehreres davon.

Floerkens (Joh. Ernst) kurze Abhandlung von Abfassung eines Reichsnormativs in denen Reichsritterschafftlichen Irrungen; in den Hall. Anzeig. 1757. *n.* 5. auch 1757. 4.

Hahn (Joh. Phil) Diss. de Proëdria præ liberis Imperii Civitatibus competente immediatæ Imperii Nobilitati, hujusque qualitate ad Votum & Sessionem in Comitiis. Maynz, 1746. 4.

Holiand (Christian. Frid.) de origine, juribus ac Privilegiis Ordinis Teutonici ac Nobilitatis immediatæ S. R. I. Franckfurt, 1749. 4.

Lorber (Ign. Chr.) Diſs. de Nobile immediato cum perſona ruſtica nuptias contrahente, Nobilitate ſua & Feudis ante jam habitis, ſecundum Jura Germanica in perpetuum privato. Bamberg, 1755. 4.

von Moser (Frid. Carl) unpartheyiſche Betrachtung des gegenwärtigen Zuſtands der Reichsritterſchafft; in ſeiner klein. Schrifft. 2ten Band, S. 1. u. f.

ſ. meine neueſt. Biblioth. des allgem. T. Staatsr. S. 125.

Deſſelben rechtliches Bedencken, die Gerichtsbarkeit der Reichsſtätte über die darinnen ſich aufhaltende Reichsritterſchafftliche Canzleyen und deren Untergebene betreffend, von 1760. in ſeiner klein. Schrifft. 10. Band, 1. S. und in obigen *Vindiciis &c.* S. 449. Add. die verm. Nachr. S. 269.

Rudolph (Joh. Chriſtoph.) Vindiciæ territorialis poteſtatis Imp. Rom. Germ. adverſus Exemtiones Nobilium. Erlangen, 1753. 4.

ſ. die verm. Nachr. S. 353.

Deſſelben repetitæ Vindiciæ territorialis poteſtatis adverſus Exemtiones Nobilium, Gœttingenſibus Vindiciis Libertatis oppoſitæ. 1755. 4.

Von denen darüber entſtandenen Streitigkeiten ſehe man die Hall. Beytr. zur. jur. gel. Hiſt. 3. Band, S. 136.

Salz-

Salzmann (Joh. Ferd.) de Immunitate Nobilium immediatorum à Vectigalibus. Augspurg, 1748. 4.
Scoppius (Joh. Ge.) de juribus ac privilegiis Equitum Ordinis Teutonici & Nobilium immediatorum S. R. I. Schwabach, 1756. 8.
Tafingeri (Frid. Wilh.) Progr. an Adſeſſorem Cameræ Imperialis præſentandi jure gaudeat S. Rom. Germ. Imp. Nobilitas immediata? Tübingen, 1764. 4.
Deſſelben Commentatio de Directoriorum equeſtrium poteſtate judiciaria, ſuperiorique Tutela. Tübingen, 1765. 4.

Noch ſehr vile andere Schrifften kommen unten Cap. 2. vor.

Erſtes Capitel.
Von der innerlichen Verfaſſung der Reichsritterſchafft.

* * *

Von der Reichsritterſchafft überhaupt.

§. 1.

Ritterhauptleute und Directoria.

Da die Chefs derer Reichsrittercantons zuvor an theils Orten den Character eines Ritterhauptmanns, an andern aber eines Rit-

terdirectoris, geführet hatten; so sollen sie um das Jahr 1753. (1) beschlossen haben, sich dises lezteren Prädicats nicht mehr zu bedienen, sondern sich insgesammt Ritterhauptleute zu nen:

Alleine in Schwaben heissen sie noch jezo bey denen Cantons 1. Donau, 2. Hegau, Allgau und am Bodensee, so dann 3. bey Craichgau, Directores.

§. 2.

Statut, die Annahm neuer Reichsritterschafftlicher Mitglider betr.

Anno 1750. 16. Jun. (2) errichteten alle drey Rittercrayse ein Statutum dahin: Daß

1. zuforderist derjenige, so in die Ritterschafftliche Gemeinschafft aufgenommen zu werden suche, solches bey des Ritterorts Ritterhauptmann und resp. Directorn, Räthen und Ausschuß anbringe; welche alsdann, nach Erkundigung der Umstände, und, ob solche Person von tapfern und guten Qualitäten, und also, ein Rittergenoß zu seyn, und, unter die Gemeinschafft des freyen Reichsadels gezogen zu werden, meritire? solches an das Directorium selbigen Crayses, dises aber an das Generaldirectorium, zu dem Ende berichten solle, damit denen übrigen Rittercrayssen und Cantonen das Ansuchen proponirt, und ihre Einwilligung und

(1) Mein T. Staatsarch. 1753. 2. Band, S. 862.
(2) Fränck Ritterordn. Aufl. 1772. S. 327. Verm. Nachricht. von Reichsritterſch. Sach. S. 779.

und Entschliessung darüber eingehohlet werden mögen: Massen

2. keiner, ohne der übrigen Crayse Vorwissen und Bewilligung, mithin ohne einmüthigen Consens aller dreyer Rittercrayse, dergleichen Receptionen vorzunehmen, noch denen Aspiranten von denen requirirten Rittercrayse oder Cantonen allzufrühzeitig eine schrifftliche Vertröstung gegeben, sondern der allgemeine Schluß abgewartet werden solle; also zwar, daß wo ein- oder anderer einseitig, und nicht, nach vorgängiger Communication, einmüthig recipiret würde, sothane Reception ipso facto vor unkräfftig und nichtig angesehen, mithin solcher Recipirter für nicht recipirt gehalten werden, jedoch denen Cantonen jedes Crayses, wegen seines zu ertheilenden Voti unter sich Majora zu machen, unbenommen seyn solle.

3. So vil des Aspirantens persönliche Eigenschafften betreffe, solle derselben von adelichem Herkommen, oder sonsten von dem Kayser in den Reichsadelsstand erhoben, auch darneben, glaubwürdig zu erweisen schuldig seyn, daß keiner von seinen Voreltern, biß in den vierten Grad incl von geringer Profeßion und verächtlicher Condition gewesen seye; massen, daferne er mit solcher Prob nicht aufkommen könnte, er ipso facto zur Immatriculation inhabil und untüchtig erachtet werden; jedoch dem Rittercrays, worunter die Reception verlangt werde, nach vorgängiger Communication mit denen übrigen Rittercraysen, und Beschaffenheit derer

Ver-

Verdienste, aus sehr erheblichen Ursachen, diß-falls zu dispensiren, zugelassen: Ubrigens aber, Falls ein Aufgenommener, nach seiner Auf-nahm, sich seinem Stande gemäß nicht auffüh-ren, Rittermäßig heurathen und leben, zuma-len aber allerhand seines Adels Condition unan-ständige Profeßion treiben, oder, auf jeztbe-merckte oder andere verächtliche Art, zu Ver-nachtheilig- und Verkleinerung seines adelichen Standes, sich vergehen würde, derselbe der erhaltenen Immatriculation und aller durch die Aufnahm erlangter Privilegien ipso facto verlu-stiget: Insonderheit aber der Aspirant, seinen etwa habenden bürgerlichen Nexum vorhero auf-zugeben, schuldig seyn solle.

4. Obwohlen ein neu-Aufgenommener, vornemlich sich auch durch Anschaffung Ritter-schafftlicher unbeweglicher Güter zur Immatri-culation fähig zu machen, schuldig seye, wie er dann auch auf die würckliche Begüterung alles Fleisses bedacht seyn, und von seinen erwerben-den collectablen Gütern an denjenigen Canton, deme sie incorporirt seyen, die Ritteranlagen, Schazung, Steuer, und andere von solcher Incorporation abhangende Rechte, ungeschmä-lert zu prästiren, und nichts davon entziehen zu lassen habe; so solle jedoch derselben, auf den Fall, der zu Erlangung unmittelbarer Güter und Immobilien so gleich eine Gelegenheit für ihn sich nicht zeigen mögte, und zwar ein alt-Adelicher ein Capital von 500. Gulden Rhei-nisch, ein neu-Geadelter aber eine Summ von

750.

750. Gulden Rheinisch, immittelst an den Ritterort oder Rittercrays, wo er immatriculirt werden wolle, unverzinslich zu erlegen, gehalten seyn: Zu Siz und Stimm bey Conventen aber alsdann, wann er mit einem zur Ritterschafft collectablen Gut, so sich wenigstens im Werth auf 6000. Rthl. belauffe, ansäßig gemacht, zugelassen, hingegen bey erfolgender Begüterung ihme die erlegte resp. 500. fl. und 750. fl. Rheinisch zurückgegeben werden sollen.

5. Inzwischen sollen bey Directors- Hauptmanns- Räthen- und Ausschuß- Wahlen die neu- Aufgenommene, in so lang sie nicht ansehnlich würcklich begütert seyen, weder zu einem Voto activo noch passivo zugelassen: Hingegen die neu- Geadelte und unstifftsmäßige neu- Aufgenommene so lang von dem Voto passivo ausgeschlossen werden und die Directorial- Aemter zu vertretten unfähig, auch denen alten Stifftsmäßigen Cavalieren bey denen Rittercon- venten künfftig den unweigerlichen Vorgang zu lassen, schuldig seyn, biß selbige vier Ahnen vom Vater, und eben so vil von der Mutter, erlebet und erweisen können: Wie dann überhaupt Niemand, der nicht unter einem Canton würcklich begütert und angesessen, auf Conventen zu Siz und Stimme zuzulassen seye; es wäre dann, daß bey ein- oder dem anderen Canton würcklich ein anderes in Ansehung des Sizes und der activ- Stimme eingeführet seye.

6. Denen neu- Geadelten solle nicht ehender: **Vetter, Oheim und Schwägere**, gegeben

geben werden, biß sie ihre vier Ahnen erweisen können; und die nicht Freyherrlichen Standes seyen, oder von dem Kayser ein höheres Prädicat erlangt, in der Titulatur: Reichsfrey-Wohlgebohrn beygeleget werden, biß sie ebenfalls ihre vier Ahnen erwisen haben.

7. Belangend die Præstanda; so seyen solche dergestalten bestimmet worden, daß ein jeder, so von neuem aufgenommen werden solle, demjenigen Rittercrays oder Canton, worinnen die Aufnahme verwilliget werde, 2000. fl. dann dem Ritterhauptmann 400. fl. ferner zur Bibliothec 50. fl. und endlich vor die Canzley-Jura 100. fl. Rheinisch, gegen Aushändigung der gewohnlichen Immatriculations-Urkunden, zu erlegen schuldig seyn solle.

8. Dises alles solle jedoch nur von denen neu-Geadelten verstanden, hingegen bey denen Stifftsmäßigen, und sonsten alten, nichts desto weniger aber landsäßigen, von Adel, welche die Aufnahm etwa suchen mögten, es bey dem bißherigen Herkommen, (nach welchem selbige, gegen Erlegung 300. fl. zur Rittercasse, zuzulassen seyen,) gelassen werden: Doch aber selbige, neben sothanen 300. fl. Receptionsgeldern, die oben ausgeworffene Discretion für den Ritterhauptmann und resp. Directorem, wie auch die Jura für die Bibliothec und Canzley, zu erlegen; hingegen diejenige, so allbereits in einem Crays aufgenommen seyen, und nachgehends in einem andern die Admißion suchen, von allem obigen befreyet, und ohne weitere

Be-

Beschwerung, (auſſer denen Gebühren für die Bibliothec und Canzley,) aufgenommen: Ueberhaupt aber kein einiger Candidat, als nach vorgängig präſtirten Präſtandis, (deren Nachlaſſung von keinem Rittercrays oder Canton einſeitig und für ſich geſchehen möge,) in die Ritterſchafftliche Gemeinſchafft zugelaſſen, noch vor würcklicher Erlegung der Gebühr die Aufnahms-Urkund ausgehändigee werden ſolle.

9. Wie nun der Aſpirant, nach einhellig eingelangtem Conſens aller dreyen Rittercrayſe, und würcklich abgeſtatteten Præſtandis, (wornach ſich bey künfftigen Immatriculationsfällen ohne alle Diſpenſation zu reguliren ſeye,) zur Immatriculation ſo gleich zugelaſſen, und der Reichsritterſchafftlichen Gemeinſchafft dergeſtalten einverleibet werde, daß er, und alle ſeine adeliche eheliche Leibeserben, vor Reichsadeliche Mitglider desjenigen Rittercrayſes und Cantons, worinn ihme die Aufnahme angediehen, erkennet und geachtet, auch aller und jeder Kayſer- und Königlichen Privilegien, Freyheiten, Exemtionen, Rechten und Vorzügen, theilhafftig ſeyn, dabey geſchüzet und gehandhabet werden ſolle; alſo habe derſelbe deſſen Orts Vorſtehern den gewohnlichen Revers unter ſeiner Hand und Sigel auszuſtellen, daß er förderiſt des Kayſers Autorität beobachten, ſo dann bey der Ritterſchafft und dem Ort, dahin er aufgenommen worden, treulich halten, mit derſelben in allen Vorfallenheiten heben und legen, ſich denen Ritterlichen Verfaſſungen, Ordnungen,

Ver-

Verträgen und Abschiden, gemäß bezeugen, auch darneben der Ritterschafft Bestes, an Ehre, Würde und Nuzen, mit Rath und That suchen, deren Schaden und Nachtheil aber warnen und abwenden solle und möge.

10. Werden bey denen (in vorstehender Conformität,) legitime bestehenden Immatriculationen obige Receptions- und Immatriculations-Gebühren demjenigen Canton, wo der Aspirant immatriculirt zu werden verlange, entrichtet; nicht weniger, wo die Immatriculation bey Einem oder allen dreyen Crayfen gesuchet werden, die gesezte Prästanda, und zwar ersteren Falles bey Rheinstrohm, (dessen Observanz nach,) unter sich getheilet, bey denen übrigen Crayfen aber solche Gebühren der Directorialcaß und Canzley, dem Herkommen nach, abgetragen: Hingegen lezteren Falles, (wo nemlich eine general-Aufnahm bey allen dreyen Rittercrayfen beschehe;) das zur Casse gehörige Quantum unter denen Crayfen in drey gleiche Theile getheilet: Die übrige Prästationen aber bey dem Generaldirectio und selbiger Directorialcanzley abgeführet.

* * *

Von der Reichsritterschafft in Schwaben.

§. 3.

Vacat.

* * *

Von der Reichsritterschafft in Francken.

§. 4 a.

§. 4[a].

Craysdirectorialsachen.

Um das Jahr 1758. (1) suchte der Fränckische Canton Ottenwald, das perpetuirliche Directorium dises Rittercrayses an sich zu bringen: Welches ihme aber nicht gelunge.

§. 4[b].

Altmühlische Mitglider.

An unten (2) angezeigtem Ort liset man ein alphabethisches Verzeichniß des Fränckischen Rittercantons an der Altmühl samtlicher Mitglider, welche biß den 4. Oct. 1760. Siz und Stimme gehabt haben. Derselbigen seynd 43. und ihre Güter seynd mit-benahmst.

§. 4[c].

Altmühlische Wahlcapitulationen.

An unten (3) angezeigtem Ort liset man nicht nur Extracte Altmühlischer Rittercapitulation vom 9. Mart. 1747. sondern auch die völlige Capitulation vom 3. Apr. 1753. deren Innhalt hier angeführt zu werden verdient:

1. Der Ritterhauptmann solle die Ritterordnung, Privilegien, Jura, Receſſe und Gewohn-

(1) Vorstell. in der Seckend. Sache von 1760. Beyl. Dd.
(2) Verm. Nachr. von Reichsritterſch. Sach S. 194.
(3) Vorstell. in der Seckend. Angeleg. von 1760. Beyl. H. I. Aa.

wohnheiten für sich beobachten, und, denselben gemäß, die Wohlfahrt des R. Orts, auch aller dessen Mitglider, sich besten Fleisses angelegen seyn lassen, gegen die Contravenienten aber, ohne Respect, alles Ernstes und bestem Vermögen verfechten helffen.

2. Die jedesmahl vorfallende importante Geschäffte solle er, dem Herkommen gemäß, nicht für sich allein unter dem Ritterschafftlichen Insigel und Namen expediren, sondern, daferne es die Zeit leide, der samtlichen Ritterräthe und Ausschüsse, und, wann je periculum in mora, wenigstens zweyer oder dreyer aus dem Ortsvorstand, Gutachten darüber einhohlen, auch in sehr wichtigen und consequentiosen des Corporis und eines Mitglids Präjudiz betreffenden Sachen jedesmahlen die begriffene Concepten vor der Ausfertigung nochmalen denen Räthen und Ausschüssen ad revidendum & signandum, mit Reproducirung des vorgängigen Circularis und darauf abgegebener Votorum, communiciren; welchen Abschluß so dann das ganze Corpus allerdings zu ratificiren und zu vertretten schuldig seyn solle: Würde aber diser Modus nicht gebraucht; so wäre so wenig der Ortsvorstand, als das Corpus selbsten, deßwegen verbunden.

3. Der Ritterhauptmann solle, ohne vorhergehende Berathschlagung, weder eine Zusammenkunfft anstellen, noch einige Steueranlagen ausschreiben, oder darinn einige Moderation thun.

4. Da-

4. Daferne, auf gemeinſames gutbefinden Hauptmann, Räthe und Ausſchüſſe, ein R. Convent veranlaßt werden müßte, ſollen die Mitglider in Perſon oder genugſamer Vollmacht willig erſcheinen, ihren Siz nach dem Anno 1704. 15. und 27. errichteten Rangſtatut unweigerlich nehmen; unter der Erläuterung, daß auch die altadeliche Familien, ſo ſich an diſem oder jenem Ort in nexu civico befinden, wegen des Rangs denen Neugeadelten gleich gehalten werden, und ſolchen allen kein Votum paſſivum geſtattet werden ſolle: Wobey dann ſamtliche Mitglider demjenigen, was dem Publico zum Beſten proponirt, deliberirt, und, ſonderlich der Steuer und Anlagen halber, per Majora geſchloſſen wird, gebührlich nachkommen: Geſtalten dann auch der Ritterhauptmann deme ſelbſt beſtändig inhäriren, und ſolches zum würcklichen Effect, es betreffe gleich wen und was es wolle, möglichſt beförderen und kommen laſſen ſolle.

5. Bey Conventen ſeye es alſo zu halten, daß, nach beſchehener Propoſition des Ritterhauptmanns, ein jeder Propoſitionspunct abſonderlich umgefragt, keine fremde Materie zu Verzögerung des Hauptwercks mit eingeſtreuet, weniger in die Vota gefallen, ſondern von einem jeden ſelbſt nach beſtem Verſtand und führenden guten Intention die Gemüthsmeinung vorgebracht, und allezeit am erſten die Publica, ſo dann aber die privat-Angelegenheiten, (jedoch alleweg mit Ausſchluß aller Affecten und Paßionen,) tractiret werden ſollen.

6. Der Ritterhauptmann habe denen Mitglidern in ihren angebrachten Beschwerden mit Rath und That an Handen zu gehen, und darunter eines wie das andere zu consideriren, doch daß sie eine förmliche Speciem Facti von ihren Angelegenheiten, nebst ihren rechtsbeständigen Fundamenten, zur Hauptmannschafft zugleich mit-einschicken; wie sie sich dann auch in keine präjudicirliche Sache privatim einlassen sollen, bevor sie sich darunter beym Ritterort Raths erhohlet.

7. Samtliche Mitglider haben sich hingegen verbindlich gemacht, zu Abbruch der Ritterschafftlichen Privilegien und Verfang der Kayserlichen auf die Ritterschafft privative reservirten Jurisdiction, sich vor keiner grossen Herrn Hof- und anderen Gerichten, (als wodurch die Landsasserey geflissentlich eingeführet werden würde,) zu verklagen, oder zu erscheinen, sondern sich der Ritterordnung Part. 1. Tit. 13. des Privilegii wider die Landsasserey, zu Behauptung ihres immediat-Standes, sorgsamlich zu halten.

Da auch einige Parthien vor dem Ritterort, als erster Instanz, klagbar werden; so sollen jede Proceßsachen, wann sie zur Submißion gediehen, von dem Ortsconsulenten referirt, und dessen Relation, nebst dem Voto und den Acten, denen Räthen und Ausschuß ad momendum communiciret werden; inmassen man dann die Anno 1747. in Vorschlag gebrachte Abschaffung des Ortsinstanz vor unthunlich ange-

angesehen, aber doch den Schluß gefasset hat, die Klagen der Diener und der Unterthanen gegen ihre Herrschafften hievon auszunehmen, also, daß dergleichen Beschwerungen simpliciter von der Hand gewisen, keine Untersuchung derselbigen ex capite primæ Instantiæ angestellet, sondern nur allein in causa sævitiarum, wann solche zuverläßig bescheiniget, Abmahnungsschreiben erlassen, und benöthigten Falls durch ein- oder den andern der Cavaliers, mit gänzlichen Ausschluß der samtlichen Canzleyverwandten, mit mündlichen Adhortationen unterstüzet werden sollen, ohne sich in einige förmliche gerichtliche Untersuchung einzulassen.

8. Weilen die unzeitige Offenbahrung die Ritterschafftliche Consilia nicht wenig fruchtlos gemacht; als haben Hauptmann, Räthe, Ausschuß und Glider, die mutuelle Versicherung gethan, nach Innhalt der Ritterordnung, alles, was auf Ritterconventen, oder bey anderer Gelegenheit, verabredet und geschlossen worden, gegen die, denen es nicht gehöret, biß in ihre Grube verschwigen zu haben: Wie dann auch zu dem Archiv, oder andern Ritterschafftlichen Scripturen, niemand anders, als des Orts beeydigten Officianten, der Zutritt zu verstatten, das Archiv in gute brauchbare Ordnung zu bringen, und von allen ein- und auslauffenden Angelegenheiten ein ordentliches Diariuni in der Canzley zu halten seye:

Wie dann auch, in Absicht auf das Secretum, das Ritterhauptmannschafftliche Se-

cretariat und Ortscaßieramt vor beständige Aemter geachtet, mithin bey Abgang eines Ritterhauptmanns, oder Truchenmeisters, keine Veränderung der sich wohl aufführenden tüchtigen Personen vorgenommen werden solle.

9. Habe der Ritterhauptmann die Verfügung zu thun, damit die particular-Ortsrechnungen, mit Zuziehung oder Deputirung eines Raths und Ausschusses, jährlich und richtig abgehöret werden mögen: Anbey auch 1) der Ortscaßier, als ein ordentlicher von dem Ortsvorstand jedesmahl, nach vorgängigem Vorschlag des Truchenmeisters, aufzunehmender Diener, dem Ritterort verpflichtet, 2) die Quittungen jedesmahls unter des Truchenmeisters eigener Hand ertheilt, oder, da es 3) von jemand anders ertheilt, er jedoch davor respondiren, dann 4) der von dem Truchenmeister zur Ritterhauptmannschafft einzuschickende Quartalrenner dem Ortsvorstand bey dem ersten Circulargang communiciret werden, auch mit dem Befund des Rechnungsstaats, nach beschehener Abhör, ein gleiches geschehen solle.

10. Weilen die Geldmittel die nervi rerum gerendarum seyen, dagegen aber mehrere vorsezliche Restanten sich befinden, solle der Ritterhauptmann die Execution, ohne Ansehung der Person, nach vorhero beschehener gütlicher Erinner- und Verwarnung, nach Innhalt der Ritterordnung Part. 1. Tit. 5. wider solche Morose ergehen lassen; zu solchem Ende auch

die

die Einbringung der Activ- und Abtilgung der Paßivschulden vermitteln helffen.

11. Der Ritterhauptmann vermöge keine ausserordentliche Anweisung an die Casse, ohne gefaßtes Concert mit Räthen und Ausschuß, zu thun.

12. Nachdeme die Erfahrung bezeuge, was die Unterlassung vertraulicher Correspondenz, so wohl zwischen denen Rittercrayſen, als Cantonen, und anderer Orten, vor Inconvenientien nach sich ziehe; als seye für den Unterhalt und Fortpflanzung gute Sorgfalt zu tragen.

13. Gleichwie, bey richtiger Beobachtung diser Charge und der vorgesezten Puncte, dem Ritterhauptmann aller gebührender Respect von denen Räthen, Ausschuß und Mitglidern widerfahren, und sie ihme solchen Falls, und in billigen Dingen, mit schuldiger Parition an Handen gehen, gar, oder zum theil, wann und wohin er dieselbe zu vorberührter gemeinen Wohlfahrts-Berathschlagung beschreiben würde, unweigerlich erscheinen, auch ihme mit getreuer Aßistenz auf allen und jeden Bedürffungsfall unter die Arme greiffen, sich, auf ersuchen, zu Deputationen, oder andern unumgänglichen Verschickungen, auf Ritterschafftliche Kosten, gebrauchen lassen sollen und wollen; also seye den 6. Maji 1752. beliebt worden, dem Ritterhauptmann Eintausend Reichsthaler, einem Ritterrath und Truchenmeister 700. fl. einem andern Ritterrath 300. fl. und einem Ortsausschuß 150. fl. aus der Caß jährlich reichen zu

lassen, ihne auch so wohl, als die zugeordnete Räthe und Ausschuß, in seiner und ihren obhabenden Function allerdings zu vertretten, da er oder sie in Ansehung derselben einige Vergewaltigung an Ehre, Gut, Abnahm, u. d. leiden sollten, sie, (jedoch salvo regressu gegen den Veranlasser,) gänzlich zu indemnisiren und schadlos zu halten.

14. Gleichwie, in Gemäßheit der Ritterordnung Part. 1. Tit. 1. die forderste Obligenheit eines unmittelbaren Reichscavaliers darinn bestehe, daß er durch einen tugendhafften und ritterlichen Lebenswandel und rühmliche Application, zur Aufnahm seines Vaterlandes, sich vor Anderen hervorthue: Zur Erreichung diser heilsamen Absicht aber eine geburtsmäßige Erziehung den ersten Grund zu legen habe; also werde der Ritterhauptmann authorisirt, auf disen wichtigen Punct einer Ritterschafftlichen Pflanzschule sein forderstes Augenmerck zu richten, und zu solchem Ende, unter versicherendem Beystand des ganzen Ortsvorstandes, alle diensame Mittel mit Nachdruck anzuwenden: Zu dessen Beförderung solle eine besondere Nebencasse errichtet, und der Fond darzu daher genommen werden, daß jeder, welcher zum Ortsvorstand beförderet werde, oder in ein lergiebigeres Appointement trette, einen Quartalsgehalt, oder vierteljährige Mehrung, zurücklasse, und jeder Immatriculandus 25. fl. zu sothaner Nebencasse beyschiessen, und hierüber der Truchenmeister die Obsicht haben, das Capital aber, biß dasselbe ein-

einmahl auf 2000. fl. angestigen, niemalen angegriffen, sondern vor dessen Vermehrung gesorgt, und bloß die Interesse zu besagtem Endzweck angewendet werden sollen: Auch wolle man zu disem Fundo noch weiter diejenige 2000. fl. aßigniren, welche ein jeder Neuangenommener zur Casse zu erlegen habe, so, daß die Immatriculation eines dergleichen Neuangenommenen nicht eher geschehen solle, als biß er sich wegen des Erlags sothaner 2000. fl. bey dem Ortsvorstand mit einer Truchenamts-Quittung legitimiret habe.

15. Damit dise Capitulation desto genauer observirt, und der intendirende Endzweck erreichet werden möge; so würden des Orts Consulenten und andere Officialen, (wovon der Ritterhauptmann keinen weder anzunehmen, noch abzuschaffen, sondern, da sie in ihrem Amt defectuos erscheinen sollten, solches bey allgemeinen Conventen, oder, da ein allgemeiner Ortsconvent nicht so bald zu hoffen, und jedoch periculum in mora wäre, durch ein Circularschreiben anzubringen habe,) bey ihren Pflichten und schweren Verantwortung erinnert, wider dise Capitulation nichts vorzunehmen, noch darüber zu schreiten; sondern sich selbiger allerdings gemäß zu bezeugen: Wogegen sie bey ihren pflichtsmäßigen Amtsverrichtungen wider alle ihnen deßwegen zustossende Anfechtungen, oder unglimpfliche Antastungen, mit allem Nachdruck vertretten und geschüzet werden sollen.

16. Weilen wahrgenommen worden, was grossen Kosten und Aufgang die bey der Ritterhauptmannschafft zu negotiiren habende Cavaliers, deren Bediente und Boten, verursachen; als habe man sich verglichen, daß selbige um ihr Geld im Wirthshaus zehren, und also diß-falls keine Ungelegenheiten verursachen sollen.

17. Dise Capitulation solle nur zwey Jahre lang verbindlich seyn: Alsdann aber, und nach deren Verlauff, so wohl dem Ritterhauptmann, als dem Ortsvorstand und Mitglidern, freystehen, bey einem allgemeinen Convent dieselbe aufzukünden: Würde aber solches nicht geschehen; so solle das beederseitige Stillschweigen vor eine Capitulationserneuerung angesehen werden, und dieselbe so lang ihre Verbindlichkeit behalten, biß die Aufkündigung ein- oder anderen Theils würcklich geschehen werde.

Dabey ist noch zu mercken, daß dem Ritterhauptmann, Freyherrn von Seckendorff, nachhero noch 3000. fl. zugelegt worden seynd. (1)

Anno 1752. muß auch mit der Ritterräthe und Ausschüsse Salarien eine Veränderung vorgegangen seyn. (2)

§. 4d.

Altmühlische Consulenten-Instruction.

Ferner ist auch hier (3) der Altmühlischen Con-

(1) ibid. S. 133. und Beyl. Mm.
(2) l. c. Beyl. Mm.
(3) cit. Vorstell. Beyl. L.

Consulenten-Instruction vom 5. Maji 1752. zu gedencken; doch so, daß ich, mit Uebergehung des darinn enthaltenen allgemeinen, nur die besondere Stücke berühre:

§. 1. Er solle sich so betragen, daß dem Ritterort durch seine Aufführung einiger Nachtheil und Unehre nicht zugezogen werde.

§. 2. Er solle, vor sich und die Seinige, nirgend anders, als vor dem Ritterort, in allen vorkommenden Sachen Recht geben und nehmen, mithin keiner anderen Jurisdiction unterwürffig seyn, und, Falls er oder die Seinige darunter gezogen, oder einiger effectus der Jurisdiction gegen ihn oder sie exerciret werden wollte, dem Ritterort davon gebührende Anzeige, zu Abkehrung alles Präjudizes, thun; gestalten der Ritterort ihne dißfalls behörig zu vertretten wissen werde.

3. Wie er nun solchergestalten Niemand, als dem Ritterort, unterworffen seye; also solle er auch so wohl dem Ortsvorstand, als jedem Mitglid ins besondere, allen gebührenden Respect erzeigen.

5. Er solle sich in allen vorkommenden den Ritterort betreffenden Sachen consulendo & advocando willig gebrauchen lassen, auch allen möglichen Fleiß und Geschicklichkeit anwenden.

6. Er solle sein Augenmerck hauptsächlich darauf richten, daß die Reichsritterschafft in ihrem Stand, Staat und Wesen, erhalten, bey der wohlhergebrachten Immedietät, Freyheit, Vorzügen und erworbenen Privilegien, geschüzet,

und

und wider alle (besonders bey jezigen Zeitläufften,) auf das höchste getribenen Zudringlichkeiten, so vil an ihme seye, präserviret werden möge.

7. Zu solchem Ende habe er sich in dem Archiv und Registratur wohl umzusehen, die sich daraus erwerbende Einsicht und Erfahrung zum Dienst des Publici equestris zu verwenden: Die ihme bey diser Gelegenheit zukommende Acten und Urkunden aber keineswegs mit seinen particular-Brieffschafften zu vermischen, sondern, nach gemachtem Gebrauch, jedesmalen wiederum zum Archiv oder Registratur zu geben, damit die Acta nicht distrahirt, sondern die Registratur und Archiv in aufrechtem Stande erhalten werden mögen.

8. Er solle in allen vorkommenden Jurisdictions-Streitigkeiten, Commißions-Justiz- und Gratialsachen, die vorfallende Expeditionen mit möglichstem Fleiß und Accurateſſe besorgen: Besonders aber diejenige Sachen vorzüglich beschleunigen, welche den Reichsritterschafftlichen Stand, Staat und Wesen, überhaupt betreffen.

9. Damit die Expeditionen desto schleuniger von statten gehen mögen, solle er, wann es anders die Umstände gestatten, seine Wohnung bey der Ritterhauptmannschafft haben; worzu ihme convenable Gelegenheit verschaffet werden solle.

10. Ob ihme wohl die freye Praxis neben seinem Dienst unverwehrt bleibe; so werde er

jeden-

jedennoch seine Dienstgeschäffte der privat-Praxi jedesmalen, wie billig, vorziehen, mithin sich an deren schleunigen Expedition nichts verhinderen lassen:

11. Hiebey verstehe sich aber von selbsten, daß er sich gänzlich enthalten solle, in Sachen, so bey dem Ritterschafftlichen Foro anhängig seyen, einer oder der andern Parthie, am allerwenigsten aber wider den Ritterort, tam in Corpore, quam in Membris, tam advocando, quam consulendo, es mögen die Angelegenheiten rechtshängig seyn, wo sie wollen, Jemanden bedient zu seyn.

12. Nachdeme es die leidige Erfahrung gelehret habe, wie schädlich es dem ritterlichen Wesen seye, wann Ritterschafftliche Consulenten in der Churfürsten, Fürsten und Stände Dienste übertretten; als solle er sich durch Reversalien verbinden, beständig bey der Ritterschafft zu bleiben.

13. Solle er, ohne des Ritterorts Vorwissen und Genehmhaltung, nicht befugt seyn, einen Character von einem Fürsten, oder andern grossen Herrn, anzunehmen:

14. Im übrigen werde er auf die in der Ritterordnung Part. 2. Tit. 2. vorkommende Pflicht eines Rechtgelehrten und Rathsconsulentens des Ritterlichen Fränckischen Crayses verwisen, so vil nemlich davon auf einen Consulenten eines Cantons in particulari applicabel und nicht in obigen Instructionspuncten geändert seye: Besonders aber werde er zu der darinn

nament-

namentlich erforderten Verschwigenheit, Eyfer und Treue verbunden ꝛc.

15. Hingegen werde ihme versprochen, ihne in Ansehung seiner Dienst-Verrichtungen und pflichtmäßigen Bezeugens, Falls ihme oder den Seinigen deßhalben einiger Nachtheil zuwachsen sollte, vollkommen zu vertretten und schadlos zu halten.

16. Solle er jährlich, nebst freyer Wohnung, 600. fl. Rheinisch erhalten.

§. 4e.

Altmühlische Recesse.

Ein Auszug Altmühlischen Recesses vom 28. Oct. 1756. ist an unten (1) angezeigtem Ort zu lesen:

So auch der ganze vom 10. Jun. 1758. (2) welcher aber vom Kayser caßiert worden ist.

Ein Extract Altmühlischen Orts-Recesses vom 20. Jul. 1759. ist an unten (3) angezeigtem Ort zu lesen.

§. 5.

Baunachische Familien.

BIEDERMANNS (Joh. Gottfr.) Geschlechtsregister der Reichsfrey-unmittelbaren Ritterschafft Landes zu Francken, Orts Baunach. Bayreuth, 1747. fol.

s. ver-

(1) in der Vorstell. in der Seckend. Sache von 1760. Beyl. Bb.
(2) Beyl. Gg.
(3) in der cit. Vorstell. Beyl. D.

ſ. verm. Nachr. von R. Ritterſch. Sach. S. 357.

§. 6.

Gebürgiſche Familien.

BIEDERMANNS (Joh. Gottfr.) Geſchlechtsregiſter der Reichsfrey-unmittelbaren Ritterſchafft Landes zu Francken Orts Gebürg ꝛc. Bamberg, 1747. fol.

ſ. verm. Nachr. ꝛc. S. 535. 628.

§. 7.

Steigerwaldiſche Familien.

BIEDERMANNS (Joh. Gottfr.) Geſchlechtsregiſter der Reichsfrey-unmittelbaren Ritterſchafft Landes zu Francken, Orts Steigerwald. Nürnberg, 1748. fol.

ſ. cit. verm. Nachr. S. 618.

§. 8.

Altmühliſche Pflanzſchule.

In des Ritterhauptmanns des Orts Altmühl Wahlcapitulation von 1753. 3. Apr. (1) wurde Art. 14. beliebt was vorhin S. 376. zu leſen iſt.

§. 9.

Altmühliſcher Receß.

Ein den 4. Oct. 1760. von dem Fränckiſchen Ritterort Altmühl geſchloſſener Receß iſt an unten (2) angezeigtem Ort zu leſen.

§. 10.

(1) cit. verm. Nachr. S. 541.
(2) in der neuen Staatscanzl. 2. Theil, S. 398.

§. 10.

Gebürgische Schlüsse.

In disem Zeitlauff faßte der Ritterort Gebürg Schlüsse ab : (1)

Anno 1751. 18. Mart. wegen der Appellationen an den Ritterort;

2. Dec. wegen der Steuernachläße in Ansehung erlittener Brand = und Wasserschäden;

Eod. wegen Einschickung aller Producten in duplo;

1754. 25. Dec. wegen postfreyer Einsendung derer Brieffe und Pacquete.

§. 11.

Rhön = Werraische Schlüsse.

Anno 1745. (2) wurden der Ortscanzley-Sportuln in Unterpfandsachen regulirt.

Anno 1746. (3) wurde auf einem engeren Ortsconvent auch etwas wegen Einschickung der Abschrifften von den Schuldverschreibungen, Vergleichsrecessen, und andern Verhandlungen, beliebt.

Anno 1754. 13. Jul. (4) wurde beschloßen:

1. Zu Erleichterung der Lehensconsense bey Verpfändung der Lehen, auch Wiederherstellung der Lehensconsense auf den alten unbefangenen Fuß die bey denen Familienregistraturen sich

(1) Gebürg. Austragsordn. Aufl. 1772. S. 122. u. f.
(2) Bedenck. wegen der Hypotheck. von 1775. S. 8.
(3) ibid.
(4) ibid. S. 52.

sich befindliche Lehensurkunden sich zur Einsicht auszubitten;

4. ingleichem eine pflichtmäßige Anzeige zu verlangen: Ob und welche Güter mit einem Fideicommiß, oder sonstigen nexu, behafftet seyen? um sich bey denen ansuchenden Obligationsconfirmationen darnach richten, oder, daferne solche Anzeigen verweigert würden, damit Anstand nehmen zu können.

§. 12a.

Steigerwaldische Hypothekensachen.

Anno 1756. 25. Aug. (1) erliesse der Canton Steigerwald ein Circulare wegen Ertheilung der Consense und Verhypothecirung der Güter Reichsritterschafftlicher Unterthanen.

§. 13b.

Heuraths-Pacten.

Anno 1750. 30. Jun. (2) stellte das Fränckische General-Directorium ein Attestat aus: Daß Heurathsbrieffe, welche unter Personen des unmittelbaren Adels errichtet worden, wann solche von mehreren Reichscavaliers unterschrieben und besigelt seyen, vor unumstoßliche Pacten und Instrumenten gehalten und beobachtet werden.

Von

(1) cit. verm. Nachr. S. 571.

(2) Freyh. von CRAMER Opusc. Tom. 4. pag. 111.

* * *

Von der Reichsritterschafft am Rheinstrohm.

§. 13.

Zustand des Mittelrheinischen Cantons.

In einer Burg-Fridbergischen Schrifft von 1748. wird von dem Zustand der Mittelrheinischen Reichsritterschafft um dise Zeit gemeldet (1): Sie habe etlich und 40. Stättgen und Dörffer, deren Fuß sich dermalen ungefähr auf 1009. fl. erstrecke: Die adeliche contribuable Güter haben ungefähr 30000. fl. zum Fuß; seyen aber gar gering angeschlagen, z. E. ein Rittergut von 1500. biß 2000. fl. mit 9. biß 10. fl. zum Steuerfuß; mithin würden die Mitglider noch so vil, und die Güterbesizere bey zweymal so vil von 100. als bey denen in hohem Anschlag stehenden Unterthanen, ausgeschriben.

§. 14.

B. Fridbergische innerliche Angelegenheiten.

Bey der Burg Fridberg gabe es in disem Zeitlauff auch innerliche Streitigkeiten: 1. Wegen Recipirung derer catholischen Geistlichen, wie auch 2. des Capituls zu Fulda, in die Burgmannschafft, so dann 3. wegen der Anno 1749. erfolgten zwiespaltigen Burggrafenwahl: (2) Weil

(1) Staatsarch. 1751. 3. Theil, S. 15.
(2) s. meine Einleit. zu den neuest. T. Staatsangel. S. 370.

Weil aber die Burg Fridberg sich nun von der Reichsritterschafft getrennet hat; so will ich nichts mehreres davon melden.

* * *

Auch in dem folgenden Capitel kommet noch viles vor, so die innere Verfassung der Reichsritterschafft angehet, als:

Von der Association des Schwäbischen Ritterbezircks Ortenau mit dem Canton Neckar und Schwarzwald §. 61.

Von Hegauischen Matricularsachen, §. 64.

Von innerlichen Uneinigkeiten in dem Schwäbischen Rittercanton Neckar-Schwarzwald und Ortenau sehe man §. 7. 19

Von des Fränckischen Cantons Altmühl Streitigkeiten findet sich viles §. 58. 62. 71. 77.

Und von des Ottenwaldischen, §. 13. 21.

Von denen sehr weit getribenen Strittigkeiten zwischen der Reichsritterschafft am mittleren Rhein und der Burg Fridberg, s. §. 23. 36. 73.

In denen bey diser Gelegenheit ans Licht getrettenen Schrifften findet sich (wie es in der ersten Hize zu gehen pfleget,) allerley, so man villeicht nunmehro, nicht gedruckt worden zu seyn, wünschete.

Von Ehesachen, s. §. 44.

Von Wittumssachen, §. 80.

Von criminal-Processen und Inquisitionen gegen Reichsritterschafftliche Mitglider, s. §. 8. 15. 30. 42. 53. 68.

Von Ausfindigmachung bequemer Aufenthaltsorte für dergleichen Personen, s. §. 67. 72.

Vom Mißbrauch der Justiz, s. §. 21.

Von geahndeter Anordnung einer weiteren Instanz, s. §. 49 b.

Von morosen und widerspenstigen Ritterschafftlichen Mitglidern, §. 10. 11. 20. 35. 43. 66.

Von innerlichen Streitigkeiten und Vergleichen in Steuersachen, s. §. 14. 65. 79.

Von einem neuen Reichsritterschafftlichen Fräuleinstifft. §. 5.

Vom Verkauff ꝛc. der Reichsritterschafftlichen Güter, §. 6. 9. 16. 24. 27. 32. 37.

Besonders ad manus mortuas. §. 47.

Zweytes Capitel.

Von dem Verhältniß zwischen dem Kayser und Reich einer- so dann der Reichsritterschafft anderer Seits.

* * *

Von dem Zwischenreich nach dem Tode Kayser Carls VII.

§. 1.

§. 1.

Cammerrichter- ꝛc. Stelle.

Auf dem Wahltag Anno 1745. (1) unterstüzten die Grafen bloß die altfürstliche Offenbachische Erinnerungen vom 1741. Berührten aber den Puncten wegen der Cammerrichter- und Cammergerichts-Präsidenten-Stelle nicht ins besondere.

§. 2.

Reichsstättische Beschwerden.

Die Reichsstätte liessen in ihre Erinnerungen bey der Kayserlichen Wahlcapitulation miteinfliessen (2):

" 5. Wollen die Ritterschafftliche Privilegia gar zu weit extendiret werden, und die Reichsritterschafftliche Personen, auch an denen Orten, wo sie nach denen gemeinen Kayserlichen Rechten so wohl, als der Stände territorial-Rechten, das Forum allerdings zu agnosciren schuldig wären, sich der Jurisdiction dasiger Obrigkeiten de facto entziehen: Welches aber, wie es denen Ständen des Reichs zum grossen Präjudiz und Schmälerung ihrer vil älteren Gerechtsamen und Freyheiten gereichet; also ist der Reichsstätte unterthänigstes Bitten, in der künfftigen Wahlcapitulation hierunter die gerechteste Vorsehung dahin zu thun, damit

(1) Verm. Nachricht. von Reichsritterſch. Sach. S. 232.

(2) THUCELII Acta Comit. 1745. S. 866. Meine Wahlcap. K. Franz. 2. Theil, S. 950.

die Reichsritterschafftliche Personen in obigen Fällen sich der Gebühr bescheiden, und der vorgeschützten Privilegien keinesweges zu erfreuen haben sollen: "

Die Reichsstätte erreicheten aber ihren Zweck nicht.

§. 3.

Wahlcapitulation.

In der Wahlcapitulation Kayser Franzens verbliebe es in Ansehung der Reichsritterschafft lediglich bey Kayser Carls VII. seiner, und es wurde dißfalls weder etwas ausgelassen, noch hinzugesezt.

* * *

Anno 1745.

§. 4.

Kayserliche charitativ-Subsidien.

Die (1) drey Ritterecrayse bewilligten dem Kayser nach seiner Wahl Charitativ-Subsidien:

Dagegen wurden ihre Chefs und Officianten von dem Kayser beschenckt, auch der Reichsritterschafft, gewohnlicher massen, die Befreyung von denen Kriegslasten ꝛc. bewilliget.

§. 5.

(1) s. meine Einleit. zu den neuest. T. Staatsangeleg. S. 361. Meines l. Sohnes Samml. der Fränck. Craysabsch. S. 1564. Mein Tr. von R. Ständ. S. 1356.

§. 5.

Kayserl. Bestättigung eines Evangelischen Frauenstiffts.

Den 26. Nov. 1745. (1) resolvirte der Reichshofrath: Daß

1. die Kayserliche Confirmation der Fundation des Fränckischen Ritterschafftlichen Fräuleinstiffts Waizenbach, samt derselben Extension, (welche schon unter Kayser Carl VII. beschlossen worden ware,) sollte expediret, auch

2. dem Rittercanton Rhön und Werra die Kayserliche Commißion aufgetragen werden, alles Ernstes dahin zu sehen, damit dise Fundation zur Vollstreckung komme, und beständig erhalten werde.

* * *

Anno 1746.

§. 6a.

Subsidien.

Den 27. Oct. (2) bewilligten dem Kayser: Schwaben 70000. fl. Francken 60000. fl. und Rhein 20000. fl. Summa 150000. fl.

Ob aber dises und das bey vorigem Jahr angemerckte einerley oder doppelte Subsidien seyen? weiß ich nicht.

(1) Verm. Nachricht. von Reichsritterſch. Sach. S. 519.

(2) SCHMAUSSENS acad. Red. S. 194.

§. 6b.

Zwingenbergische Sache.

Anno 1746. 9. Febr. (1) verkaufften die von Hirschhornische Descendenten die Herrschafft Zwingenberg an Chur-Pfalz; da dann in dem Kauffcontract ausbedungen wurde: Daß von der Ritterschafft nimmermehr und auf keinerley Weise einiger Anspruch, es möge solcher seyn und bestehen, worinn und wie er wolle, daran gemacht werden solle; wie dann auch die Verkäuffere, im Verfolg dessen, wann sich über kurz oder lang dergleichen ein- oder andern Theils ergeben sollte, deshalb die Gewährleistung über sich nehmen:

Und in dem separirten Articul wurde gemeldet: Der §. wegen der Reichsritterschafftlichen Ansprüche an der Herrschafft werde wohl dergestalt nicht ausgelegt werden, als ob die Verkäuffere derselben ihre Prätensionen, (deren jedoch Chur-Pfalz von Lehenherrschafft wegen niemalen geständig gewesen, auch noch gegenwärtig nicht seye,) benehmen und absprechen wollten; sondern es habe disen Verstand, daß die Verkäuffere mit ermeldter Reichsritterschafft wegen derselben bißher in der Herrschafft exercirter Jurium, es mögen solche seyn und bestehen, worinn sie wollen, sich innerhalb Jahr und Tag ohne des Churfürstens mindeste Beschwerung sezen, und solches mit ihr ausmachen, auch, daß

(1) Staatscanzl. 93. Theil, S. 33. u. f. St. Schrifft. unter K. Franz, 4. Band, S. 431. u. f.

daß es geschehen, mittelst eines Attestats von der Reichsritterschafft Directorio dociren wollen: Da hergegen, wann nach Ablauff der zwey ersten rückständigen Zahlungstermine solch Attestat nicht produciret werden sollte, dem Churfürsten freystehen solle, die übrige 150000. fl. in denen stipulirten drey Terminen bey dem Magistrat zu Franckfurt ad depositum, jedoch auf der Verkäuffere Kosten, so lang, biß die Production dises Attestats geschehen, zu hinterlegen ꝛc.

Den 20. Apr. (1) liesse auch der König in Preussen eine Urkund ausstellen, daß er die Garantie dises Kauffs übernommen habe.

Den 16. Sept. (2) schriebe die Fränckische Reichsritterschafft an den König in Preussen in diser Sache: Ehe aber dises Schreiben noch bey dem Könige anlangte, erliesse der König den 19. Sept. (3) ein Rescript an seinen Residenten zu Nürnberg: Er solle der Fränckischen Reichsritterschafft erklären: Der König lasse ihr anrathen, wohl zu überlegen, was sie thue, daß sie sich nicht durch violente übereilte Consilia in einen Labyrinth stürze, woraus sie nachmals sehr schwer eluctiren und den daher villeicht für ihr ganzes Corpus resultirenden Schaden zu bereuen haben würde; allermassen der König dise von Ihme garantirte Handlung schon zu

(1) St. Canzl. l. c. S. 78. St. Schrifft. unter K. Franz, 5. Band, S. 135.
(2) St. Canzl. l. c. S. 89.
(3) ibid. l. c. S. 84. St. Schrifft. l. c. S. 460.

mainteniren und denenjenigen mit behörigem Nachdruck zu begegnen wissen werde, die solche (zumalen auf eine so irrespectuose Art,) anzufechten sich unterstehen, und, denen Reichsritterschafftlichen Privilegien gleichsam eine der güldenen Bull und Kayserlichen Wahlcapitulationen derogirende Krafft beyzulegen, sich vermessentlich anmassen wollen.

Zu gleicher Zeit gienge auch die Fränckische Reichsritterschafft an den Reichshofrath (1), welcher aber die Sache biß in das folgende Jahr ligen liesse.

Hingegen liesse Chur-Pfalz unter dem 16. Nov. (2) das Reich ersuchen, dem Kayser Vorstellung zu thun, damit dem Reichshofrath in Zeiten alles Verfahren in diser Sache nachdrucksamst untersagt werden möge; indeme es zu einem gemeinsamen Präjudiz gereiche, wann Stände des Reichs diejenige Güter, so hiebevor von einem Ritterschafftlichen Mitglid Lehenweis besessen worden, durch Anfall oder Kauff wieder an sich zu bringen, und mit ihren Landen zu consolidiren, gebundene Hände haben sollten, auch disem zu schädlicher Schmälerung der Reichslehen und so viler Reichsstände vornehmster jurium, wider die gemeine Rechte und Reichs-fundamental-Geseze, lauffenden Beginnen schon 1704. durch Festsezung eines allgemeinen und in allen dergleichen (auch künfftigen,) Fällen

(1) St. Canzl. 94. Theil, S. 320.
(2) Staatscanzl. 93. Theil, S. 2. Staatsschrifft. l. c. S. 447.

Fällen geltenden Principii, so statthafft als ernstlich, entgegen gegangen, auch noch über dises gegen das Ritterschafftliche (ihr fundamentum prætensæ actionis ausmachen sollendes) assertum, als ob das jus collectandi Subditos ein Reservatum & Præcipuum Cæsaris seye, die feyerlichste Protestationen und Reservationen denen Chur- und Fürstlichen Protocollen einverleibt worden seyen.

§. 7.

Ortenau- und Neckar-Schwarzwaldische innerliche Uneinigkeiten.

Nachdeme die Schwäbische Ritterschafft Ortenanischen Bezircks gegen den Canton Neckar und Schwarzwald, am Reichshofrath puncto infractionis Legum Societatis geklagt, und um eine Commißion ad inquirendum in vires puncto Quanti matricularis &c. gebeten hatte, erkannte der Reichshofrath den 20. Oct. 1746. (1) ein Rescript an die Beklagte: Der Kayser habe mißliebig verstanden, daß es, mit der Ritterschafft Ortenauischen Bezircks zu einiger Mißhelligkeit und Weiterung zu kommen, das Ansehen gewinnen wolle: Wie nun der Kayser nicht zweifle, Beklagte würden die Klägere gegen die eingeführte Ordnung und das Herkommen nicht beschweren, noch derselben zu gegründeten Klagen Anlaß geben; also ermahne er sie, so wohl über die von den Klägern geäusserte

(1) Staatsschrifft. unter K. Franz, 4. Band, S. 210.

äusserte Beschwerden, als über die zu deren Abstellung gethane Vorschläge und Vergleichsproject, sich mit selbiger gütlich zu vernehmen, und, wo möglich, ein solches Abkommen zu treffen, daß es der gebetenen weiteren Verfügung nicht bedörffe: Was nun hievon der Erfolg wäre, oder die Beklagte, bey entstehender Güte, erhebliches einzuwenden haben mögten, hätten sie in zweyen Monathen anzuzeigen.

§. 8.

Criminalproceß.

Den 24. Jan. (1) ergienge am Reichshofrath ein Concluſum in dem gegen Crafft Hannibal von Craylsheim wegen beschuldigten Brudermords verhängten criminal-Proceß.

* * *

Anno 1747.

§. 9.

Zwingenbergiſche Sache. (2)

m. Jan. (3) wurde in einer Evangeliſchen Conferenz der Schluß gefaßt: Denen vormals schon gehegten Principiis zu Folge, den Chur-Pfälziſchen Antrag, wann die Sache in denen Reichscollegien zur Propoſition komme, zu einem favorablen Reichsſchluß zu secundiren ꝛc.

Den

(1) Staatsſchrifft. unter K. Franz, 1. Band, S. 1033. u. f. add. 2. Band, S. 445. 3. Band, S. 139.
(2) R. Ständ. Arch. Urk. 2. Theil, S. 420. u. f.
(3) Staatsſchr. unter K. Franz, 5. Band, S. 35.

Den 16. Febr. (1) recommandirte die Fränckische Reichsritterschafft ihr Gesuch denen samtlichen Catholischen Comitialgesandtschafften.

Ferner erschiene ein " pro memoria wider den Verkauff der Herrschafft Zwingenberg. " (2) Der Innhalt gehet dahin: Diser Verkauff lauffe 1. gegen der Reichsritterschafft Privilegien wegen nicht-Verkauffs der Rittergüter an die, so keine Mitglider der Reichsritterschafft seyen; 2. wider der Verkäuffere der Ritterschafft ausgestellte Reverse; 3. die Verkäuffere hätten über der Ritterschafft Besteurungsrecht nichts disponiren können; 4. weil Pupillen dabey interessirt seyen, hätte eine obrist richterliche Cognition vorgehen müssen; der ganze Verkauff seye also nichtig.

Den 20. Febr. (3) erstattete der Reichshofrath ein Gutachten an den Kayser.

Den 21. Febr. (4) schriebe der König in Preussen an die Fränckische Reichsritterschafft: Er rathe ihr nochmals an, sich gegen ein hinlängliches Surrogat wegen ihrer in der Herrschafft Zwingenberg prätendirenden Jurium zu vergleichen, und die Sache nicht zu weit zu treiben; inmassen, wann sie es

(1) St. Canzl. 97. Theil, S. 375. St. Schrifft, 5. Band, S. 820.
(2) St. Canzl. 93. Theil, S. 70. St. Schrifft. l. c. S. 130.
(3) St. Canzl. 94. Theil, S. 322. St. Spieg. 1749. S. 565. u. f.
(4) St. Canzl. 93. Theil, S. 89. S. Schrifft. l. c. S. 137. St. Spieg. 1747. S. 94.

es etwa bloß auf die zu erlangen glaubende harte Kayserliche Mandaten und processualische Weitläufftigkeiten ankommen lassen wollten, nicht nur in Ansehung jener ihre Hoffnung fehl schlagen, und durch diese sich selbsten am Ende der gröste Schade würde zugefüget werden, sondern sie sich auch leichtlich vorstellen könnten, daß auf ihr ferneres widriges Bezeugen die Stände nicht allein bewogen, sondern auch genöthiget werden würden, nach den sehnlichen Desiderien des Fürsten- und Grafenstandes, von ihren angeblichen Privilegien und von ihrem prätendirten Steuerwesen bey dem Reichstag genauere Einsicht zu nehmen, damit dieselbige nach Befinden endlich einmahl in behörige Schrancken gesezet werden, und denen, so dadurch bißher empfindlich gelitten zu haben glauben, allenfalls gerechte Hülffe angedeyhen möge.

Den 26. Febr. (1) bate sich die Fränckische Reichsritterschafft etliche Wochen Zeit aus, dem Reichsconvent eine umständliche Information in der Sache ertheilen zu können.

Den 9. Mart. (2) bate eben diese Ritterschafft auch das Corpus Evangelicorum: Ihro das Gehör offen zu behalten, und nichts gegen die Litispendenz am Reichshofrath verhängen zu lassen.

Den

(1) St. Canzl. 93. Theil, S. 43. St. Schrifft. 5. Band, S. 293. Welt. u. Staats-Spieg. 1747. S. 83.

(2) St. Canzl. l. c. S. 46. 97. Theil, S. 385. St. Schr. l. c. S. 295. 827. St. Spieg. 1749. S. 96.

Den 23. Mart. (1) wurde die Kayserliche Resolution auf das Reichshofraths-Gutachten publicirt, und vermöge derselbige eine Kayserliche Hofcommißion zur Güte erkannt, auch solches denen allerseitigen Interessenten notificirt ꝛc.

Ingleichem trate an das Licht (2) ein "pro nota, einige Momenta für die Fränckische Reichsritterschafft in der Zwingenbergischen Sache enthaltend;" nemlich: Zwingenberg seye ein ursprüngliches eigenthümliches Rittergut, auch 1521. als ein Erblehen besessen worden; dahero der Schluß von 1704. der Ritterschafft patrocinire, als welcher sich selbsten auf diejenige Lehen restringire, so ante feudalitatem den Ständen mit allen Rechten zuständig gewest seyen.

Man sehe aber auch "Anmerckungen auf vorstehendes pro nota (3): "In dem Kauffbrieff von 1504. seye dem von Hirschhorn die Steuer zu Lehen gegeben worden; also müsse ja Chur-Pfalz sie vorher gehabt haben: Auch seye Chur-Pfalz, wann es veräussert werden wollte, der Vorkauff bedungen worden.

Die Zwingenbergische Erbsinteressenten gaben heraus ein "abgenöthigtes eilfertiges Avertissement &c. und Verwahrung gegen zwey Scripta

(1) St. Canzl. 94. Theil, S. 322. St. Schrifft. l. c. S. 474. St. Spieg. 1747. S. 104. 567.
(2) St. Canzl. l. c. S. 80. St. Schrifft. 5. Band, S. 129. St. Spieg. 1747. S. 86.
(3) St. Canzl. l. c. S. 81. St. Schrifft. l. c. S. 300. St. Spieg. S. 87.

Scripta anonyma und zwey Vorstellungen der Reichsritterschafft in Francken an den R. Convent. „ (1)

In einem " pro Informatione, die Zwingenbergische Vergleichs- und Verkauffssache betreffend, „ (2) wurde behauptet: Chur-Pfalz habe nicht Ursach gehabt, an den R. Convent zu recurriren, da, ob gleich die Reichsritterschafft den neuesten Besiz des Besteurungsrechts für sich gehabt, dennoch in kein von ihr gebetenes Hülffsmittel gewilliget, weniger ein Mandatum S. C. sondern bloß eine Hofcommißion, erkannt, auch voraus bemerckt worden seye, daß zwischen Zwingenberg und andern Ritterschafftlichen Gütern ein nicht geringer Unterschid vorwalte; wenigstens dermalen noch nicht erwisen seye, daß zur Zeit der verliehenen Ritterschafftlichen Privilegien Zwingenberg unter dem Ritterschafftlichen Catastro begriffen gewesen seye, mithin die Meinung nicht dahin gehe, den Kauff anzufechten, sondern allein den Puncten des juris collectandi durch gütlichen Vergleich abzuthun.

Unter dem 10. Maji (3) übersandte die Fränckische Reichsritterschafft dem R. Convent eine Standhaffte Gegeninformation auf das den 1. Dec. 1746. in Comitiis Imperii ad Dictaturam

(1) Staatscanzl. 97. Theil, S. 338.
(2) ibid. 94. Theil, S. 302. Staatsschr. l. c. S. 667.
(3) St. Canzl. 95. Theil, S. 339. 96. Theil, S. 227. St. Schrifft. 5. Band, S. 794. 6. Band, S. 711.

turam publicam gekommene Chur-Pfälzische Gesandtschaffts-Memoriale, den anmaßlichen Vergleich und Kauffcontract der Herrschafft Zwingenberg betreffend; nebst beygefügter kurzen Widerlegung einiger unter der Hand seithero weiter geäusserten Einwürffe: Cum Adjunctis sub num. 1. biß 29. 1747.

Die Bitte dabey gienge dahin: Den Lauff diser vor dem competenten Reichs-Richteramt schwebenden Angelegenheit mit zu beförderen.

Einen Auszug daraus zu machen, ist hieher zu weitläufftig.

* * *

Den 15. Maj. (1) wurde in dem Churfürstlichen Collegio vorläuffig davon gesprochen.

Im Fürstlichen Collegio (2) wurde beliebt: Die Mittheilung der Ritterschafftlichen Gegenvorstellung zur Einsicht und Einsendung abzuwarten, und Chur-Maynz zu ersuchen, derselben Dictatur baldmöglichst vorgehen zu lassen.

Den 19. Maj. (3) kame die Sache im Churfürstlichen Collegio vor:

Chur-Maynz erwartete auf die Ritterschafftliche Vorstellung Instruction:

Chur-Trier vacirte:

Und

(1) Staatsschrifft. unter K. Franz, 5. Band, S. 630.
(2) St. Schr. S. 635. St. Canzl. 94. Theil, S. 328.
(3) St. Schr. S. 635.

Und die übrige Stimmen fielen aus, wie hernach beym Fürstenrath zu sehen ist.

Den 27. Maji (1) verbate sich der Churfürst zu Pfalz die angeordnete Kayserliche Hof-Commißion, weil es um eine allgemeine widrige Folge für sämtliche Reichsstände, (welche bereits das Augenmerck darauf gewendet hätten,) zu thun seye, und er sich dem Vorwurff derselben aussezen würde.

Den 29. Maj. (2) wurde ein Project Churfürstlichen Concluſi vorgelegt.

Im Fürstlichen Collegio (3) stellte den 29. Maj. Oesterreich in Proposition: Ob man einstweilen das Ritterschafftliche Memorial dictiren lassen, oder was man sonst thun wolle?

Chur-Pfalz verlangte: Das Ritterschafftliche Dilationsgesuch, als verspätet und gegen der R. Stände Rechte nichts releviren könnend, zu verwerffen, den Vergleich- und Kauffscontract über Zwingenberg von Reichs-wegen zu bestättigen, und den Kayser zu ersuchen, die Ritterschafft abzuweisen.

Oesterreich, Burgund und Nomeny trugen aber dennoch darauf an, der R. Ritterschafft Nothdurfft abzuwarten:

Salzburg auch.

Teutschmeister, Hildesheim, Paderborn, Münster und Osnabrück: In Conformität

(1) St. Canzl. 98. Theil, S. 368. St. Schr. l. c. S. 681. 6. Band, S. 6. St. Spieg. 1749. S. 559.
(2) St. Schr. S. 645.
(3) St. Schr. S. 646. St. Canzl. l. c. S. 329.

tät des Schlusses von 1704. wäre der Kayser zu ersuchen, dem Reichshofrath alles Reichssazungswidrige Verfahren gegen Chur-Pfalz zu inhibiren; doch daß in Entstehung eines den Chur-Pfälzischen und Reichsständischen Rechten unverfänglichen Vergleichs zwischen der R. Ritterschafft in Francken und denen Gölerischen Erbsinteressenten jener freystehe, dise in foro competente zu belangen, und ihre etwaige Forderung an dieselbe in separato auszuführen:

So auch: **Bayern** und **Leuchtenberg.**

Freysingen, Regensburg und **Lüttich:** Der Kauffcontract wäre handzuhaben, dem Reichshofrath alles Verfahren gegen Chur-Pfalz zu untersagen, und die Fränckische Ritterschafft zur Ruhe zu weisen.

Speyer und **Weissenburg:** Es wäre zu warten, biß die Ritterschafft nothdürfftig gehört, und indessen etwa vor der Kayſ. Hofcommißion ein Vergleich zu Stand gebracht worden seye.

Magdeburg, mit übrigen Votis: Der Vergleich und Kauff haben ihren Beystand, ohne daß dagegen zum Nachtheil der Stände einige vorgebliche Privilegien allegirt werden mögen; es wäre also dem ein- vor allemahl vestgesezten Schluß von 1704. unabweichlich zu inhäriren, und der Kayser zu ersuchen, bey dem Reichshofrath nichts dawider directe noch indirecte verhängen, sondern die Ritterschafft zur Ruhe weisen zu lassen.

Bamberg, Würzburg, Costanz und Augspurg: Zuzuwarten.

Bremen, Verden, Braunschweig-Zell, u. s. w. Da der R. Ritterschafft durch ein zulängliches Anerbieten der Zwingenbergischen Erbsinteressententen prospiciret seye, wäre der Vergleich und Verkauff zu bestättigen: Die Ritterschafft könne zwar nicht mit Gewalt genöthiget werden, den Contract zu genehmigen, werde aber auf des Kayſers Zureden sich hoffentlich zum Zil legen.

Hessen-Cassel und Hirschfeld, Nassau-Hadamar und Siegen, Nassau-Dillenburg, Siegen und Diez, Wetterauische, Fränckische und Westphälische Grafen: Wie Magdeburg.

Worms, Eichstätt und Basel: Seye zwar zu Unterstüzung des Kauffs befehligt; erwarte aber, wegen des sich hervorgethanen Anstandes, nähere Instruction: So auch Baden-Baden, Chur, Ellwangen und Johanitermeister.

Passau, Kempten, Dietrichstein, Berchtolsgaden, Aremberg, Auersberg, Schwarzenberg, Lichtenstein, Schwäbische und Rheinische Prälaten: Pro dilatione.

Sachsen-Weimar und Eisenach, auch Henneberg: Die Ritterschafft suche nur, per indirectum alle diejenige weitgreiffende Principia, welche die Stände nimmermehr eingehen können, auch sich darüber bereits Anno 1704. durch einen einmüthigen Reichsschluß nachdrücklich

lich explicirt, und worunter eines der vornehmsten seye, daß die Ritterschafft gegen die gemeine Lehenrechte und sämtlicher Stände weit älter und besser, als ihre (ohnedem nicht anderst, als salvo jure Tertii erhaltene,) Privilegien, fundirte Gerechtsame, sich anmasse, zu behaupten, als ob Güter, die einmahl von ihren Mitglidern besessen worden und zu ihrer Rittertruchen contribuirt hätten, von denen Lehenherrn nicht weiter acquirirt und mit dem Territorio consolidirt werden könnten, wider den Willen der Stände, dennoch durchzusezen, und gleichsam in Contradictorio zu erhalten: Je weniger aber die Stände solchen Ausschweiffungen Plaz geben könnten, und je mehr sie daher Ursach hätten, nur desto vester bey dem Reichsschluß von 1704. zu beharren, und auf dessen Vollstreckung zu dringen; um so mehr wäre der Kayser zu ersuchen, die Ritterschafft mit ihren Oppositionen gegen Chur-Pfalz gänzlich ab- und vilmehr dahin anzuweisen, daß sie die gemeinsame R. Ständische Befugniß mit solcherley unbefugten Antastungen künfftighin gänzlich verschone.

Sachsen-Gotha und Altenburg: Erwarte Instruction.

Razeburg: Wie Bremen.

Holstein-Glückstatt: Secundire Chur-Pfalz.

Hessen-Darmstatt: ad Majora, annoch re integra aber für die Dilation.

Baden-Durlach und Hochberg: Einstweilen für Chur-Pfalz; doch mit dem Vorbehalt wie H. Darmstatt.

Mecklenburg-Schwerin und Güstrau: Für den Vergleich.

Schwerin: Auch.

Brandenburg-Culmbach: Wie Magdeburg.

Würtemberg und Mömpelgart: Auch so; in Conformität des Reichsschlusses von 1704.

Anhalt: Der Kayser wäre zu ersuchen, die R. Ritterschafft mit ihrer unbilligen und nur zum mercklichen Nachtheil vornehmer R. Ständischer Jurium gereichenden Klage ab- und auf alle Zeit zur Ruhe zu verweisen.

Salm: Ad validitatem des Kauffscontracts, cum omnibus juribus & appertinentiis, folglich daß das Dominium directum cum utili wiederum consolidiret werden möchte.

Stablo und Corvey: ad Majora.

Vor-Pommern: Wie Hessen-Cassel.

Schwäbische Grafen: Wie Passau und Kempten.

Das Directorium äusserte hierauf: Weil verschidene Gesandtschafften sich über die Hauptsache, ehe dieselbe noch zur Frage gekommen, herausgelassen; als reservire es, von Directorii wegen das weitere behörig zu veranlassen, biß dahin auch das Protocoll offen bleiben würde.

Den

Den 2. Jun. (1) thate im Churfürstlichen Collegio

Böhmen den Vorschlag, das Concluſum so zu fassen: Den Kayser zu ersuchen, daß er, wegen der bey diser Sache obwaltenden besonderen Umstände und Betrachtungen, der Vergleichs- und Kauff-Contract confirmiren, den Weg der Güte aber solchergestalten fortsezen möchte, damit untereinstens der sonst noch immer pendent bleibende Punct des juris collectandi, und anmit die ganze Sache, aus dem Grunde gehoben werden könnte.

Als solches nicht beliebt wurde, machte Böhmen bey dem Project Concluſi 6. Monita, nemlich: 1. Nach: "hierauf" add. "per Majora." 2. Nach: "bewandt finde" omitt. "Daß solches = = = nicht anderst" & pon: "Observatis observandis, nicht anderst als für beständig anzusehen seye." 3. Nach: "Kauffcontract" pon. "Nach vorhergehendem geziemendem Anbringen." 4. Nach: "Fränckische R. Ritterschafft aber" pon: "Nach Gutfinden durch diensames Zureden dahin zu bewegen, daß dieselbe sich zum Zweck legen, folglich die von derselben beym Kayserl. Reichshofrath dagegen erhobene Klage von selbsten aufgehoben und abgethan werden möge; welchemnach ebengedachter R. Ritterschafft ꝛc." 5. Nach "Bey Entstehung eines" add. "zwischen derselben und denen Gölerischen Erbsinteressenten ꝛc." 6. Nach: "Unbenommen bleibe"

(1) St. Schr. S. 766.

pon: "Etwan habende Ansprüche und Forderungen zu prosequiren, oder in separato ein- und auszuführen; " & omittantur reliqua.

Es wurde aber nichts darauf beschlossen.

Im Fürstlichen Collegio (1) disputirte man den 2. Jun. über Nebensachen.

Den 5. Jun. (2) monirte im Churfürstlichen Collegio bey dem Project Concluſi:

Chur-Brandenburg: 1. pro: "Kauffs- und Vergleichsgeschäfft " pon: "Vergleichs- und Kauffsgeschäffte " 2. poſt: "Daß Allerhöchstdieselbe " omitt. "vorgemeldten Kauffs-Contract zu bestättigen " 3. poſt: "Fränckische R. Ritterschafft " omitt. "aber; " 4. "poſt: " "etwan zu treffenden Vergleichs " add. "dessen Bewürckung jedoch Kayserlicher Majestät, in Ansehung der so billigen Offerten, von Reichswegen omni meliori modo empfohlen wird. "

Chur-Sachsen: poſt: " in separato " add. " citra præjudicium Reichsständischer Gerechtsamen. "

Darauf (3) faßte das Churfürstliche Collegium disen endlichen Schluß ab: "Als man im Churfürstlichen Collegio das unterm 1. Dec. verwichenen Jahrs offentlich dictirte, den Vertrag und Kauffcontract zwischen Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfalz und denen Göhlerischen Erbsinteressenten wegen der Herrschafft Zwingenberg betreffende, Chur-Pfälzische Gesandtschaffts-

(1) St. Schr. S. 772. St. Canzl. 94. Theil, S. 360.
(2) St. Schr. l. c. S. 786.
(3) St. Schr. S. 788. St. Canzl. 94. Theil, S. 376.

schaffts-Memorial in Vortrag genommen, und dessen Innhalt in nöthige Erwägung gestellet; so ist darauf beliebt und geschlossen worden: Daß, nachdeme man das zwischen Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Pfalz und denen Göhlerischen Erbsinteressenten getroffene Vergleichs- und Verkauffs-Geschäffte so bewandt funden, daß solches, denen schon ehender in dergleichen Fällen von Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs in Comitiis geäusserten Meinungen nach, nicht anders, als für beständig anzusehen seye, Ihre Kayserliche Maj. allerunterthänigst zu ersuchen wären, daß Allerhöchstdieselbe, die Fränckische Reichsritterschafft mit ihrer bey Kayserlichem Reichshofrath dagegen erhobenen Klage ab- und zur Ruhe verweisen zu lassen, geruhen möchten: Welchemnach eben gedachter Reichsritterschafft, in Entstehung eines zwischen derselben und denen Göhlerischen Erbsinteressenten etwa zu treffenden Vergleichs, (dessen Bewürckung jedoch Kayserlicher Maj. in Ansehung der so billigen Offerten, von Reichswegen omni meliori modo empfohlen wird,) dennoch unbenommen bleibe, jeztgemeldte Göhlerische Interessenten ihrer Forderung und machenden Anspruchs wegen zu belangen, und solches in separato, citra præjudicium Reichsständischer Gerechtsamen, ein- und auszuführen.“

Chur-Böhmen aber wollte keinen Antheil daran nehmen, weil es nie die Meinung gehabt habe, die Reichsständische Jura in einen Vergleich zu verwicklen, man auch nicht fände,

wie solche bey dem von Reichshofrath eingeschlagenen Weg periclitirten, oder die Sorge einer biß nun zu noch nicht existirenden Beschwerde mit dem Vertrauen zu des Kayſers Justizliebe zu vereinbaren seye; der jezige Fall seye von dem von 1704. völlig unterschiden, weil man damalen verlangt, die Justiz zu administriren, nicht aber dieselbe zu hemmen, oder zu benehmen.

Den 8. Jun. kame die R. Ritterschafftliche Gegeninformation zur Reichsdictatur.

Auch roullirten (1): "Anmerckung über den Recurs ad Comitia und das Chur-Pfälzische in causa propria geführte Votum in der Zwingenbergischen Verkauffssache; aus denen vormals in Anno 1727. verhandelten Acten:"

Und: "Fernere Anmerckung über die Präclusion der R. Ritterschafftlichen Gegennothdurfft, unter Allegirung der jüngeren Wahlcapitulation."

Ingleichem:

Unpartheisches (oder: rechtliches) Bedencken über die Zwingenbergische Vergleichs- und Verkauffssache; in der *Select. Jur. publ.* 17. Theil, S. 415. in den Staats-Schrifft. unter K. Franz, 6. Band, S. 24. und in dem Welt- u. Staats-Spieg. 1747. S. 805. 837.

Den 12. Jun. (2) wurde im Fürstlichen Col-

(1) St. Canzl. 94. Theil, S. 313. St. Schrifft. 5. Band, S. 832.
(2) St. Schr. S. 790.

Collegio beschlossen: Dise Sache den 30sten solchen Monaths vorzunehmen.

Indessen hatte der Reichshofrath ein weiteres Gutachten deßwegen an den Kayser erstattet:

Diser nun rescribirte den 21. Jun. (1) an den Churfürsten zu Pfalz im Hauptwerck dahin: Es seye dem Kayser nie in den Sinn gekommen, den geschlossenen Kauff aufzuheben, oder über Ständische Rechte neue Handlungen und Vergleiche zu veranlassen; sondern man wolle nur der R. Ritterschafft zulängliche Sicherheit wegen des in der Herrschafft Zwingenberg prätendirenden juris collectandi verschaffen; dahero es auch um keine widrige Folge vor sämtliche vornehmere R. Stände zu thun seye, und es könne kein Stand sich über einen Versuch der Güte beschweren; dahero der Kayser auch kein Bedencken trage, dem Reichsconvent es zu erkennen zu geben: Sollte aber der Churfürst dennoch, bey der Hofcommißion zu erscheinen, Bedencken tragen, stehe es ihme zwar frey; er werde aber sodann obristrichterliche R. Sazungsmäßige Verfügungen zu gewarten haben.

Den 22. Jun. (2) ergienge ein Kayserliches Hofdecret an den Reichsconvent: Es hätten nicht allein Chur-Pfalz, sondern auch verschidene

(1) St. Canzl. 94. Theil, S. 323. 98. Theil, S. 371. St. Schrifft. 5. Band, S. 930. 6. Band, S. 8. St. Spieg. 1747. S. 562. 569.

(2) St. Canzl. 98. Theil, S. 365. St. Schrifft. 6. Band, S. 4. St. Spieg. 1749. S. 556.

schidene andere Stände, in der Zwingenbergischen Sache in irrigen Suppositis gewandelt: Der Kayser lasse also das an Chur-Pfalz ergangene Rescript communiciren, wodurch alles erschöpfet werde, was von Chur-Pfalz, oder sonsten, nur immer anverlanget werden könne; welches also die Gesandte an ihre Principalen berichten möchten.

Den 30. Jun. sollte, obgedachter massen die Zwingenbergische Sache wieder in dem Fürstlichen Collegio vorgenommen werde: Der Kayserliche Concommissarius aber ersuchte das Reichsdirectorium: (1) Es dahin einzuleiten, daß die Dictatur dises stündlich gewärtigenden Kayserlichen Decrets abgewartet werden:

Dises geschahe auch, und besagtes Kayſ. Hofdecret kame den 1. Jul. zur Reichsdictatur.

Den 7. Jul. (2) kame im Fürstenrath nur so vil vor, daß

Pfalz sich äusserte: Es wolle zwar die Instruction auf das Kayſ. Hofdecret erwarten, und biß dahin dem Gesuch wegen Formirung eines Concluſi Anstand geben, reservire sich aber indessen quævis competentia und

Oesterreich meldete: Nach eingelangten Instructionen würde sich das weitere ergeben, und hernach von Directorii wegen das behörige Ordnungsmäßig veranlaßt werden.

Alles

(1) St. Canzl. 98. Theil, S. 363. St. Schr. l. c. S. 790. u. f. St. Spieg. 1749. 553.
(2) St. Schr. unter K. Franz, 6. Band, S. 11. St. Canzl. 99. Band, S. 289.

Alles übrige betrafe Nebenumstände.

Darauf bliebe auch die Sache bey dem Reichsconvent völlig beruhen.

Den 17. Jul. hingegen stellte der Churfürst zu Pfalz dem Kayser ferner vor (1): Warum nicht der ganzen Ritterschafft, sondern nur dem Canton Odenwald, zukomme, zu klagen, und zwar nicht gegen Chur-Pfalz, sondern gegen die Gölerische Erbsinteressenten; dahero er sich weder vor einer Hofcommißion in einen Vergleich einlassen, noch, so lang die gesammte Ritterschafft nicht abgewisen werde, von dem Recurs an den Reichs-Convent abstehen könne: Daß es auch um eine allgemeine Angelegenheit aller Stände dabey zu thun seye, erhelle daraus, weil die Ritterschafft in ihrer Schrifft behauptete, 1. das jus collectandi seye ein Reservatum Cæsaris, 2. die Reichsstände hätten solches ex concessione Imperatoris, eben so wie die Ritterschafft; 3. die güldene Bull könne nicht zum Nachtheil eines Dritten gelten; 4. Der Ritterschafft Kayſ. Privilegien sollen mehr gelten, als der R. Stände landesherrliche Rechte: Gegen welch- alles vom Reich Versehung zu thun seye. Zu einem Vergleich gehörten zweifelhaffte Sachen, und das Gesuch wegen Caßierung des Kauffs vor die Austräge; der Churfürst könne sich also ohnmöglich vor der Hofcommißion, oder auch mit dem Canton Odenwald weiter gerichtlich, einlassen.

Den

(1) St. Canzl. 99. Theil, S. 303. St. Schrifft. 6. Theil, S. 285. St. Spieg. 1747. S. 948.

Den 25. Sept. (1) liesse der Kayser darauf wieder ein Rescript an Chur-Pfalz ergehen: Man habe den Kauffcontract nicht vor die Hof-Commißion ziehen wollen; die gesammte Fränckische Ritterschafft seye bey dem Collectations-Punct interessirt, habe also auch zu der Commißion gezogen werden müssen, die Sache erhalte auch dadurch desto mehrere Sicherheit; die verschidene Puncten seyen also nicht confunfundirt worden; man müsse doch den Canton Odenwald auch hören, was für Bedencklichkeiten er bey dem anerbotenen Geldsurrogat habe; wann die R. Ritterschafft denen R. Ständen nachtheilige Säze hätte einfliessen lassen, verlange man sie nicht zu vertheidigen, vil weniger würde darauf gesprochen werden; und der Kayser, wie auch der Reichshofrath, nehmen nicht nur keinen Theil daran, sondern es würde vilmehr, wann es von Erheblichkeit wäre, der Fiscal deßwegen excitiret werden: Es scheine aber nicht, daß die angegebene schädliche Säze darinn enthalten seyen; die Privilegien würden auch nur in so weit angezogen, als der Westphälische Fride und die Wahlcapitulation selbige, gleich derer Stände Rechten, bestättige; habe der Churfürst etwas gegen die Ritterschafftliche Säze einzuwenden, so seye in den R. Sazungen vorgeschriben, wie man selbigen zu begegnen habe: Es müssen aber aus deme, was den Kayser und Reichshofrath nichts angehe, und von Ihnen allenfalls selbst nicht würde gebilliget,

(1) St. Schr. 6. Theil, S. 445.

get werden, keine Beschwerden auf dem R. Tag formiret werden; vernünfftiger Weise müsse man die Ritterschafftliche Privilegien und die R. Geseze so auslegen, daß sie einander nicht zuwider seyen; es seye bekannt, was nicht nur gegen die R. Ritterschafft, sondern auch gegen die schwächere R. Stände, vor Rathschläge geäussert würden: Uebrigens stehe dem H. Churfürsten nochmals ganz frey, ob er die Kayſ. Hofcommißion beschicken wolle, oder nicht; lezteren Falles aber könne dem Kayser nicht verdacht werden, wann Er dem Lauff der Gerechtigkeit und des Rechtsstreits keinen Einhalt thun lasse.

Den 15. Nov. (1) antwortete der Churfürst: Ein in die gemeinsame Rechte einschlagender Recurs könne unmöglich für einen Eingriff in die Reichsverfassung oder Hemmung des Kayserlichen Gewalts ausgegeben werden; er verlange auch nicht, dem Canton Ottenwald das Gehör zu versagen; sondern er begehre nur, die Ritterschafft aller 6. Cantons mit der Klage wegen des sie nichts angehenden Vergleichs und Kauffs abzuweisen, und daß der Canton Ottenwald den Proceß wegen des Collectationsrechts (wobey die Fränckische Ritterschafft allenfalls interveniren könne,) fortseze. Eben dahin, und daß die Stände von denen schon Anno 1704. geahndeten Ritterschafftlichen Zudringlichkeiten sicher gestellet werden, gehe der Schluß

(1) St. Canzl. 99. Theil, S. 321. St. Schrifft. 6. Theil, S. 596.

Schluß des Churfürstlichen und die Majora des Fürstlichen Collegii: Er hoffe also, der Kayser werde die Ritterschafft mit ihrer ungereimten Cassationsklage abweisen, und den Churfürsten dadurch entübrigen, den Recurs bey dem R. Convent fortzusezen.

§. 10.

Craichgauische Morosen.

Der Schwäbische Ritterort Craichgau klagte am Reichshofrath wider die Grecken von Kochendorff und den zur Kayserlichen Commißion darinn ernannten Fränckischen Ritterort Odenwald, wegen der aus bürgerlichen gemachten Herrschafftlichen Güter und aus denselben verweigerten Steuern; worauf den 13. Oct. (1) an Ottenwald rescribirt wurde: Craichgau alsofort wegen der sämtlichen rückständigen Steuern klaglos zu stellen und dem Rescript vom 31. Mart. 1729. ein völliges Genügen zu leisten, auch sich zu verantworten, warum es bißhero nicht geschehen seye ꝛc.

§. 11.

Ortenauische Morosi.

Die Schwäbische R. Ritterschafft Ortenauischen Bezircks klagte am Reichshofrath über ihre morose Steuercontribuenten: Erhielte aber den 23. Febr. (2) zum Bescheid: Sie sollte forderist diejenige, so ihre schuldige Rittersteuern nicht entrichtet, mit Benennung des eigentlichen

(1) St. Schr. 6. Band, S. 521.
(2) St. Schrifft. 5. Band, S. 285.

chen Quanti, und der Zeit, von welcher an die Reſtantien aufgeſchwollen, ſpecifice anzeigen, anbey ihr jus vel poſſeſſionem collectandi behörig beſcheinigen, ſo dann gegen einen ſolchen Reſtanten behörig einkommen.

§. 12.

Fränckiſche Jurisdictionsſachen.

Nachdeme die R. Statt Heilbronn am Reichshofrath gegen den Fränckiſchen Rittercanton Odenwald pto turbatæ Jurisdictionis geklagt, und um ein Mandat de &c. non ſubſtrahendo Officiales equeſtres in cauſis civilibus & criminalibus Jurisdictioni Heilbronnenſi &c. gebeten, ergienge den 29. Jul. (1) ein Kayſerliches Reſcript an beſagten Canton: Ihren Conſulenten Schäfer dahin anzuweiſen, daß er in gegenwärtiger Sache denen Magiſtratiſchen Verordnungen pariren, und auf die gegen ihn erhobene Klage ſich daſelbſt vernehmen laſſen ſolle.

§. 13.

Ottenwaldiſche innerliche Streitigkeiten.

m. Jan. (2) geſchahe bey dem Reichshofrath eine Anzeige in dem Fränckiſchen Rittercanton Ottenwald erregter neuerlicher Diſſidien, und daher beſorgender Bewegungen, mit Bitte um ein Dehortatorium & Inhibitorium in forma Patentium:

Ich

(1) Staatsſchrifft. unter K. Franz, 6. Band, S. 270
(2) Staatscanzl. 94. Theil, S. 320.

Ich finde aber keine Resolution darauf.

Als aber m. Jul. eine neue dergleichen Anzeige geschahe, beschlosse der Reichshofrath den 3. Aug. (1)

1. ein Rescript an den ältesten Ritterrath von Ellrichshausen: Der Kayser habe mit äusserstem Mißfallen ersehen, was massen er, bey Gelegenheit eines von ihm in Abwesenheit des Ritterhauptmanns prätendirenden Vicariats-Exercitii, ingleichem einiger, in Conformität des lezteren Ritterrathsconvents-Schlusses, an sämtliche Mitglider gebrachter Puncte, und was deme anhängig, sich auf eine unverantwortliche Weise gegen den Rittervorstand vergangen; inmassen er nicht nur gegen selbigen in ein ganz ungeziemendes expostuliren ausgebrochen, sondern auch so gar gedruckte, mit ungebührlichen Vorrückungen angefüllte, Circularien unter seiner eigenhändigen Unterschrifft herumgehen lassen, vermittelst deren er, die Mitglider gegen den Ritter-Hauptmann aufzuwicklen, und allenthalben nichts anders, als Verwirrungen, Unruhe und Zwistigkeiten zu erregen, sich bemühet, nächstdem den Ritterschafftlichen Syndicum Kinckele in Beobachtung seines Amts irre zu machen, und, da derselbe, in dessen Absichten einzugehen, billigen Anstand gefunden, selbigen in üble Nachrede zu bringen, und so gar, auf eine bedenckliche Weise zu bedrohen, sich beygehen lassen: Wie nun

(1) St. Schrifft. 6. Band, S. 316.

nun der Kayser diſes ungebührliche An- und Zudringen an ihme, von Ellrichshauſen, (der, als älteſter Ritterrath, über die dem Ortsvorſtand gebührende Achtung und über guter Ordnung am meiſten halten, und Andern diſsfalls mit gutem Exempel vorgehen ſollte,) ſo wohl, als denen, ſo an deſſen Beginnen Theil genommen, behörig zu ahnden, um ſo mehr unvergeſſen ſeyn werde, als dergleichen Unternehmen der eigenen Kayſerlichen Autorität zu nahe trette; alſo werde einsweilen demſelben ſothanes Geſez- und Ordnungswidriges Bezeugen ernſtlich verwiſen, und derſelbe anbey bedeutet, bey Vermeidung ſchwerer Ungnade, Verantwortung, und unnachbleiblicher empfindlicher Strafe, die bißher geäuſſerte Animoſität und Widerwärtigkeit ſofort bey Seit zu ſezen, gegen den Ritterhauptmann ſich alles ungebührlichen expoſtulirens zu enthalten, und ſelbigem mit gebührendem Reſpect zu begegnen, unter denen Mitglidern keine weitere Bewegungen und Verhezungen zu verurſachen, beſonders an ſelbige keine eigenmächtige Circularſchreiben weiter zu erlaſſen, noch offene Zettel denen gewohnlichen Circularien beyzulegen, gegen den Officianten aber ſich der Gebühr nach mit Glimpf zu bezeugen, und von ſelbigen weder etwas ungeziemendes zu verlangen, noch in unbefugte Bedrohungen auszubrechen; übrigens, wann er etwas gegründetes und erhebliches zu erinneren hätte, ſolches behörigen Orts beſcheidentlich ohne Paſſion und Verbitterung anzuzeigen, allenfalls

aber bey dem Kayser, als höchsten Richter, die Remedur zu suchen, auch sonst in allem sich dergestalt zu bezeugen, wie es die Schuldigkeit eines über die Ordnung haltenden ältesten Ritterraths mit sich bringe uud erfordere ꝛc.

2. An den Casimir von Gemmingen zu Bürg ergienge auch durch ein Rescript ein Verweis, daß er an obigem in ein- und anderem Theil genommen ꝛc. ꝛc. mit Befehl, sich dergestalt zu bezeugen, wie es die Ritterschafftliche Ordnung und Subordination mit sich bringe, und der Gehorsam gegen die Kayserliche pönal-Mandate vom 29. Jan. 1728. erforderen; ausser deme der Kayser solche Mittel vorzukehren nicht ermanglen würde, daß er die Folgen davon zu spat bereuen würde ꝛc.

3. Wurden Patenten an samtliche Mitglider des Cantons Ottenwald erkannt ꝛc.: Der Kayser verwarne und ermahne sie vorläuffig, daß sie insgesammt durch einseitige, auf nichts als Anstifftung grundverderblicher Unruhe und Unheils abzilende, privat-Circularien eines oder des andern Ritterraths oder Mitglids, und andere heim- oder offentliche Insinuationen, sich nicht irre machen lassen, noch dergleichen Dingen Gehör geben, oder das geringste, so dem Respect des Ortsvorstands zuwider seye, oder zu offentlichen und heimlichen Unruhen Anlaß geben könnte, unternehmen, sondern, ꝛc. (wie vorhin.)

4. Wurde dem Ottenwaldischen Directorio befoh-

befohlen: Vorstehende Verordnungen behörig insinuiren zu lassen; übrigens aber alles Ernstes daran zu seyn, daß disen und dergleichen auf Umsturz und Zerrüttung der Ordnung abzilenden Unternehmungen ohne Ansehen der Person gesteuert, und auf die Urheber und Anhänger ein wachsames Auge gerichtet, die Einigkeit hingegen völlig wiederum hergestellet werden möge ꝛc.

Diejenige von dem Ortsvorstand und Mitglider, welche gegen den damaligen Ottenwaldischen Ritterhauptmann aufgestanden seynd, sollen sich insonderheit in dem modo procedendi verfehlet haben. (1)

§. 14.

Fränckische Steuersachen.

Den 10. Sept. (2) trafe der Graf von Schliz, gen. von Görz, mit dem Fränckischen Ritterort Rhön und Werra, wegen der von jenem lezterem streitig gemachten Rittersteuern, einen Vergleich; bey welchem es auch hernach in einer Cameral-Urthel von 1768. lediglich gelassen wurde.

§. 15.

Criminalproceß.

In der Craylsheimischen Brudermords-Sache liesse, nach erstattetem Reichshofraths-

(1) Vorstell. in der Seckend. Sache von 1760. Beyl. Yy.

(2) Freyh. von CRAMER Nebenst. 114. Theil, S. 216.

Gutachten, der Kayser es den 24. Aug. (1) bey der Leipziger Juristenfacultät vorgeschlagenem Urtheil bewenden, und befahl, solches zu publiciren, und in allen Stücken zur Execution zu bringen.

* * *

Anno 1748.

§. 16.

Zwingenbergische Sache.

Den 31. Maj. (2) wurde beym Reichshofrath:

1. Das von der Fränckischen Ritterschafft in Ansehen des über die Herrschafft Zwingenberg an und vor sich getroffenen Kauffs gebetene Mandatum emtionis venditionis cassatorium, (in Erwägung der bey diser Herrschafft vorwaltenden ganz besonderen Umstände,) abgeschlagen:

2. So vil aber das von denen Zwingenbergischen Erbsinteressenten in den Verkauffscontract mit-eingemengte jus collectandi betreffe, die Hofcommißion zur Güte noch zur Zeit beharret; doch so, daß wann die samtliche Interessenten nicht in zwey Monathen ihre Vollmachten einschicken, sothane Hofcommißion wieder aufgehoben, und mit rechtlicher Verfüg- und Entscheidung vorgegangen werden solle.

3. Ergienge gegen Chur-Pfalz ein Mandatum S. C. inhibitorium, de lite pendente

(1) St. Schrifft. 6. Band, S. 344.
(2) St. Canzl. 98. Theil, S. 378. S. Schrifft. 7. Band, S. 587. St. Spieg. 1748. S. 816. u. f.

te nihil innovando, nec amplius turbando in poſſeſſione vel quaſi juris collectandi & annexorum, neque via facti ſed juris procedendo &c.

4. Nebſt Notification deſſen wurde an Chur-Pfalz reſcribirt: Der Kayſer habe mißfällig vernehmen müſſen, daß die Churfürſtliche Regierung wegen diſer Zwingenbergiſchen Angelegenheit von dem Ritterrath von Adelsheim eine auf alle Ritterſchafftliche Mitglider, ſo zugleich Chur-Pfälziſche Vaſallen ſeyen, mit-abzilende höchſtverfängliche Erklär- und Verantwortung abzufordern ſich angemaſſet habe: Gleichwie aber der Kayſer diſes, allen vorligenden Umſtänden nach, ganz unjuſtificirliche Beginnen nicht ungeahndet laſſen könne und daſſelbige caßiere; alſo möchte der Churfürſt ſeine Regierung gemeſſen anweiſen, daß ſie denen Ritterſchafftlichen Mitglidern mit ferneren dergleichen Zumuthungen und Zudringlichkeiten ſo gewiß weiter nicht beſchwerlich falle, als im widrigen der Kayſer, beſagte Ritterſchafftliche Mitglider in beſonderen Kayſerlichen Schuz zu nehmen, auch mit ſchärfferen Reichsconſtitutionsmäßigen Verfügungen fürzuſchreiten, nicht entſtehen würde.

§. 17.

Fränckiſche Crayſachen.

In dem Fränckiſchen Crayſabſchid vom 21. Dec. 1748. (1) liſet man:

(1) ſ. meines l. Sohns Samml. der Fränck. Crays-abſch. S. 1564.

„§. 108. Eine nicht mindere Beschwerführungsschrifft sub Lit. C. die der Reichsritterschafft in Francken, Schwaben und Rhein, wegen des Kayserlicher Maj. verwilligten Subsidii charitativi, neuerlich ertheilte, denen Ständen des Reichs insgemein höchstnachtheilige, Exemtion von Marschen, Einquartierungen, und anderen Kriegsbeläſtigungungen, dergestalten erreget hat, daß bey Ankunfft des Kayserlichen Herrn Ministers, Freyherrn von Wiedmann, und bald nach übergebenem Kayserlichem allergnädigstem Creditivschreiben sub Lit. D. Dieselbe, in allerhöchstem Kayserlichem Namen, die Erläuterung dahin zu geben, Sich haben gefallen lassen, daß, gleichwie die Ritterschafften ein mehrers in der Zeit, da der Subsidien-Tractat geschlossen worden, nicht verlanget, als in unumgänglichen nothwendigen Dingen nicht prägravirt zu werden; eben also dieselbe die Exemtions-Patenten dermalen weiter nicht extendiren würden: Worgegen die übrige Fränckische löbl. Stände ebenfalls in der Billigkeit gegründet finden würden, daß denen Ritterschafften allein der Last n ch: zugeschoben werden könne.„

§. 18.

Schwäbische Jurisdictionssachen.

In Sachen der Craichgauischen Ritterschafft in Schwaben gegen die Reichsstatt Heilbronn, beschlosse der Reichshofrath den 2. Oct. (1) unter anderem:

1. Ein

(1) St. Schrifft. 8. Band, S. 238.

1. Ein Rescript an besagte Ritterschafft: Der Kayser habe mißfällig zu vernehmen gehabt, auf was unerlaubte Weise dieselbe das Weylerische Haus zu Heilbronn käufflich an sich bringen, und, mit Einlegung einer lateinischen Inscription in den Grundstein, den angefangenen Bau vollführen wollen: Gleichwie nun dem Magistrat der Statt Heilbronn nicht zu verdencken gewesen seye, daß selbiger den heimlich getroffenen, und mit so viler Gefährde begleiteten, Hauskauff alsogleich caßirt und annullirt, den Handwercksleuten alle Arbeit untersagt, und und die bey dem ganzen Handel gebrauchte beede Burger zur Strafe gezogen habe; (welches alles der Kayser gerechtest approbire,) also hätte die Ritterschafft sich sothanes Hauses gänzlich zu enthalten, anbey sich mit dem billigmäßigen Offerto zu begnügen, daß ihr von dem Magistrat, zu Einrichtung ihrer Canzley und des Archivs, auf vorgängige Ersuchung, und gegen Ausstellung eines Reverses, de non præjudicando, eine bequeme Wohnung auf 25. Jahr lang Bestandweis eingeraumet, auch nach verflossenen 25. Jahren solcher Bestand jedesmal erneuert werden würde.

Da auch die natürliche Billigkeit erfordere, daß jeder Ritterschafftlicher Officiant, (welcher ohnedem nur in rebus officii, weiters aber nicht, unter der Ritterschafftlichen Jurisdiction stehe,) bey seiner häuslichen Niderlassung zu Heilbronn dem dasigen Stattmagistrat solches schrifftlich

anzeige, und selbigen um die Conceßion des Aufenthalts um so gewisser ersuche, als besagter Magistrat, seinem Erbieten gemäß, dißfalls keine Beschwerlichkeit machen werde; so hätte die Ritterschafft ihre gesammte Officianten, welche disem noch nicht nachgekommen seyen, nicht allein für jezo, sondern auch fürs künfftige, alles Ernstes darzu anzuweisen: Und nachdeme der Kayser mit dergleichen ungegründeten und nichtswürdigen Klagen ferner nicht mehr behelliget werden, auch zu dem Ende keinen weiteren Schrifftwechsel hierüber zugelassen haben wolle; als hätte sie sich künfftighin darnach zu achten, und dem Magistrat der R. Statt Heilbronn zu befugten Beschwerden keine fernere Ursach zu geben; anbey dem Syndico Salzmann seinen in diser ganzen Sache gebrauchten Unfug nachdrucksamst zu ver- hingegen ihn zu einem fridlichen und Ordnungsmäßigen Betrag ernstlich anzuweisen ꝛc.

2. Dem Magistrat zu Heilbronn aber wurde dises mit dem Anhang notificirt: Nachdeme der Kayser es bey seinem Erbieten lediglich bewenden lasse; als hätte derselbe ohne Anstand dahin zu sehen, daß der Ritterschafft zu Einrichtung ihrer Canzley und des Archivs eine taugliche Wohnung ausfindig gemacht, und ihr solche auf die anerbottene Weise eingeraumt, nach verflossenem Termin aber solcher Bestand erneuert werde ꝛc.

§. 19.

§. 19.

Ortenau- und Neckar-Schwarzwaldiſche Streitigkeiten.

Den 26. Jun. (1) ſchloſſe der Reichshofrath in diſen Streitigkeiten: Mit Vorbehalt der bereits verwürckten Pön und der Liquidation ſamtlicher dem klagenden Theil durch den unverantlichen Verzug verurſachter Unkoſten, (in welche leztere Beklagte vorläuffig condemnirt würden,) ſolle dem Kayſerl. Befehl vom 25. Oct. 1747. beſſer, als geſchehen, und mit mehrerer Beobachtung des denen Kayſerlichen Verordnung gebührenden pflichtſchuldigſten Reſpects und Gehorſams, ein völliges Genügen geleiſtet, und die darinn, aus erheblichen Urſachen, ſo gemeſſen vorgeſchribene eigene Abſendung mit genugſamer Inſtruction verſehener, und nicht bloß ad referendum, ſondern zu einer würckſamen Pflegung der Güte, Ertheilung hinlänglicher Nachrichten und Information, auch endlicher Schlieſſung eines Vergleichs, legitimirten Bevollmächtigten, ohne weiteren Aufenthalt, unnachbleiblich vollbracht werden, bey Straf 10. Marck Goldes ꝛc.

§. 20.

Ortenauiſche Moroſi.

Nachdeme der Schwäbiſch-Ortenauiſche Bezirck dem Reichshofraths-Concluſo vom 23. Febr. 1747. ein Genügen geleiſtet, erkannte der Reichshofrath den 12. Jul. (2)

11. ge-

(1) St. Schrifft. 7. Band, S. 688.
(2) l. c. S. 801.

1. gegen die in einer Beylage specificirte Besizere der zu disem Bezirck steuerbaren Güter und Grundstücke ein Patent, mit dem Befehl, daß ein jeder seinen specificirten Steuerrückstand, bey Vermeidung der Execution, innerhalb zweyer Monathe unweigerlich entrichten, auch in Zukunfft damit fortfahren solle:

2. Der Ortenauischen Ritterschafft aber wurde aufgegeben: Nach Verfluß der zwey Monathe mit der Execution vorzuschreiten, auch allenfalls den sich dabey ergebenden Anstand anzuzeigen.

Die Ortenauische Ritterschafft bate zwar hierauf: Den Kayserlichen Hofkriegsrath zu ersuchen, daß er in der Execution hülffliche Hand biete: Sie erhielte aber den 1. Oct. zum Bescheid: (1)

1. Das Begehre haben, gestalten Umständen nach, nicht statt;

2. Hingegen wurde dem Schwäbischen Canton Craichgau reſcribirt: Erfordeelichen Falles dem Ortenauischen Bezirck, auf Kosten der Morosen, mit würcklicher Execution an Handen zu gehen.

§. 21.

Ottenwaldische Streitigkeiten, und anderes.

Den 24. Oct. (2) wurde in denen Ottenwaldischen Streitigkeiten:

1. Dem

(1) St. Schrifft. 8. Band, S. 235.
(2) l. c. S. 264.

1. dem Ritterrath von Ellrichshausen noch malen befohlen, der Kayserlichen Verordnung vom 3. Aug. 1747. inner zwey Monathen pur und unumschränckt zu pariren, oder zu gewärtigen, daß wider ihn fiscaliter verfahren, und zugleich mit Abänderung seiner Person, in Ansehung der obhabenden Ritterrathsstelle, unnachbleiblich vorgegangen werden solle.

2. Dem von Gemmingen zu Bürg wurde die Parition gleichfalls befohlen, bey Straf, daß nach den Kayserl. Patenten vom 28. Jan. 1728. und 3. Aug. 1747. gegen ihn verfahren werden solle.

3. Dises wurde dem Craichgauischen Directorio notificirt, mit dem Anfügen: Weil sich gegen den von St. Andre verschidene Beschwerden geäussert, daß derselbe seiner Gerichtbarkeit bißanhero in ein- und anderem Fall zum Nachtheil der Justiz und zu Bedrängniß seiner Unterthanen mißbraucht, und, als der Ortsvorstand, seiner Schuldigkeit gemäß, an ihne das nöthige deßhalben verfügt, sich in solchen Terminis darüber herausgelassen, daß der Kayser, eine ernstliche Ahndung gegen ihne vorzukehren, sich nicht entbrechen könne; als sollte das Directorium autoritate Cæsarea obgedachte Jurisdictions-Excesse aufs genaueste untersuchen, und die darzu nöthige Gerichts-Protocollen und Acten von ihme abfordern, ihne auch selbst in Person zur Vernehmung vorladen, die von ihm an den Rittervorstand erlassene ungebührliche Schreiben ihme zur Recognition vorlegen,

legen, und so wohl seine Verantwortung darüber, als auch die gewissenhaffte Anzeigung des Concipientens, so wie er solche vermittelst Eydes bestärcken könne, begehren, nach Befinden Zeugen abhören, und was sonsten, nach Beschaffenheit der Umstände, erforderlich, in Conformität der Rechte bewerckstelligen, so dann über alles umständlichen Bericht erstatten.

§. 22.

Rheinischer Vergleich mit Chur-Pfalz.

Churfürst Carl Theodor zu Pfalz wollte nach Antritt seiner Regierung die von seinem Vorfahrer an der Regierung in den Jahren 1717. und 1729. geschlossene Verträge mit der R. Ritterschafft am obern und nidern Rhein nicht erkennen, weil sie zum Nachtheil seines Hauses gereichten, die Agnaten nicht darein bewilliget hätten, und er jure proprio ex pacto & providentia Majorum succedire:

Doch schlosse er den 16. Nov. 1748. (1) einen neuen Vergleich dahin: Das Wildfangsregale und Leibeigenschafftsrecht, mit allen dessen specificirten Gefällen und Gerechtsamen, wird dem Ritterschafftlichen Corpori für sich und jegliche Mitglider zu Lehen verliehen, welches

1. von dem Ritterhauptmann oder Rittervorstand vermannet, 2. auf dessen und des Lehenherrns Absterben erneuert, 3. aus ihrer Schuld nicht deteriorirt, 4. die Wildfänge und Leibeigene mit ungewohnlichen Leibzinsen ꝛc. nicht-

mit

(1) mein Staatsarch. 1751. 1. Theil, S. 13. Staatsschrifft. 8. Band, S. 321.

mit andern Præſtandis aber höher nicht, als andere Ritterſchafftliche Unterthanen, belegt, 5. wann ein Ritterglid ohne rechtmäßige Erben ſtirbt, deſſen Wildfangs- und Leibeigenſchaffts-Lehen Ch. Pfalz heimfallen ſolle ꝛc.

Dagegen verſpricht die R. Ritterſchafft jährlich an Chur-Pfalz 7500. fl. Rheiniſch zu bezahlen; über welche Summ ſie mit keinen andern Präſtationen belegt, noch die Pfälziſche Jurisdictio privilegiata in Vaſallos darauf erſtreckt, noch den Unterthanen der Recurs an den Lehenhof, deſſen Regierung, oder Beamte, geſtattet werden ſolle.

Nachhero werden die Flecken und Dorffſchafften benahmſet, welche hierunter begriffen ſeyn ſollen.

2. Die Ritterſchafftliche Beſchwerde wegen beſagter Jurisdiction bleibt, mit Vorbehalt der Chur-Pfälziſchen Gerechtſame, ausgeſtellt.

3. Wegen der Ueberbeſſerung der Beſtänder bleibt es bey dem Vergleich von 1729. die Ritterſchafft ſolle aber eine Verzeichniß ſolcher Güter übergeben, und Chur-Pfalz zu der allenfalls zu diſem Ende vorzunehmenden Güterrenovation behülflich ſeyn.

4. Wegen der Zoll-Umgelts- und Accis-Befreyung, Geleitsgerechtigkeit, Jagd und Fiſcherey, Execution der Moroſen, Collectation ad locum rei ſitæ &c. verbleibt es bey denen Vergleichen von 1717. und 1729. doch ſollen die Atteſtaten in Zollſachen von denen Ritterglidern ſelbſten ausgeſtellet werden.

5. Das

5. Das Haus Zweybrücken wird darein consentiren, und Ch. Pfalz die Kayserliche Confirmation befördern helffen.

In einem Nebenreceß solle auch einiges, denen Evangelischen nachtheiliges, in Religionssachen, besonders wegen Friesenheim und Schornsheim, bedungen worden seyen; worüber sich so wohl Nassau, von deme dise Orte zu Lehen gehen, als auch das Corpus Evangelicorum, hernach beschweret haben.

§. 23.

Mittelrhein- und B. Fridbergische Streitigkeiten.

Darinn kame zum Vorschein:

Pro memoria, in Sachen der Kayſ. und des h. Reichs Burg Fridberg contra die Mittelrheinische freye Reichsritterschafft. 1748. fol. auch in meinem T. Staatsarch. 1751. 2. Theil, S. 35. 3. Theil, S. 5. add. Staatsschrifft. 7. Band, S. 758.

Der Innhalt bestehet darinn: §. 1. Die Burg Fridberg ist ein uraltes, allein dem Kayser und Reich unterworffenes, adeliches Corpus. §. 2. Sie hat, aus Kayserlichen Privilegien, das Collectationsrecht über ihre Unterthanen von uralten Zeiten allein hergebracht, und ist in dessen privativem Besiz. §. 3. Sie ist von allen Reichs- und Craysſteuern erimirt, und wann sie dem Kayser Selbst bloß freywillig contribuirt, oder Dienste thut, bekommt sie einen Revers dagegen. §. 4. Solchergestalt hat sie, auf das an sie, oder den gesammten Rhei-

nischen

nischen Adel, beschehene Kayserliche Ansinnen, mehrmalen Charitativ-Subsidien gegeben; wobey ihrer in denen Kayserlichen Reversalien entweder namentlich gedacht, oder besondere Reverse gegeben worden. §. 5. In disen Subsidiensachen hat sich die Burg zwar an die Rheinische Ritterschafft gehalten, und zu deren vornehmen Glid bekannt; deßwegen aber ist sie kein Mitglid von dem Mittelrheinischen Canton. §. 6. Ausser besagten Subsidien, und was sie sonst zum Dienst des gemeinen Wesens, neben der Rheinischen- oder auch Mittelrheinischen Ritterschafft verwilliget, ist sie nicht schuldig, zu Conservation des Mittelrheinischen Cantons, etwas in dessen Rittercasse beyzutragen. §. 7. Die Mittelrheinische Ritterschafft hat nicht nur der Burg in allen Vorfallenheiten den Rang gelassen, sondern ist auch von dem Kayser, Chur- und Fürsten, derselben vorgesezt worden. §. 8. Von der Burg wird der Dienst gegen den Kayser und das Publicum wenigstens eben so gut beobachtet, als von dem Mittelrheinischen Canton.

Den 12. Jun. (1) wurde in disen Streitigkeiten

1. Eine Kayserliche Hofcommißion zur Güte erkannt;

2. Wurde der Burg Fridberg unter anderem rescribirt: Ihren Mandatarium um so gewisser in dem angesezten Termin mit völliger In-

(1) St. Schrifft. 7. Band, S. 654.

Instruction darzu abzusenden, als sonsten der Kayser wegen der restierenden Steuren, als in einer das Kayserliche Interesse selbst betreffenden und celerrimæ Expeditionis seyenden Sache, ohne fernere Weitläufftigkeit, provisorie, oder sonsten ex officio, das nöthige verordnen werde: Und weil bey längerem Anstand die Ritterschafftliche Acten dem gänzlichen Verderben exponiret seyen; als solle der mittel-Rheinischen Ritterschafft, (jedoch nur provisorie & salvo jure cujuscunque,) biß zu Austrag der Sache, auf der Burg ohne einigen Anstand ein besonderes wohlverwahrtes Zimmer eingeraumt, selbige an Transportir-Besorg- und Verwahrung ihrer Acten nicht gehindert, und die Schlüssel zu besagtem Zimmer auch dem Ritterschafftlichen Bestellten allein überlassen werden.

* * *

Anno 1749.

§. 24.

Zwingenbergische Sache.

Den 20. Mart. 1749. (1) wurde von Reichshofrath zum leztenmahl ein Termin angesezt, die in der Zwingenbergischen Sache erkannte Kayserliche Hofcommißion zu beschicken; mit dem Anhang, daß im widrigen dieselbe aufgehoben seyn, und hiernächst im Weg Rechtens das behörige erfolgen solle.

§. 25.

(1) Staatscanzl. 103. Theil, S. 214.

§. 25.

Schwäbiſche Straſſen-Reparations-ſachen.

Anno 1749. 1. Jul. (1) erlieſſe der Kayſer ein Patent: Nachdeme der Schwäbiſche Crays wegen der Straſſenreparationen einen Entſchluß gefaſſet, und den Kayſer erſuchet habe, auch die Reichsritterſchafft anzuhalten, ſelbigem beyzutretten; als gebiete Er, diſem heilſamen Werck allen Vorſchub zu geben, und ſich der Einverſtändniß nicht zu entziehen, ſondern gemeinſame hülffliche Hand anzulegen, und mit denen in diſer Anligenheit ergehenden weiteren Craysſchlüſſen und Veranſtaltungen, wie ſolche von Craysausſchreibamts wegen dörfften vorgeſchlagen werden, ſich freundſchafftlich einzuverſtehen und zu vernehmen.

§. 26.

Streitigkeiten mit Würtemberg.

m. Dec. 1749. (2) erlieſſe der H. Herzog zu Würtemberg ein Schreiben an den Reichsconvent: Die Reichsritterſchafftliche Irrungen hätten in dem Reich nun bald 200. Jahr lang Mühe, Verdruß und Beſchwerlichkeit überſatt verurſacht, und werden ſich einmal zu einer endlichen Reichs-Entſcheidung und Remedur reiff genug gemacht haben: Es ſeye beſchwerlich, bey denen Reichsgerichten in diſen

(1) ſ. mein T. Staatsarch. 1751. 1. Theil, S. 100.
(2) St. Canzl. 101 Theil, S. 66. Collect. nov. 1750. 1. Theil, S. 196. 213.

Vorlegung der anwachsenden Reichsritterschafftlichen Irrungen, und daher entstehender Nothdurfft eines endlichen, hinlänglichen, gerecht- und billigmäßigen Reichsregulativs. Regensburg, fol. auch Franckfurt, 1750. fol. und in der Europ. Staatscanzl. 101. Theil, S. 125.

Darzu kamen:

Reichsständische Archivalurkunden und Documenta ad causam equestrem, die von Ser. Würtembergico ad Comitia Imperii gebrachte Vorlegung ꝛc. zu bestärcken und zu erläutern, 2. Theile, Regensburg, fol. und Franckfurt, 1750. fol.

Der Innhalt findet sich in der Staatscanzl. 103. Theil, S. 163. 104. Theil, S. 270.

Aus beeden findet sich ein Auszug in den *Select. Jur. publ.* 27. Theil, S. 4. u. f.

Ich melde hier nur so viel davon: In besagter Vorlegung wird gehandelt: 1. Von der Veranlassung und Absicht dises Wercks; 2. von dem Zustand des Adels vor der neuen Ritterverfassung; 3. von dem Anlaß, Ursprung und Wachsthum des neuen Ritterſystematis und Ordnung; 4. wird aus dem bißherigen ein Auszug einiger Hauptirrungen gemacht, welche ein allgemeines beständiges Normativ unumgänglich und bäldest erforderen; nemlich: 1. Die von der Ritterschafft (unerachtet des Reichsgutachtens von 1704.) annoch ansprechende Steuren in consolidirten Lehen; 2. die Consolidation der Lehen durch Refutations- Kauff-

Tausch-

Tausch = u. d. Contracte; 3. die Auslosung der durch Refutations = Kauffs = Tausch = u. d. Contracte consolidirten Lehen; 4. das jus Retractus der Ritterschafftlichen allodial = Güter; 5. die zu dem jure Collectarum ansprechende weitere Rechte und Jurisdictionalien; 6. die Concurrenz zur Craysverfassung, Marsch = Quartier = und anderen Kriegs = Prästationen; 7. die Lehendienste; 8. die Recurse an die Lehenhöfe und die lehenherrliche Jurisdiction überhaupt; 9. die Immedietät in den Landen der Reichsstände überhaupt, so dann insonderheit die Personalisten und immatriculirte Assessoren der höchsten Reichsgerichte.

Zu gleicher Zeit erliesse der Herr Herzog auch ein Circularschreiben deßwegen an andere Reichsstände. (1)

* * *

Anno 1750.

§. 27.

Zwingenbergische Sache.

Den 25. Sept. (2) erfolgte in der Zwingenbergischen Sache ein inhäsiv = Reichshofraths = Concluſum.

Den 27. Oct. (3) aber thate Chur = Pfalz dem Kayser eine weitläufftige Vorstellung, an deren Ende gebeten wurde, die so nichtige als

(1) Staatscanzl. 102. Theil, S. 606.
(2) s. Staatsarch. 1751. 1. Theil, S. 144.
(3) Staatsarch. 1751. 2. Theil, S. 95. Coll. nov. 1751. S. 5.

präjudicirliche Reichshofraths-Concluſa aufzuheben, in der Sache ſtille zu ſtehen, und denen obſeyenden Vergleichshandlungen zwiſchen der Ritterſchafft und denen Göhleriſchen Intereſſenten nicht nur den freyen Lauff zu laſſen, ſondern auch ſie zu befördern.

§. 28.

Würtemberg- und Brandenburg-Bayreuthiſche Streitigkeiten.

Hierinn kamen folgende Schrifften zum Vorſchein:

Abregé, oder concentrirter Auszug und Begriff der von Ser. Würtembergico ad Comitia Imperii gebracht- und mit zweyen Tomis authentiſcher archival-Urkunden erläutert- und beſtärckten Vorlegung der anwachſenden Reichsritterſchafftlichen Irrungen in Teutſchland, und daher entſtehender Nothdurfft eines aufzurichtenden Normativi Imperii. Regensburg, 1750. fol.

Anmerckungen über das unterm 24. Jan. 1750. dictirte Herzoglich-Würtembergiſche Schreiben ad Comitia Imperii, &c. &c. mit Reichsſyſtematiſchen Gegenanmerckungen; beedes in der Staatscanzl. 103. Theil, S. 6. 104. Theil, S. 305. 105. Theil, S. 6.

Antwort auf einige aus denen in Comitiis und ſonſt publicirten Anmerckungen über das Herzoglich-Würtembergiſche den 24. Jan. 1750.

1750. dictirte Schreiben ad Comitia Imperii gezogene Fragen.

Privat-Gedancken oder Erörterung einiger die Ritterschafftliche Angelegenheiten betreffender Fragen.

Unter einem unbenahmsten dato erliesse der Herr Herzog zu Würtemberg ein anderweites Circularschreiben an andere Reichsstände. (1)

Circularschreiben des General-Ritterdirectorii am Ottenwald ad Status Imperii, d. d. 2. Mart. 1750. mit Anmerckungen und gehörigen Erläuterungen. fol. auch in der Staatscanzl. 102. Theil, S. 616. und in der *Collect. nov. Act. publ.* 1750. 1. Theil, S. 501.

Ich melde daraus nur so vil: Die Ritterschafft sagt: Sie seye im Begriff, die kürzlich angeführte Momenta im Druck auszuführen, und bitte, auf solche seiner Zeit das Augenmerck zu richten, auch die Comitialgesandtschafft zu instruiren, damit disen weitaussehenden Bewegungen, (so die Aufmercksamkeit der gesammten bey Aufrechterhaltung des Westphälischen Fridensschlusses und Reichssystematis interessirten Stände verdiene,) in Zeiten begegnet, Würtemberg aber davon abzustehen, und dem Weg Rechtens den Lauff zu lassen, vermöget werden möge.

(1) Staatscanzl. 102. Theil, S. 606. Coll. nov. 1750. S. 1143.

m. Mart. 1750. (1) stellte der Herr Marckgraf zu Brandenburg-Culmbach dem Reichsconvent vor: Er seye in vier angeführten Fällen vom Reichshofrath mit Mandaten, Paritorien und Androhung einer Executions-Commißion beschwert, die Bescheinigung eines Possessorii summariissimi circa prætensam Immedietatem seiner Landsassen und Vasallen, oder deren Güter im Land, nach dem blossen Extract einer aller rechtlichen Requisiten destituirten, und daher nie zur Production gebracht werden könnenden, Ritterschafftlichen Steuermatricul, gleichwol vor legal angenommen, er dagegen, mit Verwerffung aller und jeder für seine landesfürstliche Obrigkeit streitenden Gründe, und, mit Uebergehung des Possessorii ordinarii, in das Petitorium verwisen, auch die Austregalinstanz abgesprochen worden; wie solches, auch seines Fürstenthums landsäßige Qualität, aus der Anlage des mehreren ersehen werden könne: Andere Stände hätten zu befahren, daß ihre Vasallen und Landsassen sich ebenfalls bey der Reichsritterschafft heimlich incataſtriren lassen, dadurch von ihrer Landesobrigkeit sich ab- und deren Territorial-Rechte an sich ziehen, oder (wie mit der Collectation vorgeschüzet werde,) jemand andern zuwenden, so dann, unter dem Vorwand Kayserlicher Privilegien, in dem vermeintlichen Possessorio summariissimo wider ihre Landesherrschafften manuteniren lassen, so

(1) Staatscanzl. 106. Theil, S. 233. Coll. nov. 1750. 1. Theil, S. 528.

ſomit der Stände Territoria meiſtens zertrümmert werden könnten: Der H. Marckgraf trette alſo dem Würtembergiſchen Geſuch wegen Formirung eines Reichsnormativs mit bey.

Die Beylage iſt rubricirt:

Kurze hiſtoriſch- und Actenmäßige Nachrichten von dem Fürſtenthum Burggrafthums Nürnberg oberhalb Gebürgs, oder dem Marggrafthum Brandenburg-Culmbach, in Anſehung deſſelben vor und bald nach dem groſſen Interregno im Reich, als inſeparable Landespertinentien, jedesmals miterworbenen Ritterſchafften. Mit Beylagen von Lit. A. bis U auch in der *Select. Jur. publ.* 23. Theil, S. 389. und in der *Collect. nov. Act. publ.* 1750. 1. Theil, S. 533. 549. 584. 607. 2. Theil, S. 680. 751. 781. 802.

Den 4. Apr. (1) antwortete der König in Preuſſen dem Fränckiſchen Canton Odenwald: Er laſſe dahin geſtellet ſeyn, was ſie gegen die Würtembergiſche Schrifften mit Grund würden erwidern können; wiſſe Sich aber nicht zu entbrechen, denen durch der R. Ritterſchafft ſo weit gehende Anmaſſungen allzuſehr beſchwerten alt-Fürſtlichen Häuſern beyzutretten, mit ſelbigen communem cauſam zu machen, und ſie durch einen unverweilten R. Schluß in ſolche Schrancken zu weiſen, welche denen R. Sazungen gemäß, auch mit der Landesfürſtlichen

(1) Staatscanzl. 102. Theil, S. 633. Coll. nov. 1750. S. 712.

chen Hoheit der Teutschen R. Fürsten und deren Prärogativen compatibel seyen: Indessen wolle Er sie, (zu Vorkommung aller hieraus für sie unfehlbar entstehenden unangenehmen Weiterungen,) zu einem besseren Comportement mit denen alt-Fürstlichen Häusern in denen vorligenden Crayſen ernstlich erinnert, und zu einer allenfalls zu suchenden gütlichen Auskunfft angemahnet haben.

Nachdeme ferner der H. Herzog zu Würtemberg beym Reichshofrath gebeten hatte, mitzuwürcken, daß denen vorligenden samtlichen Ritterschafftlichen Streitigkeiten, so wohl in genere, als in specie, durch ein endliches, denen allerseitigen Rechten gemässes, positives und hinlängliches, secundum ordinem legislatorium in Imperio stabilitum, abzufassendes Reichsregulativ abgeholffen und denen allerseitigen Theilen so wohl, als den höchsten Reichstribunalien, eine sichere, gewisse und beständige Norm, wornach jene sich zu achten, und dise zu sprechen wissen, bestimmet werden möge, erstattete der Reichshofrath den 15. Maj. ein Gutachten an den Kayser.

Dises Gutachten ist an unten (1) angezeigtem Ort zu lesen; es solle auch, zuverläßigen Berichten nach, vorhin einzeln mit Anmerckungen im Druck erschienen seyn.

Krafft der den 2. Jun. (2) darauf publicirten

(1) in meinen Beyträg. zu R. Ritterſch. Sach. S. 261.

(2) Collect. nov. 1750. S. 962.

cirten Kayserlichen Resolution, wurde des H. Herzogs Begehren, als Reichssazungs- und Herkommens-widrig, abgeschlagen, ihme aber vorbehalten, unaufhaltlich der aufgegebenen Parition, und nach Vollziehung derselben, so dann, was er etwa in Petitorio einzubringen vermeine, bey dem Kayser, der in denen Reichsgesezen befindlichen deutlichen Anweisung gemäß, behörig ein- und auszuführen.

Ferner erschiene ein

Pro memoria (von Brandenburg-Culmbach,) d. d. 26. Jun. 1750. fol. und in meinem T. Staatsarch. 1751. 5. Theil, S. 173. auch in der *Collect. nov. Act. publ.* 1750. S. 923.

In disem pro memoria wird gemeldet: Es werde gesucht, daß

1. die Distinction des Westphälischen Fridens Art. 5. §. 28. unter denen Immediaten, so dann denen den Ständen ratione Domicilii, Bonorum & Territorii subjectis, überall zugelassen; 2. die Austräge ausser Widerspruch gestellt; 3. die Mandatfälle nicht willkührlich ausgedehnt; 4. die Consolidation der Lehen nicht erschwert; 5. gegen die Lehen- oder Landesherrn kein allgemeines Auslösungsrecht statuirt; 6. bey auswärtigen Allodien das jus retentionis nicht versagt, noch der Wiederlöser von Erfüllung aller Conditionen ꝛc. dispensirt, auch es wegen des Termins und sonst bey den gemeinen Rechten gelassen; 7. die Lehenherrn nach der Consolidation mit den Steuern nicht beschwert;

8. bey

8. bey Allodialgütern sich von der Ritterschafft keiner mehreren Gerechtsamen angemaßt, noch der Stände Unterthanen zu Collecten angehalten werden, welche man gegen die Stände selbst gebrauche; 9. daß die lehenherrliche Gerichtbarkeit über ihre Vasallen, auch deren Güter und Unterthanen, erhalten; 10. die Lehen, als partes integrantes der Lande, und die Landsassen durch heimliche Immatriculirung, den Ständen nicht entzogen; 11. in vorfallenden Streitigkeiten nicht bloß auf das Summarissimum gesehen; 12. keine blosse Personalisten angenommen; 13. die Lehendienste nicht verweigert; 14. bey Processen auf die Reichsgrundgeseze gesehen, selbigen auch die vom Reich nicht erkannte, und gegen die Rechte eines Dritten ohnehin ungültige, Privilegien nicht an die Seite gestellt, oder gar vorgezogen, 15. das einer unpartheyischen Justizadministration zuwider lauffende Kayserliche Intimationsdecret von 1688. wieder aufgehoben; 16. die bey der Ritterschafft Immatriculirte in R. Ritterschafftlichen Sachen nicht zum referiren oder votiren zugelassen; 17. die R. Ritterschafft nicht von den gemeinen Bürden und der Craysdefension eximirt; 18. überhaupt endlich keinem Theil zu vil geschehe, noch denen Reichsgrundgesezen durch Privilegien derogiret werde.

Herzoglich-Würtembergisches ferneres Schreiben (d. 20. Jul. 1750.) ad Comitia Imperii; des Kayserl. Reichshofraths fortsezendes gravirliches Verfahren in der Reichs-

Rit-

Ritterschafftlichen coram ipso Imperatore & Imperio anhangenden Sache, a) durch die in der Magolsheimer causa reluitionis unterm 20. Mart. a. c. und b) in der Sternenfelsischen Lehen-Refutations- und Consolidationssache unterm 2. Jun. sub commination realis executionis, erkannte Paritorias, diser leztern aber c) zugleich angefügte gerichtliche Abweisung, und für Reichsgesez- und Herkommens-widrig, mithin für unstatthafft, geschehene Erklärung und Verwerffung des an Kayserliche Maj. und das Reich ergriffenen Recurses, auch von Denenselben, der Reichsgesezgebungs-Ordnung gemäß, zu geben stehenden Normativi: Hieraus aber, wie auch d) aus der sich einseitig unterzogenen Interpretation des Westphälischen Fridensschlusses, und anderer Reichsconstitutionen, neuerwachsene gemeinsame Reichs-Gravamina, so fort die hohe Nothwendigkeit der Beschleunigung des gebetenen Reichsschlusses, ob summum moræ periculum, auch einstweilige Behauptung des effectus suspensivi in diser offenbaren causa Imperii & Statuum communi betreffend; cum Adjunctis. fol. auch in der Staatscanzl. 102. Theil, S. 573. und in der *Collect. nov. 1750.* S. 1148.

Noch kamen zum Vorschein:

Pro memoria; (der R. Ritterschafft) 1750. fol. und bey denen Erinnerungen darüber von 1751.

Meh-

Mehreres, so sich im Jahr 1750. in diser Sache ausser dem Reichsconvent zugetragen hat, ist an unten (1) bemercktem Ort zu lesen.

§. 29.

Schwäbische Interceßion für Salmannsweil.

Anno 1750. (2) fande der Schwäbische Crays keinen Anstand, der Reichsabtey Salmansweil mit den gebetenen Interceßionalien an den Kayser gegen der Reichsritterschafft Cantons Hegau in puncto Collectationis begonnene Anmassungen an Hand zu gehen.

§. 30.

Münzinquisition.

Das Schwäbische Craysausschreib-Amt liesse einen von Göler, nebst verschidenen anderen Personen, von seinem Rittergut Ravensburg wegnehmen.

Die R. Ritterschafft beschwerte sich darüber bey dem Reichshofrath: Diser truge so dann den 1. Jun. 1750. (3) besagtem Craysausschreibamt eine Kayserliche Commißion in der Sache auf: Selbiges aber berichtete den Ausgang der Sache an den Kayser.

§. 31.

Ebernburgische Sache.

Der zwischen Chur-Pfalz und Baden einer- so dann der Reichsritterschafft am nidern Rhein-

(1) im Staatsarch. 1751. 1. Theil, S. 153. u. f.
(2) l. c. S. 119.
(3) St. Arch. 1751. II. Theil, S. 21.

Rheinstrohm und denen von Sickingen anderer Seits wegen Ebernburg entstandene Streit gehörte, in so fern er eine particular-Streitigkeit betrifft, nicht hieher: Weil aber die Sache nachmals an die Reichsversammlung gediehen ist; so muß ich derselben allerdings hier und künfftig Meldung thun. (1)

Es ware nemlich Ebernburg bereits Anno 1482. an Sickingen verpfändet worden: Churfürst Carl Theodor zu Pfalz aber widerrufte Anno 1750. dise Pfandschafft, trafe mit dem damaligen Innhaber, Carl Ferdinand von Sickingen, einen Vergleich, gelangte zum Besiz von Ebernburg, und zahlte an die R. Ritterschafft keine Steuern mehr davon.

* * *

Anno 1751.

§. 32.

Zwingenbergische Sache.

Die Fränckische Ritterschafft und die Zwingenbergische Erbsinteressenten verglichen sich mit einander:

Nachdeme nun diser Vergleich bey dem Reichshofrath angezeigt und von demselben darüber ein Gutachten an den Kayser erstattet worden ware, wurden so wohl das obengedachte Chur-Pfälzische Schreiben vom 27. Oct. 1750. nebst dem erstgedachten Vergleich, den 1. Jun.

(1) ad

(1) Verm. Nachr. von R. Ritterſch. Sach. S. 98.

(1) ad Acta decretirt, als auch der Vergleich (denen ganz besonderen bey diser Sache eintrettenden Umständen nach,) confirmirt:

Es solle aber Chur-Pfalz hernach gegen solche Formalien protestirt haben.

§. 33.

Streitigkeiten mit Würtemberg, Brandenburg-Bayreuth und Sachsen-Meiningen.

An neuen Schrifften hierinn sahe man folgende, meistens in Alphabetischer Ordnung erzählte:

Das längst vorhandene, durch des heil. Röm. Reichs Grundgeseze und dessen allgemeine Verfassung festgestellte Normativum, nach welchem die R. Ritterschafftliche Strittigkeiten mit andern Glidern des Reichs zu beurtheilen sind, Reichsverfassungs- und Grundgesezmäßig erläutert. 1751. fol. und in meinem Staatsarch. 1751. 8. Theil, S. 27. 10. Theil, S. 5. und im Staatsspiegel, 1751. S. 243. 256. 273. 289.

Glimpfliche Erinnerungen bey einem von der Reichsritterschafft unlängst distribuirten unglimpflichen pro memoria und ad Status Imperii sub dato 9. Jan. 1750. gleichen Innhalts erlassenen fernerweiten Circular-Schreiben. 1751. fol. und in meinem T. Staatsarch. 1751. 5. Theil, S. 166. auch

(1) mein St. Arch. 1751. 8. Theil, S. 164. 9. Theil, S. 39. St. Canzl. 103. Theil, S. 217.

auch im Staatsspiegel, 1751. S. 195. 209.

Gegen-Anmerckungen auf die glimpfliche Erinnerungen ꝛc. ꝛc. St. Arch. *l. c.* 6. Theil, S. 119. St. Spieg. *l. c.*

Erläuterung derer glimpflichen Erinnerungen bey einem von der R. Ritterschafft distribuirten pro memoria, nebst gründlicher Beantwortung derer darüber entworffenen Gegenanmerckungen. 1751. fol. und in meines l. Sohnes Samml. der neuest. Deduct. 1. Band, S. 487.

Extractus Göttingisch-gelehrter Zeitung, die so wohl von dem Fürstl. Haus Würtemberg, als auch von der R. Ritterschafft, occasione einiger bey Reichshofrath wircklich in lite verfangener particular-Strittigkeiten, und diserwegen von Ersterem genommenen Comitial-Recurses, ad Dictaturam publicam gekommene Druckschrifften betreffend. 1751. fol.

Kurzer Begriff des Ungrundes der sub dato 15. Apr. 1751. ad Dictaturam Imperii gekommenen Reichsritterschafftlichen Druckschrifft, sub Titulo: „Vertheidigte Freyheit ꝛc.„ (ersten Absazes,) Regensburg, 1751. fol. und in meines l. Sohnes Samml. der neust. Deduct. 3. Band, S. 3.

Kurzer Innbegriff der verhandelten Streitgründen in Sachen des Herzogs zu Würtemberg wider die Reichsritterschafft in Fran-

cken, Schwaben und am Rhein. (1751.) fol.

Normativum Imperii, wornach die Reichs-Ritterschafftliche causa zu beurtheilen; in denen natürlichen, Teutschen Staats- gemeinen- und Lehen-Rechten verfasset; im Staatsspieg. 1751. S. 279.

Pto memoria; (für die R. Ritterschafft;) in der *Collect. nov.* 1751. S. 782. 787. 803.

Vertheidigung H. R. Estors de Ministerialibus, wider die Einwendungen, so in der Vertheidigung der Freyheit und Unmittelbarkeit der R. Ritterschafft gemacht worden. 1751. fol.

s. mein T. Staatsarch. 1753. 1. Band, S. 545.

Antwort auf eine Nachricht in dem 37sten Stück der Göttingischen gelehrten Zeitung von der Vertheidigung Estors wider die vertheidigte Freyheit und Unmittelbarkeit des h. Röm. Reichs Ritterschafft ꝛc. ꝛc. (1751.) fol.

Die Ritterschafftliche Hauptschrifft aber führet den Titul:

Vertheidigte Freyheit und Ohnmittelbarkeit der heil. Röm. Reichs-Ritterschafft in Francken, Schwaben, und am Rhein, auch ihrer wohl hergebrachten Würde und Gerechtsamen; wider die Fürstl. Würtembergische Vorlegung der anwachsenden Irrungen und daher entstehender Nothdurfft eines Reichsregulativs. 2. Theile. 1751. u. f. fol. auch in meinem T. Staatsarchiv

1751.

1751. 2. Theil, S. 134. 3. Theil, S. 66. 4. Theil, S. 91. 6. Theil, S. 96. 10. Theil, S. 30. 12. Theil, S. 129. 1752. 1. Band, S. 159. 887. 923. 2. Band, S. 187. 714. 739. 1753. 1. Band, S. 393. 2. Band, S. 222. 1754. 1. Band, S. 291. 923. 2. Band, S. 321. 571. 591. 769. 962. 1755. 1. Band, S. 345. 783. 1082. 2. Band, S. 91. 424. 606.

Ein kurzer Auszug findet sich in den *Select. Jur. publ. Tom. 28. p. 1. Tom. 31. p. 244. Tom. 32. p. 242. Tom. 34. p. 301. Tom. 35. p. 208. Tom. 36. p. 345. Tom. 38. p. 106. Tom. 40. p. 91. Supplem.* 1. Theil, S. 1.

Da es nicht möglich ist, allhier aus diser in zweyen Folianten bestehenden Schrifft einen Auszug zu liferen, und es sich von selbsten verstehet, daß die Würtembergische „Vorlegung ꝛc.„ darinn Fuß vor Fuß widerlegt worden ist; so mercke ich nur noch an, daß es am Ende diser Schrifft heißt: Es erhelle daraus,

1. daß die Steuern von denen den Lehenherrn heimgefallenen oder refutirten Lehen dem Rittercorpori nach der Consolidirung, wie vorhin, noch ferner gebühren;

2. Daß die Lehensconsolidirung durch Refutations- Kauff- Tausch- u. d. Contracte, in so ferne dem Rittercorpori seine darauf hafftende Besteurungsrechte, mit deren Anhängigkeiten, entzogen werden wollen, billig verboten worden;

3. Daß dem Rittercorpori und dessen Mit-

glidern die Auslösung der durch Refutations- Kauff- Tausch- u. d. Tractaten consolidirten Lehen zustehe;

4. Daß der Lösungstermin von dem Kayser auf drey Jahre billig verlängert worden;

5. Daß die Annexa juris Collectarum auf consolidirten Lehen dem Rittercorpori eben so, wie die Steuern selbst, zugehören;

6. Daß die Ritterschafft, nebst ihren Unterthanen, mit Crays- Beschwerungen nicht zu belegen;

7. Daß bey allgemeinen Reichskriegen von immediaten Vasallen dem Lehenherrn niemals gedient, und hingegen die Lehendienste in privat- Kriegen dem Landfriden zuwider lauffen;

8. Daß die Jurisdictio feudalis der Lehenhöfe auf der Vasallen causas non feudales sich nicht erstrecke; und endlich

9. daß der Aufenthalt eines unmittelbaren Mitglids des Reichsadels in Territoriis Statuum seiner Immedietät zu keinem Nachtheil gereiche. Die Immatriculirung der sogenannten Personalisten aber ganz unrecht verstanden und ausgelegt werden wollen.

Es haben verschidene Personen daran gearbeitet, und man wünschet, dem Verlaut nach, Reichsritterschafftlicher Seits nun selbst, daß einiges anderst bearbeitet worden wäre.

Von denen Reichsritterschafftlichen Schrifften, so denen Brandenburg- Bayreuth- und Würtembergischen entgegen gesezet worden seynd, überhaupt meldet der Freyh. von Cra-

MER (1): Nachdeme diſe beyde Häuſer mit ihren von vilen Jahren her zuſammengetragenen Anſchlägen ſo unverſehens, als hefftig, gegen die Reichsritterſchafft losgebrochen ſeyen; ſo habe man nur eilen müſſen, dem Strom das erſte und beſte entgegen zu ſezen.

Den 6. Febr. (2) adhärirte der Herzog zu Sachſen-Meiningen in einem an den Reichsconvent erlaſſenen Schreiben dem Würtembergiſchen Geſuch gegen die Reichsritterſchafft; weil diſe verſchidene ſeiner Landſaſſen und Vaſallen ungebührlich immatriculiret habe, auch von denen Reichsgerichten darinn unterſtüzet werde.

Eben diſen 6. Febr. (3) erſuchte das Reichsritterſchafftliche Generaldirectorium den Reichsconvent: Der Sache ſo lang Anſtand zu geben, biß die, (dem Anfang nach beyligende,) Vertheidigungsſchrifft vollends zu Stand gebracht ſeyn werde.

Dabey ware:

Anzeige dererjenigen Urſachen, wodurch die freye Reichsritterſchafft in Francken, Schwaben und am Rheinſtrohm bißhero behindert worden, die in Comitiis Imperii wegen eines zu errichtenden Regulativs in denen Reichs-

(1) in ſeiner Nebenſt. 101. Th. 3. S.
(2) ſ. mein T. Staatsarch. 1751. 6. Theil, 3. S. Staatscanzl. 106. Theil, S. 239. Staats-Spieg. 1751. S. 350. 353.
(3) Staatsarch. 1751. 6. Theil, S. 94. Coll. nov. 1751. S. 353.

Ritterschafftlichen Strittigkeiten zum Vorschein gekommene Impressa zu beantworten. 1751. fol. auch in der *Collect. nov. Actor. publ. 1750. Tom. 2. p. 1220.* u. f. *1751.* S. 355.

Unter dem 10. Oct. (1) übergabe die Reichsritterschafft dem R. Convent den 2ten Absaz ihrer Vertheidigung; mit Bitte, der Sachen so lang Anstand zu geben, biß auch der 3te und lezte nachfolgen könne.

Auf dem Reichsconvent wurde ferner unter der Hand ein pro nota bekannt gemacht, des Innhalts (2): Man könne Kayserlicher Seits geschehen lassen, daß in denen Reichsritterschafftlichen Irrungen von Reichs-wegen das Kayserliche obrist-richterliche Amt angegangen, und die Sache dahin eingeleitet werde, daß eine Deputation anzusezen, welche, sub auspiciis Cæsareis, mit einer Ritterschafftlichen Deputation sich gütlich gegen einander zu vernehmen hätte, und daß hiernächst der Kayser die Auskunfft dem Reich kund mache; jedoch versiehe sich von selbsten, daß sothane Deputation zwar auf dem Reichstag zu belieben und zu benennen, die gütliche Handlungen aber an dem Kayserlichen Hoflager vorzunehmen, und, in Entstehung eines Vergleichs, zwar dem Reich von allem, was vorgefallen, die Auskunfft mitzutheilen seyn dörffte, doch von darum das Kayserliche obrist-

(1) St. Arch. 1752. 1. Band, S. 156. 514. Coll. nov. 1751. S. 817.
(2) Staatsarch. 1751. 11. Theil, S. 20.

obriſtrichterliche Amt nicht gehemmet noch geſchmälert werden könne. Diſe Modification ſtehe dem Concluſo vom Jahr 1704. keineswegs entgegen; vilmehr werde der damalen ſich vorgeſezte Endzweck, in ſo weit etwa die Kayſerliche Gerechtſame hiebey nicht mit-einſchlagen, nur deſto ſicherer dadurch erreichet werden.

Noch einiges vom Jahr 1751. ſehe man an unten (1) angezeigten Orten.

§. 34a.

Titulaturſtreit mit den Comitial-Geſandten.

Als (2) die Reichsritterſchafft ein Circularſchreiben an die Comitialgeſandte erlieſſe, darinn ſie denen Churfürſtlichen Geſandten die: Excellenz zwar in dem Contexte, aber nicht in der Ueberſchrifft, denen Fürſtlichen aber gar nicht, gegeben hatte, ſtieſſe ſie an beyden Orten damit an, und von Einigen wurden die Schreiben wieder zurückgegeben:

Nachhero aber wechſelte ſie die Schreiben aus, und gab ihnen die: Excellenz.

§. 34b.

Schwäbiſche Münzinquiſition.

Den 11. Aug. (3) billigte der Kayſer in der Göleriſchen Münz-Inquiſitionsſache das,

(1) in der Collect. nov. 1751. S. 788. im Staatsarch. 1751. 10. Theil, S. 3. u. f. 11. Theil, S. 19.
(2) St. Arch. 1752. 1. Band, S. 48. 514.
(3) Staatsarch. 1751. 11. Theil, S. 22.

was das Schwäbische Crays-Ausschreibamt darinn, Krafft Kayserlichen Auftrags, gethan, und liesse es, in Ansehung der von demselben angeführten Ursachen, dabey lediglich bewenden.

§. 35.

Fränckische Renitenten.

Den 21. Jul. (1) wurde, in Sachen der Reichsritterschafft in Francken, Orts Gebürg, puncto contumaciæ & renitentiæ in Jurisdictione des Frid. Christ. und Diet. Jobsts Freyherrn von Aufseeß, denen Beklagten ihre Widersezlichkeit gegen das Ritterdirectorium in Ungnaden verwisen, und ihnen befohlen, gewisse Ansprüche vor der Gebürgischen Ritterschafft, als Judice competente, ein- und auszuführen.

§. 36.

Streitigkeiten zwischen der Mittel-Rheinischen Reichsritterschafft und der Burg Fridberg.

Von der Burg wurde an das Licht gestellt: Mit Kayserlichen Privilegiis, Documentis, Exemplis & Observantia bestärckte Information und Deduction, daß die Kayserliche und des Heil. Reichs Burg Friedberg von der Mittel-Rheinisch-Wetterauischen Reichs-Ritterschafft kein Mitglied, in possessione antiquissima & recentissima collectandi Subditos befangen, mithin, ausser

(1) St. Arch. 1751. II. Theil, S. 22.

auſſer Subſidiis charitativis, ſamt diſen jener einige privat-Steuern nicht ſchuldig ſey. In Sachen: Reichs-Ritterſchafft am mittlern Rheinſtrohm contra gedachte Kayſerliche und des Heil. Reichs Burg Friedberg. Mit einem Vorbericht und Beylagen Nro I. usque 146. incluſive 1751. fol.

Es werden darinn hauptſächlich folgende Säze ausgeführt:

1. Die Burg Fridberg, oder deren adeliche Burgmannſchafft, iſt ein uraltes immediates Ritter-Corpus, und ſchon etliche Secula ehender, als die Mittel-Rheiniſche Ritter-Hauptmannſchafft, in ihrer dermaligen Conſiſtenz und Verfaſſung geſtanden p. 11.

2. Die Kayſerliche Burg Fridberg, oder das Burgmanns-Corpus hat, unter andern ſtattlichen Privilegiis, auch das jus collectandi über die Burgiſche Unterthanen des freyen Kaicher-Gerichts, oder Grafſchafft Kaichen, von Kayſerlicher Majeſtät, und zwar vil ehender, als die Mittel-Rheiniſche Ritterſchafft über ihre adeliche Mitglider, Güter-Poſſeſſores, und dererſelben Unterthanen, erhalten; ſie iſt in deſſen privativen Poſſeßion bißhero gebliben, auch von Kayſerlicher Majeſtät in contradictorio per Sententias definitivas manuteniret, nicht weniger in ſolchen Privilegiis bey Straf verboten worden, daß Niemand anders dieſelbe Kaicher-Gerichts-Einwohner weder mit Dienſten,

sten, Steuern, Azung, Beedten, oder sonsten, beschweren solle. p. 16.

3. Die Kayserliche Burg Fridberg ist auch von allen Reichs- und Crays-Steuern durch Kayserliche special-Privilegien eximirt, und Niemanden, Kayserlicher Majestät auch Selbsten nicht, ausser ihrem freyem Willen, etwas zu zahlen, oder zu contribuiren, und ohne billige Belohnung Dienste zu thun, verbunden, und, wann sie der Kayserlichen Majestät eine freywillige Steuer gegeben, mit Reversalien und Schadlosbrieffen, auch schon zu solchen alten Zeiten, versehen worden, ehe die Rheinische Ritterschafft in ein Corpus erwachsen, oder Reversales erhalten hat. p. 21.

4. Weilen dises ritterliche Burg-Corpus sich gleichwolen nicht entzogen, in vorgefallenen Nöthen Kayserlicher Maj. theils auf besondere an die Burg, theils auch an gesammte Rheinische Ritterschafft, erlassene Requisitoriales, eine mitleidende Hülff, oder Subsidium charitativum, zu geben, der zeitliche Burggraf auch zu allererst von Kayserlicher Maj. Commißion erhalten, bey dem Rheinländisch- und Wetterauischen immediaten Reichsadel, wie auch der Burg Fridberg, zu werben; so hat sie auch solche Subsidia mit und benebst bemeltem Rheinischen Adel, oder auch besonders, verwilliget, und an Kayserliche Maj. entrichtet; derowegen ihr, der Burg Fridberg, in denen Kayserlichen Reversalien namentlich gedacht, oder besondere ertheilt worden. p. 22.

5. Die

5. Die Kayſ. Burg Fridberg hat ſich zwar, ſo vil die Jhro Kayſerlichen Maj. zu entrichten habende Ritter-Steuern, oder Subſidia charitativa, anlanget, als ein vornehmes Mitglid der immediaten Rheiniſchen Reichsritterſchafft bekannt, und iſt auch von geſammter Rheiniſchen Ritterſchafft alſo erkannt worden: Aber, daß ſie von der Mittel-Rheiniſchen Ritterſchafft ein incorporirtes Commembrum ſeye, daſſelbe kan mit Rechtsbeſtand nicht verificiret werden. p. 92.

6. Die Kayſ. Burg Fridberg iſt, auſſer denen Kayſerlichen Subſidiis charitativis, und was ſie ſonſten zum Dienſt des gemeinen Weſens, benebſt der Rheiniſchen, oder auch Mittel-Rheiniſchen, Ritterſchafft verwilliget, in die Rittercaſſa, zu Conſervation des Mittel-Rheiniſchen Ritter-Corporis, etwas beyzutragen, nicht ſchuldig. p. 50.

7. Wann die Kayſ. Burg Fridberg in Vorfallenheiten mit der Mittel-Rheiniſchen Ritterſchafft concurriret; ſo iſt ihr von diſer, ohne die geringſte Contradiction oder Einwendung, die Prăcedenz und primus locus allezeit willig eingeſtanden worden. p. 86.

* * *

Anno 1752.

§. 37.

Zwingenbergiſche Sache.

Den 13. Apr. (1) wurde bey dem Reichshofrath die Anzeige, daß auch der zwiſchen der Reichs-

(1) St. Arch. 1752. 2. Band, S. 404.

Reichsritterschafft in Francken aller sechs Orte und denen Gölerischen Erbsinteressenten wegen der Zwingenbergischen Sache (puncto Collectationis) obgeschwebte Streit verglichen worden seye, ad Acta decretirt:

Womit also diser ganze Streit sein Ende erreichte.

Von dem Vergleich weiß ich nur so vil zu sagen, daß (wie man von Anfang her vermuthet hatte,) die Ritterschafft sich mit einem Stück Geld, loco Surrogati Fundi collectabilis, hat begnügen müssen.

§. 38.

Würtemberg-, Br. Bayreuthische und S. Meiningische Streitigkeiten.

Im Druck erschienen:

Auszug Göttingischer Zeitungen von gelehrten Sachen, d. 20. Jul. 1752. 51. Stück. fol.

Auszug Hannoverischer gelehrter Anzeigen vom Jahr 1752. 58. und 59stes Stück. fol.

Fortsezung des kurzen Innbegriffs ꝛc. (1752.) fol.

Gedancken wegen der Ritterschafftlichen Sache, in meinem Staatsarch. 1752. 1. Band, S. 586.

Pro memoria; (gegen vorige Schrifft.) S. 511.

Kurze Anmerckungen über die Herzoglich-Würtembergische Desideria in Recurssachen wider die freye Reichsritterschafft in Francken, Schwa-

Schwaben und am Rhein, mit angefügtem kurzem Auszuge der beyderseitigen Gründe und Einwendungen; im T. Staatsarch. 1752. 2. Band, S. 938. 1753. 2. Band, S. 150. 187.

Kurze Erläuterung dererjenigen Säze, welche in ein neuerlich von dem Herzog zu Würtemberg ad Constatus, derer Ritterschafftlichen Angelegenheiten halber, erlassenes Schreiben und dessen Beylagen eingeflossen sind. 1752. und in meinem Staatsarch. 1753. 1. Band, S. 121. auch im Staatsspieg. 1751. S. 732. 745.

Kurzer Begriff des Ungrundes von dem 2ten Absaz des 1sten Theils der Reichsritterschafftlichen Druckschrifft, sub titulo: „Vertheidigte Freyheit ꝛc.“ Regensburg, 1752. fol.

Summa des kurzen Begriffs von dem Ungrunde der R. Ritterschafftlichen Druckschrifft, sub titulo: „Vertheidigte Freyheit ꝛc.“ Regensburg, 1752. fol. und in meinem Staatsarch. 1752. 1. Band, S. 864.

Ohnvorgreiffliche Betrachtungen über die Herzoglich-Würtembergische Reichs-Gravamina wider Se. Kayserliche Majestät, und die höchste Reichsgerichte, dann die ohnmittelbare freye Reichsritterschafft in Francken, Schwaben und am Rhein; 1752. fol. und im T. Staatsarch. 1752. 2. Theil, S. 1004. 1753. 1. Band, S. 139.

Pro

Pro memoria in causa equestri, d. d. 11. Aug. 1752.

Status causæ, welcher in dem von denen F. Bayreuthisch- Würtemberg- und resp. Mömpelgartischen Gesandtschafften unterm 11. Aug. 1752. distribuirten pro memoria, die Ritterschafftliche Irrungen betreffend, enthalten ist. 1752. und in meinem T. Staatsarch. 1752. 2. Band, S. 1015. auch im Staatsspieg. 1752. S. 761.

Pro memoria; (R. Ritterschafftliches, wegen Engelland;) in meinem S. Archiv 1753. 1. Band, S. 586. und im Staatsspieg. 1752. S. 809.

Prüfung eines von der Reichsritterschafft an die Cron Engelland gestellten, in Publico jüngsthin bekannt wordenen, pro memoria; St. Arch. *l. c.* S. 588. St. Spieg. *l. c.* S. 813.

* * *

Den 30. Jun. (1) erliesse der H. Herzog zu Würtemberg an andere Reichsstände ein Circularschreiben, welchem eine Beylage hinzugefüget wurde, worinn die Herzogliche Desideria a) in Ansehung der Reichsritterschafft so wohl, als auch und hauptsächlich b) in Ansehung der Reichsgerichte, enthalten seynd, mit dem Ersuchen, sich nach selbigen, ohne etwas neues zu statuiren, so zu äusseren, wie es denen alten Reichsgesezen gemäß seye; da alsdann, nach

fest-

(1) St. Arch. 1753. 1. Band, S. 559. Staatsspieg. 1752. S. 765. 777. 793.

festgestellten general-Principiis, die besondere streitige Fälle jederzeit gehörigen Orts entschiden werden mögen: Auch möchte man die Vornahm der Sache bey dem Reichsconvent beförderen helffen; da die Beschwerden ein Objectum mere Comitiale seyen, und an keinem anderen Ort, noch auf einige andere Weise, zu erledigen stünden.

Den 11. Jul. (1) drungen etliche Fürstliche Gesandten ernstlich auf die Vornehmung diser Sache.

Den 11. Aug. (2) liesse Würtemberg bey dem Reichsconvent durch ein pro memoria vorstellen, daß es durch ein Reichshofraths-Conclusum vom 7. Jul. in der von Reischachischen Vormundschaffts-Sache abermalen beschweret worden seye.

An eben disem Tage (3) drunge Magdeburg ꝛc. auf die unachbleibliche Proposition in der R. Ritterschafftlichen Sache und daß man widrigen Falles in collegial-Deliberation ziehe: Wie und welcher gestalten eine Sache nach der andern, ihrer Beschaffen- und Wichtigkeit nach, vorzunehmen seye? Die Brandenburg-Culmbach-Würtemberg- und Mömpelgartische Gesandtschafften drungen ebenfalls auf die Vornahm der Sache, und wurden von denen meisten Gesandtschafften secundirt.

Nach-

(1) St. Arch. 1753. 1. Band, S 118.
(2) s. Staatsarch. 1752. 2. Band, S. 712.
(3) Staatsspieg. 1752. S. 639. u. f.

Nachhero circulirte zu Regensburg ein pro nota (1): So wohl die Abfassung eines Normativs, als ein Versuch der Güte vor einer Deputation, beförderte der R. Ritterschafft Untergang, und vereitelte der Ritterschafft Klagen: Wann aber die Unmittelbarkeit der R. Ritterschafft ausser Zweifel gesezt und also die Abfassung eines Normativs vor unstatthafft erkläret, hingegen geäussert werde, daß die particular-Streitigkeit nicht, ungehört des anderen Theils, auf dem Reichstag zu entscheiden, noch der R. Ritterschafft ihre Befügnisse durch Reichsschlüsse abzuschneiden, sondern an die R. Gerichte zu weisen seyen; so bleibe dadurch die Reichsverfassung im Stand, und der Schwächere dörffe sich nicht der Convenienz eines Mächtigeren ausgesezet sehen. Böhmen, Oesterreich, Chur-Braunschweig und Andere würden demnach so votiren lassen, und ein auf ein Normativ antragendes Reichs-Gutachten könne und werde von dem Kayser nicht ratificiret werden.

In Anmerckungen über dises pro nota (2) wurde behauptet: Ein Normativ seye nöthig und thunlich, auch nicht von der Unmittelbarkeit der würcklichen immediaten R. Ritterschafft, sondern von Entziehung der Landsassen, Vasallen und Lehengüter, die Frage. So lang die Reichsgerichte auf die Ritterschafftliche Privilegien und die Kayserliche Intimationsdecrete sprechen

(1) Staatsarch. 1752. 2. Band, S. 936.
(2) l. c. 1753. 1. Band, S. 148.

chen müssen, auch die Ritterschafftliche Mitglieder Referenten und Richter seyen, könne man die Sachen nicht dahin verweisen, und der Reichsconvent werde deßwegen zu keinem Gerichtshof gemacht, wann man die Beschwerden über die Reichs-Gerichte bey demselben anbringe; die Reichs-Verfassung und des Kayſers Autorität leiden nicht darunter, und wann man die mächtige Stände zum leiden und schweigen bringe, was würden die Schwächere zu gewarten haben! Die Kayserin-Königin seyen übel berichtet, und die Stände würden selbst einsehen, was ihre jezige Stimmen für künfftige Folgen haben werden; wann auch einige Mißbräuche abgestellt werden, seye nicht zu vermuthen, daß der Kayser ein solches Gutachten nicht ratificiren würde.

Darauf wurde replicirt (1): Man gestehe nunmehro der R. Ritterschafft die Unmittelbarkeit, wolle aber derselben ihre Rechte benehmen; die klagende Stände machten den wenigsten Theil aus; ihre bey Wahltägen angebrachte Beschwerden seyen vor unerheblich angesehen worden; verschidene hätten sich verglichen, und nur noch zwey klagten in besonderen Fällen; man müßte eine Regel machen, wo die Anzahl der ausgenommenen Fälle grösser wäre, als derer, die unter die Regel gehören; die vorgeschlagene Deputation habe nur untersuchen sollen: Ob eine gemeinsame Beschwerde vorhanden seye? Nun aber zeige sich, daß keine da

(1) Staatsarch. 1753. 1. Band, S. 152.

seye, und daß nicht die Stände über die Entziehung der Landsassen ꝛc. sondern die Ritterschafft über die Entziehung der Rittergüter, zu klagen habe; die Reichsgerichte schüzen nur die Ritterschafft bey ihrer Befügniß; auch die R. Stände hätten vile Privilegien, die sie sich nicht würden wollen lassen in Zweifel ziehen, und die Ritterschafftliche Privilegien enthielten nichts, was die Stände vorhin gehabt hätten, auch involvirten die Kayserliche Intimations-Decrete nichts anderes, als daß in Possessorio Mandata erkannt werden sollten. Assessoren oder Referenten seyen nicht Richter; der bey der R. Ritterschafft Immatriculirten seyen keine so grosse Zahl; die R. Geseze lassen selber den Adel zu; so könnten auch Fürsten und Grafen, noch solche, die mit hohen Ständen in noch stärckerem nexu stehen, nicht in Ritterschafftlichen Sachen votiren; die Ritterschafftliche Pflichten enthalten nichts ihren Rathspflichten widriges; ein ehrlicher Mann habe die Vermuthung für sich; von der R. Ritterschafft habe man sich keiner solchen Bedrohungen und Verunglimpfungen zu besorgen, wie von andern; die R. Stände tragen auch Lehen von andern Ständen, welche, wann sie consolidirt werden, doch zu der Craysverfassung nach wie vor contribuiren müssen, also auch der Ritterschafft Lehen zu der Ritterschafftlichen Verfassung; vile neue Reichsstände seyen vorhin auch Landsassen gewesen; die Kayserin-Königin und ihr Ministerium verdiene den gemachten Vorwurff nicht; man habe

be gegenseits den geistlichen Fürsten die Würckung ihrer Stimmen bezweifien wollen, sich fälschlich gewisser beyfälliger Votorum gerühmt, in Justizsachen alles auf die Convenienz gesezt; es seyen nur 3. oder 4. Stände, welche mit der Ritterschafft Processe haben, und die, wann sie die Justiz hemmen hülffen, selbst mit das erste Opfer davon seyn würden; unter denen Ständen selbst fallen eben dergleichen Streitigkeiten vor, ohne daß deßwegen ein Normativ darinn nöthig oder möglich wäre; die Wahlcapitulation nöthige keinen Kayser zu Ratificirung aller Reichsgutachten, und man könne voraussehen, daß der Kayser keines genehmigen werde, wodurch unzählige Rechtssprüche seiner Vorfahren vernichtet, der Richter des Mißbrauchs der Geseze beschuldigt und die Unschuld unterdruckt würde.

Den 24. Oct. (1) übersandte die Reichs-Ritterschafft auch den zweyten Theil ihrer Vertheidigungsschrifft an den Reichsconvent.

Noch einiges anderes von disem Jahr lifert uns die unten (2) bemerckte Stelle.

§. 39.

Jurisdictionsachen.

In denen Jurisdictionsstreitigkeiten zwischen dem Fränckischen Ritterort Odenwald und der

(1) St. Arch. 1753. 1. Band, S. 571. Staats-Canzl. 105. Theil, S. 102. Staatsspieg. 1753. S. 28.

(2) Staatsspieg. 1752. S. 300.

Statt Heilbronn erkannte der Reichshofrath den 7. Jul. 1752. (1) eine Kayserliche Hofcommißion zur Güte.

§. 40.

Rheinische Religionssachen.

Den 12. Jan. 1752. (2) beschlosse das Evangelische Corpus: Nachdeme wahrzunehmen gewesen, daß von dem Oberrheinischen Ritterdirectorio intendiret werde, das Simultaneum catholicum zu Schornsheim immer weiter einzuführen, ja solches, mit offenbaren Gewaltthätigkeiten, auf eine ganz willkührlich- und vermessene Weise durchzusezen ꝛc. Gleichwolen aber demselben, (da ihme so schon, in Religionssachen zu cognosciren, oder sonst auf einige Weise darein sich einzumischen, nicht gebühre,) um so weniger, mit so unverantwortlichen Thathandlungen, wie geschehen, hervorzugehen, freygestanden, als sämtlicher Schornsheimischer Religions-Beschwerden Abstellung noch dermalen bey dem Kayser, als höchsten Fridensexecutore, in Ansehung der so längsther schon vom Corpore Evangelicorum angelegentlichst und vilfältig gesuchten Reichsgesezmäßigen Remedur hange; als seye von dem Corpore Evangelicorum, (in Erwägung diser Umstände, und da, bey so schranckenlosem Betragen des oberRheinischen Ritterdirectorii, oberwehnte Religions-Beschwerden nur fortwührig mehr gehäuffet

(1) St. Arch. 2. Band, S. 814.
(2) von SCHAUROTH Schlüsse des Corp. Evang. 3. Theil, S. 577.

häuffet und in der Folge vergrösseret werden dörfften,) beschlossen worden, solches Ritterdirectorium überhaupt von so ungeziemendem Einmischen in disseitige Religionsangelegenheiten wohlmeinend abzurathen: Besonders aber, und weilen nicht ohne Grund zu besorgen, daß dasselbe in obiger Religionssache, zu Ausführung dessen vorheriger hierinnen verhängten Verfügungen, zu noch weiteren, dem disseitigen Religionswesen präjudicirlichen, Passibus vorschreiten mögte, selbiges, in Conformität Art. 17. Instr. Pac. Westph. von allen ferneren Eingriffen und Unternehmen, biß die rückstellige Reichsconstitutionsmäßige Erledigung erfolge, alles Ernstes abzumahnen; damit nicht im Entstehungsfall selbiges beschwerliche Weiterungen und Folgen sich selbst zuziehe:

Hievon wurde durch das Chur-Sächsische Directorium gedachtem Ritterdirectorio Nachricht ertheilt.

Und in denen Beylagen des den 17. Maj. 1752. (1) von dem Evangelischen Corpore an den Kayser erlassenen Vorstellungsschreibens wurde geklagt:

1. Daß das Oberrheinische Directorium, zu Schornsheim die Hände einzuschlagen, sich nicht gescheuet, ja, unbegreiflicher Weise, die ihres Beamtens Verfahren sehr improbirende, und deßhalben zu convenabler Genugthuung sich erbietende, Ganerben selbsten, (weilen sie nicht so fort schlechterdings dem Winck des Ritter-

(1) S. 983.

Directorii sich fügen können,) zur Verantwortung und Strafe ziehen wollen, ihre Einkünfften und Cassen mit Arrest belegen und wegnehmen, die Evangelische Gemeinde aber darüber mit Execution bedrohen lassen.

2. Zu Vendersheim hätten des Grafens von Elz Beamte ebenfalls, unter dem Schuz der Oberrheinischen Ritterschafft, zu Einführung des Simultanei in die unstreitig pur Evangelische Kirche, desgleichen zu Abzwackung derer geistlichen Gefälle, mit Geldstrafen und militarischen Executionen herfürzugehen, sich nicht entblödet ꝛc.

* * *

Anno 1753.

§. 41.

Streitigkeiten mit Würtemberg, Br. Bayreuth und S. Meiningen.

Theils im Druck, theils sonst, erschienen in disen Angelegenheiten:

Essentialia Voti; in meinem Staatsarch. 1753. 1. Band, S. 574.

Idee eines Voti in causa equestri; im St. Arch. 1753. 2. Band, S. 138. und im Staatsspieg. 1753. S. 65.

Pro memoria; (R. Ritterschafftliches, gegen Br. Culmbach;) im St. Arch 1753. 2. Band, S. 512.

Pro nota; (für die R. Ritterschaft;) in meinem Staatsarch. 1753. 1. Band, S. 572.

Pro

Pro Nota ; (eines grossen Teutschen Hofes ;) in dem T. Staatsarch. 1753. 2. Band, S. 507.

Nachtrag zu dem in der Reichsritterschafftlichen Angelegenheit m. Maji 1753. in Comitiis zum Vorschein gekommene pro nota ; *l. c.* S. 510.

Unpartheyische Gedancken über die Herzoglich-Würtembergische Desiderien in Betrachtung des wegen derselben ad Comitia genommenen Recurses. (1753.) fol. und in meinem T. Staatsarch. 1753. 1. Band, S. 576.

Bey der Reichs-Versammlung aber truge sich folgendes zu:

Den 17. Jan. (1) übergabe der Herr Herzog zu Würtemberg dem Reichsconvent folgende Schrifft, mit Wiederhohlung seines vorigen Gesuchs:

Kurzer Begriff, worauf die Abfassung eines Normativi über die Ritterschafftliche Irrungen bey dem Reich ankomme. 1753. fol. auch im Staatsspieg. 1753. S. 233. in der Staatscanzl. 106. Theil, S. 247. und im Staatsspieg. 1752. S. 233.

Ich melde daraus nur so vil: Die Ritterschafftliche Irrungen seyen so beschaffen, daß sie nicht dem Kayserlichen Hof zur gerichtlichen Untersuch- und Entscheidung anheimgewisen werden könnten: Nemlich

(1) Staatscanzl. 106. Theil, S. 243. Staatsarch. 1753. 2. Band, S. 134.

1. Daß das Reichsgutachten von 1704. die Stände in Collectationssachen so lang sicher stelle, biß vom Kayser und Reich darinn ein ganzes gemacht werde ꝛc.

2. Daß die Kayserliche einseitig ertheilte, von den Ständen allezeit, besonders von dem ganzen Reich in ermeldtem Gutachten, widersprochene Privilegien den Reichsgerichten nicht zur Norm dienen können;

3. daß dise Privilegien Würtemberg in seinem Besiz (darinn es durch besagtes Gutachten bestättiget worden seye,) nicht nachtheilig seyn können;

4. Daß die Auslegung der Reichsgeseze, auf welche sich die Reichsritterschafft gründe, Niemanden, als dem Kayser und Reich, zustehe;

5. Daß das Ritterschafftliche Einlosungs-Pvivilegium nach jenem Reichsgutachten zu modificiren, und nicht auf die Lehen zu erstrecken seye;

6. Daß die Vasallen sich weder der Lehendienste, noch

7. der lehenherrlichen Jurisdiction entziehen können;

8. Daß die Mitglidere der Ritterschafft, in so ferne sie sich in der Stände Landen aufhalten, deren Bottmäßigkeit über sich zu erkennen haben;

9. Daß die Ritterschafft die Marsch- und Quartierslasten mit den Crayſen gleich zu tragen schuldig seye.

Den

* * *

Den 13. Jul. (1) kame endlich die Sache in dem Churfürstlichen Collegio in Proposition; da sich dann

Chur-Maynz dahin äusserte: Was einige Stände angebracht, seye nicht zu einem general-Normativ qualificirt, sondern es seyen besondere Streitigkeiten; es dörffte auch bey der manigfaltigen Verhältniß verschidenen Rittercantons, und der auch differenten Rechte und Herbringen verschidener Stände gegen dieselbe und ihre incorporirte Mitglider, nicht einmahl thunlich fallen, etwas gleich durchgängiges zu machen, ohne hier und da zu vil oder zu wenig zu thun: Es würde also das beste Mittel zu Behebung des dermaligen Anstandes seyn, wann zu gütlicher der Sachen Beylegung die Hände geboten, und nach eines jeden streitigen Vorfalls Beschaffenheit und Umständen, auch nach Maaßgab anderer schon vilfältig vorhandenen dergleichen Vergleichsrecessen, die Auskünfften getroffen werden wollten; welchemnach um derselben bestthunliche Beförderung so wohl der Kayser von Reichswegen ersucht, als auch Ihme sothane Angelegenheiten, bey allenfalls nicht erfolgenden gütlichen Vergleichen, zur erforderlichen Justizpflege empfohlen werden könnten: Wobey man das Vertrauen hege, es werde der Kayser, ohne die Ritterschafftliche Privilegien, gegen ihren

(1) s. mein Staatsarch. 1753. 2. Band, S. 513. Staatscanzl. 106. Theil, S. 253.

ihren eigenen Sinn und Verstand, zu weit erstrecken zu lassen, in vorkommenden Fällen auf die schon hier und da vorkommende Vergleiche, Rechte, Rechtserforderliches Herkommen, und andere zur Sache thuende Umstände, die gerechteste Rücksicht, nach denen vorhin genugsam beyhandenen Reichsgesezen, von obristrichterlichen Amts wegen nehmen.

Die übrige Churfürstliche Stimmen kommen mit ihren in dem Fürstlichen Collegio abgelegten Votis überein.

Eben disen 13. Jul. (1) proponirte Salzburg die Sache auch im Fürstlichen Collegio, und verlangte, die interessirte Gesandtschafften möchten abtretten: Br. Culmbach, Würtemberg und Mömpelgart aber wollten sich nicht darzu verstehen, weil es nicht eine privat- sondern allgemeine Reichsangelegenheit seye.

Oesterreich: Ein Normativ seye nicht nothwendig, weil so vile (auch namentlich von der Reichsritterschafft handlende,) Reichssazungen vorhanden seyen, aus welchen alle mit der Reichsritterschafft entstehende Streitigkeiten entschiden werden könnten; wann sich ein Mangel daran äussern sollte, würde der Kayser es Selbst an das Reich gelangen lassen, und komme das Propositionsrecht darinn dem Kayser zu. Eben so wenig seye ein Normativ thunlich, und es würde für Andere gefährliche Folgen haben, wann man, um besonderer Fällen willen,

(1) St. Arch. 1753. 2. Band, S. 513. Staatscanzl. 106. Theil, S. 255.

willen, die bißherige Reichsgeseze aufheben und neue Richtschnuren einführen wollte; es seyen auch die Kayserliche Vorrechte auf mehrfache Art darein verflochten, zu deren Kränckung die Kayserin-Königin niemalen concurriren würde, zumalen auf verstümmelte und unrichtige Urkunden. Die Verhältniß zwischen den einzelnen Reichsständen und der Reichsritterschafft seye nicht einerley, und manche hätten keinen Streit mit derselben; es würde also ungerecht seyn, wann man durch ein allgemeines Regulativ ein- oder anderem Theil mehr geben oder nehmen wolle, als er bißhero gehabt habe. In allen Fällen, darinn der Recurs an den Reichsconvent genommen worden, seye das Petitorium, mithin der Weg Rechtens, noch offen, und die wenigste zu Erhaltung eines Normativs gebrauchte Gründe allda vorgebracht; der Kayser werde seine Privilegien nicht zum Nachtheil der Reichssazungen auslegen, noch mißbrauchen lassen; und also seyen dise Klagen an Ihn zu verweisen, oder, nach dem Beyspil anderer Reichsstände, besondere Vergleichshandlungen zwischen denen streitenden Theilen anzugehen, welche weit schicklicher und leichter, als allgemeine, seyen.

Deme pflichteten bey: **Burgund; Nomeny; Dietrichstein; Auersberg; Schwarzenberg; Lichtenstein.**

Bayern: Ein Normativ seye vilen Bedencklichkeiten unterworffen; aber eben so auch: Ob und wie, bey so differenten, aus Mangel

eines

eines Richtmasses sich widersprechenden, Principiis, denen Beschwerden der Ständen künfftig hinreichend abgeholffen werden könne? Der Kayser möchte also die jezige Klagen zu Vergleichen einleiten, wobey gewisse Grundsäze in Ansehung anderer Fälle festgesezet werden könnten: Wann aber kein Vergleich zu erhalten seye, und es alsdann auf Erklärung eines Reichsgesezes oder streitige Observanz ankomme, möchte der Kayser die Puncten, so der Stände Jurisdiction und lehenherrliche Rechte, oder die Collectation, das Einstandsrecht u. d. betreffen, an das Reich bringen, daß, nach dem ehemaligen Vorgang, die Sache in theſi erwogen, und wenigstens (mit Vorbehalt der Kayserlichen Zuständigkeiten,) provisorie sich vereiniget werde.

Damit conformirten sich: Pfalz-Lautern, Simmern, Neuburg und Veldenz; Straßburg; Freysingen; Regensburg; Lüttich; Leuchtenberg; Schwäbische Grafen; Wetterauische Grafen; Fränckische Grafen.

Magdeburg: Der Reichsritterschafft weitübertribene Anmassungen und der Reichsgerichte Mißbräuche seyen deutlich und überzeugend dargelegt worden: Der König in Preussen habe es mit Mißfallen angesehen und die Reichsritterschafft gewarnet: Der Ritterschafft und den Ständen müsse bleiben, was ihnen gebühre; die Ritterschafft lasse sich aber daran nicht begnügen, sondern habe verfängliche Privilegien und Intimationsdecrete an die Reichsgerichte aus-

ausgebracht, taste der Stände edelste Rechte an, und wolle sich mehr Freyheit herausnehmen, als die Reichsstände selber haben; sie seye also in die behörige Schrancken zu sezen, die, so immediate Güter vom Reich haben, in Rechtssachen an die Reichsgerichte, im übrigen aber an die Crayse, der Land- und Lehenadel aber an die Lande, worzu er gehörig seye, die Reichsgerichte endlich darauf anzuweisen, daß

1. den Ständen die Erwerbung adelicher Güter nicht geschmälert, und der Einstand nur bey wahren unstrittigen Reichsunmittelbaren, mit keinem Lehens- Condominial- Territorial- und dergleichen nexu afficirten allodial-Gütern statt haben, auch von keinen, als wahren Unmittelbaren, geübt, in Ansehung des Termins und der Solennien die gemeine Rechte beobachtet, der Löser zu Erfüllung aller Conditionen angehalten, von Ersezung der Unkosten, Meliorationen, u. d. nicht befreyet, den Ständen biß dahin das jus retentionis nicht verweigert, keine neue Taxation der Güter zum Vortheil des Lösers erlaubt, von den Directoriis sich darinn keiner Cognition angemaßt, noch die Austräge übergangen werden;

2. daß den Ständen die Consolidirung der Lehen durch Heimsterben, Verwürckung, Kauff, Tausch, andere Refutationscontracte, Pfandschaffte und Vergleichungen, (ohne daß die Ritterschafft sich, unter den Vorwand des Besizes, oder sonsten, darein menge,) nicht bestritten werde;

3. Daß,

3. Daß, nach dem Reichsgutachten von 1704. die Stände bey ihren lehenherrlichen Rechten unbeschränckt gelassen, und, der nicht-erfolgten Ratification ungeachtet, um so weniger dagegen geurtheilet werde, als die Rechte der Reichsstände hierunter bereits in dem Reichs-Absch. von 1548. §. 66. vestgestellet worden seyen; wogegen die Ritterordnung und Privilegien keine Würckung haben könnten.

4. Es solle auf denen durch besondere Verträge zur Ritterschafft collectabel verbliebenen Reichsständischen Gütern sich keiner mehreren landeshoheitlichen Rechte, als die Contracte besagen, mithin auch nicht des juris Armorum, Sequelæ, Quartirii, u. d. angemaßt, in solchen Streitigkeiten die Austräge nicht übergangen, auch denen Ständen, mit auf die Casse und deren Administration zu sehen, nicht verweigert werden.

5. Die Ritterschafft solle sich nach denen Reichs- und Craysschlüssen in Marsch-Quartier-Strassenreparations- u. d. Sachen achten, sich von der Concurrenz zu denen Kriegslasten und Beschwerden, wegen der Kayserlichen Charitativen, nicht entziehen, die Reichsgerichte aber sich in dergleichen nicht mengen.

6. Die Vasallen sollen in Reichs- und Landrettungen, wie in andern Aufmahnungs- und Erforderungs-Fällen die Lehendienste unweigerlich prästiren.

7. Die Lehenhöfe sollen in vollkommener Ausübung der lehenherrlichen Jurisdiction über

ihre

ihre Lehenleute und Unterthanen, unter keinerley Vorwand, als, causarum non feudalium u. s. w. behindert, noch dergleichen Sachen an die Reichsgerichte gezogen werden.

8. Die in der Reichsstände Landen contrahirende, delinquirende, oder versterbende, Ritterglider sollen in civil- und criminal-Sachen unter der Landeshoheit stehen, und die Ritterdirectoria sich nichts dergleichen anmassen.

9. Die Ritterschafft solle der Stände Landsassen nicht immatriculiren, noch sonst ausziehen, ihre Matriculn und Catastra dem Reich vorlegen, nnd ihre Mitglider in Ritterschafftlichen Sachen gegen die Reichsstände bey den Reichsgerichten abtretten.

10. Die Ritterschafftliche Processe in Possessorio & Petitorio sollen vor die Austräge gewisen, und die Mandatfälle weder überschritten, noch einseitig interpretirt werden.

11. Die Reichsgerichte sollen nicht an die Kayserliche Decrete von 1688. noch an die übrige Ritterschafftliche denen Ständen nachtheilige Privilegien gebunden werden, sondern in re & modo nach denen Reichs-Constitutionen und disem Regulativ sprechen.

12. Biß zu des Kaysers Mitgenehmigung sollen die Stände nach keinen andern Grundsäzen verfahren, oder denen widrigen Erkenntnissen Folge leisten, sondern über dem Concluso vom 17. Apr. 1703. halten, und sich darwider nicht beeinträchtigen lassen; in Hoffnung einer baldigen Kayserlichen Genehmhaltung.

Deme stimmeten bey: Brandenburg-Culmbach; Halberstatt; Mecklenburg-Schwerin und Güstrau; Würtemberg; Hinter-Pommern; Hessen-Cassel; Minden; Anhalt; Schwerin; Camin; Hirschfeld; Mömpelgart; Ostfrießland.

Salzburg: Die gegenwärtige Beschwerden beträfen privat-Streitigkeiten zwischen einigen Reichsständen und einigen Rittercantons; dahero nicht nöthig seye, mit Uebergehung des zulänglichen Rechtsweges, ein allgemeines Normativ zu errichten; es wäre auch nicht möglich, und dahero das beste, sich gütlich einzuverstehen, allenfalls aber dem obristrichterlichen Amt der Lauff zu lassen; in Hoffnung, der Kayser werde besorgt seyn, zu verhüten, daß nicht durch allzuvile Erweiterung der Ritterschafftlichen Privilegien Anlaß zu gegründeten Beschwerden gegeben werde.

Teutschmeister: Gönne der Reichsritterschafft, was ihr gehöre: Da aber der Stände Beschwerden schon über ein Seculum dauerten, und seit 1704. sich immer gehäuffet haben; so seye der Kayser zu ersuchen, über gewisse Grundreglen (unter Vorbehalt seiner Befügnisse und eines Jeden Rechten,) wenigstens einstweilen, Sich zu vereinigen, und indessen die Processe an den Reichsgerichten stille stehen zu lassen: Nemlich:

1. Seye das Reichsgutachten von 1704. zu wiederhohlen, da es dem R. Absch. von 1548. auch allen natürlichen und gemeinen Rechten

gemäß

gemäß seye, und, unter dem Vorwand nicht erfolgter Ratification, nicht gegen dasselbe zu verfahren, noch die Ritterordnung, erschlichene Privilegien, u. d. zur Norm zu nehmen, sondern, nach Abstellung der bißherigen Beschwerden, nach den Reichs- Haus- und Landgrundgesezen, auch disem Normativ, zu sprechen.

2. Die Stände sollen ihre Lehen, ohne des Rittercorporis Einmischung, auf alle Weise consolidiren können; doch die nächste Lehensfähige Agnaten den Vorzug- ausser deme aber bey Lehen kein Einstandsrecht statt haben; es wäre dann in denen mit des Lehenherrns Consens errichteten Verträgen ausgemacht worden.

3. Wann die gegebene Lehen zur Zeit der Vergleichung von den Ritterſteuern frey gewesen, sollen sie frey bleiben; bey denen aufgetragenen aber auf das gesehen werden, was dabey bedungen worden, oder ob nicht die Ritterschafft das Besteurungsrecht hernach rechtmäßig hergebracht habe?

4. Bey allodial-Rittergütern bleiben der Ritterschafft die Collecten: Der Stand trette aber auch in alle Rechte der vorigen Besizere ein.

5. Bey solchen Allodialgütern könne die Wiederlosung in drey Jahren geschehen, ohne die Meliorations- und Reparations-Kosten zu ersezen; doch habe er das jus retentionis biß zu erlegtem Kauffgeld.

6. Denen Ständen bleibe die Jurisdiction

über ihre Bediente aus der Ritterschafft, wie auch denen, so in ihren Landen wohnen, oder delinquiren.

7. Die Ritterschafft seye an die zum gemeinen Besten machende Craysanstalten, und die Lehendienste, nach jeden Orts Gewohnheiten, verbunden.

8. In denen an den Lehenhof gehörigen Fällen verbleibe den Ständen die lehenherrliche Jurisdiction; doch ohne Nachtheil der Landeshoheit.

9. Denen bey der Ritterschafft Immatriculirten, besonders denen mit Eydespflichten Belegten, solle nicht zugelassen seyn, in Ritterschafftlichen Sachen zu referiren und mit zu urtheilen.

Man hoffe, der Kayser werde diesen Vorschlägen beytretten.

Damit waren conform: **Hildesheim; Paderborn; Osnabrück; Münster.**

Bamberg: Wünsche, daß die obhandene Streitigkeiten, allenfalls unter Kayserlichem Vorschub, beygelegt werden, widrigen Fall eignen sie sich zu dem obrist-richterlichen Amt, und man hoffe, der Kayser werde denen gegründeten Beschwerden abhelffen. In so weit der Reichsritterschafft Rechte in den Reichsgesezen gegründet seyen, brauche es keiner Norm: Wann aber von der Behörde erachtet werden sollte, daß ein- oder anderes Reichsgesez einer Ergänz- oder Erläuterung nöthig habe, hoffe man,

man, der Kayser werde von dem Reich ein Gutachten erfordern.

Bremen: Die Untersuchung: Wie die Reichsritterschafft zur Unmittelbarkeit gelanget seye? wäre überflüßig: Die particular-Streitigkeiten erforderten eine rechtliche Erörterung, welche nicht auf dem Reichstag vorzunehmen stehe; dahero ein Normativ allda zu Stand zu bringen nicht wohl möglich seye, sondern gütliche Vergleiche das beste Mittel wären.

Damit waren conform: **Braunschweig-Zell, Calenberg, Grubenhagen; Oehrden; Sachsen-Lauenburg.**

Worms: Es könne keine Frage seyn von der Reichsritterschafft in personalibus und realibus in der Reichsverfassung, dem Herkommen und den Kayserlichen Begnadigungen, gegründeten Rechten, Reichslehen, unmittelbaren Güter und noch besizenden Lehen; als wobey der Kayser sie eben so, wie die Reichsstände, zu schüzen habe: Die particular-Streitigkeiten aber gehörten vor den Richter und die gemeine Lehenrechte reichten zu deren Entscheidung hin; dahero man keine neue Norm nöthig, sondern nur den Kayser zu ersuchen habe, denen bißherigen Beschwerden abzuhelffen, nach den gemeinen Lehenrechten zu sprechen, beyden Theilen gleiches Recht angedeyhen zu lassen, und in dem Proceß, den Reichsgesezen gemäß, ohne etwas besonderes einzuführen, nachgehen zu lassen. Wegen der Kriegsbeschwerden und Executionen in der Stände Landen seyen auch schon Reichs-

geseze und Verträge vorhanden; wogegen der Kayser Niemanden beschweren lassen würde.

Eben so: **Elwangen.**

Pfalz-Zweybrücken: Wie Bayern und Pfalz-Lautern, und daß der Stände Beschwerden nach dem Reichsgutachten von 1704. abgeholffen werde.

Würzburg: Man hoffe, wann der Kayser eine oder andere angebrachte Beschwerde gegründet finde, werde Er ihr abhelffen, und allenfalls gütliche Vergleiche veranlassen: Ein Normativ bey dem Reichsconvent zu errichten, seye weder möglich, noch thunlich: Wann aber der Kayser ermessen sollte, daß ein- oder anderes Reichsgesez einer mehreren Erläuterung oder Verordnung bedörffe, werde Er es an den Reichsconvent um ein Gutachten gelangen lassen.

Eben so: **Speyer; Basel.**

Eichstätt: Die Sache könne dem obristrichterlichen Amt nicht entzogen werden und könne bey denen verschidenen Fällen kein Normativ Plaz greiffen; man vertraue, der Kayser werde beyden Theilen ihre Gerechtsame angedeyhen lassen; wann aber die Güte nicht anschlage, und sich eine Undeutlichkeit der Geseze erzeigte, solche dem Reich vorlegen lassen.

Sachsen-Gotha: Es wäre das nöthige Normativ abzufassen: Uebrigens quoad specialia &c. wie Magdeburg und gleichlautende Vota.

So

So auch: Sachsen-Altenburg; Sachsen-Eisenach.

Costanz: Wisse nicht, wie ein Normativ nur möglich, geschweige, daß es nöthig seye, da die Reichsgeseze der Reichsritterschafft Gerechtsame hinlänglich bestimmeten, und wann etwas weiteres nöthig wäre, würde der Kayser es selbst proponiren: Es wäre allzugefährlich, wegen particularer Rechtsstreitigkeiten alte Geseze abschaffen, neue machen, und dem obristrichterlichen Amt eingreiffen; die Umstände der Stände und der Reichsritterschafft seyen nicht einerley: Die Beschwerden seyen also um so mehr an den Kayser zu verweisen, als das Petitorium noch nicht ergriffen, die Ritterschafftliche Privilegia eben so, wie der Stände, in den Reichsgrundgesezen bestättiget worden, und dem Kayser die Cognition und Auslegung darüber zustehe. Vergleiche wären das beste, und der Kayser zu ersuchen, denselben, ohne Abbruch seines obristrichterlichen Amts, allen Vorschub zu geben.

Sachsen-Weymar: Ein wohlabgemessenes Regulativ seye das zuverläßigste Mittel, denen bißherigen Irrungen abzuhelffen und künfftigen vorzubauen: Gleichwie aber dises mehrere Zeit erfordere; also wäre der Kayser zu ersuchen, Sich dessen Feststellung gefallen zu lassen, immittelst aber zu verfügen, daß der klagenden Häuser Beschwerden und dem Mißbrauch der Kayserlichen Privilegien abgeholffen, die vor-

mals erstattete Reichsgutachten aber aufrecht erhalten werden.

Augspurg: Finde ein Normativ nicht thunlich; sondern der Kayser möchte die dermalige Irrungen in gütliche Wege einleiten, im Entstehungsfall aber beyder Theile Befugsame und die Reichsverfassung aufrecht erhalten.

Brandenburg-Onolzbach: Habe sich zum Theil mit der Ritterschafft verglichen, zum Theil stehe es noch in Tractaten: Die angebrachte particular-Streitigkeiten schickten sich ebenfalls darzu, in Entstehung der Güte aber wären sie zum ordentlichen Weg Rechtens zu verweisen.

Passau: Die jezige Streitigkeiten könnten nach denen bereits vorhandenen Gesezen entschieden werden: Wann einzelne Stände in einzelnen Fällen ein Normativ verlangen könnten, würden dergleichen auch künfftig, wann Stände über Privilegiensachen in Proceß gerathen, nöthig seyn, auf solche Weise aber die obristrichterliche Gewalt eingeschränckt und der Reichsconvent ein Justizhof werden, woraus lauter Verwirrung entstehen und Niemand bey seinen älteren rebus judicatis sicher stünde; dahero die jezige particular-Streitigkeiten entweder schlechterdings an das obristrichterliche Amt, oder dahin zum Versuch eines gütlichen Vergleichs, in Entstehung dessen aber zu schleuniger Justizadministration, verwisen werden möchten.

Trient: Wie bereits klare Reichsgeseze vorhanden seyen, die streitende Theile aus einander

zu

zu sezen; also seye der Kayser zu ersuchen, sein obristrichterliches Amt nach selbigen vorzukehren.

Braunschweig-Wolfenbüttel: Sehe der Instruction noch entgegen.

Brixen: Wünschte, daß die Streitende, ohnabbrüchig des Kayserlichen ohristrichterlichen Amts, sich vergleichen, oder in dessen Entstehung zu einer unklagbaren Justiz gelangen möchten. Ein Normativ wäre weder auf alle Stände, noch auf alle Rittercantons, applicabel: Enthalte es nichts weiteres, als die bißherige Reichsgeseze, so verlohne es der Mühe nicht; gehe es aber davon ab, oder darüber hinaus, wäre der Kayser nicht zu verdenclen, wann er ein dergleichen seiner Autorität zu nahe gehendes Reichsgutachten nicht ratificire.

Damit conformirte sich: Stablo; Corvey.

Holstein-Glückstatt: Secundire der recurrirenden Parthien Gesuch bestens.

Chur: Denen klagenden Fürsten würde am besten geholffen seyn, wann der Kayser ersucht werde, die Irrungen nach den vorligenden Reichsfagungen so beyzulegen, daß jeder Theil seine Zuständigkeiten ungestöhrt behalte.

Damit ware conform: Johannitermeister.

Baden-Baden: Der Kayser wäre zu ersuchen, die gütliche Vergleichung zu beförderen: Wann aber dergleichen nicht erzilet, und besonders von der Ritterschafft die Hand nicht darzu geboten würde, auch sich ergäbe, daß eine weitere Erklärung eines Reichsgesezes, oder

sonstige Vorsehung nöthig wäre; so möchte der Kayser es an das Reich bringen, damit, wenigstens provisorio modo, die Landes- und Lehenherrliche Gerechtsame der Stände ungeschmälert beybehalten werden: Doch werde man nie mitwürcken, das Kayserliche obristrichterliche Amt auf einige Weise zu beeinträchtigen, noch die Reichsritterschafft widerrechtlich zu bekräncken.

Fulda: Es finde kein zu errichtendes Normativ, mit verrächtlicher Hintenansezung derer Reichsgeseze, statt, sondern es seye solches des Kaysers obristrichterlichen Amt zu überlassen; welcher, bey allenfalls nicht Plaz greiffender schiedlicher Auskunfft, oder befindender Unlauterkeit der Reichsgeseze, es dem Reich anfügen werde.

Baden-Durlach: Die dermalige Beschwerden betreffen keine particular-Streitigkeiten, sondern seyen zum Theil an sich, zum Theil aber in Ansehung der Folgen, eine gemeinsame Beschwerde aller R. Stände:

1. Komme zwar dem Richter zu, bey jedem Individuo auszumachen: Welche Dorffschafften vor unmittelbar zu halten seyen; man müsse aber das Possessorium & Petitorium unterscheiden, und könne die Einverleibung in die Rittermatricul, nebst dem Besteurungsrecht, der Sache den Ausschlag nicht geben.

2. Das Einstandsrecht könne nicht auf Lehen erstreckt, noch dem Lehenherrn benommen werden,

werden, selbige auf alle rechtliche Weise zu consolidiren.

3. Alle Lasten, so ohne Zuthun des Lehenherrns währenden Vasallagii auf das Lehen gekommen seyen, müssen bey geschehender Consolidation wegfallen, und das R. Gutachten von 1704. die Stände so lang sicher stellen, biß vom Kayser und Reich ein ganzes in der Sache gemacht werde.

4. Nach dem Instr. Pacis haben die Mitglider der Reichsritterschafft der Gerichtbarkeit der Stände, in deren Landen sie sich aufhalten, nicht zu entziehen, die Lehenherrliche Jurisdiction zu erkennen, und sich der Lehendienste in keinerley Fällen zu entladen.

5. Die Ritterschafftliche Privilegien könnten keine Mandaten und Rescripte veranlassen, noch die einseitig ertheilte, und besonders von dem ganzen Reich Anno 1704. widersprochene, den R. Gerichten nicht zur Richtschnur dienen.

6. Habe die Reichsritterschafft die Marsch- und Quartierslast so wohl, als die R. Stände, zu tragen.

Da nun dise Säze insgesammt in der R. Verfassung gegründet seyen; so wäre der Kayser zu ersuchen, ein dahin gehendes Regulativ in vim Legis Imperii zu genehmigen, und die R. Gerichte zu dessen Beobachtung anzuweisen.

So auch: **Baden-Hochberg.**

Kempten: Der klagenden Fürsten Gesuch gründe sich zum Theil auf ihrer Häuser besondere Verfassung und Herkommen; Vile Puncten

ten aber seyen so beschaffen, daß kein allgemeines Normativ Plaz greiffe, und können, als besondere Fälle, der obristrichterlichen Erkenntniß, ohne Schmälerung deren Autorität, nicht entzogen werden; man wünsche aber, daß die klagende Fürsten sich zu einem gütlichen Vergleich geneigt finden lassen möchten.

Vor-Pommern: Unterstüze die Angelegenheit der recurrirenden Fürstlichen Häuser bester massen.

Berchtolsgaden: Es seyen zur obristrichterlichen Entscheidung diser particular-Streitigkeiten genugsame R. Geseze vorhanden, mithin ein neues Normativ weder nöthig, noch ohne Bekränckung der Kayserlichen Vorrechte thunlich, noch wegen der allzusehr verschidenen Verhältniß der Reichs-Ritterschafft gegen die Stände möglich; dahero der Kayser zu ersuchen wäre, diſe Irrungen zu particular-Vergleichen einzuleiten, in deren Entstehung aber rechtlich zu entscheiden.

Hessen-Darmstatt: Bey Gelegenheit diſer particular-Irrungen ein allgemeines neues, auf alle Umstände und verschidene Beschaffenheit applicables, Normativ zu errichten, falle, wo nicht unmöglich, doch sehr bedencklich: Und da die recurrirende Höfe nun auch nur eine in den alten Reichsgesezen gegründete Beurtheilung verlangten; so wären die Beschwerden gegen die Ritterschafft an den obristen Richter zu verweisen: Die Beschwerden gegen die Reichs-Gerichte aber, (da bißhero nur von dem Possessorio

sessorio die Rede gewesen,) umständlich und so überzeugend darzuthun, damit man allenfalls den Kayser um eine Ordnungsmäßige Remedur angehen könne: Indessen hoffe man, der Kayser werde unpartheyische Justiz ertheilen, oder aber die Sache, unter seiner Autorität, in gütliche Wege einleiten lassen.

Henneberg: Ein Regulativ wäre zwar sehr nüzlich: Weil aber dessen Abfassung grossen Schwürigkeiten unterworffen seye, da viles auf das Herkommen ankommen möchte, dises aber nach denen verschidenen Gegenden gar sehr different seyn solle; als wäre das beste, wann der Kayser die Güte pflegen, in deren Entstehung aber bey denen Richterlichen Erkenntnissen auf die zum Theil allzuweitschichtige Reichsritterschafftliche Prätensionen und Exemtion, auch die von samtlichen, oder doch meisten, Reichs-Ständen geäusserte Principia und Gutachten reiffliche Rücksicht mitnehmen liesse.

Kazeburg: Es könne

1. der Reichsritterschafft auf keine Weise verstattet werden, statum in statu zu formiren, und in anderen Territorien über ihre Mitglider, deren Kinder, und darinn belegene Haab und Güter, zu cognosciren, oder einige actus Jurisdictionis zu exerciren.

2. Die Stände könnten nach allen Rechten ihre Lehen wieder an sich bringen, ohne daß ein Dritter nicht mitbelehnter ein Einstandsrecht verlangen könne.

3. Wann ein gegebenes Lehen bey der ersten

sten Belehnung Steuerfrey gewesen, müsse es eben so zurückfallen; seyen die Steuren mit zu Lehen gegeben worden, müssen sie auch mit zurückfallen: In aufgetragenen Lehen hingegen falle das, was nicht ausdrücklich vorbehalten worden, dem Lehenherrn heim; seye aber die Ritterschafft in viljährigem Besiz gewesen, müsse sie dabey, biß zu Ausgang des Petitorii, geschüzet werden.

4. Bey Allodialgütern müssen die drey Einstandsjahre wahren Mitglidern zu statten kommen, und nicht durch Meliorationen und andere Prätensionen beschwerlich, oder gar unnuzbar, gemacht werden, auch die Collecten der Ritterschafft verbleiben, dieselbe aber nicht weiter in der Reichsstände Rechte eingreiffen.

5. Wegen der Kriegs- und Craysanlagen und Lasten müsse es bey dem Herkommen der Crayse und der Kayf. Wahlcapitulation sein Bewenden behalten.

6. Den Landes- und Lehenherrn seyen die Lehendienste in Reichs- und Landeshülffen und Rettungen, auch andern Aufmahnungs- und Erforderungs-Fällen, nicht streitig zu machen.

7. Die nach denen Lehenrechten zur Lehensherrlichen Jurisdiction und an den Lehenhof gehörige Sachen wären in der Wahlcapitulation gegründet.

Hierauf wäre ein Reichsgutachten zu erstatten.

Abremberg: Halte, bey denen schon vorhandenen Reichsgesezen, ein neues Normativ

weder

weder für nöthig, noch, wegen der mit-einschlagenden Kayserlichen Reservaten, für thunlich; sondern der Kayser wäre zu ersuchen, die jezige particular-Irrungen zu einem Vergleich einzuleiten, in dessen Entstehung aber rechtlich zu entscheiden.

Lobkowiz: Das anverlangende Normativ seye unthunlich, und die jezige Irrungen zur obristrichterlichen Erkenntniß, oder Beförderung gütlicher Auskunfft, zu verweisen.

Salm: Die jezige Irrungen seyen an den Kayser zur güt- oder rechtlichen Beylegung zu verweisen; der, bey der Ihme zukommenden Auslegung Kayserlicher Privilegien, die allenfalls sich befindende Extensionen derselben in die gebührende Schrancken zu sezen, nicht ermanglen werde.

Fürstenberg: Wäre nicht abgeneigt gewesen, ein Normativ mit-anzugehen, wann es sich füglich hätte thun lassen, und die Mehrere es beliebt hätten: Da aber dises nicht seye, und es dermalen nicht so wohl auf ein neues Gesez, als auf Anwendung der alten, ankomme; als möchte es bey dem rechtlichen Weg verbleiben, oder gütliche Handlungen angegangen werden.

Schwäbische Prälaten: ad Majora.

Rheinische Prälaten: Accediren denen auf die Aufrechterhaltung des Kayserlichen obristrichterlichen Amts, und unverlezte Conservation des Status equestris antragenden mehreren Stimmen.

Wetterauische Grafen: Weil ein Normativ vilen Schwürigkeiten unterworffen seye, wie Bayern; besonders auch, daß der Kayser zu ersuchen seye, die angebrachte und andere dergleichen Beschwerden der Stände gegen die Reichsritterschafft zur gütlichen Beylegung zu befördern; wann aber in Entstehung dessen eine Undeutlichkeit oder Unzulänglichkeit der Reichs-Gesetze gefunden werden sollte, es, dem Kayf. obristrichterlichen Amt unabbrüchig, an das Reich gelangen zu lassen.

Westphälische Grafen: Da die jezige Beschwerden meistentheils schon seit langer Zeit, theils durch ganze Crayse, bey und ausser dem Reichsconvent, auch ausser den Reichsgerichten, geführet worden und ferner geführet werden würden; so wäre auf die endliche Bestättigung des Reichsgutachtens von 1704. anzutragen, und das jezige Gesuch dahin zu unterstüzen, daß: Suum cuique erhalten werde. Ob es durch eine, unter Kayserlicher Autorität, anzustellende Reichsdeputation, oder auf andere dem Kayser anheimzustellende Wege, am füglichsten geschehen könne? ad Majora.

Das Directorium meldete hierauf: Es wolle das ausgefallene Protocoll einsehen ꝛc. Es könnten aber die in causa propria abgelegte Vota zu Errichtung des Concluſi in keinen Betracht gezogen werden:

Worauf ein langwühriger Wortwechsel entstunde: Ob die vorligende Materie als privat-Streitigkeiten, oder als eine allgemeine Staats-

Sache,

Sache, angesehen werden könne, auch die Stände in ihren eigenen Angelegenheiten mitvotiren dörffen, oder nicht?

Den 20. Jul. (1) legte Chur-Maynz dises Project Churfürstlichen Concluſi vor:

"Als man im Churfürstlichen Collegio die von einigen hohen Reichsständen entgegen die Reichsritterschafft an die Reichsversammlung gebrachte Beschwerden de dict. 24. Jan. dann 11. Maj. und 8. Aug. 1750. dann den 15. Apr. 1751. und den 15. Febr. mit dem um die Abfassung eines Normativi Imperii in denen R. Ritterschafftlichen Strittigkeiten geschehenen Ansuchen, eben so wohl, als die von der unmittelbaren Reichsritterschafft dagegen eingebrachte Vorstellungen de dict. 15. Apr. und 4. Nov. 1751. dann den 20. Nov. 1752. in ordentlichen Vortrag und Umfrage gestellet; so ist hierauf dafür gehalten und beschlossen worden: Daß wegen der mit der Reichsritterschafft obschwebenden und anhero gelangten Irrungen die Abfassung eines neuen Normativi Imperii generalis nicht nöthig, sondern mit vilen Anständen und Bedencken umwunden seye; zumalen auch in denen verschidenen Gegenden von Teutschland das Herkommen in materia lubstrata gar sehr different seye; und dahero rathsam und ersprießlich wäre, bey denen dermalen vorhandenen, oder künfftig sich ergebenden, dergleichen Irrun-

(2) St. Arch. l. c. S. 580. u. f. St. Canzl. l. c. S. 369. u. f.

Irrungen zwischen Reichsständen und einzelnen Mitglidern der unmittelbaren Reichsritterschafft, oder zwischen einem Stande und einem oder andern ganzen Rittercanton, auf Treffung gütlicher Auskünfften, nach denen schon vilfältig durch glücklich errichtete Verträge vorhandenen Beyspilen, und nach jeden strittigen Vorfalls besonderen Umständen, dergestalten der Bedacht genommen werden wolle, damit andurch auch weiteren künfftigen Irrungen durch gewisse Verfassungsmäßige Grundsäze vorgebogen werde:

Welchemnach also Kayserliche Maj. durch ein Reichsgutachten allergehorsamst zu ersuchen wären, sothane und fernere dergleichen Irrungen zu Beförderung gütlicher Auswege, oder, bey derselben Entstehung, obristrichterlichen Verfügungen und Erkenntnissen, Sich empfohlen seyn zu lassen; wobey man das allergehorsamste Vertrauen heget, daß Kayserliche Maj. so wohl auf das, was der Reichsritterschafft, vermöge der Reichssazungen, gebühret, als auch auf Aufrechterhaltung derer Rechte und Zuständigkeiten derer Reichsstände, die Rücksicht allergerechtest zu nehmen, und wenn so dann, bey Verwendung des allerhöchsten Kayserlichen obrist-Richteramts, in disen und andern dergleichen Fällen sich eine Dunckelheit oder Unzulänglichkeit der Reichsgeseze vorfinden sollte, die obwaltende Bedencken an das versammlete Reich zu bringen, mildest geruhen werden."

Das Project Fürstlichen Concluſi von eben disem Tag lautete: "Als in dem Fürstlichen Colle-

Collegio die zwischen einigen hohen Reichsfürsten und der unmittelbaren Reichsritterschafft entstandene Irrungen in Berathschlagung gekommen, und man so wohl die Herzoglich-Würtembergische derowegen an das Reich gebrachte Beschwerden de dict 24. Jan. und 8. Aug. 1750. dann 15. Febr. 1753. gleichfalls die Marckgräflich-Brandenburg-Culmbachische de dict. 11. Maj. 1750. ferners die Herzoglich-Sachsen-Meiningische de dict 15. Apr. 1751. als auch die Reichsritterschafftliche Gegenvorstellungen de dict. 15. Apr. und 4. Nov. 1751. dann 30. Nov. 1752. in reiffe Erwägung gezogen; ist davor gehalten und geschlossen worden: Daß das angesuchte Normativum Imperii nicht nöthig, sondern, viler dagegen befundener Anstände und Bedencken halber, denen hohen recurrirenden Ständen zuforderist anzurathen seye, unter erbittendem Kayserlichem allerhöchsten Vorschub, (welchen auch Ihro Kayserliche Maj. unabbrüchig Dero obristrichterlichen Amts, in alle mögliche Wege angedeyhen zu lassen, ohnehin allermildest geneigt seyen, und von Reichs wegen allergehorsamst ersucht würden,) die mit ein- oder anderem Ritterglid oder Canton obwaltende Streitigkeiten, nach dem Vorgang verschidener anderer hoher Herrn Mitstände, durch billige, und, denen etwa verschidentlich vorhandenen besonderen Umstanden gemäß, zureichende particular-Vergleiche, unter Festsezung gewisser, auch auf künfftige derley Falle applicabler, Reichsverfassungsmäßiger

Grundsäzen, gütlich beyzulegen: In Entstehung aber sothaner gütlicher Vergleichstracta-ten, wären obige Strittigkeiten zu Ihro Kayserlichen Maj. obrist-Reichsrichterlicher Entscheidung gehörig; wohin selbe dann auch in dem vollkommen allergehorsamsten Vertrauen zu verweisen stünden, daß Allerhöchstdieselbe, nach Dero preiswürdigsten Gerechtigkeitsliebe, die Aufrechterhaltung Ständischer Reichsgesez-mäßiger Jurium, nebst denen Ritterschafftlichen Zuständigkeiten, allemal Sich empfohlen zu halten, geruhen, und, auf den Fall bey künfftiger Anwendung obgedacht-obristrichterlichen Amts, in solch-Ritterschafftlichen, oder damit eine Aehnlichkeit habenden Vorfallenheiten, einiges Gesez unhinlänglich, oder in demselben etwa eine Dunckelheit befunden werden sollte, Sie von Selbsten allergnädigst geneigt und bedacht seyn würden, das hierunter erforderliche von Kay-Kayserlichen Reichsoberhauptlichen Amts wegen, an Churfürsten, Fürsten und Stände Reichsverfassungsmäßig gelangen zu lassen.“

Nach Verlesung dises lezteren Projects äusserten sich **Brandenburg-Culmbach, Würtemberg** und **Mömpelgart** zum Protocoll: Mit Widersprechung alles dessen, was den 13den ein- oder anderen Orts in der proponirten Materie Sachwidrig- und ungründliches, auch, wegen offenbar unrechter Vorbildung des status causæ, überhaupt unschlüßiges, vorgebracht worden, beziehe man sich nochmalen auf die damals abgelegte Vota ꝛc. Und

da

da in ſo vilen anſehnlichen, beſonders denen benahmsten, Stimmen der eigentliche ſtatus controverſiæ wohl und gründlich eingeſehen worden; ſo ſeye das irrige Præſuppoſitum, als ob die zu ſalviren geſuchte Jura Statuum collectandi, Armorum, Auſtregarum, Jurisdictionis territorialis ac feudalis, die Manutenenz derer allgemeinen und Lehenrechte im Gegenſaz gegen die Ritterſchafftliche allzuweit extendirte Privilegien und den Ständen obtrudirende einſeitige Nebenordnungen und Geſeze, ſomit die von denen Reichsgerichten zu beobachtende Principia generalia, lauter Br. Culmbach- und Würtembergiſche Hausangelegenheiten wären, wohl Niemand weiter zuzutrauen: Allenfalls müßte einem auf erſterwehnte Weiſe präVenirtem Gemüthe, nicht nach dem genuinen Innhalt derer dem Publico vor Augen ligenden Dictatorum, beſonders vom 15. Febr. a. c. ſondern nur nach denen anderſeitigen Mißdeutungen und daraus entſtandenen Vorurtheilen, der Vortrag von der Sache geſchehen ſeyn: Gleichwie nun ſolcher geſtalten auch dasjenige, was in etlichen Votis von privat-Streitigkeiten und particular-Beſchwerden, theils quoad theſin, theils incidenter, theils contradiſtinguendo, hauptſächlich aber in Abſicht auf die angetragene hierüber zu treffende gütliche Vergleichungen, enthalten, ſich über den eigentlichen Wortverlaut, auch weſentliche Eigenſchafft, Natur und Unterſchid der Sache, ſich nicht erſtrecken laſſe; ſo könne auch kein Zweifel obwalten,

walten, daß würckliche particular-Sachen, worinnen die allgemeine Reichs- und Lehenrechte nicht beobachtet, sondern mißdeutet, verdunckelt und verunkräfftet werden, zu einer gemeinsamen Sache erwachsen, es auch verbleiben können, wann schon Vile, aus privat-Ursachen, keinen Theil daran nehmen, dadurch aber die Uebrige desto mehr veranlassen und nöthigen wollten, auf die Erhaltung und Sicherheit der Reichsständischen Freyheit, Würde, Rechte und Vorzüge, den benöthigten Bedacht mit patriotischer Standhafftigkeit zu nehmen. Wollte im übrigen dermalen von denen Mehreren vor der Hand noch ein Versuch gemacht werden: Ob die Reichsgerichte durch eine von dem Kayser an dieselbe erlassende Verordnung auf die vorhandene, in ihrer unveränderten und durch keinerley eigenwillige Deutung verruckten Gestalt beyzubehaltende Reichs- und allgemeine Lehenrechte, auf dieselbe sich gründende, hiebevor, besonders in Anno 1704. von Reichswegen festgesezte Principia und erstattete Gutachten, in judicando die behörige Rücksicht zu nehmen, zu commoviren seyn möchten? so müßten Br. Culmbach und Würtemberg dabey nochmalen wenigstens ihren schon angeführten, von Seculis hergebrachten, und von der Ritterschafft selbst nicht zu widersprechen vermögenden, Besiz, und deren Reichs- und Fridensschlußmäßige Manutenenz, sich hiemit ausdrücklich vorbehalten: Im Fall fernerer Ausserachtlassung aber obgemeldter Reichsgeseze und Lehenrechte, auch

angeführter Reichsgutachten, die endliche zu Standbringung des nur dermalen per Majora noch ausgesezten specielleren Regulativs, wegen der fast durchgehends nicht mißkenneten allzuvilen Erweiterungen derer Ritterschafftlichen Privilegen, Prätensionen und Exemtionen, und daher entstehender Reichsständischer Beschwerden, wie solche in vilen Votis specialisirt, in andern aber überhaupt angedeutet worden, offen behalten ꝛc.

Es liesse sich aber Niemand darauf heraus.

Den 23. Jul. (1) liessen es im Churfürstlichen Collegio bey dem Aufsaz lediglich bewenden: Trier, Böhmen, Braunschweig, Maynz: Die übrige hingegen machten verschidene Erinnerungen; davon ich nur so vil melden wil:

1. Nach: "Normativi Imperii generalis:" seyen die Worte: "Nicht nöthig, sondern" auszulassen. Concluſum: Fiat.

2. Nach: "Reichsgutachten" add. "dermaken" Concl. Fiat.

3. Nach: "Erkenntnissen" add. "In allen dahin gehörigen particular-Streitigkeiten" Concl. Auszulassen.

4. Chur-Cölln: Nach: "Vertrauen heget, daß Kayserliche Maj." add. "Bey vorfallenden Streitigken mit der Reichsritterschafft auf die ratione deren zum Theil allzuweitschichtigen Prätensionen, oder Exemtionen, von de-

(1) St. Arch. l. c. S. 584. u. f. St. Canzl. l. c. S. 379. u. f.

nen sämtlichen, oder doch meisten, Ständen des Reichs bereits ehender, prævia Deliberatione Comitiali, geäusserte Principia und Gutachten reiffliche Rücksicht mit-nehmen zu lassen" & omitt. "So wohl auf das - - - allergerechteste zu nehmen."

Bayern: Post: "Kayserliche Maj." pon. "Bey Anwendung obgedacht-Dero allerhöchsten obristrichterlichen Amts, so wohl auf das, was der Reichsritterschafft, vermög der Reichs-Sazungen gebühret, als auch auf den ehemalgen der Sachen Vorgang und Gelaiß der rechtmäßig vertheidigten Reichsständischen Befugnissen, eine Reichs-Sazungsmäßige gerechteste Rücksicht mit zu nehmen."

Böhmen: post: "Als auch auf" pon. "den mehrmaligen der Sachen Vorgang und Gelaiß deren vertheidigten R. Ständischen Befügnissen (in so weit sie denen Reichs-Sazungen gemäß,) die Rücksicht ꝛc."

Concl. Das Chur-Bayrische Monitum wird, mit der von Chur-Böhmen vorgeschlagenen Modification, beliebt.

5. Nach: "Nehmen zu lassen" add. "Die Ritterschafftliche Privilegien aber, gegen die vorhandene, in ihrer unveränderten, durch keinerley eigenwillige Auslegungen verrückten, Gestalt beyzubehaltende R. Geseze und gemeine beschribene Lehenrechte, so wenig in re, als modo procedendi, allzuweit erstrecken, noch, disen zuwider, etwas besonderes und ungewöhnliches einführen zu lassen, sondern die Reichs-

Stän-

Ständische Jura, und nächst diſen auch das, was der Ritterſchafft, vermög der Reichsſazungen, gebühret, allergnädigſt aufrecht zu erhalten, Reichsväterlich unentſtehen.“

Concl. Ceſſat.

Im Fürſtlichen Collegio kamen den 23. Jul. folgende Erinnerungen vor:

1. ſtatt: ” nicht nöthig = = halber ” pon: ” zur Zeit und vor der Hand mit vilen Schwürigkeiten und Anſtänden umwunden, mithin ꝛc. “

2. pro: ” In Entſtehung aber ꝛc.“ pon: ” In Entſtehung aber eines billigmäßigen gütlichen Vergleichs, gedächte man zwar der Kayſerlich = obriſtrichterlichen Entſcheidung die dahin gehörige beſondere und particular = Streitigkeiten keinesweges zu entnehmen; in dem allergehorſamſten Vertrauen, daß Allerhöchſtdieſelbe, nach Dero preißwürdigſten Gerechtigkeitsliebe, auf die Aufrechterhaltung derer Reichsſtändiſchen Reichsgeſezmäßigen Jurium, nebſt deme, was der Ritterſchafft vermög der Reichsſazungen gebühret, ohne die Privilegia derſelben, wider ihren eigentlichen Sinn und Verſtand, allzuweit extendiren, ſondern auf die in ihrer unverändert = und durch keinerley eigenwillige Deutung verruckten Geſtalt beyzubehaltende Reichs- und allgemeine Lehenrechte und Verordnungen circa rem & modum procedendi, nicht minder auf die ratione derer zum Theil allzuweitſchichtigen Ritterſchafftlichen Prätenſionen oder Exemtionen bereits ehender, prævia delibera-

tione Comitiali, geäusserte Principia und Gutachten reiffliche Rücksicht mit-nehmen zu lassen, allermildest geruhen. "

3. statt: " nicht nöthig-sondern dagegen viler " pon. " Mit vilen Schwürigkeiten umwunden, und folglich deren ꝛc. "

4. post. " allergnädigst geneigt seyn, und " pon. " dermalen. "

5. post: " preiswürdigster Gerechtigkeits-Liebe, " pon: " Bey vorfallenden Strittigkeiten mit der Reichsritterschafft auf die, ratione deren zum Theil allzuweitschichtigen Prätensionen und Exemtionen, von denen samtlichen, oder doch meisten, Ständen des Reichs bereits ehender, prævia deliberatione Comitiali, geäusserte Principia und Gutachten reiffliche Rücksicht mit-nehmen zu lassen. "

6. Omitt. " Die Aufrechthaltung Ständischer Reichsgesezmäßiger Jurium, nebst denen Ritterschafftlichen Zuständigkeiten, Sich empfohlen zu halten. "

7. " Oder in denselben etwa eine Dunckelheit von der Behörde befunden werden sollte. "

8. post: " Nach deren preißw. Gerechtigkeitsliebe " pon. " So wohl auf das, was der Reichsritterschafft, vermög des Reichsgesezen und Verordnungen, gebühret, als auch auf den ehemaligen der Sachen Vorgang und Geleiß deren rechtmäßig vertheidigten Reichsständischen Befügnissen eine Reichssazungsmäßige gerechteste Rücksicht mit-zu nehmen. "

9. post:

9. post: "gebühret" add. "Als auch auf den mehrmaligen der Sachen Vorgang und Geleiß deren vertheidigten Reichsständischen Befügnissen, in so weit sie denen Reichsfazungen gemäß, eine allergerechteste Rücksicht zu nehmen."

Es wurde aber nur dises leztere Monitum beliebt; wie auch

2. daß, mit Auslassung der Worte: "Nicht nöthig = = = Bedencken halber" gesezet werden: "Mit vilen Schwürigkeiten und Bedencklichkeiten umwunden, auch dahero denen hohen ꝛc." und

3. daß nach: "geneigt seyn und ꝛc. addiret werde: "dermalen."

Bey der Re = und Correlation liesse sich das Fürstliche Collegium gefallen, daß aus dem Churfürstlichen Schluß ein Conclusum commune beeder höherer Reichscollegien abgefasset werde.

Das Reichsstättische Collegium faßte den 23. Jul. den Schluß (1): "Nachdeme man ebenfalls von Seiten des Reichsstättischen Collegii die Herzoglich-Würtembergische Schreiben und Vorstellungen de dict. 24. Jan. und 8. Aug. 1750. dann 15. Febr. 1753. nicht minder Hochfürstlich-Brandenburg-Culmbachische de dict. 11. Maji 1750. ferners Herzoglich-Sachsen-Meiningische de dict. 15. Apr. 1751. deroselben Strittigkeiten mit der Reichsritterschafft betreffend, ingleichen die Vorstellun-

(1) St. Arch. l. c. S. 604.

stellungen der unmittelbaren Reichsritterschafft de dict. den 15. Apr. und 4. Nov. 1751. und 20. Nov. 1752. in ordentlichen Vortrag und Umfrage gestellet; als ist, nach genauer der Sachen Erwägung und reiffer Berathschlagung, davor gehalten und geschlossen worden: Daß es eines weiteren Normativi, oder neuen Gesezes, in diser gleichwohlen ein Reichsunmittelbares Mitglid concernirenden Angelegenheit nicht bedörffe; vilmehr die vorwaltende Irrungen, als particular-Streitigkeiten mit einzelnen Rittercantons, und mithin, Falls die hohe Herrn Recurrenten, zu gütlicher Auskunfft, unter Kayserlicher allerhöchster Autorität, die Hände zu bieten, Bedencken trügen, ihrer Natur und Eigenschafft nach, an die höchste Reichsgerichte zu verweisen und zu remittiren seyen."

Das Reichsstättische Collegium trate aber bey der Re- und Correlation dem Schluß derer beyden höheren Reichscollegien bey.

Weil nun der Churfürstliche Schluß zum Grund geleget worden; so lautete des Reichsgutachten (1):

"Als man in allen dreyen Reichscollegiis die von einigen = = = so ist hierauf davor gehalten und beschlossen worden: Daß, wegen der mit der Reichsritterschafft obschwebender und anhero gelangter Irrungen, die Errichtung eines neuen Normativi Imperii generalis mit vilen Anständen und Bedencken umwunden seye; zuma-

(1) St. Arch. l. c. S. 605. u. f. St. Canzl. l. c. S. 415. u. f.

zumalen auch in denen verschidenen Gegenden von Teutschland das Herkommen in materia subſtrata gar sehr different ist, und dahero rathsam und ersprießlich wäre, wann bey denen dermalen vorhandenen, oder künfftig sich ergebenden, dergleichen Irrungen zwischen Reichsständen und einzelnen Mitglidern der unmittelbaren Reichsritterschafft, oder zwischen einem Stand und einem oder andern ganzen Rittercanton, auf Treffung gütlicher Auskünfften, nach denen schon vilfältig, durch glücklich errichtete Verträge, vorhandenen Beyspilen, und nach jedes strittigen Vorfalls besondern Umständen, dergestalt der Bedacht genommen werden wollte, damit andurch auch weiteren künfftigen Irrungen, durch gewisse Verfassungsmäßige Grundsäze, vorgebogen werde:

Welchemnach also Kayserliche Maj. durch ein Reichsgutachten dermalen = = = allergehorsamst zu ersuchen wären, sothane und fernere dergleichen Irrungen, zu Beförderung gütlicher Auswege, oder, bey derselben Entstehung, zu obristrichterlichen Verfügungen und Erkenntnissen Sich empfohlen seyn zu lassen; wobey man das allergehorsamste Vertrauen heget, daß Kayserliche Majestät bey Anwendung obgedacht-Dero allerhöchsten obristrichterlichen Amts, so wohl auf das, was der Reichsritterschafft, vermög der Reichssazungen, gebühret, als auch auf den mehrmaligen der Sachen Vorgang und Geleiß deren vertheidigten Reichsständischen Befugnissen, in so sie weit denen Reichssazungen gemäß,

mäß, die Rücksicht allergerechteſt zu nehmen, und wann ſo dann in diſen und andern dergleichen Fällen ſich eine Dunckelheit oder Unzulänglichkeit der Reichsgeſeze finden ſollte, die obwaltende Bedencken an das verſammlete Reich zu bringen, mildeſt geruhen werden. "

Den 4. Aug. erfolgte die Kayſerliche Reſolution darauf durch ein Kayſerliches Hofdecret dahin: Es gereiche dem Kayſer zum Wohlgefallen, daß die Stände und deren Geſandte, in diſer mit ſo viler Bewegung und Anſtößigkeit erregten Sache, dero treuen Rath und Eyfer zu Aufrechterhaltung derer ſo wohl denen Ständen des Reichs, als der unmittelbaren Reichsritterſchafft, als einem zu allen Zeiten ſich wohl verdient gemachten Reichsmitglid, zukommenden Gerechtſamen und Befügniſſen, nach Anleitung derer bekannten Reichsſazungen, ſo rühmlich bezeugen wollen: Es nehme dannenhero der Kayſer keinen Anſtand, das Reichsgutachten ſolcher geſtalten genehm zu halten:

Daß Er nicht weniger die vile Anſtände und Bedencken, womit die Errichtung eines neuen Normativi Imperii generalis Imperii umwunden ſeye, in voller Maaße erkenne, mithin ein ſolches um da mehr vor unnothwendig und unthunlich erachte, als eine dergleichen neue Richtſchnur ohne Abbruch oder Abänderung derer Reichsgeſezen, und der in denen verſchidenen Gegenden von Teutſchland üblichen Herkommen, Gebräuchen und guten Gewohnheiten, forderiſt aber der Kayſerlichen Wahlcapitulation

tulation Art. 1. §. 9. nicht ſtatt haben könne. Hingegen würde der Kayſer gerne ſehen, wann bey denen dermalen vorhandenen, oder künfftig ſich ergebenden, Irrungen und Rechtsſtrittigkeiten zwiſchen Ständen des Reichs und der immediaten Reichsritterſchafft, nach denen ſchon vilfältig, durch glücklich errichtete Verträge, vorhandenen Beyſpilen, unter Kayſerlichen Auſpiciis und Beſtättigung, gütliche Auskünffte getroffen, und andurch gewiſſe Reichs-Verfaſſungsmäßige Grundſäze, um dergleichen inter Tranſigentes entſtehen mögenden weiteren Irrungen vorzubiegen, feſtgeſezet würden; worzu dann auch der Kayſer, ſein Reichsoberhauptliches Amt zu verwenden, und ſo wohl dermalen, als auch ſonſten, nach jedes ſtrittigen Vorfalls Umſtänden und Beſchaffenheit, in Beobachtung desjenigen, was die Reichsſazungen, und inſonderheit die Reichshofraths-Ordnung Tit. 2. §. 5. vermag, gütliche Auswege und Vergleichung verſuchen zu laſſen, gemeint ſeye. In ein- oder des anderen Entſtehung, wie auch in all-anderen Rechtsſtrittigkeiten, werde der Kayſer ſeinem obriſtrichterlichen Amt in Ertheilung einer unpartheyiſch- und gerad durchgehenden Juſtiz, nach Maaß ſeiner beſchworenen Kayſerlichen Wahlcapitulation, fernerhin vollſtändiges Genügen zu leiſten, Sich jederzeit beſtreben, hoffe auch, andurch Sich das bey den Ständen des Reichs bereits erworbene Vertrauen vollkommen beyzubehalten, und anmit dasjenige, was durch obſtehendes Reichsgutachten ſeiner

nen obristrichterlichen Verfügungen empfohlen worden, gänzlich zu erschöpfen.

Gleichwie nun die höchste Reichsgerichter ohnehin sich angelegen seyn lassen, nach obhabenden thurnlichten, hierunter die Kayserliche Willensmeinung zu erreichen, und bey der ihnen anvertrauten Justizpflege die in denen bekannten Reichsordnungen vorgeschribene Norm genau zu beobachten; also werde der Kayser es an der fernern Erinnerung, daß sie, zum Trost und Hülff der beschwerten Parthien, in solchem Gesezmaßigen Gelaiß vorschreiten sollen, nicht erwinden lassen, auch die Vorsorge tragen, damit bey Anwendung seines obristrichterlichen Amts so wohl auf dasjenige, was der unmittelbaren Reichsritterschafft, vermöge der Reichssazungen, gebühre, als auch auf die Reichsständische Befugnisse, in so weit sie denen Reichssazungen gemäß, die Rücksicht genommen, mithin durchaus die Gottgefällige Justiz unpartheylich administriret werde: Würde aber der Kayser künfftighin in disen, wie in allen anderen dergleichen, auch sonsten des gemeinsamen Reichs Veste betreffenden Vorfällen, eine Dunckelheit oder Unzulänglichkeit der Reichsgeseze vorfinden oder wahrnehmen; so werde Er, zu Folge seines Reichsoberhauptlichen Vorrechts und Kayserlicher Amtsmäßiger Sorgfalt, niemalen entstehen, dem Reich das erforderliche vorlegen zu lassen, und, zu Behebung der obwaltenden Bedencken von den Ständen des Reichs ein standhafftes Gutachten zu erforderen.

Den

Den 13. Aug. (1) ahndete Brandenburg-Culmbach zum Protocoll die in einigen Stimmen, besonders auch von Oesterreich, gegen die recurrirende Höfe gebrauchte harte und unangenehme Ausdrücke, und behielte ihnen quævis competentia bevor; insonderheit aber den mehrmaligen der Sachen Vorgang und Gelaiß deker, prævia deliberatione Comitiali, in An. 1704. und sonst, denen Reichssazungen gemäß, vertheidigten Reichsständischen Jurium collectandi, Jurisdictionis territorialis ac feudalis, und andere Befügnisse: Ueber den Protocollmäßigen Sinn und Verstand des Reichsgutachtens, auch dessen nicht pure erfolgte, sondern in substantia von dem Gutachten so sehr differirende, Kayserliche Ratification aber würde die weitere Vernehmung und Vergleichung zwischen dem Kayser und dem comitialiter versammleten Reich feyerlichst reservirt ꝛc.

Würtemberg und Mömpelgart adhärirten disem um so mehr, als der Reichshofrath seithero schon wieder die vorige Beschwerden ex officio fortgesezet habe. ꝛc.

Magdeburg, mit seinen übrigen Stimmen thate ein gleiches.

Oesterreich sagte: Der verbindliche Reichsschluß seye vorhanden.

Pfalz-Lautern, cum cæteris Votis, Teutschmeister, Sachsen-Gotha, Altenburg und Eisenach, Holstein, Glückstatt, Hessen-

(1) St. Arch. l. c. S. 858.

Hessen-Cassel, cum cæteris Votis, Anhalt, Pfalz-Zweybrücken und Mecklenburg-Schwerin aber nahmen die Br. Culmbach- und Würtembergische Aeusserung ad referendum:

Wogegen sich das **Directorium** auf das vorige Protocoll bezoge.

Endlich wurde auch noch in einer Zeitung gemeldet: Das von sehr vilen ansehnlichen Ständen vor hochnothwendig erachtete Normativ seye per Majora dermalen noch ausgestellet worden ꝛc. Aus den Protocollen seye zu ersehen, daß durch den angeführten mehrmaligen der Sachen Vorgang und Geleisse derer vertheidigten Reichsständischen Befügnissen die Anno 1704. und sonsten verabfaßte Reichsgutachten verstanden werde. Durch den Ausdruck: " Was der Reichsritterschafft vermög der Reichssazungen gebühre, " seye denen Abweichungen von denen allgemeinen Reichs- und Lehenrechten, nebst denen Reichsgesezwidrigen Extensionen derer Privilegien, vorgebogen: Durch den lezten Anhang aber die weitere Einsicht, Regulirung und Vergleichung derer strittigen Principien mit dem Kayser dem Reich vorbehalten. Die recurrirende Höfe hätten durch die zum Protocoll gegebene feyerliche Declaration sich die Reichsverfassungs- und Fridensschlußmäßige Behauptung ihrer offenkündigen Possessiion, und, im Fall künfftig obige Rucksichten nicht genommen werden sollten, die endliche Zustandbringung des dermalen per Majora dar-

darauf ausgesezten specielleren Normativs ausdrücklich reservirt.

* * *

Anno 1754.

§. 42.

Inquisition gegen einen Reichsritter.

Wegen einer gegen einen Z. von B. auf des Kayſers Befehl, von einer Reichsritterschafftlichen Commißion in der Reichs-Statt Nürnberg zu vollführenden Inquisition fiele den 22. Febr. 1754. (1) ein Reichshofraths-Conclusum aus.

§. 43.

Rheinisches moroses Mitglid.

Nachdeme eine verwittwete von Rau zu Holzhausen sich zu Abtragung derer Rittersteuern nicht bequemen wollen, sondern sich widersezt, und ihr Keller, bey veranstalteter Ritterschafftlicher Execution, einen Tumult erregt; so wurde den 2. Maji (2) vom Reichshofrath, 1. der Fiscal gegen die von Rau excitirt, 2. an die Unterthanen ein Patent, und 3. auf Chur-Maynz eine Aßistenz-Commißion erkannt, 4. der Reichsritterschafft aber die Inquisition wegen des Tumults und der Execution der Steuern anbefohlen.

(1) s. mein T. Staatsarch. 1754. 1. Band, S. 909.
(2) St. Arch. 1754. 2. Band, S. 318.

§. 44.

Ehesache.

In Sachen: von Barilli contra von Barilli, Ehehändel betreffend, ergienge den 7. Mart. 1754. (1) ein Reichshofraths-Conclusum; welches unter anderem auch der jüngsten Tochter Verbleibung bey der Catholischen Religion betrifft.

* * *

Anno 1756.

§. 45.

Kriegssachen.

Nach dem ausgebrochenen Krieg mit Preussen liesse der Kayser auch an die Reichsritterschafften Patentes dehortatorias & avocatorias ergehen; wobey derer Rittercantons Agenten mündlich bedeutet wurde, die Anzeige von dem Vollzug von wegen eines jeden Cantons ins besondere zu thun.

Der Ritterort Altmühl resolvirte darauf den 28. Oct. (2) Es noch zur Zeit bey der an die Mitglider beschehenen Communication ad notitiam bewenden zu lassen; um Ritterschafftlicher Seits keinen Vorgang zu machen, sondern den Vorgang grösserer Stände abzuwarten.

Nach-

(1) Staatsarch. 1754. 1. Band, S. 910.

(2) Vorstell. in der Seckend. Angeleg. von 1760. Beyl. Bb. Dd.

Nachhero aber geschahe dennoch die Publication und Affixion der Kayserlichen Patenten würcklich auf allen dem Canton incorporirten Rittergütern.

§. 46.

Charitativ-Subsidien.

Zu gleicher Zeit verlangte der Kayser auch 140000. fl. Subsidien an die Fränckische Ritterschafft, und zwar, wie es scheinet, durch Schreiben des Herrn Reichsvicecanzlers an die Ritterhauptleute und Negotiation des Ottenwaldischen Ritterhauptmanns, Freyherrn Rüdt von Collenberg:

Der Canton Altmühl aber schlosse den 28. Oct. (1) vorläuffig: 1. Auf Absendung eines Kayserlichen Gesandtens zu bestehen; weil es Observanzmäßig seye, und es die Ritterschafftliche Jura erheischen, auch andurch Zeit gewonnen werde, in Ansehung dises Puncts den Vorgang anderer Stände zu erwarten; 2. zu seiner Zeit das höchstens auf 60000. fl. zu sezende Subsidium charitativum ganz und gar nicht zu erschweren; doch dabey ein solch-vorsichtiges Betragen anzunehmen, welches den Canton und seine Mitglider vor allem Schaden und Nachtheil präserviren könne.

§. 47.

Veräusserung *ad manus mortuas.*

Den 17. Febr. 1755. (2) wurde einer von

(1) l. c.
(2) St. Arch. 1755. 1. Band, S. 904.

Speßhard vom Reichshofrath wegen eines an das Closter Bildhausen veräusserten Reichsritterschafftlichen Zehendens zur Verantwortung gezogen.

* * *

Anno 1757.

§. 48a.

Charitativ-Subsidien.

Anno 1757. wurde, wenigstens von der Fränckischen Ritterschafft, ein charitativ-Subsidium bewilliget: Mehreres aber kan ich nicht davon melden.

§. 48b.

Hinwiederum aber liesse der Kayser dem Reichshofrath durch ein Decret die Beförderung der Reichsritterschafftlichen Angelegenheiten anempfehlen. (1)

§. 49a.

Kriegssachen.

Die Reichsritterschafftliche bey dem Reichshofrath übergebene Paritionsanzeigen wegen Publicir- und Befolgung der Kayserlichen Avocatorien wurden allda ad Acta decretirt. (2)

§. 49b.

Justizsachen.

Anno 1757. 21. Jan. (3) wurde vom Kays

(1) s. mein Tr. von der T. Justiz-Verfaß. 2. Theil, S. 232.
(2) s. H. Oertels R. Tags-Diar. 1757. S. 537. u. f. Staatsarch. 1757. S. 268. u. f.
(3) s. mein Tr. von R. Ständen ꝛc. S. 1318.

Kayser an die Reichsritterschafft am nidern Rheinstrohm ex officio rescribirt: Nachdeme man aus denen Acten wahrnehmen müssen, daß sie Anno 1680. mittelst eines errichteten Ritterabschids, auch eine secundam instantiam Appellationis vestzustellen sich angemasset; als sollte sie berichten, was es damit für eine Beschaffenheit habe.

* * *

Anno 1758.

§. 50.

Kayserliche charitativ-Subsidien.

Anno 1758. (1) scheinen dem Kayser von der Fränckischen Ritterschafft wieder 140000. fl. Subsidien bewilliget worden zu seyn: Wobey aber die Bedenck- und Verfänglichkeit des von der sonst gewohnlichen Form abgehenden Modi wiederum in Betrachtung kame.

§. 51.

Religionssachen.

Den 27. Jun. 1758. (2) übergabe die Schwäbische Reichsritterschafft Orts Craichgau einen den 24. Dec. 1757. von denen Gölern zu Ravensburg zu Conservation der Evangelisch-Lutherischen Religion unter sich errichten, und von dem Ortsvorstand, in so weit er dem Westphälischen Friden gemäß seye, genehmigten, aus 9. Articuln bestehenden, Familien-

(1) cit. Vorstell. von 1760. S. 17. und Beyl. Ff. 1.
(2) H. Oertels R. Tags-Diar. 1757. S. 680.

Vertrag dem Corpori Evangelicorum, mit dem Ersuchen, denselben zu künfftig-desto mehrerer Sicherheit des flatus Anni normalis, auch derer daher fliessenden Gerechtsame, ad Acta Corporis zu nehmen, und darüber ein Document ertheilen zu lassen.

§. 52.

Jurisdictionssachen.

In denen Jurisdictionsstreitigkeiten zwischen der Reichsritterschafft und der Reichsstatt Heilbronn kame zum Vorschein:

Responsum für die unmittelbare Reichsritterschafft, die Befreyung deren Canzleyen von der Reichsstättischen Gerichtbarkeit betreffend; im Namen der Göttingischen Juristen-Facultät abgefasset, den 8. Aug. 1758. bey Feldmanns hernach bemerckter Dissertation, in H. Pütters auserles. Rechtsfäll. 1. Band, S. 221. und in denen unten benahmsten Vindiciis &c. S. 498.

Man sehe davon die vermischt. Nachricht. von Reichsritterschaftl. Sach. S. 268.

§. 53.

Inquisitions-Sachen.

Nachdeme einer von Langenschwarz einen Todtschlag begangen und der Bischoff zu Fulda sich der Untersuchung unterzoge, wollte es der Kayser nicht leiden, sondern truge den 10. Jan. dem Fränckischen Ritterort Rhön und Werra darinn Commißion auf, transscribirte aber dieselbe

ſelbe den 21. Mart. auf Fulda, und lieſſe es den 10. Jul. des Reichsritterſchafftlichen Einwendens ungeachtet, dabey. (1)

* * *

Anno 1759.

§. 54.

Recrouten-Liferung.

Anno 1759. (2) lieſſe der Kayſer wenigſtens an die Fränckiſche Ritterſchafft eine Recroutenliferung geſinnen; erhielte ſie auch.

§. 55.

Ebernburgiſche Sache.

In Sachen (3): Reichsritterſchafft am nidern Rheinſtrohm contra Chur-Pfalz, von Sickingen, und deſſen Unterthanen, erkannte der Reichshofrath den 30. Apr. 1759.

1. Gegen Chur-Pfalz ꝛc. ein Mandatum inhibitorium, de non turbando in poſſeſſione vel quaſi Immedietatis Imperii & Collectarum equeſtrium in loco Ebernburg, nec non de reſtituendo tam Collectas à Subditis Ebernburgenſibus indebite exactas, quam reliqua omnia in priſtinum ſtatum S. C. &c.

2. Wurde dem von Sickingen durch ein Reſcript in Ungnaden verwiſen, daß er bey der Chur-Pfälziſchen Regierung Recht geſucht, zum Nachtheil der Kayſerlichen Jurisdiction, der

(1) ſ. Select. Jur. publ. 40. Theil, S. 80. u. f.
(2) Vorſtell. in der Seckend. Angeleg. von 1760. S. 81.
(3) Verm. Nachr. von R. Ritterſch. Sach. S. 99.

Reichsritterschafftlichen Gerechtsamen, und seiner eigenen Unmittelbarkeit; mit dem Befehl, so fort von Anerkennung der incompetenten Chur-Pfälzischen Jurisdiction abzustehen, und allda gegen seine Unterthanen weder Recht zu suchen, noch zu nehmen, auch in allen Fällen keine andere, als die Kayserliche, Gerichtbarkeit zu erkennen 2c.

3. Wurden Patenten an die Ebernburgische Unterthanen erkannt, darinn ihnen der an einen incompetenten Richter genommene Recurs und Einlassung vor demselben ebenfalls verwisen und anbefohlen wurde, davon abzustehen, und die gegen ihre Herrschafft habende Beschwerden bey dem Kayser anzubringen; unter Bedrohung mit Leibes- und andern Strafen.

4. Wurde der Reichsritterschafft am nidern Rheinstrohm unter anderem verwisen, daß sie den geschehenen Eingriff in ihren Besiz des Besteurungsrechts 2c. fast neun Jahre unangezeigt gelassen habe, und, wofern etwas wider dise erlassene Kayserliche Verordnungen vorgenommen würde, es so gleich zu berichten.

Den 9. Nov. (1) wurde vom Reichshofrath.

1. Gegen Chur-Pfalz eine Paritoria in contumaciam, cum extensione ad nova facta, erkannt;

2. der von Sickingen sollte sich verantworten, warum er mit Chur-Pfalz einen denen Kayserlichen Gerechtsamen nachtheiligen Vergleich

(1) S. 103.

gleich eingegangen, und es in neun Jahren nicht angezeigt habe; mit Befehl, zu beweiſen, daß er dazu gezwungen worden ſeye, auch alle darüber vorhandene Schrifften einzuſenden;

3. Wurden fernere Patenten an die Unterthanen erkannt, mit Befehl, der Reichsritterſchafft die Struern abzutragen;

4. Wurde der Reichsritterſchafft befohlen: Die Uebertretter ſo gleich zur Hafft zu ziehen, und ihretwegen zu berichten; wegen Beytreibung der ſchuldigen Steuern aber ſich der in der Ritterordnung vorgeſchribenen Mittel gegen die Widerſpenſtige zu bedienen.

§. 56.

Religionsſachen.

Den 6. Jul. (1) ſchrieben die Catholiſch gewordene Göler von Ravensburg an die Chur-Sächſiſchen Comitialgeſandtſchafft: Daß ihre Einwilligung in den Jahres zuvor dem Corpori Evangelicorum übergebenen Stammvertrag einzuhohlen unterlaſſen worden ſeye, folglich ſie ſich nicht daran verbunden hielten, weil ihr Vater und ihre Vettern dergleichen Vertrag, gegen die Reichsgeſeze und den Weſtphäliſchen Friden, nicht haben verfaſſen können; ſie proteſtirten alſo gegen alle ſo geſtaltete Unternehmungen, erböten ſich aber, wann die Reichsritterſchafft ſich beygehen laſſen ſollte, auf die Verbindlichkeit diſes Vertrags zu fuſſen, mit ihro vor

(1) H. Oertels R. Tags-Diar. 1757. S. 800. Nov. Act. hiſt. eccl. 1. Band, S. 433. u. 1089.

vor dem Reichshofrath zu Recht zu stehen: Indessen würden sie sich der Reichsgesezlichen Gewissensfreyheit, für sich und ihre theils lehenbare theils eigenthümliche Unterthanen, bedienen, und in disem so wohl, als in allem dem nicht stöhren lassen, was Besiz, Recht und Gerechtigkeit, besonders aber der Westphälische Fridensschluß, ihnen zulege.

Den 15. Aug. (1) hingegen beschlosse das Corpus Evangelicorum: Es habe, nach vorausgegangener genauer Einsicht besagten Vertrags, und da in demselben nichts enthalten seye, was zu Jemandens gegründetem Präjudiz, oder sonst dem Instr. Pac. Westph. entgegen zu seyn erachtet werden könnte, keinen Anstand gefunden, jenen Familienvertrag ad Acta Corporis zu nehmen, auch die darüber verlangte Bescheinigung zu bewilligen.

§. 57.
Münzsachen.

Als der Kayser den 13. Aug. ein Münzedict erlassen hatte, wurde es den 25. Aug. auch samtlichen Rittercantons übersandt, um es zu publiciren, und sich darnach zu achten.

§. 58.
Altmühlische innerliche Uneinigkeiten.

Auf ein wegen der in dem Fränckischen Rittercanton Altmühl entstandenen innerlichen Dißidien den 3. Sept. erstattetes Reichshofraths-Gutachten, erfolgte die Kayserliche Resolution

(1) S. 801.

solution den 22. Sept. (1) unter anderem dahin;

2. Werde der auf des Ritterhauptmanns Besoldung unbefugter Weise gelegte Arrest, ingleichem der von einigen Ritterräthen und Ausschuß in Abwesenheit des Ritterhauptmanns, wider dessen Verbott, gehaltene engere Convente zu grossen-Ried, dann der, nach dessen ausdrücklicher Beruffung auf den Kayser, attentative veranstaltete Nürnberger Convent, samt allem, was auf beyden vorgegangen, bewilliget, beschlossen, und deme zu Folge expediret worden, oder darauf erfolget, als illegal und Ordnungswidrig, caßirt, annullirt und aufgehoben, auch die drey Ritterräthe, Truchenmeister von Eyb, Schenck von Geyern und Graf von Leonrod, condemnirt, samtliche Kosten, so auf besagte beede Convente, gegangen, ex propriis zu bezahlen, und an die Truche zu refundiren.

3. Wurde der Ortsconsulent Schmid, gestalten Sachen nach, biß auf weitere Kayserliche Verordnung, ab officio & salario suspendirt.

4. Wurden sämtliche unter denen zur Ungebühr und unbefugter Weise nachgestochenen Ortssigeln ausgefertigte Schrifften und Expeditionen ebenfalls cäßiert: Jedoch solle der Ritterhauptmann diejenige, so Justiz- und Parthiesachen betreffen, insgesammt und ex officio, auch ohne Abforderung einiger Kosten, ohne allen Aufenthalt um- und anderweit ausfertigen lassen;

(1) Neue Staatscanzl. 2. Theil, S. 386.

lassen: Die Sigel selbst aber seyen an den Kayser zur Cassation und Zerbrechung ohne Anstand einzusenden, und seye für deren Fertigung der Casse nichts anzurechnen.

5. Seye das unter einem dergleichen unächten Sigel ausgefertigte Mandatum procuratorium, ingleichem das dem Kayser in Originali exhibirte, annoch verschlossene, an den Ritterhauptmann von dem zur Ungebühr gehaltenen und nichtig erklärten Nürnberger Convent erlassene Schreiben, von den Acten zu removiren und dem Reichshofraths-Agenten zurück zu geben.

6. Mit Notification dessen wurde obgedachten dreyen Ritterräthen rescribirt: Nachdeme ihnen keinesweges gebühret habe, mit offenbarem Eingriff in die Kayserliche Gerechtsame, sich über den Ritterhauptmann einer Cognition anzumassen, selbigen vor sich zu fordern, ihn zur Verantwortung zu ziehen, seine Besoldung zu verkümmern, und darüber zu disponiren, die Canzleyofficianten von dem Ritterhauptmann ab- und an sich zu ziehen, auch solche zu ihrem unerlaubten Vornehmen zu mißbrauchen, dann auch die Ortssigille nachstechen zu lassen, und sich deren zu bedienen; ferner eben so wenig ihnen erlaubt gewesen seye, in Abwesenheit und wider Verbott des Ritterhauptmanns, einen engern Convent zu grossen-Ried eigenmächtiger Weise zu halten, an statt, daß in solchem Fall ihre Schuldigkeit gewesen wäre, des Ritterhauptmanns Verweigerung dem Fränckischen

Directo-

Directorio aller sechs Orte, oder auch dem Kayser unmittelbar, anzuzeigen, und von daher weitere Verfügung zu gewärtigen; am allerwenigsten aber ihnen freygestanden habe, nach des Ritterhauptmanns ausdrücklicher Beruffung auf den Kayser, einen allgemeinen Convent zu veranstalten; dann ferner der von Eyb insonderheit durch seine vergallte, ärgerliche und unanständige Schreibart sich gegen die Subordination und den einem Ritterhauptmann schuldigen Respect gröblich verfehlet habe; so gereiche dises alles dem Kayser zu äusserstem Mißfallen, und hätte Er mehr als einerley Ursach, sothane Ungebührniß, insonderheit an dem ältesten Ritterrath von Eyb, mit Schärffe zu ahnden; mithin nicht nur die der Ritterordnung auf dergleichen Vergehungen einverleibte Strafe einbringen, sondern auch noch weiter dißfalls rechtlich verfahren zu lassen: Der Kayser wolle aber dennoch, aus Gnade, lediglich in Hoffnung, daß dieselbe ihr begangenes Unrecht erkennen, von nun an alle personal-Vindication, Animosität, und was zu weiterer Zerrüttung und Dißidien Anlaß geben könnte, gänzlich fallen lassen, dem Ritterhauptmann mit gebührendem Respect begegnen, dessen rückständige Besoldung ohne Anstand bezahlen, auch auf dem bevorstehenden und von dem Kayser zu halten anbefohlenen Convent, so wie bey allen andern Vorfallenheiten, alles Gezäncks und unanständiger Ausdrückungen, im reden, schreiben und votiren, sich enthalten, vilmehr alles, was zu

Her-

Herstellung der Ruhe und Einigkeit gereiche, so vil an ihnen, unnachbleiblich beytragen würden, ihnen ihre Ungebührnisse vor disesmahl ernstlich in Ungnaden verweisen ꝛc. lassen: Es würden aber dieselbe vors künfftige, (so wie es sich dermalen auch gebühret hätte,) dahin angewisen, daß, wann sie, als Mitvorstand, gegründete Beschwerden gegen einen Ritterhauptmann zu haben vermeineten, oder derselbe, auf ihr in geziemender Maasse beschehendes Anverlangen, Convente auszuschreiben, sich verweigere, sie solches, nach Vorschrifft der Ritterordnung, entweder bey dem Fränckischen Directorio aller sechs Orte, oder bey dem Kayser unmittelbar, anbringen, und von daher allein die Remedur und weitere Verfügung gewarten sollen: Von dem Aufkündigungspuncten aber, wie von allen anderen, was die bißherige Mißhelligkeiten aufs neue rege machen könnte, solle auf dem bevorstehenden Convent keine Meldung gethan, noch solche in Proposition gebracht, sondern des Kayserſ Decision dißfalls lediglich abgewartet werden ꝛc.

7. Alles dises solle denen samtlichen Mitgliedern des Cantons Altmühl mit dem Beysaz notificiret werden: Daß denenjenigen Membris, so auf dem zu Nürnberg notorie incompetenter, gegen des Ritterhauptmanns ergangene Dehortation und Beruffung auf den Kayser, gehaltenen illegalen Convent erschienen wären, und an denen zwischen den Glidern des Ortsvorstands ausgebrochenen Mißhelligkeiten zur

Un-

Ungebühr Theil genommen hätten, solches ernstlich verwisen würde; und sollten sämtliche Ritterglidere bey dem bevorstehenden Convent, und sonst bey allen anderen Gelegenheiten, sich in denen Schrancken des gebührenden Respects gegen den Ritterhauptmann, ohne alle Partheilichkeit und Animosität, gebührend halten, alle fernere Trennungen und Zwistigkeiten sorgfältig vermeiden, Eintracht, gute Ordnung, und das allgemeine Beste, zur alleinigen Absicht nehmen und behalten, auch, da die Ritterglider erhebliche Beschwerden gegen den Ritterhauptmann vorzubringen hätten, und solche bey gedachtem Convent nicht erlediget werden könnten, dieselbe entweder bey dem Fränckischen Directorio aller sechs Orte, oder bey dem Kayser unmittelbar, anbringen, und von daher die weitere Verfügung gewärtigen.

8. Wurde eine Kayserliche Commißion auf die Reichsritterschafft in Francken, Orts Rhön und Werra, als dermaliges Fränckisches Directorium aller sechs Orte, erkannt, und derselben, mit Beyschlieſſung samtlicher von beyden Theilen eingereichten Schrifften, rescribirt: a) Die von dem Ritterhauptmann, Freyherrn von Seckendorff, gegen den nun suspendirten Ortsconsulenten Schmidt angebrachte Beschwerden, und was der Schmid dagegen zu seiner Verantwortung oder Entschuldigung vorzubringen habe, gründlich und legaliter zu untersuchen, und darüber mit räthlichem Gutachten an den Kayser ohne Aufenthalt zu

berichten. b) Nachdeme dermalen ein Streit darüber entstanden seye: Ob und wann dem Ritterhauptmann das ihme aufgetragene Amt wieder aufgekündigt werden möchte? so solle dises forderſamſt gründlich untersucht, so dann aber Bericht und räthliches Gutachten darüber an den Kayser erstattet werden.

9. Ergienge ein Decret an samtliche Orts-Officianten und Canzleybediente: Sich in den Schrancken ihrer Obligenheit zu halten, dem Ritterhauptmann allen geziemenden Respect und Gehorsam zu leisten, und an denen bißherigen Zwistigkeiten und Verhezungen weiters keinen Theil zu nehmen; damit der Kayser nicht bewogen werden möge, gegen die Contravenienten nach der Schärffe verfahren zu lassen, und selbige zu gebührender Strafe zu ziehen.

10. Mit Notification alles dessen wurde dem Ritterhauptmann, Freyherrn von Seckendorff, rescribirt: Der Kayser könne ihme nicht bergen, daß Er keinesweges billigen könne, daß derselbe nicht gleich Anfangs, da die Ritterräthe und Ausschuß durch Arrestirung seines Salarii sich über ihne unbefugter Weise eine Gewalt angemasset, dem Kayser, oder auch dem Fränckischen Directorio derer sechs Orte, disen Eingriff in die Kayserliche Gerichtbarkeit angezeiget habe; massen dadurch die weitere Vergehungen besagter Ritterräthe am leichtesten hätten vermieden werden können: Dann seyen auch bey gegenwärtiger Gelegenheit auf seiner Seiten einige Meinungen und darauf gegrün-

gründete Facta zum Vorschein kommen, die der Kayser eben so wenig approbire. Es seye allerdings der Ritterordnung gemäß, daß ein Ritterhauptmann, mit denen Ritterräthen und Ausschuß zusammen, denjenigen unzertrennlichen Complexum, welcher der Ortsvorstand genennet werde, ausmache, mithin ein Collegium formire, worinnen, auf erfolgte gewöhnliche schrifft- oder mündliche Proposition derer dahin nach bißheriger Observanz gehörigen Sachen, der Schluß secundum Vota majora zu machen seye: Dadurch aber werde gleichwolen dem Ritterhauptmann nicht benommen, wann sothane Majora zu einem Mißbrauch und Gefährde gereichen wollten, darüber bey dem Fränckischen Directorio aller sechs Orte, oder auch, nach Befinden, bey dem Kayser selbst, Beschwerde zu führen, und deßhalben weitere Verfügung zu gewärtigen. So seye auch ferner der Natur eines Collegii gemäß, daß bey Abwesenheit eines Ritterhauptmanns die Ritterräthe und Ausschuß, unter dem Vorsiz des ältesten Ritterraths, figuram & formam Collegii continuirten; jedoch stehe wiederum dem Ritterhauptmann frey, Falls besagten ältesten Ritterraths Betragen einen Anstand dißfalls veranlasse, erwehntem general-Directorio, oder auch dem Kayser, die Anzeige zu thun, und der weiteren Verordnung, wie es mit dem Interims-Präsidio gehalten werden solle, zu gewärtigen. Hiernächst gestatte allerdings die von denen Ritterräthen und Ausschuß auf des Can-

tons Beste geleistete Pflicht und Schuldigkeit, aus wohlerwogenen und gegründeten Ursachen, von dem Ritterhauptmann die Ausschreibung eines engern oder allgemeinen Convents, nach Beschaffenheit derer vorwaltenden Umständen, auf geziemende Weise zu begehren; da hingegen, wann der Ritterhauptmann seines Orts, hierunter zu willfahren, erhebliches Bedencken haben sollte, so wohl ihm, als dem andern Theil des Vorstandes, vorbehalten bleibe, die Sache auf des Fränckischen Directorii Ueberlegung und Ausspruch ankommen zu lassen, oder auch an den Kayser Selbst zu bringen. Hiernach solle sich also der Ritterhauptmann achten, und das ihme aufgetragene Amt in gebührender Ordnung, mit Glimpf, jedoch ohne Ansehen der Person, verwalten, ohne erhebliche Ursachen sich von dem Canton nicht entfernen, am allerwenigsten aber bey vorfallenden Reisen das Directorium, wie dermalen geschehen, quiesciren lassen, sondern auch dißfalls auf vorgemeldte Weise das erforderliche jederzeit veranstalten; nichtweniger dasjenige, was er für seine Person in die Truche schuldig seye, und bißhero, wegen vermeintlicher Compensation, (die aber schlechterdings nicht statt finde,) zurückbehalten habe, wann es nicht bereits geschehen, unaufhaltlich bezahlen. Uebrigens finde der Kayser für nöthig, und befehle ihme, Ritterhauptmann, ohne Zeitverlust einen allgemeinen Convent auszuschreiben, und dasjenige, was die dermalige Nothdurfft und Beste des Cantons erfor-

erfordere, der Ordnung und dem Herkommen nach, gebührend zu beobachten; doch solle, zu Vermeidung aller weiteren Animosität, weder von dem Aufkündigungspunct, noch anderen in die bißherige Dißidien einschlagenden Materien auf besagtem Convent etwas in Propositon gebracht, oder darüber gehandelt werden ꝛc.

Den 23. Oct. darauf wurde zu Nürnberg, nach gehaltenem Orts-Convent, ein Receß geschlossen.

* * *

Anno 1760.

§. 59.

Kriegssachen.

Den 18. Jul. (1) erkannte der Reichshofrath Kayserliche Patenten, wegen Befolgung der Kayserlichen Inhibitorien gegen die Zufuhr einiger Kriegsgeräthschafft, auch Proviants, und anderer Behelffen an die der Empörung nachhängende Kriegsvölcker; wobey dann namentlich auch beschlossen wurde: Selbige denen Reichsritterschafften zu übersenden, daß sie solche behörig publiciren, und ob deren Vollzug halten.

§. 60.

Ebernburger Sache.

Den 4. Jun. (2) wurden in der Ebernburger-Sache

1. die Chur-Pfälzische Einwendungen in

(1) Regensb. Samml. der R. Hofr. Concl. von 1760. S. 623.

(2) cit. verm. Nachr. S. 108.

der Hauptſache und puncto Fori verworffen, und

2. an Chur-Pfalz reſcribirt: In Anſehung des Modi, wodurch der von Sickingen zur Unterſchrifft der Punctation von 1750. gebracht worden, keinen Gebrauch davon zu machen, ſondern, woferne er ein Recht an Ebernburg zu haben vermeine, es in via juris einzuklagen;

3. Wurde der Reichsritterſchafft befohlen: Beſorgt zu ſeyn, daß denen Kayſerlichen Patenten die ſchuldige Folge geleiſtet werde.

§. 61.

Ortenauiſcher Bezirck.

Den 14. Oct. (1) floſſe in ein Reichshofraths-Concluſum ein: " Dicatur Cancellariæ Imperiali aulicæ, daß, nachdeme die R. Ritterſchafft in Schwaben, Orts am Neckar, Schwarzwald und Ortenau, mit Ihro Kayſerlichen Maj. allerhöchſten Genehmhaltung, ſich in Ein Corpus vereinbaret habe, die Expeditionen nicht mehr an eine Jede deren, ſondern an dieſelbe zuſammen, zu fertigen ſeyen.

§. 62.

Altmühliſche innerliche Streitigkeiten.

m. Sept. (2) wurde zu Nürnberg von dem Fränckiſchen Ritterort Altmühl ein Orts-Convent gehalten; wobey der Ritterhauptmann, Freyherr von Seckendorff, ſich willig erklärte, die Wahl eines neuen Ritterhauptmanns vorgehen

(1) Reg. Samml. S. 888.
(2) Neue Staatscanzl. 2. Theil, S. 398.

gehen zu lassen ꝛc. wollte aber auch allenfalls andere Vorschläge erwarten: Es trenneten sich aber 3. Ritterräthe, 1. Ausschuß, nebst 2. anderen Mitglidern: Die Mehrere hingegen schlossen einen Receß:

1. Man wolle diſe Trennung dem Kayser anzeigen, und bitten, denen Separirten kein Gehör zu geben, sondern sie zu mehrerer Eintracht zu ermahnen;

2. Wurde der Freyherr von Seckendorff gebeten, die Ritterhauptmannschafft fortzuführen;

3. Er übernahme es aber nicht länger; als biß den 3. Apr. 1761.

4. Alsdann sollte ein allgemeiner Ortsconvent ausgeschriben und festgesezet werden, daß die Resignation eines Ritterhauptmanns allemal bey einem allgemeinen Convent geschehen solle.

5. Wäre in der künfftigen Capitulation festzusezen, daß ein Ritterhauptmann alle zwey Jahre aufkünden, aber auch ihme alle zwey Jahre aufgekündigt werden könne: Doch werde die Kayserliche Genehmhaltung vorbehalten, und solle zu dem Ende ein Bericht an den Kayser erstattet werden.

6. Biß auf erfolgende Kayserliche Resolution solle in unaufhaltlichen Vorfallenheiten von Wichtigkeit, und welche entweder das Interesse des ganzen Corporis, oder einzelner Mitglider betreffen, mit einigen nächstgesessenen Mitglidern, nach dem Vorgang älterer Zeiten, von

dem Ritterhauptmann Communication gepflogen: Diejenige Geschäffte aber, so von geringerer Erheblichkeit seyen, von ihme und dem einverstandenen Ortsvorsteher, nach pflichtmässiger Incumbenz, allein berathen und besorget werden.

An Seiten derer separirten Ritterräthe und Consorten aber kame in den Druck:

An den Kayser Vorstellungen derer höchstverfänglichen Sub- und Obreptionen, welche von dem Altmühlischen Ritterhauptmann Chr. Lud. Freyherrn von Seckendorff in Extrahirung des Reichshofraths-Concluſi vom 22. Sept. 1759. quoad ejusdem Membra 2. — 7. & 9. auf allen Blättern seiner, als official-Anzeigen, unächt rubricirten Klagschrifften ꝛc. begangen worden; juncta repræsentatione, exculpatione ac petitione, pro reponendo nominata Membra Concluſi & remittendo Impetrantem ad obligationem juratam Capitulationis suæ, ejusque §. 17. cum reservatione Actionis super injuriis illatis, & condemnatione in damna & expensas, Anwalds des Altmühlischen Ortsvorstandes mehreren Theils; ad causam: Reichsritterschafft in Francken, Orts an der Altmühl, die innerliche Diſsidien betreffend; cum adjunctis &c. 1760. fol.

Das meiste diser weitläufftigen Schrifft betrifft zwar Personalien des damaligen Ritter-

haupt-

hauptmanns; doch werden darinn auch mancherley allgemeine Säze, von den Rechten eines Cantons in Ansehung seines Hauptmanns, von der Freyheit, auch ohne denselben Ritterconvente zu halten, von den Gränzen der Kayserlichen Rechte in Ansehung der Ritterschafftlichen inneren Verfassung u. s. w. ausgeführet.

Am Ende wird alles also zusammen gezogen: 1. Die mehrere Ritterräthe und die Orts-Mitglidere hätten in die Kayserliche Reservaten keinen Eingriff gethan; 2. die gehaltene Convente involvirten keinen Eingriff in die Ritterhauptmannschafftliche Rechte, sondern seyen nothwendig gewesen, um die Maaßreguln zu Hebung des Dißidii, entweder in ordine gütlicher Auskunfft, oder des Wegs Rechtens, zu bestimmen; 3. man habe aus der Ritterordnung, der Wahlcapitulation, und der Consulenten-Instruction das Verhältniß des Ritterhauptmanns gegen die Ortsvorstehere und Canzley verfassungsmäßig deducirt, deren Veränderung der Kayser niemalen im Sinn gehabt habe; 4. seye der Ungrund der dem Ortsconsulenten Schmid gemachten Imputationen dargethan und gezeigt worden, daß er sich Ritterordnungs-Wahlcapitulations- und Instructionsmäßig verhalten, auch præcise dasjenige angerathen habe, was der Kayser in dem Concluso vom 22. Sept. zum Grund gesezet habe; 5. daß der Ritterhauptmann durch seinen angenommenen Despotismum die mehrere Ritterräthe in einen so grossen Kostenaufwand versezet habe:

Der Kayser möchte also dises als eine hinlängliche Entschuldigung annehmen, warum sie nicht pariren könnten, die ergangene Verordnungen wieder aufheben, die dem Ritterhauptmann beschehene Aufkündigung seines Amts genehmigen und ihn zu deren Befolgung anweisen, annebst in die aufgeloffene Kosten condemniren.

Uebrigens wird in diser Schrifft überall als etwas ausgemachtes zu Grund gelegt, daß die Reichsritterschafft in dem Westphälischen Friden Jura Statuum erhalten habe, und daraus ein Schluß auf die Landeshoheit und das Recht, Bündnisse unter sich und mit Andern zu machen ꝛc. hergeleitet.

Auch melde ich nur noch kürzlich, daß darinn S. 81. u. f. mit mehrerem ausgeführet wird: Daß die Rittermatricul das gröste Secretum seye, welches Niemanden, sondern allenfalls nur jedem Rittergut ein Extract daraus, in Ansehung der dasselbe betreffenden Ratá, communicirt werden solle.

§. 63.

Münzsachen.

Nachdeme die Schwäbische Ritterschafft am Neckar-Schwarzwald und Ortenau eine Partitionsanzeige auf das Kayserl. Münzedict vom vorigen Jahr übergeben hatte, wurde ihr den 1. Febr. (1) rescribirt: Weil ihro obgelegen

(1) Regensb. Samml. der R. Hofr. Concl. von 1760. S. 46. u. f. Neue Staatscanzl. 4. Theil, S. 45.

gen hätte, über den Vollzug eines jeden Articuls besagten Edicts den umständlichen Bericht zu erstatten, und dabey zu melden, wie solchem das Genügen geschehen, oder aus was Ursachen ein- oder andere diser Articuln die dasige Ritterschafftliche Orte nicht betreffen; so habe sie diſes noch zu befolgen.

2. Ferner wurde ihr reſcribirt: Nachdeme der Kayſer aus ihrem Bericht erſehen, was massen in denen dasigen Gegenden gewisse neue Münzsorten zum Vorschein kämen: Nun aber in denen Receſſen deren Rheiniſchen Münzstände die denen Reichsgeſezen ganz gleichförmige Vorſehung heilsamlich enthalten seye, daß keiner neuen Münz, ohne daß solche auf dem Probationstag die Prob erstanden, und dabey für richtig erfunden worden, der Cours gestattet werden solle; so habe sie in ihrem Bezirck die gleichmäßige Verordnung ergehen zu lassen, daß obige, und so auch alle andere neue Münzen, von welchem Gepräg und Gehalt diſe immer seyn mögen, in so lang und vil, biß daß von ihr deren Cours werde gestattet werden, und weßwegen sie, wie der Kayſer anmit ihr aufgebe, nach denen Münz-Probationsschlüſſen der dasigen anligenden Crayſen sich zu achten habe, weder angenommen, noch verausgabt, sondern bey sich ergebender Zuwiderhandlung deſſen confiſcirt, und die darunter Schuldige noch darneben willkührlich gestrafet werden sollen.

Den 15. Febr. (1) reſolvirte der Reichshofrath

(1) Reg. Samml. S. 85. St. Canzl. S. 66.

hofrath ex officio Kayſerliche Patenten: Der Kayſer habe mißfällig zu vernehmen gehabt, was maſſen ſonderheitlich die Juden, welche unter der Reichsritterſchafft geſeſſen, mit dem aufwechslen derer groben auch anderen guten Münzſorten gegen geringhaltige einen ſchändlichen Wucher trieben, ja wohl ſolche gar einſchmelzeten; ingleichem die geringhaltige und andere wider das ausdrückliche Verbot derer Reichsgeſeze auf die Marck ausgemünzte Sorten auswiegeten, ſo fort diſe, wie auch das eingeſchmolzene Gut, an Münzſtätte verkauffeten, an diſe weiters Gold- und Silber-Liferungen übernehmeten und abgebeten; nicht minder die neugeprägte Münzen in die Lande einbrächten, und durch manigfaltige Art in den Cours zu ſezen ſucheten ꝛc. ſo befehle der Kayſer, daß, wie die Juden überhaupt, vermöge derer Reichsgeſeze, von allen Münzſtätten, wie auch von dem Kauff und Handel des Bruch- und rohen Silbers, ausgeſchloſſen, und die Aufwechslung und Einſchmelzung deren groben und andern guten Münzſorten, dann die Einbringung deren geringhaltigen und Verausgebung deren neuen Münzen, ehe und bevor ſolche behörig probirt und für tüchtig befunden, auch dafür erklärt, und hiernach in der bey denen Crayſen darzu gewohnlichen Art und Ordnung in den Cours geſezet worden, nicht minder die Auswiegung, auch Kipp- und Wippung, aller Münzen, wie die immer ſeyn mögen, verboten; alſo auch inſonderheit die unter der freyen Reichsritterſchafft

in

n Francken, Schwaben und am Rhein geſeſſene
juden ſich in das Münzweſen, wann es auch
leich bey der Crayſe geordneten Münzſtätten
oäre, auf keinerley Weiſe, (es geſchehe ſolches
nit Participation an dem Gewinn, Verlegung
oder Liferung des Gold- und Silbers, oder
onſten,) einmiſchen, ſondern aus diſem,
ann aus dem Handel des Bruch- und rohen
Silbers, ſich gänzlich halten, ingleichem von
ller Auf- und Verwechslung einer Münzſorte
egen die andere, unter was Angeben, Vor-
oand, und geſuchter Urſach, diſes immer ſeyn
der erdacht werden möge, abſtehen, deren keine
inſchmelzen, auswiegen, kippen oder wippen,
och auch, als welches beſonders nöthig ſeye,
ine neue Münz, ohne daß deren Cours in de-
en Crayſen geſtattet, annehmen, oder ausge-
en, ſondern diſe, ſo bald ſie deren eine zu ih-
en Händen bekommen, an des Orts Obrigkeit
bgeben, und jenen, der ſolche zu erſt einge-
racht, anzeigen, und endlich auch denen ſchon
rgangenen und weiters ergehenden Kayſerlichen
Münzedicten und Verruffungs-Patenten, wie
icht minder jenen, welche von denen Reichs-
rayſen diſerthalben und ſonſten in dem Münz-
oeſen ferner werden publiciret werden, (aller-
naſſen auf diſe Ihro Kayſerliche Majeſtät die
Reichsritterſchafft autoritate Cæſarea annit
nweiſeten, und deren Gelebung derſelben, für
ich und alle unter derſelben geſeſſene Unterthanen
nd Schuzverwandte, Chriſten und Juden,
ufgebeten,) in allen ihren Puncten und Arti-

culn

culn genaueſt nachkommen ſollen; alles unter der Straf der Verfallung ihres ganzen Vermögens, Haab und Guts, und dabeynebenſt des Verluſts des Schuzes, für ſich und ihre Angehörige, und ohne daß ein ſolcher geſtalten zur Straf ausgetribener Jud anderer Orten in Schuz wiederum aufgenommen werden möge, wie auch, geſtalten Umſtänden nach, weiterer Leibesſtraf; worauf alſo ein jedes Mitglid und Güterbeſizer der Reichsritterſchafft, wegen deren unter deſſen Schuz geſeſſenen Juden und deren Angehörigen, genau ſehen und darob halten, auch diſes Kayſerliche Verbot wörtlich und ausdrücklich dem Eyd der Juden einverleiben, und deren Jeden aufs neue darüber verpflichten, eines jeden Ritterorts Vorſtand aber autoritate Commiſſionis Cæſareæ darüber das obere Einſehen genaueſt tragen, Nachforſchung auch Viſitation anſtellen, und im Betrettungsfall die obermeldte Strafen und Pönen, an ſtatt derer Ritterſchafftlichen Mitglider und Güterbeſizer, welcher deren hierunter ſaumig, und ſo vil derſelbe deſſen berechtiget, ſelbſten vollziehen, die Pönfälle, (als ſolchen Falls Ihro Kayſerlichen Majeſtät verfallen,) zu deſſen Handen nehmen, den Saumigen aber Ihro Kayſerlichen Majeſt. anzeigen ſollen, auf daß gegen denſelben mit gebührender Straf und Ahndung verfahren werden könne.

2. Mit Beyſchlieſſung diſer Patenten, wurde jeden Orts Vorſtand aller drey Rittercrayſe ins beſondere reſcribirt: Daß dieſelbe ſothane Kay-

Kayserliche Patenten allenthalben in denen Rit-
erschafftlichen Bezircken und deren Ortschafften
ubliciren, und ob deren innhaltlicher Verord-
nung genaueſt halten, insonderheit aber den da-
urch derselben gemachten Kayserlichen Auftrag
ollziehen, darunter keinem nachsehen, sondern
n diser das allgemeine Wohl so nahe betreffen-
en Anligenheit sich dergestalten erzeigen und er-
inden lassen solle, als groß des Kayſers zu der-
elben geschöpftes Vertrauen, und damit es
icht noth seye, diserhalben anderweite Kayser-
iche Verordnung ergehen zu lassen; mit dem
erneren Anfügen, daß von denen wahrnehmen-
en neuen Münzen sie, Reichsritterschafft, de-
ien Craysausschreibenden Fürsten jeden Cray-
es die schleunige Benachrichtigung, mit deren
Einsendung, jedesmalen ertheilen, und hierwe-
en die weitere diensame Anordnung in ihren
Bezircken machen solle; allermassen darauf um
o mehr ernstlich und allerseits mit gemeinsamer
Verwendung zu sehen seyn wolle, weil sonsten
lle in dem Münzwesen (diſem zur Hülffe) er-
ehende Verordnung durch die Einschleichung
euer geringhaltiger Münzen anwiederum würde
ereitelt werden ꝛc.

Den 15. Apr. (1) ergienge an den Fränkischen Ritterort Altmühl ein eben solches Rescript, als vorhin bey Neckar-Schwarzwald gemeldet worden ist.

An eben diſem Tage (2) wurde ihme ferner reſcri-

(1) S. 251.
(2) S. 253.

rescribirt: Der denen Ritterglidern und Güterbesizern vorzuschreibende Termin wegen Einbringung ihrer Berichte seye auf 14. Tage zu sezen: Wegen der Sache selbsten aber gehe die Kayserliche Intention vorzüglich dahin, daß von allen und jeden unter der Reichsritterschafft gesessenen Juden auf den Innhalt der in den Kayserlichen Patenten ausgedruckten Verordnung ein besonderer Eyd abgenommen werde; die Reichsritterschafft habe also darauf zu sehen, daß ein solches geschehe, und darüber von einem jeden Mitglid und Güterbesizer eine beglaubte Beurkundung dessen Rückbericht beygeleget werde; wo so dann über den Vollzug dessen und des übrigen Innhalts derer Kayserlichen Patenten sie, Reichsritterschafft, den umständlichen Bericht, jedoch nur mit summarischer Bemerckung derer vorermeldter beglaubter Beurkundigungen, ꝛc. zu erstatten habe.

Den 18. Apr. (1) erfolgte an den Schwäbischen Ritterort Craichgau auch ein Rescript, wie bey Neckar-Schwarzwald gemeldet worden; mit dem Anhang und der Weisung: Daß dieselbe zu der Verkündung der Kayserlichen Gebotsbrieffe künfftighin einige derer Officianten, zu Beschwerung der Casse nicht mehr absenden, sondern solche durch Ausschreiben an die Behörde gelangend machen solle.

Den 17. Nov. (2) ergienge an die Fränckische Ritterorte Ottenwald, Steigerwald und Bau-

(1) S. 267.
(2) Reg. Samml. S. 980. u. f. St. Canzl. S. 220.

Baunach, wegen der Juden eben dergleichen Reſcripte, wie vorhin gemeldet worden.

§. 64.

Hegauiſches Steuerregiſter.

Den 22. Sept. (1) beſchloſſe der Reichshofrath

1. Kayſerliche Patenten an die dem Ritterbezirck Hegau in Schwaben mit der Collectation verfangene Reichsritterſchafftliche Mitglider, Unterthanen und Innhabere derer zur Rittercaſſe collectablen Güter, Höfe und Weyler, des Innhalts: Der Kayſer habe bereits den 27. Aug. 1754. wegen Renovirung des Hegauiſchen Cataſtri ſcharffe Patenten, mit Bedrohung ſchwerer Strafen, an die ſamtliche alldortige Ritterſchafftliche Mitglider, Unterthanen und Innhabere derer zur Rittercaſſe collectablen Güter, erlaſſen: Beſagte Reichsritterſchafft beſorge aber, daß einige ihrer adelichen Mitglider, Eingeſeſſenen, Unterthanen und Hinterſaſſen, an die Landgerichte incompetenter recurriren, und, die Errichtung des ſo nöthigen neuen Cataſtri dadurch zu erſchweren, ſich unerſtehen dörfften: Da nun der Kayſer diſes öbliche Werck nicht in Unordnung bringen und herumziehen laſſen, vil weniger aber, diſe allein vor Ihn gehörige Sache durch dergleichen ungebührlichen Recurs an die Landgerichte zu bringen, verſtatten wolle; als würden die ſamtliche Ritter-

(1) l. c. S. 789.

Rittermitglider, Innhaber und Unterthanen ernstlich verwarnet, sich dergleichen Recurses so gewiß zu enthalten, als der Kayser widrigen Falles diejenige, so darwider handlen sollten, mit denen in den vorigen Patenten bereits angedroheten Strafen, auf Anzeigen des Ritterdirectorii, unausbleiblich ansehen würde; da hingegen diejenige, welche durch die Directorial-Erkenntnisse sich gravirt zu seyn glaubten, ihre etwaige Beschwerden unmittelbar bey dem Kayser anzubringen und von ihme gerechteste Verfügung zu gewarten hätten.

2. Wurde der Hegauischen Ritterschafft befohlen: Dise Patenten gehöriger Orten publiciren und affigiren zu lassen, und, so Jemand sträflicher Weise dagegen handlen und denen Kayserlichen Verordnungen sich widersezen sollte, dem Kayser solche Uebertretter so gleich anzuzeigen, damit Er, nach Befund der Sache, solche mit denen in den vorigen Patenten bereits andictirten Strafen ansehen könne.

§. 65.

Rheinische Steuersachen 2c.

In Sachen: Reichsritterschafft am obern Rheinstrohm contra von Sickingen, erkannte der Reichshofrath den 8. Oct. (1)

1. gegen Carl Anton und Joseph Carl von Sickingen zu Sickingen, so dann Ferdinand Freyherrn von Sickingen zu Hohenburg, ein Mandatum S. C. a) daß sie die Reichsritterschafft

(1) Reg. Samml. S. 869.

ſchafft nicht nur an verbeſſerter Einrichtung des Steuerfuſſes in der Herrſchafft Landſtuhl, in Gemäßheit anderer Ritterſchafftlicher Ortſchafften, mithin an Rectification beſagter Herrſchafft und Parification mit andern Ritterſchafftlichen Gütern, ferners nicht hindern, vilmehr hierzu ihres Orts allen möglichen Vorſchub geben, und beſonders die über die Morgenmaaß der Herrſchafft Landſtuhl vorhandene Bücher originaliter produciren, auch die hiernach, ſo wohl für ſich, als ihre Unterthanen, pro exigentia rerum & temporum, tam in ordinariis quam extraordinariis, von der Ritterſchafft ausſchreibende Collecten unweigerlich präſtiren, und den ſich nach errichtetem Steuerfuß ergebenden und durch ihre ſeit 1742. diſerhalben fürdaurende Widerſezlichkeit der Reichsritterſchafft ſo wohl, als übrigen Unterthanen, zugefügten Schaden, wie nicht weniger alle in diſer Sache veranlaßte Koſten, cum omni cauſa, erſezen; b) ferners die von Zeit zu Zeit nach dem Steuerfuß ausgeſchribene und auf Landſtuhl repartirte Kriegsfrohnden, und andere dergleichen militar-Präſtationen, durch die Ritterſchafftliche Unterthanen zu Landſtuhl geziemend praſtiren; c) denen in der Herrſchafft Landſtuhl von derer von Sickingen, oder ihrer Beamten Urtheilen an die Reichsritterſchafft devolvirenden Appellationen den freyen Lauff laſſen, und denen von der Ritterſchafft erlaſſenen Inhibitorialien und Compulſorialien Folge leiſten; endlich d) von denen in allen diſen Sachen an die Lehenhofe genom-

menen unerlaubten Recursen so gleich abstehen sollen, sub pœna Privilegiis equestribus inserta &c.

2. Wurde der Reichsfiscal gegen dise von Sickingen excitirt, um sich, in Gemäßheit der Reichsritterschafftlichen Privilegien von 1559. und 1609. dann des 1717. erkannten pönal-Mandats, gegen dieselbe, wegen des an die Lehenhöfe genommenen unerlaubten Recurses, seines Amtes zu gebrauchen.

§. 66.

Rheinische Morose und Renitenten.

Den 19. Aug. (1) resolvirte der Reichshofrath in Sachen: Reichsritterschafft am mittleren Rhein, ꝛc. contra Morosos & Renitentes, das jus collectandi in dem Stader Gericht betreffend,

1. ein Rescript an die Burg Fridberg so wohl, als den Grafen von Ysenburg-Büdingen, und übrige Besizer des Stader-Gerichts: Es seye die bescheinigte Anzeige geschehen, daß sie sich unterstanden, in einer vor dem Reichshofrath seit 1725. rechtshängigen Sache, die in der Ritterordnung so wohl, als denen von Zeit zu Zeit ergangenen Kayserlichen Patenten, insonderheit von 1652. 61. 1702. 28. und andern dahin gehörigen Kayserlichen Verordnungen, so hoch verbottene Separation von dem Mittelrheinischen Corpore equestri betreffend, einen unbefugten Absprung an das Kayserliche Cam-

(1) cit. Regensb. Samml. S. 758.

Cammergericht zu nehmen, und daſelbſt verſchidene ſo wohl auſſergerichtliche als gerichtliche Verfügungen zu extrahiren: Gleichwie nun diſes Unternehmen dem Kayſer zu äuſſerſtem Mißfallen gereiche; als werde ihnen ſolches in Ungnaden ernſtlich verwiſen, und zugleich gemeſſen anbefohlen, von diſem unerlaubten, zum Nachtheil der Reichshofräthlichen Litispendenz unternommenen, Recurs alſofort abzuſtehen, und von des Cammergerichts Erkenntniſſen und Decreten nicht den mindeſten Gebrauch zu machen, oder widrigen Falles zu gewärtigen, daß dieſelbe, und zwar Jeder von ihnen, von nun an in die denen Kayſerlichen Patenten einverleibte Pön derer 1000. Rthl. verfallen ſeye, auch ſonſt gegen dieſelbe, als Verächtere derer Kayſerlichen Verordnungen, unnachbleiblich procediret werden ſolle. Ferner ſeye des Kayſers ernſter Befehl, die rückſtändige Collecten insgeſammt, ohne Unterſchid, womit die Unterthanen des Stader-Gerichts, gleich denen übrigen der Ritterſchafft collectablen Unterthanen, nach dem bißherigen Fuß angelegt worden, wie es vor dem unternommenen unbefugten Recurs geſchehen, der Ritterſchafft innerhalb zwey Monathen einzulifern, oder widrigen Falls zu gewärtigen, daß diſe, nach Vorſchrifft der Ritterordnung, ſolche executive eintreibe ꝛc.

2. Wurde der Mittelrheiniſchen Reichsritterſchafft das Kayſerliche Mißfallen zu erkennen gegeben, daß ſie den in diſer Sache ſchon Anno 1752. angefangenen unbefugten Recurs an das

Cammergericht nicht ſo gleich pflichtmäßig angezeigt, ſondern damit ſo vile Jahre zugewartet habe: Es werde ihro diſe Nachläßigkeit alles Ernſtes verwiſen, und ſie befehliget, ein andermal ihrer Pflicht und Schuldigkeit beſſer eingedenck zu ſeyn, auch in diſer vor dem Reichshofrath bereits von ſo vilen Jahren her rechtshängigen Sache ſich bey dem Cammergericht, bey Vermeidung unausbleiblicher Strafe, durchaus nicht einzulaſſen, oder deſſen Verfügungen zu befolgen: Im übrigen ſolle dieſelbe ſich an Eintreibung der rückſtändigen Collecten des Stader-Gerichts nichts hindern laſſen, ſondern diß-falls gegen die Saumige, nach Vorſchrifft der Ritterordnung und der Kayſerlichen Patenten, ohne Nachſicht verfahren, auch ſich hierunter allenthalben des Kayſerlichen Schuzes und Manutenenz getröſten ꝛc.

§. 67.

Arreſtſachen.

Den 5. Dec. 1760. (1) reſolvirte der Reichshofrath: Es ſollte ex officio der geſammten freyen Ritterſchafft im Heil. Röm. Reich in Francken, Schwaben und am Rheinſtrohm, jeder beſonders, reſcribiret werden: Der Kayſer hätte ſeit einiger Zeit bey verſchidenen Vorfällen wahrgenommen, was immer für Beſchwerlichkeiten, wann es um Arreſt oder verwahrliche Detention eines Mitglides der Reichsritterſchafft zu thun ſeye, obwalteten, um einen darzu geſchickten

(1) Regensb. Samml. S. 1030.

schickten Ort ausfindig zu machen; woraus offtmals mancherley Verzögerungen und unnöthiger Kostenaufwand entspringe, auch jene, so arrestirlich angehalten werden sollten, deren verdienten gefänglichen Hafft zu entgehen, oder daraus zu entweichen, und sich eine zu ihr und ihrer Familie noch grösserem Nachtheil gereichende Freyheit zu verschaffen, öffters die Gelegenheit bekämen: Der Kayser fände daher, um dergleichen Beschwernisse in das künfftige für beständig zu heben, für unumgänglich nöthig, der Ritterschafft zu befehlen, daß in jedem Canton, zu sothanem Arrest und Verwahrung derer durch Verbrechen und üble Aufführung es verdienenden unmittelbaren Mitglider, ein sicherer und bequemer, in der Ritterschafftlichen Cent gelegener, Ort für beständig bestimmet, in darzu erforderlichem Stand erhalten, und zu dessen nöthiger Bewahrung, bey sich ereignenden Fällen, die Anstalt vorgekehret werde.

§. 68.

Inquisitionssache.

In Sachen: Göler von Ravensburg, in puncto Fratricidii, wurde vom Reichshofrath den 6. Jun. 1760. (1) dem Schwäbischen Ritterort Craichgau unter anderem wiederhohlt aufgegeben: Das Judicium criminale dahin zu bestellen, daß zur Instruction desselben ein peinlicher Richter, samt zweyen in criminalibus wohlgeübten Schöpfen und Rechtsgelehr-

(1) Regensb. Samml. S. 446.

ten, dann einem erfahrenen Actuario, beeidiget werde, welches so dann diſe Jnquiſition, nach weiterer Vorſchrifft des Kayſerlichen Concluſi vom 22. Nov. 1759. zu beſorgen hätte. ꝛc.

* * *

Anno 1761.

§. 69.

Ebernburger Sache.

Jn der Ebernburgiſchen Streitſache wurde vom Reichshofrath den 27. Aug. 1761. (1) unter anderem:

1. Dem intervenirenden Freyherrn Ferdinand von Sickingen auf Hohenburg ſein Geſuch wegen eines Protectorii noch zur Zeit abgeſchlagen;

2. Wurden abermalige Patenten an die Sickingiſche Unterthanen erkannt; und

3. der Reichsritterſchafft eine Unterſuchung gegen die Widerſpenſtige und künfftige Renitenten anbefohlen, auch erlaubt, des Crayſes Aſſiſtenz zu imploriren, und die Steuern ſelbſt zu exequiren.

§. 70.

Jurisdictionsſachen.

Jn Sachen der Reichs-Ritterſchafft in Schwaben, Orts Craichgau, contra den Magiſtrat zu Heilbronn, beſchloſſe der Reichshofrath den 16. Apr. (2) ein Reſcript an beſagten Magiſtrat: Der Kayſer habe aus denen Beyſchlüſſen

(1) cit. verm. Nachr. S. 110. u. f.
(2) S. 275.

schlüssen mißfälligst ersehen, was massen derselbe sich über die Verlassenschafft des daselbst verstorbenen Ritterschafftlichen Syndici von Salzmann unbefugter Weise eine Jurisdiction angemasset, und, mit Abreissung der Ritterschafftlichen Sigel, die Obsignation derselben unternommen habe. Gleichwie nun die Ritterschafftliche Mitglider besagten Cantons, folglich auch die dahin gehörige Officiales und Bedienten, keiner anderen, als des Kayserς, Gerichtbarkeit unterworffen wären; mithin die Magistrats-Anmassung hauptsächlich als ein Eingriff in die Kayserliche Jurisdiction und Gerechtsame angesehen werden müsse; als werde die von dem Magistrat verfügte Obsignation, samt allem, was dabey weiter geschehen, als null und nichtig caßirt, und dem Magistrat anbefohlen, sich dergleichen Eingriffe in disen und andern dergleichen die zu Heilbronn wohnende Ritterschafftliche Mitglider, Officianten und Bedienten, betreffenden Vorfallenheiten zu enthalten, mithin nicht Ursache zu geben, daß dißfalls mit sonst unachbleiblichen Straf-Præceptis, oder, nach Befinden, noch schärfferen Verordnungen, vorgegangen werden dörffte ꝛc.

Den 4. Dec. (1) wurde, mit Verwerfung der Statt Heilbronn Exceptionen, ein Rescriptum paritorium erkannt.

§. 71.

Altmühlische innerliche Streitigkeiten.

Des Fränckischen Ritterorts Altmühl Vor-

(1) S. 920.

ſtand mehreren Theils klagte am Reichshofrath, daß der Ritterhauptmann, Freyherr von Seckendorff, einen fridbrüchigen Einfall und Befehdung, mit bewehrter Mannſchafft, dann arreſtierlicher Wegführung des Ortscaßiers mit der Ortscaſſe und Truchen, verübet habe ꝛc. Darauf erkannte der Reichs-Hofrath den 9. Oct. 1761. (1)

1. Gegen den Freyherrn von Seckendorff ein Mandatum attentatorum revocatorium, de relaxando arreſto, abducendo milite, reſtituendo ablata cum omni cauſa, nec non reſarciendo damna & expenſas, S. C. &c.

2. Wurde ihme reſcribirt: Nachdeme er ſich nicht geſcheuet, wider Pflicht und Schuldigkeit, auch gegen die deutliche Vorſchrifft der Kayſerlichen Verordnung vom 22. Sept. 1759. des Kayſers obriſtrichterlichem Amt, durch die von ihme auf eine vermeſſene Weiſe unternommene Selbſthülffe, ein- und vorzugreiffen, und ſich in ſeiner eigenen (auf Kayſerlichem Ausſpruch beruhenden,) Sache zum Richter und Executorn aufzuwerffen; ſo gereiche diſes frevelhaffte Beginnen dem Kayſer dergeſtalten zum Mißfallen, daß Er, die Kayſerliche Ungnade ihm hiemit anzukündigen, Sich bewogen ſähe, und ihn die Würckung davon weiter allergerechteſt empfinden laſſen würde: In deſſen Erwartung aber ſolle derſelbe immittelſt obigem Mandat ſo gleich pariren, die zur Ungebühr eingelegte Mannſchafft auf ſeine Koſten abführen,

(1) l. c. S. 761.

ren, den Caßierer Donner loslaſſen, die Rittertruche, ſamt allen anderen Ablatis, ad locum unde reſtituiren, und dasjenige, was er dem von Eyb, oder deſſen Officianten, Dienern und Unterthanen, durch die unternommene Execution abgepreßt, reſtituiren, bey deſſen Entſtehung aber der unmittelbar darauf unausbleiblich folgenden Execution gewärtigen.

3. Wurde dem Herrn Marckgrafen von Br. Onolzbach reſcribirt: Wann der Freyherr von Seckendorff nicht inner drey Tagen pariren würde, ihme eben ſo vile Mannſchafft in quanto & quali, als er zu Ausführung ſeines Frevels gebraucht, zu Oberzenn in vim executionis einzulegen, und ſo lang, biß eine genugſame Parition erfolge, auf ſeine Koſten daſelbſt ligen zu laſſen ꝛc.

4. Wurde ein Gutachten an den Kayſer erſtattet.

Den 19. Oct. (1) wurde die Kayſerliche Reſolution darauf publicirt, und, vermöge derſelbigen

1. der bißherige Ritterhauptmann, Freyherr von Seckendorff, wegen der von ihm durch unternommene eigenmächtige Exrcution verlezten Kayſerlichen Autorität und des dadurch begangenen Eingriffs in das Kayſerliche obriſtrichterliche Amt, des über ſich gehabten Ritterhauptmannſchafftlichen Officii verluſtig erklärt.

2. Wurde ihme diſes durch ein Reſcript notificirt.

3. Wurde

(1) S. 786.

3. Wurde dem Ritterhauptmannſchaffts-Verweſer des Cantons Ottenwald befohlen: Nachdeme, bey ſo geſtalteten Sachen, die Wahl eines neuen Ritterhauptmanns ohne Aufſchub zu verfügen, die Nothdurfft erfordere: Der Kayſer aber, bey denen in dem Canton Altmühl ausgebrochenen Dißidien, ſolche dem übrigen Ortsvorſtand zu überlaſſen, erhebliches Bedencken trage; als ſolle er, Krafft gegenwärtigen Kayſerlichen Auftrags, ſothane Wahl, mit Ausſchlieſſung des Freyherrn von Seckendorff, ohne Zeitverluſt in gebührender Ordnung veranſtalten, mithin den zu ſolchem Ende von dem Canton Altmühl zu haltenden Convent, autoritate Commiſſionis Cæſareæ, ausſchreiben, und unter ſeiner Direction halten und zu Stand bringen ꝛc.

4. Wurde alles diſes dem Ritterort Altmühl notificirt, um ſich hierach zu achten.

Den 10. Dec. (1) wurde ferner

1. des Freyherrns von Seckendorff ein- und anderes Begehren, nach Beſchaffenheit ſeines in der Notorietät beruhenden, von ihme ſelbſt anerkannten und bereueten, auch auf keinerley Weiſe zu juſtificirenden, Vergehens, abgeſchlagen.

2. Wurde demſelbigen reſcribirt: Nachdeme des Kayſers Willensmeinung allerdings ſeye, daß er von der Zeit an, da ihme das Kayſerliche Reſcript vom 19. Oct. zugekommen, aller Ritterhauptmannſchafftlichen Verrichtungen ſich enthalten ſolle, mithin der übrige Ortsvorſtand

(1) S. 940.

vorſtand recht und wohl daran gethan, daß er ſich, der Ritterſchafftlichen Verfaſſung gemäß, der auf ihn devolvirten Amtsverweſung in gebührender Ordnung unterzogen; als werde ihme ernſtlich anbefohlen, ſo wohl die Sigel, als ſämtliche in Handen habende Acten, und was er ſonſt in Anſehung des vorher verwalteten Amts bey ſich habe, an ermeldtes Vicariat, auf deſſen Verlangen, ohne Anſtand abzugeben, nicht weniger das Kayſerliche Gnadencreuz dem Freyherrn von Gemmingen, als zu dem Wahlgeſchäffte beſtellten Kayſerlichen Commiſſario, alſofort einzuhändigen, beydes auch unter keinerley Prätext, bey Vermeidung unausbleiblicher Execution, aufzuhalten. Da auch der Kayſer, aus beſonderen Urſachen, nicht zugeben könne, daß derſelbe dem Wahlconvent in Perſon vor diſesmahl beywohne, oder ſich in das Wahlgeſchäfft einmiſche; als werde ihme ſolches ſchlechterdings ernſtlich unterſagt ꝛc.

3. Mit Notification deſſen, wurde dem Ritterhauptmann-Amtsweſer, auch ſämtlichen Ritterräthen und Ausſchuß, reſcribirt: Sich darnach zu achten, und von dem Freyherrn von Seckendorff ſamtliche in deſſen Handen ſich befindende Acten, Sigel, und was er ſonſt in Anſehung des vorher von ihm verwalteten Amts bey ſich habe, gegen Specification, in gebührender Ordnung zu übernehmen; da im übrigen ihnen insgeſammt, als Amtsverweſenden Ortsvorſtand, in alle Wege frey verbleibe, unter ſich die herkommliche Prädeliberation zu halten,

und

und vermittelst selbiger die neue Wahlcapitulation, wie solche hernach bey dem Wahlconvent samtlichen Mitglidern des Cantons zur Approbation vorzulegen seye, zu entwerffen.

4. Mit Notification alles dessen, wurde dem Kayserl. Commissario, Freyherrn von Gemmingen, rescribirt: Sich auch seines Orts gebührend darnach zu achten; insonderheit aber dem Freyherrn von Seckendorff das Kayserliche Gnadencreuz zu dem Ende abzufordern, damit solches, dem Herkommen gemäß, bey dem Wahlconvent auf den Tisch gelegt und dem neuen Ritterhauptmann umgehänget werden könne. Uebrigens habe er den ihm unterm 19. Oct. beschehenen Auftrag stracklich zu vollziehen, und sich daran nicht hindern zu lassen, vornemlich aber Acht zu haben, daß der von Seckendorff vor disesmahl bey dem Wahlgeschäfft sich auf keinerley Weise einmischen dörffe ꝛc.

Den 11. Dec. (1) wurde in diser Seckendorffischen Angelegenheit von dem Reichshofrath abermalen ein Gutachten an den Kayser erstattet.

Den 15. Dec. (2) wurde dem Freyherrn von Seckendorff rescribirt: Es seye dem Kayser angezeigt worden, was massen derselbe sich unterfangen haben solle, dasjenige Circulare an samtliche Mitglider des Cantons, deme das Kayserliche original-Rescript vom 19. Oct. ad parendum beygeschlossen gewesen, dem Ritterbothen,

(1) S. 961.
(2) S. 976.

bothen, der solches insinuiren sollen, als selbiger durch Oberzenn gegangen, durch seinen Amtsvogt abnehmen zu lassen ꝛc. Er solle also, wann es sich damit angebrachter massen verhalten sollte, sich darüber gebührend verantworten, das abgenommene Circulare aber, samt dem Kayserl. original-Rescript, dem Orts-Vorstand alsofort zurückzustellen, auch die durch disen unerlaubten Vorgang verursachte Kosten hinwiederum ersezen ꝛc.

Den 22. Dec. (1) wurde, unter anderem,

1. dem Truchenmeister, Freyherrn von Eyb, befohlen: Die Truche, samt denen darinnen annoch vorhandenen 8858. fl. nebst der Seckendorffischen Berechnung derer verwendeten Gelder, samt denen darzu gehörigen Belegen, salvo jure cujusvis, anzunehmen: Es würden aber dem Canton alle aus sothaner Berechnung wider den Freyherrn von Seckendorff habende Ansprüche und Forderungen ausdrücklich vorbehalten.

2. Wurde dem H. Marckgrafen zu Br. Onolzbach des Kayſers Wohlgefallen über die beschehene Vollziehung des Kayserlichen Auftrags bezeugt, übrigens aber die Execution gegen den Freyherrn von Seckendorff, biß auf Kayserliche weitere Verordnung, gestalten Sachen nach, annoch in suspenso gelassen.

§. 72.

Rheinische Arrestsachen.

Den 7. Nov. (2) wurde der Burg Fridberg

(1) S. 1003.
(2) S. 846.

berg reſcribirt: Wie der Kayſer in Betreff der ober = mittel = und nider = Rheiniſchen Ritterſchafft die Burg Fridberg zu Errichtung eines ſicheren und beſtändigen Verwahrungsorts vor den bequemeſt = und ſchicklichſten anſähen; ſo befehle Er, daß, in ſo fern vorerſagte ober = mittel = und nider = Rheiniſche Ritterſchafft um Erkauffung eines von ihren Mitglidern in dortigem Umfang ohnedem beſizenden Hauſes oder leeren Plazes ſich melden, fortan den Antrag machen ſollte, ſolch erkauffendes Haus, oder leeren Plaz, nach der Kayſerlichen Willensmeinung, zu einem ſicheren Verwahrungsort vor ſich übel aufführend = oder delinquirende Mitglider auf eigene Koſten anzuſchicken, hiergegen keine Hinderung noch Erſchwerung eingeleget werden ſolle.

§. 73.

Streitigkeiten zwiſchen Mittelrhein und B. Fridberg.

Den 13. Febr. 1761. (1) erkannte der Reichshofrath, in Sachen: Reichsritterſchafft mittel-Rheiniſchen Crayſes ꝛc. contra die Burg Fridberg, puncto turbationis in poſſeſſione vel quaſi Immedietatis, & arrogatæ Jurisdictionis incompetentis in Perſonas immediatas & Bona equeſtria, ein Mandatum S. C.

Und an eben diſem 13. Febr. wurde ferner an die Burg Fridberg reſcribirt: Der Kayſer habe aus den Anſchlüſſen erſehen, was maſſen dieſelbe

(1) Reg. Samml. S. 127.

dieſelbe das der Mittelrheiniſchen Reichsritterſchafftlichen Matricul beſonders einverleibte, und dahin unmittelbar ſteuerbare, adeliche Stümeliſche Freygut, ſamt deſſen Pertinentien zu Romelshauſen, wider den klaren Innhalt des von ihren Vorfahren ſelbſt über ſothane Qualität ausgeſtellten Atteſtats, eigenmächtiger Weiſe, und ohne der Ritterſchafft Wiſſen, in einzelne Theile zerſchlagen, ſolche Bauern überlaſſen, mit Fuhren und andern ungebührlichen Laſten beleget, und gänzlich in den Baurenſtock einzuziehen, ſich angemaſſet habe: Gleichwie nun ſolches höchſtunverantwortliche Beginnen dem Kayſer zu äuſſerſtem Mißfallen um ſo mehr gereiche, als nicht nur die Ritterſchafftliche Gerechtſame, Privilegien und Freyheiten, welche die Burg, als ein Mitglid derſelben, aufrecht zu erhalten, Pflicht und Gewiſſen verbinde, dadurch aufs äuſſerſte gekräncket und deren völliger Umſturz zugerichtet werde, ſondern auch das daraus erwachſende Nachtheil auf den Kayſer ſelbſt und ſeine damit verknüpfte eigene Rechte zurückfalle, mithin Er nimmer geſchehen laſſen könne, daß ſolchen offenbaren Nullitäten länger nachgeſehen werde, und die Burg, als ein Ritterſchafftliches Mitglid, derley ſo offt verworffene und aller Verfaſſung zuwider laufende Principia aufſtellen und darnach handlen dörffe; ſolchemnach ſeye des Kayſers ernſter Befehl, es ſolle die Burg obiges Gut, ſamt allen deſſen Pertinentien und Stücken, ſie möchten nun dermalen von Ritterſchafftlichen Mit-

gliedern oder Andern beſeſſen werden, in den vorigen Stand, mithin in ihre alte Immedietät, Freyheiten und Gerechtigkeiten, wiederum ſezen, die darauf zur Ungebühr gelegte Frohnen und andere Laſten davon abnehmen, ſich darüber keiner Gerichtbarkeit anmaſſen, die Ritterſchafft auch und deren Beſizere dißfalls weiter nicht beeinträchtigen, oder ihnen an ihren darauf von Alters her habenden Befügniſſen, Freyheiten und Gerechtſamen, einigen Nachtheil zuziehen ꝛc.

In denen beſagten Streitſachen zwiſchen der mittel-Rheiniſchen Ritterſchafft und der Burg Fridberg, puncto amicabilis compoſitionis & Mediationis, item Archivi & Regiſtraturæ, erkannte der Reichshofrath den 17. Apr. (1) ex officio ein Reſcript an die mittel-Rheiniſche Reichsritterſchafft: Es ſeye dem Kayſer über die maſſen mißfällig, zu vernehmen, daß dieſelbe biß jezo zu Beſchick- und Angehung der ſchon Anno 1750. renovirten Kayſerl. Hofcommißion ad amicabilem compoſitionem keine Anſtalt gemacht, mithin ſich dißfalls allein in mora befinde; der Kayſer gebe ihro dahero ernſtlich auf, das bereits unter dem 4. Nov. 1750. abgeforderte Mandatum ſpeciale ad tranſigendum inner zwey Monathen einzuſenden, und durch einen genugſam hierzu inſtruirten Gevollmächtigten die Pflegung der Güte ſo gewiß anzutretten, als im widrigen bey längerem Verzug der Kayſer, ſie mit Straf-

Præ-

(1) l. c. S. 283.

Præceptis darzu zu compelliren, nicht würde anstehen können.

* * *

Anno 1763.

§. 74.

Cammerrichter-Stelle.

Anno 1763. kamen (zu Neuwied,) heraus:

Kurzgefaßte Beweisgründe, daß nach denen Reichsgesezen und Herkommen die Cammerrichter-Stelle mit einem Siz und Stimme auf dem Reichstag habenden, oder doch aus einem solchen zu dem hohen Adel gehörigen Reichsständischen Hause entsprossenen, geist- oder weltlichen Fürsten oder Grafen zu besezen seye. 1763. fol.

Sie ist auch in denen vermischt. Nachr. von Reichsritterschaftl. Sach. S. 233. u. f. zu lesen. add. mein R. Staatshandb. 1. Theil, S. 97.

Der Hauptinnhalt gehet dahin: §. 1. Die alte Teutsche wollten nur von ihres Gleichen gerichtet werden; §. 2. dahero mußte bey denen hohen Gerichten auch der Richter von hohem Adel seyn: §. 3. So wurde es auch an dem Kayserlichen alten Cammergericht gehalten; §. 4. Folglich ist auch die Cammergerichtsordnung von 1495. also zu verstehen. §. 5. So gar sollte nicht leicht ein anderer Cammerrichter-Amtsverweser seyn. §. 6. In dem R. Abschid von 1507. wurden zu disen Stellen wieder

Herrenſtandes Perſonen erfordert, auch aus denen Reichsſtänden würcklich darzu erwählt. §. 7. Dahin gehet auch die Cammergerichts-Ordnung von 1521. §. 8. und der R. Abſch. von 1530. §. 7. Ferner §. 9. die Cam. Ger. Ordnungen von 1548. und 1555. wie auch §. 10. das Concept einer neuen Cam. Ger. Ordnung, §. 11. ingleichem die Verfaſſung des Reichsregiments. §. 12. Von titular-Grafen und Herrn hat man damals wenig oder gar nichts gewußt. §. 13. Diſes beſtärcket auch das Herkommen; und die angebliche widrige Beyſpile ſeynd theils zweifelhafft, theils irrig; indeme die benahmste Perſonen unſtreitig zum hohen Adel gehöret haben. §. 14. Als Anno 1671. von diſem alten Herkommen abgegangen werden wollen, hat das Cammergericht Vorſtellung dagegen gethan. §. 15. Ein gleiches haben die (auch von höheren Ständen unterſtüzte,) Grafen auch nachhero beobachtet; §. 16. namentlich Anno 1665. §. 17. und 1698. §. 18. auch 1711. §. 19. worauf ſie Anno 1715. eine Kayſerliche Reſolution erhielten; §. 20. deren gemäß Fürſten und Reichsgrafen zu Cammerrichtern ernannt worden ſeynd. §. 21. Als der Freyherr von Ingelheim Cammerrichter worden, thaten die Grafen deßwegen auf denen folgenden Wahltägen Vorſtellung dagegen, und es erhielte wieder ein Reichsſtand diſe Stelle. §. 22. Nicht nur die Grafen, ſondern auch die Chur- und Fürſten ſeynd dabey intereßirt. §. 23. Diſes beweiſen das alte Fürſtenrecht und die Für-

ſten-

ſtengerichte; §. 24. deſſen Surrogat hierinn das Cammergericht iſt; §. 25. und die Stellen der Reichsgeſeze beweiſen auf das deutlichſte, daß die Chur- und Fürſten, in Abweſenheit des Kayſers, keinen andern Richter erkennen wollen, als aus dem hohen Adel; §. 26. dahero auch Heſſen-Caſſel und die alt-Fürſtliche Häuſer reſp. der Ingelheimiſchen Beſtellung widerſprochen und verlangt haben, der Wahlcapitulation dißfalls eine Stelle einzurücken. §. 27. u. f. werden 21. Reichsritterſchafftliche Einwendungen beantwortet: Davon ich aber hier nichts weiter melden will, um bey diſer Materie nicht allzuweitläufftig zu werden.

§. 75.

Cammergerichts-Präſident.

In eben diſem Jahr 1763. wurde der Ritterhauptmann, Graf Waldbott von Baſſenheim, Cammergerichts-Präſident.

§. 76.

Ebernburger Sache.

Den 17. Mart. 1763. (1) erkannte der Reichshofrath in der Ebernburger Sache

1. Gegen Chur-Pfalz eine Executions-Commißion auf den Biſchoffen zu Worms, als ausſchreibenden Fürſten des Ober-Rheiniſchen Crayſes ꝛc.

2. Noch fernere Patenten an die Ebernburger Unterthanen.

(1) cit. Verm. Nachr. S. 117. u. f.

3. Wurde der Kayserl. Hofkriegsrath ersucht, dem Commendanten zu Philippsburg zu befehlen, daß er der Reichsritterschafft, auf Kosten der ungehorsamen Unterthanen mit so vil Mannschafft, als sie nöthig haben werde, an Hand gehen solle.

4. Wurde der Reichsritterschafft befohlen: Gewisse Personen in Verhafft zu ziehen, mit der Inquisition gegen sie zu verfahren, auch sich darzu besagter militarischer Aßistenz zu bedienen.

Den 2. Sept. 1763. aber wurde die Executionscommißion auf den neuen Bischoffen zu Worms transscribirt.

§. 77.

Altmühlische Streitigkeiten.

Den 1. Jul. 1763. resolvirte der Reichshofrath darinn unter anderem:

2. So vil die denen Beklagten durch das an sie unterm 22. Sept. 1759. erlassene Kayserliche Rescript aufgelegte Bezahlung der Ritterhauptmanns-Gage anbelange, werde die dißfalls geleistete Parition vor hinlänglich angenommen: Da hingegen

3. wegen Cassation des grossen-Rieder engern-Nürnberger allgemeinen Convents, dann des von Beklagten zu leistenden Ersazes derer darauf verwendeten Kosten, es bey voriger Kayserlicher Verordnung lediglich verbleibe; jedoch stehe Beklagten frey, Falls sie derer Nürnberger Conventskosten halber gegen diejenige Mitglider des Cantons, so auf dessen Ausschreibung

bung angetragen, einen Regreß zu haben vermeinen, solches, gebührender Ordnung nach, in separato an- und vorzubringen.

4. Die denen Beklagten anbefohlene Einsendung derer nachgestochenen Ortssigille, und was deme anhängig seye, betreffend, habe es ebenfalls bey voriger Kayserlicher Verordnung sein bewenden; jedoch können nunmehro sothane Sigel an den jezigen Ritterhauptmann abgegeben werden, und stehe so dann in des Cantons Willkühr: Ob man dise Sigel caßiren, oder zu weiterem Gebrauch beybehalten wolle? da dann lezteren Falles Beklagten die davor ausgelegte Kosten aus der Casse zu ersezen seyen.

5. Das an gleichem Tag an den klagenden Freyherrn von Seckendorff erlassene Rescript anlangend, habe es zwar bey dessen Parition in Ansehung derer zur Rittertruche geleisteten Zahlungen, ingleichem der Umfertigung derer Membro 4. Concluſi vom 22. Sept. 1759. bemerckten Expeditionen, sein Bewenden; da hingegen werde demselben ernstlich verwisen, daß er, wider die klare Vorschrifft derer Kayserlichen Verordnungen, von Wien aus denen Ortsofficianten, von dem damaligen Ritterhauptmanns-Verweser Befehl anzunehmen, verbotten, und den Ritterbotten von selbigem abgeruffen; dann daß er

6. bey dem auf Kayserlichen Befrhl im Monath October 1759. abgehaltenen allgemeinen Ortsconvent mit Beklagten, der erhaltenen Anweisung gemäß, keine Prädileberation gepflogen,

auch, wider das Kayserliche ausdrückliche Verbott, bey dem Schluß des Convents den Kostenpunct rege gemacht.

7. Werde demselben ferner verwisen, daß er sich in causis Privatorum nicht nach denen Votis majoribus des Ortsvorstandes gerichtet; sondern nur mit denenjenigen, die es mit ihme gehalten, Majora gemacht, oder solche pro Sanioribus ausgegeben, auf solche Weise aber einseitige Verfügungen ergehen lassen; nicht weniger die währender Ritterhauptmanns-Verwesung, in seiner Abwesenheit, gemachte Verordnungen eigenmächtig, ohne sich an der Beklagten Widerspruch zu kehren, abgeändert, einseitige, von ihme mit seinen Anhängern allein concertirte, Berichte und Anfragen nomine collectivo des gesammten Vorstandes erstattet, gleichwol auch darauf öffters die Kayserliche Resolution nicht erwartet, sondern seine Meinung durchgesezt und zum Vollzug gebracht, auch Zahlungen an die Rittertruche einseitig assignirt: Welches alles dann so beschaffen seye, daß der Kayser Ursach hätte, dergleichen unformliche, folglich zu Recht nicht beständige, Handlungen von nun an zu caßieren: Gleichwie aber dadurch die Parthien, oder auch unschuldige Dritte, in ein- und anderen Fällen am meisten leiden dörfften; also behalte Sich der Kayser bevor, über alle causas speciales, und unter deren behörigen Rubriquen, seine Willensmeinung, nach Beschaffenheit derer Umstände, dißfalls weiter zu eröffnen.

8. Wei-

8. Weilen auch der klagende Freyherr von Seckendorff den im Monath Sept. 1760. abgehaltenen so genannten Pacifications-Convent, unter allerley Vorspiegelungen, ohne alle Prädeliberation mit dem gesammten Ortsvorstand, und ohne Abwartung der Kayserlichen Decision, mithin zum Nachtheil der Reichshofräthlichen Litispendenz, ausgeschriben, und wider die von Beklagten dagegen interponirte Appellation attentative fortgefahren habe; so werde sothaner Convent, mit allem, was darauf beschlossen und deme zu Folge angeordnet worden, mit Verwerffung derer dißfalls angeführten unstatthafften Entschuldigungs-Ursachen, caßirt, und Kläger, nicht nur die dadurch dem Canton verursachte Kosten, (seiner eigenen zum Protocoll vom 15. und 16. Sept. 1760. gethanen Erklärung und anerkannten Schuldigkeit gemäß,) aus eigenen Mitteln zu ersezen, sondern auch Beklagten die dadurch verursachte Proceßkosten wieder zu erstatten, schuldig erkläret ꝛc.

9. Werde die gegen den vorigen Ortsconsulenten Schmidt angeordnete Suspension ab officio & salario, gestalten Sachen nach, wieder aufgehoben, und habe es bey der von ihme selbst verlangt- und ihme von dem Canton allbereits zugestandenen Dimißion sein Bewenden; es seye auch demselbigen seine rückständige Besoldung auf die Zeit, als er deren entbehren müssen, aus der Ritterschafftlichen Casse zu verabfolgen.

10. Weilen die auf den Canton Rhön und Werra, als vormaliges Directorium derer Fränckischen sechs Orte, erkannte Kayserliche Commißion, bey gegenwärtiger Beschaffenheit der Sache, überflüßig seyn würde; so werde nunmehro auch diſe wiederum aufgehoben: Es seye aber der Freyherr von Seckendorff, seines Einwendens ungeachtet, schuldig, derselben die dißfalls erweislich gehabte Auslagen zu bezahlen: Und diſes solle der Kayserlichen Commißion durch ein Rescript notificiret werden.

11. Nachdeme der Truchenmeister von Eyb vor die Truche und den Caßier, so lange, biß der Canton eine andere Verfügung machen würde, mit seinem gesammten Vermögen zu stehen, sich erkläret; so habe es dabey sein Bewenden, und würden die des Truchenstands halber angebrachte Beschwerden dem Canton, gestalten Sachen nach, heimgewisen.

12. Schließlichen würden alle übrige auf gegenwärtige Händel von beeden Theilen verwendete Proceßkosten dergestalten compensirt, daß Jeder die Seinige, ohne Beschwerde der Rittertruche, dißfalls entschädiget halten solle.

* * *

Anno 1764.

§. 78.

Cammerrichter-Stelle.

Bey dem Wahlconvent Anno 1764. erinnerte

nerte **Chur-Bavern** ad art. 17. (1) Daß künfftighin zur Reichs-Cammerrichter-Stelle kein anderer, als ein immediater des Heil. Röm. Reichs Fürst, oder wenigstens ein auf der Reichs-Grafenbanck seiner unmittelbaren Güter halber Siz und Stimme habender Reichsstand, angenommen werden solle. Es meldete dabey: Daß auch bey vormahligen Wahltägen mehrmalen darauf angetragen worden seye; doch wolle man sich eben nicht entgegen seyn lassen, daß, bey Abgang regierender Reichsfürstlicher oder Reichsgräflicher Candidaten, (denen in alle Wege jedesmal der Vorzug gebühre,) anderen mit besonderen guten Eigenschafften versehenen, aus Reichsfürstlichen und Reichsgräflichen Häusern entsprossenen und nach der Cammergerichts-Ordnung qualificirten, Personen die Hoffnung zu gedachter Reichs-Cammerrichters-Stelle und der Zutritt hierzu offen gelassen werde.

Trier: Lasse es bey deutlicher Vorschrifft der Cammergerichts-Ordnung bewenden.

Cölln: ad Majora.

Böhmen: Wäre bey dem Text ohne weiteren Beysaz zu belassen.

Sachsen: Da es auf eine Interpretation der Cammergerichts-Ordnung hiebey ankomme, (als welche eigene Verordnungen deßfalls in sich halte;) so erachte man diß Orts, daß es bey dem Text zu belassen.

Brandenburg: Similiter.

Pfalz:

(1) Vermischt. Nachr. von Reichsritterschaft. Sach. S. 266.

Pfalz: Das Chur-Bayriſche Monitum ſey dem Sinn und Verſtand, dann derjenigen Weſenheit und Condition des Standes von Perſon, jener zur Zeit der Cammergerichts-Ordnung vorgewalteten und hernach gefolgten fordern Obſervanz allerdings gemäß; daß mithin man gänzlich mit beytrette.

Braunſchweig: Da das Monitum eine Interpretation der Cammergerichts-Ordnung zum Grunde habe; ſo glaube man, daß es am füglichſten in Comitiis, oder, nach Befinden, bey einer Cammergerichts-Viſitation, ſeine Erledigung finden könne und erhalten müſſe.

Maynz: Laſſe es bey dem Text, Geſez und Herkommen.

Concluſum: Es wird ohne weiteren Zuſaz bey dem Text belaſſen.

§. 79.
Steuerſachen.

Den 19. Jul. (1) wurde, in Sachen der Reichsritterſchafft am obern Rheinſtrohm contra die Freyherrn von Sickingen, Mandati & Paritoriæ, wegen Collectirung der Herrſchafft Landſtuhl, vom Reichshofrath die Executions-Commißion auf den Biſchoffen zu Worms, als ausſchreibenden Fürſten des Ober-Rheiniſchen Crayſes, erkannt.

§. 80.
Wittumsſachen.

Von Reichsritterſchafftlichen Wittumsſachen,

(1) ſ. mein R. Staatshandb. 2. Theil, S. 507.

chen, und einer dißfalls in Sachen: Voit von Rieneck contra Voit von Rieneck, Anno 1764. am Cammergericht ergangenen Urtheil iſt der Freyherr von CRAMER (1) nachzuſehen.

* * *

Betrachtungen.

§. 81.

Charitativ-Subſidien.

Der Kayſer bekame nun auch nach ſeiner Wahl Charitativ-Subſidien von der Reichsritterſchafft: *ſ. 4. 6* a.

Und zu Kriegszeiten verbliebe es ebenfalls dabey; *ſ. 46. 57. 60.* wobey es wieder circa modum Beſchwerden ſezte.

§. 82.

Recrouten-Liferung. ꝛc.

Ob es vorhin auch ſchon üblich geweſen ſeye, daß die Reichsritterſchafft, neben denen charitativ-Subſidien, noch Recrouten an den Kayſer hat lifern ſollen, weiß ich nicht: Wohl aber geſchahe es jezo. *ſ. 54.*

Auch habe ich Spuhren von einem zwiſchen dem Kayſerlichen Miniſter in Francken und daſiger Reichsritterſchafft geſchloſſenen Heuliferungs-Accord angetroffen; wegen deſſen Ratification es

(1) in ſeiner Nebenſtund. 48. Theil, S. 114.

es aber an der Ritterschafftlichen Seiten Schwürigkeiten gesezet habe.

§. 83.

Münzsachen.

Was der Kayser, ohne Zuthun des Reichs, in Münzsachen an die Reichsritterschafft hat ergehen lassen, sehe man *§. 57. 63.*

§. 84.

Recurse an den Reichsconvent.

Einige Reichsstände nahmen in ihren Streitigkeiten mit der Reichsritterschafft ihren Recurs an den Reichsconvent; bald mit mehrerem, bald mit wenigerem, oder gar widrigem Effect. *§. 6.*

§. 85.

Andere Reichstagssachen.

Von einem Titulatur-Streit zwischen der Reichsritterschafft und denen Comitialgesandten sehe man *§. 34 a.*

§. 86.

Kriegssachen.

Von Reichs-Kriegssachen siehe, (ausser deme, was von denen charitativ-Subsidien und denen Craysbeschwerden schon gemeldet worden ist,) auch noch *§. 45. 49. 59.*

§. 87.

Religionssachen.

Die Beschwerden gegen die Rheinische Reichsritterschafft in Religionssachen continuirten

ten auch unter diſer Kayſerlichen Regierung. *ſ. 40.*

Von anderen Religions-Sachen ſehe man *ſ. 51. 56.*

§. 88.

Streitigkeiten mit den Reichsſtänden.

Die Streitigkeiten zwiſchen verſchidenen Reichsſtänden und der Reichsritterſchafft ſtiegen unter diſer Kayſerlichen Regierung auf das höchſte.

Sie betraffen zuweilen nur einige beſondere Stücke; als nemlich

1. die Veräuſſerung derer der Reichsritterſchafft incorporirten Güter an die Reichsſtände, und

2. die Beſteurung derſelbigen nach ſolcher Veräuſſerung.

Dahin gehöret die **Zwingenbergiſche** Sache, welche ſo vile Bewegungen verurſachet hat; ſ. *ſ. 6. 9. 24. 27. 37.*

So auch andere Händel; als *ſ. 29.*

Oder die Streitigkeiten betrafen

3. einzelne angebliche Fideicommiß-Güter, und deren eigenmächtig- und auſſergerichtliche Zurücknahme, ſ. *ſ. 31. 55. 60. 69. 76.*

Wobey ich in meinem Theil, das Reichsſtändiſche Verfahren nicht zu vertheidigen, oder das Reichshofräthliche Betragen zu beſchuldigen, übernommen hätte.

Zuweilen aber wurden alle alte und jemalen gegen die Reichsritterſchafft angebrachte Beſchwer-

schwerden wiederhohlt, mit neuen vermehret, und das Gesuch so gestellet, daß, wann es nach demselbigen ergangen wäre, es sich leicht nach und nach, und villeicht bald, mit der Reichsritterschafft zu Ende geneigt hätte. s. §. 26. 28. 33. 38. 41.

Absonderlich äusserte sich der König in Preussen starck gegen die Reichsritterschafft; doch hatten Seine Drohungen nicht die völlige Würckung. §. 6. 9. 28.

Die Beschwerden an sich waren nun freylich von gar sehr verschidener Gattung, und einige weit mehr oder weniger liquid und gegründet, als die andere; auch waren einige mehr oder weniger universal oder particular als die andere; und einige würcklich zu einer allgemeinen Regel, (si à potiori fit denominatio,) mehr oder weniger geschickt, als die andere: Da aber selbige dennoch in eines zusammengeschlagen, und die Saiten Anfangs sehr hoch gespannet worden seynd; so mag solches nicht wenig darzu beygetragen haben, daß die Sache keinen gewünschten Ausgang genommen hat.

Der Kayserliche Hof ware bey allen solchen Gelegenheiten die einige Stüze der Reichsritterschafft, ohne welche sie sich nicht würde habe erhalten können; besagter Hof thate auch, offentlich und unter der Hand, sein äusserstes für die Reichsritterschafft; so gar, daß Er kein Bedencken truge, einem besagter Ritterschafft etwa zuwider ausfallenden Reichsgutachten zum Voraus die Ratification

zu versagen: Und wie Er allemal auf die meiste geistliche, auch andere kleine, Fürsten Staat machen darff; so hat es sich auch bey diser Gelegenheit geäussert:

Auch die Art der Kayserlichen Ratification des Reichsgutachtens ware so beschaffen, daß mich Wunder nimmt, daß auf selbige eine gänzliche Stille erfolget ist; ob es gleich darüber noch in Zukunfft in so weit, als sie von dem Reichsgutachten abgehet, gar leicht noch einmahl zur Sprache kommen kan.

Indessen fiele es doch auch gar deutlich ins Gesichte, daß, wann es die Ritterschafft mit einem Hof vom ersten Rang in Teutschland zu thun hatte, der Kayser auch gelinder darein gienge als gegen Andere, und daß Er am Ende dennoch manches mußte geschehen lassen, so Ihme unangenehm und der Reichsritterschafft nicht vortheilhafftig ware.

Das Betragen der Reichsstände bey diser Gelegenheit kan gar leicht einem, dem die Teutsche practische Staatsverfassung unbekannt ist, unbegreifflich fallen, und wann wir in Teutschland eine Englische Preßfreyheit hätten, liessen sich gar vile Betrachtungen machen, so wohl in Ansehung der ganzen Reichscollegien, als viler einzeler Mitglider derselbigen:

Ich melde aber nur so vil: Wann man die Reichstags-Handlungen von 1704. ꝛc. und derer Fränck- auch Schwäbischen Crayse gemeinschafftliche in den Druck gegebene Streitschrifften, wie auch an den Kayser öffters erlas-

sene Vorstellungen, uud die von manchen in disen Crayſen geſeſſenen einzelnen Ständen, sonderlich geiſtlichen Fürſten, und Gräflichen Collegien, Anno 1753. abgelegte Stimmen gegen einander hält; ſo muß man ſich billig verwunderen, wie aus einerley Munde bald kalt bald warm heraus hat kommen können.

Die Reichsritterſchafft endlich hat vermuthlich auch bey denen Zwingenberg-Würtemberg- und Ebernburgiſchen Streitigkeiten von neuem gelernt: 1. Pecuniæ obediunt omnia; 2. der Sieg kan aber auch theuer zu ſtehen kommen; 3. es komme zuweilen vil darauf an, mit wem man es zu thun habe; 4. doch können auch groſſe Höfe nicht allemal alles durchſezen, was ſie verhoffet haben.

§. 89.

Corpus Evangelicorum.

Auch das Corpus Evangelicorum faſſete beſondere und eigene Schlüſſe in Reichsritterſchafftlichen geiſt- und weltlichen Angelegenheiten ab. *ſ. 9. 56.*

§. 90.

Crayſe.

Der Fränckiſche Crays beklagte ſich von neuem über der Reichsritterſchafft Exemtion von denen gemeinſamen Kriegslaſten; worauf auch der Kayſerliche Miniſter, (doch, wie es ſcheint, nur mündlich,) eine ſolche favorable Erklärung gab, als vorhin nicht wohl geſchehen ſeyn mag. ſ. *ſ. 17.*

Auch

Auch wurde die Reichsritterschafft vom Kayser angehalten, sich denen Craysanstalten in Strassenreparationssachen zu fügen. §. 25.

In Münzsachen nahmen sich theils Crayse vil heraus: Um des gemeinen Bestens willen aber thate man am Kayserlichen Hofe ein Aug zu, und leitete es, gegen den Sinn der Reichsritterschafft, so ein, daß der Zweck erreichet wurde. §. 30. 34 b.

Theils Crayse intercedirten auch für ihre Mitstände in Streitigkeiten mit der Reichsritterschafft: §. 29. Es ist aber bekannt, was es für eine Würckung hat; es wird ad Acta decretirt; und dises ist alles.

§. 91.

Reichsstätte.

Auch die Reichsstätte fiengen nun an, Collegialbeschwerden gegen die Reichsritterschafft zu übergeben: Sie erreicheten aber dennoch ihren Zweck nicht darinn. §. 2.

Absonderlich aber stritten beede Theile mit einander darüber: Ob und wie ferne die in einer Reichsstatt wohnhaffte zu einer Reichsritterschafftlichen Canzley gehörige Personen der Statt Gerichtbarkeit zu erkennen schuldig seyen? und die darinn ergangene Reichshofräthliche Erkenntnisse scheinen nicht mit einander überein zu stimmen. §. 2. 12. 18. 39. 52. 70.

§. 92.

Vergleiche mit Reichsständen.

Doch kame es auch zwischen Chur-Pfalz

und der ober = und nider = Rheinischen Reichsritterschafft zu einem neuen Vergleich. ſ. 22.

§. 93.

Recurse an die Lehenhöfe.

Vom Recurs an die Lehenhöfe findet sich etwas ſ. 65.

§. 94.

Reichsgerichte.

Von einem Kayserlichen an den Reichshofrath ergangenen Decret, s. ſ. 48b.

Wann die Reichsritterschafft gegen morose Steuercontribuenten klagte, gienge der Reichshofrath, wie billig, behutsam, s. ſ. 11. und wollte der Reichsritterschafft nicht allemal so auffizen, wie sie es verlangte. ſ. 20.

Von einem vom Reichshofrath geahndeten Absprung von demselbigen an das Cammergericht, s. ſ. 66.

§. 95.

Cammerrichter.

Es kame zwar mehrmalen in Bewegung, die Reichsritterschafft von denen Stellen eines Cammerrichters und Cammergerichts = Präsidentens per indirectum auszuschliessen: Es kame aber nicht nur zu keinem Schluß darinn; sondern die Reichsritterschafft erhielte vilmehr neue Actus possessorios für sich. s. ſ. 2. 74. 75. 78.

§. 96.

§. 96.

Landgerichte.

Vom verbottenen Recurs an die Landgerichte s. §. 65.

IX.

Beyträge zu einer unpartheyischen und pragmatischen Geschichte der unmittelbaren Reichsritterschafft unter Kayser

Joseph II.

mit Betrachtungen darüber.

* * *

Unter der jezig-Kayserlichen Regierung hat die Reichsritterschafft meistens von aussen ruhige Zeiten gehabt: Doch muß ihro die Ebernburgische Sache billig manches Nachdencken auch in Ansehung der Zukunfft verursacht haben.

* * *

Vorbericht.

Schrifften.

Abhandlung von der Erbfolge der Töchter mit

Ausschliessung ihrer Mütter. Tübingen, 1767. 4.

Der Verfasser ist Herr Eberhard Christian Schwalb, Consulent des Schwäbischen Ritterorts Neckar und Schwarzwald.

Vermischte Nachrichten von Reichsritterschafftlichen Sachen. 6. Stücke. Nürnberg, 1772. 73. gr. 8.

Ist meistens meine Arbeit, einiges auch von Herrn Secretario Mader. Den Innhalt hieher zu sezen, wäre zu weitläufftig: Es seynd eigene Ausarbeitungen, fremde Staatsschrifften, oder Auszüge daraus, Reichsritterschafftliche Statuten, Reichshofräthliche Erkenntnisse von Reichsritterschafftlichen Sachen, Nachrichten von dergleichen Büchern, Neuigkeiten von Reichsritterschafftlichen Dingen, u. s. w.

von Cramer (Joh. Ulr. Freyherr) in seinen Nebenstunden:

Vom Unterschid in Ansehung der mehreren Stimmen in Collectensachen auf dem Reichstag und bey Ritterconventen, 64. Theil, 98. S.

Ob der Verzicht einer adelichen Tochter, oder der demselben angehängte Vorbehalt, der Grund des Regresses seye? im 70. Theil, 101. S.

Ob ein unmittelbarer von Adel, der sein Forum prorogirt, solches hernach decliniren könne? im 80. Theil, 87. S.

Vergleichung der Reichs-Rittersteuern mit den Craysteuern; im 84. Theil, 33. S.

Von

Von des Reichsadels bürgerlichen Mitgliedern, sonderlich in Reichsstätten; allda, 50. S.

Von der concurrenten Jurisdiction der Reichsritterschafft und der höchsten Reichsgerichte, auch sich darob ergebenden Prävention; allda, S. 106.

Vom Abtriebsrecht, so der unmittelbaren Reichsritterschafft zustehet; im 86. Theil, S. 58.

Bestättigung der Nachricht von des ehemaligen und jezigen Reichsadels bürgerlichen Mitgliedern, insonderheit in Reichsstätten; im 90sten Theil, S. 71.

Ob ein Landesherr Nobiles immediatos und ihre freye Güter seiner Forstordnung unterwerffen, und dieselbe zu deren Beobachtung anhalten, auch ins besondere die ihme in solchen Oertern zustehende Cent und hohe Jagdbarkeit auf alle andere Effectus territoriales über einen unmittelbaren Cavalier, dessen Unterthanen und freyadeliche Güter, erstrecken könne? im 94sten Theil, S. 116.

Ob die Reichsritterschafft durch Gestattung einiger der denen Directoriis aufgetragenen Kayserlichen Jurisdiction widrigen Actuum präjudiciren könne? im 97sten Theil, S. 111.

Ob, wenn Qualitas eines Guts, auch nur eines Ackers, nicht in Abrede gestellet, sondern lediglich auf das Territorium provociret wird, solches Argument contra Corpora equestria gelten könne? allda, S. 132.

Von denen eines Reichsritterschafftlichen Mitgliedes Verwandten, der seine Verwandtschafft in Rechnung bringen wollen oder können, zu verfahren seye? allda, S. 138.

Von einer mit denen Präcompatienten erbschafftlicher Reichsritterguter, so von Mitteln geschehen; 99. Theil, S. 1.

Von der zu beobachtenden Ordnung bey der weiblichen Erbfolge in Reichsritterschafftlichen Familien-Fideicommissen, nach erloschenem Mannsstamm; allda.

Vom Unterscheid einer Stammfolge und einer Erbfolge in die Stämme, bey einer Reichsritterschafftlichen Familie; im 100sten Theil, S. 1.

Von des teutschen Reichsadels Freyheit, insonderheit von allem Zoll, Staffel, oder Weggeld, auch nach der ersten Grundlage der ältesten teutschen Verfassung; ingleichem vom Ursprung der Rittergüter und Lehen; im 101sten Theil, S. 1.

Ob Immediati zu einer Landeshuldigung ohne Verlezung der Rechte Kayserlicher Majest. und des Reichs angehalten werden können? im 110den Theil, S. 304.

Von Verzichtstöchtern, die denen Rechten nach dafür gehalten werden können, wenn sie gleich keinen Verzicht gethan; im 111ten Stück, S. 321.

Ob und wie fern, ausser dem dem Corpori equestri zustehende jure collectandi publico, einem Rittermitglid, so eine ganze Herrschafft,

und

und nicht bloß ein einzeles Dorff beſizet, ein jus collectandi privatum, oder eine Nebenſchazung, zuſtehen dörffte? im 114den Theil, S. 161.

Was zu beobachten, wenn Tranſcriptio eines gegen einen unmittelbaren Reichscavalier erkannten Mandati de exequendo auf einen benachbarten Stand des Reichs zu erkennen iſt? allda, S. 310.

Graff (Gerh. Frid.) Diſſ. an Nobilitas Imperii immediata ſit Status Imperii? Straßburg, 1765. 4.

Hæberlin (Franc. Dom.) Theſes de Statu, Juribus ac Privilegiis S. R. I. liberæ ac immediatæ Nobilitatis, inde à temporibus Rudolphi I. Rom. Regis usque ad Maximilianum I. Imp. Halberſtatt, 1774. 4. auch in meinen Beytr. 4. Stück. ſ. Halliſch. gelehrt. Zeit. 1774. S. 657.

Maderi (Joh.) Selecta equeſtria, ſive Opuſcula, jura & ſtatum Nobilitatis immediatæ &c. illuſtrantia, edita & inedita; cum Animadverſionibus Editoris. 2. Tomi. Franckfurt und Leipzig, 1774. 75. 8.

Es finden ſich darinn: *Weber* de Retractu &c. *Graſs* de Tutela materna &c. *Tafinger* de Directoriorum equeſtrium poteſtate judiciaria, ſuperiorique tutela, mit Anmerckungen; nebſt verſchidenen Streitſchrifften.

Mein Fr. von denen Teutſchen Reichsſtänden, der Reichsritterſchafft ꝛc. Franckfurt am Mayn, 1767. 4.

Man ſehe davon die vermiſcht. Nachr. von Reichsritterſch. Sach. S. 46.

Meine Beyträge zu Reichsritterſchafftlichen Sachen. 4. Stücke. Ulm, 1775. 8.

Sie ſeynd eine Fortſezung der vermiſchten Nachrichten ꝛc.

SONDINGER (Henr.) Diſſ. de Nobili immediato, cum perſona ruſtica Nuptias contrahente, Nobilitate ſua & Feudis ante jam habitis ſecundum Jura Germanica in perpetuum privato. Bamberg, 1755. 4. v. H. von SELCHOW *Elect. Jur. Germ. p. 353.*

Von einigen die Reichsritterſchafft betreffenden Schrifften, ſo noch unter der Feder ſeyn ſollen, ſehe man die vermiſcht. Nachricht. S. 151. 467.

Erſtes Capitel.

Von der innerlichen Verfaſſung der Reichsritterſchafft.

* * *

Von der Reichsritterſchafft überhaupt.

§. 1.

Rittergüter.

Bey Herrn Oberconſiſtorialrath BÜSCHINGS Erdbeſchreibung drittem Theil, (fünfter

ter Auflage Hamburg, 1771. 8.) S. 557. u. f. findet sich eine Verzeichniß aller zu der Reichsritterschafft aller dreyer Rittercrayse, und aller dererselbigen Cantons, gehörigen Rittergüter.

Anmerckungen zu disem Büschingischen Verzeichniß der Reichsrittergütec in Schwaben habe ich zu lifern angefangen, in den vermischt. Nachricht. von R. Rittersch. Sach. S. 365. u. f.

§. 2.

Ritterschafftliche Vorstände und Officianten.

Ein Verzeichniß derer im Jahr 1772. vorhanden gewesenen Vorstehere und Officanten der unmittelbaren freyen Reichs-Ritterschafft sämtlicher Crayse und Cantons ist an unten (1) bemercktem Ort zu lesen; allwo auch in denen folgenden Stücken einige sich darinn zugetragene Veränderungen angemercket seynd.

Ingleichem ist bekannt, daß man eben dergleichen jährlich in dem Franckfurtischen genealogischen Handbuch antrifft.

§. 3.

Correspondenztag 1772.

Den 1. Oct. (2) wurde zu Nürnberg ein allgemeiner Ritterschafftlicher Correspondenztag gehalten; von welchem aber der Fränckische Ritterort Odenwald ausgebliben ist.

Auf

(1) in den vermischt. Nachricht. von R. Rittersch. Sach. S. 1.
(2) ibid. S. 310.

Auf diſem Correſpondenztag ſolle hauptſächlich darüber berathſchlagt worden ſeyn, wie die Reichsritterſchafft zur Reichsſtandſchafft gelangen möge. (1)

Auch wurde ein von dem Mittelrheiniſchen Ritterhauptmann, Grafen Waldpott von Baſſenheim abgefaßter "Entwurff eines Plans der beſſeren Einricht- und Aufrechterhaltung des ganzen Rittercorporis" verleſen und allen Cantons mitgetheilt. (2)

* * *

Von der Reichsritterſchafft in Schwaben.

§. 4.

Vacat.

* * *

Von der Reichsritterſchafft in Francken.

§. 5.

Schrifft.

Bedencken über den prätendirten Vorzug derer von der Rhön-Werriſchen Ortshauptmannſchafft confirmirten Hypothecken für dem dem Buchiſchen Quartier auf den Güthern ſeiner Mitglider zuſtehenden Unterpfandsrecht. Lauterbach, 1775. fol.

Aus Gelegenheit diſer beſonderen Materie iſt vil gutes von der Verfaſſung des Ritterorts Röhn und Werra und des Buchiſchen Quartiers beygebracht worden.

Von

(1) S. 467.
(2) ibid. S. 626.

* * *

Von der Reichsritterschafft am Rheinstrohm.

§. 6.

Vacat.

* * *

Sonsten findet man auch im 2ten Capitel hieher mit-gehörige Stücke, als:

Von denen Uneinigkeiten in dem ganzen Fränckischen Rittercrays, und denen bey diser Gelegenheit von einem Canton geäusserten violenten Grundsäzen, geben *ſ. 64.* und *81.* einige Anzeige.

Von denen noch fürdaurenden specialen innerlichen Streitigkeiten des Fränckischen Rittercantons Ottenwald und dessen zerrüttetem Zustand, sehe man *ſ. 9. 24. 41. 65. 72.*

Der auch Fränckische Ritterort Rhön und Werra konnte auch nicht ohne innerliche Händel bleiben. s. oben §. 5. und Cap. 2. *ſ. 73.*

Ein rarer Fall von Immatriculationssachen kommet §. *66.* vor.

Und ein noch rarerer von dem einem Ritterschafftlichen Mitglid zur Strafe angesezten Verlust der Immedietät, §. *82.*

Von dem Foro in Ahnensachen, s. §. *13.*

Von Vormundschafftssachen, §. *4. 25. 31. 43.*

Von einer einem Reichsritterschafftlichen Mitglid ungebührlich ertheilten Venia ætatis s. §. *51.*

Und

Und von einer, so eine verehlichte Dame vom Kayser erhalten hat, §. 74.

Von Ehesachen, s. §. 3. 8. 20. 53.

Vom Heurathgut, §. 19.

Von Schuldensachen, s. §. 32. und 84.

Von Fideicommißsachen, §. 18. 78.

Von andern Erbschafftssachen, §. 44. 78.

Von Separirung des Lehens und Eigenthums, §. 47.

Eine Entleibungssache kommt vor §. 21.

Von Inquisitionssachen handeln §. 26. 53.

Von Jurisdictionssachen der Ortsvorstände über die Mitglider, s. §. 14. 42. 76.

Von Appellationssachen, s. §. 15.

Von Streitigkeiten in Steuersachen, §. 6. 16. 33. 45. 54. 74.

Von morosen Contribuenten, auch anderen Renitenten, sehe man §. 16. 17. 33. 54. 77.

Von Steuersachen der Herrschafften und Unterthanen s. §. 27. 45.

Von der Rittergüter Veräusserung, §. 2. 10. 68.

Besonders ad manus mortuas, sehe man auch §. 68. 79.

Von Auslosungs- und Einstandssachen, §. 2. 11. 22. 36. 46. 52. 56. 69.

Von Streitigkeiten zwischen Herrschafften und Unterthanen, sehe man etwas §. 70.

Zweytes Capitel.

Von dem Verhältniß zwiſchen dem Kayſer und Reich einer- ſo dann der Reichsritterſchafft anderer Seits.

§. 1.

Kayſerliche Wahlcapitulation.

Die Wahlcapitulation des jezigen Kayſers iſt in allen die Reichsritterſchafft betreffenden Stellen denen leztvorigen in allen Stücken vollkommen gleich.

* * *

Anno 1765.

§. 2.

Rittergüter Veräuſſerung.

Den 5. Sept. (1) wurde vom Reichshofrath,

1. der von denen Gebrüdern, Freyherrn von Stein ꝛc. nachgeſuchte Conſens zu Veräuſſerung des zum Fränckiſchen Ritterort Gebürg collectablen Ritterguts Altenploß abgeſchlagen;

2. gegen die Verkäuffer und den angegebenen Käuffer von Reizenſtein ein Mandatum caſſa-

(1) St. Handb. 2. Theil, S. 507.

cassatorium, inhibitorium & restitutorium S. C. &c. erkannt;

3. denen von Stein auferlegt, die ordinari- und ausserordentliche Steuren davon eben so gut abzutragen, als wann sie solches noch in Handen hätten, und zur Rittercaß zu lifern.

4. Dem Marckgrafen zu Brandenburg-Bayreuth, der sich als Retrahenten dargestellt, und das Gut zu seinen Handen genommen, ꝛc. wurde befohlen, davon abzustehen, und alles wieder in den vorigen Stand zu stellen ꝛc.

§. 3.

Ehesachen.

Den 5. Sept. (1) wurde vom Reichshofrath in Sachen: Von Bose, Veniæ ætatis, dem Concipienten des eingereichten Exhibiti die beschehene Aeusserung einiger ganz irrigen und auf Schmälerung der Kayserlichen Jurisdiction in causis matrimonialibus abzilenden Principiorum alles Ernstes verwisen, und dergleichen pro futuro, bey Vermeidung schärfferer Ahndung, untersagt, auch der Agent erinnert, künfftighin bey Einreichung derer ihme ad exhibendum zukommenden Schrifften mit mehrerer Behutsamkeit zu Werck zu gehen.

Den 13. Sept. darauf wurde dem Fränckischen Ritterort Rhön und Werra befohlen, in denen Ehestrittigkeiten zwischen einem von Weyhers und dessen Eheconsortin eine gütliche Vereinigung auf alle nur mögliche Weise versuchen

(1) ibid. S. 28.

chen zu lassen: In deren Entstehung aber die Alimentgtion für die leztere so wohl, als die Nothdurfft für die Kinder, provisorie zu reguliren, so dann die geschlossene Acten ad Impartiales zu verschicken, und den einlangenden Rechtsspruch, salva Appellatione, zu publiciren ꝛc.

§. 4.

Vormundschafftssachen.

Den 13. Nov. (1) wurde vom Reichshofrath,

1. der Gräflich-Metternichischen Vormundschafft erlaubt, der ganz besonders hier eintrettenden Umständen wegen, ihre Vormundschafftliche Rechnungen bey dem Kayser zu legen.

2. Wurde der Reichsritterschafft am nidern Rsteinstrohm reſcribirt: Nachdeme dieselbe bißhero weder in Erstattung der jährlichen Vormundschafftsberichte, noch übrigen, dem Kayserlichen Reſcript vom 1. Dec. 1763. nachgelebet; als würde ihnen hierzu, unter Bedrohung schärfferer Kayserlichen Verordnungen, ein zweymonathlicher Termin angesezt.

Und den 10. Dec. wurde der Reichsritterschafft in Schwaben, Viertels an der Donau, befohlen: Den Bericht über das Jahr 1764. wegen ihrer vormundschafftlichen Verwaltung zu erstatten; da widrigen Falles der Kayser, Sich an sie zu halten, unermanglen würde.

Anno

(1) St. Handb. 2. Theil, S. 504. u. f.

* * *

Anno 1766.

§. 5.

Ebernburgiſche Sache.

Den 20. Febr. (1) wurden vom Reichshofrath,

1. die Pfalz-Zweybrückiſche und Badiſche Interventionen verworffen ꝛc.

2. Die Executionscommißion auf Worms erneuert;

3. ein Auxiliatorium auf den Fränckiſchen Crays erkannt;

4. die Wormſiſche Deprecirung der Executions-Commißion verworffen und deren Vollziehung beharret.

Darüber ſtarb der von Sickingen, ſo den Vergleich mit Chur-Pfalz eingegangen hatte: Chur-Pfalz ergriffe den Beſiz von neuem, und nahme auch B. Durlach mit darein auf.

§. 6.

Steuerſachen.

Den 1. Mart. (2) wurde die Executions-Commißion in der Landſtuhliſchen Steuerſache erneuert.

Und den 10. Oct. (3) erkannte der Reichshofrath: Daß die Schwäbiſche Ritterſchafft im Craichgau die von denen Præbendatis Regiis

(1) Verm. Nachr. ꝛc. S. 121. u. f.
(2) St. Handb. 2. Theil, S. 507.
(3) Allda.

giis zu Speyer in Besiz habende Stifftungshöfe und Güter, in dem von Venningischen Orte Düren, von allen Steuern und andern Auflagen frey zu lassen, schuldig seye.

§. 7.

Geistliche Sachen.

Den 27. Maji (1) liesse der Reichshofrath wegen der zwischen denen Evangelisch- und Catholischen Mitherrn, Grafen und Freyherrn von Helmstatt, streitig gewesenen Ersezung der zweyten Pfarrstell zu Bischoffsheim eine definitive Erkenntniß ergehen, und truge dem Schwäbischen Rittercanton Craichgau dißfalls Commißion auf: Und so wurde auch wegen Abnehmung der Heiligen-Verwaltung und Almosen-Rechnung das nöthige anbefohlen.

§. 8.

Ehesachen.

Den 24. Nov. (2) wurde in Sachen: von Seckendorff contra von Seckendorff, puncto dissidiorum matrimonialium, vom Reichshofrath das in der Ehescheidungssache ab Impartialibus eingeholte Urtheil dem Fränckischen Ritterort Gebürg, als Kayserlicher Commißion, zur Publication, salva Appellatione, in originali zugeschickt: In dem Alimenten- und andern solchen Nebenpuncten aber sprache der Reichshofrath selbst.

(1) St. Handb. l. c. S. 32.
(2) mein R. Staatshandb. 2. Theil, S. 29.

§. 9.

Ottenwaldische innerliche Streitigkeiten.

Anno 1766. 7. Apr. (1) übergabe ein Zobel von Gibelstatt und Consorten dem Kayser wider des Fränckischen Ritterorts Ottenwald Hauptmann, Freyherrn von Rüd, eine Beschwerung eines disem Ritterort incompetenter aufhalsen wollenden unerträglichen Schuldenlasts von bey nahe einer Million Gulden:

Es wurde hierauf den 28. Jul. 1766. von dem gesammten Canton Ottenwald Bericht erfordert.

Weil aber auch die Mehrere dises Cantons die Wenigere verklagt hatten; so wurde an eben solchem Tage:

1. Dem Ritterrath, Freyherrn von Wolfskehl, scharff verwisen, daß er, in Gefolg einer von etlichen Mitglidern gegen den Schluß der Mehreren eingelegten Protestation, die gefaßte Schlüsse verschidenen Unterthanen geoffenbahret, sie zum Ungehorsam gegen den Ortsvorstand aufgewiegelt, zu Verweigerung der per Majora bewilligten Steuern verleitet, hingegen zu Abschickung des von Zobel Steuern erhoben, ꝛc. mit Befehl, sich dessen, bey Verlust der Immedietät, zu enthalten, die erhobene Steuern zurück zu geben ꝛc.

2. Ein gleiches geschahe gegen den Freyherrn von Zobel, deme noch ferner zur Last gelegt wurde, daß er gegen den Schluß der Majorum eine

(1) l. c. S. 491. u. f.

eine ungesittete und unbescheidene Protestation übergeben, und selbiger die Würckung beylegen wollen, die von dem wenigeren Theil nicht bewilligte Steuern verweigern zu können ꝛc.

3. Gleiche Verweise und Befehle ergiengen auch noch an einige Andere.

4. Wurden Patenten an samtliche Unterthanen des Cantons Ottenwald erlassen: Sich aller Unruhe zu enthalten, die per Majora bewilligte Steuern und die alte Reste, (leztere nach der Deputation Vorschlag,) bey Straf der Execution, zu bezahlen.

5. Wurde der Kayserliche Hof-Kriegsrath ersucht, daß er dem Commendanten zu Philippsburg befehle, die allenfalls zur Execution benöthigte Mannschafft abfolgen zu lassen.

6. Wurde dem Canton befohlen, dises alles zu vollziehen, und alles Ernstes daran zu seyn, daß disen und dergleichen auf einen gänzlichen Umsturz und Zerrüttung der Ritterschafftlichen Verfassung und Ordnung abzilenden Unternehmungen ohne Ansehen der Person gesteuert, auf die Urhebere und Anhängere ein wachsames Aug gerichtet, die Einigkeit hingegen völlig wieder hergestelltt werden möge ꝛc.

Den 28. Nov. ergienge gegen die Freyherrn von Wolfskehl, von Zobel und von Adelsheim, ein paritori-Rescript; jedoch wollte der Kayser den in denen ersten Rescripten enthaltenen Punct wegen der beschehenen Eingriffe in das Schazungsrecht, dann die anbefohlene Zurückstellung der von denen Unterthanen erhobenen

Gelder, biß zu beschehener weiterer Untersuchung, oder von denen Unterthanen selbst nachgesuchten obristrichterlichen Hülffe, ausgesezt seyn lassen, auch sich ferners die angedrohte Ahndung wegen der zu Schulden gebrachte Factorum nochmals vorbehalten ꝛc.

Den 1. Dec. wurde dem Ritterhauptmann und Orts-Vorstand rescribirt: Sich wegen der angestossenen Verkauffstractaten des Orts Hausen, ohne vorgängige Kayserliche Genehmigung, zu verantworten, und, biß auf weitere Verordnung, damit inne zu halten.

§. 10.

Rittergüter Alienation.

Der Graf Ferdinand von Limburg-Styrum wollte seine der Fränckischen Reichsritterschafft incorporirte Güter Wilhermsdorff, Neuses und Buchklingen, an Brandenburg-Onolzbach vertauschen oder alieniren; worauf Anno 1766. u. f. (1) vilerley Verordnungen vom Reichshofrath deßwegen erfolgten; von denen ich aber hier nichts weiter melden will.

§. 11.

Einstandssachen.

Den 12. Sept. (2) condemnirte der Reichshofrath den Grafen von Muggenthal, dem Grafen Schenck von Castell das jus Retractus bey dem von jenem an den Abten zum Heil.

(1) Verm. Nachr. S. 431.
(2) St. Handb. 2. Theil, S. 508.

Heil. Creuz verkaufften Marcktflecken Waal zu gestatten.

* * *

Anno 1767.

§. 12.

Vergleich zwischen Bamberg und Steigerwald.

Anno 1767. 15. Jan. (1) accedirte der Fränckische Ritterort Steigerwald dem Collectations-Vergleich, so Anno 1715. 17. Sept. zwischen dem Hochstifft Bamberg und denen Fränckischen Ritterorten Gebürg und Baunach geschlossen worden ware, also:

1. Steigerwald renunciirt auf die beym Reichshofrath geführte Processe,

2. wie auch auf die Unkosten und erhobene Steuern;

3. es überlässet ferner an Bamberg die Beytreibung gewisser rückständiger Steuern;

4. Bamberg zahlt eine verglichene Summ Geldes an Steigerwald;

5. fürs künfftige wird es mit der Besteurung nach den Recessen von 1715. und 16. gehalten; und zwar

6. von denen Rittergütern, welche Steigerwald darzu qualificiret hat, oder noch qualificiren wird;

7. von 1766. an.

8. Wurden die Simpla zweyer Bamberg verbleibender Rittergüter regulirt.

(1) Verm. Nachr. S. 199.

9. Die jährlich ausgehende Steigerwaldische Steuerpatenten werden an Bamberg communicirt.

10. Dem Receß ist eine Designation beygefügt, von welchen Gütern die Steuern, entweder mit zwey Dritteln, oder ganz, zur Steigerwaldischen Casse zu lifern seyen.

§. 13.

Ahnensachen.

Den 31. Aug. (1) rescribirte der Kayser dem Schwäbischen Ritterort Allgau, Hegau und am Bodensee: Nachdeme die ganze Entscheidung einer in der Ebingerischen Familie entstandenen Streitigkeiten von der Ritter- und Stifftmäßigkeit der Freudenbergischen Familie abhange: Hierüber aber Niemanden anderem, als dem Kayser, tanquam fonti & origini totius Nobilitaris, die Cognition zustehe, mithin der Schlattischen Branche nicht gebühret habe, dise Klage bey der Reichsritterschafft anzubringen; als habe sie in deme ihrer Schuldigkeit ein Genüge gethan, daß dieselbe vor rechtlicher derselben Entscheidung hierüber angefragt und fernere Kayserliche Verordnung eingehohlet habe; sie habe demnach samtliche in diser Sache verhandelte Acten unverzüglich an den Kayser einzuschicken, beyde Theile aber anzuweisen, daß sie (wie es ihnen ohnehin gleich anfänglich gebühret hätte,) die fernere Betreibung und Erörterung

(1) Allda S. 449.

terung derſelben bey dem Reichshofrath in gebührender Ordnung nachſuchen ſollen.

§. 14.

Jurisdictionsſachen.

Die Reichsritterſchafft am nidern Rheinſtrohm belangte die Familie von Dahlberg vor dem Reichshofrath; worauf den 9. Jun. (1) dem Domcapitularen zu Bamberg, Freyherrn Franz Adolf von Dahlberg, reſcribiret wurde: Beſagte Ritterſchafft habe geklagt, daß er (unter Beziehung auf das von Kayſer Carl V. der Familie von Dalberg ertheilte und von denen folgenden Kayſern beſtättigte Privilegium,) ſich der Ritterordnung, der Obſervanz, und denen nach ſolchen abgemeſſenen Conventſchlüſſen, in Anſehung der ermeldten Ritterſchafft, ſo wohl über derſelben Mitglider, als deren Unterthanen, gebührenden Jurisdiction ſich ſeines Orts nicht fügen, und diſerhalb nur allein der höchſten Reichsgerichte Jurisdiction über ſich erkennen wolle: Nachdeme aber die deutliche Worte des obgedachten Privilegii nur allein auf die Landgerichte und andere fremde Gerichte giengen, mithin in demſelben gar nicht die Frage von der vom Kayſer dem Ritterdirectorio aufgetragenen, auch nomine & autoritate Cæſarea zu verwaltenden, Gerichtbarkeit ſeye; als werde er von diſem ſeinem Unfug hiemit abgemahnt, und ihme andurch ernſtlich aufgegeben, ſich durch derley nichtige Ein-

(1) ſ. mein R. Staatshandb. 2. Theil, S. 502.

wendungen der Ritterſchafftlichen Jurisdiction ferner nicht zu entziehen, noch in die von dem Kayſer beſtättigte Ritterſchafftliche Societäts-mäßige Verfaſſung einigen Eingriff zu thun.

Auf Anſuchen des Fränckiſchen Ritterorts an der Baunach wurden an eben diſem Tage eben ſolchem Domcapitularen reſcribirt: Nachdeme das An. 1531. der Familie von Dalberg verliehene Kayſerliche Privilegium, nach ſeinen klaren Worten und deren wahren Verſtand, gegen die von denen Ritterſchafftlichen Directoriis autoritate Cæſarea ausübende Jurisdiction ſich nicht anwenden laſſe; derſelbe auch hier noch über diſes verſchidentlich die Ritterſchafftliche Gerichtbarkeit ſelbſt anerkannt, auch in der Hetersdorffiſchen Sache biß zu Publicirung der Urtheil ſich eingelaſſen habe, und erſt nachher mit ſeiner unſchicklichen Exemtions-Anmaſſung hervorgetretten ſeye; als werde ihme ſolches nicht nur ernſtlich verwiſen, ſondern auch anbefohlen, ſo wohl in denen angebrachten Fällen die Ritterſchafftliche Erkenntniß gebührend abzuwarten, als auch für das zukünfftige der Ritterſchafft Jurisdiction und Societätsmäßigen Verfaſſung ſich zur Ungebühr nicht zu entziehen.

Den 15. Dec. (1) wurde vom Reichshofrath ein Reſcript an einen Freyherrn von Stein erkannt: Ihme habe nicht gebühret, in einer gegen ihn, als ein Ritterſchafftliches Mitglid, puncto Collectationis angeſtellten Klage, denen Ritterſchafftlichen Privilegien und Ordnungen

(1) Allda, S. 504.

gen zuwider, sich bey der Fürstlich-Nassau-Dillenburgischen Justizcanzley einzulassen, und werde ihme dergleichen fernerhin, unter denen in gedachten Ritterschafftlichen Sazungen enthaltenen Strafen, gemessenst untersagt.

§. 15.

Appellationssachen.

Der Graf von Giech (1) bate beym Reichshofrath gegen den Fränckischen Ritterort Gebürg um ein Mandat, die Instantien nicht zu multipliciren, und keine Appellationen von denen Unterthanen anzunehmen, sondern sie an die gehörige Orte zu verweisen:

Der Graf nahme aber, ehe noch etwas darauf verordnet wurde, seine Klagschrifften selber wieder zurück.

§. 16.

Steuersachen.

Die Reichsritterschafft am obern Rheinstrohm klagte am Reichshofrath gegen den Freyherrn Boos von Waldeck, wegen rückständiger Steuern; worauf ihme den 25. Aug. (2) rescribiret wurde, die Ritterschafft klaglos zu stellen: Im übrigen aber sich alles anderwärtigen, als an den Kayser, zu nehmenden Recurses, bey Strafe derer Kayserlichen Privilegien, zu enthalten.

In Sachen der Reichsritterschafft am obern Rheinstrohm gegen die Gebrüdere, Freyherrn von

(1) Verm. Nachr. S. 430.
(2) Allda, S. 435.

von Sickingen, Mandati & Paritoriæ, die Collectation der Herrschefft Landstuhl betreffend, wurde vom Reichshofrath den 3. Sept. (1) den Beklagten die gesuchte Restitutio in integrum abgeschlagen und die Execution von neuem anbefohlen, auch hernach die hierwider eingewandte Revision für desert erklärt.

§. 17.

Fränckische Renitenten.

Den 26. Oct. (2) wurde in Sachen: von Bünau contra den Fränckischen Ritterort Gebürg, vom Reichshofrath das von dem Ort beschehene Gesuch, an die Mitglidere und Güterbesizere gewisse Kayserliche Patenten zu erlassen, zwar übergangen, auch die verlangte Deprecation vor disesmahl nachgesehen, vorgemeldten Appellanten aber gleichwohlen ihre gegen den Canton gebrauchte ungebührliche Schreibart verwisen, und dieselbe dahin angewisen, bey Vermeidung unausbleiblicher schärfferer Ahndung, nach Innhalt der Kayserlichen Patenten, sich nichts weiter zu Schulden kommen zu lassen.

§. 18.

Fideicommißsachen.

Anno 1767. (3) liesse der Reichshofrath verschidene Verordnungen wegen Transmutirung eines von Gaisbergischen Fideicommisses ergehen.

§. 19.

(1) Verm. Nachr. S. 436. u. f.
(2) Meine Beytr. zu R. Ritterschaft. Sach. S. 417.
(3) Verm. Nachr. S. 446. u. f.

§. 19.

Heurathsgutssachen.

In einem Reichshofraths-Concluso vom 7. Mart. 1767. (1) wird gemeldet: Daß das Heurathgut einer Tochter eines Reichsfreyen von Adel, nach dem allgemeinen Gebrauch der Ritterschafft in Schwaben, 2500. fl. (das so genannte Kleidergeld mit-eingerechnet,) betrage.

§. 20.

Ehesachen.

Den 23. Febr. (2) erkannte der Reichshofrath, in Sachen des Freyherrn Wilhelm von Quadt contra Brandenburg-Onolzbach und Consorten,

1. ein Rescript an Brandenburg-Onolzbach: Den Kayser befremde, daß das Anspachische Consistorium, auf eine von des Klägers Eheconsortin gegen ihren Gemahl bey demselben übergebene Ehescheidungsklage, solche nicht allein dem Kläger zu seiner Vernehmlassung communicirt, sondern auch, seiner bestgegründeten Exceptionis Fori ungeachtet, in contumaciam eine Ehescheidung erkannt, und der Freyfrau von Quad eine andere Verehligung verstattet habe: Nachdeme nun aber, bey dermaligen Umständen, und da sich die Freyfrau von Quadt zu der Augsp. Confeßion bekannt, auch beede Eheleute Reichsritterschafftliche Mitglider seyen,

die

(1) St. Handb. 2. Theil, S. 504.
(2) l. c. S. 29.

die Entſcheidung diſer intendirten Klage dem Kayſer allein zuſtehe, mithin das Verfahren des Marckgräflichen Conſiſtorii ein offenbarer Eingriff in die Kayſerliche Jurisdiction ſeye; als könne der Kayſer Sich nicht entbrechen, das geſammte incompetente Verfahren des Conſiſtorii als null und nichtig zu caßieren und zu annulliren, dabey auch dem Herrn Marckgrafen anzubefehlen, daß derſelbe ſeinem Conſiſtorio alles fernere Verfahren in diſer Sache auf das nachdrücklichſte unterſagen, auch, wofern die Freyfrau von Quadt ꝛc. zu einer anderweiten Verehlichung zu ſchreiten, ſich unterſtehen würde, die Vornehmung der Copulation in ſeinem Territorio verbieten ſolle ꝛc.

2. Wurde gegen die Freyfrau von Quadt, geb. von Thüngen, ein Mandatum S. C. erkannt: Daß dieſelbe von dem an das Anſpachiſche Conſiſtorium incompetenter genommenen Recurs alſobald abſtehen, ſich noch zur Zeit einer anderweiten Verehligung enthalten, und ihre etwa habende Eheſcheidungsklage zuforderiſt bey dem Kayſer ein- und ausführen ſolle ꝛc.

§. 21.

Entleibung.

Nachdeme Carl von Adelsheim zu Wachbach nahe bey diſem Ort gewaltſam entleibet worden ware; ſo lieſſe der Kayſer wegen Unterſuchung diſer That den 7. Jan. (1) eine Verordnung

(1) Verm. Nachr. S. 452.

ordnung an die Teutschmeisterische Regierung zu Mergentheim ergehen.

§. 22.

Retractsachen.

In Sachen des Schwäbischen Ritterorts Neckar-Schwarzwald, den Retract des Reichs-Ritterschafftlichen Guts Unter-Nieringen betreffend, resolvirte der Reichshofrath den 5. Mart. (1) Nachdeme denen Rechten gemäß seye, daß bey dem Kauff des von Leutrumischen Antheils des Dorffs Unter-Nieringen, und des alldorten befindlichen Pölnizischen Schlößleins, die zu dem Retractu privilegiario lauffende Frist derer drey Jahren, nicht von 1763. an, wie es der Freyherr von Hopfer, als Käuffer, zu behaupten vermeine, sondern von dem 1. Mart. 1764. an, wo die Kauffcontracte erst in die Umstände versezet worden, daß die Ritterschafftliche Notification an die Corpora und Mitglider ergehen können, ihren Anfang nehme; als solle die Ritterschafft ermeldtem Freyherrn von Hopfer, dem angemeldeten Retract statt zu geben, autoritate Cæsarea einen zulänglichen Termin anweisen, und, wann er das Kauffpretium anzunehmen verweigerte, ihne ad videndum deponi citiren, auch, nach geschehener Deposition, so dann mit Einsezung des von Schilling, als Retrahenten, in ersagte Güterstücke, denen Kayserlichen Privilegien gemäß, verfahren ꝛc.

Den

(1) l. c. S. 438.

Den 14. Maj. (1) wurde dem Grafen von Muggenthal unter anderem aufgegeben: 1. Dem Grafen Schenck von Caſtell in dem Retract, ſo wohl bey Lehen als Eigen, keine fernere Hinderung oder Einrede zu machen; 2. den lehenherrlichen und Agnatiſchen Conſens unweigerlich beyzuſchaffen; 3. den Grafen Schenck von Caſtell gegen die Regredienterben und deren Anſprüche in alle Wege ſicher zu ſtellen ꝛc.

* * *

Anno 1768.

§. 23.

Ebernburgerſache.

Den 13. Jun. (2) wurde vom Reichshofrath

1. die Executionscommißion auf den neuen Biſchoff zu Worms transſcribirt;

2. ſolches dem Fränckiſchen Craysausſchreibamt notificirt;

3. an Chur-Pfalz reſcribirt, alles neuerlich vorgenommene caßirt, und befohlen, die von Sickingen in dem Beſiz der Fideicommißſtücke nicht zu ſtöhren ꝛc.

4. Dem Herrn Marckgrafen zu B. Durlach aber wurde ein gleiches befohlen, und von dem ihme von Chur-Pfalz eingeraumten Mitbeſiz keinen Gebrauch zu machen ꝛc.

Den 23. Dec. (3) wurden an Chur-Pfalz und Baden-Durlach Reſcripten erkannt, wodurch

(1) St. Handb. 2. Theil, S. 508.
(2) Verm. Nachr. S. 127. u. f.
(3) l. c. S. 132.

durch die Attentaten caßirt und auf allen Fall die Executions-Commißion auch auf selbige erstreckt wurde.

§. 24.

Ortenwaldische Uneinigkeiten. (1)

Auf die in disen Händeln ergangene Kayserliche Verordnungen stellten der Freyherr von Zobel und Consorten dem Kayser vor: 1. Der vorderste Ritterrath, Freyherr von Wolfskehl, seye von dem m. Nov. 1766. gehaltenen engeren- und, nebst 20. anderen, von dem m Dec. gehaltenen plenar-Convent ausgeschlossen, auch Anderer Vollmachten verworffen, 2. nicht weniger das Dorff Hausen, (so ein Surrogat der Vellberger Collecten gewesen,) an Elwangen alieniret worden. Man gebe vor: Die Majora hätten es beliebt: Dise aber müßten sich nach denen Ritterordnungen richten, welche nichts von einer geheimen Casse, von keinen ohne Beweis verrechneten geheimen Verwendungen, von keinem vom Ritterhauptmann, ohne des Ortsvorstands und der Mitglider Wissen und Willen, heimlich auf den Canton aufgenommenen Schulden, wüßten, noch einen übermäßigen Aufwand und in Wien selbst notorische Verschwen-

(1) s. verm. Nachr. S. 419. Freyh. von CRAMER Nebenst. 64. Theil, S. 99. Staatsact. unter K. Joseph II. 3. Theil, S. 452. Neuest. Staatsangel. 2 Band, 1. Stück, S. 151. mein R. Staatshandb. 2. Theil, S. 491.

ſchwendung billigten. Die Unterſuchungs-Deputation habe referirt, daß die Schulden wider Amtsobligenheit und Pflichten gemacht worden ſeyen, und daß der Ritterhauptmann, ohne ſeine enorme Proceßkoſten-Rechnung, dem Canton doch noch 85000. fl. verbleibe, ſo er in ſein privat-Intereſſe verwendet. Die Majora rührten theils von Vollmachten entfernter, von der Sache nicht informirter, Mitglider, theils von ſolchen her, die bey der geheimen Rechnung ihr Conto gefunden, oder ſtarcke Anlehen zur Caſſa ſchuldig, und, ſelbige zurück zu zahlen, auſſer Stande ſeyen, oder ſich, ihrer üblen privat-Wirthſchafft wegen, vor einer Güterſequeſtration ſcheuen; der Ritterhauptmann habe 8. biß 9. Tonnen Goldes verſchwendet, und wolle keine richtige Rechnung ablegen; es ſeyen vile Schazungen Ordnungswidrig, widerrechtlich und unbefugt ausgeſchriben worden; bey ſolchen Umſtänden hätten ſich die Wenigere mit Recht denen per Majora beliebten Steuern ſo lang entziehen können, biß der Kayſer cauſa cognita ein anderes verordnet hätte, und ſich lediglich nach dem gerichtet, was den 22. Sept. 1759. dem Canton Altmühl aufgegeben worden ſeye. Es wurde ferner gezeigt, welche Ritterräthe und wie vil ſie in die Caſſa ſchuldig ſeyen, wie es mit Erwählung neuer Ausſchüſſe, (welche alle zwey Jahre hätte geſchehen ſollen,) zugegangen, wer und wie man es dirigirt, daß die Schulden agnoſcirt und bey nahe dritthalb Tonnen Goldes in ſolle

paßie-

paßieret worden. Der Ritterhauptmann habe sein eigenes Vermögen schon vorher verthan gehabt, und doch vile tausende auf die Erkauffung und Reparation des Oettingischen Pallasts und Gartens in Wien verwandt ꝛc. Man werde aber auf keinen Grund kommen, wann nicht der Kayser eine unpartheyische Untersuchung ex officio anordne: Der Namens des Cantons erstattete Bericht müsse entweder in Kochendorff von dem Syndico Jäger, (welcher den Canton in einem einigen Posten um 10000. fl. an Capital und Interesse hintergangen habe,) oder in Wien von dem Ritterhauptmann, verfälschet, und das, wider seine Wahlcapitulation, darzu bey sich gehabte Ritterorts-Insigel mißbrauchet worden seyn: Der Bericht seye von dem ganzen Canton erfordert worden; daherd nicht 20. Mitglider von dessen Miterstattung hätten ausgeschlossen werden sollen: Man gebe vor, die geheime Rechnungen seyen verbrannt; sie müssen sich aber noch in dem Archiv befinden. Den grossen Schuldenlast zu beschönigen, gebe man einen statum activum von 994000. fl. an; nemlich 1. die Herrschafft Kochendorff mit 400000. fl. Es seye aber dises nur ein Dorff, daran auch einer von Gemmingen Theil habe, und welches noch nicht bezahlt seye, sondern der Kauffschilling verinteressirt werde; 2. das Dorff Hausen seye nur für 50000. fl. angenommen worden, werde aber für 64000. fl. angerechnet; 3. die Schwäbisch-Hallische Vellberger Ziler à 180000. fl. seyen, allem Vermu-

then nach, längst verhandelt, und das erlöste Geld durchgebracht; 4. und 6. sollen noch andere 160000. fl. Activa und Steuerrester vorhanden seyn, welches aber resp. unwahrscheinlich- und inexigible Dinge seyen; 5. die Forderung an Franckreich à 190000. fl. wegen beschehener Liferungen, gehöre denen Unterthanen, so die Liferungen gethan, und seye wahrscheinlich verlohren.

Hierauf wurde den 11. Jul. auf ein erstattetes Reichshofraths-Gutachten, die Kayserliche Resolution (welche dem Gutachten nicht ganz gemäß ware,) unter anderem dahin publicirt:

2. Wurde dem Canton rescribirt: Der Kayser habe aus dem von den Majoribus des Cantons erstatteten Bericht mit äusserstem Befremden und gerechtesten Mißfallen diejenige das Kayserliche obristrichterliche Amt und Autorität so sehr verlezende Principia ersehen müssen, welche die Majora auf höchstungeziemende und unverantwortliche Art in der Absicht aufzustellen keinen Scheu getragen, um dadurch vermeintlich die Kayserliche Cognition in diser sein eigenes Interesse betreffenden Angelegenheit abzulehnen, und sich der von Kayserlichen obristrichterlichen Amts halber erforderten standhafften und mit behörigen Documenten und Beylagen versehenen Berichts-Erstattung zu entziehen: Unerachtet nun der Kayser gerechteste Ursach hätte, nicht nur sothanen Bericht, cum summa indignatione Cæsarea, von den Acten zu removiren, sondern auch dessen Innhalt empfindlich

zu ahnden; ſo wolle Er gleichwohl vor diſesmahl es, aus vorwaltender Milde, bey dem Verweis bewenden laſſen, der den Majoribus hiedurch alles Ernſtes und mit der Verwarnung ertheilet werde, daß der Kayſer bey weiterem dergleichen Vergehen die ſchon vor jezo wohlverdiente Ahndung, ſo wohl den Concipienten des Berichts, als alle diejenige, ſo daran auf einige Weiſe Theil genommen, in doppelter Maaße würde empfinden laſſen. Gleichwie nun die Majora durch den ſo beſchaffenen ganz unvollſtändigen Bericht dem Kayſerlichen Befehl ganz kein Genügen geleiſtet, vilmehr darinn die Hauptfacta theils völlig unerörtert gelaſſen, zum Theil aber auch eingeſtanden und ſchlecht verantwortet worden ſeyen; ſo habe der Kayſer zu gründlicher Unterſuchung der Sache der Reichsritterſchafft Cantons Altmühl den Auftrag ertheilt:

Es habe dahero die Ritterſchafft

1. ſothaner Kayſerlichen Commißion nicht nur alle von Zeit der Rüdiſchen Amtierung geführte Ritterſchafftliche Rechnungen, deren Belege, und etwa darzu gehörige Protocolle und Acten, (mit alleinigem Ausſchluß der zu der Kayſerlichen unmittelbaren Einſicht vorbehaltenen ſo genannten geheimen Rechnung,) unweigerlich vorzulegen, ſondern auch denen von Commißions-wegen zum Vollzug des Kayſerlichen Auftrags an ſie ergehenden Verordnungen, in allen Stücken die ſchuldigſte Folge zu leiſten: Immittelſt aber,

2. während-angeordneter Untersuchung, sich unter einander ruhig und fridlich zu betragen, bey dem bevorstehenden Convent sich aller in dise Untersuchung einschlagender Propositionen zu enthalten, und in Ansehung des Quanti der ausschreibenden Steuern der Zeit den Bedacht noch allein auf die richtige Verintereßierung derer unter dem Ortssigill contrahirten Schulden zu nehmen: Nachdeme aber zugleich in dem erstatteten Bericht die denunciirte ungebührliche und resp. dem ertheilten ausdrücklichen Kayserlichen Befehl vom 15. Apr. 1761. gerade entgegen lauffende eigenmächtige Angreiff- und Verwendungen der Vellberger und Zwingenberger, in locum Fundorum collectabilium surrogirter, Capitalien eingestanden worden; als werde

3. dise Ungebührniß denenjenigen Ritterschafftlichen Mitglidern, so daran, vel committendo, vel approbando, Theil genommen, mit Verwerffung der zu dessen Beschönigung gemachten ganz unerheblichen Einwendungen, andurch ernstlich verwisen, und mit Vorbehalt des Regresses gegen diejenige Individua, so etwa bey näherer Untersuchung wegen übler Verwendung schuldig erfunden werden sollten, die intendirte weitere Angreiffung des von sothanen Capitalien noch ausstehenden Ueberrests der Zeit hiemit schlechterdings inhibirt. Da demnächst

4. der Kayser, in Betracht der üblen Folgen, nicht geschehen lassen könne, daß die zur

Cass

Casse eingehende Ritterschafftliche Gelder unter denen Mitglidern des Ortsvorstandes ausgelie-hen würden ; als habe der Canton sich dessen nicht nur in Zukunfft zu enthalten, sondern auch die bey denen Ritterräthen von Wolfskehl, von Stettn:r und von Ellrichshausen, bereits ange-legte Posten denenselben ungesaumt aufzukündi-gen, einzucaßieren, und vor deren anderweite sichere Anlegung die nöthige Sorge zu tragen; auch

5. diejenige 25000. fl. welche der Ritter-hauptmann von Rüd schon dermalen, nach seinem eigenen Calculo, dem Aerario schuldig verbleibe, dem selbsten von denen Majoribus approbirten geheimen Deputations-Gutachten gemäß, von ihme, (da nöthig, executive,) alsofort einzutreiben.

6. Gereiche zu des Kayſers gerechtestem Miß-fallen, daß die Ritterschafft, mit gänzlicher Hintansezung der an sie unterm 25. Apr. 1761. erlassenen Verordnung, sich unterfangen, das in locum Fundi collectabilis eingetrettene Dorff Hausen, nicht nur ohne alle vorgängige Anfrage an den Herrn Probsten zu Ellwangen zu verkauffen, sondern auch Denselben würck-lich zu immittiren: Wie nun der Kayser die zu vermeintlicher Entschuldigung dises in vilerley Betracht ganz unjustificirlichen Verfahrens angebrachte Ursachen unerheblich befunden, und der Zeit den Verkauff sothanen Guts nicht ge-schehen lassen könne; als werde nicht nur der getroffene Verkauff, samt allem, was in Ge-

folg dessen geschehen, caßiert, sondern auch der Ritterschafft aufgegeben, das Dorff Haufen so gleich wieder zu Ritterschafftlichen Handen zu nehmen. So vil endlich

7. den leztern, mit Ordnungs- und Verfassungs-widriger Ausschliessung der Minorum convocirten, und solcher gestalten ganz illegalen, vermeintlichen Plenarconvent betreffe, werde denen Majoribus hiemit aufgegeben, davor dem Aerario keine Kosten aufzurechnen, vilmehr demselben, was bereits erhoben worden seye, ungesaumt zu restituiren.

III Wurde dem Fränckischen Rittercanton Altmühl durch ein Rescript communicirt, was gegen den Ottenwaldischen Ritterhauptmann von Rüd, den Ortsvorstand, und Syndicum Jäger angebracht worden seye: Wie nun der Kayser der Sache auf den Grund gesehen, und dahero nicht allein die angebrachte Beschuldigungen unpartheyisch untersucht, sondern auch den statum activum & passivum des Cantons, nebst denen Ursachen, so den grossen Schuldenlast veranlaßt, und die Mittel, solchen zu tilgen, genau eruiret wissen wolle; als habe sie alles hierzu dienliche so gleich vorzukehren, samtliche Denunciata, (jedoch mit Beyseitsezung des Puncts, so die des Kayserς eigener Einsicht vorbehaltene Verordnung derer in der so genannten geheimen Rechnung in Ausgabe gebrachten Summen betreffe,) mit behöriger Legalität gründlich zu untersuchen, zu dem Ende in loco den Ritterhauptmann von Rüd so wohl,

als

als auch den Ortsvorstand und den Syndicum Jäger, über die Denunciata ausführlich zu constituiren, demnächst sich alle von Zeit der Rüdischen Amtierung geführte Canton-Ottenwaldische Rechnungen, nebst allen zu gründlicher Untersuchung nöthigen Acten, Protocollen und Belegen, (mit alleiniger Ausnahm der obgedachten so genannten geheimen Rechnung,) vorlegen zu lassen, die Qualität der Schulden, wie und von weme solche contrahirt worden, so wohl, als den modum, wie der status exigentiæ möglichst einzuschräncken, auch die distrahirte Steuersurrogata wieder herbey zu bringen, ausfindig zu machen, und hierüber allenthalben zu Fassung weiterer Kayserlicher Resolution umständlich, nebst räthlichem Gutachten, zu berichten; immittelst aber über die Festhaltung der an den Canton Ottenwald ergehenden Kayserlichen Verordnungen autoritate Cæsarea zu invigiliren.

VI. Wurde dem Herrn Fürsten zu Elwangen rescribirt: Von dem Kauff des Dorffs Hausen gänzlich wieder abzustehen, und das Gut so fort der Reichsritterschafft Orts Ottenwald hinwiederum abzutretten.

§. 25.

Vormundschafftssachen.

Anno 1768. 4. Jun. (1) resolvirte der Reichshofrath ex officio ein Circular-Rescript an jeden Canton derer drey Rittercrayse: Nachdeme

(1) Verm. Nachr. S. 339.

me der Kayser durch einen special-Befehl, in denen Reichsritterschafftlichen Pupillarsachen die beygeschlossene Tabell einzuführen, verordnet habe; als habe die Ritterschafft ihre künfftig einzusendende Jahrsberichte, in der bereits gesezten Frist, jederzeit nach diser Vorschrifft zu erstatten:

Solche Tabell enthält folgende Rubriquen:

1. Den Erblasser; mit Beyrückung des Jahrs und Tages dessen Ablebens:

2. Die Pupillen; a) mit Beyfügung ihres Alters und Religion; b) auch Ausdrückung des Orts ihrer Erziehung und Studien:

3. Die Majorennen, so zur Zeit der Abgebung der Tabellen großjährig gewesen, mit Beyfügung ihrer Abfertigung und des Dati dessen Vollzugs:

4. Das Vermögen; ob solches in und auf welchen Gütern bestehe? und von was Eigenschafft solche seyen? auch was deren Werth betrage? auch ob dasselbige in Capitalien bestehe? ob dise, und wo, auch wie, versichert?

5. Die Nuznieſſung; was die Einkünffte der Güter, und was die Zinsen derer Capitalien ertragen?

6. Die Kosten; was die Kosten der Erziehung eines jeden Pupillens ertragen?

7. Die Rechnung; wann, und welcher Zeit, auch biß zu welcher Zeit, solche gelegt worden?

8. Die Erledigung; wann solche erledigt worden?

9. Sum-

9. Summarischer Extract; wann solche hinausgegeben worden, und ob Schuld- oder Forderungen ausgefallen?

10. Endlicher Bestand; ob das Vermögen eines jeden Pupillens, und um wie vil, gestigen, oder gefallen, und aus was Ursach?

Den 26. Nov. (1) wurde dem Fränckischen Ritterort Gebürg vom Kayser rescribirt: Nachdeme ihme zwar nicht gebühret hätte, wider die Vorschrifft der von dem Kayser der Reichsritterschafft ertheilten perpetuirlichen Commißion und Kayserl. Privilegien, denen von protestantischen Eltern gebohrenen Redwizischen Töchtern erster Ehe einen Catholischen Vormund zu bestellen: Gleichwohlen aber die derohalben bey dem Kayser gegründete Klage führende beede Freyherrn von Riedesel, als natürliche Oheime derer Curandarum, so vil die curam Bonorum betreffe, sich dise Ritterschafftliche Bestellung gefallen zu lassen, erkläret hätten; als wollte es auch der Kayser in so weit dabey bewenden lassen: In Ansehung gedachter beeder Redwizischer Töchter hingegen hiemit den von denen von Riedesel in Vorschlag gebrachten von Lichtenstein zum Vormund bestellet, und in dessen Gefolg der Ritterschafft anbefohlen haben, denselben alsofort in die behörige vormundschafftliche Pflichten zu nehmen, und, disem vorgängig, so dann den von Redwiz autoritate Commissionis Cæsareæ dahin anzuhalten, daß er stracks und ohne den mindesten

(1) ibid. S. 444.

deſten Verzug die mehrbeſagte Redwiziſche Töchter aus dem Cloſter nehmen, nach Unterlangſtatt bringen, und ſie daſelbſt gedachtem von dem Kayſer beſtellten Vormund von Lichtenſtein zu fernerer Erziehung perſönlich auslifern, auch, als Curator Bonorum, die zur Standesmäßigen Erziehung nöthige Koſten dem Vormund jederzeit abfolgen laſſen ſolle ꝛc.

§. 26.

Criminal-Inquiſition.

Wegen des von einem von **Langenſchwarz** begangenen Todtſchlags ergiengen nach vilen Jahren wiederum einige Reichshofräthliche Verordnungen; welche aber nichts deciſives enthalten.

§. 27.

Steuerſachen.

In Sachen des Grafen von **Schliz**, genannt **Görz**, gegen ſeine Unterthanen, erkannte das Cammergericht den 20. Maji (2) unter anderem: Der Graf ſolle, in Anſehung der erforderlichen Koſten zu gemeinen Nothwendigkeiten, oder ſo genannten Ordonnanzgelder, forderiſt Burgermeiſter und Heimburger vorbeſcheiden, mit denſelben die gemeine Nothwendigkeiten überlegen, und demnächſt das von ihnen bewilligende Quantum dem Stattrath zu Schliz zu ſeinem Antheil zur Subrepartion, Ein-

(1) l. c. S. 453. u. f.
(2) Freyherr von CRAMER Nebenſt. 114. Theil, S. 216.

Einzug und Execution bey der Burgerschafft herkommlicher massen übertragen, hingegen auf dem Land solches selbsten ausschreiben, repartiren und eintreiben: Von denen besonders angezeigten Rubriquen aber werden weiter nicht als folgende paßiret; nemlich: Die Centkosten, Aufzug der Geistlichen, Besoldung eines Statt- und Landphysici mit 50. fl. Zählgeld mit 2. fl. von 100. und Rechnungs-Schreibmaterialien mit 10. fl. jährlich: Von allen übrigen aber, besonders von Besoldung des Amtmanns, Haus- und Scheurenmieth vor denselben, item vor dessen Schreiber und Ackerbau, vor den Wachtmeister, und so weiters in Ausgab gebrachte Posten, werden die Statt- und Land-Unterthanen entlediget: Jedoch bleibe, nach Zeitumständen, was zur gemeinen Nothdurfft und Nuzen gereiche, oder auch bey Nachlässen in Unglückfällen auf selbstredender Billigkeit beruhen sollte, zu gutwilliger beyderseitiger Einverständniß ausgesezt: Und wofern in Kriegszeiten schleunige Verschickung in Marschsachen u. d. erforderlich, wären solcherley Spesen in die jährliche Rechnung wohl bescheinigt und specifice mit-einzubringen, auch dagegen die einziehende Etappengelder, Fourageliferungs-Vorspanns- und andere dergleichen Kosten mit zu verrechnen, oder an schuldigen Præstandis in Abzug zu bringen: Wo übrigens die Einnehmere dem Grafen, in Gegenwart Burgermeister und Heimburger, oder deren Deputirten, so wohl hierüber, als über die entrichtete Ritterſteuern,

terſteuern, alle Jahre gebührende Rechnung thun und ablegen ſollen ꝛc.

* * *

Anno 1769.

§. 28.

Concurrenz mit den Reichsgerichten.

In Sachen der Gemeinde Nöring, oder Neufalckenſtein, contra von Bettendorff, Mandati, de non amplius moleſtando nec gravando contra ſtatum priſtinum Libertatis, ſicque deſiſtendo ab exactione violenta variarum Operarum intus nóminatarum S. & c. Cl. wurde die Sache vom Cammergericht den 16. Mart. 1769. (1) ab- und an das Forum equeſtre præventum verwieſen.

§. 29.

Vergleich mit Würtemberg.

Anno 1769. 30. Oct. (2) ſchloſſen der Herr Herzog zu Würtemberg, ſo dann die beede Schwäbiſche Rittercantons Neckar und Schwarzwald, wie auch Kocher, einen Vergleich mit einander, des Hauptinnhalts:

1. Beeder Theile ſonſten habenden Principiis wird hiedurch nichts derogirt.

2. Würtemberg wird in denen ſpecificirten acquirirten ſo wohl Lehen- als Allodial-Rittergütern die Collectation, cum omnibus juribus

(1) Freyh. von CRAMER Nebenſt. 84. Theil, S. 117.
(2) Einzeln in fol. Freyh. von CRAMER Nebenſt. 112. Theil, S. 596. Verm. Nachr. ꝛc. S. 131.

bus annexis, auf ewig überlassen: Wo auch ein- oder anderer Ort vergessen worden wäre, solle er gleichwolen mit darunter verstanden seyn.

3. Hingegen verbleibet der Reichsritterschafft, so wohl in denen specificirten Würtemberg heimgefallenen Lehensortschafften, als auch in allen übrigen benahmsten mit dem Lehens-Nexu annoch behaffteten und dem künfftigen Consolidationsfall ausgesezten Rittergütern, das Jus Collectarum, cum omnibus juribus annexis, ebenfalls beständig: Die Reichsritterschafft renunciirt auch auf alle von Würtemberg aus denen heimgefallenen Lehen bißhero bezogene Collecten und deßwegen erregte Processe.

4. Wie Würtemberg in denen an sich gebrachten Allodialgütern die Collectation der R. Ritterschafft jederzeit überlassen; also wird auch künfftig darinn und in denen juribus Armorum, Sequelæ, Lustrationis & Quartirii, ein gleiches geschehen.

5. Der Reichsritterschafft wird in dem Steuerbezug aus denen von Würtemberg innhabenden Gütern nichts in den Weg gelegt, vil mehr derselben, die Contribuenten durch die Execution zur Bezahlung anzuhalten, auch, so offt es die Nothdurfft erfordert, eine Steuerrenovation vorzunehmen, freygelassen.

6. Denen Vasallen, welche von alten Zeiten her zur Ritterschafft collectable Güter von Würtemberg zu Lehen tragen, solle die Immediätät, in Ansehung ihrer Personen und Lehen-

güter,

güter, nicht mehr in Zweifel gezogen; doch dadurch denen von Würtemberg auf denen Lehen- und andern im Herzogthum gelegenen Gütern durch Verträge und sonsten hergebrachten resp. territorial- und andern Rechten nichts präjudicirt, noch denen mit landsäßigen Lehen belehnten Vasallen etwas neues eingeraumt werden; gegen welch-lezteren Vorbehalt aber die Reichs-Ritterschafft ihren Mitglidern deren Zuständigkeiten ausdrücklich vorbehält.

7. Wann Würtemberg künfftig ein allodial-Rittergut an sich bringt, soll der Reichsritterschafft das jus Retractus, nach dem Innhalt der Kayserlichen Privilegien, ohne einige Schwürigkeit eingestanden werden.

8. Wann Lehensdienste in den Lehenbrieffen bestimmet seynd, verbleibt es bey denselben: Ausser deme wird, wann Würtemberg sich in eine würckliche Defensionsverfassung sezen muß, so lang dieselbe währet, von jedem Vasallen die Helffte der bißher (je eines à 120. fl.) angesezten Ritterpferde abgeführt: In Ansehung der Hofdienste bey Heimführungen und Leichenbegängnissen endlich wird nichts über die Gebühr zugemuthet, und vornemlich auf den Ertrag jeden Lehens gesehen werden.

9. Die Lehensgerichtbarkeit solle nach der Wahlcapitulation abgemessen und der Recurs der Unterthanen an den Lehenhof bloß auf Lehenssachen eingeschränckt, ausser deme aber nicht fovirt, sondern die Unterthanen an ihre Herrschafften zurückgewisen werden.

10. Wann

10. Wann zu Bevormundende von der Familie auſſer den Herzoglichen Landen gezogen werden, beſtellet die Ritterſchafft die Vormundſchafft. Wann ein Immatriculirter keine unmittelbare Güter beſizt, noch aus ſelbigen einen Unterhalt ziehet, bleiben Perſon und Güter unter Würtemberg. Hat er unmittelbare Güter, oder ziehet ſeinen Unterhalt daraus, beſizet aber auch mittelbare Güter, beſtellet der Kayſer und die Ritterſchafft die Vormundſchafft und Verwaltung der unmittelbaren, der Herzog aber der mittelbaren Güter: Wann jedoch das Hauptvermögen unmittelbar iſt, verbleibt auch das übrige der Reichsritterſchafftlichen Vormundſchafft.

11. Wann ein wahres unmittelbares Mitglid im Herzogthum verſtirbt, ſolle kein Abzug gefordert werden.

§. 30.

Ebernburger Sache.

Den 22. Mart. (1) reſolvirte der Reichshofrath

1. ein Excitatorium an das Fränckiſche Craysausſchreibamt;

2. noch ein beſonders Reſcript gleichen Innhalts an Bamberg und Brandenburg-Onolzbach;

3. eine Extenſion der Executions-Commiſſion auf die neuerliche Vorfälle, und

4. ein

(1) Vermiſcht. Nachr. S. 134.

4. ein Auxiliatorium auf das Fränckische Craysausschreibamt.

Hierauf ergriffe Chur-Pfalz den 9. Nov. (1) den Recurs an den Reichsconvent, weil die erste Instanz übergangen, so gleich ein Mandat erkannt, gegen den Reichsschluß von 1704. und auf die erschlichene Kayserliche Privilegien der Reichsritterschafft gesprochen worden seye, u. s. w.

Deme ware beygefügt:

Anzeige der zudringlichen Unternehmungen der Reichsritterschafft am nidern Rheinstrohm, und derer neuerlich hinzukommenden Freyherrn von Sickingen ꝛc. in denen wider Chur-Pfalz und Dero Sponheimische Agnaten, aus Veranlassung der zur Grafschafft Sponheim zurückgebrachten Herrschafft Ebernburg bey dem Reichshofrath angestellten Klage, und von disem dabei beobachteten Verfahren, auch daraus erwachsenen Gravamine communi omnium S. R. I. Statuum. Mit Beyl. nro. 1—30. 1769. fol.

Disem Recurs adhärirten Pfalz-Zweybrücken, Baden-Baden und Baden-Durlach. (2)

§. 31.

Vormundschafften.

Den 20. Jan. 1769. wurde der Reichsritter-

(1) Oertels R. Tagsdiar. 1769. S. 532. Verm. Nachr. S. 137. u. f.
(2) Verm. Nachr. S. 146.

ritterschafft am mittleren Reinstrohm vom Kayser rescribirt: Nachdeme aus einem gewissen Schreiben zu entnehmen gewesen seye, welchergestalt dieselbe einem Gremp von Freudenstein bißanhero keine Vormundschafft bestellet: Und ihro doch, vermöge der ex Commissione Cæsarea perpetua habenden Befügniß, obgelegen habe, solches alsogleich, und ohne es erstlich auf des Gremp von Freudenstein Auswahl der Vormunder ankommen zu lassen, zu thun: als wollten Kayserl. Maj. ihr die hierunter zu Schulden gebrachte Unterlassung ihrer Pflicht anmit nachdrücklichst ver- und dieselbe dahin anweisen haben, dem Gremp von Freudenstein unverzüglich eine Vormundschafft in der Person zweyer Ritterschafftlicher Mitglider zu bestellen, und Sorge zu tragen, daß dieselbe sich so fort so wohl der curæ Personæ, als der Administration der Grempischen Güter, behörig unterziehen.

§. 32.

Schuldensachen.

In Sachen: Das von Gemmingen-Babstattische Debitwesen betreffend, wurde vom Reichshofrath den 11. Feb. 1769. der in der Sache angeordneten Commißion aufgegeben: Insonderheit die von Gemmingen mit den Creditoren über die Frage wegen des Fideicommisses derer Schuldnere Güter handlen und ab Impartialibus darüber mit-sprechen zu lassen.

In Sachen: Die Freyherrlich-von Wallbrunn-

brunn-Schwiebertingiſche Adminiſtration betreffend, wurde den 25. Febr. 1769. vom Reichshofrath der Commißion aufgegeben: Weil es ohnmöglich falle, das Gut Schwiebertingen beyzubehalten; als ſolle ſie ſich mit denen darauf einigen gegründeten Anſpruch habenden Regredienterben beſtmöglichſt verſtehen, darauf beſagtes Gut legaliter taxiren laſſen, und ſolches, nach Vorſchrifft der Ritterordnung, denen Membris equeſtribus anbieten, auch, wann ſich ein Käuffer finden ſollte, mit demſelben biß auf Kayſerliche Ratification den Verkauff abſchlieſſen.

§. 33.

Ritterſteuern.

In Sachen der Reichsritterſchafft am mittleren Rhein ꝛc. contra die Domprobſtey zu Maynz, als Lehenherrn zu Heddernheim & Conſ. puncto turbationis in poſſeſſione vel quaſi juris collectandi ac contraventionis jurium, immunitatum & Privilegiorum equeſtrium &c. wurde den 21. Mart. 1769. vom Kayſer dem Freyherrn von Breidenbach von Büresheim, als Beſizern des Ritterguts Heddernheim, reſcribirt: Seinen ritterſchafftlichen Pflichten gemäß, und nach Vorſchrifft der Ritterordnung und Kayſerlichen Patenten, ſeine Unterthanen zu Heddernheim zu Bezahlung des Rückſtandes an denen Ritterſteuern ſo wohl, als zur unweigerlichen Abgab derſelben pro futuro, um ſo gewiſſer und ernſtlich anzuhalten,

als

als ansonsten mit denen in der Ritterordnung, und andern dißfalls vorhandenen Verordnungen, enthaltenen Straffen vorgegangen werden würde:

Auch ergiengen an die Gemeinde zu Heddernheim Kayserliche Patenten in der Hauptsache von gleichem Innhalt.

Den 23. Jan. 1769. wurde vom Reichshofrath dem Freyherrn Wurster von Creuzburg auferlegt: Die von dem Weiler Frickenhochstatt seit 1754. jährlich mit 1. fl. 38½. kr. restirende ordinari-Steuer alsofort zur Steigerwaldischen Steuercassa zu bezahlen, auch pro futuro ohneinstellig damit zu continuiren, und die durch Einlegung des Ritterbottens gewürckte Executions- und andere Kosten zu ersezen ꝛc. als ansonsten mit der Execution und anderen in der Ritterordnung, auch Kayserlichen Mandaten und Patenten, enthaltenen Mitteln vorgegangen werden solle.

In Sachen: Reichsritterschafft am obern Rheinstrohm contra das Closter St. Jacobsberg bey Maynz, Rescripti & Sententiæ, puncto juris collectandi im Dorff Planich, lehnte Chur-Maynz die Demselben darinn aufgetragene Commißion ab; worauf sie den 16. Jun. auf Hessendarmstatt transscribirt wurde.

§. 34.

Lehensachen.

In Sachen: Das von Menzingische Debitwesen betreffend, rescribirte der Kayser den

17. Mart. der in der Sache angeordneten Kayserlichen Commißion unter anderem: Ueber alle aus dem Menzingischen Archiv abgeholte Lehens-Urkunden ein Verzeichniß zu verfertigen, und dem Herrn Landgrafen von Hessen-Darmstatt als Lehenherrn, dessen Ansinnen gemäß, verabfolgen zu lassen.

§. 35.

Verbottene Recurse.

In Sachen: Zu Massenbach Gemeinde contra ihren Condominum Georg Wilhelm von Massenbach, resolvirte der Reichshofrath den 6. Mart. 1769. unter anderem,

2. ein Rescript an Joseph von Massenbach: Ihro Kayserliche Majestät hätten nicht ohne Befremden vernommen, wie er nicht nur in der von der Gemeinde und Unterthanen gegen seinen Vetter habenden Beschwehrführung, die Kläger, nach bereits würcklich hierüber bey dem Reichsritterschafftlichen Directorio angebrachten Rechtsklage, davon abwendig zu machen, und sie damit zu einem in diser bloß civil-Sache an den Lehenhof zu nehmenden Ordnungswidrigen Recurs zu verhezen, sondern gar selbsten dahin sträflichst zu recurriren, sich unterstanden, annebst der Reichsritterschafft nachgesuchte Verwendung eines hierinn zum Besten der Gemeinde und Herrschafft zu erzilenden gütlichen Vergleichs, mit ganz ungesittetem Betragen zu vereiteln, und mit denen führenden, einem Ritterschafftlichen Mitglide unanständigsten, prin-

piis fremder Hülffe und Schuznehmung offentlich hervor zu tretten, sich nicht entblödet. Kayserliche Majestät verweiseten ihme anmit solche widrige Bezeugungen in Ungnaden, und befehleten ihme so fort ernstlichst, von all- weiterer Prosequirung seines an den Lehenhof genommenen Recurses alsogleich abzustehen, und sich in gegenwärtige, bloß zwischen denen Unterthanen und seinen Vettern vorseyende, civil-Streitigkeiten fernerweit im geringsten nicht einzumischen; mit Verwarnung, daß, bey mindestem sich fernerhin zu Schulden gebrachten dergleichen pflichtwidrigen Betragen, mit Eintreibung der bereits verwürckten, in der Ritterordnung und denen Reichsritterschafftlichen Privilegiis andictirten, Strafe von 50. Marck löthigen Goldes gegen ihne ohne weiteres fürgegangen werden solle.

3. Wurden Kayserliche Patenten an die Gemeinde zu Massenbach erkannt: ꝛc. Von allem anderwärts, als an die Ritterschafft, in gegenwärtiger Sache zu nehmenden widerrechtlich- und höchstverpönten fremden Recurs alsogleich abzustehen, und sich weder durch den Joseph von Massenbach, noch sonst Jemand, zu dergleichen strafbaren Vergehungen weiters verleiten zu lassen, als im widrigen Uebertrettungsfall sothaner Kayserlichen Gebotten bey schwerer Kayserlichen Ungnade, mit allerschärffesten Kayserlichen Verordnungen unausbleiblich verfahren werden solle.

4. Der Reichsritterſchafft im Craichgau endlich wurde befohlen: Das Reſcript zu inſinuiren, die Patenten aber zu publiciren und zu affigiren, ſonächſt den ehemals angegangenen gütlichen Weg neuerdings zu reaſſumiren, in deſſen Entſtehung aber ꝛc. über die von der Gemeinde angebrachte Beſchwerden rechtlich handlen zu laſſen, und demnächſt, cauſa ſufficienter inſtructa, das, mittelſt Verſendung der Acten ad Impartiales, eingehohlte Urtheil, ſalva cuique parte Appellatione, zu publiciren ꝛc.

In Sachen: Zu Ehrſtätt Gemeinde contra ihre Ortsherrſchafft, die Freyherrn von Degenfeld, puncto diverſorum Gravaminum, ergienge ein merckwürdiges Concluſum: Weil aber ſelbiges weitläufftig iſt, und ohne Zweifel in der nächſtens von Herrn Secretario Mader zu gewarten habender Sammlung Reichsgerichtlicher Erkenntniſſe in Reichsritterſchafftlichen Sachen vorkommen wird; ſo will ich hier nur ſo vil davon melden, daß denen Unterthanen unter anderem auch befohlen worden iſt, ſich von allem widerrechtlichen, auch höchſtverpönten, Recurs an die Lehenhöfe zu enthalten.

§. 36.

Jus Retractus.

In Sachen: Von St. Andre Freyherrn contra den Freyherrn von Hopfer, puncto Reluitionis & Retractus, reſolvirte der Reichshofrath den 17. Apr. unter anderem,

2. ein

2. ein Rescript an die Klägere: Daß sie zuforderist den Kauffschilling à 29000. fl. dem Freyherrn von Hopfer nochmalen anbieten, im Fall aber diser denselben nicht annehmen würde, sie so fort die besagte Summ bey dem Ritter-Ort am Necker-Schwarzwald deponiren solle ꝛc.

3. Erstgedachter Reichs-Ritterschafft aber wurde anbefohlen: Alsdann die von St. Andre so fort in den von Closenischen Antheil an dem Rittergut Wanckheim, (jedoch mit ausdrücklichem Vorbehalt der denen von Closenischen Pupillen in dem Kauffbrieff bedungenen Wiederlösung,) einzuweisen.

§. 37.

Französisches Albinagialrecht.

Anno 1769. m. Febr. (1) wurde die gesammte Reichsritterschafft durch ein Königlich-Französisches Patent von dem Droit d'Aubaine befreyet.

* * *

Anno 1770.

§. 38.

Vergleich zwischen Chur-Bayern und Eichstätt.

Als durch eine den 12. Jul. 1770. (2) publicirte Kayserliche Resolution der zwischen Chur-Bayern und Eichstätt in Betreff der Gränzen und des Hirschbergischen Landgerichts getroffene

(1) Verm. Nachr. S. 333.
(2) s. meine T. Justizverfass. 2. Theil, S. 1014.

Vergleich confirmirt wurde, geſchahe es mit dem Anhang: Daß auf ſamtliche ſich ergebende Fälle, ſo wohl die Ritterſchafftliche Privilegien in genere, als auch inſonderheit das jus collectandi, cum annexis, und das jus Retractus, auf alle Zeit vorbehalten ſeyn ſolle.

§. 39.

Vergleich mit Würtemberg.

Anno 1770. 18. Jan. (1) wurde zwiſchen **Würtemberg** und denen **Schwäbiſchen** Ritterorten Neckar-Schwarzwald und Kocher ein Nachreceß geſchloſſen, welcher das Beſteurungsrecht cum annexis zu Geratſtetten betrifft:

Und den 1. Mart. erfolgte die Kayſerliche Confirmation des Haupt- und Nach-Receſſes.

§. 40.

Ebernburgiſche Sache.

Unter den 20. Jan. (2) wurde ein pro memoria unter der Hand bey dem Reichshofrath erkannt gemacht, darinn das Reichshofräthliche Verfahren vertheidiget und gezeigt wird, aus was für Gründen derſelbe in der Klage 1. der Reichsritterſchafft, 2. des 1768. verſtorbenen von Sickingen, und 3. deſſen Agnaten, geſprochen habe.

Den 24. Jan. (3) bate die nider-Rheiniſche Reichsritterſchafft den Reichsconvent um eine

(1) ſ. die oben angezeigte Stellen.
(2) Verm. Nachr. S. 156.
(3) l. c. S. 146.

eine hinlängliche Frist zu Beantwortung der Chur-Pfälzischen Schrifft.

Krafft einer den 26. Jan. (1) ergangenen Kayserlichen Resolution auf ein Reichshofraths-Gutachten, ergiengen fernere Excitatorien an Worms und das Fränckische Craysausschreibamt; mit dem Beysaz: Auf den von Chur-Pfalz genommenen unstatthafften Recurs keine Rücksicht zu nehmen, und unter Bedrohung, widrigen Falles die Commißion auf einen andern Crays zu transscribiren.

Die Commißionshöfe fiengen auch an, sich zur Execution anzuschicken:

Bey dem Reichsconvent aber beschlossen die beede höhere Reichscollegia den 5. Mart. (2) Durch das Reichs-Directorium die Kayserliche Reichs-Tagscommißion ersuchen zu lassen, bey dem Kayser Vorstellung zu thun, damit die Execution noch suspendiret werde.

Den 12. Mart. (3) hingegen liesse der Reichshofrath es lediglich bey der Verordnung vom 26. Jan. bewenden.

Den 15. Mart. (4) übergabe die Nider-Rheinische Reichsritterschafft dem Reichsconvent folgende Schrifft, mit Bitte: Daß in diser schon entschidenen particular- und daher den Reichsständen den mindesten Nachtheil nicht zuziehen könnenden Angelegenheit das obristrichterliche Amt vil mehr kräfftigst unterstüzt, als dem-

(1) S. 146.
(2) S. 147.
(3) S. 148.
(4) Oertel l. c. 1770. S. 32. Verm. Nachr. S. 178.

demſelben das mindeſte Nachtheil verurſacht werden möge.

Documentirte Gegenanzeige, nebſt gründlicher Ausführung, daß die von dem Reichshofrath in Sachen ꝛc. ꝛc. die der Reichsritterſchafft am nidern Rheinſtrohm Anno 1750. gewaltthätig entzogene Herrſchafft Ebernburg betreffend, biß dahin erlaſſene Verordnungen in keine Wege Reichsſazungswidrig, ſondern vilmehr nach denen alle eigenmächtige Selbſthülffe ſo klar verbietenden Reichs-Fundamentalgeſezen auf das genaueſte abgemeſſen, folglich, daß aus ſolcher bereits im Jahr 1760. beym Reichshofrath, cum pleniſſima cauſæ Cognitione, entſchidenen particular-Streitigkeit nichts weniger, dann ein Gravamen commune omnium S. R. I. Statuum, zu beſorgen ſeye. Mit Beyl. A. — E. 1770. fol.

Das Hauptwerck kommt darauf an: Sickingen ſeye über 200. Jahre im Beſiz von Ebernburg und die Ritterſchafft im Beſiz des Beſteurungsrechts geweſen, müſſe alſo darinn biß zu Ausgang des Petitorii geſchüzet werden; gewaltſame Stöhrungen gehörten nicht vor die Austräge, und es fänden darinn Mandata S. C. ſtatt; Die Pfälziſche Einwendungen ſeyen altiſſimæ indaginis, und müßten alſo in das Petitorium verwiſen werden.

Indeſſen lieſſe der Kayſer auf obgedachte Vorſtellung vom 5. Mart zur Reſolution ertheilen:

theilen: Daß es zwar sehr bedencklich seye, und in anderen Fällen manchen Reichsständen selbsten nachtheilig seyn könne, die rechtlich erkannte Executionen zu sistiren; Er wolle aber dennoch geschehen lassen, daß die Güte versuchet werde: Doch bey der ausgeruckten Executions-Commißion: Wie auch geschahe.

Mittlerweile gienge der Schrifftwechsel in der Sache fort. Es erschiene nemlich im Druck:

Vertheidigter Grund des an die allgemeine R. Versammlung genommenen Recurses wider die fortgesezte Reichshofräthliche Erkenntnisse, und ein zu deren Rechtfertigung unter der Hand verbreitetes pro memoria vom 20. Jan. lauffenden Jahres; in Sachen: = = = (wie oben.) Mit Beil. von num. 1. — 35. 1770. fol. (1)

Disem folgte der:

Ungrund der documentirten Gegenanzeige der nider-Rheinischen Reichsritterschafft, in Betreff der, vermittelst Vergleichs vom 19. Jun. 1750. zur Grafschafft Sponheim zurückgebrachten Herrschafft Ebernburg an der Nohe, und Bestand des wider das bißherige Reichshofräthliche Verfahren an die allgemeine Reichsversammlung gebrachten Recurses, in Rücksicht auf das hiebei eintrettende gemeine Reichsständische Interesse, so wie in Ansehung des wahrhafft vorhandenen

(1) Vermischt. Nachr. S. 156. H. Oertel l. c. S. 51.

denen Gravaminis communis omnium S. R. I. Statuum. 1770. fol. (1)

Den 20. Jul. baten die Freyherrn von Sickingen zu Sickingen und Hohenburg den Reichs-Convent: Chur-Pfalz und Conf. mit ihrem unstatthafften Gesuch ab- und an diejenige Kayserliche Verordnungen zu verweisen, welche bey dem Reichshofrath, nach hinlänglicher reiffer Ueberlegung, in Gemäßheit aller Reichsgeseze, biß hieher erlassen worden wären.

Deme ware beygefügt:

Reichs-Freyherrlich-Sickingische standhaffte und Actenmäßige Ausführung von der Unstatthafftigkeit desjenigen Recurses, welchen Chur-Pfalz und Dero Sponheimische Fürstliche Agnaten ꝛc. wider die Erkenntnisse des Reichshofraths, wegen Wiedereinraumung der eigenthätig und gewaltsam entrissenen Herrschafft Ebernburg, an das versammlete Reich nehmen wollen. Mit Beyl. Lit. A. biß Aaa. 1770. fol. (2)

m. Oct. wurde zu Regensburg distribuirt:

Kurze Beleuchtung des Ungrundes der documentirten Gegenanzeige der nider-Rheinischen Reichsritterschafft, in Betreff der, unterm Vorwand eines allerdings mangelhafften, auch ohnehin der Reichsritterschafft und denen Freyherrlich-von Sickingischen Agnaten, als Tertiis, in keine Wege nachtheilig seyn könnenden Vergleichs, mit offenba-

(1) s. Verm. Nachr. S. 161. H. Oertel S. 72.
(2) Verm. Nachr. S. 164. H. Oertel S. 84.

fenbarer Reichsſazungswidriger Gewalt, entzogener Herrſchafft Ebernburg; mit wiederhohlter ganz klarer Anweiſung, daß diſe bey dem Kayſerl. Reichshofrath, cum pleniſſima cauſæ cognitione, ſchon längſtens entſchidene particular-Rechtfertigung kein Gravamen commune S. R. I. Statuum ausmache. Mit weiteren Anlagen à Lit. L. ad M. fol. (1)

Zu gleicher Zeit erſchiene im Druck:

Pro memoria, ſamt darinn ganz klar entdecktem Ungrund des vertheidigten Grundes des an die allgemeine Reichsverſammlung genommenen Recurſes ꝛc. Mit Anlagen à Lit. F. biß K. 1770. fol. (2)

Den 17. Dec. gienge einiges wegen Vornahm diſer Sache bey dem Reichsconvent vor. m. Dec. wurde ferner diſtribuirt:

Reichs-Freyherrliche Sickingiſche weitere Ausführung, daß der Reichshofrath in Sachen: = = = (wie vorhin,) rechtmäßig verfahren habe; in dem Gegentheil aber der darwider ergriffene Recurs durchaus unſtatthafft, und alſo deſſen ohngeachtet mit der erkannten Execution zu verfahren ſey. 1770. fol. (3)

§. 41.

Ottenwaldiſche innerliche Angelegenheiten.

Den 8. Jan. (4) wurde in Sachen: Zobel von

(1) ſ. Verm. Nachr. S. 165. H. OERTEL S. 101.
(2) Verm. Nachr. S. 166. H. OERTEL S. 103.
(3) Verm. Nachr. S. 167. H. OERTEL S. 126.
(4) ſ. neue Staatscanzl. 27. Theil, S. 454.

von Giebelstatt & Conſ. die wider den Ritterhauptmann von Rüd angebrachte Beſchwerden betreffend, den 8. Jan. die Kayſerliche Reſolution auf ein Reichshofraths-Gutachten publicirt, und Krafft derſelben der Reichsritterſchafft in Francken Orts Ottenwald reſcribirt: Nachdeme Ihro Kayſerlichen Maj. Willensmeinung niemahls dahin gegangen, derſelben die Rückzahlung der ihr aufgekündeten Capitalien zu unterſagen, oder ihr die zu Erleichterung ihres paßiv-Standes gereichende Mittel abzuſchneiden; alſo bleibe inzwiſchen, und biß zum Austrag der Hauptſache, derſelben und der zur Schuldenzahlung aufgeſtellten Deputation unbenommen, die zu Abtragung derer ſo wohl aufgekündeten, als auf höheren Zinſen ſtehenden, Capitalien benöthigte Geldſummen dergeſtalt aufzunehmen, und darüber gewöhnliche Schuldverſchreibungen auszuſtellen, daß jedoch anmit keine andere, als die mit dem Cantonsſigel gefertigte, Obligationen eingelöſet, die anerbottene Anzeige an Ihro Kayſerliche Maj. aber dahin einzurichten ſeye, daß die eingelöste Schuldverſchreibungen in Originali caßirter Ihro Kayſerlichen Maj. eingeſchickt, zugleich auch bey jeder derley neuerlichen Geldaufnahm alſobald, und ohne alle weitere Erinnerung, die ausgeſtellte neue Obligation in vidimirter Abſchrifft Deroſelben eingeſendet werden ſolle; wo ſo dann derley neuerliche Glaubiger alle behende Kayſerliche Juſtizpflege jederzeit zu gewärtigen hätten.

Auch

Auch in Sachen: Zobel von Giebelstatt & Cons. die wider den Ritterhauptmann von Rüdt angebrachte Beschwerden betreffend, nunc Restitutionis in integrum, beschlosse der Reichshofrath den 17. Aug. 1770. ein Votum ad Imperatorem.

Krafft Kayserlicher Resolution darauf wurde den 22. Sept. 1770. an die Reichsritterschafft in Francken Cantons Ottenwald rescribirt: Nachdeme, der Ordnung und dem Herkommen gemäß, ein allgemeiner Ritterconvent zu Regulirung der erforderlichen Steuern zwar nächstens abgehalten werden sollte: Ihro Kayserliche Majestät aber dise Abhaltung vor erfolgender Entscheidung in der Hauptsache vor ganz unthunlich hielten; indessen jedoch die samtliche Erfordernissen des Cantons bestritten wissen wollten; als werde dem Ortsvorstand von Kayserlichen Amtswegen der Gewalt ertheilt, proviforie, und biß zu der in der Hauptsache erfolgenden Kayserlichen Entscheidung, auch ohne mindestes Präjudiz eines oder des andern Theils, neben denen gewöhnlichen beeden ordinari-Steuern, annoch so vile extra-Steuern zu verkünden, und, in casum Renitentiæ, mediante Executione reali, in denen hergebrachten Fristen einzutreiben, als bey dem Anno 1765. abgehaltenen plenar-Convent durch die mehrere Stimmen bewilliget worden seyen.

§. 42.

Jurisdictionssachen.

In Sachen: Reichsritterschafft in Fran-

 cken,

cken, Orts an der Baunach, contra von Dalberg, wurde vom Reichshofrath den 10. Sept. 1770. nicht nur, rejectis Exceptionibus, ein Reſcriptum paritorium erkannt, ſondern auch dem Beklagten deſſen bey diſer Gelegenheit in einer Deduction geäuſſerte gegen die Kayſerliche Gerichtbarkeit und ſeine Ritterpflichten anlaufſende Principia alles Ernſtes verwiſen, und derſelbe, ſich ſolcher künfftighin unter ſchärfferer Ahndung zu enthalten, erinnert.

Ein eben dergleichen Concluſum erfolgte auch in Sachen der Reichsritterſchafft am nidern Rheinſtrohm wider den Freyherrn von Dalberg.

§. 43.

Curatel.

Der Reichsritterſchafft am obern Rheinſtrohm wurde den 14. Jul. 1770. vom Kayſer reſcribirt: Es ſeye angezeiget worden, was maſſen ſie ihrem Mitglid, dem blödſinnigen von Ketſchau, auf das Anno 1751. erfolgte Abſterben ſeines Vaters, nicht nur die ihro obgelegene nothwendige Curam mentis gänzlich beyſeit geſezt, ſondern auch geſchehen laſſen, daß demſelben Chur-Pfälziſcher Seits ganz incompetenter ein Curator mentis beſtellet worden; ſie ſolle alſo hierüber berichten und ſich verantworten.

§. 44.

Erbſchafftsſachen.

In der Reichsfreyen Familie von Adelsheim

heim entſtunde wegen der Erbfolge ein Proceß, darinn es darauf ankame: Ob auf die Linien, oder den Grad, geſehen werden ſollte? Das Cammergericht ſprache aber Anno 1770. 23. Febr. für den Grad. Bey dem Freyherrn von CRAMER (1) findet ſich mehreres davon, ſo überhaupt mit auf die Erbfolge auch aller Teutſchen Standesperſonen gehet.

In Herrn Geh. Juſt. Rath PÜTTERS auserl. Rechtsfäll. 2. Band, S. 811. findet ſich ein Anno 1770. von der Juriſten-Facultät zu Göttingen erſtattetes Gutachten wegen einer Reichs-adelichen Regredient-Erbſchafft: Es betrifft aber nicht das Jus in theſi, ſondern nur die Umſtände des beſonderen Falles:

Und ſo auch noch ein anderes, ſo allda S. 821. u. f. zu leſen iſt.

§. 45.

Steuerſachen.

In Sachen: Reichsritterſchafft am obern Rheinſtrohm contra von Sickingen, puncto Collectarum der Herrſchafft Landſtuhl, & denegatæ Reſtitutionis in integrum, nunc vice verſa Reviſionis, wurde den 9. Apr. 1770. die nachgeſuchte Reviſion vom Reichshofrath für deſert erklärt.

Den 20. Maji (2) ergienge in Sachen des Grafens von Schliz, gen. Görz, gegen die

(1) in ſeiner Nebenſt. 100. Theil, 1. S. u. f.
(2) Freyh. von CRAMER Nebenſt. 114. Theil, S. 219.

Statt Schliz, am Cammergericht eine fernere Urtheil, dahin: Daß dem Stattrath kein Recht, Nebenschazungen anzusezen, zustehe; sondern selbiger allerdings schuldig seye, die jährlich erforderliche gemeiner Statt Nothwendigkeiten in eine ordentliche Verzeichniß zu bringen, und ihrer Herrschafft zur gemeinsamen Ueberlegung und Bewilligung vorzulegen, sofort das resolvirte Quantum unter der Burgerschafft nach dem Herkommen umzuschlagen, einzuziehen und zu exequiren, fortan auch die gemeine Stattgefälle zu dem gemeinen Nuzen und Nothwendigkeiten, Besoldung der Stattbedienten, und baulichen Wesen der Kirchen, Schulen, und übrigen Stattgebäuden, nüzlich zu verwenden, auch darüber durch ihre Einnehmer förmliche Rechnung zu führen, und in Gegenwart des Herrschafftlichen Beamten solche abzuhören und zu berichtigen ꝛc.

In Sachen: Des Fränckischen Orts Rhön-Werra contra die Reichsadeliche Thüngische Unterthanen zu Burgsinna, derselben Schuzunterwerffung und Collecten-Verweigerung betreffend, resolvirte der Reichshofrath den 20. Aug. 1770. Mit nochmaliger Verwerffung derer bereits mehrmalen gemachten unstatthafften Einwendungen, werde dem Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel ex officio ein Termin von zwey Monathen zu Vollziehung des wiederhohlten Kayserlichen Executions-Auftrags gegeben, unter der Verwarnung, damit ansonst nicht noth seye, ohne längeres Zuwarten, die vor-

vorlängſt erkannte Execution anderer geſtalten vollſtrecken zu laſſen.

§. 46.

Auslosungsſachen.

Unverjährlichkeit des Auslöſungsrechts Ritterſchafftlicher an todte Hände veräuſſerter Güter, nebſt Ausführung, daß ſolche auch Plaz habe in Anſehung Güter, die zur Zeit des erhaltenen Privilegii zwar ſchon veräuſſert, deren Auslöſungsfriſt aber noch nicht verſtrichen war; dargethan bey Gelegenheit der am Cammergericht anhängigen Appellationsſache des Gotteshauſes Schwarzach entgegen weil. Wolfg. Chriſt. Freyherrn von Rathſamhauſen und deſſen Erben. Straßburg, 1770. fol. auch in den vermiſcht. Nachricht. von Reichsritterſch. Sach. S. 581.

Von dem Innhalt will ich ſo vil melden: §. 2. Es iſt dem gemeinen Weſen daran gelegen, daß der Adel ſeine Güter behalte. §. 3. Darauf gründet ſich der Reichsritterſchafft Auslöſungsrecht; beſonders der an todte Hände veräuſſerten Rittergüter. §. 4. Anno 1716. verkauffte eine Wittwe von Fleckenſtein ihr Rittergut zu Renchen an das Cloſter Schwarzach vor 10000. fl. §. 5. Diſes wollte obiger von Rathſamhauſen auslöſen, und das Ortenauiſche Ritterdirectorium ſprach es ihme An. 1752. zu: §. 7. Schwarzach aber appellirte davon an das Cammergericht: §. 8. Es meldete:

a) Die Loſung habe nur drey Jahre ſtatt; b) das Ortenauiſche Directorium habe in diſer Sache nicht Richter ſeyn können, auch An. 1716. das Loſungsrecht nur auf 3. Jahre vorbehalten, erſt nach 32. Jahren aber es dem von Rathſamhauſen dennoch zu = alſo c) contra jus in theſi geſprochen; d) das Kayſerliche Privilegium ſeye erſt 1717. ertheilt worden und könne nicht retro operiren; e) die Ritterordnung von 1653. §. 21. ſeze die Loſung nur auf Ein Jahr; f) der Kauffſchilling ſeye weder hinterlegt, noch Schwarzach das juſtum pretium zugeſprochen worden. §. 11. Die diß-fallſige Ritterſchafftliche Privilegien ſeynd nur Erklärungen des allgemeinen Staatsrechts; §. 12. ſie wollen, daß alle Mittel angewendet werden, damit die Rittergüter in Ritterſchafftlichen Händen bleiben, und die Schwäbiſche Ritterſchafft erhielte 1718. ein Privilegium, wodurch die Veräuſſerung ad manus mortuas verboten und alle quocunque tempote & titulo in Clöſter und Stiffter einbringende Güter zu löſen erlaubt worden. §. 13. Diſes gehet entweder auf die auch ſchon vormals an die Clöſter ꝛc. gekommene Güter, oder geſtattet eine beſtändige Wiederloſung. §. 14. Man kan indeſſen wohl zugeben, daß das Privilegium nicht auf ſolche Güter gehe, deren Loſungszeit 1718. noch nicht verſtrichen ware. §. 15. Das Privilegium von 1718. iſt eine Erſtreckung des Privilegii von 1688. auf drey Jahre, §. 16. welche 1719. zu Ende gegangen wären, wann

nicht

nicht das Privilegium von 1718. die Losung zu allen Zeiten gestattet hätte. §. 17. Schwarzach glaubt zwar: Die Losung habe doch nur 30. Jahre statt: Das Cammergericht lässet aber, wo keine Zeit zur Wiederlosung bedungen worden ist, keine Verjährung zu. §. 18. Allenfalls hatte sich schon Anno 1741. Jemand zur Losung gemeldet, §. 19. und wann auch 30. Jahre statt hätten, könnten sie doch erst von der Zeit anfangen, da die legale Frist von 3. Jahren verstrichen ware. §. 20. Wann auch die 30. Jahre von dem Tag des Privilegii an lieffen; so hätte sich zwar der von Rathsamhausen verspätet, aber nicht die, so sich vor ihme um die Losung gemeldet. §. 21. Man hat also nicht nöthig, zu verlangen, daß das Privilegium retro operire, §. 22. welches doch der Sinn des Privilegii von 1718. offenbar ist. §. 25. Daß die Ritterschafft Anno 1716. nur die Losung intra tempus præfixum vorbehalten hat, thut nichts, weil das Privilegium von 1718. erst nachhero hinzukame. §. 26. Des Reluenten Vater hat den Verkauff nur als Beystand und Ritterrath genehmiget, auch die Losung vorbehalten, und der Reluent übt das Losungsrecht nicht als Erbe seines Vaters, sondern als ein Ritterschafftliches Mitglid, aus. §. 27. Schwarzach hat in erster Instanz des Ritterdirectorii Gerichtbarkeit darinn erkannt, und dises hat nach dem damaligen Privilegio gesprochen. §. 28. Daß es contra jus in thesi gesprochen, ist eine blosse Folge aus falschen

Vordersäzen ; und man hat schon gezeigt, daß das Privilegium von 1718. allerdings auf disen Fall quadrire. §. 29. Die Ritterordnung von 1653. ist dißfalls durch das Privilegium von 1718. aufgehoben, und nach jener waren die geistliche Stifftungen von dem Kauff der Rittergüter bereits ausgeschlossen. §. 30. Die würckliche Hinterlegung des Kauffgelds ware nicht erforderlich, und wäre in so langer Zeit sehr schädlich gewesen. §. 31. Das Cammergericht hat auch in einem gleichen Fall doch für die Auslosung gesprochen. §. 32. Das justum pretium bestehet in dem Kauffschilling, und dise Worte des Privilegii gehen auf den Fall, wann ein Rittergut auf andere Art, als durch Kauff, an ein Closter ꝛc. kommt : §. 33. Und auf die Münzsorten, darinn der Kauffschilling bezahlt worden, hat das Closter selbst nicht geklagt.

§. 47.

Separation des Lehens und Eigenthums.

In Sachen : von Bobenhausen contra von Rotenhahn, puncto meliorationum feudalium, wurde vom Reichshofrath den 20. Febr. 1770. unter anderem eine Commißion auf den Grafen zu Castell-Rüdenhausen dahin erkannt : Es habe derselbe zuforderist samtliche Lehensgebäude und angebliche Meliorationen, mit Zuziehung unpartheyischer, ad hunc actum besonders zu verpflichtender, artis paritorum, wo-

wowider von keinem Theil etwas erhebliches einzuwenden, in loco, citatis Partibus, in Augenschein zu nehmen, die von dem klagenden Theil angegebene, oder etwa noch ferner zu benennende, Zeugen, nach vorgängiger dem Gegentheil, ad dandum, si velit, Interrogatoria, zu beschehenden Communication der Articul, salvis contra personas testium exceptionibus, legaliter abzuhören, auch, Falls Impetratischer Theil seines Orts Zeugen vorschlagen sollte, sumtibus Partis impetratæ, zu verfahren, die Parthien so dann gegen einander in abgewechselten Säzen rechtlich zu hören, und, wann sich ex oculari inspectione & depositione Testium der Augenschein würcklicher Lehensverbesserung ergeben sollte, super Taxa derselben, so wie überhaupt inter Partes, ein gütliches Einverständniß zu erlangen, allen möglichen Fleiß anzuwenden, bey entstehender Güte aber eventualiter den Betrag der allenfallsigen Meliorationen zu eruiren, zu dem Ende auch den Impetratischen Theil zu Vorlegung der samtlichen Baurechnungen, deren Belegen, und anderer dahin einschlagenden Documenten, in Originalibus anzuhalten, und dadurch die Sache allenthalben dergestalt zu instruiren, damit, bey entstehendem gütlichem Abkommen, Ihro Kayserliche Maj. auf den hiernächst über den Vollzug dises Geschäffts, mit Einsendung sämtlicher Protocollen und Acten, zu erstattenden Commissarischen Hauptbericht, Dero final-Resolution, so wohl über die angege-

bene Meliorationen ſelbſt circa qu. an? als auch eventualiter über das Liquidum derſelben, zu ertheilen vermögen.

§. 48.

Recurſe an ungebührliche Orte.

In Sachen: von Gail contra die widerſpenſtige Unterthanen zu Altorff, puncto excitati tumultus, Rebellionis & Recurſus ad Curias feudales, reſolvirte der Reichshofrath den 6. Jul. 1770. unter anderem:

2. Es werde der geſammte von der Gemeinde zu Altorff in denen mit ihrer Reichsunmittelbaren Herrſchafft habenden Strittigkeiten an die Fürſtliche Lehenhöfe, theils appellando, theils ſonſt, zur Ungebühr genommene Recurs, ſamt der darauf von denen Lehenhöfen incompetenter, und zum Abbruch der Kayſerlichen Jurisdiction, ſich angemaßten Cognition und erlaſſenen Verfügungen, caßirt; nicht weniger die, dem Angeben nach, denen neueren Fürſtlich-Naſſauiſchen Lehenbrieffen inſerirte, mit der Reichsunmittelbarkeit des Orts Altorff ſtreitende, an ſich nichtige, Clauſula reſervatoria, vor krafftlos und ungültig erkannt und aufgehoben.

3. Wurden Patentes an die Unterthanen des Reichsritterſchafftlichen Orts Altorff dahin erkannt: Ihro Kayſerliche Majeſtät hätten aus der an Sie von der Reichsritterſchafft in Schwaben, Viertels am Neckar und Schwarzwald, Ortenauiſchen Bezircks, beſcheinigt-erſtatteten

Offi-

Officialanzeige mit allergerechteſtem Mißfallen erſehen müſſen, was maſſen ſie, Unterthanen, einige Wenige ausgenommen, mit ſträflicher Contravention gegen die ſchon unterm 4. Febr. 1720. erlaſſene Kayſerliche Patentes, und neuerlich von dem Ritterdirectorio wiederhohlt erlaſſene Dehortatorien, die zwiſchen ihnen und ihrer Reichsunmittelbaren Herrſchafft obwaltende, zum Erkenntniß der Lehenhöfe auf keine Art qualificirte, Differentien an ſelbige gebracht, und den dahin incompetenter genommenen Recurs, zu Schmälerung der Kayſerlichen Gerichtbarkeit, und zum Nachtheil der Ritterſchafftlichen Gerechtſame, forthin ungehorſamlich betriben, über diſes aber ſich ſo weit vergeſſen, daß ſie ihrer Herrſchafft und dem Ritterdirectorio auf tumultuariſche Art allen Gehorſam verſagt, dem neuaufgeſtellten Gericht ſich thätlich widerſezt, und endlich gar den Abtrag der ſchuldigen Ritterſteuern verweigert:

Wie nun der von ihnen Unterthanen, theils appellando, theils ſonſten, an die Lehenhöfe genommene Recurs, ſamt allen darauf von daher ergangenen Verfügungen, unter heutigem dato caßiret worden; alſo fänden zwar Ihro Kayſerliche Maj. gerechteſte Urſache, gegen geſammte Unterthanen, ſo an ſothanem Recurs Theil genommen, die in den oberwehnten vormaligen Kayſerlichen Patenten angedrohete Geld- auch Gefängniß- Leibesſtrafe ſofort vorkehren zu laſſen: Wollten jedoch, aus vorwaltender Milde, es in puncto Recurſus ad

Curias

Curias feudales vor dißmahl annoch dabey bewenden lassen, daß ihnen ihr dißfallsiges Ungebührnis in Kayserlichen Ungnaden verwisen, anbey aber gemessenst aufgegeben werde, von sothanem Recurs alsobald gänzlich abzustehen, ihre so wohl gegen den amtlichen Bescheid vom 14. Apr. 1767. als sonst gegen ihre Herrschafft habende, incompetenter bey den Lehenhöfe angebrachte, Beschwerden bey dem Ritterdirectorio ein- und auszuführen, und, Falls sie durch den künfftigen Spruch gravirt zu seyn vermeinen sollten, sich deßhalben allein an Ihro Kayserliche Maj. zu wenden, und von Deroselben die Remedur zu erwarten ꝛc.

Ferner wollten Sie allen übrigen, so (ausser denen beeden Haupträdelsführen,) an derselben boshafften Renitenz auf einige Weise Theil genommen, dises ihr strafbares Beginnen vor dißmahl ernstlichst ver-gesammte Unterthanen aber dahin angewisen haben, den Ausgang des Processes bey der Ritterschafft, und eventualiter bey Ihro Kayserlichen Maj. ruhig abzuwarten, aller Empörung gegen ihre Obrigkeit sich zu enthalten, von weiterem Recurs an die Lehenhöfe ein- vor allemal abzustehen, dem von Ihro Kayserlichen Maj. biß zum Austrag der Sache bestättigten neuen Gericht die schuldige Achtung und Gehorsam zu erweisen, die ausgeschribene Rittersteuern unweigerlich und ohne Anstand zu prästiren, und sich hierunter allenthalben als getreue und gehorsame Unterthanen so gewiß zu bezeugen, als bey dem

ersteren

erſteren weiteren Contraventionsfall gegen die Uebertrettere diſer Kayſerlicher Verordnung mit unausbleiblicher Leibes- und, nach Befinden, Lebensſtrafe vorgegangen werden ſolle.

4. Der Ortenauiſchen Reichsritterſchafft wurde unter anderem reſcribirt: Wie hingegen nun aber auch erforderlich ſeye, daß denen Unterthanen gegen ihre Herrſchafft, in denenjenigen Puncten, worinnen ſie gegründete Beſchwerden zu haben vermeinen, in Foro competenti ſchleunige und unpartheyiſche Juſtiz adminiſtrirt, der Ruheſtand zu Altorff wieder hergeſtellt, und gegen diejenige, ſo die zeitherige Zerrüttung durch ihr aufwiegleriſches und tumultuariſches Betragen hauptſächlich veranlaſſet, die wohlverdiente Ahndung vorgekehret werde; als ſollte

1) der Gemeinde zu Altorff annoch ein weiterer Termin von zwey Monathen, binnen welchem dieſelbe, in Verfolg des Ritterſchafftlichen Decrets vom 22. Jul. 1768. ihre ſo wohl gegen den amtlichen Beſcheid vom 14. Apr. 1767. habende Nothdurfft, als auch ſämtliche übrige (incompetenter an die Lehenhöfe gebrachte,) Beſchwerden bey dem Ritterdirectorio anzubringen habe, und zwar unter der Verwarnung anzuberaumen ſeye, daß bey deſſen abermahliger fruchtloſer Verſtreichung nicht nur mit ungeſaumter Execution ſothanen amtlichen Beſcheids vom 14. Apr. 1767. vorgegangen, ſondern auch der Gemeinde ratione der übrigen Beſchwerden in contumaciam das ewige Stillſchweigen auferleget werden ſolle; wie dann auch Reichsritterſchafft,

2) bey

2) bey weiterer (nicht zu vermuthender,) Contumacia der Unterthanen, mit Purification des angedroheten præjudicii so fort zu verfahren, bey deren gehorsamen Erscheinung aber

3) zuforderist zu Erlangung eines gütlichen Austrags allen Fleiß anzuwenden, in dessen Entstehung die Parthien genüglich gegen einander zu hören, causa instructa die Acta ad Impartiales Exteros, wider welche von keinem Theil excipirt wird, zum Spruch Rechtens zu verschicken, und das einlangende Urthel, salva ad S. Cæsaream Majestatem Appellatione, zu publiciren habe.

4) Lassen es Ihro Kayserliche Maj. biß zum Austrag der Sache, bey der beschehenen Entsezung Melch. Kupfers, des Heimburgern, dann Joh. Jac. Becks und Christ. Geigers, beyden des Gerichts, und darauf erfolgten Aufstellung neuer Gerichtspersonen, dergestalt bewenden, das, wenn, wider Vermuthen, die Unterthanen, der an sie ergehenden geschärfften Kayserlichen Verordnung unerachtet, dem neuen Gericht die schuldige Achtung und Gehorsam zu leisten, fernerhin verweigern, oder auch in Abtragung der schuldigen Rittersteuern sich saumig erweisen sollten, die Reichsritterschafft so fort executive vorzugehen, die an der Renitenz vorzüglich Theil habende zum Arrest bringen, und, zu Verfügung der in den Patenten angedroheten Strafen, ungesaumt bey Kayserlicher Maj. anzuzeigen. So vil aber

5) quoad

5) quoad præteritum das zeitherige tumultuariſche, alle Ruhe und Ordnung ſtöhrende, Betragen der Unterthanen betreffe, wollten Ihro Kayſerliche Majeſtät ſolches an denen beeden hauptſächlichen Rädelsführern, Joſeph Seger dem Krumholz, und Jacob Mohringer, mit Nachdruck geahndet wiſſen: Die Reichsritterſchafft habe demnach jeztbemelte beyde Perſonen ungeſaumt zum Arreſt zu bringen, ſelbige über ihre zeitherige ganz unverantwortliche aufrühriſche Proceduren zu vernehmen, diſe, im Laugnungsfall, mit Vornehmung nöthiger Zeugen-Verhörs, gebührend zu unterſuchen, und darüber zu Faſſung weiterer Kayſerlicher Reſolution die berichtliche Anzeige zu ertheilen. Damit auch

6) die Reichsritterſchafft all-obige Kayſerliche Verordnungen, bey ſich etwa ereignender Oppoſition, manu militari zu Vollzug zu bringen vermöge; ſo habe dieſelbe, ſo bald es die Umſtände erforderten, hierunter das nöthige an den Commendanten der Reichsveſtung Philippsburg gelangen zu laſſen, und ſelbigen um die militariſche Aßiſtenz zu erſuchen ꝛc.

5. Wurde der Kayſ. Kön. Hofkriegsrath von dem Reichshofrath durch ein Inſinuatum in Freundſchafft erſucht: An beſagten Commendanten ungeſaumt die nöthige Anweis- und Verfügung deßwegen zu erlaſſen, und davon beliebige Nachricht zu geben.

* * *

In Sachen: Zu Maſſenbach Gemeinde

contra

contra von Massenbach, erkannte der Reichshofrath den 16. Aug. 1770. unter anderem:

2. Patentes ulteriores an die Gemeinde zu Massenbach: Ihro Kayserliche Maj. hätten in höchsten Ungnaden vernommen, daß sie, denen vorigen Patenten vom 6. Mart. a. c. und mehrfältigen Reichs-Ritterschafftlichen Weisungen und Geboten ungeachtet, nach kurz ausgeschlagen- und abgebrochenem Weg der Güte, nicht nur mit neuerlichen Recursen an das Chur-Pfälzische Hofgericht und Lehenhof freventlich fortgefahren, sondern so gar, eine Commißion von dannen nach Massenbach zu extrahiren, derselben in allem mit an Hand zu gehen, ihre gegen ihren Mitortsherrn, Ge. Wilh. von Massenbach habende bloß civil-Sache und Beschwerden daselbsten, dem Kayserlichen Verbott gerade entgegen, rechtshängig zu machen, und denen Kayserlichen Commißions-Verfügungen boshaffter Dingen sich entgegen zu sezen, sich nicht gescheuet. Gleichwie nun Kayserliche Maj. alles bey disem incompetenten und wiederrechtlichen Verfahren von ihnen vorgegangene und verhandelte caßirten und annullirten; also gebieten Sie ihnen insgesammt, und einem ieden insbesondere nochmalen, ernstlich und gemessen, sich alles so sträflichen Ungehorsams und Vergehungen gegen Kayserliche Gebotte und Verbotte, sive directe, sive indirecte, anmit alles querulirens, recurrirens und Anhangs an die Chur-Pfälzische Gerichte in diser mit ihrem Mitortsherrn, Ge. Wilh. von Massenbach, haben-

habender bloſſer civiler Rechtsſache fernerweit gänzlich zu enthalten, ſolche ledig vor der Reichsritterſchafft, als hierinn aufgeſtellter Kayſerlichen Commißion, rechtlicher Ordnung nach, zu verhandlen, und deren Entſcheidung, wie ſich getreuen und gehorſamen Unterthanen eigne und gebühre, ruhig abzuwarten; wo im widrigen, bey mindeſtem fernerweiten Uebertrettungsfall, gegen ſelbe, und einen jeden ins beſondere, mit aller Schärffe, auch würcklicher Leib- und Lebensſtrafe, als Widerſpenſtige und Rebellen, ohne weiteres fürgegangen werden ſolle ꝛc.

4. Wurde der Reichsritterſchafft in Schwaben Orts Craichgau unter anderem befohlen: Beſagte Patenten zu publiciren und zu affigiren, in der Sache ſelbſt aber, nach nunmehro ſich zerſchlagener Güte, in ordine legali, und in Conformität des ihr bereits gegebenen Auftrags, weiters fürzufahren, ſo fort den Beklagten Ge. Wilh. von Maſſenbach zu Beybringung ſeiner Exceptionsſchrifft, Falls ſolche nicht inzwiſchen eingereichet ꝛc. anzuhalten, zugleich aber die klagende Gemeinde zu Beſtellung eines Syndicats und Legitimation eines Advocati caulæ zu diſer ihrer Rechtsklage ad Acta anzuweiſen.

5. Wurde dem Herrn Churfürſten zu Pfalz reſcribirt: Kayſerlicher Majeſtät wäre befremdend, aus den Acten zu erſehen, daß er, auf Anlauffen der Gemeindsunterthanen des Reichsritterſchafftlichen, Kayſerlicher Majeſtät unmittelbar unterworffenen, Orts Maſſenbach, in gegenwärtiger Civilſache, mittelſt deſſelben aufge-

stellten Hofgerichts, sich durch Judicial-Cognitionen, Citationen, Visitirung deren dasigen Herrschafftlichen und Gemeinds-Waldungen, Abschickung einer ordentlichen Commißion nach Massenbach, und andere rechtliche Verfügungen, einer vollkommenen vermeintlichen Jurisdiction gänzlich unterzogen, auch sothane Commißion so gar die in Massenbach publicirte und affigirte Kayserliche Patenten ab- und mit sich hinwegzuführen, erkühnet habe.

Gleichwie nun aber dem Herrn Churfürsten dergleichen in einer blossen civil- so fort allein unter Kayserlicher Gerichtbarkeit und Erkenntniß stehender Sache keineswegs gebührete; wo sich die von besagten Unterthanen gegen ihren einen Condominum, Se. Wilh. von Massenbach, habende Beschwerden einzig in Bekränckung ihres Beholzungsrechts, in Rescißion eines mit disem ihrem Ortsherrn vormahls getroffenen Pachtcontracts ihrer eigenthumlichen Gemeindsgüter, in Entziehung derselben, Härte derer Frohnden, u. d. zusammen zieheten, anmit sothane Strittigkeiten zwischen Unterthanen und Herrschafft in einer ledigen Civil-Rechtsklage bestünden; als caßierten und annullirten Kayserliche Majestät alles von des Herrn Churfürstens Hofgericht bißhero hierinnen incompetenter, anmit krafftlos und nichtig, vorgegangen- und vorgenommenes seines gänzlichen Innhalts, und befehleten dem Herrn Churfürsten, weder seinem Hofgericht, noch sonst einigem anderen seiner Gerichten und Beamtungen,

in

in diſer allein unter Kayſerlicher Unterſuch- und Entſcheidung ſtehenden Sache künfftighin zu geſtatten, ſondern die Unterthanen zu Maſſenbach ohne weiteres von ſich ab- und an die bereits vorlängſt ernannte Kayſerliche Commißion zu verweiſen; deſſen vollſtändiger Befolgung Sich Kayſerliche Majeſtät zu dem Herrn Churfürſten ganzlich verſehen haben wollten.

* * *

In Sachen: Rüd von Collenberg contra ſeine Unterthanen zu Sindolsheim, ꝛc. erkannte der Reichshofrath den 14. Sept. 1770. Patentes an die Unterthanen: Ihro Kayſerliche Majeſtät hätten mißfälligſt vernommen, mit was pflichtswidriger Widerſezlichkeit erſagte Unterthanen ſich gegen ihre Obrigkeit, den Freyherrn von Rüdt, aufgelehnet, demſelben den gebührenden Gehorſam verweigert, und, zu vermeintlicher Behauptung diſer ihrer Halsſtarrigkeit, in diſer cauſa non feudali an den Herrn Churfürſten zu Maynz, als Lehenherrn, gegen die in Anno 1715. ausgegangene Kayſerliche Mandata und Patenten, zu recurriren, und daſelbſt ihren Herrn, den Freyherrn von Rüdt, in Anſprach zu nehmen, ſich unterfangen haben: Ihro Kayſerliche Majeſtät wollten dahero ihnen diſes pflichtwidrige Betragen nicht nur alles Ernſtes verwiſen, ſondern auch alles durch die Chur-Maynziſche Lehenscurie hierunter verhängte caßiret haben; befehlen demnach beſagten Unterthanen, von gedachtem nach Maynz ge-

nommenen, und auch künfftig dahin in causis non feudalibus zu nehmenden weiteren Recurs um so gewisser abzustehen, und dessen sich gänzlich zu enthalten, als sonsten, nach Innhalt der Kayserlichen Patenten, gegen dieselbe mit nachdrücklicher Geld- auch Gefängniß- und, nach Befinden, Leib- und Lebens-Strafe, so fort geschritten werden solle; dagegen mehrgedachten Unterthanen, ihre allenfalls gegen den Freyherrn von Rüdt zu vermeinen habende Beschwerden bey Kayserlicher Majestät anzubringen, und die rechtliche Entscheidung abzuwarten, freygelassen werde; wo immittelst dieselbe, ihrer Herrschafft den schuldigen Gehorsam zu leisten, sie an ihren hergebrachten Juribus nicht eigenmächtig zu turbiren, insonderheit an der Ausübung des Inventur- und Theilungsrechts nicht ferner zu hindern, sich hierinn durante lite zu fügen, auch die von derselben andictirte Strafe unweigerlich abzutragen hätten.

* * *

An die Unterthanen zu Hainstatt aber wurden

1. Patentes ulteriores, in conformitate priorum, erkannt.

2. Wurde dem Freyherrn von Rüdt rescribirt: Ihro Kayserliche Majestät hätten aus dessen eigenen Anzeigen mißfälligst ersehen, welcher gestalten derselbe durch seinen Procuratorem bey dem Chur-Maynzischen Hofgericht in diser Sache habe forthandlen lassen, und also zu denen

nen ergangenen weiteren Erkenntnissen mit Veranlassung gegeben habe: Wie nun sothanes Betragen gegen die Kayserliche Gerichtbarkeit und seine Pflichten anlauffe; also werde ihme solches nicht nur alles Ernstes verwisen, sondern auch zugleich aufgegeben, der an das Chur-Maynzische Hofgericht ergriffenen Appellation, nachdeme die ganze Sache bey Kayserlicher Majestät (wohin dieselbe allein gehöre,) hange, und die Chur-Maynzische Erkenntnisse bereits in denen Patenten vom 2. Jun. 1769. caßieret worden, ausdrücklichen zu entsagen.

* * *

In Sachen: von Heydenheim Freyherr contra die widerspenstige Gemeinde zu Münsterhausen, puncto illiciti Recursus ad Forum incompetentens, erstattete der Reichshofrath den 9. Nov. 1770. ein **Votum ad Imperatorem.**

* * *

Anno 1771.

§. 49.

Ebernburger Sache.

Den 9. Jan. 1771. ward denen beyden höhern Reichs-Collegien die Proposition der Ebernburger Angelegenheit von der Chur-Pfälzischen Gesandschafft recommendirt.

In eben disem Monath kame zum Vorschein:

Prüfung der Freiherrlich-Sickingischen Actenmäßigen Ausführung und wiederhohlte Bewährung der Statthafftigkeit desjenigen Recurses, welchen Chur-Pfalz, und Dero Sponheimische Fürstliche Agnaten ꝛc. wider die zur allgemeinen Reichs-Beschwerde erwachsene Erkenntnisse des Kayserl. Reichshofraths, wegen der zu der Grafschafft Sponheim zurückgebrachten Herrschafft Ebernburg, an das versammlete Reich zu nehmen, sind vermüßiget worden. Nebst Anlagen vom num. 36.—42. 1771. fol. (1)

Ferner erschiene noch im Januario:

Auflösung der Zweifel, welche in einer Freyherrlich-Sickingischen weiteren Ausführung zur Vertheidigung der Rechtmäßigkeit des Reichshofräthlichen Verfahrens, in Absicht auf die Privilegienmäßige Fortdauer der Reichsritterschafftlichen Steuern in der zur Grafschafft Sponheim zurückgebrachten Herrschafft Ebernburg, wie auch in Absicht auf den Vollzug der, mit Hintansezung des ergriffenen Recurses, verhängten Execution, haben vorgelegt, und zum wahrhafften Nachtheil sämtlicher des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände, erörtert werden wollen. 1771. fol. (2)

Auch noch im Januario machte den Schluß des bißherigen Schrifftwechsels:

Die

(1) s. Verm. Nachr. S. 170. H. Oertel 1771. S. 134.

(2) s. Verm. Nachr. S. 179. H. Oertel, S. 138.

Die Statthafftigkeit des Recurses, und die wahrhafft vorhandene allgemeine Beschwerde sämtlicher des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände im vollen Licht; bey Gelegenheit der zur Behauptung der Rechtmäßigkeit des Reichshofräthlichen Verfahrens in der Sponheim-Ebernburger Wiederlösungssache von Seiten der Reichsritterschafft am nidern Rheinstrohm zum Vorschein gekommenen Druckschrifften: " Pro memoria, samt entdecktem Ungrund des vertheidigten Grundes, " und: " Kurze Beleuchtung des Ungrunds der documentirten Gegenanzeige. " 1771. fol. (1)

Indessen wurde bey der Executions-Commißion die Güte versucht: Weil aber bey diser Gelegenheit von denen drey Commißionshöfen die beede Catholische, Bamberg und Worms, gegen den einigen Evangelischen, Brandenburg-Onolzbach, Majora machen wollten; so entstunde daraus eine neue Weitläufftigkeit.

Den 9. Sept. (2) kame es aber doch endlich zu einem Vergleich, dahin:

Die Freyherrn von Sickingen betreffend, so begeben

1. sich dieselbe aller Ansprach an Ebernburg und Zugehörde, das Rheingräfliche Lehen zu Hüfelsheim ꝛc. ausgenommen.

(1) s. Verm. Nachr. S. 183. H. OERTEL, S. 140.
(2) Verm. Nachr. S. 324.

2. Hingegen bekommen sie 90000. fl. daran Chur-Pfalz 54000. und Baden-Durlach 36000. bezahlen. ꝛc.

Die Nider-Rheinische Reichsritterschafft begibt sich

1. ebenfalls des Besteurungsrechts in Ebernburg;

2. Baden-Durlach wird statt des Ebernburger Steuercapitals à 68000. fl. oder 68. fl. in Simplo, ein gleiches auf Helmsheim und Sprandal alsbalden, bey einem in der Nähe des Nider-Rheinischen Rittercantons erlangenden Zuwachs und Anfall aber auf andere dortige hinlängliche Ortschafften, anweisen, ohne Siz und Stimm bey Ritterconventen oder andere denen Rittermitglidern eigene Rechte zu verlangen; wogegen die Reichsritterschafft auch der ersten Instanz entsagt.

3. Baden-Durlach will sich keiner Cognition über die ausgeschribene Rittersteuern anmassen, noch selbige unter irgend einigem Vorwand zurückhalten.

4. Die Ritterschafftliche Steuerausschreiben werden der Baden-Durlachischen Regierung zugefertiget, und von diser die Bezahlung befohlen: Erfolgt solche nach zweyen Monitoriis nicht, darff die Ritterschafft sie durch Kayserliche oder Reichsständische Mannschafft exequiren. Der Matricularfuß von 68000. fl. wird nie erhöht, noch die Unterthanen prägravirt, auch in Unglücksfällen ein Nachlaß bewilliget.

5. Die

5. Die Recroutenstellung geschiehet in natura oder mit Geld; jenen Falls wird es mit der Vergütung wie bey andern Ritterschafftlichen Orten gehalten.

§. 6. Handelt von particular-Durchmarschen, Einquartierungen und Fourage-Liferungen; §. 7. von allgemeinen; §. 8. für die bißherige Rittersteuern werden 4000. fl. bezahlt; §. 9. und für Commißionskosten 6500. fl. ꝛc. ꝛc.

Nachdeme diser Vergleich beym Reichshofrath übergeben worden ware, erstattete derselbe ein Gutachten an den Kayser, und, Krafft der. der den 30. Sept. darauf publicirten Resolution, wurde der Vergleich bestättigt. (1)

§. 50.

Landgerichtssachen.

In Sachen: Von H. Prodigalität ꝛc. betreffend, wurde den 30. Mart. auf Bamberg und Sachsen-Meiningen vom Reichshofrath eine Kayserliche Commißion erkannt, wann das Kayserliche Landgericht Burggrafthums Nürnberg inner zwey Monathen denen Kayserlichen Rescripten von 1766. 13. Oct. und 1767. 7. Mart. nicht pariren würde, es executive darzu anzuhalten.

Anno 1771. 15. Jul. wurde, in Sachen: von Schellenberg Freyherr contra den Freyherrn von Neuenstein, die Sache vom Reichs-Hofrath in prima instantia an das Kayserliche Landgericht der Landgrafschafft Baar

(1) Verm. Nachr. S. 193.

verwisen: Es sollte aber der intervenirende, mit disem Landgericht investirte, Herr Fürst von Fürstenberg die zu verhandlende Acta, causa concluſa, seinem Erbieten gemäß, ad Impartiales exteros versenden, und das einlangende Urthel, salva cuique Parti ad Sacram Cæsaream Majestatem appellatione, publiciren.

Zugleich aber wurde auch dem Herrn Fürsten reſcribirt: Kayserliche Maj. hätten aus denen in diser Sache gepflogenen Verhandlunden ersehen, was massen Er, die Ihme, vermöge zu Lehen tragenden Kayserlichen Landgerichts, über die in dem Bezirck der Landgrafschafft Baar gesessene Immediatos in realibus zustehende Jurisdictionsgerechtsame auf eine völlige Landsasserey auszudehnen, sich anmasse: Wie nun nicht abzusehen seye, aus was Grund sich der Herr Fürst hierzu berechtiget halten könne; so wollten Ihro Kayserliche Majestät hierüber Dessen umständlichen und documentirten Bericht und Verantwortung in termino duorum mensium gewärtigen.

§. 51.

Venia ætatis.

Der Graf von Ingelheim (welcher das grosse Palatinat hat,) verliehe einem von Weyhers Veniam ætatis: Der Reichshofrath aber verbote

1. der Reichsritterschafft in Francken Orts Rhön und Werra, den von Weyhers für volljährig zu erkennen;

2. Wür-

2. Wurde dem Grafen von Ingelheim rescribirt: Daß Kayserliche Majestät die einem Immediato ertheilte Veniam ætatis hiemit cassirten, und ihne für die Zukunfft ernstlichst gemessenst angewisen haben wollten, sich dergleichen, bey Vermeidung schärfferen Einsehens, gänzlich zu enthalten.

§. 52.

Jurisdictionssachen.

In Sachen: Oelhafen von Schollenbach contra Welser von Neunhof, wurde den 3. Aug. von dem Kayser an den Magistrat zu Nürnberg rescribirt: Da der Oßmännische Hof zu Tauchertsreuth der unmittelbaren Reichsritterschafft in Francken collectabel sey, und der Kläger sein fundamentum agendi auf den Retractum ex Privilegiis equestribus gestellet habe; so hätte dem Magistrat nicht gebühret, in diser Sache zu cognosciren, und könnten daher Kayserliche Maj. dessen Verantwortung vor hinreichend nicht annehmen. ꝛc.

§. 53.

Ehesachen.

Den 16. Jul. 1771. wurde der von C. wegen der vor gänzlicher Trennung seiner zweyten und dritten Ehe mit S. C. L. getribenen Unzucht in viermonathliche, die L. aber, nebst Anrechnung des bereits ausgestandenen Arrests, in vierwochentliche, Gefängnißstrafe verurtheilt, und der Kayserlichen Commißion befohlen, den von C. auf einer benachbarten Vestung, præ-

via

via requisitione des Landesherrns, auf obbestimmte Zeit, sumtibus ipsius, zu detiniren; die L. hingegen, nach ausgestandener Gefängnißstrafe, der Hafft nicht anders, als gegen eydlicher Angelobniß, daß sie sich nie wieder auf einem C. Gut betretten lassen, noch mit dem von C. jemahls weiteren Umgang pflegen wolle, zu entlassen, auch, daß disem Angelöbniß nicht entaegen gehandelt werde, die nöthige Obsorge zu führen ꝛc.

Auch flosse in das Kayserliche Rescript an disen Reichs-Rittercanton ein: " Schließlich vermöchten Ihro Kayserliche Majestät ungeahndet nicht zu belassen, daß Reichsritterschafft in der Ehescheidungssache eine dem Canton in causis matrimonialibus & ecclesiasticis über die immediate Reichsritterschafftliche Mitglider angeblich zustehende Jurisdictionem ordinariam, aus ganz irrigen Gründen und Verfassungswidrig, zu behaupten gesucht: Allerhöchstdieselbe wollten ihr hiemit dise zum Abbruch der allerhöchsten Kayserlichen, in dergleichen Fällen allein gegründeten, Jurisdictions-Gerechtsame gereichende Anmassung verwisen, und davor pro futuro, bey Vermeidung scharffer Ahndung, verwarnet haben.

In Sachen: **Voigt contra Voigtin** wurde vom Reichs-Hofrath den 4. Febr. 1771. denen von Redwiz zu Kübs anderweit rescribiet: In Conformität des Kayserlichen Befehls vom 2. Maii 1770. nunmehro vor allen Dingen die puncto adulterii äusserst gravirte

Voig-

Voigtin, vermittelſt gewohnlicher Subſidial-Schreiben, zu Hafften und in ſichere Gewahrſam zu bringen, ſelbige durch ein gehöriger maſſen und auf ihre Koſten niderzuſezendes Gericht, (von welchem jedoch ein gewiſſer Mann gänzlich zu entfernen ſeye,) über der Zeugen Ausſagen vernehmen, und dem Proceß gemäß weiter gegen ſie verfahren, folglich die inſtruirte Acta zum auswärtigen Erkenntniß verſchicken zu laſſen: Immittelſt bleibe die vorhin anbefohlene Beſtellung des Ehegerichts ausgeſtellt; welches jedoch zu ſeiner Zeit nicht anders, als mit zwey geſchickten Männern, und mit einem geübten beſonderen Actuario, zu beſezen ſeye ꝛc.

§. 54.

Steuerſachen.

Die von Geuderiſche Unterthanen in dem Marckt Heroldsberg klagten am Reichshofrath gegen den Fränckiſchen Rittercanton Gebürg, wegen executiviſcher Einführung eines neuen Steuerfuſſes: Es wurde von der Ritterſchafft Bericht erfordert und derſelbe den 18. Jan. denen Klägern communicirt.

In Sachen, des Freyherrn **Wurſters** von Creuzberg Renitenz und Verweigerung der ordinari-Collecten von Frickenhochſtätt betreffend, wurde vom Reichs-Hofrath den 27. Mart. eine Executions-Commißion auf die Reichsritterſchafft in Francken Orts Gebürg erkannt.

§. 55.

§. 55.

Lehensachen.

Wegen des zu einem Lehen des Fürstlichen Stiffts Elwangen gemachten und von besagtem Stifft als heimgefallen angesehenen Schwäbischen Ritterguts Horn kame in Druck:

Wahrhaffte, ausführliche und umständliche Erzählung des zwischen dem Stifft Elwangen und der Ritterschafft Orts am Kocher, dann der verwittweten Freyfrau von Schwarzach, im Namen ihrer noch minderjährigen Fräulein Tochter, im Jahr 1771. entstandenen Proceßhandels ꝛc. Der unpartheyischen Welt vorgelegt von Joh. Bapt. Frey = und Edlen Herrn von Ulm ꝛc. 1771. fol.

Einen Auszug daraus lifern die verm. Nachr. von R. Ritterſch. Sach. S. 340. 482.

§. 56.

Auslosungsrecht.

Im Druck erschiene:

Rechtliche Ausführung des Reichsritterschafftlichen Einstandsrechts, worinnen gezeiget wird: 1. Daß einer von Adel, der kein Reichsritterschafftliches Mitglid, wann solcher gleich dem Verkäuffer im näheren Grad verwandt ist, sich keine Auslösung eines Ritterguts gegen Reichsritterschafftliche Mitglider anmassen könne: 2. Im Gegenfall aber Reichs-Ritterschafftliche Mitglider, ein von einem Fremden von Adel an sich gebrachtes Rittergut zu retrahiren, bestens befugt seyen:

Ad

Ad causam der Gebrüdere Onz von der Ley, wider die Hohensteinische Allodial-Erbinnen und den Freyherrn von Adelmann, decisæ Citat. ex post Restit. in integr. nunc Mandati de exequendo & interpositæ Revisionis, in specie puncto juris Retractus. 1771. fol.

Ein Auszug daraus findet sich in den vermischt. Nachricht. von R. Ritterschaft. Sachen, S. 278. 315.

§. 57ª.

Burggräfenroder Sache.

Folgender Schrifft ist hier forderist darum zu gedencken, weil darinn vile Stellen der im Jahr 1751. ans Licht getrettenen-vertheidigten Freyheit und Unmittelbarkeit der Reichsritterschafft in Francken, Schwaben und am Rheinstrohm widerleget werden:

Ohngrund und Nichtigkeit so wohlen des von der Mittelrheinischen Reichsritterschafft auf das aus der alten Münzenbergischen Erbschafft herrührende, dem adelichen Mannsstamme des Geschlechts von Carben zu Lehen gegeben gewesene, nach dessen Abgang aber auf die Gesammtherrschafften, nemlich das Erzstifft Maynz, so dann die Fürstlich- und Gräfliche Häuser, Hessen-Hanau und Solms, zurückgefallene Dorff Burggräfenrode sich angemaßten Besteurungsrechts, als des vom Kayserl. Reichshofrath deshalben erkannten Mandat-Processes; mit beygefüg-

gefügter Anzeige derer aus solchem Verfahren erwachsenen gemeinen Beschwerden. Mit Beylagen von Nro. 1. biß 60. (1771.) fol.

Das meiste davon findet sich auch in denen verm. Nachr. von R. Ritterschaft. Sachen, S. 398. 543. 627. 695. 838.

Man sehe ferner die auserles. Bibliotheck, 1. Band, S. 187. u. f.

Hessen-Hanau aber wandte sich auch unter dem 30. Apr. 1771. an den Reichsconvent, und stellte als eine gemeine Beschwerde vor: Daß von dem Reichshofrath 1. abermalen ein unstatthafftes Strafgebot erkannt, 2. auf die vorligende Reichssazungen ganz keine, vilmehr aber auf die von der Mittelrheinischen Ritterschafft angezogene Kayserliche Privilegia equestria die alleinige Rücksicht genommen, 3. die Austregalinstanz ausser Acht gesezt, und 4. der Beschwerde, daß die Exceptionsschrifft weder übergeben, noch angenommen werden wollen, nicht abgeholffen, endlich und vornemlich aber 5. eine bloß verweigerte Zahlung von eröffneten Reichsständischen Acivlehen anmaßlich geforderter Rittersteuern vor eine durchaus rechtswidrige Thathandlung angesehen worden seye, mithin die denen gesammten Reichsständen in denen Reichsgesezen allenthalben auf das bündigste festgestellte Landesherrliche Gerechtsame immerfort annoch unterdrücket werden wollen; mit Bitte, durch ein Reichsgutachten auf die Abstellung sothaner Beschwerden, vornemlich

aber

aber auch dahin anzutragen, daß bey dem Reichshofrath mit allen weiteren executiviſchen Vorſchritten durchaus eingehalten werden müſſe.

Diſem Schreiben ware auch obgedachte Druckſchrifft beygelegt:

So vil ich aber weiß, hat H. Hanau nicht einmal nur die Reichsdictatur ſeines Schreibens erlangen können.

§. 57 b.

Fruchtſperr und Ausfuhr.

Den 4. Dec. 1771. reſcribirte der Kayſer an die Reichsritterſchafft in Schwaben: Er habe denen Crays-Ausſchreibenden Fürſten in Schwaben aufgegeben: So fort die gänzliche Aufhebung der Fruchtſperr der Stände unter ſich zu veranſtalten, anbey aber über dem Verbott der Ausführung des Korns auſſerhalb dem Teutſchen Reich genauer zu halten: Sie ſollten alſo ſich unverweilt mit dem Schwäbiſchen Craysausſchreibamt eines gleichen einverſtehen, und ſich deßhalben nichts zu Schulden kommen laſſen, worüber ſie ſchwerer Verantwortung ausgeſezt werden mögten.

* * *

Anno 1772.

§. 58.

Handlungen mit dem Kayſer.

Des im Jahr 1772. gehaltenen allgemei-

nen Ritter-Correspondenztages habe ich schon oben gedacht.

Der Kayser (1) liesse der Ritterschafft dabey vortragen: 1. Sie möchte Ihme Mittel und Wege zu Erhalt- und Bevestigung der Reichsritterschafftlichen Verfassung so wohl im inneren als äusseren vorschlagen, auch 2. zu Erleichterung der Kayserlichen Genehmigung derley Vorschläge eine Deputation ex Corpore nacher Wien absenden ꝛc.

Der Schluß darauf gienge dahin: ad 1. Könne man sich vorläuffig dahin äussern, daß die vornehmste Bewegursache derer Beschäfftigungen bey gegenwärtigem Correspondenztage mit darinnen bestanden, auf die Ursachen des Verfalls zurück zu dencken, die Mittel, wie zu helffen, in Berathschlagung zu ziehen, und die bereits gemachte verschidene Vorschläge jedem Rittercrays und seinen Cantonen zu weiterer Prüfung vorzulegen: Gleichwie aber das Rittercorpus dermalen nur per Ablegatos versammlet seye, und diese in Sachen, wo sie eines theils, über ihre Instruction zu gehen, nicht bevollmächtiget, und anderen theils quoad Specialia gar nicht instruiret seyen, keinen gemeinsamen Schluß abfassen können; also werden dieselbige allerseits ihren Committenten ihre allhiesige Berathschlagungen refériren; damit alsdann dem Kayser wegen derer in Vorschlag gebrachten Mittel zu Erhaltung gesammter Ritterschafft auf alle bestthunlichste Weise die Anzeige

(1) Vermischt. Nachr. S. 625.

zeige geschehen, und sich darüber die Kayserliche Weisung ausgebeten werden möge ꝛc.

§. 59.

Reichstagssachen.

Als die Reichsversammlung den 3. Febr. wegen Abstellung einiger Handwercksmißbräuche ein Gutachten an den Kayser erstattete, und Derselbige solches den 30. Apr. (1) durch ein Commißions-Decret genehmigen liesse, ward darinn gemeldet, daß der Kayser auch an die Reichsritterschafften Rescripte unter dem 23sten Apr. habe ergehen lassen, über disem Reichsschluß fest zu halten.

§. 60.

Cammergerichts-Präsidenten-Stelle.

Anno 1772. (1) wurde der Freyherr Johann Sigmund Carl von Thüngen, ein Mitglid der Fränckischen Reichsritterschafft, bey Anwesenheit der Kayserlichen und Reichs-Visitation, Evangelischer Cammergerichts-Präsident.

§. 61.

Postsachen.

Vermöge einer den 13. Mart. in Postsachen publicirten Kayserlichen Resolution auf ein Reichshofraths-Gutachten, wurde, unter anderem dem General-Directorio aller drey Crayssen der unmittelbaren Reichsritterschafft in Fran-

(1) Neue Staatscanzl. 33. Theil, S. 74. u. f.
(2) Verm. Nachr. S. 267.

cken, Schwaben und am Rheinstrohm reseribirt: Durch die Directoria der unmittelbaren Reichsritterschafft die Veranstaltung zu treffen, daß die Ritter und deren Beamte, Vögte und Schultheißen, alle verdächtig Umziehende wohl beobachten, nach Beschaffenheit der Gerichtbarkeit jeden Orts, sie entweder selbst einziehen und bestrafen, oder, wo solches hergebracht, und der Fall centbar, auslifern, die Schencken und Wirthshäuser fleißig und offt visitiren, und nach der Fremde Pässen, thun und lassen, sich genau erkundigen, auf ihrer Unterthanen Handlungen, und besonders deren nächtliche Abwesenheit, ein wachsames Auge haben, auch die Beamte, Vögte und Schultheissen, von allen verdächtigen Umständen bey ihren Vorgesezten zu weiterer nöthigen Vorkehrung, die ungesaumte Anzeige thun; wie dann alle und jede, so sich hierinn saumselig finden lassen würden, nicht allein zu Ersezung des daraus entstehenden Schadens, nach Vorschrifft der Reichsgeseze, angehalten, sondern auch, nach Befinden der Umstände, in Strafe genommen werden sollten. Wie nun ein solches befolget worden, hierüber wären Kayserliche Majestät des Ritter-General-Directorii berichtlicher Anzeige zu seiner Zeit gewärtig.

§. 62.

Verhältniß der Crayse und der Reichsritterschafft.

Den 20. Febr. (1) liessen Kayserliche Majestät

(1) s. mein Tr. von der Teutsch. Craysverfass. S. 416.

jestät in das wegen der Fruchtsperr-Angelegenheit an alle Crays-Ausschreibämter erlassene Rescript mit-einfliessen: " Zu dem Ende Wir dann auch Unsere der Orten gelegene Kayserliche unmittelbare Reichsritterschafft ebenfalls dahin gnädigst angewisen haben, daß sie sich mit der von Crayses wegen der Sachen halber treffenden Vorkehrungen zeitlich einvernehme, und die erforderliche Verfügungen gleichförmig ihres Orts einführe und befolge. "

§. 63.

Vorschläge in Reichsritterschafftlichen Sachen.

Das Kayserlich- und Reichsritterschafftliche wahre Interesse betreffender Plan; entnommen aus dem Beschluß des Freyherrlich-Gültlingischen im Druck erscheinenden best-documentirten Gegenberichts wider den Freyherrn von Adelmann, Canton Kocher & Consorten; in der Samml. der neuest. Merckwürd. 1. Band, S. 210. und in H. Oertels R. Tags-Diar. 1774. S. 189.

Die Vorschläge bestehen darinn: 1. Die Reise- und Diätenkosten von denen Directorial-Conferentien wären lieber dem Kayser und Andern in Wien, welche immer mit der Ritterschafft incommodirt seyen, abzugeben. 2. Es wäre nöthig, die Personen und Cassen öffters zu visitiren, und dem Kayser die unverfälschte Directorial- und Canzley-Rechnungen vorzu-

legen; 3. einigen Grossen in Wien die gesammte Ritterschafftliche Obertruchenmeister-Stelle, gegen ein jährlich angemessenes Honorarium, aufzutragen; 4. der Kayser könnte alsdann, für die besondere Oberaufsicht und als Schuzgeld wenigstens die Helffte mehr, als bißhero, ziehen. 5. Wären alle etwa nöthige Administrationen, oder auch die meiste Commissionen, von denen Ritterdirectoriis ex officio gratis zu führen.

§. 64.

Uneinigkeiten im Fränckischen Ritter-Crays.

Im Druck erschiene (1) ein "Circularschreiben des Fränckischen Rittercantons Ottenwalds Hauptmanns, Räthe uud Ausschusses, d. d Kochendorff, 1772. 14. Nov." fol. 32. Seiten, nebst 15. Beylagen von 30. Seiten.

Es betrifft die zwischen disem Canton und denen übrigen Fränckischen Cantons, sonderlich dem General-Directorio und Canton Baunach, obgeschwebte Irrungen, und trägt auf eine Trennung dises Cantons von denen übrigen Fränckischen Cantons an.

§. 65.

Ottenwaldische Uneinigkeiten.

In Sachen: Zobel von Gibelstatt und Consorten, die wider den Ritterhauptmann, Frey-

(1) Verm. Nachr. S. 626.

Freyherrn von Rüd, angebrachte Beschwerden betreffend, nunc Restitutionis in integrum, erstattete der Reichs-Hofrath den 2. Jun. ein Votum ad Imperatorem.

§. 66.

Immatriculationsache.

Einer von Renauld bate am Reichs-Hofrath um ein Mandat gegen die Reichsritterschafft am nidern Rheinstrohm, de recipiendo ad Matriculam equestrem: Es wurde aber den 22. Jun. abgeschlagen.

§. 67.

Steuersachen.

Die Juristen-Facultät zu Erlangen erstattete wegen der von der Schwäbischen Reichsritterschafft suchenden Besteuerung ꝛc. des Fürstlich-Ellwangischen Amts Heuchlingen ein rechtliches Gutachten, welches des ganzen Reichsritterschafftlichen Collectations-Wesens Grund umzustürzen suchet, und an unten (1) bemercktem Ort zu lesen ist.

§. 68.

Rittergüter Veräusserung.

Als die Reichsritterschafft am mittlern Rheinstrohm beym Reichshofrath anzeigte, daß ein Freyherr von Hutten zum Stolzenberg seinen Antheil Stammgüter, und besonders den Huttischen Grund, an einen Potentiorem

(1) in meinen Beyträg. zur Reichsritterſch. Sach. S. 365.

tiorem veräuſſern wolle, erkannte der Reichs-Hofrath den 7. Jul.

1. ein Reſcript an den Freyherrn von Hutten: Weil es gegen die Ritterordnung und die Kayſerliche der Reichsritterſchafft verliehene Privilegien lauffe; als werde es ihme ernſtlichſt verwiſen, anbenebens, was etwa hierwieder vorgegangen ſeyn mögte, von nun an für null und nichtig erklärt, ihme zumalen gemeſſen aufgetragen, daß er von allen derley Geſez- und Privilegien-widrigen Unternehmungen abſtehe, ꝛc. bey denen in der Ritterordnung und denen Kayſerlichen Privilegien enthaltenen Strafen.

2. Wurde beſagter Ritterſchafft reſcribirt: Es hätte dieſelbe Sorge zu tragen, daß der Innhalt ſothanen Kayſerlichen Befehls genau befolget werde, die nicht verhoffende Zuwiderhandlung aber unverweilt anzuzeigen.

In Sachen: Truchſeß von Wezhauſen, den, contra Privilegia equeſtria, nulliter unternommenen Verkauff ad manus mortuas verſchidener zu den Rittergütern Ober- und Unter-Eisfeld gehörigen Zehenden, Waldungen und andere Pertinentien betreffend, wurde vom Reichshofrath den 26. Jun.

1. diſer Verkauff caßirt,

2. gegen die Univerſität zu Würzburg ein Madatum S. C. de indilate, & ſalvo contra Venditorum ratione pretii ſoluti & melioratione regreſſu, dimittendo Bona nulliter emta erkannt; und

3. der

3. der Reichs-Fiscal gegen den Verkäuffer exicirt.

§. 69.

Auslosungssachen.

Ferner wurde besagter Ritterschafft aufgegeben: Sie solle, vor Fortsezung der von Schmidtburgischen Retractsklage des Klägers Erklärung sub fide nobili darüber erfordern, daß er das qu. Kelmbachische Gut für sich, und keineswegs in Absicht auf eine anderwärtige Veräusserung, zu retrahiren gemeint seye; deme vorgängig habe sie auf die angestellte Retractsklage gebührende Ladung ergehen zu lassen, den von Renaud mit seiner Nothdurfft dagegen genüglich zu hören, nach gepflogener Verhandlung, dem eigenen Erbieten gemäß, die Acta ad Impartiales exteros, wider welche von keinem Theil excipiret werde, zu versenden, das einlangende Urthel, salva appellatione, zu publiciren, und immittelst den von Renauld bey dem ungestöhrten Besiz des Guts Kelmbach zu handhaben, im übrigen aber in künfftigen dergleichen Fällen sich solcher Auflagen, als in diser Sache etlichemahle erlassen worden, pendente lite gänzlich zu enthalten.

§. 70.

Händel zwischen Herrschafften und Unterthanen.

In Sachen: Max. Aug. von Helmstatt contra Kiebstein und Consorten, resolvirte der Reichs-Hofrath den 20. Jan. ein Decret an

die Beklagte, des Jnhalts: Jhro Kayserliche Majestät hätten mit allergerechtestem Mißfallen vernommen, daß sie sich nicht gescheuet, ihrer Herrschafft den schuldigen Gehorsam zu versagen, sich deren Verordnungen und Verfügungen, mittelst Zusammenrottirung und Wegelagerung, thätlich zu widersezen, und dieselbe in Ausübung ihres privat-Gottesdienstes höchststräflicher Weise zu turbiren: Es werde ihnen dises ihr grobes Vergehen nicht nur in Kayserlichen Ungnaden verwisen, sondern sie auch alles Ernstes ermahnet, sich künfftighin dergleichen Ungebührnissen und Turbation des Klägers privat-Gottesdienstes so gewiß zu enthalten, als auf den widrigen Fall Jhro Kayserliche Maj. die vor disesmahl nachgesehene wohlverdiente schärffere Ahndung mit Nachdruck vorkehren, und die Contravenienten, besonders aber die Rädelsführer, mit empfindlicher Leibesstraf ganz unfehlbar belegen lassen würden.

* * *

Anno 1773.

§. 71.

Cammergerichts-Unterhalt.

Auszug derer jüngsten Reichstags-Handlungen, in Betreff der Reichsritterschafft Zuziehung zum Unterhalt des Kayserlichen und Reichs-Cammergerichts. (Regensburg,) 1773. fol. auch in meinen Beyträg. zu R. Ritterschaft. Sach. 1. Stück, S. 11.

Die

Die Absicht ist, zu erweisen, die Reichsritschafft seye keinen solchen Beytrag schuldig.

Die Sache kame einiger massen bey dem Reichsconvent zur Sprache (1), und die Stimmen waren sehr getheilt; da einige solchen für billig hielten, hingegen Böhmen und Oesterreich sich disem Vorschlag entgegen sezten; welchen so dann, gewohnlicher massen, vile andere Catholische beypflichteten: Am Ende aber wurde dennoch nichts in der Sache beschlossen.

§. 72.

Ottenwaldische Uneinigkeit.

Auf ein erstattetes Reichshofraths-Gutachten fiele die den 15. Febr. 1773. (2) publicirte Kayserliche Resolution unter anderem dahin aus:

II. Es habe zwar das angesuchte Remedium Restitutionis integrum nicht statt: Es finde aber der Kayser auf die eingereichte Vorstellungen ferner zu verordnen nöthig, daß

1. zu Untersuchung des status passivi, dann der Ursachen, so disen Schuldenlast veranlasset, und der gegen dem Freyherrn von Rüd und Consorten denunciirten Mängel, statt der vorhin angeordneten Commißion, eine Kayserliche Hofcommißion, unter dem Præsidio des Kayserl. Reichshofraths-Vicepräsidentens, angeordnet, hierzu die benahmste vier Reichs-Hof-

(1) Meine Beytr. zu R. Rittersch. Sach. S. 28.
(2) Verm. Nachr. S. 420. St. Handb. 1773. S. 354.

Hofräthe zu Commissarien ernennet, der Ottenwaldischen Ritterschafft aber auferleget werde, nicht nur die sämtliche von der Zeit der Rüdischen Amtierung geführte, in den Acten vorkommende, ordinari-Casse-sondern auch die derselben appendicirte Jägerische- dann die special-Negotiations-Rechnungen, samt allen darzu gehörigen Belegen, Abhörungs-Protocollen und Acten, sondern auch zugleich die drey lezte-re von den Zeiten des Ritterhauptmanns, Freyherrn von Gemmingen, Jahresrechchnungen, (diſe jedoch ohne die darzu gehörige Beylagen,) unverweilt vorzulegen, allenthalben die anverlangende Auskunfft, ihrem schuldigen Erbieten gemäß, zu ertheilen, und denen von der Deputation an sie diserhalb ergehenden Verordnungen schleunige Folge zu leisten.

2. So vil hingegen die Untersuchung der zu Tilgung der dem Canton Ottenwald auſligenden Schuldenlast zu ergreiffenden Maaßregeln betreffe, solle eine ex Majoribus & Minoribus des Cantons in gleicher Anzahl bestehende Deputation von vier Mitglidern, (und zwar, aus ausserordentlichen Ursachen, die in keiner andern Gelegenheit weder zum Beyspil noch Folge angezogen, weder bey dem Canton zugelassen werden solle,) dergestalt angeordnet werden, daß jeder Theil, folglich auch die Minora des Cantons, so wie die Majora, zween aus ihrem Mittel zu diser Deputation auswählen und in Vorschlag bringen sollen; bey welcher Deputation aber keiner der zeitherigen Rechnungs-

nungs-Führer zum Actuariat zu gebrauchen seye.

3. Solle die hierzu erwählte Deputation, mit Beyseitsezung aller Nebenabsichten, unter alleiniger Beherzigung des Boni publici, allen Fleiß und Eyfer anwenden, um durch Einschränckung des status Exigentiæ, und in andere dienliche Wege, diejenige Hülffsmittel vorzuschlagen, wodurch der angezeigte Schuldenlast baldmöglichst getilget werden möge; daher sich dann dieselbe, über einen zuverläßigen Zahlungsplan sich zu vergleichen, befleissen, und, nach geendigter Arbeit, ihre Relation sq fort bey einem allgemeinen Convent, (welchen der Ritterhauptmann, auf Anmelden der Deputation, unverzüglich auszuschreiben habe,) erstatten, auch, auf den Fall über einen oder den andern Gegenstand die Meinungen nicht gleich ausfallen sollten, jeder Theil die ihn bewegende Gründe in ein besonderes schrifftliches Gutachten verfassen und solches dem plenar-Convent vorlegen solle, bey welchem so dann über das an den Kayser von gesammter Ritterschafft zu erstattende Gutachten die erforderliche Deliberation zu pflegen; worauf

4. die übergebene Deputations-Relation, samt denen darüber geführten Protocollis Votorum, dem Kayser zu weiterer Entschliessung unverweilt einzusenden seyen.

5. Gleichwie aber der Kayser dises Geschäfft möglichster Dingen beschleuniget wissen wolle; also befehle Er ferner, daß, damit dasselbe durch

den

den Abgang, oder andaurende Verhinderung, eines oder des andern Deputirten nicht unterbrochen werden möge, so fort, und längstens binnen 14. Tagen, ein anderer Deputirter an des Abgegangenen Stelle durch ein Circulare, von demjenigen Theil, welcher ihn ernennet, erwählt, anbey die Deputations-Diäten möglichster massen eingeschräncket werden sollen.

6. Nachdeme auch der Kayser die mittelst Abmessung der steuerbaren Güter vorgeschlagene Vornehmung der Rectification der Matricul genehmige; als verordne Er ferner, und befehle der anzuordnenden Deputation auf das nachdrücklichste an, daß dieselbe weiters in reiffliche Erwägung ziehe, und auch hierüber auf die anbefohlene Art an den plenar-Convent, zu weiterer Kayserlicher Entschliessung, ihre Relation erstatten solle, auf welche Weise die Steuerrenovation am füglichsten zu bewerckstelligen, und die darzu erforderliche Kosten beyzuschaffen seyen, damit das Steuercatastrum, so bald immer möglich, auf eine vollkommenere Weise berichtiget werden könne; wie dann dieselbe

7. über die vorgeschlagene Einschränckung der General-Convente auf gleiche Weise ihre gutachtliche Meinung zu eröffnen: Vor allem aber

8. den von der zur geheimen Rechnung vorgewesenen Deputation dem Freyherrn von Rüd zur Last gelegten, von demselben aber nunmehro widersprochenen, Rechnungs-Receß von 25100. fl. behörig untersuchen, zu diesem Ende

ersag-

ersagtem Freyherrn von Rüd zu Ueberreichung seiner Erläuterungen und Erprobung des angeblichen, aus der Münzdifferenz entstandenen, Rechnungsverstosses eine zulängliche Frist von sechs Wochen anberaumen, und hierüber ihre unaufhaltliche Relation in separato bey einem plenar-Convent erstatten sollen; als worüber so dann der plenar-Convent über das dißfalls an den Kayser zu erstattende Gutachten zu deliberiren, die Reichsritterschafft aber die dißfallsige Protocollen und Deputations-Relation, ins besondere aber das zu erforderende schrifftliche Gutachten, der zu Abhörung der Rüdischen Rechnungen vormals ernannten Deputation zu Fassung weiterer Kayserlichen Resolution einzusenden habe.

9. Wolle der Kayser nunmehro, bewandten Umständen nach, und für disesmal, die sonst rechtlich erkannte Cassation des mit dem Fürsten zu Elwangen über das Dorff Hausen geschlossenen Kauffscontracts wieder aufheben, und solle der besagte Kauffcontract confirmiret werden.

10. Lasse der Kayser die Bestimmung der Surrogatengelder, und biß sich diser Gegenstand durch die angeordnete Hofcommißion näher aufklären werde, in suspenso: Es habe sich aber

11. der Canton in Zukunfft aller Veräusserung, Verpfändung, oder anderweiter Beschwerung, des Ritterguts Kochendorff, ganz oder Stückweise, ohne erhaltene vorgängige ausdrück-

drückliche Kayserliche Genehmigung, sub pœna nullitatis, so genug zu enthalten, als im widrigen Falle, so über kurz oder lang diesen Kayserlichen Verordnungen entgegen handlen sollten, ohne Anführung einiger Entschuldigung, zur Strafe, so viel ad Erarium publicum zu erlegen, condemniret werden sollen, als die Veräusserungs- Verpfändungs- oder Beschwerungs-Summe betrage.

12. Befehle der Kayser, daß die samtliche activ-Capitalien ungesaumt aufgekündigt, bey entstehender Zahlung die ungesaumte executivische Eintreibung verfügt, und zu Bezahlung der Schulden, auf die in dem Provisorio vom 8. Jan. 1770. vorgeschribene Art, verwendet, und darüber, wie ein- und anderes erfolget, dem Kayser zu Fassung weiterer Resolution angezeiget, auch

13. in Zukunfft kein derley Capitel anderst ausgeliehen werden solle, als wann solches samtlichen Mitglidern angezeigt, und hierüber fordersamst die Einwilligung der Majorum eingehohlet worden seye.

14. Uebrigens wolle der Kayser das Deputations-Gutachten von 1765. in so weit dasselbe auf die Abstellung der Mißbräuche und Einführung guter Oeconomie gerichtet seye, approbiren: Befehle aber ins besondere dem Canton an, daß in Zukunfft kein Capital ohne Vorwissen und Einwilligung des ganzen Rathscollegii aufgenommen, und die auszustellende Obligationen von samtlichen Ritterräthen und Ausschüssen,

schüssen, sub pœna nullitatis, unterschriben werden sollen: Wie dann der Kayser dem Ortsvorstand provisorie die Befügniß ertheile, biß zu endlicher Entscheidung diser Angelegenheit, von denen steuerbaren Unterthanen, nebst denen gewohnlichen 2. ordinari- und 2. extra-Steuern, noch 9. mithin in allem 13. Schazungen auszuschreiben, und im Weigerungsfall von denen collectablen Unterthanen durch Execution einzutreiben: Der angeordneten perpetuirlichen Rechnungsrevisions-Deputation aber werde gestattet, daß sie die indessen eingehende Hallische Zilgelder zu Tilgung der Capitalien verwenden dörffe; wobey jedoch dieselbe buchstäblich dasjenige zu befolgen habe, so ihr in dem Provisorio vom 8. Jan. 1770. auferlegt worden seye: Anbey solle sie auch dem Kayser jährlich, längstens biß Anfangs Martii, über den Befund des ganzen Schuldenwesens und die Befolgung gegenwärtiger Kayserlicher Verordnung, mit Beylegung der vidimirten Rechnungsrenner, berichten, die wider Verhoffen unterlauffende Contraventionen pflichtmäßig anzeigen, oder aber widrigen Falles gewärtigen, daß sie diser blossen Unterlassung halber nicht nur von diser Deputation alsofort removirt, sondern auch weiters auf das empfindlichste gestraft werden würden.

15. Nachdeme der von denen Majoribus erstattete, und (dermalen anerkannter massen,) auf keinem plenar-Convent verfaßte Bericht de præs. 12. Jan. 1767. ganz ohnnüz, und mit verschidenen das Kayserliche obrigkeitliche

Amt verlezenden Principiis angefüllt gewesen; als beharre der Kayser auf dem dißfalls wohlverdienten Verweis und derjenigen Verordnung, vermöge welcher den Majoribus aufgegeben worden, davon dem Aerario keine Kosten aufzurechnen, vilmehr das bereits erhobene ungesaumt zu restituiren; wornächst es im übrigen

16. bey dem schuldigen nunmehrigen Anerbieten, dem Kayser, auf jedesmaliges Erforderen, alle benöthigte Auskunfft, bey adelichen Ehren und Pflichten, zu ertheilen, sein Bewenden habe.

III. Dem gesammten Ritterort Ottenwald wurde unter anderem rescribirt: Der Kayser habe mißfälligst wahrgenommen, wie inzwischen beede Theile, gegen einander ein ihrer Geburt und Stand höchstunanständiges Betragen gezeiget, und sich mehr von ihren Leidenschafften, als von dem wahren Besten des gemeinen Wesens, leiten und führen lassen, dadurch aber die innerliche Zwistigkeiten immer vermehret hätten: Gleichwie aber der Kayser solches allen und jeden, bey Vermeidung seiner Ungnade, auf das nachdrücklichste untersage, und dieselbige zu einem anständigeren Societäts- und Ritterordnungs-gemässen Betragen unter sich anweise; also befehle Er, daß nunmehro unverzüglich ein allgemeiner Ritterconvent ausgeschriben, und auf demselben, nebst denen sonst vor denselben gehörigen Materien, auch zur Wahl der oben angeordneten Deputation geschritten,

alles

alles dasjenige aber nicht zur Proposition gebracht werden solle, worüber der Kayser dermalen theils seine provisorische und endliche Meinungen ertheilt, theils Sich solche vorbehalten habe: Er versehe Sich anbey zu dem Ortsvorstand und sammtlichen Mitglidern, daß sie bey demselben die vorkommende Deliberanda, mit Beseitigung aller Gehäßigkeiten, in geziemender Einigkeit und Ritterordnungsmäßigem Vertrauen, unter sich zu beschliessen beflissen seyn werden. Anbey befehle der Kayser den Ortsvorstand alles Ernstes, sämtlichen an ihne erlassenden Verordnungen, bey schwerester Ahndung, pünctliche Folge zu leisten; auch, da der Kayser (weil die Beschwerden der Unterthanen über die Last der ausschreibenden Schazungen zum theil daraus entstehen dörfften, daß einige Mitglider ihren Unterthanen ein grösseres Steuer-Quantum, als ab Seiten des Corporis ihnen zugetheilet wird, zu entrichten, unbefugter Weise zumutheten,) ferner verordne, daß solches samtlichen Mitglidern, auf Kayserlichen Befehl, auf das nachdrücklichste untersagt, und, in so ferne diser Verordnung nicht nachgelebet werden sollte, auf beschehende Anzeige, der Contravenient dem Kayser zu Verfügung der gebührenden Bestrafung ohne alle Rücksicht angedeutet werden solle; wie dann der Ortsvorstand auch weiters bey samtlichen künfftigen Steuer-Ausschreibungen jeder Gemeinde selbsten das betreffende Quantum zu notificiren hätte, damit jede derselber so gleich wissen möge,

ob ſie von ihrer Ortsherrſchafft ungebührlich übernommen werde ꝛc.

IV. Wurde die auf den Ritterort Altmühl erkannte Commißion wieder aufgehoben, und

V. ſolches derſelben notificirt. ꝛc.

VII. Wurde der Conſulent Schmid mit ſeinem Satisfactionsgeſuch ad ſeparatum verwiſen.

VIII. Wurde dem Freyherrn von Zobel reſcribirt: Der Kayſer habe aus der Beſchwerde ſeiner Unterthanen zu Rütſchdorff mißfälligſt erſehen, daß er von ihnen, unter dem fälſchlichen Vorwand, als ob die Steuer erhöhet worden wäre, ſeit mehreren Jahren ein mehreres Quantuu verlangt, ad proprios uſus verwendet, und diſe ungebührliche Abgabe ſo gar an die Abtey Brombach verpfändet haben ſolle: Gleichwie nun aber der Kayſer derley ungebührliche Abgaben alles Ernſtes abzuſtellen geſinnet ſeye; als habe er ſich nicht nur hierüber in Anſehung des vergangenen zu verantworten, ſondern auch in Zukunfft ſeine Unterthanen mit keinem höheren Steuerquanto zu belegen, noch es von denſelben zu erheben; widrigen Falles der Kayſer bey erſter Anzeige fernerer Contravention alſofort puncto Subcollectationis nicht allein die nöthige Abänderung treffen, ſondern auch gegen ihne mit empfindlicher Beſtrafung vorgehen würde ꝛc.

§. 74.

Rhön-Werraiſche innerliche Uneinigkeiten.

In Sachen der Fränckiſchen Ritterſchafft Buchiſchen Quartiers wider den Ort Rhön und Werra, bate der klagende Theil beym Reichshofrath um ein Mandatum electionis Conſiliarii equeſtris, cum excluſione reliquorum Membrorum equeſtrium nuper incompetenter ſibi arrogatæ caſſatorium & inhibitorium: Der beklagte Theil hingegen zeigte an, daß das Forum Camerale hierinn präveniret ſeye:

Darauf wurde den 25. Febr. (1) an Rhön-Werra reſcribirt: Daß ſie, ſo vil den Modum der vorgenommenen Conſulentenwahl betreffe, Bericht und Verantwortung erſtatten ſollen: Nachdeme aber der Kayſer zugleich nicht anderſt, als mit gerechteſtem Mißfallen, vernehmen können, daß die Reichsritterſchafft, mit Auſſerachtlaſſung ſo vilfältiger gegen den vocirten Schmid vorhin ergangenen Verordnungen, auf deſſen Perſon verfallen mögen; als ſolle ihr diſes Unternehmen nicht nur ernſtlich verwiſen, ſondern auch die erſagtem Schmid anmaßlich ertheilte Vocation ex officio, (aus der Reichskündigkeit der den Kayſer darzu bewegenden Urſachen,) hiemit caßiert ſeyn.

Es iſt aber diſer Herr Schmid noch jezo Rhön-Werraiſcher Conſulent.

(1) St. Handb. 1773 S. 365.

§. 74.

Oberrheiniſche innerliche Angelegenheiten.

In Sachen der Reichsritterſchafft am obern Rheinſtrohm contra die Ganerbſchafftliche Ortſchafften, das jus collectandi von ſolchen an das Directorium, und die darinnen nöthige Anſtellung eines perpetuirlichen Beamtens betreffend, wurde der Ritterſchafftliche Bericht denen beklagten Ganerbſchafften den 30. Sept. (1) vom Reichshofrath communicirt, um ſich darüber vernehmen zu laſſen.

§. 75.

Venia ætatis.

Neben mehreren Reichsfreyen von Adel, erhielte auch eine verehlichte unmittelbare Dame, nemlich Frau Phil. Magd. von Gemmingenn, geb. von Wöllwarth, nach erſtattetem Reichshofraths-Gutachten, den 1. Mart. 1773. (2) vom Kayſer Veniam ætatis.

§. 76.

Jurisdictionsſachen.

Abdruck zweyer Reſponſorum Juris, als 1. von der Juriſten-Facultät zu Göttingeu, und 2. zu Tübingen; ad cauſam Samuel Friderich von Gültlingen, contra die Reichsritterſchafft in Schwaben Orts am Kocher, und

(1) ib. S. 367.
(2) St. Handb. 1773. S. 30. add. meine Beyſt. von Reichsritterſch. Sach. S. 416.

und den Freyherrn Joseph Anselm Adelmann von Adelmannsfelden, Mandati de restituendo, resarciendo & satisfaciendo S. C. (1773.) fol.

Beede stehen auch in Herrn Secr. MADERS *Select. equestr. Tom. 1. p. 284.* u. *Tom. 2. p. 1.*

Es wird darinn unter anderem davon gehandelt:

2. Ob nicht unmittelbare Reichs-Adeliche, nach Maaßgab der Reichsgeseze, ihre abtrünnige und rebellische Unterthanen, entweder selbst, oder mit Aßistenz ihrer Freunde, oder benachbarter Stände, oder des Crays-Obristen, allenthalben zu verfolgen, und mit Gewalt wieder zum Gehorsam zu bringen, berechtiget? ꝛc. Antw. Ja.

3. Ob nicht ein Directorium eines Ritter-Cantons, in Gemäßheit der Ritterordnung, und der Analogie der Reichs-Geseze, verbunden seye, so wohl von Orts-Vorstands, als Obervormundschaffts wegen, = = für die Erhaltung der gestöhrten öffentlichen Ruhe und Sicherheit in seinem Canton Sorge zu tragen, und seinen Mitglidern, besonders Wittwen und Wayßen, auf ihr Verlangen, gegen ihre ausgetrettene und widerspenstige Unterthanen, zumalen wann = = = publica seditio & periculum in mora vorhanden, auch damnum irreparabile zu beförchten gewesen, manu forti, und in specie mittelst Requisition des Craysobristen, der auch von der = = = Ortsherrschafft, (nach Maaßgab mehrerer bey Reichs-

ständen vorhandener Beyspile,) um Reichs-Constitutionsmäßige Hülffe imploriret worden, zu aßistiren? Antw. Ja, auf geschehenes Ansuchen, bey allen vorher fruchtlos vorgekehrten ordentlichen Mitteln, und bey der aus der ausgetrettenen und widerspenstigen Unterthanen Zusammenthuung besorglichen weiteren Gefahr.

4. Ob die anwesende Herrn Directoriales, wegen Ausübung ihres Amts, und dabey gebrauchter aller nur möglichen Mäßigung, zu einer Verantwortung und Ersaz der entstandenen Schäden, oder gar Bestrafung, gezogen werden können? ꝛc. Antw. Nein.

Damit stimmet auch das zweyte, Tübingische, Gutachten überein.

Des Herrn von Gültlingen Einwendungen dagegen aber findet man bey H. Oertel (1).

§. 77.

Renitenten.

Den 1. Mart. (2) erkannte der Reichshofrath, in Sachen des Fränckischen Ritterorts Ottenwald gegen den von Adelsheim zu Wachbach, dessen ungebührliches Betragen betreffend, ein Rescript unter anderem dahin: Dem Ortsvorstand, Ritterordnungsmäßig, den gebührenden Respect zu bezeugen, und an denenjenigen, so zu des Vorstandes Dienst und Ausrichtungen gebraucht werden, sich weder verbis noch factis zu vergreiffen, vilmehr in allen

(1) im R. Tagsdiar. 1774. S. 165.
(2) St. Handb. 1773. S. 365.

allen Stücken, wie es einem Mitglid der unmittelbaren Reichsritterschafft gebühre, sich Societätsmäßig zu betragen, damit der Kayser, auf weiters angezeigte Ungebühr, sich nicht vermüßiget sehe, durch schärffere Kayserliche Verordnungen ihn in die Ritter-Societätsmäßige Schrancken zu sezen.

Den 1. Apr. (1) wurde einem von C. vom Reichshofrath, mit Verwerffung der beschehenen, allenthalben unhinlänglichen, Verantwortung, die ihme (gegen die bereits durch ein Kayserliches Reſcript vom 6. Nov. 1772. so nachdrücklich ertheilte Verwarnung,) dem Ritterdirectorio wiederhohlt bezeugte Renitenz und irrespectuoses Betragen, wie nicht weniger die gegen den Subdelegatum gebrauchte grobe Schreibart und ungegründete Anschuldigung, vor diesmahl, in Rucksicht der imittelst bereits gethanen schrifftlichen Deprecation, jedoch mit der ernstlichen Verwarnung, verwisen, daß, auf weiteren Contraventionsfall, der Kayserliche Reichshoffiscal sofort zu rechtlicher Beytreibung der in der Ritterordnung angedrohten Strafe, seines Amtes erinnert, und auch im übrigen die schärffeste Ahndung vorgekehret werden solle.

2. Die von dem Commißionsactuario und Ortssecretario wegen der von besagtem von Adel erlittenen Injurien betreffend, wurde der Ritterschafft aufgegeben: Den Beklagten über die Denunciata zu vernehmen, denselben darzu,

(1) l. c. S. 267.

sub pœna confessi & convicti, vorzuladen, im Verneinungsfall den Kläger seine Aussage eidlich bestärcken zu lassen, und, es erscheine der Beklagte oder nicht, der begehrten Satisfaction halber rechtlich erkennen zu lassen, auch das einlangende Urtheil, salva Appellatione, zu publiciren.

§. 78.

Rückfalls- und Fideicommiß-Sachen.

Davon kame in Druck:

Ungrund der Schlußfolge von einem verordneten Rückfall auf ein teutsches Mannsstamm-Fideicommiß; ausgeführt bey dem Erbfolgrecht der Freyherrlich-Venningischen Familie, insbesondere derer Töchter, in die dem Reichsritterschafftlich-Schwäbischen Canton Craichgau incorporirte Herrschafft Grombach, von Andreas Simon. 1773. fol.

Der Innhalt davon ist auch zu lesen in den vermischt. Nachricht. von Reichsritterschaftl. Sach. S. 609. (1)

§. 79.

Manus mortua.

Den 31. Aug. (2) ergienge in Sachen: Truchseß von Wezhausen, den Verkauff ad manus mortuas verschidener zu den Rittergütern ober- und unter-Eisfeld gehörigen Zehenden, Waldungen, und andere Pertinentien

(1) add. H. Schotts Critic, 6. Band, S. 258.
(2) St. Handb. 1773. S. 453.

tien betreffend, am Reichshofrath eine Sententia paritoria in contumaciam dahin: Daß die beklagte Universität zu Würzburg die nulliter erkauffte Zubehörungen besagter Rittergüter unverzüglich an die Reichsritterschafft in Francken Orts Baunach abzutretten, und sich, biß zu Erhaltung des Kauffschillings und Vergütung der etwaigen Meliorationen, mit dem Ertrag der ihr von benannter Ritterschafft abzugebenden Revenüen besagter Stücke zu begnügen habe.

§. 80.

Jesuiter-Rittergüter.

Als im Jahr 1773. der Jesuiter-Orden aufgehoben wurde, entstunde

1. die Frage wegen des der Schwäbischen Reichsritterschafft im Hegau ꝛc. incorporirten Dorffs Linz. Der Reichshofrath truge in seinem Gutachten darauf an (1): Die einsweilige Administration davon besagter Reichsritterschafft aufzutragen, und ihro zu befehlen, über den Betrag des Guts zu berichten ꝛc. welches der Kayser auch beliebte.

Indessen hatte die Reichsritterschafft dises Gut bereits für den Kayser in den Besiz genommen; wurde aber dessen von Fürstenberg entsezt, und Oesterreich drohete auch: Der Reichs-Hofrath erliesse deßwegen ein Rescript an Fürstenberg

(1) s. R. Hofr. Gutacht. wegen des Jesuit. Ord. S. 20. u. f. Staatshandb. 1772. S. 16. St. Canzl. 37. Theil, S. 365.

ſtenberg und wegen des lezteren erſtattete er ein Gutachten an den Kayſer.

2. Hatte die Schwäbiſche Reichsritterſchafft Ortenauiſchen Bezircks (1) das von denen Jeſuiten beſeſſene Rittergut Ebenung Namens des Kayſers und ihres Rittercorporis in Beſiz genommen, wurde aber vom H. Marckgrafen zu Baden wieder depoſſedirt. Der Reichs-Hofrath erlieſſe deßwegen ein Reſcript an ihne, hielte aber auch für nöthig, der Ritterſchafft den irrigen Begriff eines ihrem Canton auf herrenloſe Rittergüter zum Theil anmaſſen wollenden juris Fiſci deutlich zu benehmen: Denn ob ſchon dergleichen einem jeden privat-Ritter auf die Güter ſeiner Unterthanen, worüber er die jura Territorii genieſſe, zuſtehe; ſo könne jedoch ſolches dem Canton in complexu über ein Rittergut, worüber er keine Landeshoheit, oder ſonſtige jura propria, habe, und alles ex mera delegatione Cæſarea verrichte, nicht competiren; ſondern diſes ſeye dem Kayſer ganz allein geeignet, und verdiene alſo der deme entgegen geäuſſerte Grundſaz beſonders geahndet zu werden.

* * *

Anno 1774.

§. 81.

Fränckiſche innerliche Uneinigkeiten.

In Sachen: Reichsritterſchafft in Francken, Orts Rhön-Werra Buchiſchen Quartiers

(1) cit. Gutacht. S. 24. u. f. St. Handb. 1773. St. Canzl. 37. Theil, S. 363. 368.

tiers Rath und Ausschuß contra Hauptmann, Räthe und Ausschuß der Reichsritterschafft in Francken Orts Rhön und Werra, puncto diversorum Gravaminum, erstattete der Reichs-Hofrath den 17. Jan. 1774. ein Gutachten an Kayserliche Maj.

Worauf das Buchische Quartier den 28. Febr. mit diser Klage an das Kayserliche Cammergericht, als Forum præventum, verwisen wurde.

Auf ein anderes Reichshofraths-Gutachten unter eben disen Parthien fiele die Kayserliche Resolution den 24. Mart. 1774. dahin aus:

1. Die klagende Reichsritterschafft Buchischen Quartiers werde, so vil den modum Electionis betreffe, an das Kayserliche Cammergericht, als das Forum in possessorio præventum, verwisen.

2. Wegen des puncti Habilitatis aber sollte sich der klagende Theil replicando vernehmen lassen.

Das Fränckisch-Ritterschafftliche Directorium, oder der Canton Baunach, beschwerte sich auch über den Fränckischen Rittercanton Ottenwald, und bate um ein pönal-Rescript S. C. es wurde auch vom Reichshofrath den 17. Aug. 1774. (1)

1. dasselbige erkannt; so dann

2. die Canton-Ottenwaldische Exhibita, der darinn enthaltenen schmähsüchtigen und unanständigen Schreibart halber, mit Verweis und

(1) Samml. der neust. Merckw. 1. Band, S. 100.

und mit dem Beyfügen wieder hinausgegeben, ſich derſelben in Zukunfft ſo gewiß zu enthalten, als ſonſt gegen den Schrifftſteller mit ſchärfferer Ahndung verfahren werden ſolle.

§. 82.

Verluſt der Immedietät zur Straf.

In Sachen der Gemeinde zu Maſſenbach wider Ge. Wilh. von Maſſenbach, wurde durch eine den 25. Apr. (1) publicirte Kayſerliche Reſolution auf ein Reichshofraths-Gutachten,

1. Joſeph von Maſſenbach, wegen ſeines beharrlichen Ungehorſams gegen die Kayſerliche Verordnungen und pflichtwidrigen Vergehungen, ſeiner Reichsunmittelbarkeit in contumaciam für verluſtig und in die Pön von 50. Marck Goldes fällig erklärt.

2. Sollte die Craichgauiſche Reichsritterſchafft diſes ſamtlichen Ortsmitglidern bekannt machen, und demnächſt per Edictales publiciren, ſeinen an Maſſenbach habenden Antheil aber autoritate Commiſſionis Cæſareæ ſequeſtriren, deſſen Frauen und Kindern jedoch davon die nöthige Alimentation abreichen, und von dem übrig bleibenden die Strafe nach und nach an den Reichshoffiſcalen einſchicken ꝛc. ꝛc.

§. 83.

Concurſachen.

In dem von Mannsbachiſchen Debitweſen reſcribirte der Kayſer den 29. Nov. 1774. (2) dem

(1) ibid. S. 20.
(2) ibid. S. 201.

dem Fränckiſchen Ritterort Rhön-Werra: Nachdeme ihre über ihre Mitglider durch die Ritterordnung und Kayſerliche Privilegia beſtättigte Jurisdiction keinem Zweifel unterworfen ſeye; als habe ſie nicht nur in diſer Debitſache, ſondern auch in andern vorkommenden Concursfällen, ohne weitere Anfrage, ſo, wie es zur Einleitung und Beendigung dergleichen Concursfälle erforderlich ſeye, nach Ordnung der Rechte zu verfahren.

§. 84.

Lehensſachen.

Im Druck erſchiene:

Wahrheits- und Actenmäßiger Unterricht, ſive Deductio Juris & Facti pro tuenda conſolidatione Vici Horn & legitime occupata poſſeſſione, in cauſa des Fürſtlichen Hochſtiffts Ellwangen mit dem Ritterdirectorio Cantons am Kocher und der von Schwarzachiſchen Vormundſchafft. Mit Beyl. von Lit. A. biß O. 1774. fol.

Ein Auszug davon findet ſich in H. Oertels Samml. der neueſten Merckwürd. I. Band, S. 1.

§. 85.

Recurs an die Lehenhöfe.

In Sachen: Von Geyſoiſches Debitweſen, in ſpecie den von der Höflichen milden Stifftungs-Adminiſtration an den S. Coburg-Meiningiſchen Lehenhof genommenen Recurs betreffend, erkannte der Reichs-Hofrath den 25. Nov.

25. Nov. (1) unter anderem ex officio ein Decret an den Orts-Gebürgischen Consulenten Höflich: Der Kayser habe aus denen von ihme zum Protocoll verhandelten Recessen die gesetzwidrige sträfliche Principia mißfälligst wahrgenommen, wodurch er der Ritterschafft in gegenwärtiger Sache die Jurisdiction zu bezweifflen und den in einer causa mere civili ꝛc. an den Lehenhof genommenen Recurs zu rechtfertigen ꝛc. sich unterfangen habe: Der Kayser verweise diese ihme, als einem Ritterschafftlichen Consulenten, zur Last ligende Pflichtvergessenheit in Ungnaden, und ermahne ihn, sich dergleichen fernerhin um so gewisser nicht zu Schulden kommen zu lassen, als der Kayser ansonsten, mit der schon dermalen verdienten Strafe, auch, bewandten Umständen nach, mit der Cassation selbsten, gegen ihn fürzugehen, unermanglen würde. ꝛc.

§. 86.

Jesuiter-Rittergüter.

Das Reichsritterschafftliche General-Directorium zeigte dem Kayser an (2): Die meiste Reichsstände hätten die von denen Jesuiten bißero besessene, in jener Gebieten gelegene, Rittergüter an sich gezogen; wie namentlich von Maynz und Trier dergleichen geschehen seye: Es werde anheimgestellt, wie durch eine Generalverordnung so kräfftige Maaßreglen zu bestimmen

(1) cit. Samml. S. 199.
(2) cit. Gutacht. S. 76. Meine Abhandl. verschid. Rechtsmater. 6. Stück, S. 252.

stimmen seyn möchten, damit die dabey befangene Ritterschafftliche Freyheiten, vorzüglich aber des Kayfers eigene Vorrechte, durch die mit denen Jesuiten vorgegangene Veränderung nicht gekräncket, sondern der Fundus collectabilis, nebst den gewöhnlichen Abtriebsrechten, dem Corpori vor wie nach beybehalten bleiben und selbiges darinnen keineswegs gestöhret werden möge.

Der Reichshofrath truge so dann darauf an:

1. Es wären durch die einzelne Cantons, in deren Bezirck die eingezogene Güter oder Einkünffte gelegen seyen, wegen derselben besondere Anzeigen zu thun;

2. Die noch uneingezogene Güter aber wären Namens des Kayfers unverweilt in provisorischen Besiz und Administration zu nehmen, der Ertrag zu untersuchen und zu berichten, zugleich aber dem Landesherrn jener Jesuiter-Collegien, worzu sie ehemals gehöret, zu erklären, worzu der Kayser die Einkünffte verwenden wolle: Der Kayser genehmigte auch disen Antrag.

Den 27. Jan. (1) wurde die Kayserliche Resolution auf das Reichshofraths-Gutachten wegen Linz publicirt, und, Krafft derselben, dem Schwäbischen Ritterort Hegau ꝛc. rescribirt: Nach-

(1) s. meine Abhandl. versch. Rechtsmater. 6. Stück, S. 251. H. Oertels R. Tags-Diar. 1774. S. 30.

Nachdeme wegen des gegen dieselbe von der Vorder-Oesterreichischen Regierung geäusserten Ordnungswidrigen Verfahrens die benöthigte Ahndung durch die Behörde bereits erfolget seye; als habe er nunmehro mit der anbefohlenen neuerlichen Besizergreiffung des Ritterguts Linz ohne weiteren Anstand fortzufahren ꝛc.

§. 87.

Streitigkeiten mit den Unterthanen.

In Sachen: Rust, Ritterschafftliche Ortenauische Gemeinde, contra ihre Ortsherrschafft, Böcklin von Böcklinsau, puncto div. Grav. beschlosse der Reichshofrath den 1. Mart. 1774.

1. ein Rescript an die Reichsritterschafft des Ortenauischen Bezircks: Mit Ernst daran zu seyn, daß die Irrungen zwischen der Herrschafft und denen Unterthanen durch einen gütlichen Vergleich, mit möglichster Erspahrung der Kosten, durch neue Mittelspersonen baldigst von Grund aus gehoben würden: In dessen Entstehung aber nicht nur die Beschwerden wider die Herrschafft zur rechtlichen Untersuch- und Erörterung zu befördern, und dabey die Unterthanen in der Wahl ihres Beystandes, wann ihnen keine rechtsgegründete Ursachen entgegen stünden, nicht einzuschräncken, sondern auch die Nachsehung der Gemeind-Rechnungen einem anderen unpartheyischen und Rechnungskundigen Mann aufzutragen, und die darauf gepflogene Handlungen, samt jenen über die Gravamina

ina gegen die Herrschafft ergangenen, gehörig
u instruirenden, Acten an eine von keinem Theil
usgenommene Juristen-Facultät innerhalb
Reichs, auf beyderseitige Kosten, zu verschicken,
nithin die zurückkommende Urthel, salva Apel-
ıtione, zu publiciren. ꝛc.

2. Würden Impetranten bescheinigt anzei-
en, daß ihren Consulenten der Aufenthalt zu
Offenburg ungebührlich erschweret werde; so
olle weitere Resolution erfolgen.

§. 88.

Vergleich zwischen Kocher und Oettingen-Baldern.

In Sachen: Reichsritterschafft in Schwa-
en Orts am Kocher contra Oettingen-Bal-
ern, puncto juris collectandi in der Herrschafft
Lazenstein und Dunstelkingen, wurde auf ein
erstattetes Reichshofraths-Gutachten, den 1.
lug. 1774. die gesuchte Kayserliche Confirma-
on des dißfalls getroffenen Vergleichs, mit
Vorbehalt der denen Unterthanen gegen den
. 3. desselben etwa zustehenden Gerechtsamen,
ertheilt.

§. 89.

Subordinationssachen.

In Sachen: von Bibra, die von demsel-
en unternommene ꝛc. Verlezung der Ritter-
rdnung betreffend, resolvirte der Reichshofrath
en 8. Aug. 1774. ein Rescript an den Bam-
ergischen Domcapitularen, Carl Philipp von

Bibra: Kayſerliche Majeſtät hätten mit äuſſerſtem Mißfallen aus denen von der Reichsritterſchafft in Francken Orts Rhön und Werra erſtatteten Officialberichten wahrnehmen müſſen, wie wenig er ſich, in Gemäßheit der Ritterordnung, gegen des Cantons verordnete Räthe und Ausſchüſſe betragen, und ſich nicht nur herausnehme, des Cantons erlaſſene Verordnungen und Dehortatorien zu critiſiren, ſondern auch, mit Hintanſezung des dem Canton gebührenden Reſpects, theils gar nicht, theils durch ſeinen Beamten unanſtändig, beantworten zu laſſen; daneben aber, ungeachtet der ihm von dem Ritterhauptmann und Räthen gewordenen Jnhibition, mit ſtets neuen Thathandlungen gegen den Pachter Haack und Andere hervorzugehen, ja ſelbſt die Provocation ſeines Pachters an Kayſerliche Majeſtät durch bloſſe Remißion derſelben unbeachtet zu laſſen, auch, beſcheinigter maſſen, Thätlichkeiten mit Thätlichkeiten zu häuffen. Gleichwie nun Kayſerliche Majeſtät ſein reſpectwidriges Betragen ihme alles Ernſtes und auf das nachdrücklichſte verwiſen haben wollten, auch alles das, was von ihm der von dem Canton geſchehenen Jnhibition zuwider unternommen worden, caßirten und für null und nichtig erkläreten, auch pro futuro ihn ernſtlich ermahnt und befohlen haben wollten, ſich aller dergleichen Thätlichkeiten, und zwar ſub comminatione privationis Jurisdictionis, auch Eintreibung der in der Kayſerlichen Confirmation über die Ritterordnung

an-

angedroheten Strafen, zu enthalten; also hätte er auch der der Reichsritterschafft Orts Rhön und Werra autoritate Cæsarea zu Untersuchung der gegen den Haack und Hellmuth von ihm und seinem Beamten Renninger unternommenen Thathandlungen und deren Klagden, vorschüßig auf seine Kosten, übertragenen Commißion nicht nur wegen jedes Vorgangs Rede und Antwort zu geben, sondern auch in allem gebührende Folge zu leisten, ꝛc.

§. 90.

Reichs-Ritterschafftliche Canzley-Sachen.

Den 7. Nov. 1774. wurde von Kayserlicher Majestät an die Schwäbische Reichsritterschafft Ortenauischen Bezircks rescribirt: Kayserliche Majestät hätten die von dem Directorio an die Canzley erlassene Anweisung, daß die auch von Kayserlichen Notariis insinuirte judicial-Schrifften, (weil, ausser denen aufgestellten Procuratoribus Niemand dergleichen exhibiren dörffte,) undecretirt erligen bleiben sollten, mißfällig wahrgenommen, und wollten der Ritterschafft dise unbefugte Anmassung verwisen, auch sie ernstlich bedeutet haben, die hierunter erlassene Anordnung so fort aufzuheben, alle und jede Insinuata Kayserlicher Notarien unweigerlich anzunehmen, und das erforderliche darauf zu decretiren.

§. 91.

Einstandssache.

In Sachen: von Ried, Freyherr, contra das Gotteshaus Gengenbach, Citationis, puncto Retractus des Guts Ryß, erfolgte am Reichshofrath den 1. Dec. 1774. die Urthel: Daß das beklagte Gotteshaus, denen besonderen bey diser Sach einschlagenden Umständen nach, von aller angestellten Klage loszusprechen seye.

§. 92.

Blutbann.

In Sachen: von Rost, Graf, modo von Hornstein, Freyherr, puncto Investituræ über den Blutbann zu Vollmaringen und Gottelfingen, samt den hohen fraißlichen Gerichten, fiele die Kayserliche Resolution auf ein Reichshofraths-Gutachten dahin aus: Nachdeme die vorige Kayserliche Entschliessung auf rechtskräfftige Kayserliche Erkenntnisse gegründet seye; so bleibe auch nach solchen das Privilegium Rudolphinum im übrigen in seiner Gültigkeit bestehen, und bedörffe es somit keiner Abänderung, noch anderweiter Kayserlicher Erklärung; gleichwie auch in künfftigen Fällen die Kayserliche Verfügung, nach Befinden der Umstände, der Reichsritterschafft und ihren Mitglidern vorzüglich Gnade zu beweisen, vorbehalten bleibe.

Anno

* * *

Anno 1775.

§. 93.

Jesuiter-Rittergüter.

Den 27. Jan. (1) erstattete der Reichshofrath wegen des von denen Jesuiten vormals besessenen Schwäbischen Ritterguts Linz abermalen ein Gutachten an den Kayser, in welchem unter anderem gemeldet wurde: Der Canton habe bey Anfang des Costanzer Jesuiter-Instituts und hernach zum Gebäu und dessen Unterhaltung ein beträchtliches pro Bono publico beygeschossen, und wünsche dahero, daß das Institut zum Besten des jungen Adels und der Ritterschafftlichen Unterthanen im alten Stand zu Costanz fortgehalten werde: Und der Reichshofrath meinte, daß solchen Falls der Rittercanton, worinn es gelegen und von dessen Mitglidern es dem Costanzer Jesuiter-Collegio zugewendet worden seye, eine vorzügliche Rücksicht verdiene, sofort demselben des Endes aufzugeben seyn würde, Vorschläge zu thun, wie die Einkünffte in seinem Bezirck am schicklichsten und besten zu Erziehung der catholischen Jugend verwendet werden könnten: Sollte aber der Kayserin Königin Absicht seyn, die Costanzische Schulen ganz oder zum theil eingehen zu lassen; so dörfften allerdings die Einkünffte zu deren forthiniger Erhaltung nach dem Antrag der

(1) cit. Gutacht. S. 142. Samml. der neuest. Merckwürd. 1. Band, S. 31.

Ritterschafft zu bestimmen, oder etwa eine neue Schulanstalt zu Costanz pro Bono equestri zu stifften seyn; welches sich so dann mit der Kayser-Königlichen Erklärung ganz wohl vereinbaren liesse; inmassen auf dise Art die Einkünffte nicht aus einem dem Jesuiter-Collegio zu Costanz, oder dessen Landesfürstlichen Administration, zuständigen Recht, sondern heilsam aus einer neuen von dem Kayser errichteten Fundation, dorthin verabfolget würden: In beyden Fällen würde jedoch der Ritterschafft, weil sie zugleich die Jurisdiction und übrige jura Territorii exercire, die Administration des Guts forthin zu überlassen räthlich, und lediglich die Einkünffte derselben nach Costanz zu verabfolgen seyn; wie dann auch eben dise Ritterschafft mit dem auf dem Gut hafftenden, (in dem Kirchensaz, dann Widdumb- und Köhlenhof und dem halben Dorffgericht bestehenden,) Reichslehen zugleich investirt, und zur diß-falls nöthigen Requisition angewisen werden könnte 2c. 2c.

Den 31. Mart. (1) wurde die Kayserliche Resolution auf die Reichshofraths-Gutachten vom 3. Febr. und 10. Mart. publicirt, und nach solcher der Reichsritterschafft im Hegau 2c. rescribirt: Der Kayser wolle zwar derselben die in seinem Namen auszuübende Jurisdiction und Administration des dem ehemaligen Jesuiter-Collegio zu Costanz zugehörigen Ritterguts Linz überlassen, auch die wegen des darauf hafftenden,

(1) cit. Samml. S. 278.

den, (in dem Kirchensaz, dann Widumb- und Köhlenhof und dem halben Dorffgerichte bestehenden,) Reichslehens nöthige Lehensrequisition aufgetragen haben: Gleichwie aber die von disem Rittergut jährlich abfallende Einkünffte zu Unterhaltung der in Costanz bestehenden Schul- und Lehranstalten noch zur Zeit erforderlich seyen; als befehle der Kayser, solche an den dasigen Schul- und Lehr-Fundum, mittelst ordentlicher dahin zu stellender Rechnung, abzugeben, und sich die sorgsame Verwaltung dises Guts überhaupt auf das genaueste angelegen seyn zu lassen, damit, nach Absicht der ersten Stiffung, der junge Ritterschafftliche Adel den Unterricht in den Wissenschafften daselbst um so ergiebiger erlangen möge: Sollte sich jedennoch an dem Vermögen des ehemaligen Jesuiter-Collegii zu Costanz, mit Beyziehung diser Einkünffte, einiger Ueberschuß ergeben; so bleibe alsdann der Reichsritterschafft unbenommen, hievon allenfalls ein Seminarium, oder dermalen noch eine Austheilung gewisser Stipendien, für den jungen Adel zu bestimmen, und sich zu dessen Richtigstellung an die Vorder-Oesterreichische Regierung und Cammer zu wenden ꝛc. ꝛc.

* * *

Betrachtungen.

§. 94.

Handlungen mit dem Kayser.

Die §. 58. erzählte Handlungen zwischen

dem Kayſerlichen Hof und der geſammten Reichs-Ritterſchafft ſeynd bemerckerckenswerth.

Nach Aufhebung des Jeſuiterordens vermeinte die Reichsritterſchafft, die von demſelben beſeſſene Rittergüter zu ihrem Corpore einzuziehen: Welches ihro aber von dem Kayſer, aus guten Gründen, nicht geſtattet-wohl aber die Verwaltung in Kayſerlichem Namen aufgetragen, auch ſonſt einiges zum Vortheil der Reichs-Ritterſchafft verſehen wurde. *ſ. 80. 86. 93.*

Die von einem unruhigen und ſeltſamen Mitglid der Reichs-Ritterſchafft dem Kayſerlichen Hof gethane Vorſchläge ſeynd toll genug. *ſ. 63.*

Von denen vom Kayſerl. Hof behaupteten Rechten der Kayſerlichen Notarien, ſehe man *ſ. 90.*

§. 95.

Poſtſachen.

Eine ſeltene Kayſerliche Verordnung an die Reichsritterſchafft in Poſtſachen bekommt man *ſ. 61.* zu leſen.

§. 96.

Reichsſtandſchafft.

Von dem wieder zum Vorſchein gekommenen Project, der Reichsritterſchafft zur Reichsſtandſchafft beförderlich zu ſeyn, habe ich meine Meinung ſchon anderswo (1) dahin geäuſſert: Die

(1) in den verm. Nachr. von R. Ritterſch. Sach. S. 467.

Die Sache dörffte so vile Schwürigkeiten finden, auch so vile Kosten und neue Abgaben verursachen, dagegen aber allenfalls in der würcklichen Praxi für einzelne Mitglider so wenig Nuzen haben, daß ich diſes Vorhaben weder für thunlich noch räthlich ansehe.

§. 97.

Reichsschlüsse.

Wie der Kayser die Reichsritterschafft zu Beobachtung eines gewissen Reichsschlusses angehalten habe, belehret der *§. 59.*

§. 98.

Recurs an den Reichsconvent.

In der Besteurungssache des heimgefallenen Lehens Burggräfenrode wurde zwar der Recurs an den Reichsconvent von Hessen-Hanau genommen: Er hat bißhero noch keine Bewegungen allda verursacht.

§. 90.

Crayssachen.

Die Kayserliche Anweisung an die Reichs-Ritterschafft in Ansehung der Crayssschlüsse in Fruchtsperrsachen, findet sich *§. 62.*

§. 100.

Streitigkeiten mit Reichsständen

Von Streitigkeiten zwischen Reichsständen und der Reichsritterschafft, welche ein Aufsehen erreget haben, ist unter der jezigen Kayserlichen Regierung nichts vorgekommen, als die schon

ſchon oben berührte Ebernburger Sache. ſ. *ſ. 5. 23. 30. 40. 49.*

Meine Meinung davon habe ich ſchon entdeckt.

In der Heuchlingiſchen Beſteurungsſache iſt das Erlangiſche rechtliche Gutachten beſonder.

§. 101.

Vergleiche mit Reichsſtänden.

Das Hochſtifft Bamberg und der Fränckiſche Ritterort Steigerwald verglichen ſich mit einander. *ſ. 12.*

Das Herzogliche Haus Würtemberg thate ein gleiches mit denen Schwäbiſchen Cantons Neckar- Schwarzwald und Kocher. *ſ. 29. 39.*

So auch Oettingen-Baldern mit dem Schwäbiſchen Rittercanton Kocher. *ſ. 88.*

Auch bey erfolgter Kayſerlicher Beſtättigung eines Vegleiches, ſo zwiſchen zweyen Reichsſtänden geſchloſſen worden ware, wurde der Reichsritterſchafft ex officio proſpicirt. *ſ. 38.*

§. 102.

Recurſe an verbottene Orte.

Von denen der Reichsritterſchafft verbotenen Recurſen an die Lehenhöfe, und ſonſt, ſchlage man nach *ſ. 16. 35. 48. 85.*

§. 103.

Lehensſachen.

Von anderen Lehensſachen findet man etwas *ſ. 34.*

Beſon-

Besonders von einem zum Elwangischen Lehen gemachten allodial-Rittergut, §. 55. und 84.

§. 104.

Einlassung vor Reichsständen.

Von verbottener Einlassung vor anderen Reichsständischen Gerichten, sehe man §. 14. 20.

Und von einer der Statt Nürnberg dißfalls gegebenen Weisung, §. 52.

§. 105.

Reichsgerichte.

Von der Reichsgerichte behaupteten Jurisdiction in Reichs-Ritterschafftlichen geistlichen und Kirchen- auch Ehesachen, sehe man §. 3. 7. 8. 53.

Von der zwischen den Reichsgerichten und der Reichsritterschafft in gewissen Fällen Plaz greiffenden Prävention, findet sich ein Beyspil §. 28.

§. 106.

Cammergericht.

Die während einer würcklichen Cammergerichts-Visitation von einem Reichsritterschafftlichen Mitglid ruhig erhaltene Cammergerichts-Präsidentenstelle ist ein starcker Schritt für die Reichsritterschafft. §. 60.

Von dem Streit wegen Concurrenz der Reichsritterschafft zu dem Unterhalt des Cammergerichts gibt §. 71. das mehrere an die Hand: Ich hielte sie nicht für unbillig, und die Gründe für des Cammergerichts Befreyung davon

davon für gar leicht zu beantworten: Indessen wird doch der Kayserliche Hof es schwerlich darzu kommen lassen; und ohne Dessen Beystimmung lässet sich die Sache nicht durchsezen.

§. 107.

Landgerichte.

Von Streitigkeiten der Reichsritterschafft mit verschidenen Kayserlichen Landgerichten, s. *ſ. 50.*

§. 108.

Handlungen mit Franckreich.

Einen sonst sehr seltenen Fall, da die Reichs-Ritterschafft mit der auswärtigen Cron Franckreich etwas zu thun bekommen hat, trifft man *ſ. 17.* an.

Zusäze
zu der Geschichte der Reichs-Ritterschafft unter Kayser
Maximilian I.
in den vermischten Nachrichten von Reichsritterschafftlichen Sachen.

Zu S. 641.

In der Burg-Fridbergischen Deduction von 1751. wird *p. 34.* angemerckt: Besagte Burg

Burg ſeye keine eigentliche Ganerbſchafft, weil bey derſelben die zum Weſen einer Ganerbſchafft gehörige collatio Bonorum, cum mutua vel reciproca Succeſſione, abgehen.

Zu S. 651.

Wie zu Kayſer Maximilians I. Zeiten die Burg Fridberg und die Reichsritterſchafft am Rhein gegen einander geſtanden ſeyen, davon ſehe man beſagte Burg-Fridbergiſche Anno 1751. in fol. gedruckte "Information und Deduction, daß die Burg Fridberg von der Mittel-Rheiniſch-Wetterauiſchen Reichsritterſchafft kein Mitglid ꝛc. ſeye ꝛc." S. 15.

Zu S. 653.

Von dem Reichstag zu Lindau im Jahr 1496. u. f. berichtet Herr FELS (1): Auf Zinstag vor Converſionis Pauli ſeyen vor gemeiner Verſammlung, in Beyſeyn der Kayſerlichen Räthe, erſchienen etliche von Adel, im Namen St. Georgen-Schilds in Schwaben, und habe Georg von Ow in aller Namen geredt: Es ſeye kurz verſchienener Zeit von der Königlichen Majeſtät wegen an die Ritterſchafft der vier Viertel gelangt, wie auf dem gehaltenen Tag zu Worms der Stände des Reichs Fürnehmen und Hülffe mit dem gemeinen Pfenning angeſehen wäre, daß nemlich derſelbe der Königlichen Maieſtät von Männiglich gegeben wer-

(1) im 1. Beytr. zu den R. Tags-Geſchicht. S. 136. u. f.

werden sollte: Nun wären sie von Adel zu solchem Tag nicht erfordert worden: Darum, und dieweil man sie Alle, und sonderlich die im Hegau, als freye Dienstleute habe bleiben lassen: Sie aber alles, das der Königlichen Majestät dem heil. Reich, und gemeiner Christenheit, zu gut kommen möchte, ihres Vermögens gern fürderen helffen wollten; als möchte ihnen solch Fürnehmen des gemeinen Pfennings und anderen eröffnet werden; so wollten sie darauf ziemliche Antwort geben, und sich halten, als die, so zu Widerstand der Türcken und zu Handhabung des heil. Reichs geneigt wären ꝛc.

Nachdeme nun die Kayserliche Räthe und die Reichsstände sich hierüber beredt, wurde beschlossen: Der Ausschuß solle ihnen eigentlich eröffnen und zu erkennen geben alles, was zu Worms und jezo hier zu Lindau des gemeinen Pfennings halber gehandelt und geschlossen worden wäre; in Hoffnung, wann sie dessen alles, und der Ursachen, warum solch Fürnehmen beschehen seye, berichtet würden, werden sie sich auch desto eher in die Sache begeben.

Zu S. 658.

In Kayser Maximilians I. Ausschreiben zu einem Reichstag vom 15. Sept. 1510. (1) findet sich diſe merckwürdige Stelle: " Wir achten auch, das auf die vom Adel, so on mittel vnder das Reich gehören, auch ein zimlicher An-

(1) in des Freyh. von Harpprecht Staatsarch. des Cam. Ger. 3. Theil, S. 245.

Anſchlag gelegt, vnd mit jnen dauon gehanndelt werde, den Sy ſelbs verdynnen ſöllen, vnnd darüber auch weiter empfahen, als die, ſo zu dem Krieg und Rüſtigung von GOtt verordnet ſein, das hailig Reich zu beſchüzen vnd zu beſchirmen; unnd da entgegen der, ſo zu dem Krieg vngeſchickt ſind, gelt zu empfahen zu vnderhaltung des gemeinen Adels, der nun vil teglich erwachſen und Jnen ſelb zu ſpott ſünd vnnd ſchaden anheim verligen. "

Zu S. 672. und 684.

In einem Privilegio Kayſer Rudolfs II. von 1609. (1) wird, (mit was Grund? weiß ich nicht,) gemeldet: Weil, wann die Reichsritterſchafft in Schwaben die Maleficanten (wie ihnen freygeſtanden,) in einem benachbarten Halsgericht hätten hinrichten laſſen, mercklche Unkoſten aufgelauffen, auch die Benachbarte nicht gern mehr hätten geſtatten wollen, ſelbige ohne Geleit über ihren Grund und Boden zu führen; als hätten ſie bey Kayſer Friderich III. ſonderlich aber Kayſer Maximilian I und denen darauf gefolgten Kayſern, um Verleihung des Blutbanns und Signa executiva, (damit das Uebel um gehörter Urſachen willen nicht ungeſtraft bleibe,) angehalten; welche ihnen, auf vorhergehende Erkundigung und genugſamen Beweis vorgemeldten Landesgebrauchs und Her-

(1) Lünigs R. Arch. Part. ſpec. Cont. 3. unter Schwaben, S. 70.

Herbringens, zu denen Gütern, oder für ſich, ihre Erben und Nachkommen, ohne alles Bedencken bewilliget und verliehen worden ſeyen.

Zu S. 685.

Mit diſer Regiments-Ordnung von 1500. kommen auch die Reichsſchlüſſe von 1507. und 1512. überein.

* * *

Zuſäze zu der Geſchichte der Reichsritterſchafft unter Kayſer Carl V.

in den vermiſchten Nachrichten von Reichsritterſchafftlichen Sachen.

Zu S. 796. §. 3.

Herr Hofrath RUDOLPH (1) hat zwar zu behaupten geſucht: Sub Carolo V. & Ferdinando I. Impp. ante a. 1560. Imperator & Imperium agnoverunt quidem, dari in Suevia, (Francken hat er ausgelaſſen,) ac Terra Rhenenſi Nobiles immediatos, non vero, omnes in univerſim Nobiles dictarum regionum immediatos eſſe. Neque etiam veſtigium proſtat, ex quo colligi poſſit, Imp.

(1) in Vindic. territ. poteſt. &c. p. m. 214.

Imp. & Imp. Nobiles noviter ad immedietatem perducere voluiſſe; welches er hernach mit mehrerem ausführet: Wer aber nur den Text der von ihme angeführten Reichsgeſeze liſet; noch mehr, wer denſelbigen mit dem in beſagtem §. 3 von mir angeführten Bekenntniß des Schwäbiſchen Crayſes, auch meiner ganzen Geſchichte der Reichsritterſchafft unter den Kayſern Maximilan I. und Carl V. vergleichet, der wird (wann er Billig- und Unpartheylichkeit beſizet,) gewiß keine Widerlegung der Rudolphiſchen Säze verlangen: Und der, welchem jene Eigenſchafften manglen, wird ſich nicht wollen belehren laſſen, man ſage auch was man will: Es iſt alſo um ſo räthlicher, ſich nicht dabey aufzuhalten, weil es ſonſt doch unmöglich fallen würde, das Kind mit ſeinem ächten Namen zu nennen; welches bey ſolchen Gegnern, als H. Rudolph und Hr. Gmehlin ſeynd, nicht räthlich iſt.

Zu S. 807. §. 8.

Daß die jezige Fränckiſche ritterſchafftliche Verfaſſung um das Jahr 1545. ihren Anfang genommen habe, ſcheinet aus unten (1.) bemerckter Stelle zu erhellen:

Der älteſte Alcmühliſche Orts-Receß iſt vom Jahr 1545. (2)

(1) in den vermiſcht. Nachr. von Reichsritterſch. Sach. S. 567.

(2) Vorſtell. in der Seckend. Angeleg. von 1760. S. 13.

Extracte Altmühlischer Ortsabschide von 1545. und 1549. seynd an unten (1) angezeigtem Ort zu lesen.

Um dise Zeit wurde auch die Altmühlische Ortsmatricul errichtet. (2)

Zu S. 807. §. 9.

Man sehe das zu S. 908. angemerckte.

In einer Burg-Fridbergischen Deduction (3) wird behauptet: Anno 1542. seye die Rheinische Ritterschafft noch in kein Corpus erwachsen gewesen.

Und in der Burg-Fridbergischen Deduction von 1751. wird S. 15. gemeldet: Ob schon Lünig unter der Reichsritterschafft am Rheinstrohm eine brüderliche Verein und Verständniß zu Beobachtung guter Policey und Handhabung des Landfridens vom Jahr 1522. auf 6. Jahr lang aufgerichtet, anführe; so seye doch aus dessen Innhalt gar deutlich zu ersehen, daß es mit solcher Verein ganz eine andere Beschaffenheit gehabt habe, als mit den jezigen Hauptmannschafften: Dann eines Theils seyen ganz andere Bezircke, als dermalen die Rheinische Ritterschafft in sich fasse, darinn benahmt, als das Craichgau und die Mortenau, so notorie jezo zur Schwäbischen Ritterschafft gehören, und von der Wetterau seye gar nichts gedacht; an-

(1) l. c. Beyl. O. P.
(2) Verm. Nachr. von Reichsritterſch. Sach. S. 567.
(3) ſ. mein Staatsarch. 1751. 3. Theil, S. 7.

andern Theils habe auch diſe Verein einen ganz andern Endzweck gehabt, und ſeye nur ad tempus aufgerichtet geweſen: Wie dann auch die Anno 1542. ertheilte Kayſerliche Reverſalien, deßgleichen Kayſers Carls V. Privilegium der Zollbefreyung, und alle andere nachgefolgte Privilegien und Reverſalien, nicht anderſt, als auf gemeine Ritterſchafft und Adel des Rheiniſch- und Wetterauiſchen Bezircks, lauten, folglich nur von Singulis, und nicht von einem Corpore, handlen und zu verſtehen ſeyen: Man finde auch von Eintheilung in Quartiere oder Hauptmannſchafften ehender keine Spuhr, als in Anno 1565.

Diſes leztere iſt aber falſch; wie hernach zu ſehen iſt.

Was das Verhältniß der Burg Fridberg gegen der Reichsritterſchafft am Rhein unter Kayſer Carl V. betrifft; ſo ſehe man davon auch die obgedachte Deduction von 1751. S. 23. u. f.

Zu S. 817.

Comitial-Beſchwerden im Jahr 1523.

Im Reichsabſchid vom Jahr 1523. (1) liſet man:

" Beſchwerden der Ritterſchafft.

Nachdem auch gefürſten Grafen, Grafen, Herrn, und andere Ritterſchafft des Lands zu Francken, ſo zu Schweinfurt verſammlet geweßt,

(1) Freyh. von HARPPRECHT Staatsarch. des Cam. Ger. 4. Theil, 2te Abth. S. 138.

weßt, etlich Punct und Articul Beschwerung der gemeinen Ritterschafft allhie vor Unserm Statthalter, Churfürsten, Fürsten und Ständen, anbracht und Einsehens zu thun gebetten: Dieweil aber Etlich von Ständen verritten, auch am Ende des Reichstags geweßt, also, daß darauf nicht hat gehandelt werden mögen; seynd etliche derselbigen Puncten, und sonderlich die Beschwerungen, die sie des Bundes zu Schwaben halber tragen, Unserm Statthalter und Regiment, jeztgemeldtem Bund derhalb zu schreiben, befohlen, und die andern auf künfftigen Tag Margarethe geschoben, alsdann dieselbige weiter zu berathschlagen, und darauf zu handlen: Doch sollen dieselbe mittlerzeit durch Unsern Statthalter und Regiment berathschlagt werden, und auf jeztgenannten Tag Margarethä der Churfürsten, Fürsten, und anderer Ständen des Reichs, Räthen, samt ihrem Gutbedüncken, vorgehalten werden."

Es seynd auch solche Beschwerden unter folgendem Titul gedruckt worden:

> Dieße der Graven, Herrn, gemeyner Ritterschafft und anderer Beschwerden sein Kayserl. Majestät Statthalter und den Reichsständen, so in dem XXIII. Jahr zu Nürnberg versammlet geweſt, überantwort worden.

Zu S. 823.

Anno 1532. (1) beschlosse die Burg Fridberg:

(1) Burg-Fridberg. Deduct. und Informat. von 1751. Beyl. 30.

berg: Daß man sich in des Reichs Anschläge und der jezigen Türcken-Anlage nicht begeben könne; sondern sich der hergebrachten und confirmirten Freyheiten zu gebrauchen.

Zu S. 824.

Anno 1537. (1) truge der Kayser dem Burggrafen zu Fridberg, Johann Brendel von Homburg, benebst Hermann von Cronberg und Friderich von Flersheim, Commißion auf, bey der gemeinen Rheinischen Ritterschafft und Adel, auch der Burg Fridberg und Gelnhausen, wegen einer Türckenhülff zu werben:

Sie erhielten aber nichts; und die Burg Fridberg resolvirte (2), zu Handhabung der Burg hergebrachten Privilegien: Daß man sich keiner Steuer oder Hülff aus Pflicht bewilligen könne.

Zu S. 825.

Anno 1541. (3) verlangte der Röm. König Ferdinand I. von allen drey Rittercrayſen den gemeinen Pfenning.

Die Ritterschafft in Francken und Schwaben schickten deßwegen ihre Ausschüsse zu dem Könige nach Nürnberg, und verglichen sich mit Ihme wegen des Geldes und der dagegen zu erhaltenden Schadlosbrieffe.

An die Ritterschafft am Rhein, wie auch

(1) s. mein Staatsarch. 1751. 2. Theil, S. 42.
(2) cit. Informat. und Deduct. Beyl. 31.
(3) Fridb. Deduct. Beyl. 32.

die Burgen Fridberg und Gelnhausen, schickte der Kayser den Burggrafen zu Fridberg und Berchtolden von Flersheim, samt und sonders, als Commissarien, und schriebe deßwegen an sie den 1. Aug. und 8. Aug. Den Erfolg sehe man bey dem folgenden Jahr.

Anno 1541. (1) solle auch Kayser Carl V. ein General-Mandat mit einer nahmhafften Geldpön wegen der Reichsritterschafft in Schwaben Zollbefreyung in das Heil. Röm. Reich haben ausgehen lassen:

Ich habe es aber nirgend im Druck angetroffen.

Zu S. 831.

Zu dem Anno 1542. (2) accordirten Subsidio wurden von der Rheinischen Ritterschafft der damalige Kayserliche Commissarius und Burggraf zu Fridberg, Johann Brendel von Homburg, zum Truchenmeister, und, nebst ihm, Raban von Dornberg, so dann der Stattschreiber zu Fridberg, zum Caßier bestellt.

Den 24. Maji 1542. (3) rescribirte auch der Kayser an seine Commissarien bey der Rheinischen Ritterschafft: Weil Dieselbe zu Einbringung ihres und ihrer Unterthanen gemeinen Pfennings eigene Truchen und Einnehmer verordnet; als sollten sie selbige anhalten, daß sie das

(1) BURGERMEISTERS Cod. dipl. Tom. I. pag. 1111.
(2) mein Staatsarch. 1751. 3. Theil, S. 7.
(3) Fridb. Deduct. Beyl. 33.

das Geld biß auf den 14. Jul. gewiß einbringen, wohl verwahrt behalten, und, wie hoch sich dasselbe erstrecke, berichten; wogegen der Kayser einen oder mehrere Schadlosbrieffe ausfertigen lassen wolle.

Zu S. 833.

Der Röm. Königliche Schadlosbrieff vom 27. Aug. 1542. stehet auch in der cit. Fridberg. Deduct. von 1851. Beyl. 38.

Den 9. Sept. (1) erliesse Kayser Carl V. ein merckwürdiges Rescript an den Burggrafen zu Fridberg, an Hartmann von Cronberg den ältern und an Friderich von Flersheim den jüngern: Er seye Vorhabens, mit der Ritterschafft und Adel des Rheinischen Crayses Handlung zu pflegen, 1. wegen einer Hülff zu dem jüngst verschienenen Zug, 2. wegen eines Bundes, den er dem Reich zur Sicherheit und Gutem aufrichten wolle, 3. desgleichen wegen Hauptleute und Ausschüsse, so Er unter gedachter Rheinischer Ritterschafft und Adel gefordert und aufgericht sehen wollte, und 4. anderer Sachen mehr: Er verordne sie also zu Commissarien des Crayses oberhalb dem Hagenauer Forst und Saar; welchem nach sie die Ritterschafft und Adel dises Crayses zusammen beschreiben sollen ꝛc.

Der gemeine Adel des Rheinischen Bezircks von Hagenau an, biß auf oder an das Stifft

(1) Fridb. Deduct. Beyl. 35.

Trier, nebst der Burg Fridberg, begaben sich auch darauf in des Reichs Anlage. (1)

Das den 20. Oct. 1542. an die Königl. Comissarien bey dem Rheinischen Adel ergangene Rescript wegen der Morosen, und der Ueschickung des Geldes, findet man an unten (2) angezeigtem Ort.

Zu S. 903.

Man sehe das zu S. 672. angemerckte.

Der Rheinische Adel bewilligte An. 1545. dem Kayser ebenfalls eine Rittersteuer wider den Türcken. (3)

Zu S. 906.

Kayserlicher Bund.

Anno 1547. 9. Sept. truge der Kayser Veiten von Rechberg zu Stauffeneck und Hansen von Liebenstein, samt und sonders, durch ein Rescript auf: Weil er gesonnen seye, die mit der Schwäbischen Ritterschafft jüngsthin zu Ulm gepflogene Handlung wegen des Kayserlichen Bundes, so Er, dem h. Reich, teutscher Nation und Vaterland, zu Befridung Sicherung und Gutem, zu beförderen und aufzurichten geneigt seye, fortsezen zu lassen: Und sie bey dem Viertel am Kocher dißfalls zu Commissarien ersehen habe; als sollten sie besagtes Viertel auf eine kurz-bestimmte Zeit und Mahlstatt beschreiben, die Kayserliche Werbung anzuhören und darauf zu schliessen ꝛc.

Zu

(1) Beyl. 36. 37.
(2) l. c. Beyl. 34.
(3) s. mein Staatsarch. 1751. 3. Theil, S. 7.

Zu S. 907.

Das Kayſerliche Creditiv für den Grafen zu Solms an die Burg Fridberg von 1542. 7. Febr. iſt zu leſen in der Burg Fridb. Deduct. von 1751. Beyl. 40. und Deſſen Subdelegirter Schreiben an die Burg vom 7. Apr. Beyl. 41.

Zu S. 908.

Aus einem Burg-Fridbergiſchen Protocoll erſiehet man, daß die Rheiniſche Ritterſchafft zu Worms beyſammen geweſen, und eine Antwort an den Kayſer erlaſſen habe, betreffend 1. die Bündniß, 2. die Erlegung des Anno 1544. gewilligten gemeinen Pfennings, ſo dann 3. den erbotenen Reuterdienſt: Auch wird eines erkannten (Kayſerlichen) Decrets gedacht, daß die Stände des Reichs die Burg Fridberg der gemeinen Anſchläge erlaſſen ſollen.

Bey dem Freyherrn von CRAMER (1) findet man einen Auszug der Inſtruction für die Kayſerliche Commiſſarien an die Rheiniſche Reichs-Ritterſchafft, darinn ihnen aufgegeben wird: Der Ritterſchafft und dem Adel diſes Orts vorzuſtellen: 1. Sie möchten ſich von diſer Handlung nicht abſondern, noch ſich deſſen beſchweren, ſondern, dem Kayſer zu Gefallen, auch ihnen ſelbſt und dem Vaterland zu gut, ſich hierinn einlaſſen, auf dem angeſezten Tag ſich vergleichen, und Bevollmächtigte an den Kayſer abſchicken, mit genugſamem Gewalt, um

(1) in ſeiner Nebenſt. 84. Theil, S. 45.

um zu schliessen; 2. sollten sie sich in etliche Gezircke austheilen, auch etliche Hauptleute und Ausschüsse unter ihnen machen, und denselben Gewalt geben, von ihrer aller wegen in künfftig vorfallenden Sachen zu handlen und zu schliessen, damit nicht nöthig seye, die ganze Ritterschafft und Adel von einer jeden Sache wegen zu beschreiben, und in vergeblichen Unkosten, Mühe und Arbeit zu führen.

Die Rheinische Ritterschafft errichtete darauf zu Worms, Montags nach Simonis und Judä, einen Abschid:

Damit der (dem Kayser bewilligte) Reuterdienst desto stattlicher geschehe, und damit in allen der Ritterschafft jezigen und andern vorfallenden Sachen, mit wenigerer der Ritterschafft Beschwerniß und Kosten, alle Sachen desto förderlicher und bequemer verrichtet werden mögen; so habe sich der Ausschuß mit gemeiner Ritterschafft und Adel, und dieselbe hinwiederum mit ihnen, zweyer Hauptmänner, nemlich auf diser (Wormsischer) Seiten des Rheins auf Franz Conrad von Sickingen, und auf jener Seiten Rheins auf Johann Brendeln von Homburg den Aeltern, verglichen und vereinigt, auch denselben zwölf Räthe zu einem Ausschuß, nemlich auf jeder Seiten sechse, zugegeben, die dann Gewalt und Befehl haben sollen, auf der Hauptleute erfordern, mit ihnen in disen und allen andern vorfallenden Sachen, von des Kayſers wegen und sonst, alles und jedes zu handlen, zu berathschlagen und zu verrichten,

was

was gemeiner Ritterschafft Nothdurfft erfordere, und ihnen zum Besten dienen möge, auch nach Gelegenheit Andere zu sich zu solchem erforderen: Und seyen gewählt von den Orten aus dem Waßgau, Friderich von Fleckenstein der Jüngere, ꝛc. und aus der Wetterau, Johann Reipericht von Bödungen, Burggraf zu Gelnhausen und Conrad Lew von Steinfurth.

Es sollen auch Hauptleute und Ausschuß ferner Gewalt und Macht haben, wann die gemachte Anlag zu der bewilligten Hülff nicht genugsam wäre, daß sie alsdann den bewilligten gemeinen Pfenning zum andernmahl, mehr oder weniger, zu nothdürfftiger Erhaltung und Leistung des bewilligten Reuterdiensts, zu erforderen und einzubringen haben sollen.

Und ob sich auch einer oder der ander von der Ritterschafft und Adel, so zu disem Bezirck gehöre, von diser Hülff des bewilligten Reuterdiensts absondern, und seine Gebühr zu erlegen sich beschweren würde, dieselbe sollen, als die Ungehorsame, dem Kayser angezeigt werden, damit Er Sich gegen ihnen, ihres Ungehorsams halber, der Gebühr zu erzeigen und zu erweisen habe, und sie angehalten werden, sich Anderen von der Ritterschafft und Adel in disem Erlegen gleichförmig zu machen.

Ob auch einer oder mehrere von dem geordneten Ausschuß der Orten sich diser Sachen nicht unterfangen noch beladen wollten; so sollen alsdann der Hauptmann und übrige Ausschuß Macht haben, Andere an ihre statt aus dem-

demselbigen Gezirck oder Ort zu wählen und zu sich zu ziehen, und seye unnoth, derhalben gemeine Ritterschafft zu beschreiben.

Auch seye von gemeiner Ritterschafft und Adel bewilliget, was in disen und gemeiner Ritterschafft und Adels vorfallenden Sachen an nothdürfftigen Kosten und Zehrung durch Hauptleute und Ausschuß beweislich aufgehen möchte, daß solches von gemeiner Ritterschafft und Adels Darlegung beschehen und bezahlet werden solle.

Ob auch der Hauptleute einem oder beyden, Leibes- oder anderer Ungelegenheit halber, selbst zu reiten nicht gelegen wäre, sollen sie Macht haben, aus denen ihnen zugegebenen Räthen Andere zu solchem zu befehligen und zu erwählen, ihre Stelle zu vertretten.

Hier haben wir also den eigentlichen Anfang der jezigen Verfassung des Rheinischen Rittercrayses; welche ihren Ursprung dem Kayserlichen Ansinnen darzu zuzuschreiben hat.

Der Freyherr von CRAMER meint (1): Es seye damals die Rheinische Ritterschafft in vier Cantons abgetheilt worden, nemlich: Wasgau, so dermalen unter Französischer Bottmäßigkeit stehe; 2. Gau, jezt: Oberrhein; 3. Westrich, Hundsrück und Mosel, nun: Nider-Rhein; 4. Wetterau, Rheingau und Westerwald, gegenwärtig: Mittelrhein: Aber wenigstens erhellet solles aus dem von ihme mitgetheilten Auszug des errichteten Abschides nicht.

Zu

(1) S. 38.

Zu S. 910.

Befreyung vom Cammergerichts-Unterhalt

Anno 1773. (1) lieſſen Chur-Böhmen und Oeſterreich in ihre bey dem Reichsconvent in der Cammergerichts-Angelegenheit abgelegte Stimmen mit einflieſſen: Zu eben der Zeit, da auf dem im Jahr 1548. zu Augsburg obgewesenen Reichstage die Reviſion der Cammergerichts-Ordnung vorgenommen, und über die Berichtigung der Reichs- und Cammeranſchläge gehandelt worden ſeye, hätte der Kayſer mit denen Ständen eines gemeinſamen Schluſſes ſich dahin geeiniget, daß die Reichsritterſchafft (wie die Worte lauten,) als Freye von Adel, ſo weder Stimm, Stand, noch Seßion im Reichsrath haben, ſich aber gleichwohl gegen Kayſerliche Majeſtät und dem Röm.: König, und dem heil. Reich, in fürfallenden Nöthen mit Hülff, Steuer, und Handreichung, aller Gehorſam mitleidig erzeigen; daß die demnach mit einigen Reichsanlagen nicht zu belegen, noch zu beſchweren: Wie diſes die Articul, ſo auf beſagtem Reichstag durch den Kayſer mit Churfürſten, Fürſten und Ständen des heil. Reichs, und der Abweſenden Bottſchafften, Räthen und Geſandten, abgehandelt und beſchloſſen, dem Reichsabſchid aber nicht einverleibt, ſondern beſonders beſchriben bey der Maynziſchen Canz-

(1) ſ. mein Tr. von der teutſch. Juſtizverfaſſung, 2. Theil, S. 536.

Canzley verwahrlich behalten worden seyen, wörtlich also besagten.

Zu S. 917. §. 21.

Was wegen diser Elsaßischen Klage und des darauf erhaltenen Privilegii Anno 1550. bey dem Reichshofrath vorgekommen ist, sehe man in meinen Beytrag. zu R. Ritterſch. Sach. S. 881.

Zu S. 917. nach §. 21.

Interim.

In dem Reichshofraths-Protocoll vom 31. Mart. 1550. (1) liset man diſes:

"In causa Interim, überschicken Valentin von Münſter, Pangraz von Thüngen, und Wilhelm von Grumbach, auf der Kayserlichen Majestät an sie ausgegangenen Befehl, Relation, was sie bey der Ritterschafft und Adel des Landes Francken des Interims halben gehandelt, und was ihnen von gemeldter Ritterschafft auf ihren vorgehaltenen Befehl für Antwort worden, nemlich diſe: Daß die, so bey der alten Religion bißanher blieben, der Kayserlichen Majestät zu unterthänigſter Gehorsam, bey derselben, biß zu Erörterung eines gemeinen Concilii, zu verharren und zu bleiben gedachten: Die Andere, so Aenderung vorgenommen, wollten, der Kayserlichen Majestät zu unterthänigstem Gehorsam, Ihrer Majestät jüngst zu Augsburg eröffnete Declaration und Ordnung des Interims bewilliget und angenommen haben."

Zu

(1) s. meine Abhandl. besond. Rechtsmat. 2. Stück, S. 114.

Zu S. 919.

Landfridens Erhaltung.

Anno 1552. 9. Nov. reſcribirte der Kayſer an die Reichsritterſchafft in Schwaben: Er vernehme, daß ſich, fürnemlich in der hinter Sächſiſchen Landesart, eine ziemliche Anzahl Kriegsvolck verſammle, die ſich zum theil auf des Kayſers Feind, den König in Franckreich, bezogen, und bereits einige Stände überfallen habe: Er befehle alſo der Ritterſchafft, wofern ein gehorſamer Stand im Fränckiſchen, Bayriſchen, Schwäbiſchen und Rheiniſchen Crays, oder auch Jemand von ihnen, oder der Ritterſchaffte in Francken und am Rheinſtrohm, angegriffen würde, daß ſie ſamt und ſonders, auch, wo vonnöthen, mit etlichem Geſchüz, zuziehen und retten helffen, auch die Hauptleute ꝛc. wo ſie betretten werden, anhalten und gebührlich ſtrafen; widrigen Falls gegen ſie auf die Pön des Landfridens verfahren werden ſolle.

Zu S. 934.

In der offtangeführten Burg-Fridbergiſchen Deduction kommen Beyl. 44. ebenfalls die Röm. Königliche Reverſalien vom 6. Jan. (nicht Junii) 1558. und der Kayſerlichen Commiſſarien Quittung vom 24. Mart. über die erlegte 1655. fl. 19. kr. von gemeiner Ritterſchafft und Adel des Rheiniſchen und Wetterauiſchen Crayſes, der Burg Fridberg, und Weſterwalds, vor.

Zu S. 945.

Vermuthlich gehöret auch in den Zeitlauff der Regierung Kayser Carls V. was der Anno 1561. zum Cammergerichts-Präsidenten bestellte Freyherr von Winneberg, (1) als Zeuge, ausgesagt hat: Daß nemlich die in und an dem Erzstifft Trier gesessene Grafen, Herren und von Adel zu seiner Zeit noch Ein Corpus zusammen constituirt, und er in seiner Jugend deren gemeinschafftlicher Einnehmer gewesen seye.

* * *

Zusäze zu der Geschichte der Reichs-Ritterschafft unter Kayser Ferdinand I.

in den Beyträgen zu den Reichsritterschafftlichen Sachen.

Zu S. 78.

Auf dem m. Mart. 1559. (2) gehaltenen Fränckischen Craystag zeigte der Würzburgische Gesandte an, daß Georg Ludwig von Seinsheim ꝛc. von dem Kayser Befehl habe, bey

(1) Freyh. von HARPPRECHT Cam. Ger. Staatsarch. 2. Theil, S. 505.
(2) s. mein Teutsch. Staatsr. 31. Theil, S. 549.

bey der Ritterſchafft in Francken Werbung zu thun, was in dem Fränckiſchen Reichscrays der Nacheil und Glockenſtreichs halben beſchloſſen worden, daß ſie demſelben unweigerlich nachkommen, und ſolcher Vergleichung gänzlich geleben.

Zu S. 127.

Anno 1560. 15. Maji wurde zwiſchen Chur-Pfalz und denen Schwäbiſchen von Adel im Craichgau, ſo in der Heidelbergiſchen oberen und untern Cent vogtbarliche Obrigkeit haben und begütert ſeynd, ein wichtiger Vertrag geſchloſſen; welcher an unten (1) angezeigtem Ort zu leſen iſt. Er handelt: Von Beſezung und Entſezung der Schultheiſſen und Gericht; von Ordnung, Gebott und Verbott; von der Chur-Pfälziſchen Landsordnung; vom Wolffjagen; von der Rayß; von Schazung; von Appellation; von jagen und fiſchen; von der Vogteyjunckern Dienern ꝛc.

Man ſehe davon, aus neueren Zeiten,

In facto & jure beſtgegründete Deduction derer häuffigen ſo general- als particular-Gravaminum contra den alten Cent-Vertrag de Anno 1560.

und die demſelben entgegen geſezte Schrifft:

Alefs (Franc.) oder des Reſp. Ferd. Joſ. Wredens, Gemma juris Palatini, ſive Tractatio exegetica über den ſo genannten Zentvertrag de anno 1560. und die Krafft

(1) in der Staatscanzl. 43. Theil, S. 11.

selbigem dem Churhause Pfalz in den vogteylichen Dorffschafften des Oberamts Heidelberg, oder des Amts Dilsperg, zustehende territorial-Superiorität ꝛc. Heidelberg, 1740. fol.

* * *

Zusäze zu der Geschichte der Reichsritterschafft unter Kayser Maximilian II.

in den Beyträgen zu Reichsritterschafftlichen Sachen.

Zu S. 297.

Anno 1575. 8. Mart. (1) ersuchte die Schwäbische Ritterschafft die Rheinische, nach Schwäbisch-Gemünd zu kommen, um wegen der Beschwerden, so ihro von den benachbarten Ständen begegne, zu berathschlagen:

Die Burg Fridberg aber schlosse: Die Sache biß zu einem Reichstag, (welcher etwa in kurzem angestellet werden mögte,) anstehen zu lassen, und alsdann solche Gravamina in genere & in specie aus allen Orten des Adels fürzubringen.

Zu

(1) Fridb. Deduct. Beyl. 53. 54. 55.

Zu S. 301.

Ein Stück einer Gebürgiſchen Ritterhauptmanns-Capitulation von 1574. findet ſich an unten (1) bemercktem Ort: Nach ſelbiger theilte ſich der Canton: 1. Ins Vogtland, 2. auf dem Gebürg, und deſſen Crays, 3. um Vorchheim und Bamberg.

Zu S. 302.

Anno 1576. (2) ſchloſſe der Ort Gebürg: Sich führohin in ihren Schrifften ſo wohl, als in mündlichen Vorträgen, gegen den hohen und gefürſteten Ständen des Wortes: **Landesfürſt**, allerdings zu entäuſſern; den beſchwerlichen Eingang und vilfältige Præjudicia, ſo gemeiner Ritterſchafft aus Gebrauch diſes unverpflichteten Titels entſpringen, zu verhüten.

Ferner wurde darüber berathſchlagt (3): Nachdeme am Tage ſeye, welchermaſſen der Reichsritterſchafft in Francken Mitglider von denen höheren geiſt- und weltlichen Ständen an ihren habenden ſonderbaren Freyheiten, alten Herkommen, Gerechtigkeiten, Exemtionen und Begnadigungen, in vile Wege mercklich beſchweret werden, alſo, wann man anderſt nicht mit Schimpf und Schaden derſelben äuſſerſten Untergang, neben einer ſchmählichen Servitut, gewarten wolle, die unvermeidliche Nothdurfft

(1) in der ferner. Beſchein. ꝛc. Weidenberg betr. von 1724. Beyl. L. S. 93.
(2) ibid. Beyl. T. S. 106.
(3) l. c.

erfordere, von denen Mitteln zu reden, zu rathen und zu schlieſſen, durch welche, wo nicht allen, doch den wichtigſten, aus den angeregten Beſchwerden füglich möchte abgeholffen, und gemeiner Ritterſchafft lang hergebrachte, auch durch ihrer Voreltern Tugend und Tapfferkeit erworbene, Freyheiten in ein anſehnliches Aufnehmen und Beſtändigkeit gebracht werden.

Zu S. 303.

In der Burg-Fridbergiſchen Deduction von 1751. wird S. 15. behauptet: Anno 1565. finde man die erſte Spuhr von des Rheiniſchen Adels Eintheilung in Quartiere oder Hauptmannſchafften; und doch ſeye ſelbige auf die jezige Zeiten eben wohl nicht ganz applicabel.

Anno 1565. 6. Sept. wurde nemlich bey einem Ritterconvent der Rheinſtrohm in vier Quartiere getheilt, und der Burggraf zu Fridberg zum Ritterhauptmann im lezten Viertel verordnet. (1)

Anno 1576. 17. Apr. (2) wurde die Ritterſchafft und von Adel des Wetterauiſchen, Rheingauiſchen, Weſterwaldiſchen und dergleichen Bezircks diſſeits Rheins nach Franckfurt beſchriben; um wegen der ſich täglich, (und ſonderlich der jezt neugeſuchten Freyſtellung halben der Religion auf den Stifftern,) häuffenden Beſchwerden zu berathſchlagen: Und die jenſeit

(1) cit. Fridb. Deduct. S. 27. u. f.
(2) Fridb. Deduct. Beyl. 58.

jenſeit Rheins wollten ebenfalls zu ſolchem Ende zuſammenkommen.

Den 1. Jun. 1576. (1) beſchloſſe die Ritterſchafft in der Wetterau, Rheingau und Weſterwald: Daß, zu Beſtreitung der Koſten, welche auf den Rittertag zu Schwäbiſch-Gemünd Anno 1575. auf Unterhaltung der Diener, Bottenlohn und ſonſt, gegangen, auch zu den Kayſerlichen Privilegien erfordert werden, jedes Mitglid von jedem 100. fl. jährlichen Einkommens und Renten, auch anderer Abnuzung, ſo wohl von Lehen- als eigenen Gütern, (für ein Fuder Weins 20. fl. für ein Achtel Korn, Waizen und Gerſten 1½. fl. für ein Achtel Habern und Spelzen ½. Thlr. angeſchlagen,) ohnabgezogen eines jeden Beſchwerung, oder anderer Ausgab, Ein Gulden, in gewöhnlichen Terminen, bey adelichen Ehren und handgegebenen Treuen, und bey Straf der Ausſchlieſſung von der Ritterſchafft, bezahlen, die Einnehmer aber ſolches Niemanden offenbaren ſollen.

Ingleichem (2): Daß fürohin ein jeder Burggraf der Burg Fridberg der Mittelrheiniſchen Reichsritterſchafft Hauptmann, und ſelbigem Baumeiſter, auch Regiments- Burgmanne daſelbſt, als Räthe bey- und zugefüget ſeyn ſollen.

(1) l. c. Beyl. 59.
(2) ſ. mein Staatsarch. 1751. 3. Theil, S. 9. Staatscanzl. 59. Theil, S. 331.

Zu S. 305.

Anno 1564. 29. Jul. (1) ergienge ein Kayserliches Monitorium an die Burg Fridberg, die 57jährige Türckenhülff der 4800. fl. endlich einmal zu erlegen.

Zu S. 317.

Anno 1566. (2) erklärte sich Kayser Max II. durch ein Decret: Er achte nicht für billig, daß von demjenigen, so der Ritterschafft selbst erwachse, oder sie sonsten einkauffen und zu ihrem Hauswesen verbrauchen, einiger Zoll begeret werde; sondern es solle die Ritterschafft damit verschonet und bey ihren habenden Privilegien gelassen werden; er wölle auch nicht weniger darauf bedacht seyn, damit künfftig die Clausul: Daß man von den Victualien und anderem, so die von Adel zu ihrer Hausnothdurfft gebrauchen, einigen Zoll zu geben nicht schuldig seye, denen Confirmationen der Zollprivilegien angehänget werde.

Zu S. 353.

Auf Kayser Maximilians II. leztem Reichstag Anno 1576. erklärte Sich Derselbe (3): Daß Er in die Crayse sonderliche Commissarien ordnen wolle, gemeiner Ritterschafft anligende Beschwernisse in specie zu vernehmen, und darüber

(1) Burg-Fridberg. Deduct. von 1751. Beyl. 47. add. Beyl. 48.

(2) BURGERMEISTERS Cod. dipl. equestr. Tom. I. p. 1112.

(3) Burg-Fridberg. Deduct. 1751. Beyl. 63.

über gebührende Erkundigung einzunehmen, auch alsdann mit Abſchaffung derſelben, ſo vil an Jhme, dem Kayſer, ſeye, Sich dermaſſen zu erweiſen, daß die Ritterſchafft des Kayſers geneigten Willen im Werck ſpühren und verſehentlich damit zufriden ſeyn werde.

* * *

Zuſäze zu der Geſchichte der Reichsritterſchafft unter Kayſer Rudolf II.

in denen Beyträgen zu Reichsritterſchafftlichen Sachen.

Zu S. 448.

Anno 1582. 83. 96. 97. und 99. wurden Correſpondenz-Receſſe geſchloſſen; nach welchen die drey Rittercrayſe in gewiſſen Fällen mit einander Communication pflegen wollen. (1)

Zu S. 454.

Altmühliſche Abſchide.

Extracte Altmühliſcher Ortsabſchide von 1580. und 1593. ſeynd an unten (2) bemerck-

(1) MOLLENBECC de Subſid. charitat. &c. p. m. 27.
(2) Vorſtell. in der Seckendorff. Angeleg. von 1760. Beyl. Q. R. S.

ter Stelle anzutreffen, und aus dem ersten ersichtlich, daß damals dem Ritterhauptmann 100. fl. und seinem Schreiber 30. fl. bewilliget worden seynd; leztmahls aber der erwählte Ritterhauptmann diſe Stelle nur auf Ein Jahr angenommen hat.

Zu S. 467.

Der Fränckiſche Ritterort **Altmühl** vergliche ſich Anno 1590. (1) Daß, zu Verhütung ohnnöthigen Gezäncks unter ihr und ihren Mitgliedern, oder doch zu Abkürzung der unter ihnen unvermeidlichen entſtehenden Rechtfertigungen, nebſt denen in des Reichs Abſchiden und Ordnungen verſehenen Wegen Rechtens, ſie auch ihre jedesmalige Angelegenheiten bey eines jeden Orts Hauptmann und Räthen klagend vorbringen mögen; welche ſo dann zwiſchen denen Parthien die Güte, oder einen compromißlichen Austrag, verſuchten, und, wofern, über allen angewandten Fleiß, deren keines zulangen wollte, die Sache zu einem ordentlichen oder ſummariſchen Proceß, nach Anleitung der beſchribenen Kayſerlichen Rechte, oder wie es zwiſchen ihnen hergebracht, veranlaßten und definitive entſcheideten; dabey es auch allerdings und endlich, (es wäre dann, daß der eine oder andere Theil ſich durch ſolche Ritterſchafftliche Urthel beſchwert befindete, und an den Kayſerlichen Reichshofrath, oder das

(1) Lünigs R. Arch. Part. ſpec. Cont. 3. unter der Reichsritterſch. in Franck. S. 315.

das Cammergericht, ſo ihnen in allwege bevorſtünde, geziemender maſſen, appelliret hätte,) ſein Verbleiben haben und exequirt werden ſolle.

Zu S. 467.

Buchiſche Capitulation.

Anno 1610. 19. Jan. (1) errichtete das Buchiſche Quartier zu Fulda eine ſo genannte Capitulation, oder Ritterordnung; davon ich aber wiederum faſt nur die Rubriquen des Innhalts mittheilen will:

1. Es ſolle eine Matricul über alle Rittergüter und deren Werth errichtet, ſo dann bey jeden Anlagen von 100. fl. 6. kr. und was ſonſten bewilliget wird, erlegt werden.

2. So auch ein Regiſter über der Unterthanen, bey denen es hergebracht ſeye, Anlagen.

3. Wann diſe Güter von der jezigen Beſizere Familien an Andere kämen, ſollen ſie doch der Ritterſchafft ſteuerbar verbleiben.

4. Wann ein Theil veräuſſert würde, ſolle der Innhaber des Stammhauſes für die Steuer hafften, ihme aber auch ſo gleich executive wieder darzu verholffen werden.

5. So ſolle es auch mit denen künfftig erwerbenden freyen Gütern gehalten werden.

6. Man will dahin arbeiten, die abgekommene Güter, oder die Ritterſchafftliche Anlagen, wieder herbey zu bringen.

7. Wer

(1) Buchiſch. Bedenck. wegen der Hypoth. von 1775. S. 55.

7. Wer etwas veräuſſert, ſolle es dem Ausſchuß vor der Uebergab angezeigt und, wann der neue Beſizer ein Mitglid der Ritterſchafft iſt, von 100. fl. 1. fl. von Anderen aber 2. fl. erleget werden.

8. Auch ſolle der Verkäuffer den 10den Pfenning der Rittercaſſe abfolgen laſſen.

9. Die Mitglider, ſo keine oder wohlhabende Erben hinterlaſſen, ſollen das ritterliche Weſen in ihren lezten Willen, oder ſonſt, bedencken; das Legat auch zu nichts anders angewandt werden.

10. Die andere adeliche Mitglider ſollen inner Jahr und Tag das Loſungsrecht haben, doch ſolches inner Monathfriſt nach erlangter Wiſſenſchafft dem Verkäuffer melden.

11. Es ſolle darinn keine Hinterliſt gebraucht werden.

12. Die conſolidirte Lehen ſollen der Ritterſchafft ſteuerbar verbleiben.

13. Die Lehenherrn ſollen gebeten werden, die Feloniegeld- auch in Geld verwandelte Zentſtrafen zur Rittercaſſa abfolgen zu laſſen.

14. Die Truchenmeiſter ſollen alle Jahre denen Aelteſten jeden Stamms Rechnung thun.

15. Inner Lands ſollen in Ritterſchaffts-ſachen ſie täglich 3. fl. der Advocat 2. fl. und der Notarius 1½. fl. haben.

16. Der Ausſchuß ſolle Macht haben, durch die mehrere Stimmen gute Ordnungen zu machen, zu exequiren ꝛc.

17. Der

17. Der Innhalt der Matricul ſolle geheim gehalten werden.

18. Der Ausſchuß ſolle ſich keiner Superiorität, oder anderen Vorzugs, anmaſſen.

19. Die beharrlich Moroſe und Renitenten ſollen bey einer Verſammlung der Geſchlechts-Aelteſten zur Bezahlung ꝛc. ſchrifftlich angehalten, und, wann ſolches nichts verfangt, requirt werden.

20. Die Matricul ſolle gegen die Güter und Perſonen die parateſte Execution und Straf des Dupli nach ſich ziehen, und vor der Bezahlung kein Rechtsmittel ſtatt haben.

21. Die Compaciſcenten verzeihen ſich aller Einreden gegen diſe Capitulation;

22. Doch behalten ſie ſich und ihren Erben deren Verbeſſerung bevor.

Ein Extract einer ſchon 1580. vorhanden geweſenen Matricul des Ritterorts Gebürg ſtehet an unten (1) angezeigtem Ort.

Zu S. 468.

Anno 1608. 7. Sept. (2) ſchloſſe der Fränckiſche Ritterort Rhön und Werra: Daß jedes Mitglid mit eigener Hand, oder (Falls es nicht ſchreiben könnte,) durch ſeinen hierzu erbetenen Agnaten, für ſich, alle ſeine Erben, Erbnehmen, Lehensfolger und Nachkommen, in ein ſonderbar darzu verfertigtes Buch ſeinen Namen, Beſiz, Statt, Marcktflecken, Schlöſſer,

(1) in der fernerw. Beſchein. ꝛc. Weidenberg betr. von 1724. Beyl. C. S. 79.

(2) MOLLENBECC de Subſid. charitat. &c. p. 11, 40.

ser, Dörffer und Höf, so vor freye adeliche Güter, zu diſem Ort gehörig, erachtet, in ſpecie verzeichnen, dabeneben, wie vil 1000. oder 100. fl. jedes, diſer Zeit Beſchaffenheit nach, wohl würdig, ſezen ſolle.

Zu S. 510.

In denen von den Catholiſchen Anno 1594. auf dem Reichstag übergebenen Beſchwerden haben ſie eingeſtanden (1): Daß die von der freyen Reichsritterſchafft in dero Obrigkeiten der zweyen in dem Religionsfriden angemeldeter Religionen eine zu gebrauchen haben.

Zu S. 566.

Wegen der in Buchen geſeſſenen von Adel entſtunde ein Streit: Ob ſie zu der Reichsritterſchafft in Francken, oder unter das Stifft Fulda, gehöreten? Der Reichshofrath erkannte Anno 1605. 5. Jan. darinn (2): Daß diejenige adeliche Mitglider in Buchen, welche ſich zu dem Einwurff in die Ritterliche Truchen allbereits bequemet hätten, biß zu Austrag Rechtens, ihre Reichsſteuern dahin einlegen, die übrige aber bey dem mit dem Herrn Abbten von Fulda aufgerichteten Austrage gelaſſen werden ſollten.

Zuſäze

(1) von MEIERN Weſtphäl. Fridenshandl. 3. Theil, S. 129.

(2) ſ. meine Staatshiſt. K. Carls VII. 1. Theil, S. 437.

* * *

Zuſäze zu der Geſchichte der Reichs-Ritterſchafft unter Kayſer Matthia;

oben im 1ſten Theil diſer Geſchichte.

Zu S. 15.

Anno 1613. (1) ſolle ſich die Fränckiſche Ritterſchafft erkläret haben: Daß ſie der Ritterſchafft in Buchen in zutragendem Noth-fall mit allem Vermögen, Hülffe, Rath und That, beyſpringen, und, ſo vil die Reichs- und Türcken-Steuer, wie auch alle andere An- und Auslagen, belange, deßwegen nichts gefordert werden, ſondern die Ritterſchafft in Buchen nur zu Unterhaltung des gemeinen Ritterraths und zu denen nothwendigen Defenſionsmitteln ihre Quote zu dem Ritterort Rhön und Werra erlegen ſollte: Es ſeye aber diſer Antrag nicht zu Stande gekommen.

Zu S. 35.

Bündniß- u. d. Sachen.

Anno 1619. 18. Oct. reſcribirte der Kayſer an die Ritterſchafft in Schwaben: Er befehle Jhnen ganz ernſthafft, und bey Vermeidung

(1) cit. Staatshiſt. K. Carls VII. S. 438.

dung höchster Kayserlicher Ungnad, sich von Niemanden, wer und was Standes der immer wäre, in einige neuerliche Correspondenz, Verpflichtung, Verstand, da dergleichen bereits, unter dem Prätext anstellender Landesrettung, oder anderen in speciem angezogenen Titul, an sie insgemein oder absonderlich, gesonnen, oder noch angemuthet werden möchte, noch zu einiger Hülff an Volck und Geld, (um so vil weniger, weil sie daraus nichts anders, als schädliche Nachfolg, selbs-eigene augenscheinliche Trennung, auch ihrer Libertät und Freyheit Untergang und Ruin, zu befahren haben,) einführen und verleiten, noch auch, unter vorgebildeter Lehensschuldigkeit, wider Lehens Recht und Herkommen, ihre von verschidenen Churfürsten und Ständen tragende Lehen auſſer Landes bedienen lassen, sondern vilmehr, als des Kayſers edle Knechte und Vasallen, auf denselben ihr einziges Auſſehen haben und halten. Hinwiederum sollen sie sich von Jhme, auf begegnende unrechtmäßige Zumuthung und Gewaltthätigkeit, des Kayserlichen Schuzes gänzlich zu versehen haben; gestalten Er auch, ihren obhabenden Beschwerden, so bald sein übernommenes Kayserthum in bessere Ruhe gestellet seye, möglichsten Dingen nach, seine abhelfliche Maaß zu verschaffen, erbietig seye.

* * *

Zusäze zu der Geschichte der Reichs-Ritterschafft unter Kayser Ferdinand II.

oben im 1sten Theil diser Geschichte.

Zu S. 42.

Aus einem Gebürgischen Orts-Receß von 1623. (1) erhellet, daß diser Ritterort folgende Bezircke oder Revieren habe: 1. Den Hollfelder, 2. den Vorchheimer Grund, 3. den Rodacher Grund, 4. den Fichtelberger Gezirck: Anderwärts wird des leztern nicht, hingegen der Weydenberger Revier, gedacht.

Extracte Gebürgischer Ort-Recesse von 1622. 1623. 1625. 1627. und 1629. seynd an dem unten (2) angezeigten Ort anzutreffen.

Anno 1622. (3) faßte der Fränckische Ritterort Gebürg eine Proceßordnung ab.

Zu S. 42.

Anno 1633. (4) wurde der Burggraf zu Frid-

(1) cit. fernerw. Beschein. ꝛc. Beyl. O. S. 99.
(2) in der cit. fernerw. Beschein. Beyl. O. P. Q. S. S. 101. u. f.
(3) Lünig unter der Reichs-Ritterschaft in Franck. S. 201.
(4) Europ. Staatscanzl. 59. Theil, S. 331.

Fridberg, von Carben, zum Ritterhauptmann der mittel-Rheinischen Ritterschafft erwählt: Er wollte aber dise Stelle nicht annehmen, biß er endlich, vermöge Recesses vom 8. Maj. 1634. bey dem damalen gehaltenen Ritterconvent, auf abermahlig-innständiges Begehren der anwesenden Ritterschafft, sich dahin erkläret: Mit berührter Ritterhauptmanns-Stelle es auf ein Jahr zu versuchen, und sich damit, dem gemeinen Ritterwesen zum Besten, beladen zu lassen; nach dessen Verfliessung er sich dann ferner erklären wolle: Ob er, die Stelle ferner zu continuiren oder aufzugeben, gesinnet seye?

Zu S. 52.

Stifft-Straßburgische Hülff.

Den 20. Jan. 1622. rescribirte der Kayser an die Schwäbische Ritterschafft: Der Aechter Mannsfelder belagere die Bischofflich-Straßburgische Residenzstatt Zabern: Weil nun sie der Gefahr von disem Feind, der sein Intent nur auf Plackereyen, Raub, plündern und brandschazen stelle, nicht wenig unterworffen seye, und solche demnächst unfehlbar zu gewarten habe; als möchten sie mit des Kayſers Brudern, Erzherzog Leopolden, eine gute Correspondenz pflegen, und dem Unheil, höchster Möglichkeit nach, zu steuren und zu begegnen, besagtem Erzherzog einen treuherzigen Ritterdienst leisten helffen.

Zu S. 57.

Anno 1622. (1) lieſſe der Herr Marckgraf zu Brandenburg-Bayreuth bey dem Fränckiſchen Ritterort Gebürg antragen, daß er bey ihren Unterthanen die Verfügung thun wollte, bey jezigen theuren Zeiten, die Victualien nicht auſſer- ſondern inner dem Land zu verkauffen: Es wurde aber geantwortet: Daß diſer Ort allein, und ohne der andern Vorwiſſen, ſich anjezo nicht reſolviren könne; ſie wolltens aber auf dem Kizingiſchen Tag mit den andern communiciren und ſo dann dem Herrn Marggrafen mit einer ſolchen Reſolution entgegen gehen, daß, ſo vil an ihnen, Er damit werde können zufriden ſeyn.

Ferner lieſſe der Herr Marggraf der Ritterſchafft wegen der bey einem Durchzug von derſelben geleiſteten gutwilligen Aßiſtenz dancken, und begehren, weilen dergleichen Landverderbliche Durchzüge mehr zu befahren; als möchte die Ritterſchafft ihre aus gutwilliger treuer Affection geleiſtete Willfährigkeit continuiren, wogegen er mit der Gegenaßiſtenz ingleichem ſich alſo erweiſen wolle, daß es der Ritterſchafft und den Ihrigen zu guter Erſprießlichkeit kommen werde: Es wurde aber auch darauf, wegen Abweſenheit der meiſten Mitglider, bloß eine dilatoriſche Antwort ertheilt.

(1) Fernerw. Beſchein. ꝛc. Weydenberg betr. von 1724. Beyl. Oo. Pp. S. 148. u. f.

Zu S. 59.

Anno 1623. (1) liesse der Kayser der Ritterschafft übergebene Beschwerden durch einige darzu deputirte Reichshofräthe untersuchen, und ertheilte so dann den 17. Mart. unter anderem zur Resolution: " So erklären Sich Ihro Majestät über das erste, fünfte, und fünfzehende Gravamen, (in welchen sie sich beschweren, daß ihnen mit gewaltthätigem Einfall neue Kirchendiener in ihren adelichen Flecken und Häusern aufgedrungen worden,) dahin, daß Sie die gedachte freye Reichsritterschafft bey dem so hoch- betheuerten Religion- und Profan-Frieden handzuhaben und zu schüzen, beständiglich entschlossen, und ihnen, hierwider nichts beschwerliches zuzufügen, gestatten wollen."

Zu S. 70.

Anno 1630. 11. Jan. (2) erklärte Kayser Ferdinand II. Daß seine Intention, Wille und Meinung, durch das den 20. Jul. 1626. dem damaligen Grafen Caspar Bernhard von Rechberg ertheilte Standeserhöhungs-Diploma nicht gewesen seye, die Herrschafft Illereichheim aus der Reichsritterschafftlichen Collectation zu entziehen.

Zu S. 72.

Der Kayser erliesse auch an die Spanische Infantin Rescripte (3): Die Reichsritterschafft in

(1) von MEIERN Westphäl. Frid. Handl. 3. Theil, S. 130.
(2) Reichsfama, 4. Theil, S. 50.
(3) von MEIERN l. c.

in Religionssachen unangefochten zu lassen; worauf die adeliche Unterthanen darinn aller Orten unbeschwert gebliben seynd.

Zu S. 90.

Kriegssachen.

m. Oct. (1) liesse der Kayserliche commandirende Feldmarschall dem Ober-Rheinischen Crays erklären: Daß der Kayser, zu Subsidirung seines sehr erschöpfften Aerarii, von samtlicher Ritterschafft ein Subsidium charitativum von 320000. fl. abzufordern, Sich bemüßiget gefunden, und dise Summ zu etwelcher Bestreitung derer vor die Subsistenz seiner eigenen und auxiliar-den Winter hindurch im Quartier und Postierung ligenden Trouppen erforderlichen unerschwinglichen Kosten gewidmet, so fort der Ritterschafft, nach einem bereits gethanen sehr ansehnlichen Vorschuß, die würckliche Exemtionspatenten allschon habe ertheilen lassen.

Zu S. 94.

Kriegssachen.

Zu (2) Abwendung des Fouragirens, wurde, nach dem Exempel der Reichsstände, auf vorher gepflogene Tractaten, von der gesammten Reichsritterschafft, die Summ von 70000. Centner Heu und 35000. Bund Stroh vom 20. Jun. biß 20. Oct. zu lifern übernommen.

(1) mein Tr. von den R. Ständen ꝛc. S. 1405.
(2) Tr. von R. Ständ. l. c.

Zu S. 94.

Was die Catholiſche Reichsritterſchafft in Schwaben Anno 1635. in Anſehung des Evangeliſchen, der Reichsritterſchafft am Kocher incorporirten, Stiffts Obriſtenfeld beym Kayſer nachgeſucht habe, ſehe man in meinen Beyträg. zu R. Ritterſch. Sachen, S. 765.

* * *

Zuſäze zu der Geſchichte der Reichs-Ritterſchafft unter Kayſer Ferdinand III.

oben im 1ſten Theil diſer Geſchichte.

Zu S. 103.

Unrath (Joh. Caſp.) Diſſ. de Jurisdictione eccleſiaſtica Nobilibus Imperii vigore Conſtitutionis de Pace religioſa in Districtibus & Caſtris illorum legitime competente. Jena, 1648. Halle, 1740. 4. in Fritſchens *Exerc. var. Jur. publ. P. 1. pag. 656.* und in Burgermeiſters *Biblioth. equeſtr. Tom. 2. pag. 590.* ſ. meine *Biblioth. Jur. publ.* S. 695.

Zu S. 109.

Was gegen die Exiſtenz oder Gültigkeit diſes

ſes

ſes Status eingewendet werde, ſehe man an unten (1) angezeigtem Ort.

Zu S. 114.

Der Ort Gebürg ratificirte, durch einen 1643. 22. Nov. (2) geſchloſſenen Receß, die Ritterordnung von 1590. von neuem, und ſollte ſelbige, neben den Privilegien, in den Druck gegeben und unter die Mitglider ausgetheilt werden; wie ſie ſich dann zu deren Feſthaltung durch Handtreu an Eydes ſtatt verbunden, und ſtatuirt: Daß alle Abweſende zur Miteintrettung von ihrer Revier Deputirten begrüſſet, und von denſelben, da einer oder der andere ſich widerſpenſtig erwieſe, wer und aus was Urſachen ſolches verweigere, zur Hauptmannſchafft eingeſendet, ſo dann die, ſo deme entgegen zu handlen ſich unterſtehen würden, als ein untüchtig- und von ſeiner Voreltern adelichem Geblüt, Art und Herkommen, abweichendes Membrum, deſſen Gemeinſchafft unfähig gemacht, und in die Straf der Ritterordnung, wie auch derer, ſo Brieff und Sigel muthwillig brechen, vertheilet werden ſollen.

Extracte Gebürgiſcher Ortsreceſſe von 1638. 1643. 1651. 1653. 1654. und 1656. lifert offgedachte fernerw. Beſcheinigung ꝛc. (3)

(1) in meinem Tr. von R. Ständen ꝛc. S. 1272. u. f.
(2) cit. fernerw. Beſchein. ꝛc. Beyl. R. S. 104.
(3) Beyl. O. u. f. S. 104. u. f.

Zu S. 131.

Als der Graf von Rechberg Anno 1638. den Kayser bate, seine Herrschafft Hohenrechberg zu einer Reichsherrschafft zu erheben, erhielte er den 26. Aug. zum Bescheid: (1) Weilen die Ritterschafft hiebey interessirt wäre, auch hiebevor derentwegen Rescripte ausgewürcket hätte; als könne in deren Präjudiz nicht wohl etwas vorgenommen werden: Er möchte sich also vorhero mit derselben abfinden; so sollte alsdann fernerer Bescheid erfolgen:

Nachdeme aber der Graf darauf vorgestellt: Daß die Herrschafft Hohenrechberg der Ritterschafft in Schwaben niemalen incorporirt, noch mit einiger Contribution dahin verhafftet gewesen seye; sondern solches bey der Herrschafft Aichen prätendiret werden wolle, ꝛc. so resolvirte der Reichshofrath den 27. Sept. Das gebetene Privilegium sollte expedirt und die ausschreibende Craysfürsten dessen erinnert werden.

Zu S. 143.

Bey dem Reichsdeputations-Tag zu Franckfurt Anno 1644. übergabe die Reichsritterschafft Erinnerungen wegen Verbesserung des Processes an denen Reichsgerichten; auf welche auch, nach Ausweis derer Protocollen (2), von denen Reichsständen Rücksicht genommen worden ist: Es ware aber dises etwas ganz ausserordentliches.

Zu

(1) R. Fama, 4. Theil, S. 45. 51. Merckw. R. Hofr. Concl. 1. Theil, S. 525.

(2) s. von MEIERN Regensb. R. Tags-Handl. 2. Band, S. 273.

Zu S. 190.

Es wurde aber ſehr geklagt (1), daß die geſammte Reichsritterſchafft nur 30000. fl. zu denen Schwediſchen Satisfactions-Geldern bezahle; wo hingegen eine einige Reichsſtatt gegen 200000. fl. etliche andere auf 120000. fl. und etliche mittelmäßige einig und allein ſo vil, und noch weit mehrers, als alle drey Ritterexanſe, die geſammte Schwäbiſche Reichsſtätte aber mehr als 26mahl ſo vil, als die vermögliche völlige Reichsritterſchafft, präſtiret haben.

Zu S. 196.

Anno 1649. 27. Apr. (2) truge der Reichshofrath in einem Gutachten an den Kayſer unter anderem darauf an: Daß noch etliche Reichsgrafen und Herrn, wie auch von der freyen Reichs-Ritterſchafft, dem Herkommen gemäß, zu Bekleidung des Reichshofraths von beeden Religionen zu erfordern wären.

Zu S. 196.

Von einem deßwegen, daß einer von Raitenbach ſich aus der Fränckiſchen Ritterſchafft Matricul begeben, und ſich dem Marckgrafen von Brandenburg verpflichtet gemacht habe, Anno 1649. u. f. am Reichshofrath geführten Proceß ſehe man meine Beytr. zu Reichsritterſch. Sach. S. 767. u. f.

(1) ſ. LONDORPII Acta publ. Tom. 13. pag. 186.
(2) ſ. meine Erläuter. des Weſtphäl. Fridens, 2. Theil, S. 152.

Zu S. 198.

Reichshofräthliche Erkenntniſſe Anno 1650. auf eine gegen einen Fränckiſchen von Adel in Schwängerungsſachen ergangene Erkenntniß, ſehe man auch allda, S. 765.

Zu S. 199.

Um das Jahr 1651. (1) ſchloſſe das Stifft Kempten, unter des Biſchoffens zu Coſtanz Vermittelung, mit der Schwäbiſchen Ritterſchafft einen Vertrag, die promiſcuam ſuſceptionem Nobilium & Ignobilium in das Novitiat betreffend; worüber aber hernach am Reichshofrath ein Proceß entſtunde.

Zu S. 205.

Anno 1652. 16. Jan. (2) wurde vom Reichshofrath, in Sachen: Fulda, contra des Stiffts Eingeſeſſene von Adel, die Commiſſion erneuert, dem Inſtrumento Pacis und arctiori modo exequendi, auch Nürnbergiſchen präliminar- und Haupt-Receß nach, zu verfahren.

Zu S. 205.

Kayſer Ferdinand III. beſtättigte An. 1652. (3) des Fränckiſchen Ritterorts Altmühl Austragsordnung von 1590.

Zu S. 225.

Was vor Schlieſſung diſes Vergleichs zwiſchen

(1) ſ. l. c. S. 755.
(2) ſ. ibid. S. 746. u. f.
(3) Lünigs R. Arch. Part. ſpec. Cont. 3. unter der R. Ritterſch. in Franck. S. 315.

ſchen Fulda und der Buchiſchen auch Fränckiſchen Ritterſchafft am Reichshofrath vorgekommen iſt, ſehe man in meinen Beytrag. zu R. Ritterſch. Sachen, S. 442. u. f. 741. u. f.

Bey diſer Gelegenheit will ich auch melden, was an unten (1) angezeigtem Ort erzählet wird, nemlich: Kayſer Ferdinand III. habe dem Johann Vollprecht von Schliz, genannt von Görz, nicht allein die Obſicht des Ritterſchafftlichen Weſens anbefohlen, ſondern denſelben auch zu einem Ritter-Hauptmann der Reichsritterſchafft Orts Rhön und Werra, und zu einem Directore der geſammten Reichs-Ritterſchafft, verordnet: Allein, ohngeachtet er, ſo vil an ihme geweſen ſeye, der Reichsritterſchafft alle nüzliche und erſprießliche Dienſte zu erweiſen, ſich befliſſen, und vornemlich den mit Fulda Anno 1656. errichteten Vergleich zuwegen gebracht habe; ſo ſeye ihme dennoch dafür der ſchlechte Danck gegeben worden, daß ihn die Reichsritterſchafft aufs ärgſte angefeindet, ohne alles Verſchulden und ohne alle Urſach in Schrifften verunglimpft, und demſelben das Directorium und die Ritterhauptmannſchafft endlich gar wieder abgenommen habe.

Zuſäze

(1) ſ. meine Staatshiſt. K. Carls VII. 1. Theil, S. 440.

* * *

Zusäze zu der Geschichte der Reichs-Ritterschafft unter Kayser Leopold;

oben im 1sten Theil diser Geschichte.

Zu S. 247.

Gründliche und ausführliche Deduction des Reichsadels contra die Potentiores und Craysstände in Schwaben, Francken und am Rheinstrohm, verschidene strittige Jurisdictionalien in civilibus & criminalibus, dann die Besteurung der Güter, Lehen und Eigen, das jus Armorum, Reiß und Folge, die Lehendienste, ingleichem Consolidation der Lehengüter, und andere Jura betreffend. 1698. fol. Der Verfasser A. W. E. ist wohl der bekannte Anton Wilhelm Ertel.

Zu S. 264.

Anno 1698. 5. (15.) Oct. (1) faßte die gesammte Reichsritterschafft in Francken wegen Immatriculirung derer Rathsfähigen Geschlechter in Nürnberg, auch anderer neuer Grafen, Freyherrn und Edelleute, einen ausführlichen, auf allerley Fälle gerichteten, Schluß.

Zu

(1) s. Lünigs R. Arch. Part. spec. Cont. 3. unter Franck. S. 35.

Zu S. 265.

Der Fränckiſche Ritterort Gebürg machte Anno 1700. den Schluß (1): Es ſolle ordentlicher Weiſe nur alle zwey Jahr im October ein allgemeiner Rittertag = hingegen alle Jahr in = wo nicht zwey = engere Ritterconvente gehalten werden; welch lezteren auch alle zwey (jedesmals darzu erwählte,) Cavaliers, ſo nicht mit in dem Ausſchuß ſeyen, beywohnen könnten.

Zu S. 651.

Extracte Gebürgiſchen Orts = Receſſes von 669. und 1684. ſeynd im Druck zu leſen. (2)

Zu S. 278.

Man hat auch angemerckt (3), daß, da es in des Röm. Königs Ferdinand IV. Wahlapitulation geheiſſen: " Auch die Churfürſten, Fürſten, Prälaten, Herrn, vom Adel, auch andere Stände des Reichs, und deren Unterthanen, ꝛc. " mithin der Adel denen Reichsſtätten vorgeſezet worden, man es in Kayſer Leopolds Capitulation Art. 18. alſo abgeändert: " Auch ſollen und wollen Wir die Churfürſten, Fürſten, Prälaten, Grafen, Herren, und andere Stände des Reichs, ingleichem die unmittelbare Reichsritterſchafft, und deren allerſeits Unterthanen im Reich ꝛc. "

Zu

(1) mein Tr. von R. Ständ. ꝛc. S. 1323.
(2) in der cit. fernerw. Beſchein ꝛc. Beyl. O. S. 101. Beyl. Z. S. 108.
(3) ſ. meine Reichsfamam, 3. Theil, S. 432.

Zu S. 339.

Hegau- Allgau- und Bodenseeische Proportion.

Anno 1677. klagte der Schwäbische Rittercanton Hegau, Allgau und am Bodensee: Es seye von undencklichen Jahren her in dem Schwäbischen Rittercrays eine gewisse Richtschnur, genannt der Gatter, wie vil es jedem Canton betreffe, wann an Geld oder Mannschafft Subsidien gegeben würden, Quartiere zu halten, oder allgemeine Auslagen des Rittercrayses zu erstatten seyen: Es seye aber besagter Canton durch allerhand Gewaltthätigkeiten so geschwächet worden, daß kaum der dritte Theil der Collectationsgüter noch vorhanden seye, und der Canton müsse darunter zu Grund gehen:

Der Kayser truge also den 30. Sept. dem Landcommenthuren zu Alschhausen Commißion auf: Die interessirte Theile vorzuladen, und zu trachten, sie in der Güte zu vergleichen; in deren Entstehung aber den Verlauff der Sache mit Gutachten zu berichten.

Zu S. 411.

In dem Schwäbischen Craysabschid vom Oct. 1687. heißt es: (1) Weilen des Kayserliche Rescript wegen des Reichsritterschafftlichen Gesuchs in Handwercks-sachen denen Craysständen erst währenden Convents zur Notiz gekommen

(1) LONDORPII Acta publ. Tom. 13. p. 123.

men seye, habe man es in verschidenen Votis, aus Mangel der Instruction, ad referendum genommen; von denen mehreren aber wäre zu vernehmen gewesen, daß man schwerlich etwas weiteres werde verhängen könneu, als was allbereits in verschidenen Herrschafften und Obrigkeiten in usu seye, nemlich, daß man diejenige Handwercksgenossen in den Stätten und auf dem Land, so in die nächstgelegene Handwercks-Bruderschafft oder Laden sich einlassen, mit denenselben das Jahr hindurch heben und legen, auch vor deren Recipirung, daß sie ihr Handwerck Zunfft- und Ordnungs-mäßig gelernet, darauf gewandert, und ordentlich Meister werden, wie Handwercksbrauch seye, dociren können, unstrittig paßieren lassen: Andere aber, die das Handwerck obgemeldter massen nicht zünfftig gelernet, oder also treiben, niemals admittiren könne: Welches dann, und was etwa nach verabfassender Antwort an den Kayser ein- oder andere Statt wegen dises Gesuchs der Reichsritterschafft weiter zu moviren und zum Craysausschreibamt zu überschicken gemeint seyn sollte, beede Craysausschreibende Fürsten, an den Kayser mit zu bringen, nicht ermanglen würden.

* * *

Zusaz zu der Geschichte der Reichs-Ritterschafft unter Kayser Joseph I.

oben im 2ten Theil diser Geschichte.

Zu S. 18.

Was im Jahr 1705. und hernach in Sachen: Zu **Burgsinna**, Gericht und Gemeinde, wider die Reichsritterschafft in Francken, Orts **Rhön und Werra**, wie auch die Freyherrn von Thüngen, in Besteurungssachen ergangen ist, sehe man in meinen Beyträg. zu R. Ritterſch. Sach. S. 418. u. f.

* * *

Zusäze zu der Geschichte der Reichs-Ritterschafft unter Kayser Carl VI.

oben im 2ten Theil diser Geschichte.

Zu S. 127.

Ein Auszug aus einer von **Solms-Braunfels** Anno 1716. gegen die Rheinische Reichsritter-

ritterſchafft an einem Reichsgericht übergebenen Duplicſchrifft iſt bey Herrn von LUDOLF (1) zu leſen.

Zu S. 180.

Auf dem zu Nürnberg Anno 1721. gehaltenen Correſpondenz-Tag ware das 19de Deliberandum: Wie man ſich bey dem etwa über kurz oder lang wieder aufs neue vorkommenden Anſinnen der Concurrenz zu der Sustentation des Kayſerl. und Reichs Cammergerichts bey ſeiner bißherigen Immunität conſerviren möge?

Zu S. 181.

Ein Auszug aus einer Reichsritterſchafftlichen Rheiniſchen Vorſtellung an einem Reichsgericht von 1721. gegen Solms-Braunfels und Conſ. findet ſich bey H. von LUDOLF. (2)

Zu S. 271.

Handwercksſachen.

Den 17. Jun. 1735. überſchickte der Kayſer das, vermöge Reichs-Schluſſes von 1731. wegen der Handwercks-Mißbräuche erlaſſene Kayſerl. Patent der Schwäbiſchen Ritterſchafft, mit dem Befehl, ſelbiges in ihren Bezircken oder Cantonen gewohnlicher maſſen öffentlich zu verkündigen, und auf den Vollzug ſo-

(1) in ſeinem Symphor. Conſult. &c. Tom. 1. Symph. 3. p. 210.
(2) l. c. S. 223.

sothanen heilsamen Wercks mit aller nothwendigen Obsicht und Strenge zu halten.

Zu S. 279.

Handel und Wandel mit Schwäbisch-Oesterreich.

Anno 1739. 23. Jan. rescribirte der Kayser der Schwäbischen Ritterschafft: Nachdeme bey Jhme von denen Schwäbisch-Oesterreichischen Ständen die sehr angelegene Vorstellung einer ganz sonderbaren und neuerlichen Beschwerde in deme beschehen, was massen, bey ohnedem fast allenthalben der Orten darnider ligenden Handel und Wandel, von verschidenen Fürsten und Ständen des Schwäbischen Crayses, sonderheitlich und meistens aber an Seiten Würtemberg, dann auch theils von der Reichsritterschafft, der gemeinsam nachbarliche Umgang im täglichen Handel und Wandel von einiger Zeit her, unter allerhand von bösen Rathgebern hervorgesuchten unstatthafften Prätexten, dergestalten eingeschräncket und gehemmet zu werden beginne, daß, unter anderem, die Oesterreichische Handwercksleute in ihrem Gebiet, so gar unter Strafsverbott, nicht mehr gebrauchet, ja bereits in verschidenen Oesterreichischen Orten und Enden von ihren Unterthanen kein Wein und Bier nicht einmahl mehr sollte getruncken werden dörffen: Derley so bewandtes Gravamen einer solchen zwischen Benachbarten unerhörten, ganz ungewohnt-unfreundlichen, Betragung aber, wodurch alles

bur-

burgerliche Commercium, wider das natürliche und allgemeine Völckerrecht, insonderheit auch gegen die Reichssazungen, auf einmal und völlig unterbrochen und aufgehoben, und Andern zum üblen Exempel und Nachfolge seyn würde; so gesinne der Kayser an die Ritterschafft, sie wolle disem niemal erhörten neuerlichen Beginnen und einschleichenden, nicht nur denen Oesterreichischen Ständen und Unterthanen, sondern auch anderen Benachbarten, im gemeinsamen nachbarlichen Handel und Wandel sehr nachtheiligen und empfindlichen Unwesen, zu dessen weiterer Verhütung, die abhelffliche Maaß in denen Ritterschafftlichen Orten, die daran Theil nehmen, forderſamſt geben, damit die Fortpflanzung eines besseren nachbarlichen Vernehmens mit denen Schwäbisch-Oesterreichischen Ständen und Unterthanen beybehalten, und zu dem Ende alle Neuerung gänzlich aufgehoben werde.

* * *

Zusäze zu der Geschichte der Reichs-Ritterschafft unter Kayser Franz;

oben im 2ten Theil diser Geschichte.

Zu S. 355.

Rechtliche Beantwortung der Frage: Ob ein unmit-

unmittelbarer Reichsritter, welcher bey einem Fürsten in Diensten stehet, dessen Forum in Ansehung seines Dienstes agnosciren müsse? Nürnberg und Leipzig, 1757. 8. Der Titul passet nicht auf den Innhalt: Dann diser bestehet aus einem Responso der Juristen-Facultät zu Halle, wegen des Würtembergischen Generals von Remchingen Bestrafung; in welchem jenes Umstandes nur gelegenheitlich gedacht wird.

Zu S. 449.

Strassenreparation.

Den 8. Jul. 1751. rescribirte der Kayser an die Reichsritterschafft in Schwaben: Nachdeme Er ihnen unter den 1. Jul. 1749. aufgetragen, daß sie ihres Orts zu der von dem Schwäbischen Crays resolvirten höchstnöthigen Strassenreparation, so eine des zu des ganzen Crayses Bestem gereichende Sache seye, ihrer Lage und Proportion nach, gemeinschafftliche Hand anlegen sollen; so vernehme Er sehr mißfällig, daß an einigen Orten, namentlich zu Riedhausen, Niderstozingen, Stetten und Haltenburg, nicht allein saumselig zu Werk gegangen, sondern gar nichts veranstaltet werden wolle: Er gebe Ihro dahero nochmalen auf, so wohl obbenannter Orten, als auch sonsten, das nöthige schleunigst vorzukehren, und sich der Einverständniß mit dem Schwäbischen Crays in einem so gemeinnüzlichen heilsamen

Werk

Werck nicht zu entziehen, oder einigen Anstand und Aufschub zu machen.

Zu §. 515.

Strassenreparation.

Den 10. Nov. 1753. rescribirte der Kayser an die Reichsritterschafft in Schwaben: Er habe ihr den 8. Nov. 1752. sein Mißfallen über die Saumseligkeit, so einige ihrer Mitglider in der Landstrassen Reparation bezeugen, zu erkennen gegeben, anmit aber geglaubt, sie würden hierauf, schuldige Folge zu leisten, wie es sich geziemet hätte, beeyfert seyn, und, von selbsten willfährige Hand anzulegen, nicht anstehen: Allein wider Vermuthen vernehme er, daß es biß nun zu nicht geschehen seye, und von Seiten des Cantons Donau und Kocher die Strassenreparation von Günzburg über Stozingen forthin erligen bleibe, ohnerachtet man mit beyden Cantonen an Seiten der Marckgrafschafft Burgau wegen einem höheren Weggelt sich einzuverstehen bereitwillig seye: Der Kayser sehe dise Saumseligkeit nicht ohne Mißvergnügen an, und befehle ihnen dahero ernstlich, eilfertigst zu veranstalten, daß dem Schwäbischen Crays keine Gelegenheit und Anlaß gegeben werde, wider sie hierinnfalls, als einer zu des gemeinen Wesens und des gesammten Crayses Bestem, dann zu mehrerer Sicherheit derer Strassen, gereichenden Angelegenheit, klagen zu können: Dann sollte ihnen forthin

etwas zur Last geleget werden, hätten sie es sich selbsten zuzuschreiben, wann der Kayser, sie durch executivische Mittel darzu anhalten zu lassen, Jemanden auftragen würde.

Zu S. 521.

Münzsachen.

Als der Kayser Anno 1759. wegen der Preußischen = auch unter Chur = Sächsischem Stampf geschlagenen Gold = und Silber = Münzen ein Edict in das Reich erliesse, sandte Er es den 13. Aug. auch der Ritterschafft in Schwaben zu, mit dem Befehl, es so gleich zu verkünden und anzuschlagen, dann ob dessen Vollzug genauest zu halten, und darwider in keine Art handlen zu lassen; sondern gegen die Uebertrettere dessen mit der einverleibten Straf alsobalden unnachsichtlich zu verfahren.

Zu S. 570.

Handwercksachen.

Den 4. Aug. 1764. rescribirte der Kayser an die Reichsritterschafft in Schwaben: Daß bereits 1731. wegen der Handwercksmißbräuche ein Reichsschluß ergangen seye; Es hätten aber bey Ihme so wohl die samtliche Churfürsten, als verschidene Fürsten und Stände des Reichs, über die von Zeit zu Zeit wiederum einreissende vile und grosse Unordnungen und Mißbräuche der Handwercks = Zünfften, besonders in schädlicher Beschränckung der Anzahl deren

Ge=

Gesellen und Lehrjungen, sich sehr beschweret und gebeten, daß Er, als Kayser, zu deren Abstellung das behörige verordnen möchte; Er befehle also, daß die Ritterschafft das Kayserliche Edict von 1731. in ihren Bezircken oder Cantonen neuerdings gewohnlichermassen, und zu dem Ende verkünden lasse, damit von jeden Orts Obrigkeiten auf dessen würcklicher Vollziehung mit aller Obsicht und Strenge gehalten, vornemlich aber nicht gestattet werden möge, daß denen Künstlern und Meistern die Zahl der Arbeiter, Gesellen und Lehrjungen, auf irgend eine Weise beschräncket, folglich das Publicum, zu mercklichen Abbruch derer Commercien, gehindert werde, sich mit kunstreichen und geschickten Leuten versehen zu können.

Strassenreparation.

An eben disem Tage rescribirte der Kayser an die Schwäbische Reichsritterschafft ferner: Es seye, bey Gelegenheit des lezthin zu Franckfurt am Mayn vorgewesenen Wahlconvents, von samtlichen Churfürsten des Reichs, mittels eines an Ihne erlassenen Collegial-Schreibens, die brauchbare Erhaltung der Commercial-Strassen im Reich der Kayserlichen Obsicht und Beförderung auf das angelegentlichste empfohlen worden: Gleichwie Ihme nun dises um so mehr erfreulich zu vernehmen gewesen seye, als seine Reichsväterliche Sorgfalt lediglich das allgemeine Beste zum Augenmerck habe; also seye Er nicht minder entschlossen, dise

zur blühenden Aufnahm der Commercien, auch Handels und Wandels, gereichende heilsame Maaßnehmungen mit seinem Kayserlichen Arm zu unterstüzen, und alles, was hierunter von seinem Reichsoberhauptlichen Amt nur immer abhangen könne, mit ernstlichem Nachdruck vorzukehren: Solchemnach befehle Er der Ritterschafft, daß sie, in Verfolg der von Zeit zu Zeit wegen Reparirung der Strassen ergangenen Kayserlichen Verordnungen, in ihren Bezircken oder Cantonen das nöthige forderſamſt veranlassen, damit die verfallene Heer- und Commercialstrassen wiederum in guten brauchbaren Stand hergestellet, und hierzu ohne Zeitverlust Hand-angelegt, so fort dises nüzliche Werck nicht nur mit gemeinschafftlichen Kräfften vorgenommen, sondern auch mit dem Crays die allenfalls nöthige Einverständniß darüber gepflogen werden möge: Der Kayser versehe Sich anbey zu Ihnen, sie werden das allgemeine Beste so wohl, als ihren selbsteigenen mit-unterwaltenden Nuzen, beherzigen, folglich nicht nur, die durch ihre Bezircke gehende Strassen auf gleichförmige Art zu repariren, sondern auch, pro Bono publico communi, nach Beschaffenheit der Lage und Umstände, das ihrige mit-beyzuwürcken, bedacht seyn.

* * *

Zuſäze zu der Geſchichte der Reichs-Ritterſchafft unter Kayſer Joſeph II.

oben im 2ten Theil diſer Geſchichte.

Zu S. 591.

Recrouten-Stellung.

Bey (1) Antritt der Kayſerlichen Regierung wurde von der Reichsritterſchafft, (wenigſtens von der in Schwaben,) ſtatt Präſents, eine gewiſſe Anzahl Recrouten gelifert.

Zu S. 467.

Anno 1767. 4. Sept. (2) ergienge in Sachen: Zu Neckarſteinach, und der dahin eingepfarrten Dorffſchafften Darsberg und Grein, ſamtliche Augſp. Conf. Verwandte Burger und Unterthanen contra den Freyherrn von Metternich, puncto turbationis in exercitio Religionis, am Reichshofrath in verſchidenen Puncten eine Verordnung.

(1) ſ. Tr. von den R. Ständen, S. 1358.
(2) ſ. meine Beyträg. zu R. Ritterſch. Sachen, S. 762.

Register.

Dabey ist zu bemercken:

1. Gehet dises Register nicht nur über die gegenwärtige neueste Geschichte der Reichsritterschafft, sondern auch über die Geschichte derselben unter denen Kayfern Maximilian I. Carl V. Ferdinand I. Maximilian II. und Rudolph II. welche resp. in denen vermischten Nachrichten von Reichs-Ritterschafftlichen Sachen, und in meinen Beyträgen zu Reichsritterschafftlichen Sachen, anzutreffen seynd; dahero bedeutet:

B.) besagte Beyträge;
G.) dise neueste Geschichte, und
V. N.) die vermischte Nachrichten.

2. Es seynd aber in dises Register gar offt nur diejenige Materien eingetragen worden, von welchen ganze und eigene §§. handlen; dahero z. E. von vilen special-Beschwerden, u. d. auch in noch vilen anderen Stellen, z. E. unter denen überhaupt benahmsten reciproquen Beschwerden der Reichsstände und der Reichsritterschafft, Nachricht anzutreffen ist.

A.

Abgekommene Rittergüter; s. Rittergüter.
Abschide; s. Recesse.
Achtsachen. G. 1, 440. 632.
Adlers, Kayserlichen Anschlagung. G. 1, 501. s. auch: Salvegarde.
Advocaten; s. Consulenten.
Ahnensachen. G. 2, 600.
Albinagialrecht. G. 2, 633.
Allgau; (s. auch: Hegau.) G. 2, 187. 766.

Allo-

Allodial ; ſ. Eigenthum.
Altmühliſche (Canton-) Sachen. G. 1, 164. 2, 9 u. f. 83. 182. u. f. 189. 201. 211. 369. 383. 384. 524. 534. 566. G. 2, 745. u. f.
Anlagen R. Ritterſchafftliche, (ſ. auch: Collectation; Moroſe; Reichsanlagen;)unter Kayſer
Carl V. V. N. 804. u. f. 806. 836. 933.
Ferdinand I. B. 51. 57. 62. 67. u. f. 223.
Max II. B. 223. 303. 318. 320.
Annahm neuer Mitglieder. G. 2, 362. 679. 764.
Apellationsſachen. G. 2, 603.
Arreſtſachen ; unter K.
Rudolph II. B. 553. 581.
Matthia, G. 1, 15. 16.
Ferdinand III. G. 1, 207.
Franz. G. 2, 559.
Aſſignationen, Kayſerliche. G. 1, 199.
Aſſociation ; ſ. Bündniß.
Augſpurg, Hochſtifft, und Reichsritterſchafft. G. 1, 387.
Avocatorien ; Kayſerliche, (ſ. auch: Kriegsſachen ;) unter K.
Max II. B. 327.
Ferdinand II. G. 1, 79. 80.
Auslöſungsſachen ; ſ. Einſtandsrecht.
Ausſchüſſe; Reichsritterſchafftliche ; unter K.
Carl V. V. N. 800. u. f.
Rudolf II. B. 472.
Austräge ; (ſ. auch: Forum; Inſtanz;) Handlungen deßwegen unter Kayſer
Max I. V. N. 645. 691.
Carl V. V. N. 812. 814. 918. 926.
Ferdinand I. B. 223. 256.
Ferdinand II. G. 1, 42.
Leopold. G. 1, 265. 270. 272.
Austragsordnung.
Altmühliſche. G. 2, 10. 746.

B.

Baariſches Landgericht. G. 2, 665.
Baden und Reichsritterſchafft; (ſ. auch: Ebernburg ;) unter K.
Leopold. G. 1, 388.
Carl VI. G. 2, 181.
Badiſcher Fride. G. 2, 119. 121.
Bamberg und R. Ritterſchafft, unter K.
Matthia. G. 1, 24. 30.
Ferdinand II. G. 1, 73.
Leopold. G. 1, 383. 439. 554.
Joſeph I. G. 2, 24.

Carl VI. S. 2, 125. 138.
Joseph II. 2, 599.
Baunachische (Canton-) Sachen, unter K.
Max II. B. 333.
Carl VI. S. 2, 83. 125. 212.
Franz. S. 2, 282.
Bayern (Chur-); S. 2, 633.
Beschwerden; s. auch: Religionssachen; it. die special-Rubriquen.
Ueber den Kayserlichen Hof. S. 1, 96. 228. 568.
Bey den Westphälischen Fridens-Tractaten. S. 1, 146.
— — der Reichsstände gegen die Reichsritterschafft; (s. auch die Namen der Crayse;) unter K.
Ferdinand I. B. 213. u. f. 255.
Max II. B. 304. 312. 321. 328.
Rudolph II. B. 484. 486. 605.
Matthia. S. 1, 30. 38.
Ferdinand II. S. 1, 72. 96.
Leopold. S. 1, 637.
Joseph I. S. 2, 47.
Carl VI. S. 2, 296.
Carl VII. S. 2, 317. 322. 325. u. f. 348.
Franz; (s. Pfalz; Würtemberg.) S. 2, 575.
Joseph II. S. 2, 715.
Beschwerden der Reichsritterschafft überhaupt, und resp. Kayserliche Resolutionen darauf; unter K.
Carl V. B. R. 814. 817. 937. 939. S. 2, 725.
Ferdinand I. B. 99. 255.
Max II. B. 314. S. 2, 740. 744.
Rudolph II. B. 476. 487. 497. 506. 512. 602.
Matthia, S. 1, 5. 8. 9. 11. 17. u. f. 33. 38.
Ferdinand II. S. 1, 57. 71. 96. 2, 756.
Ferdinand III. S. 1, 230.
Leopold. S. 1, 410. 537. 635.
Joseph I. S. 2, 47.
Carl VI. S. 2, 295.
Carl VII. S. 2, 325. u. f.
Franz; (s. Würtemberg,) S. 2, 574.
— — einzelner Ritterscrayse; s. ihre Namen.
Bestandsachen, Reichsritterschafftliche, unter K. Carl V. B. R. 916. 917.
Besteurung; s. Collectation.
Bischöffe; einiger Antrag an die R. Ritterschafft. S. 1, 33.
Blutbannsachen, unter Kayser
Max I. B. R. 672. S. 2, 721.
Carl V. 816. 903.

Fer-

Ferdinand I. B. 223.
Rudolph II. B. 589.
Joseph II. G. 2, 710.
Bodensee; ſ. Hegau.
Brandenburg u. Reichsritterſchafft; (ſ. auch: Bündniſſe; Vogtländiſche) unter K.
Rudolf II. B. 333.
Matthia. G. 1, 30.
Ferdinand II. G. 1, 73. 2, 755.
Leopold. G. 1, 354. 439.
Carl VI. G. 2, 75. 182. u. f. 189. 201. 211. 219. 256.
Franz; ſ. Würtemberg.
Breißgau; Reichsritterſchafft darinn. B. N. 640.
Buchiſche Quartiersſachen; unter K.
Rudolf II. G. 2, 747. 750. 751.
Ferdinand III. G. 1, 117. 225. 2, 762. 763.
Leopold. G. 1, 269. 358. 366.
Carl VI. G. 2, 286.
Joſeph II. G. 2, 588.
— — Religionsbeſchwerden. B. 490.
Bündnißſachen, (ſ. auch: Vereine; Unionen;) zwiſchen Reichsſtänden und der Reichsritterſchafft, oder gegen einander, unter K.
Max I. B. N. 686.
Carl V. B. N. 906. u. f.
Ferdinand I. B. 209. u. f.
Rudolph II. B. 590. 591.
Matthia. G. 1, 8. 10. 11. 12. 27. 28. 30. 32. 33. 34. 38. 2, 751.
Ferdinand II. G. 1, 44. 78. 79. 98. 100.
Leopold. G. 1, 348. 358. 361. 411. 461. 487. 501. 532. 615. 646.
Carl VI. G. 2, 108. 150. 173. 296.
Bund; K. Carls V. vorgehabter. G. 2, 730.
—— Schwäbiſcher; ſ. Schwäbiſcher.
Burgau; (ſ. auch: Oeſterreich;) Beſchwerden gegen daſſelbe. G. 1, 20. u. f.
Burgen, (Reichs-) beſonders Fridberg; (ſ. auch: Fridberg;) unter K.
Max I. B. N. 641.
Carl V. B. N. 808.
Buſecker-Thal. G. 2, 39.

C.

Cammergericht, und die R. Ritterſchafft; überhaupt davon unter K.
Carl V. G. 2, 735.
Max II. B. 326.
Rudolph II. B. 500. 541. 563. 607.
Matthia, G. 1, 21. 27.
Ferdinand II. G. 1, 84.

Ferdinand III. G. 1, 215. 244.
Leopold, G. 1, 535. 550. 554. 581.
Joseph I. G. 2, 41. 49.
Carl VI. G. 2, 167. 175. 177. 306. 769.
Joseph II. G. 2, 682. 717.

Cammer-Richter- und Camergerichts-Präsidenten-Amtssachen unter K.
Max I. V. N. 644. 688.
Leopold. G. 1, 300. 333. 550. 679.
Joseph I. G. 2, 40. 49.
Carl VI. G. 2, 100. 105. 123. 306.
Carl VII. G. 2, 340. 351.
Franz, G. 2, 389. 563. 565. 570. 580.
Joseph II. G. 2, 675. 717. add. G. 2, 105. 123. 240.

Camergericht; (s. auch: Reichsgerichte.) Ob die R. Ritterschafft ein Präsentationsrecht dabey gehabt? unter K.
Max I. V N. 689.
Carl V. V. N. 812. 910. u. f. 946.

Cammerziler. Ob die R. Ritterschafft darzu concurriret? s. unter K.
Max I. V. N. 658. 688.
Carl V. V. N. 814. 818. 834. 446.
Ferdinand III. G. 1, 209. u. f. 221. 244.

Canzleysachen; (s. auch: Jurisdiction;) G. 2, 709.
Capitulation; (s auch: Wahl-Capitulation; it die Namen der Rittercantons;) eines Ritterhauptmanns. G. 1, 260. 264.
Carl V. Kayser; Geschichte der Reichsritterschafft unter Demselben. V. N. 793. 891. G. 2, 722.
Carl VI. Kayser, desgleichen; G. 2, 50. 768.
Carl VII. Kayser; desgleichen; G. 2, 308.

Cassasachen; (s. auch: Collectation; Morose) Fränckische. G. 2, 75. Rhön-Werraische. G. 2, 85. Odenwaldische. G. 2, 156. 172. 176.
Castell und Reichsritterschafft. G 1, 555. 575. u. f. 580. 583. u. f. 614. 616. u. f. G. 2, 20. 135. 159. 178.
Catholische; (s. auch: Pabst;) Bündnißsachen; s. Bündnisse.
Beschwerden gegen den Diöcesanum. G 1, 70.
Betragen gegen der R. Ritterschafft. G. 1, 237.
Ceremonielsachen, zwischen Grafen und der R. Ritterschafft. G. 1, 477.

Cha-

Charitativ-Subsidien u. d. an den Kayser; (s. auch: Kayser; Kriegssachen; Türckenhülffen,) unter K.
Max I. V. R. 679. 684.
Carl V. V. R. 805. u. f. 821. u. f. 826. u. f. 834. 835. 892. u. f. 896. 900. u. f. 906. u. f. 908. 912. 913. u. f. 934. 936. G. 2, 726. u. f. 730. 737.
Ferdinand I. B. 67. 72. u. f. 230.
Max II.. B. 311. 320. 330. 332. 336. 354. 744.
Rudolph II. B. 474. 490. 491. 509. 511. 512. 516. 521. 523. 539. 543. 566. 569. 597.
Matthia, G. 1, 13. 14. 36.
Ferdinand III. G. 1, 140. 142. 147. 187. 199. 210. 228.
Leopold. G. 1, 280. 327. 362. 408. 415. 445. 536. 559. 567. 615. 623. 625.
Joseph I. G. 2, 14. 18. 19. 44.
Carl VI. G. 2, 107. 116. 122. 138. 163. 250. 265. 294.
Carl VII. G. 2, 335. 340. 347.
Franz, G. 2, 390. 391. 517. 518. 519. 573.
Chur, achte; Reichritterschafftliches Betragen dabey. G. 1, 185.
Churfürstliches Collegium, und Reichsritterschafft, unter K.
Ferdinand III. G. 1, 131. 239.
Coburgischer Adel. G. 1, 118.
Cölln, Stifft. Subsidien für dasselbe. B. 493. 495.
Collectationssachen; (s. auch: Anlagen; Castell; Executionen; Matricul; Morose; ꝛc. Würtemberg;) unter Kayser
Carl V. V. R. 909. u. f. 914. 916. 917.
Ferdinand I. B. 78. 80.
Max II. B. 324. u. f. 356. u. f.
Rudolph II. B. 528. 554. 578.
Ferdinand II. G. 1, 43. 76.
Leopold. G. 1, 273. 283. 284. 305. 341. 344. 364. 485. 539. u. f. 563. 640.
Carl VI. G. 2, 104. 221. 301.
Carl VII. G. 2, 310. 343.
Franz, G. 2, 421. 546. 572.
Joseph II. G. 2, 594. 603. 620. 628. 643. 669. 672.
Comitial ꝛc. s. R. Täge.
Comitialgesandte; Titulaturstreit mit ihnen. G. 2, 457.

Con-

Concurs ; ſ. Schulden.
Confirmation, der Kayſerlichen Privilegien (ſ. auch : Privilegien) unter K.
Ferdinand I. B. 46. 128.
Max II. 311. 313. 331.
Matthia. S. 1, 6. 9. 14. 17. u. f.
Ferdinand II. S. 1, 95. u. ſ. w.
Conjunction ; ſ. Bündniß.
Conſervatores, der R. Ritterſchafftlichen Freyheiten. B. 326.
Conſulenten, Ritterſchafftliche, B. 41. 46. 66. 299. 301. 302. S. 2, 200. 378.
Convente, Reichsritterſchafftliche ; (ſ. auch: Correſpondenztäge;) unter Kayſer
Carl V. B. N. 802. u. f. 805. 806.
Ferdinand I. B. 65.
Max II. B. 302.
Rudolph II. B. 454.
Ferdinand III. S. 1, 121.
Carl VI. S. 2, 72. 76. u. f. 82.
Carl VII. S. 2, 310.
Corpus Evangelicorum ; ſ. Religionsſachen.
Correſpondenz, zwiſchen den Rittercrayſen und Correſpondenztäge unter Kayſer
Ferdinand I. B. 40. 45.
Max II. B. 297.
Rudolph II. B. 448. S. 2, 745.
Ferdinand III. S. 1, 103.
Joſeph I. S. 2, 5.
Carl VI. S. 2, 59. u. f.
Joſeph II. S. 2, 587.
Coſtanz und Reichsritterſchafft. S. 1, 386.
Craichgau ; Reichsritterſchafft ; ſ. unter K.
Carl V. B. N. 803 807.
Ferdinand I. B. 60.
Carl VI. S. 2, 280. 281.
Crayſachen und Reichsritterſchafft, (ſ. auch: Rittercrayſe ; it. die Namen der Crayſe,) unter K.
Max I. B. N. 655. 685.
Carl V. B. N. 922. 942.
Max I. B. 364.
Rudolph II. B. 606.
Ferdinand II. S. 1, 100.
Ferdinand III. S. 1, 237.
Leopold. S. 1, 367. 411. 632. 635.
Joſeph I. S. 2, 41.
Franz, S. 2, 578.
Joſeph II. S. 2, 676.
Criminalſachen. S. 2, 241. 244. 345. 396. 421. 520. 559. 620.
Curatel ; ſ. Vormundſchafft.
Curialien ; der Reichsſtätte gegen die Reichsritterſchafft. B. N. 921.
eines Crayſes. B. 364.
add. S. 2, 303.

D.

Debitwesen; s. Schulden.
Deputations-Rath, Schwäbischer. G. 1, 112.
Dernbachische Exemtion. G. 1, 357.
Diocesanus; Beschwerden über ihn. G. 1, 70. 98.
Directorialsachen; (s. auch: Morose ꝛc.) G. 1, 340. G. 2, 176. 361. 369.
Directorium; s. Generaldirectorium.
Districte, der Rheinischen Reichsritterschafft. G. 1, 273.
Donau; Reichs-Ritterschafft an derselben, unter K.
Carl V. V. N. 803. 818. u. f.

E.

Ebernburgische Sache. G. 2, 448. 521. 533. 562. 581. 594. 608. 623. 634. 661.
Edel, Prädicat. G 1, 222.
Ehesachen. G. 2, 215. 516. 592. 595. 605. 667.
Eichstätt und Reichsritterschafft. G. 1, 386. 2, 633.
Eigene Leute; s. Leibeigene.
Eigenthum; dessen Separation vom Lehen: G. 2, 648.
Einquartierung; R. Ritterschafftliche Befreyung davon; (s. auch: Kriegssachen.) G. 1, 131. u. f. 245. G. 2, 324. 350.
Einstandsrechtssachen; (s. auch: Ellwangen; Mellenburgisches ꝛc.) unter K.
Matthia. G. 1, 15.
Ferdinand III. G. 1, 202.
Leopold. G. 1, 410. 427. 437. 562. 641.
Carl VI. G. 2, 127. 158. 161. 297.
Joseph II. G. 2, 598. 607. 632. 645. 670. 681. 710.
Ellwangen und R. Ritterschafft; unter K.
Ferdinand II. G. 1, 73. 77.
Leopold G. 1, 569. 601. u. f. 616. u. f.
Elsaßische Beschwerden, unter K.
Carl V. V. N. 917.
Max II. B. 322.
Matthia. G. 1, 14. 25.
Elsaßische Privilegien, unter K.
Carl V. V. N. 917. G. 2, 736.
Matthia, G. 1, 15.
Ferdinand II. G. 1, 63.

Ferdinand III. G. 1, 127. 203.
Leopold. G. 1, 234.
Elsaßische Reichsritterschafft; unter K.
Max I. V. R. 640.
Ferdinand I. B. 230.
Max II. B. 297.
Ferdinand II. G. 1, 43.
Ferdinand III. G. 1, 104. 122. 182. 200.
Leopold. G. 1, 274. 301. 305. 306. 317. 340. 351. 352. 353. 363. 630.
Elsaßische Rittermatricul G. 1, 125.
Elsaßische Ritter-Ordnung. G. 1, 122. 204.
Erbschafftssachen. G. 2, 642.
Erste Instanz; s. Instanz.
Erzstiffter; Project einer Vereinigung ihrer und der R. Ritterschafft. G. 1, 215. 239. Beschwerden G. 2, 48.
Evangelische; (s. auch: Religions-Sachen;) Bündniß-Sachen; s. Bündnisse. Ihr Betragen gegen der R. Ritterschafft. G. 1, 237.
Executionen, der Steuern; (s. auch: Collectation; Morose;) unter K.
Leopold. G. 1, 345. 352. 362. 647.
Carl VI. G. 2, 224.
Executions-Ordnung; (Reichs-) und R. Ritterschafft; unter K.
Ferdinand I. B. 83. u. f. 120. u. f. 223. 228. 256.
Exemtion, der Reichsrittergüter durch Andere, (s. auch: Dernbach, Geyer, Giech, Limburg, Rechberg, Thannhausen, Wartemberg;) unter K.
Ferdinand I. B. 46. 74.
Max II. B. 318. 333.
Leopold. G. 1, 365. 407. 628. 650.
Joseph I. G. 2, 21. 49.
Carl VI. G. 2, 179. 297.
Carl VII. G. 2, 335. 352.
—— von Kriegsbeschwerden; s. Kriegssachen.
Existenz, der Reichsritterschafft, unter K.
Max I. V. R. 674.
Carl V. V. R. 794.
Eyd; s. Rittereyd.

F.

Familien, Reichsritterschafftliche, abgekommene. B. 503. Schwäbische. G. 2, 71. Fränckische. G. 2, 74.
Familiensachen, R. Ritterschafftliche, unter K.
Carl V. V. R. 809.
Ferdinand I. Kayser; der Reichsritterschafft Geschichte unter Demselbigen.

bigen. B. 29. u. f. G. 2, 738.
Ferdinand II. Kayſer; Geſchichte der R. Ritterſchafft unter ihme. G. 1, 40. 2, 753.
Ferdinand III. desgleichen. G. 1, 201. 2, 758.
Fideicommißſachen. G. 2, 604. 698.
Fiſchereyſachen. B. 335.
Forſt- und Jagdſachen; ſ. auch: Wildfuhren. R. Ritterſchafftliche Beſchwerden und Freyheiten, unter K.
Carl V. B. R. 898. 918.
Ferdinand I. B. 79. 82. 211. 222.
Max II. B. 311. 324. u. f. 335.
Rudolf II. B. 536. 556. 571.
Forum; (ſ. auch: Austräge;) der Reichsritterſchafft, unter K.
Max I. B. R. 946.
Fränckiſche Beſchwerden, unter K.
Carl V. B. R. 815. 825. 891. 901. 903. 911. G. 2, 725.
Ferdinand I. B. 80. 81.
Max II. B. 320. 332.
Matthia, G. 1, 23. 24.
Ferdinand II. G. 1, 47. 71.
Leopold. G. 1, 531.
Fränckiſche Grafen- und Herrn-Vereine mit der Reichs-Ritterſchafft, unter K.
Max I. B. R. 670.
Carl V. B R. 810.
Fränckiſche Privilegien; unter K.
Rudolph II. B. 569.
Ferdinand II. G. 1, 62.
Ferdinand III. G. 1, 205.
Leopold. G. 1, 433. 550.
Carl VI. G. 2, 168. u. f. 175.
Fränckiſche Reichsritterſchafft; (ſ. auch: Caſſa; Charitativ-Subſidien; Zwingenberg;) Deren Verfaſſung und Streitigkeiten, unter K.
Max I. B. R. 639.
Carl V. B. R 807.
Ferdinand I. B. 301.
Ferdinand III. G. 1, 114.
Leopold, G. 1, 263.
Joſeph I. G. 2, 9.
Carl VI. G. 2, 74.
Joſeph II. G. 2, 678. 723.
Fränckiſche Rittergüter. G. 2, 74.
Fränckiſche Ritterordnung; unter K.
Rudolph II. B. 455.
Ferdinand III. G. 1, 205.
Leopold. G. 1, 264. 302.
Carl VI. G. 2, 74. 168.
Fränckiſche Vereine, unter K.
Max I. B. R. 670.
Fränckiſcher Crays, und

Reichsritterschafft, unter K.
Ferdinand II. S. 1, 85.
Ferdinand III. S. 1, 129. 143.
Leopold. S 1, 291. 320. 324. 329. 333. 336. 458. 474. 487. 531. 555. 579. 580.
Joseph I. S. 2, 20. 24.
Carl VI. S. 2, 139. 159. 172.
Franz, S. 2, 423.
Franckfurt und Reichs-Ritterschafft. S. 1, 391. 399.
Franckreich; s. Elsaßische Ritterschafft; Nimwegischer Fride; Ryswickischer Fride; Waffenstillstand.
Albinagialrecht. S. 2, 633.
Franz, Kayser; Geschichte der Reichsritterschafft unter Demselben. S. 2, 353. 771.
Frauenstifft; Reichsritterschafftliches. S. 2, 87. 342. 391.
Freye Pürsch; s. Forst.
Freye Size. B. 323. u. f.
Fridberg, Burg; von derselben und resp. der Reichsritterschafft, unter K.
Max I. V. R 641. 658. 664. 678. 682. S. 2, 719.
Carl V. V. R. 807. 808. 825. 833.
Ferdinand II. S. 1, 42.
Ferdinand III. S 1, 122.
Leopold. S. 1, 273. 274. 544
Joseph I. S. 2, 37.
Carl VI. S. 2, 88. 259.
Franz, S. 386. 432. 458. 560.
Fride; s. Badischer; Münsterischer; Nimwegischer; Prager; Osnabrückischer; Ryswickischer; Westphälischer.
Ueberhaupt; s. S. 1, 234. 632. S. 2, 46. 295.
Fruchtsperr und Ausfuhr. S. 2, 673.
Fünforts-Convente; Schwädische. S. 2, 72.
Fürstliches Collegium und die Reichs-Ritterschafft. S. 1, 239.
Fulda, Stifft; S. 1, 225. 280. 358. 366. S. 2, 182. 762. 763.

G.

Garnison, Burg-Fridbergische. S. 1, 274.
Gebürgische (Cantons-) Sachen; unter K.
Max II. B. 333. S. 2, 741.
Rudolph II. B. 467.
Ferdinand II. S. 2, 753.
Ferdinand III. S. 1, 114. 2, 759. 765.

Leopold. G. 1, 264. 265. 458. 553.
Joseph I. G. 2, 10. u. f. 17. 24.
Carl VI. G. 2, 82. 125. 149. 172. 176. 202.
Franz, G. 2, 383. 384.
Geiſtliche Sachen; ſ. Religionsſachen.
Geiſtlichkeit; ſ. Diöceſanus.
Geldhülffen; ſ. Charitativ-Subſidien.
Geleitſachen. B. 223.
Gelnbauſen, Burg; von derſelben unter K.
Max I. V. N. 642. 682.
General-Directorium, R. Ritterſchafftliches, unter K.
Carl V. V. N. 799.
Georg; ſ. Sanct ꝛc.
Gerichte, Gerichtszwang, (ſ. auch: Jurisdiction,) fremde; R. Ritterſchafftliche Befreyungen und Warnungen dagegen, unter K.
Max I. V. N. 673.
Carl V. V. N. 818. 904.
Ferdinand I. B. 45. 81.
Matthia, G. 1, 16.
Ferdinand III. G. 1, 108.
Leopold. 1, 342. 484. 541. 641.
—— Reichsritterſchafftliche, unter K.
Max I. V. N. 673.
Gerichtsordnungen, R. Ritterſchafftliche. B. 58.
Gerichtsſtand; ſ. Forum.
Geſandtſchaffts-Recht, Reichs-Ritterſchafftliches. G. 1, 244. 2, 308.
Geſellſchafft; ſ. Sanct ꝛc.
Geyeriſche Exemtion von der Reichsritterſchafft. G. 1, 477.
Giech (von) Graf. G. 2, 179. 243.
Gnadenzeichen, Kayſerliches für die Ritterhauptleute. G. 2, 165. 293.
Görz. G. 2, 335. 343. 352.
Gränzen, des Fränckiſchen Ritter-Crayſes, unter K.
Rudolph II. B. 451.
des Rheiniſchen, unter Kayſ.
Carl V. V. N. 807. 907. u. f. 913.
Rudolph II. B. 468.
des Schwäbiſchen, unter K.
Max II. B. 298.
Grafen; (ſ. auch: Cam. Gerichts-Präſidenten; Cammerrichter) deren und der Reichsritterſchafft Verhältniß ꝛc. gegen einander, unter Kayſ.
Max I. V. N. 687.
Carl V. V. N. 944.
Matthia. G. 1, 2.

Leopold. G. 2, 477. 532. 555. 582. 678.
Joseph I. G. 2, 40.
Carl VI. G. 100. 240.
Gravamina; s. Beschwerden.
Grumbachische Händel. B. 327. 336.
Güter-Innhabere, R. Ritterschafftliche; (s. auch: Reichs-Ritterschafftliche Anlagen;) unter K.
Carl V. B. R. 806. 933.
Güter-Verkauffsachen; (s. auch: Rittergüter;) unter K.
Carl V. B. R. 909. u. f. 916. 917.
Ferdinand I. B. 323. u. f.
Carl VI. G. 2, 149.
Carl VII. G. 2, 352.
Güter-Verleihungssachen, unter K.
Carl V. B. R. 917.
Max II. B. 324. u. f.

H.

Halsgericht; s. Blutbann.
Handwercks-Sachen; s. Zünffte.
Hauptleute; s. Ritter-Hauptleute.
Hegau, Allgau, und am Bodensee; Reichsritterschafftliche Sachen; unter K.
Carl V. B. R. 802.
Ferdinand I. B. 59. 60.
Leopold. G. 1, 249. 559. 2, 766.
Franz, G. 2, 545.
Heilbronn. G. 2, 417. 424. 460. 520.
Hessen-Darmstatt. 2, 39.
Heurathsgutssachen. G. 2, 605.
Heuratbspacten. G. 2, 385.
Hochstiffter; Project einer Vereinigung zwischen ihnen und der R. Ritterschafft. G. 1, 215. 239. Beschwerden. G. 2, 48.
Hundsrück; Reichsritterschafft darauf; unter K.
Carl V. B. R. 807.
Hypothecken-Sachen. G. 2, 85.

I.

Jagd; s. Forst; Wildfuhren.
Jesuiter-Rittergüter. G. 2, 699. 704. 711.
Illereichheim; s. Limburg-Styrum; Rechberg.
Immatriculations-Sachen; (s. auch: Annahm.) G. 2, 362. 679.
Immedietät; deren Verlust zur Straf. G. 2, 702.
Injurienſachen. G. 1, 225. G. 2, 200.

Inquisitionssachen; (s. auch: Criminalia; Münz.) G. 2, 515. 606.
Insigel, s. Sigill.
Insinuation, der Reichs-Ritterschafftlichen Privilegien; s. Cammer-Gericht; Schwäbisches Landgericht.
Instanz (erste,) (s. auch: Austräge) G. 1, 561.
Interim. G. 2, 736.
Interregnum: s. Zwischenreich.
Joseph I. Kayser; Geschichte der Reichsritterschafft unter demselben. G. 2, 1. 768.
Joseph II. Kayser; desgleichen. G. 2, 581. 777.
Jubiläa. G. 2, 84.
Judensachen; unter Kayser
Ferdinand I. B. 81. 82.
Rudolph II. B. 529. 558. 573.
Carl VI. G. 2, 180. 295.
Jurisdiction, (s. auch: Gerichte) über der Reichsrittere Personen, (s. auch: Morose ꝛc.) B. 224. Sonstige Jurisdictionssachen, unter K.
Joseph I. G. 2, 17.
Carl VI. G. 2, 298.
Franz, G. 2, 417. 424. 469. 520.
Joseph II. G. 2, 601. 641. 667. 694.
Jus Retractus; s. Einstandsrecht.
Justiz (Reichs-) Sachen; unter K.
Rudolph II. B. 538. 539.
Matthia. G. 1, 4. 5. 9. 17. u. f.
Ferdinand III. G. 2, 760.
Justizsachen; der Reichs-Ritterschafft Beschwerden darinn, unter K.
Carl V. B. R. 814. 897. 905.
Ferdinand III. G. 1, 236.
Carl VI. G. 2, 229. 298.

K.

Kayser; (s. auch: Beschwerden; Charitativ-Subsidien; it. die Namen der Kaysere;) Verhältniß zwischen Demselben und der R. Ritterschafft, unter K.
Max I. B. R. 642.
Carl V. B. R. 809. Vertheidigung seines Betragens; ib. 905. vorgehabter Bund; ib. 906. u. f.
Ferdinand I. B. 75. 230.
Max II. B. 304. 305. 309. 324.
Rudolph II. B. 474. 545. 591. 599.
Matthia, G. 1, 4. 8. 36.
Ferdinand II. G. 1, 44. 72. 78. 95. 96.

Ferdinand III. G. 1, 127. 226. u. f.
Leopold. G. 1, 275. 367. 621. u. f.
Joseph I. G. 2, 14.
Carl VI. G. 2, 99. 292.
Carl VII. G. 2, 311.
Joseph II. G. 2, 591. 673. 713.
Tractaten mit der Kayſ. Generalität und Hof-Cammer; (ſ. auch: Charitativ Subſid. Naturalien und: Kriegsſachen,) unter K.
Leopold. G. 1, 333. 335. 337. 414. 479. 627.
Einquatierungen ꝛc. ſ. Beſchwerden; Kriegsſachen.
Kayſerliche Privilegien; ſ. Privilegien.
Kayſerwahl-Sachen; ſ. Wahltag.
Kempten, Stifft. G. 2, 762.
Kocheriſche (Canton-) Sachen; unter K.
Carl V. B. N. 803. 818. u. f. 837.
Rudolph II. B. 595.
Ferdinand III. G. 1, 113.
Kriegsdienſte, fremde. G. 1, 245.
Kriegsſachen; (ſ. auch: Bündniſſe ꝛc. Charitativ-Subſidien;) unter K.
Carl V. B. N. 918. 919. u. f. 921. 922.
Ferdinand II. G. 1, 48. 59. 78. 88. 91. 96. 2, 754. 757.
Leopold. G. 1, 328. 335. 337. 339. 444. 447. u. f. 459. 462. 464. 479. 487. 495. 502. 536. 549. 568. 581. 582. 631. 637.
Joſeph I. G. 2, 18. 25. 46.
Carl VI. G. 2, 107. 116. 265. 273. 277. 298.
Franz, G. 2, 516. 518. 533. 574.

L.

Landfridensſachen; (ſ. auch: Crayſe; Executions-Ordnung;) unter K.
Max I. B. N. 643. 644.
Carl V. 813. 922. G. 2, 737.
Ferdinand I. B. 221. 258. G. 2, 738.
Max II. 305. 326. 363.
Landgerichte; (ſ. Baariſches; Nellenburgiſches; Nürnbergiſches; Schwäbiſches.) G. 1, 581.
Landſaſſereyſachen; (ſ. auch: Unmittelbarkeit;) unter K.
Ferdinand I. B. 80. 259.
Max II. B. 322. 323. u. f. 338.
Rudolph II. B. 569.
Landſtandſchafft einiger Reichs-

Reichsrittere, unter K.
Max I. V. N. 691.
Lehensſachen; (ſ. auch: Reichslehen) unter K.
Carl V. V. N 898. 905. 911. 916. 936.
Ferdinand I. V. 220. 222. u. f. 258. u. f.
Max II. V. 315. 334. 344.
Rudolph II. V, 542.
Ferdinand II. G. 1, 73. u. f. 81. 100.
Leopold. G. 1, 314. 441. 485. u. f. 543. 644.
Carl VI. G. 2, 146. 171. 200. 210. 280. 299.
Franz, G. 2, 580.
Joſeph II. G. 2, 629. 630. 648. 650. 670. 703.
Leibeigensſachen; unter Kayſ.
Carl V. V N 914. 915.
Rudolph II. V. 535. 561. 583.
Leopold, Kayſer; Geſchichte der Reichsritterſchafft unter Demſelben. G. 1, 246. 2, 764.
Liferungen, in Kriegszeiten; ſ. Kriegsſachen.
Liga; ſ. Bündniſſe.
Limburg - Styrum; (add. Rechberg.) G. 2, 184. 188. 192. 209. 216.
Loſung; ſ. Einſtand.

M.

Mannengericht. V. 327.
Manus mortua, Veräuſſerungen dahin. G. 2, 182. 214. 268. 300. 517. 698.
Manutenenz der Kayſ. Privilegien; ſ. Privilegien.
Marcktſachen, unter K.
Carl V. V. N. 816.
Matthia, G. 1, 33.
Marſchſachen; (ſ. auch: Kriegsſachen;) G. 2, 300.
Matricularfuß, der R. Ritterſchafft, in Anſehung des Kayſerl. Hofes; (ſ. auch: Kriegsſachen) unter K.
Leopold. G. 1, 410. 445. 521. u. f.
Matricular-Sachen, R. Ritterſchafftliche, (ſ. auch: R. Matricul,) unter K.
Carl V. V. N. 805.
Ferdinand I. V. 46. 58. 62. 65. 223. 229. 300.
Rudolph II. V. 448. 453. 509. 510.
Ferdinand III. G. 1, 113. 121. 126.
Carl VI. G. 2, 172.
Franz, G. 2, 545.
Matthias, Kayſer. Geſchichte der R. Ritterſchafft unter Ihme. G. 1, 1. 2, 751.
Maulbronniſcher Receß von 1564. V. 209. u. f.
Maximilian I. Kayſer;

Geschichte der Reichs-Ritterschafft unter demselben. V. R. 633. G. 2, 718.
Maximilian II. desgleichen; V. 296. G. 2, 740.
Maynz (Chur-) und R. Ritterschafft. G. 1, 368. 372. 567. 615.
Mecklenburg und Reichs-Ritterschafft. G. 1, 391.
Militarsachen; der R. Ritterschafft Gerechtsame darinn. 1, 679.
Mitglider, neuer Annahm; s. Immatriculation.
Montfort (zu) Grafen. G. 2, 214.
Morose Contribuenten u. Widerspenstige; (s. auch: Collectation; Execution;) unter K.
Ferdinand I. V. 42. 69. 99. 231.
Max II. V. 310. 316. 329. 330. 331. 346.
Rudolph II. V. 506. 520.
Ferdinand II. G. 1, 57. 63. 69.
Ferdinand III. G. 1, 121. 141. 200. 205. 208.
Leopold. G. 1, 280. 361. 363. 438.
Joseph I. G. 2, 21.
Carl VI. 2, 121. 122. 127. 145. u. f. 173. 198. 209. 212. 221. 254. 258. 274.
Franz, G. 2, 416. 427. 458. 515. 548.
Joseph II. G. 2, 604. 696. 707.
Mortenau; Reichsritterschafft darinn, unter Kayf.
Carl V. V. R. 807.
Münchroth. G. 2, 158.
Münsterischer Fride. G. 1, 192.
Münzsachen G. 2, 448. 457. 524. 538. 574. 774.
Mury. G. 2, 269.

N.

Nacheil; s. Executions-Ordnung.
Nahe; Reichsritterschafft daran, unter K.
Carl V. V. R. 807.
Namen, der Reichsritterschafft, unter K.
Max I. V. R. 677.
Carl V. V. R. 797.
Naturalien, Liferung an den Kayser. G. 2, 45.
Neckar; und Schwarzwaldische; (Canton-) Sachen; unter K.
Carl V. V. R. 803.
Leopold, G. 1, 260.
Franz, G. 2, 395. 427. 534.
Nellenburgisches Landgericht. G. 2, 198. 208. 241. 251. 356. 267. 307.
Nimwegischer Fride. G. 351.

Nürn-

Nürnberg und Reichs-Ritterschafft. G. 1, 395.
Nürnbergisches Landgericht. G. 2, 665.

O.

Ochsenfurter Convent gegen die Reichs-Ritterschafft.
1615. G. 1, 30.
1630. G. 1, 73.
Odenwald; s. Ottenwald.
Oesterreich und Reichs-Ritterschafft; unter K.
Carl V. V. N. 932.
Ferdinand I. B. 44. 229.
Max II. B. 337.
Matthia. G. 1, 20. u. f.
Leopold. G. 1, 409. 433. 647.
Carl VI. G. 2, 770.
Oettingen-Baldern. G. 2, 707.
Officianten; (s. auch: Consulenten;) Reichs-Ritterschafftliche. G. 2, 587.
Ordnungen; s. Ritter-Ordnungen.
Ortenauische Sachen; (s. auch: Neckar.) G. 2, 146. 181. 395. 427. 534.
Ortsconvente; s. Convente.
Ortsvorstand; s. Respect.
Osnabrückischer Fride. G. 1, 190.
Osterfeyer. G. 2, 87.
Ottenwaldische Union. B. 463.
Andere Sachen, unter K.
Joseph I. G. 2, 21.
Carl VI. G. 2, 156. 172. 176.
Franz, G. 2, 417. 428.
Joseph II. G. 2, 596. 609. 639. 678. 683.

P.

Pabst und Reichsritterschafft. G. 2, 307.
Personalisten, Reichs-Ritterschafftliche; unter K.
Carl V. V. N. 805.
Pfahlburger; Beschwerden ihretwegen, unter Kays.
Carl V. V. N. 814.
Pfalz; (Chur-) und N. Ritterschafft (s. auch: Ebernburg; Zwingenberg,) unter K.
Ferdinand I. V. 98. 126. 209. u. f. G. 2, 739.
Matthia. G. 1, 25.
Ferdinand II. G. 1, 58.
Leopold. G. 1, 301. 385. 389.
Carl VI. G. 2, 150. 177. 237.
Carl VII. G. 2, 338.
Franz, G. 2, 431.
Pfandschafften, der R. Ritterе von R. Ständen. B. 222.
Pfarrlehen, Reichs-Ritterschafft-

terschafftliches vom Kayser und Reich, unter K. Max I. V. N. 672.
Pflanzschule, Altmühlische. G. 2, 383.
Plassenburg; Herrschafft. G. 1, 355.
Postsachen. G. 2, 675.
Präbenden-Sachen. B. 492. 606.
Prädicate, R. Ritterschafftliche aus der R. Canzley und sonst. G. 1, 222. 226. G. 2, 162. 164.
Präsentationsrecht; s. Cam. Gericht.
Prager Frid. G. 1, 90.
Privatsteuern, Reichs-Ritterschafftliche. G. 2, 69. 291.
Privilegien, Kayserliche für die R. Ritterschafft, (s. auch: Fränckische, Rheinische, Schwäbische, it. Confirmation,) unter K.
Max I. V. N. 684.
Carl V. V. N. 935.
Ferdinand I. B. 219. u. f. 221. 223. 227. 228. 231.
Max II. B. 311. 313. 318. 324. 354.
Rudolph II. B. 474. 540. 600.
Matthia; G. 1, 37.
Ferdinand II. G. 1, 95.
Ferdinand III. G. 1, 227.
Leopold. G. 1, 483. u. f. 539. u. f. 562. 582. 622.
Joseph I. G. 2, 43.
Carl VI. G. 2, 278. 292.
Proceß; s. auch: Gericht ꝛc. Pr. Ordnung. G. 1, 114. G. 2, 83.
Prodigi; s. Morose.
Proportion, der Subsidienquoten. G. 1, 108.
Pürsch; freye; s. Forst.

O.

Quartiere; s. Einquartierung; Kayser; Kriegssachen.

R.

Rang, der Rittercrayse; unter K.
Carl V. V. N. 798.
Streit mit den R. Städten. G. 1, 45. 101. 168. 240. 2, 765.
Rathscharacter (Kayserlicher) der R. Ritterschafft. G. 2, 124. 293.
Recesse.
Altmühlische. G. 2, 10. 83. 382. 384.
Gebürgische. G. 2, 13. 84.
Fränckische 6. Orts. G. 2, 80.
Mittelrheinische. G. 2, 13.
Rechberg, Graf. G. 1, 2. 148. 193. G. 2, 184. 188. 192.
Rechnungen; s. Cassa-Sachen.
Recroutenliferung. G. 2, 521. 573. 777.
Recurse, an die Lehenhöfe; s. Lehensachen.
An den Reichsconvent. G. 2, 574. 672. 715.

Reich, Römisches; Verhältniß zwischen Demselben und der Reichsritterschafft; unter K.
Max I. V. N. 642.
Carl V. V. N. 809.
Ferdinand I. V. 75. 254.
Max II. V. 304. 360.
Rudolph II. V. 473. 601.
Matthia, G. 1, 4.
Ferdinand II. G. 1, 44.
Ferdinand III. G. 1, 127.
Leopold. G. 1, 275.
Joseph I. G. 2, 14.
Carl VI. G. 2, 99.
Carl VII. G. 2, 311.
Franz, G. 2, 388.
Joseph II. G. 2, 591.
Reichsabschide; s. R. Täge.
Reichsanlagen; s. auch: Charitativ- Subsidien; Reichs-Täge) unter Kayser
Max I. V. N. 645. u. f. 679. u. f.
Carl V. V. N. 826. 834. 835. 836. 892. 896.
Leopold. G. 1, 299. 630. add. G. 1, 233.
Reichsburgen; s. Burgen.
Reichscanzley; Reichsritterschafftliche Prädicate daraus. G. 1, 222. 226.
Reichs-Deputationstäge; s. Reichstäge.
Reichs-Executionsordnung; s. Exec. Ordn.
Reichs-Generalität; s. Kriegssachen.
Reichsgerichte; (s. auch deren Namen;) Verfügungen an dieselbe, unter Kayser
Leopold. G. 1, 407. 430. 483. u. f. 541. 579. 639. 678.
Carl VI. G. 2, 169. 305.
Franz. G. 2, 580.
Concurrenz mit denselben. G. 2, 622.
— — nidere; unter Kayser
Max I. V. N. 947.
Carl VII. G. 2, 351.
Reichshofrath, (s. auch: Reichsgerichte) und die Reichsritterschafft; unter Kayser
Rudolph II. V. 502. 524. 547.
Matthia. G. 1, 17. 21. u. f.
Ferdinand III. G. 2, 671.
Leopold. G. 1, 364. 554.
Carl VI. 305.
Reichshofraths-Ordnung. Stellen von der Reichsritterschafft darinn. G. 1, 221. 244.
Reichslehensachen, R. Ritterschafftliche; (s. auch: Blutbann,) unter Kayser
Max I. V. N. 672. 936.
Carl V. V. N. 816. 903. 936.

Leopold. G. 1, 429. 437. 562. 628.
Joseph II. ſ. Jeſuiter ꝛc.
Reichsmatricularſachen, unter Kayſer
Max I. V. N. 645. 682.
Carl V. V. N. 813. 938.
Ferdinand III. G. 1, 233.
Reichsmilitar-Verfaſſung; (ſ. auch: Kriegsſachen.) der Reichsritterſchafft Concurrenz darzu, unter K.
Ferdinand III. G. 1, 231.
Leopold. G. 1, 307. 309. 318. 328. 480. u. f. 572. u. f. 631.
Reichsregimentsſachen, unter K.
Max I. V. N. 655.
Carl V. V. N. 812. 939.
Reichsritterſchafft überhaupt; unter K.
Max I. V. N. 630. 637. ihre Exiſtenz, 674. wo? 675. Namen 677.
Carl V. V. N. 793. 891. ihre innere Verfaſſung unter demſelben 794. habe ſollen unterdruckt werden. 905. add. G. 2, 722.
Ferdinand I. V. 29. 32.
Max II. V. 296. 297.
Rudolph II. V. 447.
Matthia, G. 1, 1.
Ferdinand II. G. 1, 40.
Ferdinand III. G. 1, 103.
Leopold. G. 1, 246.
Joſeph I. G. 2, 5.
Carl VI. G. 2, 59.
Carl VII. G. 2, 309.
Franz G. 2, 361.
Joſeph II. G. 2, 586.
Reichsſchlüſſe; deren Inſinuation an die Reichsritterſchafft, u. d. G. 1, 232. 2, 715.
Reichsſtände; (ſ. auch: Beſchwerden; Bündniſſe;) deren Verhältniß ꝛc. gegen der Reichsritterſchafft, unter K.
Max I. V. N. 685. u. f.
Carl V. V. N. 895.
Ferdinand I. V. 236.
Max II. V. 304. 361.
Ferdinand III. G. 1, 229.
Leopold. G. 1,
Carl VI. G. 2, 204.
Reichsſtätte; (ſ. auch: Franckfurt; Nürnberg.) deren und der Reichsritterſchafft Verhältniß gegen einander ꝛc. unter K.
Max I. V. N. 688.
Carl V. V. N. 814. 921. 945.
Ferdinand II. G. 1, 45. 101.
Ferdinand III. G. 1, 168. 240. 2, 765.
Joſeph I. G. 2, 48.
Carl VI. G. 2, 99. 304. 351.
Franz, G. 2, 389. 579.
Reichsſtandſchafft; ob die Reichsritterſchafft ſie gehabt, und reſp. Handlungen

lungen deßwegen unter Kayser
Max I. V. N. 678.
Carl V. V. N. 937.
Leopold. G. 1, 367. 411. 628.
Joseph II. G. 2, 714.
Reichstags- und Reichs-Deputationstagssachen, unter K.
Max I. V. N. 644. u. f. 679. G. 2, 719. 720.
Carl V. V. N. 814. 817. 826. 833. 835. 837. 891. 892. 899. 938.
Ferdinand I. V. 42. 43. 81. 221. 224. 227. 254.
Max II. V. 313. 314. 328. 336. 345. 353. 360.
Rudolf II. V. 493. 495. 510. 519. 520. 521. 601.
Matthia, G. 1, 13. 37.
Ferdinand III. G. 1, 133. 137. 140. 209. 221. 230. 232. 2, 760.
Leopold. G. 1, 286. 291. 299. 301. 305. 306. 309. 328. 352. 353. 364. 563. 569. 629. 630.
Joseph I. G. 2, 45.
Carl VI. (s. Zwingenberg.)
Franz; (s. Ebernburg; Würtemberg; Zwingenberg.) G. 2, 574.
Joseph II. G. 2, 675.
Reise und Folge. V. 324. u. f. G. 1, 485. 543. 642.
Religionssachen, der R. Ritterschafft; (s. auch: Westphälische Friedenshandl.) unter K.
Carl V. V. N. 923. u. f. 314. 349. 353. 363.
Rudolph II. V. 490. 596. 605. G. 2, 750.
Matthia. G. 1, 24.
Ferdinand II. G. 1, 83. 90. 99. 2, 756. 758.
Ferdinand III. G. 1, 145. 235. 2, 758.
Carl VI. G. 2, 181. 191. 207. 214. 239. 255. 257. 271. 279. 300.
Carl VII. G. 2, 338. 340. 342. 351.
Franz, G. 2, 470. 519. 523. 574. 578.
Joseph II. G. 2, 595. 777.
Renitenten; (s. auch: Morose.) G. 2, 245.
Respect, (s. auch: Morose) gegen die Ortsvorstände. G. 2, 124.
Restitution der Reichsritterschafft Krafft Westphäl. Fridens. G. 1. 237.
Retractus jus; s. Einstandsrecht.
Rheingau; Reichsritterschafft darinn, unter K.
Carl V. V. N. 807.
Rheinische Beschwerden, unter K.
Carl V. V. N. 909. 914.
Matthia. G. 1, 25.
Ferdinand II. G. 1, 87.

Ferdinand III. G. 1, 224.
Leopold. G. 1, 347.
Rheinische Matricul. G. 1, 121.
Rheinische Privilegien; unter K.
Rudolph II. B. 474. 506. 547.
Ferdinand II. G. 1, 52.
Leopold. G. 1, 283. 303. 561. u. f. 581.
Joseph I. G. 2, 41.
Rheinische Reichsritterschafft. Derselben Verfassung unter K.
Max I. V. R. 640.
Carl V. V. R. 807. G. 2, 724. 729. u. f. 735. u. f.
Max II. B. 303. G. 2, 742.
Rudolph II. B. 469.
Ferdinand II. G. 1, 42. 2, 754.
Ferdinand III. G. 1, 118.
Leopold. G. 1, 272.
Joseph I. G. 2, 13.
Carl VI. G. 2, 88. 121.
Rheinische Reichsritterschafft; Anderes von ihr; (s. auch: Friedberg, Pfalz,) unter Kayser
Joseph I. G. 2, 18. 23. 36. 38.
Franz, G. 2, 386. 430. 432. 458. 560.
Joseph II. G. 2, 694.
Rheinische Ritter-Ordnung. G. 1, 118. 285.
Rheinische Grafen- und Herren-Vereine mit der Reichsritterschafft, unter Kayser
Max I. V. R. 672.
Rheinischer (Ober-) Crays. Sachen, so denselben und die R. Ritterschafft betreffen, unter K.
Rudolph II. B. 566.
Leopold. G. 1, 544.
Joseph I. G. 2, 36. 38.
Carl VII. G. 2, 311.
Rhón-Werraische (Canton-) Sachen, (s. auch: Castell) unter K.
Rudolf II. G. 2, 749.
Ferdinand III. G. 1, 117.
Leopold. G. 1, 267. 269. 270 271. 283 308. 561.
Carl VI. G. 2, 85. u. f.
Joseph II. G. 2, 588. 602.
Rittercrayse; (s. auch: Correspondenz; Gränzen.
Deren Rang, unter K. Carl V. V. R. 798.
Rittereyd;
Gebürgischer. G. 2, 10.
Rittergericht, vorgeschlagenes, unter K. Max I. V. R. 661.
Rittergüter, (s. auch die Namen der Rittercrayse, it. abgekommene, eximirte, veräusserte; Güter; Hypotheken;

Manns

Manus mortua) Sachen davon unter K.
Rudolph II. B. 489. 503. 513. 544. 545.
Matthia, G. 1, 14. 15. 22
Ferdinand II. G. 2, 756.
Ferdinand III. G. 1, 204. 223. 2, 760.
Joseph II. G. 2, 598. 679.
Noch vorhandene. G. 2, 586.
Ritterhauptleute; (s. auch: Capitulation.) B. 301. 472. G. 1, 286. G. 2, 195. 220. 361.
Ritterordnungen; s. die Namen resp. der Ritter-crayse und Cantons.
Ritterrathssachen. G. 2, 187.
Rittersteuern; s. Collectation.
Rittertäge; s. Convente; Correspondenz-Täge.
Rosenbergische Sache, unter K. Carl V. B. N. 823. u. f. 921. 927.
Rothweilisches Hofgericht; Reichs-Ritterschafftliche Befreyungen dageaen, unter K.
Max I. B. N. 673.
Carl V. B. N. 818. 904. 947.
Rudolph II. Kayser. Geschichte der Reichsritterschafft unter demselben. B. 447 G. 2, 745.
Rückfallssachen. G. 2, 698
Ryswickische Fridenssachen. G. 1, 533. 551.

S.

Sachsen (Chur-) G. 1, 90.
Sachsen-Coburg. G. 1, 118.
Salmansweil. G. 2, 448.
Salvegarde, Kayserliche, (s. auch: Adler) unter Kayser
Rudolph II. B. 595.
Ferdinand II. G. 1, 58.
Sanct-Georgen-Schilds-Gesellschaft; von derselben unter K.
Max I. B. N. 668. 817.
Carl V. B. N. 944.
Schäfereysachen, unter Kayser
Carl V. B. N. 898.
Schomburg, Herrschafft. G. 2, 214.
Schrifften, von der R. Ritterschafft, unter K.
Matthia, G. 1, 1.
Ferdinand II. G. 1, 40.
Ferdinand III. G. 1, 102. 2, 758.

Leopold. G. 1, 247. 764.
Joseph I. G. 2, 3.
Carl VI. G. 2, 50.
Franz. G. 2, 353. 771.
Joseph II. 2, 581.

Schuldensachen, G. 2, 627. 702.

Schuz, der Reichsritterschafft verbottener. G. 1, 98.

Schwäbische Beschwerden, (add. Nellenburg.) unter Kayser
Carl V. B. R. 826. 837. 891. u. f. 896. 899. u. f. 911. 912. 929. 931. 932.
Ferdinand I. B. 42. 44. 45. 46. 47. 66. 78.
Max II. B. 315. 317.
Rudolph II. B. 565.
Matthia, G. 1, 6. 20. u. f. 22.
Ferdinand II. G. 1, 65. 70.
Leopold. G. 1, 304. 410.
Carl VI. G. 2, 255.

Schwäbische Privilegien, unter Kayser
Rudolph II. B. 483. 524. 528. ꝛc.
Ferdinand II. G. 1, 48. 59. 64.
Ferdinand III. G. 1, 202. 206.
Leopold. G. 1, 319. 364. 407. 418. 535.
Carl VI. G. 2, 145. 160. 161. 167. 177. 250.

Schwäbische Reichsritterschafft; (s. auch: Charitativ - Subsidien; Kriegssachen; Sanct Georgen ꝛc.) deren Verfassung unter Kayser
Max I. B. R. 638.
Carl V. B. R. 799.
Ferdinand I. B. 41.
Max II. B. 298. 339.
Ferdinand II. G. 1, 66.
Ferdinand III. G. 1, 112.
Leopold. G. 1, 249.
Carl VI. G. 2, 71.

Schwäbische Rittergüter. G. 2, 71.

Schwäbische Ritterordnung; unter K.
Ferdinand I. B. 48. u. f. 53. u. f. 56. u. f. 59. u. f. 62. u. f. 128. 218. u. f. 222. 234.
Max II. B. 298. 299. 304. 308.
Ferdinand III. G. 1, 112.

Schwäbische Vereine, der Grafen und Herrn mit der Reichsritterschafft; (s. auch: Sanct Georgen ꝛc.) unter K.
Carl V. B. R. 818. u. f.

Schwäbischer Bund, unter Kayser
Max I. B. R. 665.
Carl V. B. R. 816. 823. u. f. 943.

Schwäbiſcher Crays, und die Reichsritterſchafft; (ſ. auch: Crays; Straſſenreparation;) unter Kayſer
Carl V. B. N. 834. 836. 894. 923. 927. 933. 942. 943.
Ferdinand I. B. 42. u. f. 47. 52. 61. 77. u. f. 86. u. f. 100. u. f. 125. u. f. 129. u. f. 229. 305.
Rudolph II. B. 496. 517.
Ferdinand II. G. 1, 52. 62.
Ferdinand III. G. 1, 148. 193.
Leopold. G. 1, 287. 292. 321. 329. 331. 336. 337. 346. 413. 415. 447. 459. 460. 464. 474. 479. 487. 495. 502. u. f. 525. 537. u. f. 551. 563. 573. 637. 644.
Joſeph I. G. 2, 27. 28.
Carl VI. G. 2, 156. 159. 275.
Carl VII. G. 2, 316.
Franz, G. 2, 435. 448.
Schwäbiſches Landgericht. Sachen, ſo daſſelbe betreffen, unter K.
Rudolph II. B. 542. 567. 608.
Matthia. G. 1, 20.
Leopold. G. 1, 304. 679.
Schwarzwald; ſ. Neckar.
Schweden; Ritterſchafftliche Handlungen mit demſelben. G. 1, 85. 86. 88. 98.
Schwediſche Satisfactionsgelder; der Reichsritterſchafft Concurrenz darzu. G. 1, 189. 198. 2, 761.
Securitas publica; ſ. Reichsmilitar-Verfaſſung.
Selbſthülffe, gegen die Reichsritterſchafft. B. 222.
Sigille, Reichs-Ritterſchafftliche; unter K.
Carl V. B. N. 808.
Rudolph II. B. 454.
Sinzendorff (von) Graf. G. 1, 339.
Sorglichkeit, Reichsritterſchafftliche, B. 495.
Staatsſachen, Europäiſche. G. 2, 308.
Steigerwaldiſche (Cantons-) Sachen. G. 1, 272. G. 2, 195. 202. 383. 385. 599.
Steuern; ſ. Anlagen; Charitativ-Subſidien; Collectation ꝛc. Privatſteuern; Reichsanlagen.
Stiffter; ſ Erzſtiffter; Frauenſtifft; Hochſtiffter.
Stifftspräbenden; ſ. Präbenden.

Straßburg ; Statt ; Streit mit der Reichsritterſchafft. V. N. 814.

Straſſenreparationsſachen. G. 2, 435. 772. 773. 775.

Streitigkeiten ; ſ. Beſchwerden.

Styrum ; ſ. Limburg-Styrum.

Subordination ; ſ. Moroſe ꝛc. Reſpect.

Subſidien ; (ſ. auch :) Charitativ = Subſidien. Für das Stifft Cölln. B. 493. 495.

Sundgau ; Reichsritterſchafft darinn, unter Kayſer
Max I. V. N. 640.

Syndici ; ſ. Conſulenten.

T.

Territoria, ob die von der Reichsritterſchafft haben ? B. 215. 223.

Teutſchmeiſter. G. 1, 77.

Thätlichkeiten ; (ſ. auch : Arreſte ;) Reichsritterſchafftliche Beſchwerden darüber, unter K.
Carl V. V. N. 898. 914. u. f.

Thannhauſiſche Exemtion. G. 1, 339.

Theilungsſachen, Reichsritterſchafftliche, unter K. Max I. V. N. 673.

Titulaturſachen. G. 2, 303. 457.

Töchtern ; ſ. Verzichte.

Trier (Chur-) Handlungen mit der Reichsritterſchafft, unter K.
Carl V. V. N. 895.
Leopold. G. 1, 339. 346.
Carl VI. G. 2, 232.

Truchſeß von Wetzhauſiſches Stifft. G. 2, 87. 342. 391.

Türckenhülffen ; (ſ. auch : Charitativ ꝛc.) unter Kayſer
Max II. B. 310. 335. 337. 353.
Rudolph II. B. 514. 519. 597.
Matthia. G. 1, 11. 13.
Leopold. G. 1, 286. 289. 408. 409.
Carl VI. G. 2, 138. u. f.

U. V.

Venia ætatis. G. 2, 191. 666. 694.

Veräuſſerung, der Rittergüter ; ſ. *Manus mortua* ; Rittergüter.

Vereine ; ſ. Fränckiſche ; Rheiniſche ; Sanct Georgen ꝛc. Schwäbiſche.

Verfassung, Reichsritterschafftliche, (s. auch: Reichsritterschafft;) unter Kayser
Max I. V. N. 637.
Carl V. V. N. 794.

Vergleiche zwischen R. Ständen und der R. Ritterschafft, unter K.
Leopold. G. 1, 645.
Joseph I. G. 2, 47.
Carl VI. G. 2, 138. 150. 153. 177. 181. 182. u. f. 189. 201. 211. 232. 237. 304.
Franz, G. 2, 579.
Joseph II. G. 2, 599. 716.

Verweise, Kayserliche an die Reichs-Ritterschafft. G. 2, 212. 294.

Verzichte, adelicher Töchter, unter K.
Carl V. V. N. 809.
Ferdinand III. G. 1, 109. 114. 204. 2, 758.
Leopold. G. 1, 262.

Ulm, Statt; Curialien gegen die Reichsritterschafft, unter K. Carl V. V. N. 921.

Umgeldsachen. V. 223.

Unionen; (s. auch: Bündnisse.) Der Reichsritterschafft. V. 449. 457. 463.

Unmittelbarkeit; (s. auch: Immedietät,) ob die Reichsritterschafft solche erst unter K. Ferdinand I. erlangt habe? V. 32. 236. Handlungen deßwegen unter K. Ferdinand III. G. 1, 240.

Unterthanen; Streitigkeiten mit ihnen. V. 330. G. 1, 68. 2, 681. 706.

Vogtländische Ritterschafft. G. 1, 3. G. 2, 75. 219 256.

Vormundschafftsachen; unter Kayser
Ferdinand III. G. 1, 113.
Leopold. G. 1, 265. 271. 425. 438. 561.
Carl VI. G. 2, 171. 202. 229.
Joseph II. G. 2, 593. 617. 626. 642.

Vorschläge, in Reichsritterschafftlichen Sachen. G. 2, 677.

Vorstände, Reichsritterschafftliche. G. 2, 587.

Ursprungen; s. Castell.

W.

Waffenstillstand, mit Franckreich. G. 1, 363.

Wahlcapitulation; (s. auch: Capitulation) Kayserliche,
Carls V. V. N. 811.
Marens II. V. 304.
Rudolphs II. V. 473.

Ferdinands III. G. 1, 208. 226.
Leopolds. G. 1, 277. 621.
Josephs I. G. 2, 14.
Carls VI. G. 2, 100. 292.
Carls VII. G. 2, 318. 322. 325. u. f. 334. 346.
Franzens, G. 2, 390.
Josephs II. G. 2, 591.

Wahlcapitulationen, R. Ritterschafftliche.
Altmühlische. G. 2, 9. 310. 369.

Wahltagssachen, Kayser Carls V. V. R. 809. 811. 935.
Leopolds. G. 1, 275.
Josephs I. G. 1, 440.
Carl VII. G. 2, 311. u. f. 345.
Franz, G. 2, 389.
Josephs II. G. 2, 576.

Waizenbach, Stifft. G. 2, 87. 342. 391.

Waldsachen; s. Forst.

Wartemberg; Exemtion. G. 2, 21. 49.

Waßgau; Reichsritterschafft darinn, unter K. Carl V. V. R. 807.

Weg; s. Strassen.

Westerreich; Reichsritterschafft darinn, unter Kayser Carl V. V. R. 807.

Westerwäldische Reichsstände. G. 2, 23.

Westphälische Fridenshandlungen. G. 1, 144. 148. 183. 188. 192.
— — Fridens-Executionssachen. G. 1, 189. 193. 196.

Westphälische Gerichte; Reichs-Ritterschafftliche Befreyungen dagegen. V. R. 818. 904.

Wettenhausen. B. 331. 363.

Wetterau; s. Rheinstrohm.

Wetterauische Grafen; s. Grafen.

Widerspenstige; s. Morose.

Wie fern eine Reichsritterschafft existiret habe, unter Kayser Carl V. V. R. 796.

Wildbänne; Wildfuhren; s. Forst.

Winter-Quartiere; s. Einquartierung.

Wittumssachen. G. 2, 572.

Wo eine Reichs-Ritterschafft gewesen seye? unter Kayser Max I. V. R. 675. Carl V. V. R. 796.

Wochen-Marckt; s. Marckt.

Wohlgebohren; Prädicat. G. 1, 222.

Würtemberg und Reichsritterschafft; (s. auch: Schwäbischer Crays,) unter Kayser
Ferdinand I. B. 98. 126. 209. u. f.
Matthia, G. 1, 27.
Ferdinand II. G. 1, 77.
Leopold. G. 1, 563. 575. 582. u. f. 616. u. f.
Franz, G. 2, 435. 440. 459. 462. 472.
Joseph II. G. 2, 622. 634.
Würzburg und Reichsritterschafft; unter Kayser
Matthia. G. 1, 30.
Ferdinand II. G. 1, 73.
Leopold. G. 1, 384. 390.
Carl VI. G. 2, 153.

Z.

Zollsachen, unter Kayser Carl V. B. N. 816. 909. u. f. 917.
Max II. G. 2, 744.
Rudolph II. B. 533. 551. 577.
Matthia, G. 1, 6. 26.
Ferdinand II. G. 1, 64.
Carl VI. G. 2, 303.
Zunfftsachen; unter K. Leopold. G. 1, 410. 424. 437. 562. 2, 766. 769. 774.
Zwingenbergische Sache. G. 2, 87. 392. 396. 422. 434. 439. 449. 461.
Zwischenreich; nach dem Tode Kayser Maxens I. B. N. 809. K. Ferdinands III. G. 1, 275. K. Carls VI. G. 2, 311. K. Carls VII. G. 2, 388.

Druckfehler.

S. 81. §. 7. lin. 4. lise: Francken.

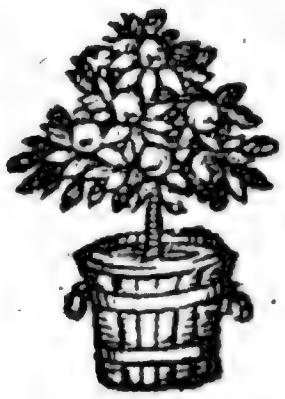

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

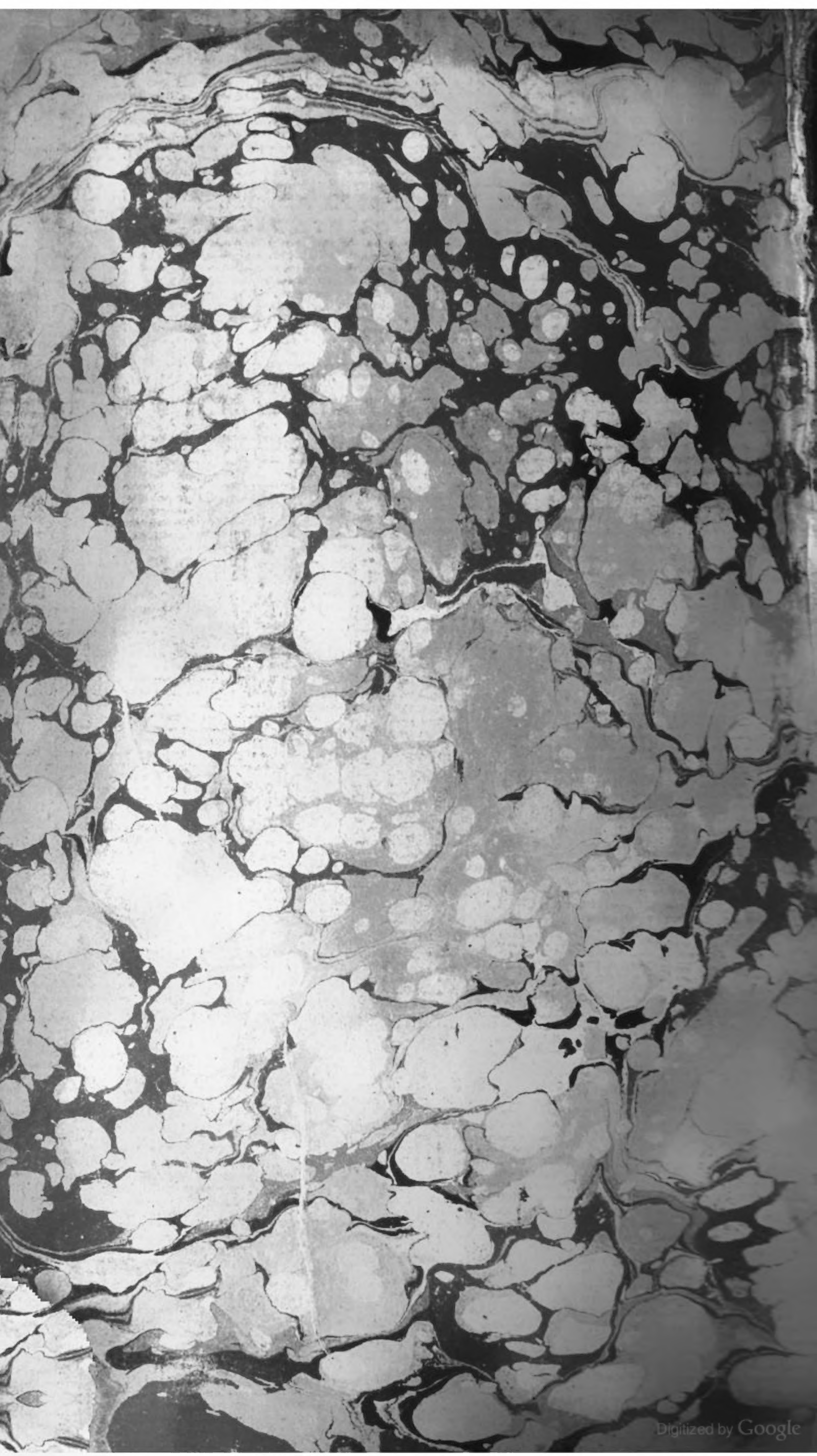
Digitized by Google

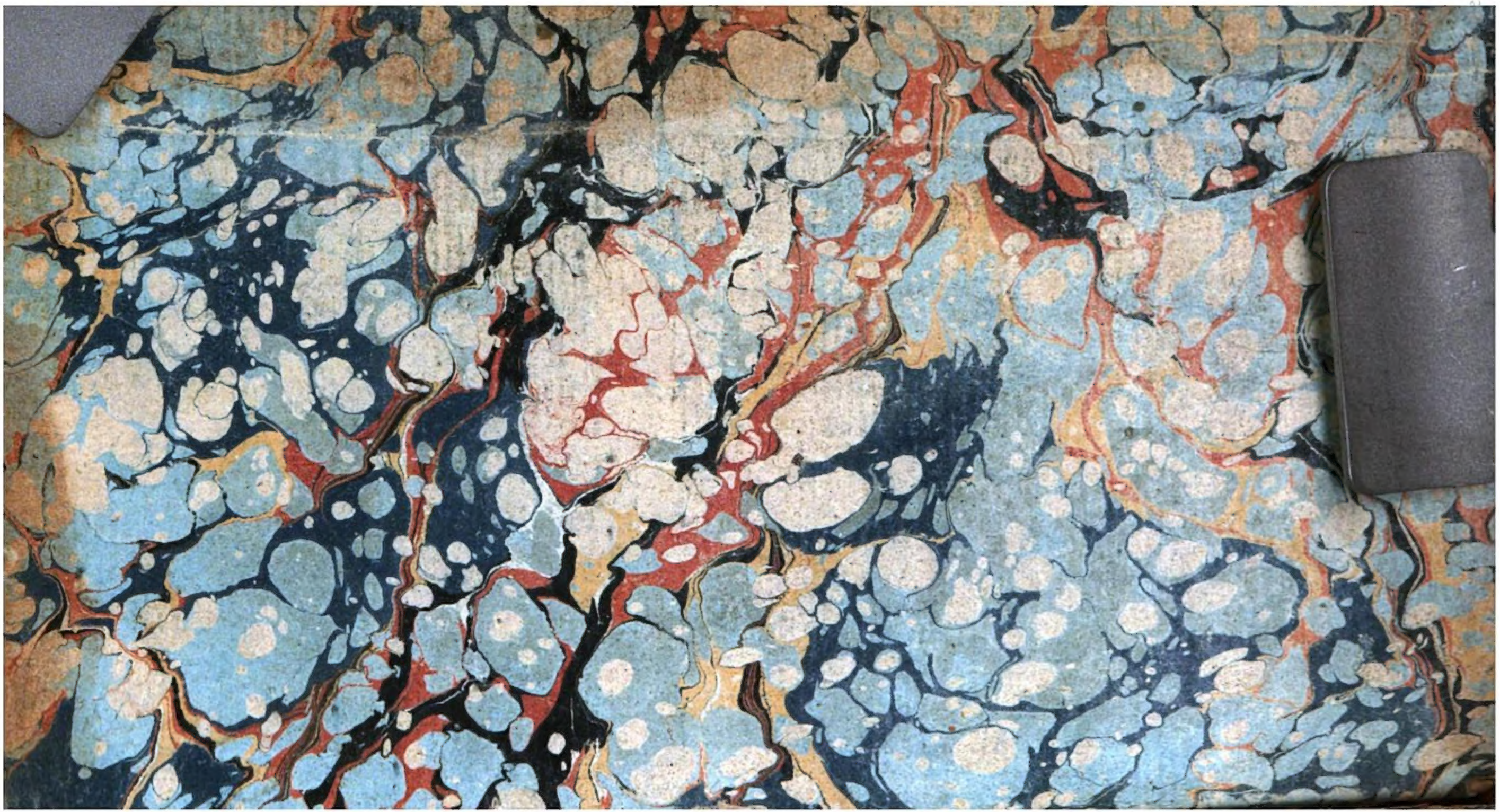

Digitized by Google